R. mil.
d 10/1.

Das

Heer-Weſen

der

Staaten des deutſchen Bundes.

Darſtellung

der allgemeinen militäriſchen Verhältniſſe Aller, und der Formation, Bekleidung, Bewaffnung, Beſoldung, des Penſions-Weſens, der Bildungs-Anſtalten, Ergänzung, Dienſtzeit, des Sanitäts- und Juſtiz-Weſens, der Feſtungen und Militär-Etabliſſements, des Bundes-Contingents, der Militär-Budgets, der Orden und Ehrenzeichen ꝛc. der meiſten dieſer Staaten.

Von

Max Ritter von Xylander,

Königlich Bayeriſchem Oberlieutenant.

Zweite, gänzlich umgearbeitete, vermehrte und verbeſſerte Auflage.

Augsburg, 1842.

Druck und Verlag der **Karl Kollmann'ſchen** Buchhandlung.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Vorwort.

Die Kenntniß der militäriſchen Einrichtungen der verſchiedenen Staaten hat für jeden Militär ein gewiſſes Intereſſe. Wenn aber Truppen dazu beſtimmt ſind, zu demſelben Zwecke gemeinſam aufzutreten, wie dieſes bei den deutſchen Truppen der Fall iſt, — wenn es dabei vorkommt, daß ſie auf ein und demſelben Punkte, in derſelben Feſtung, unter einem Commando zu ſtehen kommen, Dienſte leiſten und fechten ſollen, ſo ſteigert ſich natürlich dieß Intereſſe um ſo mehr, und eine gewiſſe wechſelſeitige Kenntniß wird ſelbſt auf den Erfolg jenes Zuſammenſeins und Zuſammenwirkens Einfluß üben. Von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, hat der Verfaſſer, dem keine Schrift dieſer Art bekannt iſt, die vorliegende Darſtellung vom Heerweſen der deut-

ſchen Staaten zuſammengeſtellt, wobei er ſich zur Aufgabe ſetzte, nur eine allgemeine Ueberſicht von der Organiſation, Formation und Stärke der verſchiedenen Waffen und des Ganzen, der Uniformirung und Bewaffnung, der Beſoldung und Penſionirung der Offiziere und Militär-Beamten, der Militär-Bildungsanſtalten, der Uebungen der Truppen, des Avancements, der Ergänzung, der Dienſtzeit, der Remontirung, des Militär-, Medizinal-, Juſtiz- und Kirchenweſens, der Feſtungen und Militär-Etabliſſements, der Militär-Budgets, des Bundes-Contingents, der Orden und Ehrenzeichen zu geben. Dabei wird freilich manches Detail einzelner Waffengattungen vermißt werden, allein eine, alles Detail und in jeder Richtung erſchöpfende Darſtellung, würde eben ſo viele Bände füllen, als dieſe Schrift Bogen enthält, und eine ſolche Darſtellung würde ſodann den Zweck der Verbreitung einer gewiſſen allgemeinen Kenntniß um ſo weniger entſprechen, als ein großer Theil ſolcher Details ſtetem Wechſel unterworfen iſt, und in kurzer Zeit ein Theil jener bändereichen Darſtellung veraltet und unbrauchbar ſein würde.

Die Quellen, aus welcher dieſe Darſtellung geſchöpft wurde, ſind theils ſelbſtſtändige Schriften über die Heeres-Organiſation einiger Länder, theils Darſtellungen, welche ſich in den verſchiedenen militäriſchen Zeitſchriften, oder in militäriſch-geographiſchen oder ſtatiſtiſchen Schriften befinden, vorzüglich aber wurden, neben andern zuverläſſigen oder an Ort und Stelle ge-

ſammelten Notizen, die Staats- oder Militär-Handbücher und Stände-Verhandlungen verſchiedener Staaten zu Grunde gelegt, wornach das Meiſte und Weſentlichere aus offiziellen Quellen zuſammengeſetzt erſcheint, welche nur bei einigen kleinen Staaten gefehlt haben.

Es liegt in der Verſchiedenheit dieſer Quellen, deren vorzüglichſte bei jedem Staate beſonders angegeben ſind, daß die Bearbeitung nicht allenthalben gleiches Maß zeigt; aber der Verfaſſer hofft, daß dieſem Mangel, eben durch das Erſcheinen dieſer Schrift allmählig abgeholfen werden könne, wenn dieſelbe die nöthige Theilnahme und Unterſtützung finden ſollte, zu welchem Zwecke die Herren Kameraden derjenigen Truppen, von denen der Verfaſſer bisher keine nähern Notizen erhalten konnte, erſucht werden, ſolche auf dem Wege des Buchhandels unter der Addreſſe der Verlagshandlnng, an den Verfaſſer dieſer Schrift gefälligſt gelangen laſſen zu wollen, um dieſelben, mit den ſich in Zukunft ergebenden Abänderungen, in von Zeit zu Zeit zu liefernden Nachträgen, oder bei nöthig werdenden neuen Auflagen dieſes Werkes mit aufnehmen zu können, wodurch das militäriſche Publikum ohne Unterbrechung im Beſitze einer möglichſt genauen Statiſtik des deutſchen Bundes-Heer-Weſens bleiben wird.

Vor der Hand hofft der Verfaſſer eine freundliche Aufnahme deſſen, was er zu bieten im Stande war,

und bittet überhaupt zu beachten, daß dieſe Arbeit aus den dienſtfreien Stunden eines Linienoffiziers hervorgegangen iſt, dem dieſelben nicht im reichſten Maße zugemeſſen ſind.

Im Juli 1838.

Der Verfaſſer.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erſte Auflage des Heerweſens der Staaten des deutſchen Bundes fand bei dem militäriſchen Publikum einen Beifall und eine Theilnahme, welche die Erwartungen des unterzeichneten Verfaſſers übertraf.

Den ſicherſten Beweis davon lieferte der ſchnelle Abſatz einer ſtarken Auflage, und die günſtigen Beurtheilungen in den beſten Militär=Zeitſchriften, die denſelben beigefügten Berichtigungen und Notizen erhöhten noch deren Werth; beſonders aber waren die ſchriftlichen und mündlichen Aufmunterungen und Belobungen von Seite höchſter und hoher Militärs verſchiedener deutſcher Staaten dem Verfaſſer ein ſchöner Lohn für die Schwierigkeiten, die mit der erſten Zuſammenſtellung dieſer Art verbunden waren.

Die erwähnte Theilnahme ſprach ſich auch durch gefällige Einſendung zahlreicher ſchätzbarer Notizen über das Heerweſen beinahe aller deutſchen Staaten an den Verfaſſer aus, wofür derſelbe hiemit ſeinen Dank ausdrückt.

Beſonders aber fühlt ſich der Verfaſſer gegen den Königlich Württembergiſchen Herrn Major und Bataillons=Commandanten von Stadlinger, ſo wie gegen den Herrn Ober=Auditeur Dr. Buck zu Hamburg für ihr wahrhaft kameradſchaftliches Entgegenkommen und Opfer an Mühe und Zeit, zu herzlichem Danke verpflichtet.

Während auch die ſeit dem Erſcheinen der erſten Auflage in ſämmtlichen Bundesſtaaten ſtattgefundenen mehr oder minder wichtigen Veränderungen im Heerweſen eine neue Auflage nothwendig machen, ſetzten die erhaltenen Notizen den Verfaſſer in den Stand, eine neue ganz umgearbeitete Auflage erſcheinen zu laſſen, und dadurch den vielen Nachfragen zu entſprechen.

Leider war auch dießmal derſelbe nicht im Stande, wegen der Verſchiedenheit der Quellen und erhaltenen Beiträge in der Bearbeitung überall gleiches Maß zu halten, und alle, in den Beurtheilungen ausgeſprochenen Wünſche zu erfüllen. Es dürfte überhaupt in der Natur der Sache und in dem ſteten Wandel des Details ſo vieler verſchiedener Einrichtungen liegend, erkannt werden, daß ein, allen verſchiedenen Wünſchen völlig entſprechendes und ganz fehlerloſes Buch dieſer Art, nicht wohl geliefert werden könne, und in dieſer Hinſicht glaubt der Verfaſſer mit Zuverſicht, ſich auf das Urtheil aller Militärs berufen zu dürfen, welche je eine Darſtellung ſolcher Art, wenn auch nur von geringerem Umfange, bearbeitet haben.

Um aber allen billigen Wünſchen vielleicht in einer künftigen Auflage möglichſt entſprechen zu können, wiederholt der Verfaſſer die ſchon in der Vorrede zur erſten Auflage ausgeſprochene Bitte um gütige Mittheilung von Berichtigungen und Ergänzungen mit dem Erſuchen, dieſe Notizen auf dem Wege des Buchhandels unter der Addreſſe der Verlagshandlung an den unterzeichneten Verfaſſer gefälligſt gelangen zu laſſen, und in dieſer Beziehung glaubt ſohin der Verfaſſer ſchlüßlich anführen zu ſollen, was im 3. Hefte des Jahrganges 1841 der Militär-Literatur-Zeitung in einer Recenſion über das Heerweſen ausgeſprochen worden iſt:

„Es wäre beſtimmt recht wünſchenswerth, wenn ſich von Zeit zu Zeit dieſer oder jener Offizier eines jeden Bundesſtaates entſchließen wollte, die in Ausführung gebrachten Aenderungen des Bundes-Contingents, in dem er dient, überſichtlich zuſammen zu ſtellen und ſo dem Druck zu übergeben.“

„Bei den größern Bundes-Contingenten Oeſterreich, Preußen und Bayern würde es ſogar nöthig werden, daß ſich in jeder der Hauptwaffengattungen ein Offizier die Mühe nicht verdrießen ließe, die oben verlangten Zuſammenſtellungen auszuarbeiten.“

„Durch ſolche gegenſeitige Mittheilungen würde nicht nur jeder deutſche Offizier Gelegenheit finden, ſich mit der Truppenkunde aller, beſonders aber der-

jenigen deutſchen Bundesſtaaten, mit deſſen Truppen er (wenn die Verhältniſſe über kurz oder lang den Krieg herbeiführen) in ein Corps vereinigt, fechten würde, vertraut zu machen — es würde ferner dadurch der Verfaſſer des Heerweſens nicht allein in den Stand geſetzt, eine zweite und dritte Auflage ſeines ſo nützlichen Werkes mit der Zeit erſcheinen zu laſſen, ſondern es würden dieſe Mittheilungen endlich auch ein Band mehr abgeben, um den deutſchen Sinn der einzelnen germaniſchen Stämme, der ſich erſt kürzlich ſo herrlich ausſprach, auch in militäriſcher Beziehung noch feſter zu verſchlingen."

Möge dieſer Wunſch in Erfüllung gehen.

Augsburg im März 1842.

M. v. X.

Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes.

Allgemeiner Ueberblick des deutſchen Staatenbundes.

Der deutſche Staatenbund umſchließt außer den kaiſerlich Oeſterreichiſchen und den königlich Preußiſchen Provinzen, welche als Beſtandtheile des vormaligen deutſchen Reiches darin begriffen ſind, 30 ausſchließlich deutſche königliche und fürſtliche Staatsgebiete und 4 freie Städte, nämlich:

4 **Königreiche:** Bayern, Hannover, Sachſen und Würtemberg.

1 **Kurfürſtenthum:** Heſſen.

6 **Großherzogthümer:** Baden, Heſſen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg und Sachſen-Weimar.

8 **Herzogthümer:** Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deſſau, Braunſchweig, Naſſau, Sachſen-Koburg-Gotha, Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen, Sachſen-Altenburg.

11 **Fürſtenthümer:** Heſſen-Homburg, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lippe-Detmold, Liechtenſtein, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schwarzburg-Sondershauſen, Schwarzburg-Rudolſtadt, Schauenburg-Lippe und Waldeck.

Die freien Städte ſind Hamburg, Bremen, Lübeck und Frankfurt.

Ferner gehört zum deutſchen Bunde das Herzogthum Holſtein mit Lauenburg, welches einen Beſtandtheil des königlich däniſchen Staates bildet, und das Großherzogthum Luxemburg nebſt dem Herzogthum Limburg (aber ohne die Feſtungen Maſtrich und Venlo) welche zum Königreich der Niederlande gehören.

Aus dieſer verſchiedenen politiſchen Qualität der Mitglieder des Bundes ergibt ſich für den Flächeninhalt und für die Bevölkerung ein zweifaches Größen-Verhältniß, je nach Maßgabe als der Bund in ſeinem vollſtändigen Umfange, oder als nur die ausſchließlich deutſchen Staaten berückſichtigt werden.

In ſeiner Beſchränkung auf dieſe Letztern beträgt:

	Flächeninhalt. Q.-Meilen.	Bevölkerung. Individuen.
Der Flächeninhalt und die Bevölkerung des Bundesgebietes .	4393^{50}	15,312,641
Sodann mit Inbegriff:		
1) der öſterreichiſchen Provinzen .	3578^{71}	12,317,052
2) der preußiſchen Provinzen .	3362^{87}	11,363,069
3) des Herzogthums Holſtein und Lauenburg	175^{5}	471,276
4) und des Großherzogthums Luxemburg nebſt dem Herzogthum Limburg	108^{6}	253,583
mithin beides in ſeinem Total-Beſtand	$11,618^{19}$	39,717,621

Allgemeine Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes *).

Der deutſche Bund iſt ein völkerrechtlicher Verein der deutſchen ſouveränen Fürſten und freien Städte.

*) Quellen: Darſtellung der Militär-Verhältniſſe des deutſchen Bundes. Mainz, 1833. Verſuch einer Entwickelung der Kriegs-Verfaſſung des deutſchen Bundes, von W. Freiherrn v. Leonhardy. Frankfurt, 1835. Die Kriegs-Verfaſſung des deutſchen Bundes, nach den neueſten Beſtimmungen. Mainz, bei Kupferberg, 1842.

Dieſer Verein beſteht im Innern als eine Gemeinſchaft ſelbſtſtändiger, unter ſich unabhängiger Staaten mit wechſelſeitigen, gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Pflichten, in ſeinen äußern Verhältniſſen aber als eine in politiſche Einheit verbundene Geſammtmacht.

Nach ſeiner Stellung gegen das Ausland hat der deutſche Staatenbund als Geſammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündniſſe und andere Verträge zu ſchließen.

Doch übt der Bund dieſe Rechte nur zu ſeiner Selbſtvertheidigung, zur Erhaltung der Selbſtſtändigkeit und äußern Sicherheit Deutſchlands, dann der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundes-Staaten aus.

Jede Verletzung eines Bundes-Staates durch das Ausland wird als eine ſolche der Geſammtheit betrachtet.

Die Aufſtellung und ſtete Bereithaltung eines aus den Contingenten der Bundesglieder gebildeten Heeres und von Cadres zu deſſen Ergänzung, wenn es die Umſtände erfordern ſollten, wurde als natürliches Mittel gewählt, dem ganzen Bunde und jedem einzelnen ſeiner Glieder dieſen Schutz auf das wirkſamſte zu gewähren.

Daher war auch die Organiſation eines zweckentſprechenden Vertheidigungs-Syſtems eine der Hauptangelegenheiten des Bundes.

Dieſe ſchwierige Aufgabe wurde glücklich gelöst, indem man ſich nie von dem Grundſatz entfernte, daß ein tüchtiges Heer nicht blos ein großes, ſondern auch ein gutes, das heißt, ein zweckmäßig organiſirtes und ausgerüſtetes, kriegskundiges, beſonders aber ein vaterländiſches Heer ſein müſſe, und für den Krieg ſo vorbereitet, daß es in kürzeſter Zeit, nach der vom Bund erfolgten Aufforderung marſch- und ſchlagfertig ausrücken könne.

Der Bundesverſammlung ſteht die oberſte Leitung der Militärangelegenheiten des Bundes zu. Zur Vorbereitung der Beſchlüſſe und Verhandlung mit der Militär-Commiſſion beſteht ein,

aus der Mitte der Bundesverſammlung gebildeter Bundestags-Ausſchuß in Militärangelegenheiten.

Die **Militär-Commiſſion** iſt die techniſche Behörde der Bundesverſammlung für das rein Militäriſche, deren Mitglieder jedoch hinſichtlich der von ihren Regierungen erhaltenen beſonderen Aufträge nur dieſen verantwortlich ſind. Sie beſteht aus ſechs Militär-Bevollmächtigten (Stabsoffizieren oder Generalen), von Oeſterreich, von Preußen, von Bayern, und einem ſolchen von jedem der drei gemiſchten Armee-Corps. Von den Letztern wechſeln die Bevollmächtigten der das Armee-Corps bildenden Diviſionen jährlich in der Stimmführung des Armee-Corps, die Abgeordneten der übrigen Diviſionen können, jedoch ohne Stimme, den Sitzungen ebenfalls beiwohnen.

Die Geſchäfte werden unter die Mitglieder vertheilt, und die Beſchlüſſe durch Stimmenmehrheit entſchieden. Der öſterreichiſche Bevollmächtigte führt, hinſichtlich der Geſchäftsführung, den Vorſitz.

Der Wirkungskreis der Militär-Commiſſion erſtreckt ſich, außer den von der Bundesverſammlung übertragenen beſondern Arbeiten im Allgemeinen auf Evidenthaltung des Standes der Bundes-Contingente; die Aufſicht über die Bundesfeſtungen und den Militärdienſt in denſelben, und zwar insbeſondere der beiden unmittelbar untergeordneten Bundesfeſtungen Mainz und Luxemburg, die Leitung der fortikatoriſchen Arbeiten u. ſ. w.

Für den Zweck des Bundes, die Sicherheit und Erhaltung der Integrität aller Bundesſtaaten und zur Ergreifung gemeinſamer Vertheidigungsmaßregeln, muß jedes Bundesglied verhältnißmäßig einen Geldbeitrag liefern, und für das Bundesheer vorſchriftsmäßig ausgerüſtete Kriegsmannſchaft ſtellen. Sowohl für die Geldbeiträge als für die Mannſchaftsſtellung wurde die Volkszahl jedes Bundesſtaates als Matrikel feſtgeſetzt, und zwar nach der im Jahre 1818 von den Bundesſtaaten angegebenen Volkszahl, welche auch unverändert bis jetzt als gültig beibehalten wurde.

Inhalt.

Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes.

	Seite
Allgemeiner Ueberblick des deutſchen Staatenbundes	I
Allgemeine Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes	II
Militär-Commiſſion der Bundesverſammlung	IV
Nähere Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes	VIII
I. Stärke des Bundesheeres	VIII
II. Verhältniß der Waffengattungen	IX
III. Eintheilung des Bundesheeres	XII
IV. Bereithaltung im Frieden	XIV
V. Mobilmachung des Bundesheeres	XVI
VI. Oberfeldherr	XVIII
VII. Corps-Commandanten	XXIII
VIII. Bildung des Haupt-Quartiers	XXVI
IX. Verpflegung	XXVIII
X. Gerichtsbarkeit	XXVIII
Erläuterungen und Ergänzungen zu den näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung	XXX
Bundesfeſtungen	XXXVI

Das Heerweſen der Staaten des deutſchen Bundes.

Der öſterreichiſche Kaiſerſtaat.

	Seite
Oberſte Militär-Behörde	1
General-Commanden, Generalität, General- und Flügel-Adjutanten	5
Leibgarden	10
Infanterie	13
Militär-Gränze	18
Cavallerie	34
Artillerie	41
Ingenieur-Corps	51
Mineur-Corps	52

	Seite
Sappeur-Corps	53
General-Quartiermeiſter-Stab und Pionier-Corps	54
Kriegs-Marine	56
Oberſtes Militär-Schiffsamt und Pontonier-Bataillon	61
Gendarmerie-Regiment der Lombardie und Militär-Polizei-Wach-Corps	63
Militär-Gränz-Cordon	65
Militär-Fuhrweſen-Corps	65
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere	68
Reglementsmäßiger Stand des Heeres	70
Beſoldung und Verpflegung der Truppen	73
Militär-Montur-Oeconomie-Verwaltung	93
Penſions- und Invaliden-Weſen	94
Heiraths-Cautionen	97
Militär-Bildungs-Anſtalten	98
Unterricht und Uebungen der Truppen	104
Beförderungs-Syſtem	104
Ergänzung des Heeres, Dienſtzeit	105
Remontirung	108
Sanitäts-Weſen	110
Juſtiz-Weſen	111
Kirchen-Weſen	112
Feſtungen und Militär-Etabliſſements	113
Militär-Koſten	114
Bundes-Contingent	114
Orden und Ehrenzeichen	115
Feldzeichen	116

Königreich Preußen.

Oberſte Militär-Behörde	117
Organiſation und Eintheilung der Armee	120
General-Commandos und beſondere Inſpectionen	120
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majeſt. des Königs	125
General-Stab	126
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere	127
Infanterie	128
Cavallerie	141
Artillerie	150
Ingenieur-Weſen, Pioniere	155
Gouvernements und Commandanturen	158
Garniſons-Truppen	159
Invaliden-Weſen	160
Gendarmerie	161
Reitendes Feldjäger-Corps	164
Stand des Heeres	165
Beſoldung und Verpflegung der Truppen	167
Penſions-Weſen, Verſorgung der Militärperſonen	184
Heiraths-Cautionen	191

	Seite
Verpflichtung zum Kriegsdienſt, Ergänzung des Heeres, Dienſtzeit	191
Landwehr	197
Remontirung	205
Militär-Bildungs-Anſtalten	206
Beförderungs-Syſtem	216
Unterricht und Uebungen der Truppen	219
Sanitäts-Weſen	221
Juſtiz-Weſen	222
Militär-Kirchen-Weſen	225
Feſtungen und Militär-Etabliſſements	226
Militär-Budget	228
Bundes-Contingent	228
Orden und Ehrenzeichen	229
Feldzeichen	230

Königreich Bayern.

Oberſte Militär-Behörde	231
Generalität	233
General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs	235
Eintheilung der Armee	236
General-Inſpection der Armee	236
Leibgarde der Hartſchiere	236
General-Quartiermeiſter-Stab, topographiſches Bureau, Haupt-Conſervatorium der Armee	237
Gendarmerie-Corps	240
Grad- und Dienſtauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere	242
Armee-Diviſionen	243
Infanterie	245
Cavallerie	251
Artillerie	258
Zeughaus-Haupt-Direction und Ouvriers-Compagnie	267
Zeughaus-Verwaltungen, Gewehrfabrik-Direction	269
Pontonier-Compagnie	270
Ingenieur-Corps und die techniſchen Compagnien desſelben	274
Garniſons-Compagnien	277
Veteranen und Invaliden	278
Zuſammenſtellung der Abtheilungen des bayeriſchen Heeres	279
Offiziere à la Suite und characteriſirte	280
Rang und Uniformirung der Militär-Beamten	281
Beſondere Militär-Stellen und Behörden: Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaften, Militär-Fonds-Commiſſion, Haupt-Kriegskaſſe, Armee-Montur-Depot und Adminiſtrations-Commiſſion der Militär-Fohlenhöfe	283
Beſoldung und Verpflegung der Truppen	287
Penſions-Weſen	298
Heiraths-Cautionen	303
Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem	303

Seite

Unterricht und Uebungen der Truppen 311
Ergänzung des Heeres, Dienſtzeit, Reſerven, Landwehr 312
Remontirung 316
Sanitäts-Weſen 317
Juſtiz-Weſen 318
Feſtungen und Militär-Etabliſſements 320
Militär-Budget 321
Orden und Ehrenzeichen 322
Feldzeichen 323

Königreich Württemberg.

Oberſte Militär-Behörde 324
Zuſammenſetzung und Abtheilung des Truppen-Corps 325
Geheimes Cabinet Sr. Majeſtät des Königs 325
General-Commando 326
General-Stab: Generalität, Adjutanten Sr. Majeſt. des Königs, Platz-Stabsperſonale, General-Quartiermeiſter-Stab, Pionier-Compagnie, Feldjäger-Corps 326
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere 334
Infanterie 336
Cavallerie 243
Artillerie 350
Uniformirung der Militär-Beamten 360
Stand des Truppen-Corps 361
Das Ehren-Invaliden-Corps 371
Das Landjäger-Corps 371
Beſoldung und Verpflegung der Truppen 373
Penſions-Weſen und Verſorgung der Militärperſonen 383
Heiraths-Cautionen 386
Militär-Bildungs-Anſtalten und Beförderungs-Syſtem 386
Uebungen der Truppen 390
Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Landwehr, Remontirung . . . 391
Sanitäts-Weſen 393
Juſtiz-Weſen 393
Militär-Etabliſſements 395
Militär-Budget 395
Bundes-Contingent 395
Orden und Ehrenzeichen 395
Feldzeichen 396

Großherzogthum Baden.

Oberſte Militär-Behörde 397
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab, Adjutantur 398
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere 402
Infanterie 404

Seite
Cavallerie . . . 408
Artillerie . . . 411
Uniformirung der Militär-Beamten . . . 416
Stand des Armee-Corps . . . 418
Beſondere Corps und Branchen, Gendarmerie . . . 420
Beſoldung und Verpflegung der Truppen . . . 424
Penſions-Weſen, Verſorgung der Militärperſonen . . . 430
Heiraths-Cautionen . . . 435
Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem . . . 435
Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung . . . 438
Sanitäts-Weſen . . . 441
Juſtiz-Weſen . . . 442
Militär-Etabliſſements . . . 443
Militär-Budget . . . 443
Bundes-Contingent . . . 443
Orden und Ehrenzeichen . . . 443
Feldzeichen . . . 444

Großherzogthum Heſſen.

Oberſte Militär-Behörde . . . 445
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab, Pionier-Compagnie . . . 447
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere . . . 449
Infanterie . . . 451
Cavallerie . . . 454
Artillerie . . . 457
Uniformirung der Militär-Beamten . . . 462
Stand des Truppen-Corps . . . 463
Beſondere Corps und Branchen: Garde du Corps, Commandantſchaften, Gendarmerie . . . 465
Beſoldung und Verpflegung der Truppen . . . 467
Penſions-Weſen . . . 473
Heiraths-Cautionen . . . 475
Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem . . . 476
Ergänzung des Truppen-Corps, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung . . . 478
Sanitäts-Weſen . . . 480
Juſtiz-Weſen . . . 481
Feſtung und Militär-Etabliſſements . . . 483
Militär-Budget . . . 483
Bundes-Contingent . . . 483
Orden und Ehrenzeichen . . . 484
Feldzeichen . . . 484

Königreich Sachſen.

Oberſte Militär-Behörde . . . 485
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, Adjutantur . . . 486

Seite
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere 488
Infanterie 489
Cavallerie 495
Artillerie 498
Ingenieur-Corps mit Sappeur- und Pontonier-Compagnie 502
Haupt-Zeughaus nebſt Laboratorium, Pulvermühlen, Commiſſariat und Handwerker-Compagnie 504
Gouvernements und Commandantſchaften 505
Militär-Strafanſtalt 506
Gendarmerie 507
Uniformirung der Militär-Beamten 507
Stand des Truppen-Corps 508
Beſoldung und Verpflegung der Truppen 510
Penſions-Weſen 514
Heiraths-Cautionen 519
Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem 519
Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung . . . 525
Sanitäts-Weſen 527
Juſtiz-Weſen 528
Feſtung und Militär-Etabliſſements 529
Militär-Budget 529
Bundes-Contingent 530
Orden und Ehrenzeichen 530
Feldzeichen 530

Kurfürſtenthum Heſſen.

Oberſte Militär-Behörde 531
Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab . . . 532
Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere 534
Infanterie 535
Cavallerie 539
Artillerie 543
Uniformirung der Militär-Beamten 545
Stand des Truppen-Corps 546
Beſondere Corps und Branchen, Gendarmerie 546
Beſoldung und Verpflegung der Truppen 548
Penſions- und Invaliden-Weſen 555
Heiraths-Cautionen 557
Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem 558
Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung . . . 559
Sanitäts-Weſen 561
Juſtiz-Weſen 561
Feſtung und Militär-Etabliſſements 563
Militär-Budget 563
Bundes-Contingent 563
Orden und Ehrenzeichen 564
Feldzeichen 564

Seite
Herzogthum Naſſau*) 565
Großherzogthum Luxemburg und Herzogthum Limburg . 580
Ueberſicht der Königlich Niederländiſchen Armee . . . 581
Ueberſicht der Königlich Niederländiſchen Kriegs-Marine . 592
Königreich Hannover 594
Herzogthum Braunſchweig 629
Herzogthum Holſtein-Lauenburg 637
Ueberſicht der Königlich Däniſchen Armee 638
Ueberſicht der Königlich Däniſchen Kriegs-Marine . . 656
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin 658
Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz 666
Großherzogthum Oldenburg 667
Die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck . . 677
Großherzogthum Sachſen-Weimar 692
Herzogthum Sachſen-Altenburg 697
Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha 702
Herzogthum Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen . . . 705
Herzogthum Anhalt-Deſſau 708
Herzogthum Anhalt-Bernburg 711
Herzogthum Anhalt-Cöthen 713
Landgrafſchaft Heſſen-Homburg 715
Fürſtenthum Waldeck 717
Fürſtenthum Schaumburg-Lippe 719
Fürſtenthum Lippe 721
Die Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen 724
Die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, dann Liechtenſtein 728

*) Da die Rubriken bei den übrigen Bundes-Staaten genau in der Ordnung folgen, welche bisher beobachtet wurde, ſo glaubte man die Angabe der Seitenzahl derſelben um ſo mehr weglaſſen zu können, als bei dem verhältnißmäßig kleinern Umfange der nun folgenden Darſtellungen das Verlangte ohnedieß leicht aufgefunden werden kann.

Seite
Die Fürſtlich Reußiſchen Länder 734
Freie Stadt Frankfurt 738

Nachträge.

Veränderungen während des Druckes und Berichtigungen.

Seite
Der öſterreichiſche Kaiſerſtaat 743
Königreich Preußen 745
Königreich Bayern 748
Königreich Württemberg 749
Großherzogthum Baden 750
Großherzogthum Heſſen 751
Königreich Sachſen 752
Großherzogthum Oldenburg 753
Herzogthum Sachſen=Coburg=Gotha 753

In der am Schluß dieſer Beſtimmungen angefügten Ueberſichtstabelle der ſtreitbaren Mannſchaft, dann der Eintheilung des Bundesheeres, iſt auch die in der Bundesmatrikel feſtgeſetzte Einwohnerzahl, ſo wie die Matrikel der Geldbeiträge zu erſehen.

Ueber die Kriegsverfaſſung des Bundes hat das organiſche Bundesgeſetz vom 9. April 1821 in nachſtehenden 24 Artikeln im Allgemeinen und Weſentlichen mittels verfaſſungsmäßiger Stimmen-Einheit Folgendes feſtgeſetzt.

1. Das Bundesheer iſt aus den Contingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt, welche nach der jedesmaligen Bundes Matrikel geſtellt werden.

2. Das Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundſätzen der neuern Kriegsführung feſtgeſetzt.

3. Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer ſchon im Frieden gebildet, und deſſen Stärke, ſo wie die innere Eintheilung durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt.

4. Das Bundesheer beſteht aus vollſtändig gebildeten, theils ungemiſchten, theils zuſammengeſetzten Armee-Corps, welche ihre Unterabtheilungen von Diviſionen, Brigaden u. ſ. w. haben.

5. Kein Bundesſtaat, deſſen Contingent ein oder mehrere Armee-Corps für ſich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesſtaaten mit dem ſeinigen in eine Abtheilung vereinigen.

6. Bei den zuſammengeſetzten Armee-Corps und Diviſionen werden ſich die Bundesſtaaten, welche es betrifft, über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollſtändige Organiſation unter einander vereinigen. Wenn dieß nicht geſchieht, wird die Bundesverſammlung entſcheiden *).

7. Bei der Organiſation der Kriegsmacht des Bundes iſt auf die, aus beſonderen Verhältniſſen der einzelnen Staaten hervor-

*) Dieſe Uebereinkünfte (Corps-Acten) wurden bereits bei den 3 zuſammengeſetzten Armee-Corps abgeſchloſſen.

gehenden Intereſſen derſelben in ſo weit Rückſicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird.

8. Nach der grundgeſetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten ſoll ſelbſt der Schein von Suprematie eines Bundesſtaates über den anderen vermieden werden.

9. In jedem Bundesſtaate muß das Contingent immer in einem ſolchen Stande gehalten werden, daß es in kürzeſter Zeit, nach der von dem Bunde erfolgten Aufforderung, marſch= und ſchlagfertig, und in allen ſeinen Theilen vollſtändig gerüſtet, ausrücken könne.

10. Die Stärke und die Zuſammenziehung des aufzuſtellenden Kriegsheeres werden durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt.

11. Die Anſtalten müſſen alle ſo getroffen ſein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten, und im Falle der Nothwendigkeit verſtärkt werden könne.

Zu dieſem Ende ſoll eine beſondere Reſerve beſtehen.

12. Das aufgeſtellte Kriegsheer des Bundes iſt Ein Heer, und wird von Einem Feldherrn befehligt.

13. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufſtellung des Kriegsheeres beſchloſſen wird, von dem Bunde erwählt.

Seine Stelle hört mit der Auflöſung des Heeres wieder auf.

14. Der Oberfeldherr wird von der Bundesverſammlung, welche ſeine einzige Behörde iſt, in Eid und Pflichten des Bundes genommen.

15. Die Beſtimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermeſſen des Oberfeldherrn überlaſſen. Derſelbe iſt dem Bunde perſönlich verantwortlich, und kann einem Kriegsgerichte unterworfen werden.

16. Der Oberfeldherr iſt gehalten, alle Theile des Bundesheeres, ſo weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die feſtgeſetzte Heeres=Eintheilung nicht abändern; doch ſteht ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen.

17. Die Befehlshaber der einzelnen Truppen=Abtheilungen

werden von dem Staate, deſſen Truppen ſie befehligen ſollen, ernannt.

Für die Abtheilungen, welche aus mehreren Contingenten zuſammengeſetzt ſind, bleibt die Ernennung dieſer Befehlshaber der Vereinbarung der betheiligten Regierungen überlaſſen.

18. Die Pflichten und Rechte dieſer Befehlshaber, welche aus ihren Verhältniſſen zu dem Bunde hervorgehen, ſind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorſam von allen ihren Untergebenen zu fordern, ſo wie ihren Vorgeſetzten zu leiſten.

19. Die Gerichtsbarkeit ſteht dem Befehlshaber der Heeres-Abtheilungen zu, nach den von den Bundesſtaaten denſelben vorgeſchriebenen Gränzen.

20. Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter oberſter Leitung des Oberfeldherrn, durch Bevollmächtigte ſämmtlicher Armee-Corps beſorgt, und innerhalb der Bundesſtaaten unter Mitwirkung derjenigen Landes-Commiſſarien, welche es betrifft.

21. Auf beſondern Bundesbeſchluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen ſämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskaſſe errichtet.

22. Die Vergütung von Durchmarſch- und Kantonirungskoſten, ſo wie die von andern allgemeinen Leiſtungen in den Bundesſtaaten, ſoll nach billig ermäßigten Preiſen geſchehen, und den Landesunterthanen ſo ſchnell als möglich baare Bezahlung geleiſtet werden.

23. Allenthalben iſt der Grundſatz einer gleichen Vertheilung der Laſten und der Vortheile, ſowohl rückſichtlich der Heeres-Abtheilungen als der Bundesſtaaten, zur ſteten Richtſchnur zu nehmen.

24. Zwiſchen ſämmtlichen Bundesſtaaten ſoll ein allgemeines Cartel beſtehen.

Nähere Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes.

I. Stärke des Bundesheeres.

1. Die Kriegsmacht des Bundes iſt aus den Contingenten aller Bundesſtaaten zuſammengeſetzt. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesſtaates beträgt den hundertſten Theil ſeiner Bevölkerung, nach der durch den Beſchluß vom 20. Auguſt 1818, vorläufig auf 5 Jahre angenommenen, unterm 5. September 1839 berichtigten und gegenwärtig gültigen Bundesmatrikel.

2. Unter dieſer Zahl iſt nur die ſtreitbare Mannſchaft aller Waffengattungen begriffen. Zur ſtreitbaren Mannſchaft werden gerechnet: die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrweſens-Soldaten, ſo weit ſie nach Nr. 15 zur Bedienung des Geſchützes gerechnet werden können. Jene Mannſchaft, welche für das übrige Armee-Fuhrweſen, für die Bäckerei und die Sanitäts-Anſtalten, dem Heere zugetheilt wird, muß über den hundertſten Theil geſtellt werden.

3. Das Bundesheer muß, ſobald es vom Bunde aufgeboten wird, in allen ſeinen Theilen vollſtändig geſtellt werden.

4. Um die Vollſtändigkeit des Heeres fortwährend zu ſichern, muß, ſogleich nach dem Ausrücken desſelben, der ſechshundertſte Theil der ganzen Bevölkerung als Erſatzmannſchaft aufgeſtellt, und unausgeſetzt vollzählig erhalten werden.

Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieſer Erſatzmannſchaft die Hälfte als Ergänzung dem Heere nachgeſendet, mit den übrigen Nachſendungen aber, an Mannſchaft ſowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfes von zwei zu zwei Monaten fortgefahren.

5. Damit bei größern Verluſten einzelner Contingente unverhältnißmäßige Leiſtungen vermieden werden, ſoll der Erſatz für das Heer in einem Kriegsjahr den zweihundertſten Theil der Bevölkerung nicht überſteigen.

6. Der bei jedem Contingent ſich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfaſſende AbgangsBerichte angezeigt.

7. Unter dem Abgang werden verſtanden: Alle Todte, Gefangene und Deſerteure, gleich nach ihrem Abgang, dann alle Vermißte nach einem Zeitraum von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundete und Kranke, welche nach drei Monaten als felddienſtuntauglich anerkannt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet; ſollten ſie jedoch den zehnten Theil des Contingents überſteigen, ſo müßte dieſer Ueberſchuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach den in Nr. 5 angenommenen Maximum erſetzt werden.

8. Größere Anſtrengungen müſſen durch beſondere Bundesbeſchlüſſe beſtimmt werden.

9. Dieſelben können in keinem Fall von einzelnen Bundesſtaaten, ſondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden.

10. Für die Reſerven, welche bei ſolchen außergewöhnlichen Anſtrengungen zur Verſtärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Beſtimmungen in Anwendung, welche für das Heer ſelbſt gegeben ſind. Sie werden mit dem Armee-Corps, wozu ſie gehören, oder, wenn dieß nicht möglich iſt, in ſelbſtſtändige Körper vereinigt, welche mit jenen analog zuſammenzuſetzen, zu befehligen, zu organiſiren und zu behandeln ſind.

II. Verhältniß der Waffengattungen.

11. Das numeriſche Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Geſammtzahl eines jeden Contingents angenommen.

12. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergeſtalt feſtgeſetzt, daß zwei Stücke Geſchütz für jedes tauſend Mann des Contingents gerechnet werden. Jeder Bundesſtaat wird nächſtdem noch wenigſtens ein Geſchütz, nebſt Ausrüſtung, auf jedes tauſend Mann des ganzen Contingents in ſeinen Zeughäuſern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang ſofort erſetzen zu können.

13. Die Feldartillerie des Bundes ſoll in der Regel beſtehen, aus:

einem Viertheil Haubitzen,
" " Zwölfpfünder,
zwei " Sechspfünder,
ein Fünftheil der Geſammtzahl ſoll reitende Artillerie- oder Cavallerie-Geſchütz ſein.

Die Stellung ſchwererer Feldgeſchütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der Staaten, welche es betrifft, überlaſſen, und in dieſem Falle von der Zahl der auf dieſelben fallenden zwölf- und ſechs Pfünder Batterien abgerechnet.

14. Außer dem Feldgeſchütze für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das geſammte Bundesheer, welcher aus

100 ſchweren Kanonen,
30 Belagerungs-Haubitzen und
70 Mörſern

beſtehen ſoll, corpsweiſe geſtellt, und im Falle eines Krieges nach der Beſtimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt *).

---

*) Von dieſem Belagerungspark ſind 20 Zwölfpfünder, 50 Achtzehnpfünder und 30 vier und Zwanzigpfünder Kanonen.

Die 30 Haubitzen ſind Zehnpfünder.

Von den 70 Mörſern ſind 20 Zehnpfünder, 20 Dreißigpfünder und 20 Sechzigpfünder von Metall und 10 Sechzigpfünder Steinböller von Eiſen.

Hiezu iſt an Munition beſtimmt:

1000 Schüſſe für jede Kanone,
30 Cartätſchenſchüſſe für die 12Pfünder Kanonen und
20 " " " " 24 " "
800 Granaten für jede Haubitze,
500 Bomben für jeden 10Pfünder
800 " " " 30 "
600 " " " 60 " Mörſer,
400 Steinkörbe und 60 Pulverſäcke für jeden Steinböller, dann zuſammen 20,000 Dreipfünder Hand- und 6000 Cöhorniſche Sechspfünder Granaten.

Das 9. Armee-Corps iſt von der Stellung zum Belagerungs-Park entbunden worden.

Ueber die Stellung dieſer Geſchütze werden ſich die Glieder der gemiſchten Corps unter ſich vereinigen *).

15. Für die Bedienung der Feldgeſchütze werden im Durchſchnitte 36 Mann auf jedes Stück gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrweſens-Soldaten mit begriffen ſind, inſoferne ſolche die feſtgeſetzte Zahl nicht überſchreiten. Diejenige Artillerie-Mannſchaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparkes gehört, wird von den Staaten, welche dieſe Geſchütze geben, geſtellt und vom Stande der Infanterie abgezogen.

16. Für Pioniere und Pontoniere wird das Verhältniß des hundertſten Theils der Armee feſtgeſetzt.

17. Ein jedes Contingent, deſſen Stärke mehr als ein Armee-Corps beträgt, ſtellt einen Brückentrain für große Flüſſe, nach Maßgabe des Bedürfniſſes; jedes der übrigen einzelnen Armee-Corps aber, ohne Unterſchied, ob gemiſcht oder ungemiſcht, einen für ein Flußbreite von 400 Schuhen.

18. Sappeure und Mineure werden, als zum Belagerungs-Park gehörig, außer dem für Pioniere und Pontoniere beſtimmten Hunderttheil der Armee, von denjenigen Bundesſtaaten, bei welchen ſich dieſe Corps bereits im Frieden organiſirt befinden, geſtellt.

19. Das numeriſche Verhältniß des Fußvolks ergibt ſich von ſelbſt, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeſchütze und des Belagerungsparks, die Pioniere und Pontoniere, dann die Sappeure und Mineure, von der Geſammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden.

20. Ungefähr der zwanzigſte Theil des Fußvolkes ſoll aus Jägern, Büchſen- oder Scharfſchützen beſtehen. Die beigefügte Tabelle enthält eine Ueberſicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, ſo wie ſolche, nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Beſtimmungen über das numeriſche Verhältniß der-

*) Iſt durch die Corps-Acte bereits erledigt worden.

ſelben, im completen Kriegsſtande von ſämmtlichen Bundesſtaaten zu ſtellen ſind *).

21. Es bleibt den Bundesſtaaten überlaſſen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieſelbe, gleich den Linientruppen, geübt, ausgerüſtet, ſchlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren beſetzt ſein. Als Grundſatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr beſtehen könne.

22. Der Landſturm gehört nicht in das geregelte Syſtem des Krieges, ſondern iſt zu den Anſtalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Beſtimmung erhalten, und dem eigenen Ermeſſen der einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen bleiben.

III. Eintheilung des Bundesheeres.

23. Das Bundesheer beſteht aus ſieben ungemiſchten und drei combinirten (aus Truppen mehrerer Bundesſtaaten zuſammengeſetzten) Armee-Corps, welche ohne weitere Benennung nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Diviſionen, Brigaden, Regimentern, Bataillonen, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt.

*) Die Beſtimmungen über die Stärke der Contingente und das Verhältniß der Waffengattungen erlitten durch ſpätere Beſchlüſſe folgende Modificationen und Abänderungen:

Das Contingent von Naſſau wurde gegen eine feſtgeſetzte Vermehrung der Infanterie und Artillerie, das Contingent von Oldenburg durch eine Vermehrung der Infanterie von der Cavallerie-Stellung befreit.

Von Oldenburg wurde auch die Stellung von 29 Mann Infanterie für die freie Herrſchaft Kniphauſen übernommen.

Beim Contingent von Mecklenburg-Strelitz wurde die Reiterei nur zu einem Zehntheil des Ganzen beſtimmt.

Die Contingente, welche die Reſerve-Infanterie-Diviſion bilden, wurden gegen eine theils gleiche, theils vermehrte Stellung an Infanterie von der Cavallerie- und Artillerie-Stellung befreit, dagegen bei dieſen Contingenten auf je 1000 Mann die Stellung von 132 Jäger oder Scharfſchützen feſtgeſetzt, wenn nicht das ganze Contingent in Jäger zu ſtellen, vorgezogen wird, wie dieß nun bei den Contingenten von Heſſen-Homburg, Liechtenſtein und Schaumburg-Lippe der Fall iſt.

24. Ein Armee-Corps enthält mindeſtens zwei Diviſionen.

Eine Diviſion mindeſtens zwei Brigaden.

Eine Brigade mindeſtens zwei Regimenter.

Ein Cavallerie-Regiment enthält wenigſtens vier Schwadronen.

Ein Infanterie-Regiment wenigſtens zwei Bataillone.

Ein Bataillon in der Regel nicht unter 800 Mann.

Eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchſchnitt 150 Mann.

Eine Batterie ſechs oder acht Stücke Geſchütz.

25. Das Minimum eines zu ſtellenden Cavallerie-Contingents iſt 300 Pferde oder eine Diviſion, das eines ſelbſtſtändigen Infanteriekörpers 400 Mann, das der Geſchütze einer Batterie von 6 oder 8 Stücken.

Die Stellung dieſer Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesſtaaten mit der unerläßlichen Bedingung überlaſſen, daß ſie ganz gleich organiſirt, bewaffnet und geübt ſein müſſe. Als Grundſatz wird jedoch feſtgeſetzt, daß, im Falle der Vertretung, ſolche nur im Corps ſtattfinden kann. In Anſehung der Geſchützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu ſtellende Contingent nicht die Zahl 6 oder 8 erreichen ſollte, die Staaten, welche es betrifft, ſich unter einander wegen des Mehrſtellens von einem oder zwei Stücken Geſchützes vereinigen werden.

26. Die Theilhaber an den combinirten Corps und Diviſionen werden ſich unter einander vereinigen, wie ſie die geſetzlichen Abtheilungen zu bilden und die verſchiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältniſſe unter ſich zu vertheilen für gut finden. Da wo ſie ſich allenfalls nicht vereinigen könnten, wird die Bundesverſammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entſcheiden.

27. In jedem Armee-Corps muß auf die Bildung einer ſtarken Cavallerie- und Geſchütz-Reſerve Rückſicht genommen werden *).

*) Durch ſpätere Beſtimmungen traten bei den drei gemiſchten Armee-Corps folgende Veränderungen ein:

Die Eintheilung des Bundesheeres, nach den eingetretenen Veränderungen, iſt aus der angefügten Ueberſichtstabelle zu erſehen.

IV. Bereithaltung im Frieden.

28. In jedem Bundesſtaat muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung ſo marſch= und ſchlagfertig erhalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen ſeinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armee=Corps zu beſtimmenden Sammelplätze geſtellt werden könne.

29. Um dieſe Zwecke zu erreichen, werden folgende Grundſätze angenommen:

[1]) Das Material der Rüſtung für alle Waffengattungen muß ſtets in gehöriger Anzahl und Eigenſchaft vorhanden ſein. Auch müſſen in den Zeughäuſern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang ſchnell erſetzen zu können.

30. [2]) Die Contingente des Bundesheeres müſſen auch im Frieden vollſtändig erhalten werden. Zu Erſparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen auf beſtimmte Zeit Beurlaubung ſtatt finden; ein Theil der Mannſchaft, ſo wie der Dienſtpferde muß jedoch ſtets bei den Fahnen und im Dienſte bleiben.

31. [3]) Hiezu wird folgender Maßſtab aufgeſtellt:

a) bei dem Fußvolk muß der ſechste Theil der eingeübten Mannſchaft und wenigſtens zwei Drittheile der Unteroffiziere im Dienſte beibehalten werden;

Das Contingent von Luxemburg wurde mit zur Beſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg beſtimmt, ohne deswegen aufzuhören, einen Beſtandtheil des 9. Armee=Corps zu bilden;

Neunzehn Contingente wurden unter dem Namen „Reſerve=Infanterie=Diviſion“ ausgeſchieden, und in der Regel zur Ergänzung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtungen beſtimmt (ſiehe Bundesfeſtungen).

Das Contingent von Frankfurt wurde der Dispoſition des Oberfeldherrn vorbehalten, ohne der Widmung zum Bundesfeſtungsdienſt entzogen zu ſein.

b) bei der **Reiterei** wird der dienſtthuende Stand in der Regel auf zwei Drittheile der Mannſchaft und der Dienſtpferde feſtgeſetzt, falls nicht die beſondern Landeseinrichtungen eine Beſchränkung auf ein Drittel, unbeſchadet des Zweckes, zuzulaſſen. Den Bundesſtaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienſtpferde ſtatt findet, und welche keine Landwehr-Cavallerie ſtellen, iſt eine Vacanthaltung von Dienſtpferden in Friedenszeiten geſtattet; es darf jedoch dieſe nicht ein Fünftheil des präſenten Standes überſteigen, und es müſſen Vorkehrungen getroffen ſein, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der beſtimmten Friſt geſchehen könne;

c) bei der **reitenden Artillerie** wird das Minimum des dienſtthuenden Standes ebenfalls auf zwei Drittel, unter denſelben Modificationen, wie bei der Cavallerie — bei der **Fußartillerie** aber und bei der **Beſpannung des Geſchützes** und den erſten Munitionswagen auf ein Drittel des vollen Standes feſtgeſetzt.

32. Die geſammte Mannſchaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertſte Theil der Bevölkerung, muß alle Jahre vom Urlaub einberufen und wenigſtens durch vier Wochen im Dienſte und Gebrauche der Waffen geübt werden.

Die kleinern Contingente werden ſich unter einander vereinigen, die jährlichen Uebungen in möglichſter Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen *)

33. Damit für den Fall, wo durch beſondern Bundesbeſchluß (ſiehe Nr. 8.) eine **Verſtärkung** des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieſelbe gehörig aufgeſtellt werden könne, müſſen in jedem Bundesſtaat, der nicht ohnedieß eine bedeutendere Anzahl von

*) Durch Bundesbeſchluß vom 10. December 1840 wurde beabſichtigt, die Reſerve-Infanterie-Diviſion in 13 Bataillone einzutheilen, und jene Contingente, welche die Stärke eines Bataillons nicht erreichen, zu combinirten Bataillonen zu vereinigen, auch dieſe Formation der combinirten Bataillone, unbeſchadet aller Rechte, ſchon im Frieden eintreten zu laſſen.

felddienſttauglichen Truppen unterhält, ſchon in Friedenszeiten Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, für den dreihundertſten Theil der Bevölkerung, nebſt dem nöthigen Material vorhanden, auch ſolche Einrichtungen getroffen ſein, daß zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeſchluß vollſtändig geübte und ausgerüſtete Regimenter, Bataillone und Eskadrone ſchlagfertig aufgeſtellt werden können.

34. Der Bundesverſammlung wird am erſten Januar jeden Jahres eine Ueberſicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt *).

V. Mobilmachung des Bundesheeres.

35. Der Bund wird beſchließen, ob von jedem Bundesſtaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu ſtellen ſei.

36. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinſchaftliches Erkennungszeichen vorgeſchrieben.

37. In Hinſicht der Bewaffnung, dann des Calibers der Gewehre und des Geſchützes ſoll in jedem Armee-Corps eine ſolche Uebereinſtimmung ſtattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre, gegenſeitig gebraucht werden könne.

38. Zur erſten Ausrüſtung an Munition ſoll überhaupt in den Taſchen der Mannſchaft und bei der Beſpannungs-Reſerve vorräthig ſein:

130 Infanterie- oder Jägerpatronen per Kopf,
30 Carabinerpatronen " "
50 Piſtolenpatronen " "

für jede 6Pfünder Kanone 260 Kugel- und 86 Kartätſchenpatronen,
" " 12 " " 225 " " 75 " "
" " Haubitze 172 Granaten und 58 Kartätſchenpatronen.

---

*) Ueber dieſe §§ erſchienen in neueſter Zeit beſonders durch den Bundesbeſchluß vom 24. Januar 1841 wichtige Erläuterungen und Ergänzungen, die wir am Schluſſe dieſer näheren Beſtimmungen folgen laſſen.

In den beweglichen Feld-Depots werden mitgeführt:

70 Infanterie- oder Jägerpatronen per Kopf,
15 Carabinerpatronen " "
20 Piſtolenpatronen " "
für jede 6Pfünder Kanone 131 Kugel- und 43 Kartätſchenpatronen,
" " 12 " " 112 " " 38 " "
" " Haubitze 90 Granaten- und 30 Kartätſchenpatronen.

Von dieſem Munitionsbedarfe werden zwei Drittheile dem Heere mit eigener Beſpannung nachgeführt, das letzte Drittheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Beſpannung. Dieſe Depots dürfen nicht 24 Meilen von der erſten Aufſtellung des Bundesheeres entfernt ſein.

39. Das ärztliche Perſonal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgeſetzt complet erhalten, nächſtdem aber, im Falle des Krieges, ein auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres hinlängliches ärztliches und Hoſpitalperſonal aufgenommen werden.

40. Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequiſiten und Spitalbedürfniſſen ſind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hierbei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anſchlag gebracht werden. Ein eigenes Sanitäts-Reglement enthält auch über dieſe höchſt wichtigen Gegenſtände beſondere und genaue Beſtimmungen.

41. Bei jedem Armee-Corps ſollen ſo viele Backöfen mitgeführt werden, daß in 24 Stunden für den vierten Theil der Mannſchaft Brod gebacken werden kann. Das Bäckerperſonal, welches militäriſch organiſirt und bewaffnet werden ſoll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß ſo berechnet werden, daß auf jedes 100 Mann 4 Bäcker mit Einſchluß der Oberbäcker, kommen.

42. Die Transportmittel müſſen bei jedem Armee-Corps

dergeſtalt einrichtet ſein, daß die Naturalverpflegung für die Mannſchaft wenigſtens auf 4 Tage mitgeführt werden könne.

43. In Hinſicht der Waffenübungen und des Dienſt-Reglements ſollen, wenigſtens in der Hauptſache, bei jedem Armee-Corps gleiche Grundſätze beobachtet werden.

44. Unter den Offizieren der verſchiedenen Bundesſtaaten, bei Zuſammenziehung der Contingente und im gemeinſchaftlichen Dienſte entſcheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienſtalter. Um jedoch in dieſer Beziehung allen Inkonvenienzen bei Vereinigung verſchiedener Abtheilungen vorzubeugen, wird als Regel feſtgeſetzt: daß nur für eine Diviſion ein General oder Feldmarſchall-Lieutenant; für eine Brigade ein General-Major oder General-Feldwachtmeiſter, für ein Infanterie-Regiment von 2 bis 3 Bataillonen, für ein Cavallerie-Regiment von 4 bis 8 Eskadronen, dann für 6 Batterien ein Oberſt, für ein Infanterie-Bataillon von 4 bis 6 Compagnien, für eine Cavallerie-Diviſion von 2 Eskadronen, dann für 2 Batterien ein Oberſtlieutenant oder Major, für eine Compagnie oder Schwadron, und für eine Batterie von 6 bis 8 Geſchützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Commandant zu ernennen iſt.

Im Uebrigen bleibt den Staaten unbenommen, ihren Offizieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienſtgrad zu ertheilen, bei Zuſammenſtoßung verſchiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf dieſen, ſondern nur auf jenen Rückſicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Beſtimmungen, nach der Abtheilung, welcher ſie vorſtehen, zukommt.

VI. Oberfeldherr.

45. Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufſtellung des Kriegsheeres beſchloſſen wird, von dem Bunde in der engern Verſammlung erwählt. Dieſe Stelle hört mit der Auflöſung des Bundesheeres wieder auf.

46. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres

zuſammenzuziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beſchlußnahme der Bundesverſammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls beſondere Verfügungen zu treffen.

47. Der Oberfeldherr verhält ſich zum Bunde, wie jeder commandirende General zu ſeinem Souverän; die Bundesverſammlung iſt daher ſeine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausſchuß in Verbindung ſteht.

48. Der Oberfeldherr wird von der Bundesverſammlung in Eid und Pflichten des Bundes genommen; er erhält von derſelben allein Vollmachten und Befehle, auch in beſondern Fällen ſpezielle Inſtructionen; er erſtattet an dieſelbe ſeine Berichte unmittelbar.

49. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflichten genommen iſt, und ſeine allgemeine Inſtruction von der Bundesverſammlung erhalten hat, ſo bleibt es ihm allein überlaſſen, den Operationsplan nach ſeiner Anſicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umſtände fordern. Er iſt durchaus nicht verbunden, dieſen Plan vor der Ausführung irgend jemand mitzutheilen, und es ſoll lediglich von ſeinem beſonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge desſelben mit einem oder mehreren Generalen beſprechen und berathen will.

50. Erſt dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geſchritten ſein wird, iſt er verpflichtet, der Bundesverſammlung die Umriſſe ſeines Operationsplanes vorzulegen.

Er muß jedoch denſelben auf das Umſtändlichſte ſchriftlich aufſetzen, damit für alle Zufälle, die ihn perſönlich treffen können, ſo vorgeſorgt ſei, daß ſein Nachfolger das Ganze vollſtändig einſehe, und folgerecht verfahren könne.

51. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesverſammlung auch ein General-Lieutenant des Bundes gewählt. Dieſem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Ober-Commando des Heeres fordern, die zeitliche Verweſung der Ober-Feldherrnſtelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder

übernimmt, oder ein Neugewählter in dasſelbe eintritt, kehrt der General-Lieutenant des Bundes in ſein früheres Verhältniß zurück.

52. Als General-Lieutenant des Bundes ſoll einer der Corps-Commandanten gewählt werden, welcher jedoch, ſo lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seite des Ober-Feldherrns ſtattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corps-Commandanten bei ſeinem Corps bleibt.

53. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einſtellung der Feindſeligkeiten Uebereinkünfte abzuſchließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen ſind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er ſoll jedoch förmliche allgemeine Waffenſtillſtands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abſchließen können.

54. Der Oberfeldherr kann über die Aufſtellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach ſeinem Ermeſſen verfügen, jedoch mit Beobachtung der feſtgeſetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beiſammenhaltung der von Einem Staat geſtellten Corps, in Fällen, wo dieſe ohne Nachtheil berückſichtigt werden kann. Alle Detachirungen und ſolche Maßregeln, welche in die organiſche Corpsverhältniſſe eingreifen, können nur ſo lange dauern, als es militäriſche Rückſichten fordern, und kein Corps darf hiedurch bis zu dem Grade geſchwächt werden, daß es nicht mehr als ſelbſtſtändiger Körper beſtehen könnte.

55. Zu dem als Reſerve aufzuſtellenden Armee-Corps ſtoßen beſonders zu bildende Cavallerie- und Artilleriemaſſen, zu deren Bildung alle Armee-Corps des Bundesheeres, (mit Ausnahme der drei gemiſchten Armee-Corps) nach Verhältniß ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen.

Der Oberfeldherr kann zu dieſem Behufe von jedem der ungemiſchten Armee-Corps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemiſchten Corps bis zu einem Sechstel der Cavallerie, ferner

von jedem Armee-Corps bis zu einer Batterie von 8 Stück Geſchütz beordern.

Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen die Zahl der Reiterei eines Corps ſich gegen den matrikularmäßigen Betrag mindert, ſo wird die Zahl, um welche ſie vermindert wird, an dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann.

56. Obige Beſtimmung eines Maximums ſoll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht die Reſerven durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps, nach ſeiner Einſicht in ſo weit zu verſtärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps geſtattet.

57. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verſchiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artilleriemaſſen aus den Generalen des Bundesheeres nach ſeinem Ermeſſen zu ernennen.

58. Wenn ſchon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege, den einzelnen Bundesſtaaten überlaſſen bleibt, ſo iſt doch der Oberfeldherr befugt, die Mannſchaft ſowohl als das Materielle der verſchiedenen Contingente zu muſtern, zur Hebung allenfallſiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, ſich an die betreffende Regierung zu wenden, und wenn er es für nöthig hält, auch deswegen Anträge bei der Bundesverſammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfaſſung aufgeſtellten Grundſätze, darüber einen Beſchluß faſſen, und für deſſen Ausführung Sorge tragen wird.

59. Die Beſtimmung der Militärſtraßen, die Anlagen von Hoſpitälern und Magazinen, ſo wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps und überhaupt alle Maßregeln zur Sicherſtellung der Armeebedürfniſſe und der Wohlfahrt des Heeres ſind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommiſſarien, lediglich zu überlaſſen.

60. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche ſich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen.

61. Um in den Felddienſt des Bundesheeres die nöthige Uebereinſtimmung zu bringen, hat der Oberfeldherr das Recht, darüber Beſtimmungen durch Armeebefehle zu erlaſſen, ſo weit ſolche für das Allgemeine nothwendig ſind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen.

62. Damit den Bundesſtaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verſchafft werde, wird aus dem General-Stabe derſelben für jedes Armee-Corps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgeſendet, welchen bei dem Oberfeldherren und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit denſelben über die Angelegenheiten des Corps ſich zu benehmen und deſſen Intereſſe zu vertreten.

63. Bei den combinirten Corps kann dieſem höhern Offizier noch ein anderer von niederm Range von jeder Diviſion beigegeben werden, um die einzelnen Diviſionen in demſelben Corps zu vertreten.

64. Dieſe höhern Offiziere ſind die Organe zwiſchen dem Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen ſowohl, als den Corps, welche es betrifft. Dem Oberfeldherrn iſt jedoch in beſondern Fällen, wo er es räthlich findet, freigeſtellt, ſich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und wie ſich von ſelbſt verſteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen eben ſo an die Corps zu erlaſſen.

65. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeres-Abtheilung ſein. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritte eines jeden höhern Wirkungskreiſes wird der niedere an den Nächſtfolgenden im Range in derſelben Heeres-Abtheilung in der Zwiſchenzeit abgetreten.

66. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht,

durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck ſeine Beſchlüſſe verfolgen kann, ſo iſt er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde perſönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus einem Feldmarſchall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präſidenten, von der Bundesverſammlung gewählt, aus zwei Feldzeugmeiſtern oder Generalen der Infanterie oder Cavallerie, zwei General-Lieutenants, zwei General-Majore, alle ſechs aus dem Bundesheere dazu commandirt, aus einem General-Auditor von dem Staate des Oberfeldherrn, aus einem Defenſor, von dem Oberfeldherrn ſelbſt gewählt, beſtehen ſoll, und nach Unterſuchung des Thatbeſtandes ihn nach dem Geſetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beiſitzer zu dieſem Kriegsgerichte beſtimmten ſechs Generalen iſt Einer von Oeſterreich, Einer von Preußen, Einer von Bayern und Einer von jedem der drei gemiſchten Armee-Corps zu commandiren. Die Commandirung geſchieht auf Einladung der Bundesverſammlung an die gehörigen Staaten.

VII. Corps-Commandanten.

67. Die Befehlshaber der ungemiſchten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, deſſen Corps ſie befehligen, in Uebereinſtimmung mit den angenommenen Grundſätzen der Bundeskriegsverfaſſung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zuſammengeſetzten Corps betrifft, ſo kommen dabei folgende Grundſätze in Anwendung.

68. Die zuſammengeſetzten Armee-Corps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten oder den Truppen derſelben, deren Contingente das Armee-Corps bilden, genommen werden ſoll.

69. Die Corps-Commandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armee-Corps nicht ändern, allein ſie ſind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblickliche De-

tachirungen vorzunehmen, welche der Dienſt erfordert. Die Beſtimmung, welche Truppen ſowohl zu dieſen als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entſendungen verwendet werden ſollen, bleibt den Corps-Commandanten überlaſſen.

Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweiſe, in beſonderen und dringenden Fällen, direct darüber verfügen. Er hat jedoch die Corps-Commandanten, die es betrifft, gleichzeitig davon in Kenntniß zu ſetzen, und ſolche Detachirungen nicht contingentweiſe, ſondern nach den beſtehenden Unterabtheilungen der Corps in Diviſionen, Brigaden, Regimentern u. ſ. w. zu verfügen.

70. Die Corps-Commandanten haben, im Dienſte der einzelnen Contingente, eine verhältnißmäßige Gleichheit unter dieſen zu beobachten.

71. Die Corps-Commandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen ſtehenden Corps, ſowohl in Beziehung auf die Mannſchaft als auf das Material, eben ſo zu muſtern, wie der Oberfeldherr.

72. Zur Erhaltung der innern Ordnung können ſie die ihnen zu Gebot ſtehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militäriſchen Vergehen in Arreſt nehmen, und proviſoriſch ſuspendiren.

Jede Unterſuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlaſſen und dem Corps-Commandanten die Abſchrift aller Urtheilsſprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Unterſuchung er veranlaßt hat.

73. Den Corps-Commandanten ſteht das Recht zu, Individuen, welche ſich beſonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen.

74. Die Corps-Commandanten haben das Recht, ſich den Chef ihres General-Stabs, ihren General-Adjutanten, und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des General-Stabs unter den Offizieren derjenigen verſchiedenen Staaten auszuwählen, deren

Contingente das Corps bilden, und ſich dieſe von den betreffenden Regierungen zu erbitten.

Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anſtalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zuſammen das Armee-Corps bilden.

75. Die an den combinirten Corps und Diviſionen theilhabenden Staaten werden ſich unter einander ſowohl über die Art und Weiſe der Wahl der Corps- und Diviſions-Commandanten, als auch über die Einrichtung des General-Stabs und der übrigen Verwaltungszweige vereinigen, und dieſe Uebereinkunft der Bundesverſammlung anzeigen.

Da wo ſie ſich nicht vereinigen können, wird die Bundesverſammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entſcheiden.

76. Wenn der Befehlshaber eines gemiſchten oder ungemiſchten Armee-Corps ſich durch den Oberfeldherrn gekränkt glaubt, ſowohl in Rechten des Corps oder der dasſelbe bildenden Contingente; ſo hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesſtaates zu machen, welche ſodann eine Beſchwerde der Bundesverſammlung vorlegen kann.

77. Glaubt ein Corps-Commandant aber, daß ihm in ſeinen perſönlichen Rechten zu nahe getreten worden; ſo kann er eine unpartheiiſche Unterſuchung fordern. Iſt die Veranlaſſung von der Art, daß Corps-Commandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte oder durch ſonſtige Willkürlichkeiten gegründete Beſchwerden zu haben glauben, und deßhalb eine Unterſuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; ſo ſind die Corps-Commandanten berechtigt, ſich auf dem Dienſtwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesverſammlung ein Kriegsgericht zu erbitten.

Dieſe wird ſodann drei Bundesſtaaten wählen, welche zu dem niederzuſetzenden Kriegsgerichte, ähnlich jenem für den Oberfeldherrn beſtimmten, die nöthigen Offiziere nebſt dem Auditor zu commandiren haben.

Alle anderen Unterſuchungen, welche die Corps-Comman-

danten, etwa durch Beſchwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebene veranlaßt wünſchen ſollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienſtwege nachgeſucht und von ihm die diesfallſigen Kriegsgerichte angeordnet werden.

78. Die Verhältniſſe der Befehlshaber der zuſammengeſetzten Diviſionen und Brigaden ſind in ihrem Wirkungskreis denen der Corps-Commandanten analog.

VIII. Bildung des Hauptquartiers.

79. Die Geſchäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Haupt-Abtheilungen: In die Leitung des Heeres im allgemeinen, und in die Leitung beſonderer Zweige.

Die erſte enthält:

1) Die Leitung der Operationen und Bewegungen.

2) Die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den innern Dienſt.

3) Die öconomiſche Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres.

Die zweite:

1) Die Artillerie-Direction.

2) Die Genie-Direction.

3) Die Heer-Polizei.

80. Die Geſchäfte der erſten Abtheilung führen der General-Quartiermeiſter, der dirigirende General-Adjutant, der General-Intendant; die der zweiten, der General-Genie-, der General-Artillerie-Director, und der Chef der Heeres-Polizei — ſämmtlich in gleichen Dienſtverhältniſſen, und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle.

81. Der Oberfeldherr hat das Recht, ſich den Generalquartiermeiſter, den dirigirenden General-Adjutanten, den General-Auditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch ſeinen General-Stab ſelbſt zu beſtellen.

Der General-Lieutenant des Bundes, die Directoren des Ar-

tillerie= und Genie=Weſens, der Chef der Heeres=Polizei und der General=Intendant, mit den ihm zunächſt untergebenen Vorſtänden der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorſchläge des Oberfeldherrn die geeignete Rückſicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen.

82. Der Oberfeldherr wird, ſobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, ſämmtliche im Hauptquartiere angeſtellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesverſammlung ſelbſt vereidet ſind, im Namen und aus Auftrag derſelben in Eid und Pflichten des Bundes nehmen.

83. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verſchiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweiſe und in dringenden Fällen, können die Referenten, jeder in ſeinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weiſungen unterzeichnen, welche indeſſen jedesmal an die Corps=Commandanten, und nie an die denſelben untergeordneten Zweige gerichtet ſein müſſen.

84. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienſte des Bundes ſteht, bezieht auch nur von dieſem ſeinen Gehalt, und alle ſonſtigen Emolumente, Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angeſtellten Individuen, erhalten ihre gewöhnliche Gage, Löhnung und Naturalverpflegung, nach dem Range, welchen ſie im Dienſte des Bundesſtaates einnehmen, zu welchem ſie gehören — von dieſen Bundesſtaaten. Dagegen aber werden alle übrige Unkoſten, die aus der Zuſammenſetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskaſſe beſtritten, nämlich:

1) Die Tafelgelder und die außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das geſammte Perſonal des Hauptquartiers und der Intendanz.
2) Der Aufwand für die verſchiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport.
3) Die geheimen Ausgaben für Kundſchaften u. ſ. w.

4) Die Beſoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angeſtellten Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingent des Bundesheeres gehören.

85. Die einzelnen, von der Bundesverſammlung zu ernennenden Chefs, ſo wie die übrigen Chargen im Hauptquartier, können aus den verſchiedenen Bundesſtaaten im Sinne des § 81 gewählt werden.

Die dieſen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anſtellung zukommenden Gebühren ſind in dem Verpflegungs-Reglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der Letztern, nämlich der Chargen im Dienſt-Reglement näher bezeichnet iſt.

IX. Verpflegung.

86. Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geſchieht die Verpflegung derſelben nach den Vorſchriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegs-Reglements, welches zugleich die Inſtructionen für die verſchiedenen Verpflegs-Beamten enthält.

X. Gerichtsbarkeit.

87. Die Gerichtsbarkeit ſteht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Diviſionen, Brigaden und Regimenter zu.

88. Die Bundesſtaaten werden die Gränzen der Gerichtsbarkeit beſtimmen, welche ſie den Commandanten ihrer Corps, Diviſionen und Contingente übertragen wollen, und hierbei bedacht ſein, die Befugniſſe in der möglichſten Ausdehnung zu ertheilen.

89. Jeder im Hauptquartier angeſtellte Offizier und Civil-Beamte eines Bundesſtaates, und jedes von den verſchiedenen Contingenten demſelben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des Corps oder der Diviſion ſeines Staates. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein ſolches Individuum nothwendig werden ſollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden, durch den Auditor des Hauptquartiers, ſolches über die begange-

nen Vergehen ſummariſch inſtruiren laſſen, dann aber müſſen die Angeklagten nebſt den Unterſuchungs-Acten an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden.

Dieſe Beſtimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armee-Corps angeſtellt ſind, ihre analoge Anwendung zu finden.

90. Diejenigen Militär- und Civil-Bevollmächtigten, welche zum Hauptquartier abgeordnet ſind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps ſtehen, können nur bei ſolchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge ſtatt fände, jenem ſummariſchen Verhöre unterliegen, und müſſen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden.

Wenn die Verhaftung eines ſolchen Abgeordneten nothwendig geworden, ſo wird der Oberfeldherr den entſprechenden Corps-Commandanten unverzüglich zur Abſendung eines proviſoriſchen Bevollmächtigten auf ſo lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem betreffenden Staate eine neue definitive Ernennung für dieſen Platz ergangen iſt.

91. Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartier folgen, ſo wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. ſ. w. ſtehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Geſetzen derjenigen Staaten gerichtet, von welchen der Feldherr iſt.

92. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des Heeres zu ſuspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu laſſen, und gerichtliche Unterſuchung über ſie bei ihren Behörden zu veranlaſſen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzug verbunden wäre, ein ſummariſches Verhör derſelben anzuordnen.

Bei den gemiſchten Armee-Corps haben ſich die betheiligten Staaten über die Beſtimmung des Gerichtsſtandes der Corps-Commandanten, der Diviſionärs und Brigadiers zu vereinigen.

93. Gegen das Verbrechen des Meineides, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Inſubordination werden im Bundesheere

durch beſondere Kriegsartikel Strafbeſtimmungen getroffen, welche dem geſammten Kriegsheere als gleichförmiges Geſetz gelten ſollen.

94. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Geſetzen beurtheilt.

95. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den ſummariſchen, außerordentlichen Prozeß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen ſchnelle Beſtrafung des Beiſpiels wegen nothwendig wird, und den Geſetzen der verſchiedenen Bundesſtaaten nicht ohnehin ſchon das Standrecht feſtgeſetzt iſt.

96. Eben ſo hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgeſetz, das heißt, das ſummariſche peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindesland zu verkünden, und in Folge deſſen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesſtaaten ſoll dieſes jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zuſtimmung derſelben geſchehen.

97. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gendarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet wird.

Das Reglement enthält die allgemeinen Beſtimmungen über ihre Bildung und Dienſtleiſtung.

Dieß ſind die wichtigen Grundzüge und zweckmäßigen Beſtimmungen, welche durch die Bundesverſammlung für das deutſche Bundesheer feſtgeſetzt wurden.

Eben ſo erfreulich als wichtig für jeden Deutſchen ſind die darin ausgeſprochenen Grundſätze, beſonders aber die Beſtimmung, daß das Bundesheer nur Ein Heer unter Einem Feldherrn bildet.

Die Seite XVI. erwähnten Erläuterungen und Ergänzungen zu den näheren Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes beziehen ſich insbeſondere auf die Kriegsbereitſchaft

und Schlagfertigkeit des Bundesheeres, und beſtehen im Weſentlichen in Nachfolgendem *):

1. Bei der Infanterie muß der volle Bedarf an Offizieren zu der Kriegs-Formation des ganzen Contingentes auch im Frieden ſtets beibehalten werden.

Der complete Stand der wirklichen Unteroffiziere und Spielleute muß in der Regel auch im Frieden präſent gehalten und von erſteren nur da, wo es die Landeseinrichtungen, unbeſchadet des Zweckes, geſtatten, höchſtens ein Drittel beurlaubt werden.

Von der eingeübten Mannſchaft muß mindeſtens ſtets ein Sechstel bei den Fahnen bleiben, in welches keine Rekruten einzunehmen ſind, welche letztere über jene Zahl hinaus bis zu ihrer völligen Ausbildung im Dienſte behalten werden müſſen.

2. Bei der Cavallerie iſt der beſtehenden Kriegsverfaſſung gemäß der Stand der Offiziere eben ſo, wie bei der Infanterie, auch im Frieden vollzählig zu erhalten.

Ebenſo hinſichtlich der Unteroffiziere und Trompeter die bereits geltende Regel feſtzuhalten, daß dieſelben weder vacant gehalten noch beurlaubt werden dürfen.

Nur in dem ſelten anzunehmenden Falle, wo beſondere Einrichtungen es dem Zwecke unbeſchadet geſtatten, ſoll eine temporäre Beurlaubung derſelben, von höchſtens einem Drittel, in denjenigen Bundesſtaaten, die ſich für das im § 31 b. bezeichnete Beurlaubungs-Syſtem erklärt haben, ſo wie von einem Fünftel in denjenigen Bundesſtaaten, die das Syſtem der Vakanthaltung eines Fünftels der Pferde vorgezogen haben, ſtattfinden können.

Von der gemeinen Mannſchaft und den Pferden kann in den Staaten, in welchen das Beurlaubungs-Syſtem ſtattfindet, und wo demnach ſämmtliche zum Kriegsetat gehörigen Pferde im Beſitz der Regierung ſeyn müſſen, ein Drittel im Frieden beurlaubt werden; dagegen fällt die durch § 31 b. der Kriegsverfaſſung

*) Aus der in Mainz bei Kupferberg 1842 erſchienenen Schrift: Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes nach den neueſten Beſtimmungen.

nachgelaſſene Beurlaubung von zwei Dritteln der Mannſchaft und Pferde weg.

Wo die Vakanthaltung eingeführt iſt, und nach der Kriegsverfaſſung ein Fünftel der Pferde fehlen darf, ſoll auch das dazu gehörige Fünftel der Mannſchaft beurlaubt werden können.

Es iſt dann aber genau darauf zu halten, daß vier Fünftel der Pferde und Mannſchaft des Contingents nach Abzug der Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter, ſtets im Dienſte bleiben.

Bei der reitenden Artillerie finden dieſelben Beſtimmungen, wie für die Cavallerie, ihre Anwendung.

Bei der Fußartillerie iſt der volle Bedarf an Offizieren im Frieden ebenfalls beizubehalten.

In Beziehung auf den Präſenzſtand und die Beurlaubung der Unteroffiziere in Friedenszeiten treten dieſelben Grundſätze, wie bei der Cavallerie, ein.

Von den zu 36 Mann auf ein Geſchütz normalmäßig berechneten Mannſchaften muß, mit Ausſchluß der Rekruten, ſtets ein Drittel im Dienſte ſeyn, wogegen der Reſt temporär beurlaubt werden kann.

Die Mannſchaft, welche zu der im Frieden beizubehaltenden Beſpannung, ſowohl bei der Fuß- als bei der reitenden Artillerie, gehört, iſt in dieſem Drittel nicht mit einzurechnen.

Die kriegsgemäße Beſpannung für ein Drittheil ſämmtlicher Geſchütze und der erſten Munitionswagen muß auch im Frieden ſtets im Dienſt ſein.

Die Zugpferde für die übrigen Munitionswagen und alle andern Fuhrwerke des Contingents können im Frieden vakant gehalten werden.

4. Bei den Pontonieren, Pionieren, Sappeuren und Mineuren treten für den Frieden dieſelben Grundſätze ein, wie bei der Fußartillerie. Alle dieſe Beſtimmungen für die Friedensbereitſchaft ſind nur als Minima zu betrachten.

5. Nicht nur die Waffen, die Munition, Bekleidung, Equi-

pirung und Feldausrüſtung jeder Art, ſondern auch die geſammte Pferdeausrüſtung und Beſchirrung für die Cavallerie, Artillerie und die Trains müſſen für den completen Stand des auf den Kriegsfuß berechneten Contingents vollſtändig vorhanden ſein, und in den Zeughäuſern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang ſchnell zu erſetzen.

Namentlich müſſen auch im Frieden die Regiments, Munitions, Laboratorien, Spital, Bäckereien und Pontons-Fuhrweſen, ſowie die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppen vorhanden ſein.

6. Zur Sicherung und möglichſten Beſchleunigung der Mobilmachung der Contingente ſollen hinſichtlich des Pferdebedarfs, welcher bei dem Syſtem der Vacanthaltung in einem Fünftel der Reitpferde der Cavallerie und reitenden Artillerie, ferner in zwei Drittel der Beſpannung der Batterien, ſo wie in der Beſpannung aller andern Fuhrwerke beſteht, ſolche dauernde Einrichtungen angeordnet werden, um es möglich zu machen, über den Bedarf an Pferden, im Lande ſelbſt ſtets zu verfügen.

Hiezu wird eine genaue und fortlaufende ſtatiſtiſche Controle, der in jedem Landestheil wirklich vorhandenen Pferde und ihre Beſchaffenheit dienen.

7. Um die Beſtimmungen der §§ 4 und 5 der Kriegsverfaſſung hinſichtlich der Erſatzmannſchaft zu ſichern, iſt es erforderlich, daß im Friedensetat jedes Contingents die Mittel vorhanden ſind, um die Erſatzmannſchaft unverzüglich mit ihrem Cadre an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten verſehen, und dieſelbe in der durch die Kriegsverfaſſung vorgeſchriebenen Zeit dem Contingente im felddienſttauglichen Stande nachſenden zu können.

8. Um den Beſtimmungen hinſichtlich der Reſerve in denjenigen Bundesſtaaten, welche nicht ohnehin eine, das ordentliche Contingent von einem Prozent der Bevölkerung um ein Drittel überſteigende Anzahl von felddienſttauglichen Truppen unterhalten, vollſtändig zu genügen, wurde feſtgeſetzt, daß die Offiziere, Unter-

offiziere und Spielleute, welche zu dem Stand der Reſerve gehören, ſchon im Friedensetat vorhanden, und die der Reiterei beritten ſein müſſen.

Im Frieden kann die Hälfte der Offiziere aus ſolchen beſtehen, die beabſchiedet aber noch dienſttauglich ſind. Die Hälfte der Unteroffiziere darf beurlaubt werden.

Unter der Mannſchaft für die Reſerve ſind nur ſolche zu verſtehen, die ſchon ihre Ausbildung vorher erhalten haben. Leute, die, ohne vorher exerzirt zu ſein, nur in den Liſten aufgeführt werden, ſind kein Material für die Reſerve.

Die geſammte Ausrüſtung für die Reſerve an Waffen, Munition, Bekleidung, Equipirung und Fuhrweſen, muß auch im Frieden ſtets vollſtändig ſein.

9. Da durch das Einrechnen der Beſatzungen der Bundes-Feſtungen in die verfaſſungsmäßigen Bundes-Contingente eine nachtheilige Verminderung des in das Feld rückenden Bundesheeres eintreten würde, ſo hegt die Bundesverſammlung im Vertrauen auf die föderativen Geſinnungen der garniſongebenden Staaten die Erwartung, daß von denſelben die Verſtärkung der Friedensbeſatzung der Bundesfeſtungen bis zur Höhe der vollen Kriegsbeſatzung nicht in ihr gewöhnliches Contingent von einem Prozent der Bevölkerung eingerechnet, ſondern über dieß Contingent hinaus geſtellt werden wolle.

10. Um die Schlagfertigkeit des Bundesheeres zu ſichern, wurde beſtimmt, daß kein Soldat beurlaubt werde, ehe er nicht aufgehört hat, Rekrut zu ſein, und daß die erſte Ausbildungs-Periode der Rekruten wenigſtens 6 Monate beträgt, ferner, daß die Geſammtſumme der Zeit, welche ein Soldat während ſeiner Dienſtzeit bei der Fahne zuzubringen hat, nicht unter anderthalb bis zwei Jahre feſtgeſetzt werde.

Beide Beſtimmungen ſind als Minima anzuſehen.

11. Ferner iſt auf ſtrenge Einhaltung jener Beſtimmnngen der Kriegsverfaſſung zu ſehen, welche feſtſetzen, daß in jedem

Jahr die geſammte Mannſchaft des Contingents vom Urlaub einberufen, und wenigſtens vier Wochen in den Waffen geübt werde, und daß gemeinſchaftliche Muſterungen der gemiſchten Diviſionen ſtatt finden.

12. Auch haben die Staaten des 8., 9. und 10. Armee-Corps wegen Gleichheit des Calibers, dann der, wenigſtens in der Hauptſache gleichen Grundſätze in Hinſicht der Waffenübungen und des Dienſt-Reglements Uebereinkünfte zu ſchließen.

Um ſich zu überzeugen, daß allen dieſen Beſtimmungen überall genügt werde, und um eine genaue und vollſtändige Kenntniß der geſammten Militäreinrichtungen aller deutſchen Staaten zu erhalten, hatte die Bundesverſammlung im Namen und Auftrag des deutſchen Bundes eine allgemeine Inſpicirung des Bundesheeres im Herbſte 1841 angeordnet. Die Berichte über die Inſpicirung ſind von den für jeden einzelnen Staat beſtimmten Inſpecteuren gemeinſchaftlich abzufaſſen und werden der Bundesverſammlung vorgelegt.

Die Inſpicirung der die Reſerve-Diviſion bildenden Contingente, fand nach ſchon früher gegebenen, nachfolgenden Beſtimmungen ſtatt.

Dieſe Contingente ſind, wie bereits geſagt, zunächſt zur Verſtärkung der Kriegsgarniſonen in den Bundesfeſtungen beſtimmt, und ſtehen unter der Inſpection der Staaten, welche die Haupttheile der Bundesgarniſon geben.

Dieſe Inſpection findet im Auftrag und Namen des deutſchen Bundes durch höhere Offiziere ſtatt, und erſtreckt ſich auf die dienſtliche und tactiſche Ausbildung, Bewaffnung, Ausrüſtung, Bekleidung ꝛc. und zwar inſpicirt

Oeſterreich, in Altenburg, Coburg, Meiningen und Frankfurt.

Preußen, in Weimar, Deſſau, Bernburg, Cöthen, Homburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold.

Bayern, in Sondershauſen, Rudolſtadt, Hechingen, Sigmaringen, Liechtenſtein und beide Reuß.

Zur Herſtellung möglichſter Gleichheit hinſichtlich der Exerzier-, Dienſt- und Verpflegs-Reglements, ſowie der Kriegsgeſetze und Gerichtsverfaſſung werden die Contingente der erſten Inſpection nach Thunlichkeit die kaiſerlich königlich Oeſterreichiſchen, jene der zweiten Inſpection die königlich Preußiſchen und die der dritten Inſpection die königlich Bayeriſchen Einrichtungen einführen.

Bundes-Feſtungen.

Bundesfeſtungen ſind Mainz, Luxemburg und Landau.

Im Jahr 1841 wurde die Befeſtigung von Raſtadt und Ulm als Hauptwaffenplätze des ſüdlichen Deutſchlands beſchloſſen, und die Vorbereitungen zum Bau beider Feſtungen bereits begonnen.

Folgende Hauptgrundſätze ſind hinſichtlich der Verhältniſſe des Bundes und der Staatshoheit der Bundesglieder in den Bundesfeſtungen feſtgeſtellt.

1. Die Bundesfeſtungen und andere, für den Zweck der Geſammtheit beſtimmte Befeſtigungswerke gehören zu den gemeinſamen Vertheidigungsanſtalten des Bundes.

2. Die Koſten ihrer Errichtung und Wiederherſtellung, Verbeſſerung, Unterhaltung und Ausſtattung werden von ſämmtlichen Bundesgliedern nach der Geldmatrikel beſtritten.

Die für den Feſtungszweck beſtimmten Bauwerke und liegenden Gründe ſind Eigenthum des Bundes.

4. Deſſenungeachtet verbleibt die Staatshoheit demjenigen Staat, dem ſie gehört, nur wird dieſelbe, zumal in Kriegszeiten, durch die dem Bund zuſtehenden Feſtungs- und Beſatzungsrechte beſchränkt.

Wegen Beſetzung der Bundesfeſtungen wurde beſtimmt:

1. Für Mainz mit Einſchluß von Caſtell und Koſtheim iſt das Minimum der Beſatzung im Frieden 6000 Mann Infanterie und 200 Pferde; ſie ſoll aus einer gleichen Anzahl Oeſterreichiſcher und Preußiſcher, und einem Bataillon Großherzoglich Heſſiſcher Truppen beſtehen.

Für den Kriegsſtand iſt die geringſte Beſatzung 12,000, die vollſtändige 20,682 Mann mit wenigſtens 600 Mann Cavallerie. Hiezu ſtellen Oeſterreich und Preußen jedes 7000, worunter 300 Mann Reiterei, die übrigen 6682 die Reſerve-Infanterie-Diviſion des Bundesheeres, nämlich das Contingent

des Großherzogthums Sachſen-Weimar			. . .	2010 M.
„ Herzogthums Sachſen-Altenburg			. . . .	982 „
„	„	„	Coburg-Gotha . . .	1116 „
„	„	„	Meiningen-Hildburghauſen	1150 „
„	„	Anhalt-Deſſau .	. . . .	529 M.
„	„	Anhalt-Bernburg	. . . .	370 „
„	„	Anhalt-Cöthen	. . . .	325 „
der Landgrafſchaft Heſſen-Homburg			. . . .	200 „

Der Gouverneur und Commandant ſind abwechſelnd von 5 zu 5 Jahren von Oeſterreich und Preußen zu ernennen, ſo zwar, daß, wenn von Oeſterreichiſcher Seite der Gouverneur, von Preußen der Commandant gegeben wird, und ſo umgekehrt. Die Artillerie-Direction beſtellt Oeſterreich, die Genie-Direction Preußen.

Die Unterhaltungskoſten dieſer Feſtung ſollen jährlich 80,000 fl. betragen.

2. Luxemburg unter Königlich Niederländiſcher Hoheit.

Die gewöhnliche Friedens-Beſatzung beſteht aus Preußiſchen Truppen, — auch können Niederländiſche Truppen daran Theil nehmen. Den Gouverneur und den Commandanten hat Preußen zu ernennen. Im Kriegsſtand beſteht die Beſatzung aus 7006 M. Infanterie und 200 Pferde, hiezu ſtellt außer Preußen das Großherzogthum Luxemburg ſein Contingent mit 2536 Mann, dann die Reſerve-Infanterie-Diviſion des Bundesheeres 1450 Mann, nämlich das Contingent des Fürſtenthums Waldeck 519 M.

„	„	Lippe . .	691 „
„	„	Schaumburg-Lippe	240 „

Die Koſten der Unterhaltung der Feſtungswerke ſollen jährlich 40,000 fl. betragen.

3. Landau unter Königlich Bayeriſcher Staatshoheit. Im Frieden beſteht die Beſatzung blos aus Bayeriſchen Truppen. Den Commandanten ernennt ebenfalls Bayern. Das Beſatzungsbedürfniß im Krieg für Landau wird auf 7000 Mann Infanterie und 200 Pferde gerechnet. Hiezu ſtellt außer Bayern, die Reſerve-Diviſion des Bundesheeres 2291 Mann, nämlich das Contingent

des Fürſtenthums	Schwarzburg-Rudolſtadt . .	539	Mann,
" "	Schwarzburg-Sondershauſen .	451	"
" "	Hohenzollern-Sigmaringen . .	356	"
" "	Hohenzollern-Hechingen . .	145	"
" "	Liechtenſtein	55	"
der Fürſtlich Reuß'ſchen Linien	. . . .	745	"

Die Koſten der Unterhaltung dieſer Bundesfeſtung ſollen jährlich 25,000 fl. betragen.

Die Darſtellung des Heerweſens der einzelnen Bundesſtaaten folgt nun nach der in der Ueberſichts-Tabelle beobachtenden Reihenfolge.

Der Oeſterreichiſche Kaiſerſtaat *).

Der Flächenraum des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates umfaßt 12,153 geographiſche □Meilen mit einer Bevölkerung von 36,950,000 Einwohner.

Hievon werden das Königreich Böhmen, das Erzherzogthum Oeſterreich, die Herzogthümer Steyermark, Kärnthen und Krain, das öſterreichiſche Friaul und das Gebiet der Stadt Trieſt, die gefürſtete Grafſchaft Tirol mit Vorarlberg, die Markgrafſchaft Mähren und Schleſien mit einer Arealgröße von 3578^{71} geograph. □Meilen, nud 12,317,052 Einwohner zum deutſchen Bunde gezählt.

Die Staatseinkünfte betragen jährlich 188,400,000 Gulden rhein.

Die Zahl der Pferde beträgt 2,200,000 Stücke mit Einſchluß der ein- bis dreijährigen Fohlen.

Oberſte Militär-Behörde.

Der k. k. Hofkriegsrath iſt die oberſte Behörde für die geſammte Armee und die Marine.

Er iſt außer der Leitung des eigentlichen Kriegsweſens noch mit dem ökonomiſchen Theil deſſelben, mit den Kirchenangelegenheiten und mit der Rechtspflege beauftragt.

---

*) Quellen: Ritter von Rudtorfers Militär-Geographie von Europa. Prag, 1839. Bergmaiers Verfaſſung der öſterreichiſchen Armee. Wien, 1821. Hübners Militär-Oekonomie-Syſtem der k. k. öſterreichiſchen Armee. Wien, 1820. Militär-Schematismus des öſterreichiſchen Kaiſerthums vom Jahre 1841. Oeſterreichiſche Militär-Zeitſchrift. Allgemeine Militär-Zeitung. Darmſtadt, bei Leske. Allgemeiner Militär-Almanach. Darmſtadt, 1828. Handbuch für k. k. öſterreichiſche Artillerie-Offiziere von Smola. Wien, 1839. Beſondere Notitzen.

Er iſt die höchſte Centralbehörde für die Militärgränzländer, folglich auch für deren politiſche und finanzielle Adminiſtration.

Der Hofkriegsrath erſtattet ſeine Vorträge unmittelbar an Se. Majeſtät den Kaiſer, und hat an ſeiner Spitze einen Präſidenten und zwei Vicepräſidenten, auch ſind ihm außerdem mehrere Generale zur Dienſtleiſtung zugetheilt.

Die Verwaltung der Geſchäfte des Hofkriegsrathes zerfällt in 14 Departements oder Abtheilungen, in zwei abgeſonderten Gremien, nämlich in 10 militäriſch-ökonomiſche oder politiſche, und in 4 Juſtiz-Departements.

Jedes dieſer Departements hat einen Hofrath als Referenten mit dem erforderlichen Subalternperſonale und iſt mit einem eigenen Buchſtaben bezeichnet, um an der ſchriftlichen Verhandlung ſogleich den Charakter des Gegenſtandes zu erkennen.

Den politiſchen Departements ſind folgende Verwaltungszweige zugewieſen, und zwar:

Dem Departement A. das Militär-Verpflegsweſen und die Perſonalangelegenheiten der Verpflegsbeamten.

Dem Departement B. die politiſchen Angelegenheiten der Militärgränze, und die militäriſchen, inſofern ſie nicht dem Departement G. angehören.

Dem Departement D. das Penſions- und Invalidenweſen, dann die Artillerieangelegenheiten (mit Ausnahme der Perſonal und rein militäriſchen, welche der General-Artillerie-Direction angehören).

Dem Departement E. das Montur- und Ausrüſtungsgeſchäft für die ganze Armee und das Bettergeſchäft.

Dem Departement G. die eigentlichen Militärangelegenheiten in Bezug auf Taktik, Disciplin, Dislocation und den Stand der Truppen, dann die Perſonalangelegenheiten der Offiziere und der Mannſchaft.

Dem Departement I. das Commiſſariats- und Kaſſa-

geſchäft, dann die Perſonalangelegenheiten der dabei angeſtellten Beamten.

Dem Departement K. die Rekrutirung und Werbung in allen Ländern, die Ergänzung der Reſerven und Landwehren, die Beurlaubungen und Entlaſſungen, die Remontirungs und Geſtütsangelegenheiten, das Fuhrweſen.

Dem Departement L. die Kanzlei=Direction, und die damit verbundenen Angelegenheiten des geſammten Hofkriegsrathes und aller General=Commanden, das Kriegs=Archiv, die Anſchaffung und Vertheilung der Reglements, Karten und Bücher, Civil=Geſetze und Verordnungen; das Sanitätsweſen und die Perſonalangelegenheiten der Sanitätsbeamten, die mediciniſch=chyrurgiſche Josephs=Akademie; die Heirathsangelegenheiten, das Poſt= und Taxweſen.

Dem Departement M. das Marineweſen, das oberſte Schiffsamt, die Pontoniere, die Polizeiwachen, die Ordens=Medaillen und Adelsverleihungen.

Dem Departement N. die Gegenſtände der Militär=Geiſtlichkeit, die Militär=Bildungs= nnd Erziehungs=Anſtalten, die Bequartierungs= und Kaſernirungsſachen, Bau=Reparaturen, das Hernalſer Töchtern=Inſtitut.

Den Juſtiz=Departements ſind zugewieſen nnd zwar:

Dem Departement C. die Juſtizgegenſtände der General=Commandos in Sclavonien, dem Banat, in Siebenbürgen, Croatien und der Militärgränze; dann das Judicial=Taxweſen.

Dem Departement F. die Kanzlei=Direction der Hofkriegsräthlichen Juſtiz=Abtheilung, die Perſonalangelegenheiten der Juſtizbeamten, die Juſtizſachen des niederöſterreichiſchen General=Commandos und von Mainz, die Geſetzgebungsgegenſtände.

Dem Departement H. die Juſtizgegenſtände des illyriſchen, inneröſterreichiſchen, böhmiſchen, mähriſchen, ſchleſiſchen und galiziſchen General=Commandos.

Dem Departement W. die Juſtizſachen des ungariſchen,

lombardiſch-venetianiſchen und dalmatiner General-Commandos und der Marine, dann die Beſtimmung der Straforte für die Verurtheilten.

Beim Hofkriegsrath unmittelbar werden verwaltet:

1) Die Juſtiznormalien-Commiſſion unter einem General als Präſes.
2) Die Direction des Genie-Haupt-Archivs unter einem Oberſten als Director.
3) Die Montur-Central-Inſpection, unter einem General als Inſpector.
4) Die Remontirungs-Inſpection, unter einem General als Inſpector.
5) Das Univerſal-Kriegs-Zahlamt, welches die zum Unterhalt des Militärs nöthigen Gelder von der Hof-Finanzſtelle empfängt und die Militär-Kaſſen und Provinzial-Kriegs-Zahlämter damit verſieht. Zugleich iſt demſelben die Verwaltung des Invaliden- und Eliſabeth-Thereſien-Stiftungsfonds übertragen.
6) Die Direction der militäriſchen Kirchenangelegenheiten unter dem apoſtoliſchen Feldvikar der k. k. Heere mit dem Feldkonſiſtorium.

Die Führung der Bücher und Herſtellung der Bilance über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Militär-Dotations-Fonds, dann die Reviſion der Militär-Rechnungen aller Art beſorgt die Hofkriegs-Buchhaltung.

Ferner ſtehen direct unter dem Hofkriegsrath:

a) Die zwölf General-Commanden in den Provinzen,
b) die Verwaltungsbehörden für beſondere Dienſtzweige, nämlich:
   Das Haupt-Genie-Amt.
   Die General-Artillerie-Direction und das Haupt-Zeugamt.
   Der Generalquartiermeiſter-Stab mit ſeinen Unterabtheilungen.

Das Marine Ober=Commando. Das oberſte Militär=Schiffamt.

Die Militär=Juſtiz=Verwaltung.

Die Militär=Sanitäts=Verwaltung.

Die Direction der Militär=Akademie zu Neuſtadt, und des Inſtituts für Offiziers=Töchter in Hernals.

Beim Hofkriegsrath ſind angeſtellt: 14 Hofräthe, 14 Hofkriegs=Sekretäre, 20 Hofkriegs=Concipiſten, 20 Hofkriegs=Conceptadjuncten und viele ſubalterne Beamte.

Sämmtliche k. k. Militär=Staatsbeamte werden in 12 Rang=klaſſen eingetheilt.

Die Uniformirung dieſer Beamten beſteht in dunkelgrünen Röcken mit Aufſchlägen und Kragen von himmelblauem Sammet, zur Galla in weißen, für gewöhnlich in dunkelgrünen Pantalons; die Stickereien und Borden der Hofkriegs=Beamten ſind von Gold, jene der Feldkriegs=Beamten aber von Silber. Die Knöpfe auf den Uniformen der erſteren ſind von gelber, auf jenen der letztern von weißer Farbe mit dem allerhöchſten Namenszuge F. I.

General=Commanden, Generalität, General= und Flügeladjutanten.

Alle in einer Provinz des Kaiſerſtaates befindlichen Truppen, Feſtungen, Verpflegsämter, Montur=Oekonomie=Commiſſionen, Geſtütts= und Remontirungs=Departements, Invaliden=Häuſer ꝛc. ſind dem aufgeſtellten General=Commando untergeordnet.

Der commandirende General desſelben leitet nach den vom Hofkriegsrath empfangenen Inſtructionen die Ausbildung und Verwaltung der ihm anvertrauten Truppen.

Das geſammte Staatsgebiet iſt in 12 ſolche Militär=General=Commanden eingetheilt, dieſe beſtehen

a) für Oeſterreich ob und unter der Ens, dann für Salzburg in Wien,

b) für Illyrien, Inner-Oeſterreich und Tirol zu Grätz,
c) für Böhmen zu Prag,
d) für Mähren und Schleſien zu Brünn,
e) für Galizien zu Lemberg,
f) für Ungarn zu Ofen,
g) für die Lombardey und Venedig zu Verona,
h) für Slavonien und Syrmien zu Peterwardein,
i) für die Karlsſtädter und Warasdiner Gränze zu Agram,
k) für das Banat zu Temeswar,
l) für Siebenbürgen zu Hermanſtadt,
m) für Dalmatien zu Zara.

Die Verwaltung der Geſchäfte iſt bei jedem General-Commando in fünf dem Commandirenden untergeordnete ebenfalls mit einem eigenen Buchſtaben bezeichnete Departements vertheilt. Jedem dieſer Departements ſteht ein Dirigent vor, der zugleich Referent iſt.

Das 1) und wichtigſte Departement bildet das Militär-Departement (Lit. P.) unter dem General-Commando Adjutanten (Major oder Oberſtlieutenant mit einem Hauptmann ad latus) als Referenten. Dieſes Departement beſorgt das rein Militäriſche und Dienſtliche.

2) Das politiſche Departement (Lit. Q.) unter dem Feld-Kriegs-Sekretär, zerfällt in mehrere Sectionen, beſorgt die Kanzley, Expedition, Regiſtratur, alle politiſchen Gegenſtände, die Penſions- und Gnadenſachen, die Militär-Witwen und Waiſen, das Rekrutirungs- und Invalidenweſen.

3) Das ökonomiſche Departement (Lit. R.) unter dem Oberkriegs-Commiſſär als Referent, beſorgt alle ökonomiſchen Gegenſtände und bildet den Militär-Haushalt.

4) Das Verpflegs-Departement (Lit. S.) unter dem Verpflegs-Oberverwalter als Referent, leitet die Verpflegung der Truppen und das Bettergeſchäft.

5) Das Juſtiz-Departement (Lit. T.) unter dem General-

Auditoriats-Lieutenant, beſorgt das Juſtizweſen in den Provinzen.

Alle jene Militär-Individuen, die unter keiner Regiments- oder Auditoriats-Gerichtsbarkeit ſtehen, als Generale, Oberſten, Militärbeamte, penſionirte und charakteriſirte Offiziere, dann Militär-Witwen, gehören in Civil- und Verlaſſenſchaftsſachen, unter die Jurisdiction des Judicium delegatum militare, beſtehend aus dem commandirenden General als Präſes, dem General-Auditoriats-Lieutenant, dem Stabs-Auditor und dem ſonſtigen Perſonale, hiezu kommen noch in den deutſchen Erblanden zwei Civil-Gerichtsbeamte von der Provinzial-Landesſtelle als Referenten, daher es alsdann Judicium delegatum militare mixtum genannt wird.

Zugleich iſt dieſer Stelle die Obervormundſchaft aller Militär-Waiſen in der Provinz übertragen.

In den größern Provinzen iſt dem General-Commando ein Stabs- dann ein oder mehrere Oberoffiziere des General-Quartiermeiſter-Stabs beigegeben.

In den Militär-Gränz-Ländern vertritt das General-Commando zugleich die Stelle der Provinzial-Regierung.

Auch befindet ſich bei jedem General-Commando ein Provinzial-Kriegszahlamt, eine Feldärztliche Direktion unter dem dirigirenden Stabs-Feldarzt, und ein Feldſuperiorat für die militäriſchen Kirchenangelegenheiten.

Die im Bezirke eines General-Commandos garniſonirenden Truppen, ſind in mehrere Diviſionen, deren jede, unter den Befehlen eines Feldmarſchall-Lieutenants, wieder in zwei bis drei, von Generalmajore commandirte Brigaden zerfällt, welch letztere endlich aus 4 bis 8 Bataillone oder Escadrone, oft von verſchiedenen Waffengattungen und Regimentern beſtehen.

Im Frieden hängt die Zuſammenſetzung der Diviſionen und Brigaden von zufälligen Umſtänden ab.

Zu Ende des Jahres 1841 beſtand die Generalität aus:
9 Feldmarſchällen, wovon 4 in activem Dienſt.
20 angeſtellten Feldzeugmeiſtern und Generalen der Cavallerie.
94 angeſtellten Feldmarſchall-Lieutenants*).
122 angeſtellten Generalmajore; ferners aus
9 unangeſtellten Feldzeugmeiſtern oder Generale der Cavallerie.
42 unangeſtellten Feldmarſchall-Lieutenants und
78 unangeſtellten Generalmajore.

Bei Sr. Majeſtät dem Kaiſer ſind 2 Generaladjutanten und 1 Flügeladjutant, bei dem Feldmarſchall Grafen Radetzky als commandirenden General im lombardiſch-venetianiſchen Königreich 1 General- und 1 Flügeladjutant angeſtellt, außerdem werden noch 2 Corpsadjutanten aufgeführt.

Die Uniform der Generale beſteht en Parade in weißen Röcken mit weißem Kragen, Aermelaufſchläge, Schoßumſchläge und Futter von ſcharlachrothem Tuche, gelbe Knöpfe; ſcharlachrothe Pantalons mit 2, einen Zoll breiten, Goldborden an jeder Seitennath. In größter Galla trägt ſämmtliche Generalität ſtatt der rothen Pantalons enge rothe Beinkleider ohne alle Verzierung und hohe Stiefel. Degen in goldener Steckkuppel, mit dem für alle Offiziere der Armee gleichem goldenen Portepee, goldbordirte Hüte mit einem Buſch herabhängender grüner Federn. Die Gradauszeichnung iſt bei dem Generalmajor eine 2 Zoll breite Goldborde an den Aermelaufſchlägen, bei dem Feldmarſchall-Lieutenant eine 2½ Zoll breite, und bei dem Feldzeugmeiſter und General der Cavallerie die doppelte Feldmarſchall-Lieutenants-Borde. Der Feldmarſchall hat ſtatt der Borden eine reiche Goldſtickerei auf Kragen und Aufſchlägen.

---

*) Jene Feldmarſchall-Lieutenants, welche früher in der Cavallerie gedient haben, werden bei ihrer Beförderung zu Generale der Cavallerie, alle übrigen aber zu Feldzeugmeiſter ernannt.

Die Campagne-Uniform der Generalität beſteht in lichthecht-grauen (blaßblau) Röcken mit rothen Kragen und Aufſchlägen mit der ebenerwähnten Gradauszeichnung verſehen, rothen Schoß-umſchlägen und Futter, gelben Knöpfen, mohrengraue (beinahe ſchwarz) Pantalons, mit einer zollbreiten Goldborde längs der Seitennaht, hiezu Säbel in ſtählerner Scheide an einer Kuppel von Goldborde.

Von dieſer Uniformirung weſentlich unterſchieden iſt jene der Generale der ungariſchen Cavallerie (die nämlich vor ihrer Be-förderung zum Generalmajor in der ungariſchen Cavallerie gedient haben). Statt des Hutes tragen ſie en Parade den Calpak (eine Art Bärenmütze) mit einem Sack von ſcharlachrothem Tuch und weißem Reiherbuſche. Ihre Uniform beſteht in ſcharlachrothem Dollmann und Beinkleider nach Huſarenſchnitt, reich mit Gold verziert; der Pelz iſt von weißem Tuch mit Zobel oder Waſſer-Iltiß verbrämt und mit goldenen Schnüren beſetzt. Säbel und Säbeltaſche.

Als Campagne-Uniform tragen dieſe Generale Dollmann und Pelz von lichthechtgrauer Farbe, gleichfalls nach Huſarenſchnitt und Verzierung, hiezu einen ſchwarzen goldbordirten Tſchako mit grünem Buſch, mohrengraue Pantalons mit der goldenen Sei-tenborde. Auch iſt ihnen geſtattet, ſtatt dieſer die Campagne-Uniform der übrigen Generale zu tragen.

Das Reitzeug der Generale iſt von ſchwarzem Leder mit vergoldetem Beſchläg, die Chabraquen oder Waldrappen ſind von rothem Tuch mit Goldborden beſetzt, an den vier Ecken iſt der kaiſerliche Namenszug reich geſtickt angebracht.

Die General- und Flügeladjutanten haben dunkel-grüne Uniform mit rothen Kragen, Aufſchlägen und Schoßum-ſchlägen, grüne Pantallons; erſtere gelbe, letztere weiße Knöpfe, und die dadurch bedingten goldenen oder ſilbernen Borden an Rock und Beinkleidern, nach ihrer begleitenden Generals- oder

Stabsoffiziersſcharge. In größter Galla tragen ſie enge weiße Hoſen und hohe Stiefeln.

Die Generaladjutanten tragen en Parade Degen, ſonſt Säbel; die Flügeladjutanten immer den Säbel.

Die Feldbinde tragen beide, von der linken Schulter, wo ſelbe durch eine gold und ſchwarzgeflochtene Achſelſchnur feſtgehalten wird, zur rechten Hüfte, wo die Quaſten herabhängen, eben ſo auch alle bei den Generälen als Adjutanten angeſtellten Offiziere.

Leibgarden.

Die Leibgarden werden nicht zu den Feldtruppen gezählt, und ſtehen unter dem erſten Oberſthofmeiſter, als Oberſten ſämmtlicher Leibgarden, ſie theilen ſich

1) in die erſte Arcieren Leibgarde, aus Offizieren beſtehend, die zwar nicht mehr kriegsdienſttauglich ſind, aber von großer Statur, hübſchem Aeußeren und tadelloſer Aufführung ſein müſſen. Der Adel iſt kein Erforderniß zur Aufnahme.

Der Stand dieſer Leibgarde iſt:

1 Garde-Capitän,
1 Garde-Capitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants (Generale in der Armee), einer ſupernumerär,
1 Premier- und 4 Second-Wachtmeiſter (Stabsoffiziere),
4 Vice-Second-Wachtmeiſter,
56 Garden, welche früher als Hauptleute, Rittmeiſter, Ober- oder Unterlieutenants in der Armee gedient haben.

Das übrige Perſonal vom Stab beſteht aus 1 Caplan, 1 Arzt, 1 Auditor, 1 Verwalter, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Oberarzt, 1 Profoß, 2 Fouriere und 39 Mann des Hausperſonals.

Die Uniform iſt ponçeauroth mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen, goldenen Treſſenbeſatz und Litzen, wellenförmig goldbordirte Hüte mit Federn, weiße Beinkleider und hohe Stiefel, goldene Epaulette.

Die Haus-Uniform iſt von dunkelbraun melirtem Tuche nach dem Schnitt der Infanterie mit hellrother Egaliſirung. Die Bewaffnung beſteht in Degen.

2) In die königliche ungariſche adelige Leibgarde, mit Ausnahme der Chargen blos aus adeligen jungen Ungarn beſtehend, welche mit Unterlieutenants-Rang in dieſe, als militäriſche Bildungsanſtalt dienende, Leibgarde eintreten, und nach 5 Jahren in gleicher Eigenſchaft, jedoch mit Beibehaltung ihres Ranges, in die Cavallerie- oder Infanterie-Regimenter eingetheilt werden, hat folgenden Stand:

1 Garde-Capitän,	Generale,
1 Garde-Capitän-Lieutenant,	
1 Oberlieutenant,	Generale oder Stabsoffiziere,
1 Unterlieutenant,	
2 Premier-Wachtmeiſter,	Stabsoffiziere und Rittmeiſter,
4 Second-Wachtmeiſter,	
2 Vice-Second-Wachtmeiſter,	Unterlieutenants,
65 Garden,	

ferner 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Corpsarzt, 5 Profeſſoren, 1 Thierarzt, 3 Fouriere, 1 Bereiter, 4 Trompeter, 1 Profoß, 1 Schmied und 30 Hausdiener.

Die Uniform beſteht in hellrothen Dollmanns, und Tigerfelle mit ſilbernen Schnüren und Knöpfen, Calpacks mit Reiherbuſch, rothe Beinkleider und gelbe Stiefel.

Alles Beſchläg an Armatur und Rüſtung des Mannes und Pferdes iſt von geſchlagenem Silber.

Die Haus-Uniform iſt von hechtgrauer Farbe, dunkelgraue Beinkleider, die Bewaffnung immer der Säbel.

Die ungariſche Leibgarde iſt durchaus mit Schimmel, die Arcieren-Garde mit Rappen beritten.

3) In die königlich lombardiſch-venetianiſche Leibgarde, mit demſelben Stand wie die ungariſche, und gleich dieſer

als militäriſche Bildungsanſtalt für junge Adelige aus dem lombardiſch-venetianiſchen Königreich dienend.

Dieſe Leibgarde iſt noch in ihrer Errichtung begriffen, indem der Studien-Curs in 4 Jahrgänge eingetheilt iſt, und jährlich 15 Jünglinge eintreten, ſo daß dasſelbe erſt mit dem Beginne des 4. Jahres vollzählig ſein wird. Die erſten 15 Mann begannen am 1. November 1840 ihren Dienſt. Ihre Uniform iſt ponçeauroth mit kornblumenblauen ſammetnen Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen, weiße Pantalons, goldene Epaulette und Achſelſchnüre, Helme von Silber.

4) In die Trabanten-Leibgarde, beſtehend aus:

1 Garde-Capitän, (General in der Armee),
1 Garde-Capitän-Lieutenant,
1 Garde-Oberlieutenant,
1 Garde-Unterlieutenant, } (Stabsoffiziere),
1 Garde-Premier- und 5 Garde-Second-Wachtmeiſter, (Offiziere),
4 Vice-Wachtmeiſter,
80 Trabanten,
4 Spielleute in Wien; dann
2 Vice-Wachtmeiſter,
30 Trabanten und
1 Spielmann in Mailand,

ferner 1 Arzt, 1 Oberfourier und 1 Profoß.

Die übrigen Stabspartheien, als Caplan, Auditor und Rechnungsführer, hat die Trabanten-Leibgarde und die Hofburgwache mit der Arcieren-Garde gemeinſchaftlich.

Die Uniform der Trabanten-Garde iſt ponçeauroth mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, letztere mit goldenen Treſſen und Litzen beſetzt; goldene Epaulette, gelbe Knöpfe, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, goldbordirte Hüte. Zur Bewaffnung Hellebarden.

Die Haus-Uniform iſt jener der Arcieren-Garde ähnlich.

Außerdem beſteht zur Aufſicht in den kaiſerlichen Reſidenzen eine Hofburgwache mit

1 Garde-Capitän, (General),
1 Hauscommandanten, (Stabsoffizier),
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
20 Führer,
2 Viceführer,
250 Gemeine,
4 Tambours,
dann 1 Arzt, 1 Fourier und 1 Profoß.

Die übrigen Stabspartheien hat die Hofburgwache, wie ſo eben erwähnt, mit der Arcieren-Garde gemeinſchaftlich.

Ihre Uniform iſt lichthechtgrau mit ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen, gelbe Epaulette, Hüte, weiße Beinkleider, hohe Stiefel, Gewehr mit Bajonett.

In Ofen iſt zur Bewachung der königlich ungariſchen Krone eine eigene Kronwache von 3 Offizieren, 5 Unteroffizieren und 60 Grenadieren aus Halbinvaliden der ungariſchen Grenadier-Bataillone beſtehend; ſie haben weiße Uniform, krapprothe Aufſchläge und Kragen, gelbe Knöpfe und ungariſche Hoſen.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 58 Linien-Infanterie-Regimenter, nämlich 15 ungariſche und ſiebenbürgen'ſche, 13 galiziſche, 8 italieniſche, 8 böhmiſche, 5 öſterreichiſche, 4 mähriſche, 3 illyriſche, 1 ſchleſiſches und 1 ſteyeriſches.

20 Grenadier-Bataillone.

17 National-Gränz-Infanterie-Regimenter und 1 Gränz-Infanterie-Bataillon.

1 Tiroler Jäger-Regiment.

12 Jäger-Bataillone, nämlich 3 böhmiſche, 4 öſterreichiſche, 2 italieniſche, 1 galiziſches und 2 mähriſche.

6 Garniſons-Bataillone.

Jedes deutſche Infanterie=Regiment *) zählt außer den 2 Grenadier=Compagnien im Frieden 3 Bataillone, das erſte und zweite mit 6, das dritte mit 4 Compagnien.

Auf dem Kriegsfuß wird das 3. Bataillon ebenfalls auf 6 Compagnien gebracht, eine Depot=Diviſion und bei jedem Regiment, die 8 italieniſchen ausgenommen, ein erſtes und ein zweites Landwehr=Bataillon, jedes zu 6 Compagnien errichtet, das 1. Landwehr=Bataillon iſt im Dienſt und in der Verwendung durchaus den übrigen Feld=Bataillonen gleich, das 2. jedoch nur zum Dienſt in den eigenen Provinzen beſtimmt.

Ein ungariſches oder ſiebenbürgenſches Infanterie=Regiment hat im Frieden 3 Bataillone zu 6 Compagnien und eine Reſerve=Diviſion, im Kriege wird noch ein viertes Bataillon errichtet.

Die Grenadier=Bataillone ſind aus den 58 Grenadier=Diviſionen der Infanterie=Regimenter zuſammengeſetzt, und zwar 18 Bataillone aus 6, und zwei aus 4 Compagnien.

Der Stab eines deutſchen Infanterie=Regiments beſteht aus:

1 Oberſt=Inhaber**),
1 Oberſt= und Regiments=Commandanten,
1 Oberſtlieutenant,
3 Majore,
1 Regiments=Adjutant,
3 Bataillons=Adjutanten, (nach der Anzahl der Bataillone),

---

*) Worunter man ſtets alle nicht ungariſchen Regimenter verſteht.

**) Die Oberſtinhabers=Stelle hat jedesmal einen General, von dem das Regiment den Namen führt, mit Ausnahme jener Regimenter, die ihren Namen auf immerwährende Zeiten behalten, oder von andern Majeſtäten oder ſonſt hohen Herrſchaften führen.

Die Rechte eines Oberſtinhabers ſind: 1) das Beſtätigungs= und Begnadigungsrecht in Stand= und Kriegsgerichten für alle Individuen des Regiments, mit alleiniger Ausnahme des Oberſt=Kommandanten; 2) Vergebung der vakanten Offizierſtellen im Regimente vom Hauptmann abwärts. 3) Bewilligung der Heiraths=Konſenſe, unter Erfüllung der Heiraths=Kautions=Bedingungen, doch nur bis zum 6. Theil des Offiziers=Corps. Dieſe Rechte können vom Oberſtinhaber auf den Oberſtkommandanten delegirt werden.

1 Regiments-Caplan,
1 Regiments-Auditor,
1 Regiments-Arzt,
1 Rechnungsführer,
3 Ober- und
9 Unterärzte,
6 k. k. Cadeten,
9 Fouriere,
9 Führer,
1 Regiments-Tambour,
10 Hautboiſten,
1 Profoß,
12 Offiziers-Diener,

zuſammen 74 Mann, im Kriege um 1 Führer, 1 Arzt und 1 Fourier mehr, folglich 77 Mann.

Der Stab eines ungariſchen Infanterie-Regiments hat im Frieden denſelben Stand, im Krieg aber um:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
10 Prima planisten und
2 Diener mehr, folglich 91 Mann.

Der Stab eines Grenadier-Bataillons zählt:

1 Stabsoffizier und
1 Adjutant, die übrigen Chargen ſind von den Regimentern dahin kommandirt.

Der Stab eines Landwehr-Bataillons zählt:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
12 Prima planisten,

zuſammen 14 Mann.

Eine deutſche oder ungariſche Füßelier-Compagnie beſteht aus:

1 Hauptmann oder Capitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,

2 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
12 Corporale,
12 Gefreite,
2 Tambours,
2 Zimmerleute,
4 Offiziersdiener und
180 Gemeine,
zuſammen 218 Mann.

Eine Compagnie eines erſten Landwehr-Bataillons iſt ebenſo ſtark.

Eine Compagnie eines zweiten Landwehr-Bataillons zählt nur 100 Gemeine und iſt folglich mit den Chargen 138 Mann ſtark*).

Eine deutſche oder ungariſche Grenadier-Compagnie zählt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
2 Feldwebel,
13 Corporale,
2 Tambours,
2 Zimmerleute,
3 Diener,
150 Gemeine,
zuſammen 175 Mann.

Demnach zählt ein deutſches Infanterie-Regiment ohne die Grenadiere, im Frieden 3562, im Kriege aber 4437 Mann, ein ungariſches im Frieden 4434, im Kriege 5759 Mann.

Ein Grenadier-Bataillon von 6 Compagnien beſteht aus 1052, eines von 4 Compagnien aus 702 Mann.

*) Bei den deutſchen Regimentern überſteigt übrigens der effective Stand der Compagnien den hier angegebenen reglementsmäßigen; bei den Compagnien des 1. Landwehr-Bataillons erreicht er ſogar die Stärke von 330 bis 340 Mann.

Ein erſtes Landwehr=Bataillon zählt 1322, ein zweites Landwehr=Bataillon 842 Mann, ohne das Regiments=Fuhrweſen.

Die Zahl der Gemeinen, welche zum Dienſte präſent ſind, wird von Zeit zu Zeit durch den Hofkriegsrath nach Maßgabe des Bedarfs beſtimmt, die übrige Mannſchaft iſt bis zur Einberufung beurlaubt. Dieſe Begünſtigung darf übrigens nur ganz ausexerzirten Leuten zu Theil werden.

Die ungariſchen Regimenter haben ihre ſämmtliche Mannſchaft ſtets präſent.

Wie bereits erwähnt, können im Falle des Bedarfs im Werbbezirke eines jeden deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Infanterie=Regiments 2 Landwehr=Bataillone ausgehoben werden.

Dieſe Bataillone erhalten die Uniform, Bewaffnung und die Nummern der Regimenter, denen ſie zugewieſen ſind, und unter deren Commando ſie ſtehen.

Die ausgedienten Soldaten ſind nach Vollſtreckung ihrer 14jährigen Dienſtzeit ebenfalls noch bis zum 38. Lebensjahre landwehrpflichtig, jene Individuen aber, welche unmittelbar zur Landwehr geſtellt werden, ſind daſelbſt bis zum 45. Lebensjahre zu dienen verpflichtet.

Das erſte Landwehr=Bataillon wird als mobiles Corps im In= und Auslande gebraucht, und enthält die zu Hauſe mehr entbehrlichen Individuen und durchaus kriegsdienſttaugliche Mannſchaft.

Das zweite Bataillon, eigentlich nur zum Garniſonsdienſt beſtimmt, beſteht aus den ältern und ſchwächern Leuten.

Die Mannſchaft dieſes Bataillons wird dermalen nur in Liſten geführt, vom erſten Bataillon aber beſtehen gegenwärtig 4 Compagnien bei den treffenden Regimentern.

National=Gränz=Regimenter. Bevor wir den Stand dieſer Regimenter angeben, müſſen wir den wichtigen Theil der bewaffneten Macht des öſterreichiſchen Kaiſerſtaats der unter dem Namen:

Militär=Gränze

bekannt iſt, näher betrachten. Unter Militär=Gränze werden nämlich jene Provinzen verſtanden, welche den äußerſten ſüdöſtlichen Saum der öſterreichiſchen Monarchie bilden, und ſie von dem türkiſchen Reich ſcheiden.

Die Militär=Gränze beginnt an der nördlichen Gränze Dalmatiens, zieht ſich längs des türkiſchen Gebietes durch Croatien, Slavonien, Syrmien, Banat und Siebenbürgen auf einer Linie von 227 deutſchen Meilen fort, und endet an der goldenen Biſtritz in der Wallachei. Sie hat einen Flächeninhalt von 863 geograph. Q.M., und zählt gegenwärtig 1,203,605 Einwohner. Dieſe Einwohner (Gränzer, d. h. ackerbautreibende Soldaten) erhalten die Ländereien als wahre Militärlehen ausgetheilt, über welche dem Kaiſer das Obereigenthum zuſteht.

Auf einem ſolchen Grundſtücke leben mehrere Familien zuſammen, und bilden eine Haus=Commune, über welche ein von ihnen ſelbſt gewählter Hausvater und eine Hausmutter die Aufſicht führt und die Wirthſchaft leitet.

Alle Gränzer, welche die Waffe zu tragen im Stande ſind, ſind zum Kriegsdienſt in= und außer der Gränze verpflichtet.

Von den Waffenfähigen Männern der Haus=Commune wird nur einer oder einige nach dem geſetzlich beſtehenden Verhältniß enrollirt, alle übrigen bleiben dem Haus zu Betreibung der Wirthſchaft überlaſſen.

Dieſe Dienſtmänner haben keine Capitulation und werden nur dann, wenn es die Verhältniſſe erfordern, durch andere erſetzt.

Die Offiziere, Militärbeamten und Unteroffiziere ſind ſtets beſoldet; die Gränzſoldaten aber erhalten nur die Munition, Waffen und Rüſtung vom Aerar, ſonſt müſſen ſie bei der Gränz=Dienſtleiſtung von ihren Häuſern beköſtiget und bekleidet werden.

Ziehen ſie in's Feld, ſo erhalten ſie auch die Montur und Verpflegung gleich den übrigen Linien=Truppen vom Aerar.

Als Entſchädigung für jene Auslagen werden der Commune

für jeden Dienſtmann im Frieden 12 fl., ſteht er aber im Felde 6 fl. von der Grundſteuer gutgeſchrieben.

Die Eintheilung und Verwaltung des Landes iſt rein militäriſch und ſtatt wie die übrigen Provinzen in Kreiſe, iſt es in 17 Gränz-Infanterie-Regimentsbezirke, einem Bataillons-Bezirke, dann in das Gebiet des Cſaikiſten-Bataillons und in 12 freie Militär-Communitäten oder Stadtgebiete eingetheilt.

Davon gehören 2 Regimentsbezirke: das Kreuzer und St. Georger zum Warasdiner General-Commando. 6 Regimentsbezirke: das erſte und zweite Banal-Regiment, das Szluiner, Oguliner, Ottochaner und Liccaner, zum Karlſtädter General-Commando. 3 Regimentsbezirke: das Brooder, Peterwardeiner und Gradiskaner, dann das Cſaikiſten-Bataillon zum ſlavoniſchen General-Commando. 2 Regimentsbezirke: das deutſch-banatiſche und wallachiſch-banatiſche, dann das illyriſch-banatiſche Bataillon zum banatiſchen General-Commando. 4 Regimentsbezirke: nämlich das erſte und zweite Szekler, das erſte und zweite Wallachiſche Gränzinfanterie, dann das Szekler Gränzhuſaren Regiment zum Siebenbürgenſchen General-Commando.

Jedes Regiment iſt wieder in 12 Compagnien eingetheilt, das Cſaikiſten Bataillon hat 6 Compagnien, das Szekler Huſaren-Regiment hat kein eigenes Gebiet, ſondern ergänzt ſich aus den vornehmſten und wohlhabendſten Szekler Familien.

Ein ſlavoniſches, kroatiſches oder banatiſches Gränz-Infanterie-Regiment hat 2 Bataillone zu 6 Compagnien.

Rückt ein Bataillon in's Feld, ſo wird ein Reſerve Bataillon zu 6 Compagnien errichtet, rückt auch dieſes aus, ſo wird noch ein Landes-Bataillon zu 6 Compagnien formirt.

Der Stab eines Regiments beſteht im Frieden aus:

1 Oberſt,

1 Oberſtlieutenant,

2 Majore,
1 Auditor,
1 Regimentsarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Adjutanten,
1 Oberarzt,
6 Unterärzten,
6 k. k. Cadeten,
3 Fouriere,
6 Führer,
1 Regiments-Tambour,
8 Hautboiſten,
1 Profoß und
8 Offiziersdiener,

zuſammen 48 Mann.

Wenn beide Bataillone in's Feld marſchiren, ſo beſteht ein Stabsoffizier weniger, da der Oberſtlieutenant das 1. Bataillon commandirt; dagegen aber um

2 Adjutanten,
2 Capläne,
1 Oberarzt,
6 Fouriere und
3 Diener mehr, folglich 61 Mann.

Der Stab eines Reſerve-Bataillons zählt in Allem 11, der eines Landwehr-Bataillons 6 Individuen.

Die Compagnie hat dieſelben Chargen, wie die Linien-Infanterie, von den 180 Gemeinen ſind 20 Scharfſchützen.

Außerdem hat jedes Regiment 50 Artilleriſten zur Bedienung des Gränz-Geſchützes.

Das illyriſch-banatiſche Gränz-Bataillon hat ebenfalls den Stand eines Gränz-Bataillons.

Ein ſiebenbürgen'ſches Infanterie-Gränz-Regiment hat 2 Feld-Bataillone zu 6 Compagnien und 50 Artil-

leriſten, und errichtet, wenn ein Bataillon in's Feld zieht, ein Reſerve-Bataillon von 4 Compagnien.

Der Regiments-Stab zählt im Frieden um

1 Caplan,

1 Oberarzt,

3 Fouriere,

1 Diener mehr, als die andern Gränz-Regimenter; auf dem Kriegsfuß aber um 1 Stabsoffizier und 1 Diener weniger, dagegen um

2 Adjutanten,

3 Fouriere, und

2 Diener mehr, folglich 59 Mann.

Der Stab des Reſerve-Bataillons dieſer Regimenter zählt außer dem Oberſtlieutenant noch 8 Individuen.

Die Compagnie hat dieſelben Chargen, wie bei der Linien-Infanterie, aber nur 160 Gemeine und 16 Scharfſchützen.

Demnach zählt ein croatiſches, ſlavoniſches und banatiſches Regiment, im Frieden 2714 im Kriege 2727 Mann.

Ein Reſerve-Bataillon 1319, ein Landes-Bataillon 1314 Mann.

Ein ſiebenbürgen'ſches Gränz-Regiment beſteht im Frieden aus 2672, im Kriege aus 2677 Mann.

Ein Reſerve-Bataillon aus 865 Mann, ohne das Verwaltungs-Perſonal und das Regiments-Fuhrweſen.

Das Cſaikiſten-Bataillon beſteht aus dem Stab und 6 Compagnien. Der Stab zählt im Frieden ohne die Oekonomie-Abtheilung

2 Stabsoffiziere,

1 Adjutanten,

1 Corpsarzt,

3 Unterärzte,

3 k. k. Cadeten,

3 Fouriere,

1 Bataillons-Tambour,

3 Führer,
1 Profoß,
4 Hautboiſten,
4 Diener,

zuſammen 26 Mann.

Jede Kompagnie beſteht aus:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
1 Oberbrückenmeiſter, (mit Lieutenants=Rang),
1 Feldwebel,
6 Corporale,
12 Gefreite,
8 Zimmerleute,
2 Tambours,
4 Diener,
150 Gemeine,

zuſammen 187 Mann.

Die Artillerie=Bedienung beſteht aus:

1 Feldwebel,
6 Corporale,
12 Gefreite,
130 Gemeine,

zuſammen 149 Mann.

Wenn das Bataillon in's Feld rückt, ſo bleibt der zweite Stabs=Offizier im Lande und es wird eine Reſerve=Diviſion, marſchirt auch dieſe aus, noch eine Landes=Diviſion errichtet.

Der Stand der Compagnien iſt derſelbe, wie bei dem Feld=Bataillon, nur wird noch jeder Diviſion 1 Unterarzt und 1 Führer beigegeben. Das ganze Bataillon zählt demnach im Frieden 1297 Mann, im Kriege in 10 Compagnien 2049 Mann.

Die Artilleriſten ſind nur dann mitzunehmen, wenn das Bataillon mit Cſaiken ausmarſchirt. Dieſe Cſaiken ſind nach Art

der Kanonier-Schaluppen erbaut, in doppelte, ganze und halbe eingetheilt, und mit 4, 6 oder 8 ein bis 3 pfündigen Kanonen verſehen.

Die größten Cſaiken führen außer dieſen kleinen Geſchützen 1 zwölfpfündige Kanone oder 7 pfündige Haubitz, die ſchweren Batterien, 4 eiſerne 6 Pfündner. Der Stand des Szekler Huſaren-Regiments iſt bei der Cavallerie angegeben.

Das Verwaltungs-Perſonal iſt zum Theil militäriſch, zum Theile politiſchen Standes.

Zu den erſteren gehören die Offiziere, welche im Frieden die militäriſche Gewalt mit der bürgerlichen vereinen, zu den letztern, die Verwaltungsoffiziere, deren Dienſt ſich auf politiſch-ökonomiſche Fälle beſchränkt.

Wie der Oberſt im Regiment übt der Hauptmann in der Compagnie die militäriſche und bürgrrliche Gewalt aus; ihm zur Seite ſteht ein untergeordneter Verwaltungsoffizier.

Der Richter des Gränzers in peinlichen und bürgerlichen Sachen iſt ſein Offizier.

Wenig Bedeutende werden bei der Compagnie geſchlichtet, Prozeſſe beginnen beim Regimentsgericht, von wo man an die General-Commandos und bis an den Hofkriegsrath geben kann, der die letzte Inſtanz bildet.

Von dieſer militäriſchen Verwaltung ſind nur die 12 freien Militär-Communitäten (Städte, welche unter der Gerichtsbarkeit ihrer eigenen Magiſtrate ſtehen) ausgenommen. Dieſe dürfen auch keine Soldaten ſtellen, müſſen aber im Kriege ſowohl an Mannſchaft ais an Geld zur Landes-Vertheidigung beitragen.

Die General-Commandos vertreten in der Militärgränze die Stelle der Provinzial-Regierungen, da ſie die ganze Verwaltung umfaſſen.

Im Frieden zählen die 17 Gränz-Infanterie-Regimenter, das illyriſch-banatiſche Bataillon, das Cſaikiſten-Bataillon und das

Szekler Huſaren-Regiment mit den Verwaltungs-Chargen nahe an 50,000 Mann.

Für den Kriegsbedarf entwickeln ſich die Streitkräfte ſtufenweis auf folgende Art: rückt nur 1 Bataillon eines jeden Gränz-Regiments aus, ſo wird es auf den Kriegsfuß geſetzt, während das in der Heimath bleibende den Friedensſtand beibehält.

Marſchirt ein Bataillon aus, ſo wird in dem treffenden Regiments-Bezirk ein Reſerve-Bataillon, im Cſaikiſten-Bataillon und im Huſaren-Regiment eine Reſerve-Diviſion errichtet.

Würde es nothwendig, auch die Reſerve-Bataillone in's Feld zu ſchicken, ſo muß die Landwehr aufgeboten werden, und zwar für jedes Reſerve-Bataillon oder Diviſion ein Landes-Bataillon oder Diviſion.

In einem ſolchen Falle beſteht das ſtreitbare Heer der Militär-Gränzen aus 88,600 Mann.

Die Communitäten ſtellen eine Landwehr von 3 — 4000 Mann.

Würde die ganze ſtreitbare Mannſchaft aufgeboten, ſo vermöchte ſie eine Streitmaſſe von 214,000 Krieger aufzubringen.

Von dieſer kriegeriſchen Bevölkerung halten wenigſtens 4179 Gränz-Soldaten, die 227 deutſche Meilen lange Gränzlinie, welche die Militär-Gränze vom Osmanniſchen Reich ſcheidet, beſetzt.

Die Unterſtützung der Contumaz-Anſtalten, um der Peſt, dieſem fürchterlichen Uebel der Menſchheit, den Eingang zu ſperren, die Abwehrung von Gebietsverletzungen bei jenſeitigen Unruhen, von Ueberfällen räuberiſcher Horden aus dem Nachbarſtaate, ſind die weſentlichſten Zwecke dieſer Cordons; Verhinderung des Waaren-Schwärzens, Aufgreifung von Räuber und Deſerteure ſind nur Nebenbeſtimmungen dieſer lebendigen Mauer.

Auf der ganzen Linie dieſes Cordons ſtehen daher vertheidigungsfähige Wachthäuſer, und zwar nur ſo weit von einander, daß Signalſchüſſe die Verbindung erhalten können. Ueberdieß

ſtreifen immerwährend Patrouillen, von einem Poſten zum andern um die Wachen aufmerkſam zu erhalten.

Ein Stabsoffizier des Regiments befindet ſich ſtets auf dem wichtigſten Poſten des dortigen Cordons, und iſt Commandant desſelben.

Nöthigenfalls geht die Beſetzung des Cordons in die zweite Periode über; d. h. die Poſten werden verſtärkt, in ſolchen Fällen beläuft ſich die Cordons=Beſetzung auf 6798 Köpfe; bei naher Gefahr, welche die Beſetzung der dritten Periode nöthig macht, ſteigt die Zahl auf 10,916 Mann.

Die Cordons=Anſtalt wird noch durch die Cſaiken=Patrouillen unterſtützt, welche die Donau und Save zur Sicherung der Schifffahrt befahren, ferner durch die ſogenannten Sereſſaner verſtärkt, welche ihre ganze Dienſtzeit auf dem Cordon zubringen und ſich durch Schlauheit und Tapferkeit auszeichnen.

Da zur gleichförmigen Vertheilung des Dienſtes auf dem Cordon in jedem Regimente auch die entfernt wohnenden Gränz=Soldaten beigezogen werden, ſo wird die Cordons=Wache nur alle 8 Tage, die ſiebenbürgiſche Gränze aber nur alle 14 Tage in ihrem beſchwerlichen Dienſt abgelöst.

Die Gränzer müſſen ſich für dieſe Zeit mit Lebensmittel verſehen.

Der Einrollirte thut in der Regel jährlich 42 Tage Cordons=Dienſt, 38 Tage beſchäftigen ihn die normalmäßigen Waffen=Uebungen, rechnet man hiezu 20 Tage für den Hin= und Hermarſch, ſo ergibt ſich, daß der Gränzer durchſchnittlich 149 Tage des Jahres im Dienſt iſt.

Das Tiroler Jäger=Regiment beſteht im Frieden und Krieg aus 4 Bataillone zu 6 Compagnien. Der Regiments=Stab zählt:

1 Oberſt=Inhaber,
1 Oberſt und Regiments=Commandant,
1 Oberſtlieutenant,

3 Majore,
5 Adjutanten,
1 Caplan,
1 Auditor,
1 Regimentsarzt,
1 Rechnungsführer,
4 Oberärzte,
12 Unterärzte,
12 Fouriere,
1 Stabstrompeter,
1 Profoß,
14 Diener,

zuſammen 59 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann oder Capitän=Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Oberjäger,
12 Unterjäger,
20 Patrouillen=Führer,
2 Trompeter,
1 Zimmermann,
4 Diener,
180 Gemeine,

zuſammen 225 Mann.

Demnach beſteht das Regiment aus 5459 Mann.

Jedes der 12 Jäger=Bataillone beſteht aus 6 Compagnien. Auf dem Kriegsfuß wird bei jedem eine Depot=Compagnie errichtet. Der Stab zählt im Frieden:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutant,
1 Oberarzt,
3 Unterärzte,

3 Fouriere,
1 Stabstrompeter, (im Felde beritten),
2 Diener,

zuſammen 12 Mann, im Felde um:

1 Rechnungsführer,
2 Unterärzte,
1 Profoß,
1 Wagenmeiſter,
1 Büchſenmacher,
1 Ober-Proviant-Meiſter und
2 Diener mehr, folglich 21 Mann.

Eine Compagnie beſteht im Frieden aus:

1 Hauptmann oder Capitän-Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Oberjäger,
8 Unterjäger,
10 Patrouillen-Führer,
2 Trompeter,
1 Zimmermann,
4 Diener,
180 Gemeine,

zuſammen 211 Mann.

Im Kriege um:

4 Unterjäger,
10 Patrouillen-Führer und
1 Zimmermann mehr, folglich 226 Mann.

Eine Depot-Compagnie iſt um 2 Patrouillen-Führer ſtärker, als eine Compagnie auf dem Friedensfuß, und zählt alſo 213 Mann.

Ein Jäger-Bataillon iſt im Frieden 1278, im Kriege 1490 Mann ſtark.

Die 6 Garniſons-Bataillone ſind aus den Halb-In-

validen der Linien=Regimenter, dann aus zu kleinen oder ſchwächlichern Leuten zuſammengeſetzt.

Das 1. und 5. Garniſons=Bataillon haben 4, die übrigen 6 Compagnien. Der Stab zählt:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
3 Aerzte,
3 Fouriere,
2 Diener,
zuſammen 10 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann oder Capitän=Lieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
6 Corporale,
8 Gefreite,
2 Tambours,
1 Zimmermann,
4 Diener,
160 Gemeine,
zuſammen 186 Mann.

Ein Garniſons=Bataillon von 6 Compagnien iſt daher 1126 Mann, eines von 4 Compagnien 754 Mann ſtark.

Der Stand eines Infanterie=Regiments der ungariſchen Inſurrection iſt für den Fall der Errichtung dem eines ungariſchen Linien=Regiments gleichgeſtellt.

Ein leichtes Bataillon ſoll 6 Compagnien und 1 Depot-Compagnie zählen, der Stand des Stabes und der Compagnie iſt wie bei der deutſchen Infanterie.

Die im Kriege zu errichtende Stabs=Infanterie (aus Halb-Invaliden oder ſchwächern Leuten beſtehend) iſt zur Dienſt=

leiſtung im Hauptquartiere, die Sanitäts-Diviſionen ſind zur Bedeckung der Feld-Spitäler beſtimmt.

Eine Stabs- oder Sanitäts-Diviſion zählt incl. aller Chargen 435 Mann,

Nach obigen Angaben beſteht demnach die Infanterie des öſterreichiſchen Heeres im Frieden aus:

	Bat.	Comp.	Mann
43 deutſchen Linien-Infanterie-Regimentern	129	688	153,166
15 Regimentern ungariſcher Linien-Infanterie	45	300	66,510
Grenadiere	20	116	20,340
17 National-Gränz-Infanterie-Regimenter .	35	210	46,842
Cſaikiſten	1	6	1,297
1 Tiroler Jäger-Regiment	4	24	5,459
Jäger	12	72	15,336
Garniſons-Bataillone	6	32	5,962
	252	1,448	314,912

im Kriege:

	Bat.	Comp.	Mann
43 deutſche Linien-Infanterie-Regimenter .	199	1,280	266,445
15 Regimenter ungariſcher Linien-Infanterie	60	390	86,385
Grenadiere	20	116	20,340
17 National-Gränz-Infanterie-Regimenter	64	380	84,720
Cſaikiſten	1	10	2,049
1 Tiroler Jäger-Regiment	4	24	5,459
Jäger	12	84	17,880
Garniſons-Bataillone	6	32	5,962
	366	2,316	489,240

Uniformirung und Bewaffnung: Die Linien-Infanterie hat weiße Uniform mit verſchiedenfarbigen Kragen und Aufſchlägen, einer Reihe Knöpfe. Die Grenadiere Bärenmützen, die Linien-Infanterie Tſchakos mit Meſſing-Verzierung, dann gelb und ſchwarzen Pompons. Lichtblaue Pantalons mit Vorſtoß, die Offiziere mit ³/₄ Zoll breiten Gold- oder Silberborden nach

der Farbe der Knöpfe, die Mannſchaft mit kurzen Unter-Kamaſchen.

Die ungariſchen Regimenter aber lichtblaue enge Hoſen, Bundſchuhe, die Offiziere bei denſelben haben hiezu bis an die Waden reichende kurze Stiefel (Ziſchmen) mit goldnen oder ſilbernen Schnürchen eingefaßt, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Offiziere der Linien-Infanterie und Grenadiere tragen obige weiße Uniform nur en Parade, ſonſt aber immer die ſogenannte Campagne-Uniform von mohrengrauem Tuch mit den betreffenden Kragen, Vorſtoß und Knöpfen, dann eben ſolche Pantalons ohne alle Verzierung. Die Grenadier-Offiziere tragen die Bärenmützen nur en Parade, außerdem aber dreieckige Hüte.

Außer Dienſt und zu kleinen Verrichtungen trägt die Mannſchaft Schirmmützen vom weißen Tuch, welche zuſammengeklappt werden können.

Die Offiziere haben mohrengraue Lagermützen mit einer goldenen Kokarde und einfacher Schnur verziert.

Die Gränz-Regimenter haben dunkelbraune Röcke, mit verſchiedenfarbigen Aufſchlägen und Kragen, einer Reihe Knöpfe, Tſchakos, Beinkleider wie die ungariſche Infanterie.

Die Jäger haben hechtgraue Röcke mit grasgrünen Aufſchlägen, Kragen und Vorſtoß, 2 Reihen gelber Knöpfe, auf dem Umſchlag kleine geſtickte Jagdhörner, hechtgraue Pantalons, die Offiziere mit Goldborden an der Seite, die übrige Mannſchaft mit grünem Vorſtoß, kurzen Kamaſchen und Stiefel. Die Offiziere dreieckige, die Mannſchaft korſiſche Hüte, erſtere mit herabhängenden Hahnenfedern. Sämmtliche Infanterie-Offiziere haben überdieß mohrengraue Oberröcke mit den betreffenden Kragen, Vorſtoß und Knöpfen.

Sämmtliche Mannſchaft graue Mäntel und zur Schonung ihrer Uniforms-Röcke zwilchene Oberröcke.

Die Auditor und Rechnungsführer tragen die Uniform der

Offiziere ihrer Regimenter oder Corps, die Aerzte aber dunkelhechtgraue Uniform und Oberröcke mit ſchwarzſammeten Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen, Hüte, Degen mit Offiziers-Portepee.

Der Unterarzt hat glatte Aufſchläge, der Ober- und Regimentsarzt hat auf jedem Aufſchlag 2 goldene Litzen, der Stabsarzt eine 1 Zoll breite goldene Borde, der oberſte Feldarzt eine 1½ Zoll breite Goldborde um Aufſchlag und Kragen.

Die Linien-Infanterie hat weißes, die Gränz-Infanterie und Jäger ſchwarzes Lederwerk.

Die Linien- und Gränz-Infanterie hat Gewehre mit Bajonetten, bei letzterer haben 120 Mann per Regiment Stutzen, und heißen Scharfſchützen.

Bei den Jägern führt das 3te Glied Stutzen, die zwei erſten Glieder Karabiner mit glattem Lauf. Die Percuſſionirung der Gewehre wird bei der ganzen Armee eingeführt.

Die Grenadiere führen Säbel, die Füßeliere ſtatt deſſen das Bajonett, die mit Stutzen bewaffneten das Haubajonett im Bandelier, die zwei erſten Glieder der Jäger haben ebenfalls Säbel.

Die Offiziere der Grenadiere, der Jäger, der ungariſchen und Gränz-Infanterie ſind mit Säbel in ſtählerner Scheide, die der deutſchen Infanterie mit Degen bewaffnet.

Das Cſaikiſten-Bataillon hat kornblaue Röcke mit lichtrothen Aufſchlägen und Kragen, weiße Knöpfe, blaue Pantalons und Halbſtiefel. Die Offiziere dieſes Bataillons haben kornblaue Oberröcke mit lichtrothen Kragen und Vorſtoß. Tſchakos mit Roßbuſch, ſchwarzes Lederwerk, Gewehr und Säbel.

Die Landwehr trägt die Uniform derjenigen Regimenter, zu welchen ſie gehört, und unterſcheidet ſich nicht von der Linien-Infanterie.

Die Garniſons-Infanterie iſt uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie, nur haben alle 6 Bataillone

ſchwarze Aufſchläge und Kragen mit weißen Knöpfen; dann ſchwarzcs Rüſtungslederwerk.

Das Reitzeug der berittenen Offiziere der Infanterie iſt vom ſchwarzen Leder mit vergoldetem Beſchläge. Die Chabraquen der Stabsoffiziere ſind vom rothen Tuch, vorn rund, hinten in Ecke geſchnitten, mit breiten Goldborden eingefaßt, in den Ecken iſt der Namenszug Sr. Majeſtät des Kaiſers in Gold geſtickt.

Die Adjutanten haben Satteldecken vom ſchwarzen Pelz mit breiter Einfaſſung vom rothen Tuch mit Gold nnd ſchwarzer Schnur wie die der Cavallerie, jedoch ohne den Namenszug Sr. Majeſtät.

Nro.	Namen der Linien-Infanterie-Regimenter.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen.	Knöpfe.
1	Kaiſer	dunkelrothe	gelbe
2	**Kaiſer Alexander**	kaiſergelbe	gelbe
3	Erzherzog Karl	himmelblau	weiße
4	Hoch- und Deutſchmeiſter	himmelblau	gelbe
5	exiſtirt nicht		
6	dto.		
7	Prohaska	dunkelbraun	weiße
8	Erzherzog Ludwig	grasgrüne	gelbe
9	Hartmann	apfelgr ne	gelbe
10	Mazzuchelli	papperlgrüne	weiße
11	Erzherzog Rainer	dunkelblaue	gelbe
12	Rothkirch	dunkelbraun	gelbe
13	Wimpfen	roſenrothe	gelbe
14	Hrabovsky	ſchwarze	gelbe
15	Bertolleti	krapprothe	gelbe
16	Erzherzog Friedrich	ſchwefelgelbe	gelbe
17	Hohenlohe	rothbraune	weiße
18	Reiſinger	dunkelrothe	weiße
19	**Heſſen-Homburg**	lichtblaue	weiße
20	Hohenegg	krebsrothe	weiße
21	Paumgarten	meergrüne	gelbe
22	Prinz Leopold von Sizilien	kaiſergelbe	weiße
23	Cecopieri	karmoiſin	weiße
24	Herzog von Lucca	dunkelblau	weiße
25	Trapp	meergrüne	weiße
26	König der Niederlande	papperlgrüne	gelbe

Nro.	Namen der Linien-Infanterie-Regimenter.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen.	Knöpfe.
27	Piret	kaiſergelbe	gelbe
28	Baillet de la Tour	grasgrüne	weiße
29	Hartenthal;	lichtblaue	weißa
30	Nugent	lichthechtgraue	gelbe
31	**Leiningen**	kaiſergelbe	weiße
32	**Franz Ferdinand d'Eſte**	lichtblaue	gelbe
33	**Bakoni**	dunkelblaue	weiße
34	**Prinz von Preußen**	krapprothe	weiße
35	~~Fleiſcher *)~~	krebsrothe	gelbe
36	Palombini	bleichrothe	weiße
37	**Mariaſſy**	ſcharlachrothe	gelbe
38	Haugwitz	roſenrothe	weiße
39	**Don Miguel**	ſcharlachrothe	weiße
40	Koudelka	lichtblaue	gelbe
41	Sivkovich	ſchwefelgelbe	weiße
42	Wellington	orangegelb	weiße
43	Geppert,	karmoiſinrothe	gelbe
44	Erzherzog Albrecht	krapprothe	weiße
45	Mayer	ſcharlachrothe	gelbe
46	exiſtirt nicht		
47	Kinsky	ſtahlgrüne	weiße
48	**Gollner**	ſtahlgrüne	gelbe
49	Schön	lichthechtgraue	weiße
50	exiſtirt nicht		
51	**Erzhzg. Carl Ferdinand**	dunkelbloue	gelbe
52	**Erzherzog Franz Carl**	dunkelrothe	gelbe
53	**Erzhzg. Leopold Ludwig,**	dunkelrothe	weiße
54	Prinz Emil von Heſſen	apfelgrüne	weiße
55	exiſtirt nicht		
56	Fürſtenwärter	ſtahlgrüne	gelbe
57	Mihalievits	bleichrothe	gelbe
58	Erzherzog Stephan	ſchwarze	weiße
59	Großherzog von Baden	orangegelbe	gelbe
60	**Prinz Waſa**	ſtahlgrüne	weiße
61	**Rukavina**	grasgrüne	gelbe
62	**Wacquant**	grasgrüne	weiße
63	Bianchi	rothbraune	gelbe

Die mit größerer Schrift aufgeführten ſind ungariſche Regimenter.

*) Die Oberſt-Inhabersſtelle dieſes Regiments iſt durch den im Dezember 1841 erfolgten Tod des Feldmarſchall-Lieutenants Freihr. v. Fleiſcher erledigt. Den jetzigen Inhaber dieſes Regiments werden wir unſern Leſern am Schluſſe in den Veränderungen während des Druckes mittheilen.

Nro.	Namen der Gränz-Infanterie-Regimenter.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen.	Knöpfe.
1	Liccaner	kaiſergelbe	gelbe
2	Ottochaner	kaiſergelbe	weiße
3	Oguliner	orangegelbe	gelbe
4	Szluiner	orangegelbe	weiße
5	Warasdiner Kreuzer	krebsrothe	gelbe
6	Warasdiner St. Georger	krebsrothe	weiße
7	Brooder	bleichrothe	weiße
8	Gradiscaner	bleichrothe	gelbe
9	Peterwardeiner	lichthechtgraue	gelbe
10	1ſtes Banal-Regiment	karmoiſin	gelbe
11	2tes Banal-Regiment	karmoiſin	weiße
12	Deutſch Banater	himmelblaue	weiße
13	Wallachiſch-Banatiſches	lichthechtgraue	weiße
14	1ſtes Szeckler	roſenrothe	gelbe
15	2tes Szeckler	roſenrothe	weiße
16	1ſtes Wallachiſches	papperlgrüne	gelbe
17	2tes Wallachiſches	papperlgrüne	weiße
	Illyriſch-Banatiſches Bataillon	himmelblaue	gelbe

Cavallerie.

Die Cavallerie beſteht aus:

8 Cüraſſier-, 6 Dragoner- } Regimenter, (ſchwere Reiterei,)

7 Chevauxlegers-, 12 Huſaren-, 4 Uhlanen- } Regimenter, (leichte Reiterei,)

Jedes Cüraſſier- und Dragoner-Regiment beſteht aus dem Stab und 3 Diviſionen oder 6 Eskadronen. Der Stab begreift:

1 Oberſt-Inhaber,
1 Oberſt und Regiments-Commandant,
1 Oberſtlieutenant,
1 Major,
1 Regiments-Caplan,
1 Regiments-Auditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Regiments-Adjutant,

3 Ober= und
3 Unterärzte,
5 Fouriere,
1 Stabstrompeter,
3 Diviſionstrompeter,
3 Standartführer,
1 Oberſchmied,
1 Profoß,
8 Offiziersdiener,

zuſammen 37 Mann und 16 Dienſtpferde.

Auf dem Kriegsfuß um 3 Fouriere, 1 Unterſchmied und 11 Pferde mehr, folglich 41 Mann und 47 Dienſtpferde.

Jede Eskadron enthält:

1 erſten Rittmeiſter,
1 zweiten Rittmeiſter,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
2 Wachtmeiſter,
1 Trompeter,
1 Sattler,
1 Schmied,
12 Corporale,
6 Offiziersdiener,
130 berittene } Gemeine
6 unberittene }

zuſammen 165 Mann und 151 Dienſtpferde.

Auf dem Kriegsfuß hat die Eskadron um 14 Gemeine und 22 Dienſtpferde mehr, folglich 179 Mann und 173 Pferde.

Im Kriege wird bei jedem Regimente eine Reſerve=Eskadron errichtet, welche dieſelben Chargen wie eine Feld=Eskadron hat, aber um 1 Unterarzt und 1 Fourier mehr, dann 148 Gemeine, zuſammen alſo 179 Mann und 173 Pferde.

Ein Cüraſſier= oder Dragoner=Regiment beſteht demnach im

Frieden aus 1027 Mann und 922 Dienſtpferde, im Kriege aus 1294 Mann und 1238 Dienſtpferde.

Jedes Chevauxleger=, Huſaren= und Uhlanen=Regiment beſteht aus 4 Diviſionen oder 8 Eskadrons.

Der Stab eines Regiments iſt von dem eines Cüraſſier=Regimentes darin verſchieden, daß er im Frieden um:

1 Major,
1 Oberarzt,
1 Unterarzt,
1 Fourier,
1 Diviſionstrompeter,
1 Standartführer,
1 Riemer,
1 Sattler,
1 Diener mehr zählt, folglich 46 Mann und 19 Dienſtpferde, und dieſer Stand vermehrt ſich im Kriege noch um 3 Fouriere, 1 Unterſchmied und 16 Pferde, und zählt alsdann 50 Mann, 35 Dienſtpferde.

Eine Eskadron zählt im Frieden:

1 erſten Rittmeiſter,
1 zweiten Rittmeiſter,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
2 Wachtmeiſter,
1 Trompeter,
1 Schmied,
12 Corporale,
6 Diener,
150 berittene } Gemeine
6 unberittene } Gemeine

zuſammen 184 Mann und 171 Pferde.

Im Kriege um 24 Mann und 31 Pferde mehr, folglich 208 Mann und 202 Dienſtpferde.

Eine Reſerve=Eskadron der leichten Cavallerie=Regimenter

hat dieſelben Chargen wie eine Feld=Eskadron, aber 1 Unterarzt und 1 Fourier mehr, dann 300 Gemeine, zuſammen 330 Mann, 321 Pferde.

Ein Chevauxlegers=, Uhlanen= oder Huſaren=Regiment beſteht demnach im Frieden aus 1518 Mann und 1387 Dienſtpferden; im Kriege aus 2044 Mann und 1972 Pferde.

Das Szekler Huſaren=Regiment hat keinen Oberſtinhaber und im Frieden um 1 Fourier weniger, daher zählt der Stab im Frieden 44 Mann.

Eine Feld=Eskadron dieſes Regiments im Frieden 128 Mann, 121 Pferde, im Kriege 156 Mann, 150 Pferde.

Die Reſerve=Eskadron 180 Mann, 171 Pferde.

Das Szekler Huſaren=Regiment beſteht demnach im Frieden aus 1068 Mann und 987 Dienſtpferde, im Kriege 1476 Mann und 1406 Dienſtpferde.

Die im Kriege zu errichtenden Stabs=Dragoner werden im Hauptquartier als Ordonnanzen bei der Generalität, den Offizieren des General=Quartiermeiſter=Stabs u. ſ. w. verwendet. Eine Stabs=Dragoner=Eskadron zählt 200 Mann und 204 Pferde.

Die Cavallerie des öſterreichiſchen Heeres beſteht demnach im Frieden aus:

	Eskadr.	Mann	Pferde.
8 Regimenter Cüraſſiere . . .	48	8,216	7,376
6 " " Dragoner . . .	36	6,162	5,532
7 " " Chevauxlegers . .	56	10,626	9,709
12 " " Huſaren . . .	96	17,766	16,244
4 " " Uhlanen . . .	32	6,072	5,548
	268	48,842	44,409

im Kriege:

	Eskadr.	Mann	Pferde.
8 Regimenter Cüraſſiere . . .	56	10,352	9,904
6 " " Dragoner . . .	42	7,764	7,428
7 " " Chevauxlegers . .	63	14,308	13,804
12 " " Huſaren . . .	108	23,960	23,098
4 " " Uhlanen . . .	36	8,176	7,888
	305	64,560	62,122

Uniformirung, Bewaffnung, Pferderüſtung. Cürassiere: weiße Röcke, mit verſchiedenfarbigen Aufſchlägen und Kragenpatten auf dem weißen Kragen, en Parade blaue Pantalons, bei der Mannſchaft mit Leder beſetzt, außerdem auch mohrengraue. Geſammte Cavallerie weiße Mäntel und Lagermützen vom mohrengrauen Tuch mit einfacher Schnurverzierung und Cocarde. Helme, ſchwarz lakirte eiſerne Halbcüraſſe, bei den Offizieren mit einem vergoldeten Bruſtſchild. Einen geraden Pallaſch, zwei Piſtolen.

Pferderüſtung: Die Zäumung iſt bei der ganzen Cavallerie gleich; die leichte unterſcheidet ſich blos durch das Stirnkreuz von der ſchweren.

Sämmtliches Riemenwerk iſt ſchwarz mit gelbmetallenem Beſchläge.

Die ſchwere (ſogenannte deutſche) Cavallerie (Cüraſſiere und Dragoner) hat deutſche Sättel, die leichte (Chevauxlegers, Huſaren und Uhlanen) ungariſche Sättel mit Satteldecken, bei der ſchweren von weißem, bei der leichten von ſchwarzem Lammsfell, mit einer Einfaſſung von krapprothem Tuch. An dieſe Satteldecken kann hinten eine Chabraque von krapprothem Tuch mit gelben, wollenen Borden eingefaßt und in den beiden Ecken mit dem kaiſerlichen Namenszuge verziert, befeſtigt werden.

Der Mantelſack iſt ebenfalls von krapprothem Tuch mit gelber Einfaſſung.

Die Satteldecken ſämmtlicher Offiziere ſind von ſchwarzem Lammsfell mit 2 Zoll breitem, mit goldenen und ſchwarzen Schnüren eingefaßtem, rothem Tuch beſetzt. Hinten iſt ebenfalls eine zugeſpitzte Chabraque (Waldrappe) von ſcharlachrothem Tuch angebracht, mit breiten Goldborden verziert, in deren Ecken der Namenszug Sr. Majeſtät des Kaiſers reich in Gold geſtickt ſich befindet. Die Chabruquen der leichten Cavallerie ſind um etwas länger und ſpitzer zulaufend.

Für gewöhnlich werden blos die ſchwarzen Lammsfelle aufgelegt.

Nro.	Namen der Cüraſſier-Regimenter.	Aufſchläge und Kragenpatten.	Knöpfe.
1	Kaiſer	dunkelrothe	weiße
2	Erzherzog Franz d'Eſte	ſchwarze	weiße
3	König Friedr. Aug. v. Sachſen	dunkelrothe	gelbe
4	Mengen	grasgrüne	weiße
5	Auersberg	lichtblaue	weiße
6	Walmoden	ſchwarze	gelbe
7	Heinrich Hardegg	dunkelblaue	weiße
8	Ignatz Hardegg	ſcharlachrothe	gelbe

Dragoner: weiße Röcke, en Parade blaue Pantalons, für gewöhnlich mohrengraue, wie die Cüraſſiere. Helme, Pallaſch, langen Carabiner, 2 Piſtolen.

Nro.	Namen der Dragoner-Regimenter.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen.	Knöpfe.
1	Erzherzog Johann	ſchwarze	weiße
2	König Ludwig von Bayern	dunkelblaue	weiße
3	Minutillo	dunkelrothe	weiße
4	Toscana	ſcharlachrothe	weiße
5	Savoyen	dunkelgrüne	weiße
6	Ficquelmont	lichtblaue	weiße

Chevauxlegers: verſchiedenfarbige Uniform. Jene 3 Regimenter, welche dunkelgrüne Uniformen haben, tragen dunkelgrüne, die übrigen blaue Pantalons en Parade, außerdem aber alle mohrengraue.

Cüraſſier-, Dragoner- und Chevauxlegers-Offiziere haben weiße Oberröcke, nur bei den drei grün uniformirten Chevauxlegers-Regimenten ſind auch die Oberröcke grün. Helme, Pallaſch, kurzen Carabiner, 2 Piſtolen, pr. Eskadron 8 Cavallerieſtutzen.

Nro.	Namen der Chevauxlegers-Regimenter.	Farbe des Rocks.	Farbe der Aufſchläge u. Krag.	Knöpfe.
1	Kaiſer	dunkelgrünen	ſcharlachrothe	gelbe
2	Hohenzollern	dunkelgrünen	ſcharlachrothe	weiße
3	Wernhardt	weißen	ſcharlachrothe	gelbe
4	Windiſch-Grätz	dunkelgrünen	dunkelrothe	gelbe
5	Lichtenſtein	weißen	lichtblaue	gelbe
6	Fitzgerald	weißen	dunkelrothe	gelbe
7	Kreß	weißen	karmoiſinrothe	weiße

Huſaren: Pelze, Dollmans und Beinkleider von verſchiedenen Farben, die Verbrämung der Pelze bei dunkeln Uniforms-Farben iſt vom grauem, bei hellen vom ſchwarzem Lammsfell. Die Verzierungen an den Offiziers-Uniformen ſind, nach der Farbe der Knöpfe, von Gold oder Silber.

Verſchiedenfarbige Tſchakos mit 8 Zoll hohen ſchwarz und gelben Federbuſch. Die Beinkleider in ungariſchen Stiefeln, außerdem mohrengraue Pantalons. Säbel, kurze Carabiner, zwei Piſtolen, pr. Eskadron 8 Cavallerieſtutzen.

Nro.	Name des Huſaren-Regiments.	Farbe der Tſchakos.	Farbe der Pelze und Dollmanns.	Farbe der Beinkleider.	Knöpfe.
1	Kaiſer	ſchwarze	dunkelblaue	dunkelblaue	gelbe
2	Erzherzog Joſeph	krapprothe	lichtblaue	lichtblaue	gelbe
3	Erzherzog Ferdinand	aſchgraue	dunkelblaue	dunkelblaue	gelbe
4	Großfürſt Alexander	lichtblaue	dunkelgrüne	krapprothe	weiße
5	König von Sardinien	krapprothe	dunkelgrüne	krapprothe	weiße
6	König v. Württemberg	ſchwarze	kornblumblaue	kornblumblaue	gelbe
7	Reuß Köſtritz	grasgrüne	lichtblaue	lichtblaue	weiße
8	Sachſen Coburg	krapprothe	dunkelgrüne	krapprothe	gelbe
9	Kaiſer Nikolaus	ſchwarze	dunkelgrüne	karmoiſinrothe	gelbe
10	König von Preußen	grasgrüne	lichtblaue	lichtblaue	gelbe
11	Szekler	ſchwarze	dunkelblaue	dunkelblaue	weiße
12	Palatinal	ſchwarze	kornblumblaue	kornblumblaue	weiße

Uhlanen: dunkelgrüne Kurtka mit ſcharlachrothen Aufſchlägen und Vorſtoß, en Parade dunkelgrüne Pantalons mit rothen Seidenſtreifen, außerdem mohrengraue, gelbe Knöpfe.

Die Regimenter unterſcheiden ſich durch die Czapkas. An dieſen befinden ſich ſchwarze Roßhaarbüſche und gelbe Fangſchnüre, letztere bei den Offizieren von Gold. Lanze mit ſchwarz und gelben Fähnchen, Säbel, pr. Eskadron 8 kurze Carabiner und 8 Cavallerieſtutzen, jeder Mann zwei Piſtolen.

Das	1. Uhlanen-Reg.		Coburg	hat	kaiſergelbe	Czapkas.
"	2.	" "	Schwarzenberg	"	dunkelgrüne	"
"	3.	" "	Erzherzog Carl	"	ſcharlachrothe	"
"	4.	" "	Kaiſer	"	weiße	"

Artillerie.

Die Artillerie theilt ſich in

a) die Feld=Artillerie,

b) das Feldzeug=Amt,

c) die Garniſons=Artillerie.

Das Ganze ſteht unter einem General=Artillerie=Direktor (gegenwärtig Sr. Kaiſerl. Hoh. Erzherzog Ludwig.)

Außerdem ſind noch bei der Artillerie angeſtellt: 1 Feldzeugmeiſter und 5 Feldmarſchall=Lieutenants, wovon einer Commandant des Feuerwerks=Corps iſt, dann 5 General=Majore und Artillerie=Brigadiers.

Die Feld=Artillerie beſteht aus dem Bombardier=Corps, den 5 Feld=Artillerie=Regimentern und dem Feuerwerks=Corps.

Das Bombardier=Corps beſteht aus dem Stab und 5 Compagnien.

Der Stab im Frieden und Krieg aus:

1 Oberſten oder Oberſtlieutenant als Corps=Commandanten,

2 Majore,

1 Stabsoffizier oder Hauptmann, als Profeſſor der Mathematik,

2 Oberfeuerwerksmeiſter (Stabsoffiziere oder Hauptleute,)

4 Feuerwerksmeiſter (Capitänlieutenants oder Oberlieutenants,)

1 Auditor,

1 Rechnungsführer,

1 Corps=Adjutant,

1 Corpsarzt,

1 Oberarzt,

2 Unterärzte,

1 Corps=Tambour,

1 Profoß,
15 Offiziers-Diener,

zuſammen 34 Mann.

Jede Compagnie zählt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
24 Oberfeuerwerker,
36 Unterfeuerwerker,
6 k. k. Cadeten,
1 Fourier,
2 Tambours,
131 Bombardiere,
4 Offiziers-Diener,

zuſammen 208 Mann.

Demnach zählt das Bombardier-Corps im Frieden und Krieg 1074 Mann.

Dieſes Corps iſt die Pflanzſchule für die Artillerie-Offiziere; in der Corpsſchule wird Alles, was die Waffe umfaßt, die Erzeugung und der Gebrauch der Geſchütze, der Munition, Feuerwerkskörper u. ſ. w, theoretiſch und praktiſch gelehrt.

Jedes Feld-Artillerie-Regiment beſteht aus dem Stab und 4 Bataillone, das 1. Bataillon aus 6, die übrigen aus 4 Compagnien.

Zum Regiments-Stab gehören:

1 Oberſt und Regiments-Commandant,
1 Oberſtlieutenant,
3 Majore,
1 Regiments-Caplan,
1 Regiments-Auditor,
1 Regiments-Feldarzt,
1 Rechnungsführer,
1 Regimentsadjutant,

4 Oberärzte,
9 Unterärzte,
1 Regimentstambour,
10 Hautboiſten,
1 Profoß,
10 Offiziersdiener,

zuſammen 45 Mann.

Jede Compagnie zählt:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
2 Oberlieutenants,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
12 Corporale,
2 Tambours,
5 Offiziersdiener,
175 Kanoniere,

zuſammen 201 Mann.

Demnach beſteht ein Feld-Artillerie-Regiment im Frieden und Kriege aus 3663 Mann.

Das Feuerwerks- (Raketten-) Corps beſteht aus dem Stab und 4 Compagnien. Sein Dienſt iſt die Erzeugung und das Exercitium mit den congrev'ſchen Raketten.

Der Stab zählt außer dem Corps-Commandanten gegenwärtig:

2 Majore,
1 Adjutant,
1 Oberzeugwart,
1 Unterzeugwart,
1 Werkführer,
1 Rechnungsführer,
1 Corpsarzt,
8 Diener,
25 Profeſſioniſten,

zuſammen 42 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
3 Oberfeuerwerker,
6 Unterfeuerwerker,
1 Cadet,
1 Fourier,
2 Tambours,
4 Diener,
160 Gemeine,

zuſammen 181 Mann.

Demnach beſteht das Feuerwerks-Corps im Frieden und Krieg aus 766 Mann. Im Kriege wird daſſelbe nach Umſtänden um 2 bis 4, auch mehr Compagnien vermehrt.

Das Artillerie-Feld-Zeugamt hat die Aufſicht, Aufbewahrung der zur Feld-Artillerie gehörigen Vorräthe jeder Art und die Erzeugung der Laffetten und übrigen Artillerie-Fuhrwerke in den verſchiedenen Poſten der Monarchie zu beſorgen.

Der Stand desſelben iſt außer 1 Stabsoffizier der Feld-Artillerie als Commandanten:

1 Adjutant,
1 Rechnungsführer,
8 Oberzeugwarte,
9 Unterzeugwarte,
7 Hauptleute oder Capitänlieutenants,
6 Oberlieutenants,
11 Unterlieutenants,
1 Oberarzt,
2 Unterärzte,
3 Fouriere,
42 Munitionärs,
1 Brückenmeiſter,

8 Obermeiſter,
56 Untermeiſter,
209 Geſellen,
11 Handlanger=Corporale,
54 Gemeine,
41 Diener,

zuſammen 465 Mann.

Im Kriege geſchieht die Vermehrung nach Bedarf der Ausrüſtung.

Die Garniſons=Artillerie zum Theil aus den zum Felddienſt nicht mehr tauglichen Leuten der Artillerie=Regimenter beſtehend, verſieht den Dienſt in den Feſtungen und den Artillerie=Etabliſſements, hat die Verwaltung des Waffenmaterials der ganzen Armee und die Aufſicht über die Pulver= und Saliter=Erzeugung.

Die Garniſons=Artillerie iſt in 14 Diſtrikte abgetheilt, deren Hauptorte Wien, Prag, Ofen, Ollmütz, Grätz, Lemberg, Venedig, Mantua, Temeswar, Peterwardein, Karlsſtadt, Karlsburg, Innsbruck und Zara ſind.

Der Stand der Garniſons=Artillerie iſt beſtimmt auf:

3 Oberſten,
4 Oberſtlieutenants,
18 Majore,
73 Hauptleute oder Capitänlieutenants,
50 Oberlieutenants,
84 Unterlieutenants,
2 Oberärzte,
3 Unterärzte,
178 Feuerwerker,
8 Feldwebel,
205 Corporale,
1766 Kanoniere,
155 Unterkanoniere,
1 Tambour,
284 Diener,

25 Oberzeugwarte,
29 Unterzeugwarte,
165 Munitionärs,
2 Stückbohrmeiſter,
1 Armatur-Inſpector,
56 Magazins-Diener,
193 Zeugs-Ober- und Untermeiſter,
686 Geſellen,
33 Handlanger-Corporale,
299 Gemeine,

zuſammen 4323 Mann.

Die Feuergewehr-Fabriken zu Wien und Stadt-Steyer ſind ſelbſtſtändige Anſtalten unter der Oberdirection eines Stabsoffiziers mit 2 Hauptleuten als Localdirectoren.

In jeder Anſtalt ſind 150 Arbeiter beſchäftigt.

Der Stand der geſammten Artillerie im Frieden und Krieg iſt demnach folgender:

		Bat.	Comp.	Mann.
Das Bombardier-Corps . . .		—	5	1,074
5 Feld-Artillerie-Regimenter . .		20	90	18,315
Das Feuerwerks-Corps . . .		—	4	766
Das Artillerie-Feldzeugamt . .		—	—	465
Die Garniſons-Artillerie . . .		—	—	4,323
	5 Reg.	20	99	24,943

Das Feldgeſchütz beſteht aus 3, 6, 12 und 18Pfünder Kanonen, 7 und 10Pfd. Haubitzen, das Belagerungsgeſchütz aus 12, 18—24Pfd. Kanonen, 10Pfd. Haubitzen, 10, 30 und 60Pfd. Bomben und 60Pfd. eiſernen Steinmörſern. Das Vertheidigungs-Geſchütz aus 12, 18 und 24Pfd. eiſernen Kanonen.

Ausrüſtung der Feld-Artillerie.

Jede Feldgeſchütz-Batterie beſteht aus 4 Kanonen und 2 7Pfd. Haubitzen, eine 18Pfünder Batterie aus 4 Kanonen und 2 10Pfd. Haubitzen.

Perſonalſtand einer Feldgeſchütz=Batterie.

Artillerie=Perſonale.	3 Pfd. Fuß= Batterie	6 Pfd. Fuß= Batterie	12 Pfd. Fuß= Batterie	18 Pfd. Fuß= Batterie	6Pf. Ca= vall.= Batterie
Offizier als Comandant	1	1	1	1	1
Oberfeuerwerker oder Feuerwerker	1	1	1	1	1
Corporale	4	4	4	4	4
Zur Geſchützbedienung: Bombardiere	4	4	4	4	4
Zur Geſchützbedienung: Kanoniere und Unterkanoniere	42	46	54	66	34
Beim Geſchütz eingetheilte Reſerve=Kanoniere und Unterkanoniere	4	6	6	—	—
Bei den Karren	—	—	—	—	6
Uneingetheilte Kanoniere und Unterkanoniere	4	4	6	8	4
Privatdiener	1	1	1	1	1
Geſammt = Stand	61	67	77	85	55

Fuhrweſens=Perſonale.	3 Pfd. Fuß= Batterie	6 Pfd. Fuß= Batterie	12 Pfd. Fuß= Batterie	18 Pfd. Fuß= Batterie	6Pf. Ca= vall.= Batterie
Offizier	—	—	—	—	1
Wachtmeiſter	1	1	1	1	1
Fourier	—	—	—	—	1
Wirklicher Corporal	1	1	1	1	1
Vice=Corporal	2	2	2	2	2
Gemeiner	28	39	42	47	61
Gemeiner in Reſerve	—	—	2	2	5
Privatdiener	—	—	—	—	1
Obligater Schmiedsgeſelle	2	2	2	2	2
Obligater Sattlergeſelle	1	1	1	1	1
Geſammt = Stand	35	46	51	56	76

Wenn ſtatt eines Oberfeuerwerkers ein Offizier als zweiter Batterie=Commandant eingetheilt wird, kömmt ein Privatdiener mehr in den Stand.

Vom Fuhrweſen kömmt zu 2 Fuß=Batterien: 1 Offizier, 1 Fourier, 2 Gemeine und 1 Privatdiener.

Zu 2 der 3 oder 6Pfd. Batterien werden 3 Fuhrweſens=Gemeine als Reſerve angetragen.

Von den 4 Artillerie=Corporalen wird einer bei den Karren eingetheilt.

Stand einer Batterie an Pferd und Wagen.

Für eine Batterie von 4 Kanonen und 2 Haubitzen.

	3	6	12	18	6 Pf.
	Pfd.	Fuß-			Cavall.-
	Batterie.				
Zugpferde für Geſchütze	16	24	32	40	36
" " Geſchütz-Karren	16	24	32	24	24
" " Feldſchmieden . . .	2	2	2	2	2
" " Artillerie-Bagagewägen . .	4	4	4	4	4
" " Fuhrweſen-Offizierswägen .	—	—	—	—	2
" " 2ſpännige Fouragewägen .	4	2	2	4	12
" " 4ſpännige Fouragewägen .	—	4	4	4	—
" " Deckelwägen	4	4	4	4	4
Munitions-Packpferde	—	—	—	—	12
Reitpferde für Artillerie-Offiziere . .	1	1	1	1	1
" " Artillerie-Unteroffiziere . .	1	4	1	1	5
" " Fuhrweſens-Offiziere . .	—	—	—	—	1
" " Fuhrweſens-Unteroffiziere .	4	4	4	4	4
" " Packgemeine	—	—	—	—	6
Reſervepferde	4	6	6	6	8
Summa des Pferdeſtandes	56	79	84	94	121
Fuhrwerke vom Fuhrweſen beigeſtellt.					
Feldſchmiede	1	1	1	1	1
Artillerie-Bagagewägen	2	2	2	2	2
Fuhrweſens-Offiziers-Bagagewägen . .	—	—	—	—	1
2ſpännige Fouragewägen	4	1	1	2	6
4ſpännige Fouragewägen	—	1	1	1	—
Deckelwägen	1	1	1	1	1

Zu 2 Fußbatterien kömmt noch 1 Reitpferd des Fuhrweſens-Offiziers, ein 2ſpänniger Bagagewagen und 2 Pferde.

Bedienungsmannſchaft und Beſpannung der Feld-Geſchütze und Karren.

Feldgeſchütz.	Bedienungs-Mannſchaft. Bombardiere.	Bedienungs-Mannſchaft. Kanoniere u. Unterkanon.	Bedienungs-Mannſchaft. Reſerve-Kanoniere.	Beſpannung. Geſchütz. Pferde.	Beſpannung. Karren. Pferde.
Für die 3Pfünder Kanonen .	—	7	½	2	2
" " 6 " "	—	8	1	4	4
" " 12 " "	—	10	1	6	4
" " 18 " "	—	12	—	8	4
" " 7 " Haubitzen	2	7	1	4	4
" " 10 " "	2	9	—	4	4
Cavalleriegeſchütz.					
Für die 6Pfünder Kanonen .	—	6	—	6	4
" " 3 " Haubitzen	2	5	—	6	4

Für jedes Cavalleriegeſchütz 2 Munitionspackpferde von einem berittenen Fuhrweſensgemeinen geführt.

Sowohl bei den Fuß- als Cavallerie-Haubitzen können ſtatt der Bombardiere auch Kanoniere eingetheilt werden.

Bei ſchnellen Bewegungen der 6Pfd. Fußbatterien werden 3 Mann auf dem Magazin der Protze, 2 Mann auf den Hand-Pferden, bei jeder Haubitze überdieß noch 1 Mann auf dem Magazin der Lafette fortgebracht. Auf dem für je 2 Geſchütze mitfahrenden Karren ſitzen dann 2 Mann auf dem Sitzbrette und 1 Mann auf dem vordern Handpferde.

Jede der beſtehenden 16 Raketen-Batterien hat ebenfalls 6 Geſchütze 6 oder 12pfündige Raketen. Zur Bedienung jeden Geſchützes gehören 3 Mann, ein vierter bringt die Raketen vom Karren, wo ein fünfter die Ordnung beſorgt.

Dieſe Mannſchaft fährt auf einer Wurſt, womit die Lafetten und mehrere Raketen-Munition fortgebracht wird.

Der an Artillerie-Material und Munition nöthige Erſatz

jeder Art folgt der Armee in mehreren Unterſtützungs-, einer Haupt- und einer ſchweren Reſerve.

Die k. k. Feldartillerie kann 200 Feldbatterien zu 6 Geſchütze, und eine durch die Vorräthe unbeſchränkte Anzahl von Raketen-Batterien mit den dazu gehörigen Reſerven und Felddepots ausrüſten.

Der Bedarf für die geſammte Feld-Ausrüſtung beläuft ſich auf 20,000 Pferde.

Ein kleiner Belagerungs-Train (4 Belagerungs-Diviſionen) beſteht aus 44 12, 18 und 24Pfd. metallenen Kanonen, 12 10Pfd. Haubitzen, 32 10, 30 und 16Pfd. Bomben und 4 60Pfd. Steinmörſer.

Für die Belagerungs-Ausrüſtung ſind wenigſtens 600 Artillerie- und Sattelwagen mit 5000 Pferden, 3500 Mann von der Artillerie und dem Fuhrweſen nothwendig.

Uniformirung und Bewaffnung: die Feld- und Garniſons-Artillerie, das Bombardier- und Feuerwerks-Corps hat dunkelbraune Röcke mit rothem Kragen und Aufſchlägen, eine Reihe gelber Knöpfe mit der Regimentsnummer, kornblumenblaue Pantalons, die Offiziere mit goldenen Borden, die Mannſchaft mit rothem Vorſtoß an der Seite.

Außer Parade tragen die Offiziere noch braune Oberröcke mit rother Egaliſirung und mohrengraue Pantalons mit rothen Streifen.

Die Offiziere haben dreieckige, die Mannſchaft korſiſche Hüte, mit dem ſchwarz und gelben Federbuſch.

Offiziere und Mannſchaft ſind mit Säbeln bewaffnet.

Das Rüſtungs-Lederwerk iſt weiß.

Beſondere Corps und Branchen.

Genie-Corps.

Das k. k. Genie-Hauptamt leitet unter einem General-Genie-Director (gegenwärtig Sr. Kaiſ. Hoheit Erzherzog Johann) alle Militär-Bau-Angelegenheiten und Fortifikationen.

Demſelben untergeordnet ſind:

a) das Ingenieur-Corps,

b) das Mineur- und Sappeur-Corps,

c) die Militär-Akademie zu Wien und in Wiener Neuſtadt (ſiehe auch Militär-Bildungs-Anſtalten.)

Der Direction des Genie-Hauptamtes unterſteht das Haupt-Genie-Archiv, welches die zum Geniefach gehörigen Acten, Pläne und Modelle aufbewahrt.

Ingenieur-Corps.

Das Ingenieur-Corps beſteht außer der Generalität (2 Feldmarſchallieutenants und 7 Generalmajore) und den Fortifikations-Bau-Beamten aus:

7 Oberſten,
9 Oberſtlieutenants,
20 Majore,
82 Hauptleute und Capitänlieutenants,
30 Oberlieutenants,
24 Unterlieutenants,
7 Corps-Cadeten.

Die Monarchie iſt in 14 Fortifikations-Diſtrikts-Directionen eingetheilt.

Jeder dieſer Directionen ſteht ein General oder Stabsoffizier des Ingenieur-Corps vor, dem wieder die Lokal-Fortifikations-Directoren in den feſten Plätzen und nach Bedarf Ingenieur-Offiziere untergeordnet ſind.

Solche Fortifikations-Diſtrikts-Directionen befinden ſich in Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Grätz, Carlsſtadt, Peterwardein, Temeswar, Herrmannſtadt, Innsbruck, Verona, Mailand und Zara.

Die Subaltern-Offiziere des Ingenieur-Corps wechſeln von 2 zu 2 Jahren mit ihren Garniſonen, um dieſelben ſo viel möglich mit den Feſtungen der Monarchie bekannt zu machen. Die übrigen

Offiziere ſind bei den neuen Feſtungsbauten und der Ingenieur-Akademie angeſtellt.

Mineur-Corps.

Das Mineur-Corps beſteht aus dem Stab, 5 Compagnien und einer Garniſonsabtheilung. Der Stand desſelben iſt im Frieden und Kriege gleich.

Der Stab beſteht aus:

1 Stabsoffizier als Corps-Commandanten,
2 weitere Stabsoffiziere,
1 Adjutant,
1 Corpsarzt,
1 Rechnungsführer,
2 Aerzte,
3 Fouriere,
1 Corpstambour,
1 Profoß,
5 Diener,

zuſammen 18 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann,
1 Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
2 Feldwebel,
2 Mineurmeiſter,
2 Mineurführer,
2 Tambours,
4 Diener,
130 Gemeine,

zuſammen 152 Mann.

Die Garniſonsabtheilung hat ungefähr dieſelbe Stärke.

Das Mineur-Corps zählt demnach 930 Mann.

Sappeur-Corps.

Das Sappeur-Corps beſteht aus dem Stab, 6 Compagnien und einer Garniſonsabtheilung.

Der Stab zählt um einen Stabsoffizier weniger, ſonſt dieſelben Chargen, wie beim Mineur-Corps.

Jede Compagnie beſteht aus:

1 Hauptmann,
1 Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant,
3 Sappeurmeiſter,
6 Sappeurführer,
2 Tambours,
4 Diener,
130 Gemeine,

zuſammen 149 Mann.

Die Garniſonsabtheilung hat die Stärke einer Compagnie.

Der Stand iſt ebenfalls im Krieg und Frieden gleich, und beträgt 1058 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieur-Offiziere haben Röcke von lichtblauem Tuch mit kirſchrothen Kragen, Aufſchlag, Schoßbeſatz und Vorſtoß, en Parade von Sammt, an der Campagne-Uniform von Merino; lichtblaue Pantalons mit goldenen Seitenborden, Oberröcke von der Uniformsfarbe; Säbel, Hüte mit Federbuſch.

Die Offiziere des Sappeurs- und Mineurscorps haben dieſelbe Uniform, wie die Ingenieure, aber ſtatt der Hüte Tſchakos mit Roßbuſch und den verſchiedenen Emblemen, als der Mineur eine auffpringende Mine, der Sappeur einen liegenden Korb mit Panzer und Helm.

Die Mannſchaft des Soppeur- und Mineurcorps hat lichtblaue Uniform mit karmoiſinrothen Aufſchlägen und Kragen, und

gelbe Knöpfe. Pantalons und Halbſtiefel, Tſchakos mit Roßbuſch. Schwarzes Lederwerk.

Die Sappeure ſind mit Carabiner und Säbel; die Mineure mit einer Flinte, einem Piſtol und einem Säbel bewaffnet.

General-Quartiermeiſter-Stab und Pionier-Corps.

Der General-Quartiermeiſter-Stab zählt im Frieden außer einem Feldmarſchall-Lieutenant als Chef desſelben:

6 Oberſten,
4 Oberſtlieutenants,
12 Majore,
24 Hauptleute,
12 Oberlieutenants, nebſt einer Anzahl commandirter Offiziere aus den Regimentern und dem nöthigen Kupferſtecher- und Zeichnungsperſonale.

Dieſe Offiziere ſind bei folgenden 6 Hauptzweigen beſchäftiget:

a) bei der Militär-Mappirung unter der Oberleitung des Chefs des Generalſtabs,
b) beim militäriſch-geographiſchen Inſtitut in Wien, unter einem Oberſten als Director, und einem Unterdirector mit einer Zeichnungs- und einer Kupferſtecherabtheilung,
c) bei der Marſch-, Dislocations- und militäriſch-ſtatiſtiſchen Abtheilung,
d) bei der Abtheilung für die Landesbeſchreibungs-Arbeiten,
e) bei der topographiſch und lithographiſchen Anſtalt in Wien,
f) bei der Abtheilung für kriegsgeſchichtliche Arbeiten,
g) bei der Militär-Triangulirung und im Calculbureau,
h) in der Zeichnungs-Kanzlei,
i) im Kriegs-Archiv.

Jedem dieſer Zweige ſteht ein Stabsoffizier als Director vor.

Im Kriege wird der Generalquartiermeiſter-Stab bedeutend vermehrt, und die zugetheilten Offiziere in den Regimentern erſetzt.

Dem Chef des Generalquartiermeiſter-Stabs iſt zugleich das Pionier-Corps untergeordnet

Das Pionier-Corps beſteht im Frieden aus 2 Bataillone, jedes zu 6 Compagnien, im Kriege wird noch ein drittes Bataillon zu 4 Compagnien errichtet. Der Stab beſteht aus:

1 Oberſten und Corps-Commandanten,
1 Oberſtlieutenant,
1 Major,
1 Corpsarzt,
1 Rechnungsführer,
3 Adjutanten,
2 Oberärzte,
12 Unterärzte,
6 Fouriere,
8 Diener,

zuſammen 36 Mann.

Im Kriege wird der Stab um:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
1 Oberarzt,
4 Unterärzte,
2 Fouriere,
2 Diener vermehrt.

Jede Compagnie zählt im Frieden:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
12 Corporale,
2 Tambours,
20 Zimmerleute,
4 Diener,
120 Gemeine,

zuſammen 164 Mann.

Im Kriege um 30 Gemeine mehr, folglich 194 Mann.

Demnach beſteht das Corps im Frieden aus 2004, im Kriege aus 3051 Mann.

Eine Laufbrücken=Equipage neuer Art beſteht aus 4 zweiſpännigen Bock= nnd 12 vierſpännigen Pfoſten=, Balken= und Brückenwagen, einer Feldſchmiede und zwei Flechtenwagen.

Sie erfordert eine complette Pionier=Compagnie zur Bedienung, dann 70 Pferde und 50 Mann vom Fuhrweſen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Offiziere des General=Quartiermeiſter=Stabs haben dunkelgrüne Uniform mit ſchwarzen Kragen, Aufſchlägen, rothem Schoßbeſatz, gelben Knöpfen, en Parade dunkelgrüne Pantalons mit goldenen Seitenborden, außerdem mohrengraue Beinkleider, dunkelgrüne Oberröcke, Hüte mit einem Buſch von herabhängenden grünen Federn, Säbel. Chabraquen und Reitzeug wie die berittenen Offiziere der Infanterie.

Das Pionier=Corps hat lichthechtgraue Uniform mit grasgrünen Aufſchlägen und Kragen, weiße Knöpfe, lichthechtgraue Pantalons und Halbſtiefel. Die Offiziere mit Silberborden zur Parade, außerdem mohrengraue, eben ſolche Oberröcke. Tſchakos mit Roßbuſch. Schwarzes Lederwerk.

Die Offiziere ſind mit Säbel, die Pioniere mit Musketen und einem Säbel bewaffnet, deſſen Rücken ſägeförmig ausgefeilt iſt.

Kriegs=Marine.

Unmittelbar unter dem Hofkriegsrath ſteht das Obercommando der k. k. Marine zu Venedig, welches gleich einem General=Commando ein militäriſches, ein politiſches, ein ökonomiſches und ein Juſtiz=Departement, und ſtatt des Verpflegs=Departements ein Arſenal=Verwaltungs=Departement enthält.

Die k. k. Kriegs=Marine beſteht:

1) aus dem eigentlichen See=Offiziers=Corps,

2) dem Marine=Artillerie=Corps,

3) dem Marine=Genie=Corps,

4) dem Matroſen=Corps und
5) dem Marine=Infanterie=Bataillon.

Die Haupt=Stationen der Marine ſind Venedig, Trieſt und Zara.

Die Diviſionen ſind in der Levante, im adriatiſchen Meere und in Quarnaro aufgeſtellt.

Marine=Offiziers=Corps. Das Corps der eigentlichen Seeoffiziere zählt dermalen:

2 Vice=Admirale, (mit Feldmarſchall=Lieutenants=Rang),
2 Contre=Admirale (mit Generalmajors=Rang),
4 Linien=Schiffscapitäns (mit Oberſten=Rang),
4 Fregattencapitäns (mit Oberſtlieutenants=Rang),
8 Korvettencapitäns (mit Majors=Rang),
20 Schiffslieutenants (mit Hauptmanns=Rang),
30 Fregattenlieutenants (mit Capitänlieutenants=Rang),
60 Schiffsfähnriche (mit Oberlieutenants=Rang) und
60 Marine=Cadeten, welche in dem Marine=Cadeten=Collegium zu Seeoffizieren gebildet werden.

Außerdem gehören noch zum Stab der Marine:

2 Stabsauditore,
2 Auditore,
1 Aktuar,
1 Stabsprofoß,
4 Capläne,
1 Corpsarzt,
20 Oberärzte,
20 Unterärzte,
5 ärztliche Gehülfen.

Uniformirung der Seeoffiziere: En Parade dunkelblaue Röcke und Pantalons mit goldenen Borden nach dem Infanterie=Schnitte, gelbe Knöpfe, Kragen und Aufſchläge lichtblau, auf erſterem 2 Anker mit umſchlungenem Ankertau in Gold ge=

ſtickt. Goldene Epaulette] mit goldenen Achſelbändern nach den verſchiedenen Graden und zwar:

Der Vice=Admiral 2 volle Epaulette mit Bouillons, an jedem Achſelband 2 goldene Sterne; der Contre=Admiral an jedem nur 1 Stern. Der Schiffscapitän dieſelben Epaulette ohne Stern. Der Fregattencapitän in der Mitte jedes Achſelbandes einen ſchwarzen Streifen; der Korvettencapitän hat deren zwei. Der Schiffs=Lieutenant trägt auf der rechten Schulter das Epaulett des Schiffscapitäns, auf der linken eines ohne Bouillons; der Fregattenlieutenant wie der vorige, nur auf jedem Achſelband den ſchwarzen Streifen. Der Schiffsfähnrich endlich trägt das volle Epaulett auf der linken und das ohne Bouillons auf der rechten Schulter, und hat auf jedem Achſelbande zwei ſchwarze Streifen.

Die Admiralität trägt den Generals=Hut, und kann außer Dienſt auch die Generalsuniform der Landarmee tragen. Stabs= und Oberoffiziere die Hüte nach der Armee=Vorſchrift; Degen in goldener Kuppel. An Bord tragen ſämmtliche See=Offiziere einen runden Hut ohne alle Verzierung, dunkelblaue Uniform mit Kragen und Aufſchlägen von derſelben Farbe, und derlei Pantalons, alles ohne weitere Verzierung. Statt des Degens ein kurzes Seitengewehr in Form eines Dolches (stoechetto genannt).

Das Marine=Artillerie=Corps beſteht aus 3 Compagnien und zählt:

1 Stabsoffizier als Corpscommandant,
2 Hauptleute,
1 Capitänlieutenant,
6 Oberlieutenants,
6 Unterlieutenants,
22 Feldwebel,
71 Corporale,
110 Kanoniere 1. Claſſe,
725 Kanoniere 2. Claſſe,
3 Tambours,

16 Diener,
4 Fouriere,
8 Munitionäre,
3 Waffenſchmiede,
12 andere Profeſſioniſten,

zuſammen 990 Mann.

Die Uniform iſt lichtblau mit rothem Kragen und Aufſchlägen, gelbe Knöpfe, goldene Epaulette, und zwar der Hauptmann und der Capitänlieutenant gleich dem Schiffs- und Fregatten-Lieutenant, die Oberlieutenants gleich dem Schiffsfähnrich, und die Lieutenants wie dieſer, nur mit drei ſchwarzen Streifen auf jedem Achſelband. Der Stabsoffizier den goldbordirten Hut, die Oberoffiziere und Mannſchaft Tſchakos mit Emblemen, ſonſt wie die Land-Infanterie. Außer Dienſt dürfen die Offiziere den Hut der Land-Artillerie tragen. Die Offiziere haben Degen, die Mannſchaft Säbel.

Die Borduniform iſt ſo wie bei den Marine-Offizieren, nur haben die Pantalons rothe Seitenſtreifen, und iſt die Grundfarbe an beiden lichtblau.

Das Marine-Genie-Corps beſteht aus:

1 Stabsoffizier als Schiffsbau-Director.

4 Hauptleuten und 2 Capitänlieutenants als Ingenieurs-Schiffkonſtructeurs,

3 Oberlieutenants als Ingenieur-Oberconſtructeurs und

2 Unterlieutenants als Ingenieur-Unterconſtructeurs.

Das Arſenal-Arbeitsperſonal beſteht aus 500 Ober- und Untermeiſter, und Arbeiter.

Die Uniform der Offiziere iſt lichtblau mit dunkelrothen Sammt-Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen, die Pantalons mit Goldborden, Epaulette wie bei der Marine-Artillerie; Hüte mit ſchwarzem Buſch, Degen.

Das Matroſen-Corps hat einen Fregattencapitän als

Commandanten, die Compagnie-Chefs werden abwechſelnd aus dem Stande der Schiffs- und Fregattenlieutenants gegeben. Es zählt 2454 Mann, incl. der Piloten-Steuermänner und Segel-Meiſter.

Die Offiziere tragen die Marine-Uniform, die Mannſchaft, vom Bootsmann abwärts, runde Hüte und dunkelblaue Montur, ohne weitere Ausſchmückung.

Das Marine-Infanterie-Bataillon beſteht aus 6 Compagnien und zählt:

1	Stabsoffizier als Commandanten,
5	Hauptleute,
1	Capitänlieutenant,
6	Oberlieutenants,
12	Unterlieutenants,
1	Rechnungsführer,
4	Fouriere,
1	Bataillonstambour,
2	k. k. Cadeten,
14	Feldwebel,
84	Corporale,
20	Vice-Corporale,
12	Tambours,
120	Gefreite,
1025	Gemeine,
26	Diener,
zuſammen 1334	Mann.

Die Uniformirung des Bataillons iſt jener des Marine-Artillerie-Corps gleich, und unterſcheidet ſich nur durch andere Embleme auf den Tſchakos; ferner, daß ſie an den Bord-Pantalons keine rothen Streifen haben, und die Offiziere auch außer Dienſt keinen Hut tragen dürfen.

Anzahl der Schiffe. Da der Zweck der öſterreichiſchen Kriegsmarine bisher nur der Schutz der Kauffahrtheiſchiffe und

des Handels nach der Levante war, ſo konnte man hiefür natürlich mit einer geringen Zahl Schiffe ausreichen. Man hat alſo 8 Linienſchiffe, wovon aber die größere Zahl abgetackelt im Arſenal liegt,

8 Fregatten,
4 Korvetten,
6 Briggs,

und eine nicht unbedeutende Anzahl kleinerer Fahrzeuge.

Oberſtes Militär-Schiffsamt und Pontonier-Bataillon.

Das oberſte Schiffsamt unter dem Commando eines Generals leitet das militäriſche Waſſertransport-Geſchäft und das Brückenweſen auf allen Flüſſen der Monarchie.

Auch beſorgt es die Erbauung der hiezu nöthigen Schiffe und Militär-Brücken.

Mit demſelben iſt das k. k. Pontonier-Bataillon vereinigt.

Dasſelbe beſteht aus dem Stab und 6 Compagnien. Der Stab zählt:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
1 Rechnungsführer,
1 Corpsarzt,
1 Zeugverwahrer,
3 Aerzte,
4 Fouriere,
1 Profoß,
5 Diener,

zuſammen 18 Mann.

Jede Compagnie:

1 Hauptmann oder Capitänlieutenant,
1 Oberlieutenant,

1 Unterlieutenant,
2 Oberbrückenmeiſter mit Offiziers=Rang,
2 Unterbrückenmeiſter,
10 Corporale,
10 Zimmerleute,
1 Tambour,
5 Diener,
117 Gemeine,
zuſammen 150 Mann.

Das Pontonier=Bataillon hat im Frieden und Kriege denſelben Stand und enthält 918 Mann. Militär=Schiffsämter und ſchiffsämtliche Poſten hat dieſes Bataillon zu Scharnſtein, Prag, Preßburg, Comorn, Peſt, Segedin, Eſſegg, Peterwardein, Semlinn, Pancskowa, Temeswar, Siſſek, Verona und Mainz.

Ein Ponton=Train hat 6 Diviſionen, eine Diviſion 25 sechsſpännige Pontons, 2 zweiſpännige und 8 vierſpännige Pfoſten= und Requiſiten=Wagen, 185 Zug=, 14 Reit= und 10 Reſerve=Pferde, 115 Mann vom Fuhrweſen, zur Bedienung eine Compagnie Pontoniere oder Cſaikiſten.

In neueſter Zett wurde nach vielen Verſuchen für die Feld=Brücken=Equipagen das ſowohl durch Zweckmäßigkeit und praktiſche Verwendbarkeit für den Feldgebrauch als auch durch Leichtigkeit des Transportes ſich auszeichnende Syſtem des Oberſtlieutenants Ritter von Birago angenommen und die Erbauung ſolcher Brücken=Equipagen angeordnet.

Die Uniform beſteht in lichtblauen Röcken mit rothen Aufſchlägen und Kragen, weißen Knöpfen, en Parade lichtblaue Pantalons, die Offiziere mit Silberborden an den Seiten, außerdem mohrengraue Beinkleider, Tſchakos mit Roßbuſch, lichtblaue Oberröcke. Schwarzes Lederwerk.

Die Pontoniere ſind mit Carabiner und Säbel bewaffnet.

Gendarmerie-Regiment der Lombardie und Militär-Polizei-Wach-Corps.

Das Gendarmerie-Regiment, im Frieden zum Schutze der öffentlichen Sicherheit im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und dem ſüdlichen Tirol beſtimmt, wird im Krieg als Armee-Polizei verwendet. Ein Feldmarſchall-Lieutenant als General-Inſpector führt die Leitung des Ganzen.

Das Regiment beſteht aus dem Stab und 5½ Eskadronen und zählt:

1 Oberſtlieutenant und Regiments-Commandanten,
1 Major,
5 erſte Rittmeiſter,
5 zweite Rittmeiſter,
12 Oberlieutenants,
10 Unterlieutenants,
10 Fouriere,
30 Wachtmeiſter,
20 Feldwebel,
60 Corporale,
30 Vice-Corporale,
10 Trompeter,
10 Tambours und über
700 Gendarmen zu Fuß und zu Pferd.

Dem General-Inſpector ſind:

1 Rittmeiſter,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant und
5 Fouriere beigegeben.

Von den 5 Eskadrons liegt 1 Eskadron und das Depot in Mailand, in den 8 Delegationen Italiens und den 2 Kreiſen Süd-Tirols, überall ein Flügel.

Das Depot iſt mit dem Unterricht der Candidaten der Gendarmerie beauftragt.

Die aus den italieniſchen Regimentern übertretenden Soldaten müſſen früher ½ Jahr, die freiwillig eintretenden oder ausgehobenen Leute 1 Jahr Proben ihrer Moralität und Unerſchrockenheit ablegen, ehe ſie als wirkliche Gendarmen eintreten können.

Entſprechen ſie während der Probezeit der Erwartung nicht, ſo werden ſie entweder entlaſſen oder treten in ihre frühern Regimenter zurück.

Um aufgenommen zu werden, muß einer im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche geboren ſein, von ſtarkem Körperbau, gut conduitiſirt, zwiſchen 24 und 25 Jahr alt ſeyn und etwas leſen und ſchreiben können.

Im Kriege rückt eine Diviſion der Gendarmerie unter dem Commando des Oberſtlieutenants zur Armee, die im Hauptquartier und bei den Armeeabtheilungen zur Erhaltung der Ordnung verwendet wird.

Die Uniform beſteht in einem dunkelgrünen Rocke, roſenroth paſſepollirt, mit roſenrothen Paroli und gelben Achſelſchnüren, gelben Knöpfen, dunkelgrünen Beinkleidern. Contre-Epaulette, bei den Offizieren von Gold, Oberröcke von der Farbe der Uniform, Hüte mit ſchwarzem Federbuſch. Gerade Pallaſche.

Militär-Polizei-Wach-Corps beſtehen in Wien, der Lombardie, im Venetianiſchen und zu Prag, dann Commandos derſelben zu Brünn und Lemberg. Dieſe Corps ergänzen ſich aus gut conduitiſirten Halbinvaliden, welche die Regimenter dahin abgeben.

Das Polizei-Wach-Corps in Wien beſteht unter dem Commando eines Majors, aus 6 Offizieren, 40 Mann zu Pferd und 600 zu Fuß. Das Polizei-Wach-Corps zu Prag befehligt ein Hauptmann mit noch zwei Offizieren, die Commandos zu Brünn und Lemberg ein Hauptmann oder Oberlieutenant. Die Uniform dieſer Corps beſteht in lichthechtgrauen Röcken mit grasgrünen Kragen und Aufſchlägen, lichthechtgrauen Beinkleidern, gelben Knöpfen, Tſchakos.

Das Militär-Polizei-Wacht-Corps in der Lombardie unter

dem Commando eines Stabsoffiziers, beſteht aus 21 Offizieren und 900 Mann. Das im Venetianiſchen befehligt ebenfalls ein Major und zählt 11 Offiziere und 500 Mann. Die Uniform dieſer 2 Corps iſt dunkelgrün mit kaiſergelben Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen, dunkelgrünen Beinkleidern.

Militär-Gränz-Cordon.

Zum Schutze gegen den Schleichhandel und zur Aufgreifung von Deſerteuren ꝛc. beſteht in Galizien eine Militär-Gränz-Cordons-Abtheilung unter dem Commando eines Oberſtlieutenants aus:

2 Hauptleuten,
2 Capitänlieutenants,
2 Oberlieutenants,
10 Unterlieutenants,
1 Arzt,
1 Rechnungsführer und einer beſtimmten Anzahl Unteroffiziere und Gemeine.

Die Mannſchaft hat weiße Uniform mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, gelbe Knöpfe, ſonſt iſt ſie uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie.

K. K. Militär-Fuhrweſen-Corps.

Im Frieden beſteht das k. k. Militär-Fuhrweſen-Corps aus:

1 Oberſt und Corps-Commandanten,
1 Oberſtlieutenant,
5 Majore,
26 Premier- und Second-Rittmeiſter,
103 Ober- und Unterlieutenants,
1 Rechnungsführer,
1 Oberarzt,
5 Thierärzte,
7 Oberſchmiede,
78 Wachtmeiſter,

65 Fouriere,
155 Corporale,
255 Gefreite,
113 Diener,
178 Schmiede, Wagner und Sattler.

Die Zahl der Gemeinen und Pferde iſt unbeſtimmt.

Bei dem gegenwärtigen Syſtem, die Armee in einem mehr oder minder ſchlagfertigen Stand zu erhalten, iſt der Stand der Chargen weit größer und man kann für das jetzt im Frieden beſtehende Fuhrweſen-Corps wenigſtens 4000 Mann und 6000 Pferde annehmen.

Sieben Landesposten-Commandanten führen in den Provinzen die Oberaufſicht über die Beſpannung und das Material, dann die Evidenthaltung der Urlauber.

Dieſe Landesposten-Commandos beſtehen aus einem Rittmeiſter oder Major als Commandanten, noch einen Offizier, einen Adjutanten, einen Fourier und einen Thierarzt oder Oberſchmied, und haben ihren Sitz in Wien, Lemberg, Brünn, Grätz, Prag, Peſth und Verona.

In allen dieſen Ländern ſind eine unbeſtimmte Anzahl von Batterien und Transports-Diviſionen vollkommen ausgerüſtet.

Haupt-Depoſitorien des Fuhrweſens ſind in Wien und Kloſter-Neuburg, Marein und Thorda.

Depots befinden ſich in Prag, Moldau-Thein, Olleſchku, Drohowyze, Peſth, Temeswar und Brescia.

Die Central-Direction iſt dem Corps-Commandanten in Wien übertragen.

Im Kriege iſt die Vermehrung des Fuhrweſens ſehr bedeutend, und der Stand des ganzen Armee-Fuhrweſens einſchließlich der Packpferde und des Fuhrweſens der Regimenter wächſt wenigſtens auf 40,000 Mann und 65,000 Pferde. Für den Loco-Dienſt ſind auf 4 Pferde 3 Mann, für den Felddienſt für 2 Pferde 1 Mann bemeſſen. Im Felde iſt die Leitung des Ganzen

einem General übertragen, ein Stabsoffizier des Corps iſt als Haupt=Armee=Beſpannungs=Commandant angeſtellt.

Ein Rittmeiſter commandirt 6 und auch mehr Fuhrweſens=Diviſionen, dem Major unterſtehen 2, ſelbſt auch mehr Rittmeiſter mit ihren Diviſionen.

Eine Cavallerie=, 2 Poſitions=, ordinäre oder 2 Raketen=Batterien formiren eine Geſchütz=Beſpannungs=Diviſion, wovon einer jeden eine Feldſchmiede, ein Deckel= und ein Fourage=Wagen beigegeben iſt.

Außer den Geſchütz=Beſpannungs=, Laufbrücken= und Pontons=Beſpannungs=Diviſionen beſtehen noch im Felde:

a) Artillerie=Reſerve=Beſpannungs=Diviſionen zur Fortbringung der geſammten Reſerve=Munition und der Artillerie=Requiſitien=Vorräthe.

b) Raketen=Reſerve=Beſpannungs=Diviſionen mit der Reſerve=Munition für dieſe Waffe.

c) Belagerungs=Geſchütz=Beſpannungs=Diviſionen.

d) Bewegliche Feld=Munitions=Depots=Conducteurſchaften zur Verführung der erforderlichen Gegenſtände aus dem Haupt=Material=Depot der Armee.

e) Kriegs=Transport=Diviſionen zur Fortbringung eines viertägigen Brod=, Hafer= und Gemüſevorrathes, der immer aus dem rückwärtigen Magazin erſetzt wird, ſo daß die Armee mit dem, was die Mannſchaft trägt, was auf dem Regiments=Proviant=Wagen und auf den Transport=Diviſionen mitgebracht wird, immer auf 10 Tage mit Brod und auf 6 Tage mit Fourage verpflegt iſt.

f) Eine Transport=Diviſion beſteht aus 40 vierſpännigen Wagen, 113 Mann, 175 Pferde.

g) Eine Backofen=Beſpannungs=Diviſion beſteht aus 18 eiſernen ſechsſpännigen Backofen, 9 Requiſiten=, 1 Deckel=, 1 Bagagewagen, eine Feldſchmiede, 106 Mann vom Fuhrweſen, 186 vom Bäckerperſonale und 180 Pferde.

h) Eine Sanitäts-Diviſion beſteht aus 50 zweiſpännigen Sanitäts-Wagen, 1 Feldapotheke-, 1 Bandagen-, 1 Fourage-, 1 Bagage-, 1 Deckelwagen und 1 Feldſchmiede, 100 Mann vom Fuhrweſen, 24 Aerzte, 9 Apotheker, 137 Pferde.

i) Eine Kaſſa- oder Kanzlei-Beſpannungs-Diviſion zählt 140 Mann Fuhrweſen und 200 Pferde.

k) Zum ſchnellen Erſatz der bei der Armee-Ausrüſtung undienſtbar werdenden Pferde und Fuhrwerke des Fuhrweſens ſind Procento-Diviſionen beſtimmt. Sie ſind mit 10 Procent des Dienſtſtandes aufgeſtellt und eine Diviſion zählt 350 Mann und 400 Pferde.

Uniformirung und Bewaffnung: Schwarzbraune Röcke, lichtblaue Kragen, Aufſchläge, Schoßbeſatz und Vorſtoß, lichtblaue Hoſen und Halbſtiefel. Säbel nnd Tſchakos, ſchwarzes Lederwerk. Die Offiziere haben Hüte und en Parade Pantalons von lichtblauem Tuch mit Silberborden verziert, für gewöhnlich mohrengraue, ohne Verzierung.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnungen der Generale wurden bereits bei Beſchreibung ihrer Uniform angegeben.

Die allgemeine Auszeichnung ſämmtlicher Stabsoffiziere der Armee beſteht in einer zollbreiten, nach der Farbe der Uniforms-Knöpfe, goldenen oder ſilbernen Borde an den Aermelaufſchlägen, und der goldenen Seitengewehr-Kuppel. Ferner tragen alle Stabsoffiziere (die der Cavallerie ausgenommen) goldbordirte Hüte, den Federbuſch nur dann, und in der Art, wenn und wie er ihren Truppengattungen zukömmt. Die Stabsoffiziere der Cüraſſiere, Dragoner und Chevauxlegers haben den ganzen obern Rand des Helmkammes (doch nur en Parade) mit einer gleich breiten goldenen und ſchwarz gewirkten Quaſte bedeckt, welche bei den Subaltern-Offizieren blos von gelb und ſchwarzer Seide iſt.

Die Stabsoffiziere der Huſaren und Uhlanen haben an ihren

Tſchakos und Tſchapkas dicht unter der Rittmeiſtersborde noch eine zollbreite Borde, und unterſcheiden ſich bei erſteren auch durch noch reichere Verzierung der ganzen Uniform.

Oberſte, Oberſtlieutenants und Majore ſind bei keiner Waffengattung von einander unterſchieden.

Hauptleute, Rittmeiſter, Ober= und Unterlieutenants aller mit Hüten und Helmen verſehenen Truppengattungen haben keine Gradauszeichnung unter einander. Bei den mit Tſchakos und Tſchapkas Verſehenen hat der Hauptmann und Rittmeiſter an dieſer Kopfbedeckung eine zwei Zoll breite, ſchwarz geränderte goldene Borde, welche bei dem Ober= und Unterlieutenant in der Mitte einen ⅓ Zoll breiten ſchwarzen Streifen hat.

Jene Subaltern=Offiziere, deren Truppe ſchwarzes Riemenzeug hat, tragen die Seitengewehr=Kuppeln von ſchwarzlakirtem, alle übrigen (mit Ausnahme der Huſaren und Uhlanen, welche goldene haben) von weißlakirtem Leder, mit einfacher ſtählerner Schließe.

Sämmtliche active Stabs= und Oberoffiziere der Armee, Huſaren und Uhlanen ausgenommen, tragen en Parade und im Dienſte ſeidene, gelb und ſchwarz gewirkte Feldbinden, mit zwei großen Quaſten um die Taille, ſo auch ſämmtliche Regiments= Bataillons und Corps=Adjutanten, nur die bei Generalen Angeſtellten tragen ſelbe in der bei den Generals und Flügel=Adjutanten beſchriebenen Weiſe.

Die Portepees ſämmtlicher Offiziere ſind von Gold an einem 1 Zoll breiten goldenen Band mit 3 ſchwarzen Streifen durchwirkt.

Die Unteroffiziere der mit Tſchakos oder Tſchapkas verſehenen Abtheilungen haben als Auszeichnung Borden um dieſelben, und zwar die Feldwebel und Wachtmeiſter eine Borde von Wolle ſo breit wie jene der Offiziere, die Corporale eine halb ſo breite Borde, und die Gefreiten eine ſchwarz und gelb durchwirkte Schnur. Außerdem tragen die Feldwebel und Wachtmeiſter ſtets ein ſpaniſches Rohr, die Corporale einen Stock von Haſelnußholz und alle Unteroffiziere gelb ſeidene Portepee.

Reglementsmäßiger Stand des Heeres.	Im Frieden.					Im Kriege.				
Abtheilungen.	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienſt-Pferde.	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienſt-Pferde.
A. Großer Generalſtab										
im Kriege mit den Adjutanten	—	—	—	397	—	—	—	—	600	—
In den Feſtungen, größern Städten u. andern Plätzen	—	—	—	331	—	—	—	—	331	—
General-Quartiermeiſter-Stab	—	—	—	58	—	—	—	—	150	—
K. k. Garden und k. ungariſche Kronwacht	—	—	—	666	—	—	—	—	666	—
Summa	—	—	—	1452	—	—	—	—	1747	—
B. Infanterie.										
43 deutſche Linien-Infanterie-Regimeeter	129	688	—	153166	—	199	1280	—	266445	—
15 ungariſche Linien-Infanterie-Regimenter	45	300	—	66510	—	60	390	—	86385	—
20 Grenadier-Bataillons	20	116	—	20340	—	20	116	—	20340	—
17 National-Gränz-Regimenter	35	210	—	46842	—	64	380	—	84720	—
1 Cſaikiſten-Bataillon	1	6	—	1297	—	1	10	—	2049	—
1 Tiroler Jäger-Regiment	4	24	—	5459	—	4	24	—	5459	—
12 Jäger-Bataillons	12	72	—	15336	—	12	84	—	17880	—
6 Garniſons-Bataillons	6	32	—	5962	—	6	32	—	5962	—
Summa	252	1448	—	314912	—	366	2316	—	489240	—
C. Cavallerie.										
8 Cüraſſier-Regimenter	—	—	48	8216	7376	—	—	56	10352	9904
6 Dragoner-Regimenter	—	—	36	6162	5532	—	—	42	7764	7428
7 Chevauxlegers-Regimenter	—	—	56	10626	9709	—	—	63	14308	13804

Abtheilungen.	Im Frieden.					Im Kriege.				
	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienſt-Pferde.	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienſt-Pferde.
12 Huſaren-Regimenter	—	—	96	17766	16244	—	—	108	23960	23098
4 Uhlanen-Regimenter	—	—	32	6072	5548	—	—	36	8176	7888
Summa	—	—	268	48842	44409	—	—	305	64560	62122
D. Artillerie.										
Bombardier-Corps	—	5	—	1074	—	—	5	—	1074	—
Feuerwerks-Corps	—	4	—	766	—	—	4	—	766	—
5 Feld-Artillerie-Regimenter	20	90	—	18315	—	20	90	—	18315	—
Artillerie-Feldzeug-Amt	—	—	—	465	—	—	—	—	465	—
Garniſons-Artillerie	—	—	—	4323	—	—	—	—	4323	—
Summa	20	99	—	24943	—	20	99	—	24943	—
E. Extra-Corps.										
Ingenieur-Corps	—	—	—	179	—	—	—	—	179	—
Mineur-Corps	—	6	—	930	—	—	6	—	930	—
Sappeur-Corps	—	7	—	1058	—	—	7	—	1058	—
Pionier-Corps	—	12	—	2004	—	—	16	—	3051	—
Pontonier-Bataillon	—	6	—	918	—	—	6	—	918	—
Lombardiſches Gensdarmerie-Regiment	—	—	5½	950	—	—	—	5½	950	—
Militär-Polizei-Wacht-Corps in Wien, Mailand Venedig, Prag ꝛc.	—	—	—	2070	—	—	—	—	2070	—
Militär-Fuhrweſens-Corps	—	—	—	4000	6000	—	—	—	40000	62000

Abtheilungen.	Im Frieden.					Im Kriege.				
	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienſt-Pferde.	Bataillone.	Compagnien.	Eskadrone.	Mann.	Dienſt-Pferde.
Stabs-Infanterie	—	—	—	—	—	—	12	—	2610	—
Stabs-Dragoner	—	—	—	—	—	—	—	6	1260	1224
Sanitäts-Infanterie (8 Diviſionen) . . .	—	—	—	—	—	—	16	—	3480	—
Summa	—	31	5½	12109	6000	—	63	11½	56506	63224
Beſondere Branchen.										
Beſchäll- und Remontirungs-Departements . .	—	—	—	3000	—	—	—	—	3000	—
Militär-Montur-Oekonomie-Verwaltung . .	—	—	—	1500	—	—	—	—	1500	—
Sanitäts-Perſonale (ohne die Regiments- und Corps-Aerzte)	—	—	—	130	—	—	—	—	11000	—
Penſioniſten und Invaliden	—	—	—	15000	—	—	—	—	15000	—
Summa	—	—	—	19630	—	—	—	—	30500	—
K. K. Marine.										
Stab der k. k. Marine	—	—	—	247	—	—	—	—	247	—
Marine-Artillerie-Corps	—	3	—	990	—	—	3	—	990	—
Marine-Genie-Corps	—	—	—	514	—	—	—	—	514	—
Matroſen-Corps	—	—	—	2454	—	—	—	—	2454	—
Marine-Infanterie-Bataillon	—	6	—	1334	—	—	6	—	1334	—
Summa	—	9	—	5539	—	—	9	—	5539	—
Total-Summa	272	1587	273½	427427	50409	386	2487	316½	673035	125346

Hierbei fehlen noch: die nicht bei den Truppen angeſtellten Auditore und Geiſtlichen, die bei den Gränz-Oekonomie-Abtheilungen, den Gränz-, Bau- und Wald-Directionen und den Militär-Communitäten angeſtellten Offiziere und Beamten; die in den polniſchen, deutſchen und italieniſchen Ländern, ſtatt des aufgelöſten Militär-Gränz-Cordons aufgeſtellte k. k. Gränz-Wache, die zwar nicht unter dem Hofkriegsrath ſteht, aber größtentheils aus ausgedienten rüſtigen Soldaten beſteht, 65 Compagnien, 15000 Mann ſtark. Ferners die zahlreiche Regiments-Fuhrweſens-Mannſchaft, die im Kriege zu errichtenden Freicorps, die Veliten und die Infanterie der ungariſchen Inſurrection, die beim Feldamt erforderliche Vermehrung, die Hofräthe, Appellationsräthe, Kriegs-Secretäre, Concipiſten und Adjuncten, die beim Hofkriegsrath, bei dem allgemeinen Militär-Appellationsgericht, den General-Commandos und Hauptämtern angeſtellt ſind, das Feld-Kriegs-Commiſſariat, die Verpflegsbeamten, das Bäckerperſonal, die Kaſſa-Beamten, die Fortifications-Bau-Beamten u. ſ. w., ſo daß man wohl annehmen kann, daß die öſterreichiſche Armee mit allem was dazu gehört, im Kriege auf 800,000 Mann anwächſt.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Die Beſoldung eines Feldmarſchalls beträgt im Frieden jährlich 10,000 fl., im Kriege 12,000 fl. Conv.-Mz. und täglich 36 Brod- und 41 Pferd-Portionen.

Die Beſoldung eines Feldzeugmeiſters oder Generals der Cavallerie beträgt jährlich 8000 fl. im Frieden und 9000 fl. mit täglich 24 Brod- und 25. Pferd-Portionen im Kriege.

Im Frieden beziehen dieſe Generale keine Naturalgebühren.

Die Beſoldung eines Feldmarſchall-Lieutenants beträgt jährlich 6000 fl. mit täglich 7 Pferd-Portionen im Frieden und 7500 fl. mit 18 Brod- und 21 Pferd-Portionen im Kriege.

Die eines Generalmajors 4000 fl. mit täglich 6 Pferd-Portionen im Frieden und 6000 fl. mit 14 Brod- und 16 Pferd-Portionen im Kriege.

Die Tafelgelder, welche die Generale zu beziehen haben, werden jedesmal durch allerhöchſte Entſchließungen beſtimmt.

Die Oberſten der Infanterie beziehen jährlich 600 fl. Tafelgelder.

Aus den nun folgenden Tabellen ſind die Gehalte der Offiziere und Militärbeamten, dann die Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten zu erſehen, und zwar nach den neueſten Beſtimmungen, nur über den Feldbeitrag im Krieg ſind dieſelben noch nicht erſchienen.

Bei dieſen gegen andere Heere kleinern Geldbezügen müſſen die mancherlei übrigen Gebühren der Offiziere und Mannſchaft an Holz, Quartier, Bedienten, an Fleiſch- und Theuerungszulagen, dann die Wohlfeilheit in den meiſten Provinzen ſelbſt berückſichtigt werden, um eine richtige Vergleichung anſtellen zu können; hiezu kömmt noch, daß alle Anſätze nach dem 20 fl. Fuß Conv.-Münze berechnet ſind, nach welchem ein Gulden = 1 fl. 12 kr. rheiniſch oder 50 fl. Conv.-Mz. = 60 fl. rheiniſch.

Zur Verſtändigung des in den folgenden Tabellen vorkommenden Ausdruckes: „in Ungarn cum annexis provinciis“ wird erwähnt, daß darunter die mit Ungarn zuſammenhängenden Provinzen und jene Theile der Königreiche Croatien und Sclavonien, die nicht zur Militärgränze gehören, verſtanden ſind. Unter „in praesidiis“ werden die Hauptorte jener Länder und unter „in plano“ das platte Land verſtanden.

Linien- und Gränz-Infanterie, Grenadiere und Jäger.

Chargen.	Im lombardiſch-venetianiſchen Königreich, in Illyrien u. Tirol. fl.	kr.	In Böhmen, Mähren, Oeſterreich, Steyermark und Dalmatien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in plano und in der Militär-Gränze. fl.	kr.	Feld-Beitrag im Krieg. fl.	kr.	Portionen im Frieden. Brod.	Fourag.	Portionen im Krieg. Brod.	Fourag.
An monatlicher Gage.														
Ein Oberſt-Commandant	149	45	149	45	145	15	138	30	4	46	—	5	9	10
„ Oberſtlieutenant	110	15	110	15	107	15	102	30	3	31	—	4	6	8
„ Major	93	—	90	—	86	—	82	—	1	50	—	3	6	8
„ Hauptmann	75	—	71	45	69	45	66	—	2	18	—	—	3	3
„ Capitänlieutenant	52	—	50	—	46	—	42	—	1	16	—	—	3	3
„ Oberlieutenant	34	—	32	—	31	—	28	30	—	52	—	—	2	2
„ Unterlieutenant 1. Gebühr-Kl.	30	—	28	—	27	—	24	—	—	43	—	—	2	2
„ Unterlieutenant 2. Gebühr-Kl.	25	—	24	—	24	—	22	30	—	38	—	—	2	2
Die Adjutanten, jeder nach ſeiner Charge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2
Ein Regiments-Caplan	23	30	23	30	23	30	23	30	—	49	—	—	2	3
„ Auditor, Rechnungsführer und Regimentsarzt	25	45	25	45	25	45	25	45	—	49	—	—	2	3
„ Oberarzt	19	—	19	—	19	—	19	—	1	—	1	—	1	1
„ Unterarzt	14	—	14	—	14	—	14	—	1	—	1	—	1	—
„ k. k. Cadet	7	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—	1	—
„ Fourier	14	—	14	—	14	—	14	—	1	—	1	—	1	1
„ Profoß	25	45	25	45	25	45	25	45	—	49	—	—	2	3
An täglicher Löhnung.														
Ein Regiments-Tambour	—	10	—	10	—	7	—	7	—	1	1	—	1	—

Chargen.	Im lombardiſch-venetianiſchen Königreich, in Illyrien u. Tirol. fl.	kr.	In Böhmen, Mähren, Oeſterreich, Steyermark und Dalmatien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in plano und in der Militär-Gränze. fl.	kr.	Feld-Beitrag im Krieg. fl.	kr.	Portionen im Frieden. Brod.	Fourag.	Portionen im Krieg. Brod.	Fourag.
Ein Hautboiſt	—	5	—	5	—	4	—	4	—	1	1		1	
„ Führer	—	10	—	10	—	7	—	7	—	1	1		1	
„ Feldwebel	—	17	—	17	—	12½	—	12½	—	1	1		1	
„ Oberjäger	—	18	—	18	—	—	—	—	—	1	1		1	
„ Corporal	—	10	—	10	—	7	—	7	—	1	1		1	
„ Unterjäger	—	12	—	12	—	—	—	—	—	1	1		1	
„ Gefreite	—	7½	—	7½	—	5¼	—	5¼	—	1	1		1	
„ Patrouillenführer	—	9	—	9	—	—	—	—	—	1	1		1	
„ Tambour, Zimmermann und Gemeiner bei den Grenadieren . . .	—	6	—	6	—	4½	—	4½	—	1	1		1	
„ Tambour, Zimmermann und Gemeiner bei den Füſſilieren, dann die Offiziers-Diener	—	5	—	5	—	4	—	4	—	1	1		1	
„ Trompeter, Zimmermann und Gemeiner bei den Jägern	—	6	—	6	—	—	—	—	—	1	1		1	

Im Kriege beziehen die verſchiedenen Chargen der Infanterie den höchſten Friedensſold nebſt dem Feldbeitrag und die angegebenen Brod- und Pferde-Portionen.

Bei den Garniſons-Bataillonen ſind die Gehalte etwas geringer.

Cavallerie.

Chargen.	Im lombardiſch-venetianiſchen Königreich, in Illyrien u. Tirol. fl.	kr.	In Böhmen, Mähren, Oeſter-reich, Steyer-mark und Dal-matien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provin-ciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provin-ciis in plano und in der Militär-Gränze. fl.	kr.	Im Krieg incl. des Feldbeitrags. fl.	kr.	Portionen im Frieden. Brod.	Fourag.	Portionen im Krieg. Brod.	Fourag.
An monatlicher Gage.														
Ein Oberſt-Commandant	129	30	129	30	125	30	118	15	170	40	12	8	9	12
„ Oberſtlieutenant	94	—	94	—	91	—	85	45	129	59	8	8	6	10
„ Major	68	45	68	45	66	—	61	30	104	59	6	9	6	10
„ 1ſte Rittmeiſter	60	45	60	45	58	30	54	30	84	20	6	5	3	6
„ 2te Rittmeiſter	37	30	37	30	37	30	35	45	53	56	3	3	3	5
„ Oberlieutenant	28	—	28	—	28	—	28	—	37	32	2½	2	2	3
„ Unterlieutenant	25	—	25	—	25	—	25	—	31	48	2	2	2	3
Die Adjutanten nach ihrer Charge . .														
Ein Regiments-Caplan . . .	13	30	13	30	13	30	13	30	—	—	—	—	2	3
„ Auditor	25	45	25	45	25	45	25	45	—	—	—	—	2	3
„ Rechnungsführer . . .	20	30	20	30	20	30	19	—	—	—	—	—	2	3
„ Regimentsarzt	17	45	17	45	17	45	16	15	—	—	—	—	2	3
„ Fourier	14	—	14	—	13	—	13	—	15	—	1	—	1	1
„ Oberſchmied	18	—	18	—	18	—	18	—	15	—	1	—	1	1
„ Stabs-, Diviſions- und Eskadrons-Trompeter	11	—	11	—	10	15	10	15	12	—	1	—	1	1
„ Profoß	14	—	14	—	14	—	13	—	26	20	3	3	2	3

Chargen.	Im lombardiſch-venetianiſchen Königreich, in Illyrien u. Tirol.		In Böhmen, Mähren, Oeſterreich, Steyermark und Dalmatien.		In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien.		In Ungarn cum annexis provinciis in plano und in der Militär-Gränze.		Im Krieg incl. des Feldbeitrags.		Portionen im Frieden.		Portionen im Krieg.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brod.	Fourag.	Brod.	Fourag.
Ein Schmied	14	—	14	—	13	15	13	15	11	—	1	—	1	1
„ Sattler, Riemer oder Schneider .	8	—	8	—	7	15	7	15	9	—	1	—	1	1
An täglicher Löhnung.														
Ein Wachtmeiſter	—	22	—	22	—	22	—	22	—	24	1	—	1	—
„ Standartführer	—	13	—	13	—	13	—	13	—	15	1	—	1	—
„ Corporal	—	13	—	13	—	13	—	13	—	15	1	—	1	—
„ Gemeine und Offiziersdiener . .	—	6	—	6	—	6	—	6	—	8	1	—	1	—

Die geringern Gagen der Cavallerie-Offiziere gegen jene der Infanterie werden durch die angegebene Anzahl Brod- und Pferd-Portionen wieder gleichgeſtellt.

Auch erhält jeder Offizier vom 2ten Rittmeiſter abwärts zu Benützung im Dienſte ein Charge-Pferd, das nach 8jährigem Gebrauche Eigenthum deſſelben wird.

Feld=Artillerie, Bombardier=Corps, Feldzeug=Amt, Feuerwerks=Corps und Feuergewehr=Fabrik.

Chargen.	Im Frieden. Monatlich Gage. fl.	kr.	Im Kriege. Monatlich Gage. fl.	kr.	Feldbeitrag. fl.	kr.	Im Fr. Täglich Löhnung. kr.	Im Kriege. Täglich Löhnung. kr.	Feldbeitrag. kr.	Im Frieden. Täglich Brod. Portion.	Fourag. Portion.	Im Kriege. Täglich Brod. Portion.	Fourag. Portion.
Ein Oberſt=Commandant	247	45	247	45	10	8	—	—	—	—	5	9	12
„ Oberſtlieutenant	148	45	148	45	3	31	—	—	—	—	4	6	10
„ Major	115	—	123	46	2	50	—	—	—	—	3	6	10
„ Oberfeuerwerksmeiſter	74	15 5/8	74	15 5/8	2	18	—	—	—	—	—	3	4
„ Unterfeuerwerksmeiſter	44	20 3/8	44	20 3/8	1	16	—	—	—	—	—	3	4
„ Caplan	23	25 4/8	23	25 4/8	—	44	—	—	—	—	—	2	3
„ Auditor	50	—	50	—	1	6	—	—	—	—	—	2	3
„ Rechnungsführer	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Regimentsarzt	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Oberarzt	19	—	19	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
„ Unterarzt	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
„ Fourier mit erhöhter Gage	17	—	17	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—
„ ordinärer Fourier	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
„ Profoß	25	45	25	45	1	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Hauptmann	75	—	75	—	2	18	—	—	—	—	—	3	5
„ Capitänlieutenant	52	—	52	—	1	16	—	—	—	—	—	3	5
„ Oberlieutenant	34	—	34	—	—	52	—	—	—	—	—	2	3
„ Unterlieutenant	30	—	30	—	—	43	—	—	—	—	—	2	3
„ Oberzeugwart	40	—	40	—	—	52	—	—	—	—	—	3	3
„ Unterzeugwart	30	—	30	—	—	43	—	—	—	—	—	2	3

Chargen.	Im Frieden. Monatlich Gage. fl.	kr.	Im Kriege. Monatlich Gage. fl.	kr.	Feldbeitrag. fl.	kr.	Im Fried. Täglich Löhnung. kr.	Im Kriege. Täglich Löhnung. kr.	Feldbeitrag. kr.	Im Frieden. Täglich Brod- Portion.	Fourage- Portion.	Im Kriege. Täglich Brod- Portion.	Fourage- Portion.
Ein k. k. ordinärer Cadet	13	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
„ Oberfeuerwerker	—	—	—	—	—	—	36	36	1	1	—	1	—
„ Feuerwerker oder Feldwebel	—	—	—	—	—	—	28	28	1	1	—	1	—
„ Corporal vom Regiment	—	—	—	—	—	—	20	20	1	1	—	1	—
„ Handlanger-Corporal	—	—	—	—	—	—	20	20	2	1	—	1	—
„ Regiments- und Corps-Tambour	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
„ Bombardier od. Gemeiner 1. Kl. } vom Feuerwerkscorps.	—	—	—	—	—	—	12	12	1	1	—	1	—
„ Kanonierhandlanger u. G. 2. Kl. } vom Feuerwerkscorps.	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
„ Unterkanonier	—	—	—	—	—	—	6	6	2	1	—	1	—
„ Hautboiſt, Tambour	—	—	—	—	—	—	6	6	1	1	—	1	—
„ Fourierſch., Privatdr. u. G. 3. Kl. v. F.-Cs.	—	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	1	—
„ Munitionär	—	—	—	—	—	—	28	28	1	1	—	1	1
„ Brückenmeiſter	—	—	—	—	—	—	36	36	4	1	—	1	2
„ Obermeiſter	—	—	—	—	—	—	31	31	3	1	—	1	—
„ Untermeiſter	—	—	—	—	—	—	24-28	24-28	—	1	—	1	—
„ Geſell	—	—	—	—	—	—	16-24	16-24	—	1	—	1	—
„ Werkführer	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Tiſchlermeiſter	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bei der Artillerie iſt der Gehalt in allen Ländern gleich.

Die Artillerie-Generale beziehen den Gehalt nach dem begleitenden Grade, wie er bereits angegeben iſt, der General-Artillerie-Director nebſt dieſem Gehalt jährlich noch 6000 fl.

Mineur = Corps.

Chargen.	Im Fried. Monatlich Gage. fl.	kr.	Im Kriege. Monatlich Gage. fl.	kr.	Feld-beitrag. fl.	kr.	Fr. Täglich Löhnung. kr.	Im Krieg. Täglich Löhnung. kr.	Feldbeit. kr.	Im Fried. Täglich Brod- Portion	Fourage- Portion	Im Krieg. Brod- Portion	Fourage- Portion
Ein Oberſt . .	247	45	247	45	10	8	—	—	—	—	5	12	12
„ Oberſtlieutenant	148	45	148	45	3	31	—	—	—	—	4	10	10
„ Major . .	115	—	123	46	2	50	—	—	—	—	3	8	8
„ Rechnungsführer	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Corpsarzt . .	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Corps = Adjutant nach dem begleitenden Offiziersgrade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Oberarzt . .	19	—	19	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
„ Unterarzt . .	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
„ Fourier . .	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
„ Corpstambour .	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
„ Corpsprofoß .	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Hauptmann .	75	—	75	—	2	18	—	—	—	—	—	4	3
„ Capitänlieutenant	52	—	52	—	1	16	—	—	—	—	—	4	3
„ Oberlieutenant .	34	—	34	—	—	52	—	—	—	—	—	2	2
„ Unterlieutenant .	30	—	30	—	—	43	—	—	—	—	—	2	2
„ Feldwebel . .	—	—	—	—	—	—	30	30	1	1	—	1	—
„ Mineurmeiſter .	—	—	—	—	—	—	30	30	1	1	—	1	—
„ Mineurführer .	—	—	—	—	—	—	24	24	1	1	—	1	—
„ Obermineur .	—	—	—	—	—	—	20	20	1	1	—	1	—
„ Fourierſchütz .	—	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	1	—
„ Tambour . .	—	—	—	—	—	—	6	6	1	1	—	1	—
„ Altmineur .	—	—	—	—	—	—	15	15	1	1	—	1	—
„ Jungmineur .	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
„ Privatdiener .	—	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	1	—

Sappeur-Corps.

Chargen.	Im Frieden. Monatlich Gage. fl.	kr.	Im Kriege. Monatlich Gage. fl.	kr.	Feldbeitrag. fl.	kr.	Im Fr. Täglich Löhnung. kr.	Im Kriege. Täglich Löhnung. kr.	Feldbeitrag. kr.	Im Frieden. Täglich Brod. Portion.	Fourag.	Im Kriege. Täglich Brod. Portion.	Fourag.
Ein Oberſtlieutenant	159	15*)	159	15	20	55¼	—	—	—	—	4	10	10
„ Major	106	45	106	45	17	18	—	—	—	—	3	8	8
„ Rechnungsführer	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Adjutant nach der Charge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Corpsarzt	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Oberarzt	19	—	19	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1
„ Unterarzt	14	—	14	—	1	—	—	—	—	—	—	1	—
„ Fourier	14	—	14	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1
„ Profoß	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
„ Hauptmann	80	15	80	15	12	58½	—	—	—	—	—	4	3
„ Capitänlieutenant	52	—	52	—	11	4½	—	—	—	—	—	4	3
„ Oberlieutenant	34	—	34	—	7	57½	—	—	—	—	—	2	2
„ Unterlieutenant	30	—	30	—	3	23	—	—	—	—	—	2	2
„ Sappeurmeiſter	—	—	—	—	—	—	24	24	1	1	—	1	—
„ Sappeurführer	—	—	—	—	—	—	18	18	1	1	—	1	—
„ Oberſappeur	—	—	—	—	—	—	15	15	1	1	—	1	—
„ Altſappeur	—	—	—	—	—	—	12	12	1	1	—	1	—
„ Corpstambour	—	—	—	—	—	—	10	10	1	1	—	1	—
„ Tambour und Jungſappeur	—	—	—	—	—	—	8	8	1	1	—	1	—
„ Fourierſchütz und Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	5	1	1	—	1	—

*) In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und in Galizien der Oberſtlieutenant 154 fl. 45 kr., der Major 104 fl., der Hauptmann 78 fl.

Garniſons-Artillerie.

Chargen.	Im Frieden monatlich Gage. fl.	kr.	für den Wiener-Poſten. fl.	kr.	tägliche Löhnung kr.	tägl. Brod-Portion.
Ein Oberſt	150	—	247	32	—	—
„ Oberſtlieutenant . . .	110	—	110	—	—	—
„ Major	80	—	80	—	—	—
„ Hauptmann	55	—	74	15⅝	—	—
„ Capitänlieutenant . . .	40	—	52	—	—	—
„ Oberlieutenant . . .	28	—	34	—	—	—
„ Unterlieutenant . . .	24	—	30	—	—	—
„ Oberzeugwart . . .	40	—	40	—	—	—
„ Unterzeugwart . . .	25	—	30	—	—	—
„ Armaturs-Inſpector . .	36	—	36	—	—	—
„ Diſtriktsarzt	—	—	25	31⅜	—	—
„ Unterarzt	14	—	14	—	—	1
„ Fourier	14	—	14	—	—	1
„ Magazinsdiener . . .	12	—	12	—	—	—
„ Feuerwerker, Feldwebel und Munitionär	—	—	—	—	28	1
„ Corporal	—	—	—	—	20	1
„ Bombardier	—	—	—	—	12	1
„ Kanonier	—	—	—	—	10	1
„ Unterkanonier, Fourierſchütz. und Tambour . . .	—	—	—	—	6	1
„ Privatdiener	—	—	—	—	5	1
„ Oberſtückbohrermeiſter . .	—	—	—	—	52	1
„ Unterſtückbohrermeiſter . .	—	—	—	—	40	1
„ Büchſenmacher und Büchſenmachergeſell	—	—	—	—	31	1
„ anderer Profeſſionsgeſell .	—	—	—	—	24	1
„ Handlanger-Corporal . .	—	—	—	—	20	1
„ Handlanger-Gemeiner . .	—	—	—	—	10	1
„ Portier	—	—	—	—	10	1

Bei den Garniſons-Diſtrikten in Italien, in Tyrol, Kroatien und Dalmatien, dann zu Trieſt und Pola bezieht der Capitän-Lieutenant monatlich 45 fl., der Oberlieutenant 28 fl. 30 kr.

Ingenieur-Corps.

Chargen.	Im Frieden. in den deutſchen und italieniſchen Erblanden. Gage. fl.	kr.	Beitrag. fl.	kr.	Zuſammen. fl.	kr.	In Ungarn und Galizien. Gage. fl.	kr.	Beitrag. fl.	kr.	Zuſammen. fl.	kr.	Im Kriege monatl. Gage ſammt Beitrag. fl.	kr.	täglich Brod- Portion.	Pferde- Portion.
Ein Oberſt	200	—	25	—	225	—	200	—	16	—	216	—	236	—	12	12
„ Oberſtlieutenant	150	—	14	—	164	—	150	—	9	30	159	30	180	—	10	10
„ Major	100	—	10	—	110	—	100	—	7	—	107	—	124	—	8	8
„ Hauptmann	75	—	7	30	82	30	75	—	5	15	80	15	93	—	6	6
„ Capitänlieutenant	52	30	2	30	55	—	50	—	1	52	51	52	62	—	4	4
„ Oberlieutenant	34	—	2	—	36	—	30	—	1	30	31	30	39	—	3	3
„ Unterlieutenant	30	—	—	—	30	—	24	45	—	—	24	45	25	28	2	2
„ Cadet	14	33	—	—	14	33	14	33	—	—	14	33	—	—	—	—

Die Ingenieur-Generale beziehen den Gehalt ihres Grades.

Der General-Genie-Director aber nebſt dieſem Gehalt jährlich 6000 fl.

Oberſtes Schiffamt und Pontonier=Bataillon.

Chargen.	Monatliche Gagen. Im lombardiſch=venetianiſchen Königreich, in Illyrien und in Tyrol. fl.	kr.	In den deutſch=erbländiſchen Provinzen und in Dalmatien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien. fl.	kr.	Feldbeitrag. fl.	kr.	Täglich Im Frieden. Brod= Portion.	Im Frieden. Fourage= Portion.	Im Kriege. Brod= Portion.	Im Kriege. Fourage= Portion.
Ein Oberſt	149	45	149	45	149	45	4	46	—	5	9	10
" Oberſtlieutenant	110	15	110	15	110	15	3	31	—	4	6	8
" Major	79	49	79	49	79	49	2	50	—	3	6	8
" Hauptmann, Amtsverwalter	72	45	72	45	72	45	—	—	—	—	—	—
" Hauptmann, Caſſier	40	26	40	26	40	26	1	4	—	—	2	3
" Adjutant und ein Zeugverwahrer nach ihrem Grade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Amtsſchreiber	25	—	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—
" Förſter	31	40	31	40	31	40	—	—	—	—	—	—
" Seiler und ein Wagnermeiſter . . .	14	—	14	—	14	—	—	—	1	—	—	—
" Rechnungsführer	40	30	40	30	40	30	—	—	—	—	2	3
" Corps=, Ober= und Unterarzt wie beim Pioniercorps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Fourier mit erhöhter Gage	17	—	17	—	17	—	1	—	1	—	1	1
" Fourier	14	—	14	—	14	—	1	—	1	—	1	—
" Profoß	25	45	25	45	25	45	11	20	—	—	2	3
" Hauptmann	75	—	72	45	72	45	1	15	—	—	3	4
" Capitänlieutenant	52	—	50	—	46	—	1	16	—	—	3	4

Pontonier-Bataillon.

Chargen.	Monatliche Gage. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreich, in Illyrien und in Tirol. fl.	kr.	In den deutſch-erbländiſchen Provinzen und in Dalmatien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Galizien. fl.	kr.	Im Fr. täglich Löhnung kr.	Im Kriege täglich Löhnung kr.	Im Kriege täglich Feldbeitrag kr.	Im Frieden täglich Brod Portion.	Im Frieden täglich Fourage Portion.	Im Kriege täglich Brod Portion.	Im Kriege täglich Fourage Portion.
Ein Oberlieutenant	35	—	35	—	35	—	—	—	—	—	—	2	2
„ Unterlieutenant 1. Gebührs-Klaſſe	30	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—	2	2
„ Unterlieutenant 2. Gebührs-Klaſſe	25	—	24	—	24	—	—	—	—	—	—	2	2
„ Oberbrückenmeiſter	23	17	23	17	23	17	—	—	—	—	—	2	2
„ Unterbrückenmeiſter	—	—	—	—	—	—	28	28	—	1	—	1	—
„ Corporal	—	—	—	—	—	—	20	20	—	1	—	1	—
„ Zimmermann	—	—	—	—	—	—	16	16	—	1	—	1	—
„ Tambour	—	—	—	—	—	—	12	12	—	1	—	1	—
„ Altpontonier	—	—	—	—	—	—	14	14	—	1	—	1	—
„ Gemeiner	—	—	—	—	—	—	10	10	—	1	—	1	—
„ Fourierſchütz oder Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	5	—	1	—	1	—

General=Quartiermeiſter=Stab.

Chargen.	Im Frieden								Im Kriege			
	monatlich						täglich		monatlich		täglich	
	an Gage.		an Service-Aequivalent.		Zuſammen.		unentgeldliche	gegen Bezahlung	Gage.		Brod-	Pferd-
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Brod-Port.		fl.	kr.	Portionen.	
Ein Oberſt	237	—	—	—	237	—	—	6	237	—	10	14
„ Oberſtlieutenant	135	—	—	—	135	—	—	5	139	—	8	12
„ Major	110	—	—	—	110	—	—	4	114	—	6	10
„ Hauptmann	89	45	—	—	89	45	—	3	90	30	6	8
„ Oberlieutenant	34	—	—	—	34	—	—	2	42	30	3½	4
„ Stabsfourier	14	—	1	—	15	—	1	—	20	—	1	1
„ Stabsquartiermeiſter	exiſtiren nur in Kriegszeiten								50	—	3	4
„ Vicequartiermeiſter									35	—	2	2
„ Oberſtabswagenmeiſter									40	—	2	2
„ Unterſtabswagenmeiſter									24	—	1	1
„ Oberwegmeiſter									45	—	2	2
„ Unterwegmeiſter									25	—	1	2

Die Gehalte ſind in allen Ländern gleich; unter dem Gehalte des Oberſten ſind monatlich 60 fl. Kanzley=Speſen begriffen.

Für die Pferde=Portionen muß im Frieden per Portion täglich 6 kr. vergütet werden.

An Quartiergeld bezieht außerdem in Wien der Oberſt 64 fl. 40 kr., der Oberſtlieutenant 56 fl. 35 kr., der Major 48 fl. 50 kr., der Hauptmann 32 fl. 20 kr., der Oberlieutenant 24 fl. 15 kr., der Stabs=Fourier 5 fl. monatlich.

Pionier-Corps.

Chargen.	Im Frieden. Monatlich Gage. fl.	kr.	Im Kriege. Monatlich Gage. fl.	kr.	Im Kriege. Monatlich Feldbeitrag. fl.	kr.	Im Fr. Täglich Löhnung. kr.	Im Kriege. Täglich Löhnung. kr.	Im Kriege. Täglich Feldbeitrag. kr.	Im Frieden. Täglich Brod- Portion.	Im Frieden. Täglich Pferde- Portion.	Im Kriege. Täglich Brod- Portion.	Im Kriege. Täglich Pferde- Portion.
Ein Oberſt	149	45	149	45	4	46	—	—	—	—	4	9	10
" Oberſtlieutenant	110	15	110	15	3	31	—	—	—	—	5	6	8
" Major	79	45	89	—	2	50	—	—	—	—	3	6	8
" Adjutant nach ſeinem Grade	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Rechnungsführer und Corpsarzt	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
" Oberarzt	19	—	19	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
" Unterarzt	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	—
" Fourier	14	—	14	—	1	—	—	—	—	1	—	1	1
" Profoß	25	45	25	45	—	49	—	—	—	—	—	2	3
" Feldwebel	—	—	—	—	—	—	24	24	—	1	—	1	—
" Corporal	—	—	—	—	—	—	18	18	—	1	—	1	—
" Tambour, Zimmermann u. Gem.	—	—	—	—	—	—	12	12	—	1	—	1	—
" Fourierſchütz und Privatdiener	—	—	—	—	—	—	5	5	—	1	—	1	—

Die Offiziere des Pionier-Corps vom Hauptmann abwärts beziehen die Gehalte in den verſchiedenen Provinzen gleich den Infanterie-Offizieren.

Militär-Fuhrweſens-Corps.

Chargen.	Monatliche Gage. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreich, in Illyrien und Tirol, dann in den erbländiſchen Provinzen und in Dalmatien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Gallizien. fl.	kr.	In Ungarn cum annexis provinciis in plano. fl.	kr.	Im Kriege. fl.	kr.	Im Fr. täglich Löhnung kr.	Im Kr. täglich Löhnung kr.	Im Frieden täglich Brod in Natura (Portion)	Im Frieden täglich Brod reluirt	Im Frieden täglich Pferd in Natura	Im Frieden täglich Pferd reluirt	Im Kriege täglich Brod in Natura (Portion)	Im Kriege täglich Brod reluirt	Im Kriege täglich Pferd in Natura	Im Kriege täglich Pferd reluirt
Ein Oberſt u. Corpscommandant	129	30	125	30	125	30	170	40	—	—	2	10	3	5	6	3	8	2
" Oberſtlieutenant . .	94	—	91	—	91	—	120	59	—	—	2	6	3	5	4	2	6	2
" Major	68	45	66	—	66	—	104	59	—	—	2	4	3	6	4	2	6	2
" Adjutant als Oberlieuten.	25	—	25	—	25	—	42	—	—	—	1	1½	1	2	1	1	—	3
" Corpsrechnungsführer .	40	—	40	—	40	—	50	—	—	—	—	—	—	—	2	—	3	—
" Corpsarzt . . .	25	45	25	45	25	45	25	45	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—
" Thierarzt . . ,	19	—	19	—	19	—	19	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—
" Oberarzt . . .	19	—	19	—	19	—	20	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
" Oberfourier . . .	17	—	17	—	17	—	18	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
" Fourier . . .	14	—	14	—	14	—	15	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
" Oberſchmied . . .	18	—	18	—	18	—	18	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
Von den Diviſionen.																		
" 1. Rittmeiſter . .	60	45	58	30	58	30	84	20	—	—	2	4	3	2	2	1	4	1
" 2. Rittmeiſter . .	37	30	37	30	37	30	53	56	—	—	2	1	3	1	2	1	4	1
" Oberlieutenant . .	25	—	25	—	25	—	42	—	—	—	1	1½	—	2	1	1	—	3
" Unterlieutenant . .	20	—	20	—	20	—	36	—	—	—	1	1	—	2	1	1	—	3
" Unterlieutenant-Adjutant	20	—	20	—	20	—	36	—	—	—	1	1	—	2	1	1	—	3
" Wachtmeiſter . .	—	—	—	—	—	—	—	—	30	30	1	—	—	—	1	—	—	—

Chargen.	Monatliche Gage. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreich, in Illyrien und Tirol, dann in den erbländiſchen Provinzen und in Dalmatien. fl.	kr.	Zu Ungarn cum annexis provinciis in praesidiis, in Siebenbürgen und Gallizien. fl.	kr.	Zu Ungarn cum annexis provinciis in plano. fl.	kr.	Im Kriege. fl.	kr.	Im Fr. täglich Löhnung kr.	Im Kr. täglich Löhnung kr.	Im Frieden täglich Brod in Natura (Portion)	reluirt	Im Frieden täglich Pferd in Natura (Portion)	reluirt	Im Kriege täglich Brod in Natura (Portion)	reluirt	Im Kriege täglich Pferd in Natura (Portion)	reluirt
Ein Fourier . . .	14	—	14	—	14	—	15	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—
„ wirklicher Corporal .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	1	—	—	—	1	—	—	—
„ Vice-Corporal . .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	12	1	—	—	—	1	—	—	—
„ Gemeiner . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	1	—	—	—	1	—	—	—
„ Fourierſchütz od. Privatd.	—	—	—	—	—	—	—	—	7	7	1	—	—	—	1	—	—	—
„ obligater Schmied-, Wagner- und Sattlergeſell .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	16	1	—	—	—	1	—	—	—
Bei den Depoſitorien.																		
„ obligater Schmied-, Wagner- und Sattlermeiſter .	—	—	—	—	—	—	—	—	24	24	1	—	—	—	—	—	—	—
„ obligater Schmied-, Wagner- und Sattlergeſell .	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	1	—	—	—	—	—	—	—
„ unobligater Schmied-, Wagner- u. Sattlergeſell	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—

Der Reluitionspreis für eine Brod-Portion beträgt monatlich 1 fl., für eine Pferde-Portion 3 fl. — Die Ober- und Unterlieutenants, dann die Adjutanten erhalten im Kriege ein Dienſtpferd.

Außer obigen Bezügen erhalten ſämmtliche Offiziere freies Quartier oder Entſchädigung dafür.

Die Competenz für den Oberſten beſteht in 6, für den Oberſtlieutenant in 5, für den Major in 4, für den Rittmeiſter oder Hauptmann in 3, für den Ober= oder Unterlieutenant in 2 Zimmer, nebſt der erforderlichen Stallung.

Ueberdieß gebührt jedem Offiziere ein unentgeldlicher Privatdiener oder Fourirſchütz, aus dem Stande der Halb=Invaliden, mit der Löhnung und Montur eines gemeinen Soldaten.

An hartem Holz empfängt jeder Offizier vom Capitän=Lieutenant abwärts jährlich 6 Klafter.

Die Adjutanten der Generale erhalten im Kriege monatlich 20 fl. Zulage; im Frieden eine Pferde=Portion täglich.

Der Generalcommando=Adjutant aber auch im Frieden monatlich 50 fl., und der demſelben ad latus geſetzte Hauptmann 20 fl. C.=M. Zulage.

Die Regiments= und Corps=Adjutanten erhalten aus dem Regiments=Unkoſtenfond monatlich 5 fl., wofür ſie die Schreibmaterialien beſtreiten müſſen.

Der Caplan, Auditor, Rechnungsführer und Regimentsarzt erhält jeder 25 fl. C.=M. aus dem Regiments=Unkoſtenfond, wovon der Caplan und Auditor ihre Schreibmaterialien zu beſtreiten haben.

Im Kriege erhalten ſämmtliche Truppen den höchſten Friedensſold nebſt dem Feldbeitrag und die Offiziere die eben angegebene Gebühr an Brod= und Pferdsrationen.

Eine Brodportion beſteht in 1¾ Pfund, eine Pferdsportion in ⅛ niederöſterreichiſchen Metzen Haber und in 8—10 Pfund Heu.

Vor jedem Ausmarſch ins Feld erhält jeder Offizier eine Monatsgage gratis als Equipirungs=Beitrag.

Sämmtliche Offiziere vom erſten Unterlieutenant aufwärts bis zum Oberſten bleiben im Frieden, vom Tage ihrer Beförderung an, noch während eines Jahres in der vorhin genoſſenen Gage, (Gage Carenz).

Wenn der Urlaubsort von der Garniſon eines Offiziers 40 Meilen entfernt iſt, ſo kann derſelbe einen Urlaub auf 6 Wochen, bei einer Entfernung von 41—60 Meilen auf 2 Monate, und wenn die Entfernung 60—80 Meilen beträgt, einen Urlaub auf 3 Monate erhalten, ohne einen Abzug von der Gage zu erleiden.

Jedes Linien-Infanterieregiment erhält jährlich im Frieden circa 4000 fl., jedes Cavallerieregiment 2800—3000 fl., jedes Artillerieregiment 3000 fl., ein Jägerbataillon 700 fl. unter der Benennung Regiments-Unkoſtenfond.

Ueber die Verwendung dieſer Gelder disponirt der Oberſt-Commandant, ohne weitere Verrechnung.

Die oben angeführten Stabsparteien der Regimenter: der Regiments-Adjutant, der Caplan, Auditor, Regimentsarzt und Rechnungsführer, erhalten, wie ſchon erwähnt, die angegebenen Zulagen aus dieſem Fond, ferner werden die Auslagen für Schreibmaterialien, für Reiſeſpeſen bei Transferirungen der Offiziere im Dienſt, für Liefergelder, für Propretäts-Gegenſtände, für Anſchaffung und Reparatur der Spital-Requiſiten ꝛc. daraus beſtritten.

Außerdem erhält jedes Regiment oder Corps zur Unterhaltung der Feld-Requiſiten jährlich ein beſtimmtes Pauſch-Quantum, z. B. ein Infanterieregiment von 4 Bataillonen im Frieden 338, im Kriege 444 fl., ein leichtes Cavallerieregiment im Frieden 347, im Kriege 377 fl., ein ſchweres 228 fl. im Frieden, 242 im Kriege.

Zur Reparatur der Fußbekleidungen und der Montur überhaupt während ihrer Tragzeit, für Reparatur der Feuergewehre, für gute Inſtandhaltung der Rüſtung, für Pferdeputzzeug und Halfterſtricke erhält jeder Compagnie- oder Eskadrons-Commandant eine nach der Kopfzahl bemeſſene monatliche Summe, worüber er keine beſondere Rechnung zu erlegen hat.

Der Profoß muß von ſeiner Gebühr die nöthigen Gehülfen unterhalten.

Das Feld-Kriegscommiſſariat und die Militärverpflegsbeamten ſind mit der Verpflegung der Truppen beauf-

tragt; erſteres hat vorzüglich die Anweiſung der Gebühren, die Reviſion der Rechnungen, die Scontrirung der Kaſſen, die Aufſicht auf die Spitäler, Magazine und Montur=Oeconomiecommiſſion; letztere die Herbeiſchaffung guter Naturalien zur rechten Zeit zu beſorgen.

Beim Feldkriegs=Commiſſariat ſind 19 Oberkriegs=Commiſſäre als Referenten bei den Generalcommandos, 101 Feldkriegs=Commiſſäre und 73 Feldkriegs=Commiſſariatsadjuncten. Beim Militär=Verpflegsweſen 14 Verpflegs=Oberverwalter als Referenten bei den Generalcommandos, 41 Verpflegsverwalter, 119 Verpflegsadjuncten und 145 Verpflegsaſſiſtenten angeſtellt.

Militärmontur=Oeconomieverwaltung.

Unter der Oberleitung der Montur=Centralinſpection zu Wien unter einem General als Monturinſpector ſtehen die 8 Montur=Oeconomiecommiſſionen zu Stockerau mit einem Filial=Monturdepot zu Wien, zu Prag, zu Brünn, zu Altofen, zu Karlsburg, zu Jaroßlau, zu Grätz und zu Verona.

Der Zweck dieſer Commiſſionen iſt, die Armee ſowohl im Frieden als im Kriege mit den erforderlichen Montur=, Armatur=, Lederwerks=, Pferderüſtungsſtücken, den nöthigen Spital= und Feldrequiſiten, dann mit den Bettfornituren zu verſehen, und die großen und wichtigen Vorräthe derſelben zu verwalten und ſorgfältig aufzubewahren.

Außerdem befinden ſich bei jedem dieſer Depots großartige Werkſtätte aller Art, in denen von den Regimentern abgegebene Soldaten unter Aufſicht der Verwaltungs=Offiziere und unter Leitung der Werkführer arbeiten.

Bei den Amts= und Magazins=Verwaltungen ſind 10 Stabs= und 130 Oberoffiziere aus dem Penſionsſtand, bei den Kanzleien ſind Rechnungsführer und Adjuncten, endlich bei jeder Commiſſion ein Kriegscommiſſär und ein Adjutant angeſtellt.

Die Uniform der bei den Militär=Oeconomie=Commiſſionen

angeſtellten Offiziere iſt lichthechtgrau mit krapprothen Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen, lichtblaue Beinkleider, Hüte, Degen.

Die Zahl der Unteroffiziere, Milizen und Handlanger richtet ſich nach den Umſtänden.

Dieſe werden aus den Halbinvaliden der Regimenter entnommen und nach einer Prüfung über die Tauglichkeit dahin verſetzt, die nöthigen Profeſſioniſten aber aufgenommen.

Die Truppen faſſen die Monturſtücke entweder fertig oder das Material und den bemeſſenen Macherlohn, worauf ſelbe bei den Truppenabtheilungen verfertigt werden.

Penſions- und Invalidenweſen.

Die dienſtuntauglichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten theilen ſich überhaupt in 2 Klaſſen: in Ganz- oder Real-Invaliden, die zu jedem Militärdienſt untauglich ſind, und in Halb-Invaliden, welche zu leichtern Dienſten noch verwendet werden können.

Eigene Arbitrirungs- und Superarbitrirungs-Commiſſionen beſorgen die Unterſuchung und Invaliditäts-Erklärung der Militärindividuen.

Die Realinvaliden vom 1ſten Unteroffizier abwärts, werden, ſo weit es der Raum geſtattet, in Invalidenhäuſer untergebracht; die andern, welche ſich außerhalb derſelben ein Unterkommen ſuchen müſſen, erhalten ſogenannten Patentalgehalt.

Invalidenhäuſer gibt es 5; zu Wien, Prag, Pettau in Steyermark, in Peſth mit einem Filiale zu Tyrnau, und zu Padua.

In den kaiſerlichen Reſidenzſchlöſſern zu Brandeis, Podiebrad und Pardubitz in Böhmen, als Filiale des Invalidenhauſes zu Prag, werden penſionirte Stabs- und Oberoffiziere aufgenommen.

Ein invalider Feldwebel erhält täglich 10 kr., ein Corporal 6 kr., ein Gefreiter 5 kr. und ein Gemeiner 4 kr., außerdem beziehen die in den Invalidenhäuſern verpflegten Individuen noch täglich eine Brodportion.

Jedem der 5 großen Invalidenhäuſer ſteht zur Verwaltung der Hausordnung und Disciplin ein Stabsoffizier als Commandant vor, dem nach Umſtänden 1 Auditor, 1 Adjutant, 1 Stabsarzt, 1 oder 2 Capläne, 1 reſpizirender Kriegscommiſſär und 1 Rechnungsführer beigegeben ſind.

Die Invalidenhäuſer ſind den General-Commandanten untergeordnet, jedes hat ſeinen Bezirk und führt die außer dem Hauſe in dieſem Bezirke wohnenden Patentalinvaliden in Evidenz.

Die Uniform der Invaliden iſt lichthechtgrau mit krapprothen Aufſchlägen und weißen Knöpfen, lichthechtgraue Beinkleider, Hüte, Säbel.

Offiziere und die mit ihnen im gleichen Range ſtehenden Militärbeamten erhalten in und außer den Invalidenhäuſern Penſionen, ſobald ſie als invalid erklärt worden ſind, gleichviel wie lange ſie gedient haben.

Die Befugniß, einen invalid gewordenen Offizier in den Penſionsgenuß zu ſetzen, iſt vom Hauptmann oder Rittmeiſter abwärts dem Hofkriegsrath überlaſſen. Bei höhern Chargen muß jedoch die Genehmigung des Kaiſers nachgeſucht werden.

Nach dem beigefügten Penſionsetat werden die Offiziere aller Waffen penſionirt, nur die der Artillerie erhalten bei tadelloſer Dienſtzeit die Penſion des nächſt höhern Grades.

Penſionirte und mit Charakter ausgetretene Offiziere haben lichthechtgraue Uniform mit hellrothen Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen, dunkelgraue Beinkleider mit Borden, Hüte. Die aus den Huſaren-Regimentern ausgetretenen tragen kirſchrothe Pelze und Dollmans, gelbe Knöpfe, kirſchrothe Beinkleider, ſchwarze Tſchakos und Säbel.

Bei Beſetzung von Civilſtellen ſollen penſionirte Offiziere vorzüglich berückſichtiget werden.

Für die Wittwen der Stabs- und Oberoffiziere erfolgt in der Regel keine Penſion, da dieſelben bei ihrer Verheirathung die normalmäßige Heiraths-Kaution erlegen, und im Falle einer kaiſer-

lichen Dispenſation den Penſions=Verzichts=Revers der Braut einſchicken müſſen.

Wittwen von Stabs= und Oberoffizieren erhalten aber Penſionen, wenn ihr Gatte vor dem Feinde geblieben, oder unmittelbar in Folge der von dem Feinde erhaltenen Wunden, oder während der Dienſtleiſtung in einem Militärhoſpital an einer ererbten oder durch den Dienſt ſich zugezogenen Krankheit geſtorben iſt. Ferner haben jene Wittwen Anſpruch auf Penſion, die mit ihren Männern ſchon vor deren Beförderung zum Offizier verheirathet waren; auch ſorgt der Staat für die hinterlaſſenen Kinder eines verdienſtvollen Offiziers; wenn ſie vater= und mutterloſe Waiſen ſind, oder wenn die noch lebende Mutter zum Penſionsgenuß nicht fähig iſt. Die Kinder erhalten in dieſen Fällen die unten angegebenen Penſionsſätze, jeder Knabe bis zum 18ten, jedes Mädchen bis zum 20ſten Lebensjahre.

Jede Wittwe, welche mehr als 3 unverſorgte Kinder hat, kann um einen Erziehungsbeitrag einkommen.

Zu den Verſorgungsanſtalten gehört das Offizierstöchter=Inſtitut zu Hernals, wo 46 Töchter mittelloſer, verdienſtvoller Offiziere erzogen werden.

Sie werden in einem Alter von 6 bis 10 Jahren aufgenommen, und bleiben bis zu ihrem 20ſten im Inſtitut.

Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten, welche ſich ihren Unterhalt durch Arbeit erwerben können, erhalten das ſogenannte Dienſtgratial, welches nach der Dienſtzeit des Mannes verſchieden iſt.

Bei einem Gemeinen werden für jedes der 6 erſten Jahre 2 fl., für jedes folgende 3 fl., bei einem Unteroffizier 4 bis 6 fl., bei einem Feldwebel oder Wachtmeiſter 6 bis 10 fl. bezahlt.

Die Soldatenfrauen hingegen, welche wegen Alter oder Siechheit ſich nicht mehr ſelbſt ernähren können, werden in einem Fundationsplatz (Spital) untergebracht, wo ſie lebenslängliche Verſorgung erhalten.

Die hinterlaſſenen Kinder der Unteroffiziere und Soldaten werden in Waiſenhäuſer aufgenommen.

Penſionsſätze der kaiſerlich öſterreichiſchen Armee.

Chargen.	Penſionen der Offiziere. fl. C.-M.	Penſionen deren Wittwen. fl. C.-M.	Gnadengehalt für jedes der hinterlaſſenen Kinder. fl. C.-M.
Feldmarſchall	6000	1200	400
Feldzeugmeiſter	4000	800	300
General der Cavallerie . .	4000	800	300
Feldmarſchall-Lieutenant . .	3000	600	200
Generalmajor nach der Dienſtzeit	1500—2000	600	200
Oberſt	1200	500	130
Oberſtlieutenant	1000	400	120
Major	800	400	100
Hauptmann oder Rittmeiſter .	600	300	100
Capitänlieutenant od. 2. Rittmeiſter	400	300	100
Oberlieutenant	200	200	75
Unterlieutenant	200	200	50
Auditor	400	150	
Regimentsarzt od. Rechnungsführer	200	130	
Oberarzt	100	100	

Der Gnade Sr. Majeſtät iſt es vorbehalten, nach Umſtänden und auf den Vorſchlag des Hofkriegsrathes für die Generalität auch höhere Ruhegehalte zu bewilligen, was gegenwärtig durchaus der Fall iſt.

Heiraths-Cautionen.

Um die Erlaubniß zur Verehelichung zu erhalten, müſſen die Offiziere folgende Nebeneinkünfte nachweiſen, oder Obligationen von entſprechendem Werthe beim Hofkriegsrathe deponiren.

Die 1. Klaſſe oder Generale, auch die nicht mehr im Dienſte ſtehenden, 600 fl. C.-M. jährlich.

Die 2. Klaſſe oder die Stabsoffiziere 500 fl.

Die 3. Klaſſe oder alle Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeiſter abwärts 300 fl.

Die 4. Klaſſe oder jene Chargen, die zwar keinen Offizierstitel führen, aber auch nicht den Unteroffizieren beigezählt werden, 150 fl.

Die Bewilligung ertheilt den Generalen und Oberſten Se. Majeſtät der Kaiſer, den übrigen Stabs- und Oberoffizieren der Regimentsinhaber, der Generaldirector oder das Generalcommando. Den Unteroffizieren und Soldaten der Regiments-Inhaber oder Abtheilungs-Commandant.

Nur der ſechste Theil der Offiziere eines Regiments darf verheirathet ſein.

Die Erlegung obiger Cautionen oder die Penſionsverzichtleiſtung macht die Wittwe eines Offiziers unfähig zur Erlangung einer Penſion, ausgenommen wenn der Mann vor dem Feinde geblieben iſt.

Militär-Bildungs-Anſtalten.

Als Militär-Bildungsanſtalten beſtehen im öſterreichiſchen Kaiſerſtaate:

a) Die Ingenieur-Academie zu Wien unter der Oberleitung des General-Genie-Directors und eines Generals als Local-Director dem ein Major des Ingenieur-Corps beigegeben ſind.

Die Anſtalt enthält gewöhnlich 300 Zöglinge, wovon 79 Freiplätze haben. Der Zweck derſelben iſt die Bildung geſchickter Ingenieuroffiziere, daher der wiſſenſchaftliche Unterricht ſich hauptſächlich über die einem Ingenieuroffizier nöthigen Gegenſtände ausdehnt.

Ausgewählte Ingenieur-Offiziere, dann Profeſſoren und Lehrer aus dem Civilſtande ertheilen denſelben in 6 Klaſſen.

Drei Capitänlieutenants führen die Oberinſpection, neun Ober- und Unterlieutenants die Klaſſen-Inſpection. Eine Sappeur-Compagnie iſt zum Dienſt bei der Academie commandirt.

Von den vorzüglichen Zöglingen werden jedes Jahr ſo viele als Armee-Unterlieutenants der mindern Gebühr angeſtellt, als das Ingenieur-Corps bedarf, dieſe hören dann noch ein Jahr lang den höhern Curs über Ingenieurwiſſenſchaften, und werden nach beſtandenem Examen zu Offizieren im Ingenieur-Corps ernannt, die übrigen Zöglinge werden als Unterlieutenants der mindern

Gebühr in die Armee eingetheilt, jene aber, die weder im Wiſſen noch in moraliſcher Beziehung entſprechen, als Cadeten ausgemuſtert.

Die Adminiſtrativgeſchäfte der Anſtalt führt das Grundbuch oder Verwaltungs-Amt. Sowohl für das Hausweſen als die Krankenpflege iſt ein zahlreiches Perſonal angeſtellt.

Die Uniform der Zöglinge iſt weiß mit hellrothen Kragen und Aufſchlägen, weißen Knöpfen, lichtblaue Pantalons, Tſchakos.

b) Die Militär-Academie zu Wiener-Neuſtadt ebenfalls unter der Oberleitung der General-Genie-Direction und eines Generals als Local-Director, hat die Beſtimmung, tüchtige mit allen Vorkenntniſſen der Kriegs-Wiſſenſchaften verſehene Männer zu bilden, und iſt die Pflanzſchule für den General-Stab und die andern wiſſenſchaftlichen Corps.

Der Stab der Anſtalt beſteht aus 1 Oberſten, 3 Majore 1 Stabsauditor und 1 Adjutanten.

Die Anſtalt enthält in der Regel 440 Zöglinge, meiſt Söhne verdienſtvoller Offiziere und Beamten, welche hier zu Offizieren ausgebildet werden.

Es beſtehen dafür 329 Staatsſtiftungen und 115 ſtändige Stiftungen, auch können Zöglinge gegen Koſtgeld aufgenommen werden.

Bei der Annahme muß der Zögling das 10. Lebensjahr erreicht und das 12. nicht überſchritten haben.

Den Unterricht ertheilen 42 Profeſſoren und Meiſter (größtentheils Offiziere) in 8 Klaſſen oder eben ſo viele Jahre eingetheilt, 2 Klaſſen formiren eine Compagnie, 2 Compagnien eine Diviſion.

Nach vollendetem 7jährigen Curs werden alle guten Schüler als Unterlieutenants der mindern Gebühr und die mittelmäßigen als k. k. Cadeten zu den Linien- oder Gränz-Infanterie-Regimentern ausgemuſtert und vollkommen equipirt, die Vorzüglichſten aber, ohne Beſchränkung der Zahl, bleiben noch 1 Jahr zur Hörung des höhern Curſes zurück, und treten dann

5*

Staatsbibliothek Bamberg

als Unterlieutenants der höhern Gebühr in die verſchiedenen Regimenter.

Zur Aufſicht und tageweis wechſelnden Ober-Inſpection ſind 3 Stabsoffiziere angeſtellt.

Jede Compagnie wird von einem Hauptmann commandirt, dem 3 Compagnie-Inſpections-Offiziere und mehrere Inſpections-Feldwebel untergeordnet ſind.

Zwei Rittmeiſter als Bereiter ſind für die Zöglinge zur Erlernung des Cavalleriedienſtes und für die Reitſchule angeſtellt.

Ein Oeconomie-Verwalter mit einem Controlleur, einem Magazins-Verwalter und mehreren Fourieren führt die Oeconomie.

Ein ſehr zahlreiches Perſonal beſorgt das Hausweſen und die Krankenpflege.

Die Uniform der Zöglinge iſt mohrengrau mit kirſchrothen Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen, mohrengraue Beinkleider, Tſchako.

c) Das Marine-Cadeten-Collegium in Venedig unter einem Fregatten-Capitän als Director.

In dieſer Anſtalt werden 20 Zöglinge auf Koſten des Staates zum Seedienſt gebildet, doch können auch Koſtzöglinge nach Verhältniß des Raumes aufgenommen werden.

Marine-Offiziere führen die Aufſicht und ertheilen den Unterricht.

Der Curſus dauert 5 Jahre, worauf die Zöglinge einige Zeit im practiſchen Dienſt geübt werden, und die Fähigern als Offiziere in die Marine übertreten.

Für jene, welche ſich dem Marine-Genie-Corps widmen wollen, dauert der Curs um 1 Jahr länger.

Ein Verwalter verſieht das Hausweſen.

Die Uniform der Zöglinge iſt weiß mit lichtblauen Aufſchlägen und Kragen, gelben Knöpfen und lichtblauen Beinkleidern.

d) Die Cadeten-Compagnien zu Olmütz und Grätz, jede zu 130 und die Cadeten-Compagnie zu Mailand zu 150 Zöglingen (wovon 50 auf Staatskoſten erzogen werden), for-

miren ſich aus k. k. Cadeten und Regimentscadeten, dann ausgezeichneten Soldaten und vorzüglichen Subjecten aus den Regiments-Knaben-Erziehungshäuſern.

Die Oberaufſicht führt bei jeder Compagnie ein Inſpecteur, unter ihm ein Hauptmann als Commandant und 8 Inſpections-Offiziere.

Der Curſus dauert 3 Jahre, der Unterricht, den die Inſpections-Offiziere ertheilen, dehnt ſich über die einem Infanterie- oder Cavallerie-Offizier nöthigen Kenntniſſe aus.

Im Mailänder Inſtitut beſteht überdieß eine Vorbereitungsklaſſe zum Unterricht in der deutſchen Sprache.

Von den austretenden Zöglingen ſind die vorzüglicheren ſo bald als möglich als Unteroffiziere einzureihen, und haben auf die ſich eröffnenden Offiziersſtellen den erſten Anſpruch.

e) Die Regiments-Knaben-Erziehungshäuſer haben den Zweck, verdienten und mit vielen Kindern beſchwerten Unteroffizieren und Soldaten die Laſt der Erziehung ihrer Söhne zu erleichtern, und daraus tüchtige Unteroffiziere zu bilden.

Solcher Erziehungshäuſer gibt es in der Armee 50, nämlich:

- 37 Linien-Regiments-Knaben-Erziehungshäuſer,
- 7 galiziſche Soldaten-Knaben-Erziehungshäuſer,
- 1 lombardiſches und 1 venetianiſches Soldaten-Knaben-Erziehungshaus,
- 1 für das Tiroler Jäger-Regiment,
- 1 für das Marine-Corps zu Venedig und
- 2 Gränz-Regiments-Knaben-Erziehungshäuſer.

In jedem derſelben, mit Ausnahme der 2 Gränz-Regiments-Knaben-Erziehungshäuſer, befinden ſich 48 Knaben, in dem einen dieſer letztern ſind 50, im andern 100 Zöglinge.

Das Normalalter für die Aufnahme iſt das zurückgelegte 6. Lebensjahr, mit dem 18. treten die Zöglinge in ein Regiment und übernehmen die für Inländer beſtimmte geſetzliche Dienſtzeit.

Unteroffiziere ertheilen den Unterricht.

Ein Offizier iſt Commandant und Inſpecteur.

f) Eine andere Verſorgungsanſtalt für Soldatenkinder iſt das mit der k. k. Gewehrfabrik in Stadt Steyer verbundene Büchſenmacher-Lehrinſtitut, in welchem die Lehrlinge 6 Jahre lang unentgeldlich nebſt der Büchſenmacherei und Schloſſerei Schulunterricht erhalten.

g) Die Pionier-Corps-Schule zu Tulln unter dem Oberſten und Commandanten dieſes Corps als Inſpector für 150 Zöglinge.

Der Curs dauert einſchließlich der Vorbereitungsklaſſe 4 Jahre, Pionieroffiziere ertheilen den Unterricht und ſind zur Aufſicht dahin commandirt.

Ein Hauptmann iſt Commandant dieſer Anſtalt.

Die Uniform iſt lichthechtgrau mit grasgrünen Kragen und Aufſchlägen, weißen Knöpfen, lichthechtgrauen Beinkleidern.

h) Zur Bildung geſchickter Mineure und Sappeure beſtehen:

Eine Schule für das Mineur-Corps zu Haimburg und eine Schule für das Sappeur-Corps zu Brugg an der Leytha.

i) Die Bombardier-Corps-Schule zu Wien iſt die Pflanzſchule der Artillerie-Offiziere und der darin ertheilte ſehr umfaſſende theoretiſch und practiſche Unterricht dehnt ſich über alle Fächer der Artillerie aus.

Mit dieſer Anſtalt iſt eine reiche Modellſammlung, eine Bibliothek, ein chemiſch-phyſikaliſches und artilleriſtiſches Laboratorium verbunden.

k) Als Vorſchulen dieſer Anſtalt beſtehen bei den Artillerie-Regimentern zur Bildung tüchtiger Unteroffiziere und Bombardiere, Schulen, worin der Unterricht von einem Ober-Feuerwerksmeiſter, von Offizieren des betreffenden Regiments und von 5 bis 7 Feuerwerkern des Bombardier-Corps ertheilt wird.

Auch dieſe Schulen beſitzen die nöthigen Sammlungen und Laboratorien.

l) Das Militär-Central-Equitations-Inſtitut zu

Salzburg unter einem General als Inſpector, hat außer der Erhöhung der Reitkunſt und der Erzielung der nöthigen Gleichheit in Ertheilung des Reitunterrichts und der Remonte-Dreſſur in der Armee auch den Zweck, die Majore der Infanterie und Artillerie mit vollkommen gerittenen Pferden nebſt Sattel und Zeug gegen ſehr billigen Preis (125 fl. C.-M.) zu verſehen.

Nach 5jähriger Dienſtzeit tritt der Inhaber des Pferdes in den vollen Beſitz desſelben.

Der Stand der Anſtalt iſt:

1 Stabsoffizier als Commandant,
2 Rittmeiſter oder Oberlieutenants als Lehrgehülfen,
1 Fechtmeiſter,
1 Fourier,
1 Wachtmeiſter,
2 Corporale,
28 Gemeine vom Fuhrweſen.

Ferner 12 Ober- und 12 Unteroffiziere der Cavallerie-Regimenter zur Beſtehung des zweijährigen Curſes.

1 Oberkurſchmied und 1 Unterſchmied,
12 Scholarenpferde und 40 Remonten.

Zur Ausbildung jener Ober- und Unterärzte, welche ſchon durch frühere Studien und mehrere Dienſtjahre die nöthigen Vorkenntniſſe erlangt haben, iſt die medicinisch-chirurgiſche Joſephs-Academie zu Wien beſtimmt.

Der oberſte Feldarzt der Armee iſt beſtändiger Director derſelben, 12 Profeſſoren und ſtändige Mitglieder der Akademie und 8 Aſſiſtenten ertheilen in allen mediciniſch-chirurgiſchen Lehrfächern einen ſehr umfaſſeuden Unterricht unentgeldlich.

Die Theilnehmenden ſind aber dafür verpflichtet, nach vollendetem Curs eine 12jährige Dienſtzeit in der Armee einzugehen.

Im Thierarznei-Inſtitut zu Wien werden für das Heer Veterinärärzte und Schmiede gebildet, und zu dieſem Zwecke Eskadrons-Schmiede von den Regimentern dahin commandirt.

Zur Handhabung der Ordnung über dieſe Individuen und zur Aufſicht und Pflege über die in das Inſtitut gelangenden kranken Militär-Pferde, iſt ein Offizier nebſt einem Commando dahin commandirt.

Unterricht und Uebungen der Truppen.

Die Truppen aller Waffen ſind in den ihnen eigenthümlichen Waffenübungen, ſowohl in geſchloſſener als zerſtreuter Ordnung, begünſtigt durch lange Dienſt- und Präſenzzeit, vorzüglich ausgebildet, eben ſo die Infanterie im Bajonettfechten, die Cavallerie im Fechten zu Fuß und zu Pferd.

Der Felddienſt wird theoretiſch und praktiſch geübt.

Zuſammenziehungen größerer Truppenmaſſen und Lager finden jährlich ſtatt. Nicht nur bei größern Manövern finden Gegenmanöver ſtatt, ſondern ſelbſt bei Brigaden und Diviſionen iſt dieß während der Sommerübungen häufig der Fall.

Beſonders zogen die großen Manövers in Oberitalien während den letzten Jahren, unter dem Oberbefehl des Feldmarſchalls Grafen Radetzky die Aufmerkſamkeit aller Militäre auf ſich.

Die Felddienſt-Inſtruktion oder Manövrirmethode dieſes Generals wurde in der Armee eingeführt, und zeichnet ſich durch zweckmäßige Beſtimmungen über Aufſtellung und Bewegung der Truppenmaſſen aus. Während des Winters erhalten die Offiziere theoretiſchen Unterricht durch Vorleſungen über Terrainlehre und Taktik.

Beförderungs-Syſtem.

Der Regiments-Inhaber beſetzt alle erledigte Chargen im Regiment vom Hauptmann oder Rittmeiſter abwärts, dieſes Recht kann derſelbe dem Oberſt-Commandanten übertragen.

Die Regiments-Inhaber haben dabei das Dienſtalter zu beobachten, und nur bei ausgezeichneten Individuen davon Umgang zu nehmen.

Die Beſetzung der offenen Unterlieutenantsſtellen geſchieht auf

die Art, daß immer eine derſelben für einen Zögling der Neuſtädter Academie, die andere zur eigenen Vergebung des Regiments-Inhabers anheim fällt, in die dritte ein k. k. Cadet einzurücken hat, und ſo alsdann wieder nach der vorgezeichneten Tour angefangen wird.

Alle mittelloſen Cadeten und Unteroffiziere, welche zu Offiziere avanciren, erhalten einen Equipirungs-Beitrag, bei der Cavallerie von 150, bei der Artillerie und den beſondern Corps von 100, bei der Infanterie von 60 fl. C.-M.

Beim Avancement zum Stabsoffizier wird nach den nämlichen Grundſätzen verfahren, doch werden die Stellen nach dem Vorſchlag des Hofkriegsrathes von Sr. Maj. dem Kaiſer beſetzt.

Die Artillerie-Offiziere vom Hauptmann abwärts ernennt der Artillerie-General-Director, ihr Rang läuft durch die ganze Feld-Artillerie, und nicht wie bei der Infanterie oder Cavallerie in jedem Regimente beſonders.

Die Garniſons-Artillerie avancirt unter ſich.

Beim Ingenieur-, Mineur- und Sappeur-Corps ſteht dem General-Genie-Director die Beſetzung der Offiziersſtellen zu.

Bei den Jäger-Bataillonen und den Gränz-Regimentern, welche keine Inhaber haben, ſo wie beim Pionier-, Pontonier- und Fuhrweſens-Corps geſchieht die Beſetzung der Offiziersſtellen, vom Hauptmann oder Rittmeiſter abwärts, durch den Hofkriegsrath.

Jenen Offizieren, welche 30 Jahre mit Auszeichnung gedient haben, iſt es geſtattet, um die Erhebung in den Adelſtand einzukommen.

Alle Chargen, vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts, ernennt der Commandant des Regiments oder der Abtheilung.

Ergänzung des Heeres, Dienſtzeit.

Die Ergänzung des Heeres geſchieht nicht in allen Provinzen nach denſelben Normen.

In den Provinzen Oeſterreich ob und unter der Ens,

Steyermark, Kärnthen und Krain, dem Küſtenland (ohne Trieſt und Gebiet), Böhmen, Mähren, Schleſien und Galizien iſt jedes männliche Individuum der Militär-Conſcription unterworfen, und vom zurückgelegten 19. bis zum 29. Lebensjahr, einſchließlich, zum Dienſt in der Armee und dann bis zum 38. zur Landwehr verpflichtet.

Die Beiziehung derſelben zur Ergänzung der Armee geſchieht zuerſt aus der jüngſten Altersklaſſe und nur wenn dieſe den Bedarf nicht deckt, aus der nächſt ältern.

Die Beiſtimmung der Individuen der betreffenden Klaſſe zur Stellung iſt den Obrigkeiten überlaſſen, die hierbei auf den Grad der Entbehrlichkeit des Individuums für die ökonomiſchen und Familienverhältniſſe zu ſehen haben.

Befreit ſind die Adeligen, Geiſtlichen, Staats-Beamten, Advokaten, Doctoren der Rechte und der Medicin, die Söhne der Offiziere und die einzigen Söhne ſtarkbejahrter Eltern u. ſ. w.

Der Beſitz einer Gewerbsbefugniß allein befreit nicht von der Stellungspflicht, dagegen iſt Stellvertretung erlaubt, bei welcher ausgediente Leute bis zum 36ſten und ſolche, welche noch nicht im Militär gedient haben, zugelaſſen werden, die nicht unter 25 und nicht über 29 Jahre alt ſind.

Die Dienſtzeit für die genannten Provinzen iſt auf 14 Jahre feſtgeſetzt, doch wird bei den deutſchen Regimentern dieſe lange Zeit im Frieden durch Beurlaubung ſehr erleichtert, ſo daß Viele nur 5 Jahre wirklich zur Dienſtleiſtung präſent ſind.

Bemittelte und gebildete Beamtenſöhne können gegen Erlag eines Monturgeldes von 33 fl. bei ihrem Eintritt als ex propriis (wiewohl mit 14jähriger Dienſtverpflichtung) aſſentirt werden und genießen alsdann gleich den Cadeten den Unterricht in den Regimentsſchulen und haben Anwartſchaft auf Offiziersſtellen.

Nach vollſtreckter Kapitulationszeit bleibt der Soldat noch bis zum 38ſten Lebensjahr landwehrpflichtig, gleichviel ob er mit dem 19. oder 29. Jahre aſſentirt wurde.

Für jene Individuen, welche gleich zur Landwehr geſtellt werden, dauert die Verpflichtung bis zum 45. Lebensjahre.

Auch die in der Cavallerie oder Artillerie ausgediente Mannſchaft wird zu den Landwehr-Infanterie-Bataillonen eingetheilt.

Nur allein in den genannteu 8 Provinzen betrug im Jahr 1840 die Zahl der zum Dienſt für die Armee im ſtellungspflichtigen Alter von 19 — 29 Jahr vorgemerkten Männer 637,471,

die Landwehrmannſchaft	40,650,
die zur Landwehr Vorgemerkten	227,269,
die zeitlich Befreiten	15,180,
zuſammen	920,570 Mann.

In den italieniſchen Provinzen iſt die Dienſtzeit auf 8 Jahre beſtimmt, und die Militär-Pflichtigkeit nur auf 5 Altersklaſſen von 20 bis zu 25 Jahr beſchränkt.

Nicht die Obrigkeit, ſondern das Loos beſtimmt die Ordnung, in welcher die Militär-Pflichtigen zu ſtellen ſind.

Befreiungen gibt es wenige, auch der Adel iſt nicht ausgenommen, trifft ihn das Loos und er tritt perſönlich ein, ſo wird er als Cadet aufgenommen.

Seeleute, Fiſcher und Arbeiter bei dem Schiffsbau werden für die Marine konſcribirt.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Jedem deutſchen, galiziſchen und italieniſchen Infanterie-Regiment iſt ein Bezirk dieſer Provinzen (Regimentsbezirk) zur Ergänzung ſeiner Mannſchaft angemeſſen.

Die Bewohnerzahl eines ſolchen Bezirkes beträgt zwiſchen 370 — 500,000 Seelen.

Die deutſche Cavallerie, die Artillerie und die beſondern Corps ſind in den konſcribirten Provinzen an die Werbbezirke der Infanterie-Regimenter angewieſen und ergänzen ſich durch die bei der Aſſentirung für ſie ausgewählte Mannſchaft.

Dalmatien, das bisher von der Militärſtellung befreit

war, ſoll für die Zukunft zur Ergänzung eines Theils der Marine und zweier Jäger-Bataillone beigezogen werden. Die Dienſtzeit iſt 14 Jahre.

Tirol und Vorarlberg haben das Kaiſer Jäger-Regiment von 4 Bataillonen zu ſtellen und zu erhalten.

Die Ergänzung geſchieht wie in den italieniſchen Provinzen durch Looſung nach Altersklaſſen, die Dienſtzeit beträgt 8 Jahre, Stellvertretung findet ſtatt.

Die ungariſchen und ſiebenbürgen'ſchen Regimenter ergänzen ſich in denen ihnen zugewieſenen Commitaten durch Werbung gegen ein beſtimmtes Handgeld und durch die vom Landtag von Zeit zu Zeit bewilligte Stellung eines feſtgeſetzten Contingents von Rekruten mit einer Dienſtzeit von 10 Jahre.

Die Wahl, Aushebung und Stellung der auf die Gemeinden repartirten Truppen iſt dann Sache der Gemeinde und Dorf-Richter unter Mitwirkung von Geſchworenen.

Der Adelige Ungarns dient nur freiwillig bei den regulären Truppen.

Die Uhlanen-Regimenter erhalten ihren Abgang aus Galizien und durch freie Werbung.

Der Artillerie iſt die Werbung im ganzen Reich geſtattet.

In der Militär-Gränze iſt die geſammte waffenfähige Mannſchaft zu perſönlichen Kriegsdienſtleiſtungen, mit wenig Ausnahme, verpflichtet, und zwar vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr für den Felddienſt und bis zum 60. für den Hausdienſt.

Die Bewohner der Communitäten ſind vom Gränzdienſt frei, haben aber die Pflicht der Selbſtvertheidigung, tragen die Einquartierung und ſtellen auch freiwillig ein Contingent.

Remontirung.

Die gewöhnliche oder normalmäßige Remontirung für die Armee wird von den Militärgeſtüten geliefert, oder durch freien Ankauf inländiſcher Pferde, theils bei den Regimentern, theils durch

die Beſchäl= und Remontirungs=Departements bewerkſtelligt. Für die leichte Cavallerie werden auch Remonten im Ausland auf den Märkten, in der Ukraine und in Beſſarabien angekauft.

Außerordentliche Bedürfniſſe werden durch Lieferungscontracte oder durch Stellung der Pferde mittels Ausſchreibung gegen Bezahlung befriediget.

Die Dienſtzeit der Pferde iſt nicht beſtimmt, jedoch erhält der Mann, welcher ein Pferd 10 Jahre geritten, ein Douceur von 8 Dukaten, und für jedes darauf folgende Jahr 1 Dukaten.

Die wichtigſten Militärgeſtüte befinden ſich zu Mezöhegyes und Babolna in Ungarn, zu Radautz in der Bukowina und kleinere Geſtüte zu Piber und Oſſiach.

Ueber jede dieſer Anſtalten führt ein Stabsoffizier das Commando, dem die zur Aufſicht nöthigen Offiziere, Rechnungs= und Baubeamten, Thierärzte, Bereiter ꝛc. untergeordnet ſind.

Außerdem beſteht bei jedem der drei großen Geſtüte eine eigene Wirthſchafts=Direction, unter einem Director, einem Rentmeiſter und dem übrigen zahlreichen Forſt=, Wirthſchafts= und Gerichtsperſonale.

Zur Beförderung der Pferdezucht im Allgemeinen, zur Beſorgung des Beſchälweſens in den Provinzen nnd zum Ankauf tauglicher Remonten beſtehen 7 Beſchäl= und Remontirungs=Departements, und zwar für Oeſterreich ob und unter der Ens zu Wien, für Mähren und Schleſien zu Brünn, für Böhmen zu Nimburg, für Galizien zu Drohowyze, für Illyrien und Inneröſterreich zu Grätz, für Siebenbürgen zu Dees, für die lombardiſch=venetianiſche Provinz zu Crema.

Bei dieſen 7 Beſchäl= und Remontirungs=Departements, welche Filialpoſten mit wenigſtens 2000 Beſchälern und jungen Hengſten in den Provinzen vertheilt haben, ſind 10 Stabsoffiziere, 70 Ober=Offiziere, 25 Adjutanten und Rechnungsführer, mehrere Caplane, Aerzte, Thierärzte, Wirthſchafts= und Forſtbeamte, Schmiede und

eine unbeſtimmte Anzahl von Unteroffizieren, Gemeinen und Knechten angeſtellt.

Die Remontirungs-Inſpection zu Wien unter einem General führt die Oberaufſicht über das geſammte Remontirungs-, Militärgeſtüts- und Beſchälweſen.

Die Uniform der Offiziere dieſer Branchen beſteht in hechtgrauen Röcken mit krapprothen Kragen und Aufſchlägen, nach dem Schnitte der deutſchen Cavallerie, gelben Knöpfen, hechtgrauen Pantalons mit Goldborden beſetzt, Hüte, gerade Pallaſche.

Sanitäts-Weſen.

Die oberſtfeldärztliche Direction aus dem Oberſt-Feldarzt der Armee und einem Regiments-Feldarzt beſtehend, hat die Leitung und Oberaufſicht über das geſammte Sanitätsweſen.

Der oberſte Feldarzt der Armee iſt zugleich Hofrath und ſtändiger Director der mediciniſch-chirurgiſchen Joſephs-Akademie und Präſes der permanenten Feld-Sanitäts-Commiſſion und der Militär-Medikamenten-Regie.

Bei jedem General-Commando, in den größern Feſtungen und in den Invalidenhäuſern ſind Stabsärzte, bei jedem Regiment und Corps iſt ein Regiments- oder Corpsarzt, bei jedem Bataillon ein Ober-, bei jeder Diviſion ein Unterarzt angeſtellt.

Die Garniſons-Spitäler ſtehen unter der Aufſicht der betreffenden Stabsärzte, die Krankenpflege wird von den, da in Garniſon liegenden Aerzten der Truppen beſorgt. Die Spital-Commandanten und das Aufſichtsperſonal ſind aus dem Penſions-Stande, die Krankenwärter und die zu ihrer Aufſicht nöthigen Unteroffiziere aus dem Stande der Invaliden oder Halbinvaliden.

Ueberdieß hat jedes Infanterie- oder Cavallerie-Regiment ſein eigenes Regiments-Spital.

Im Frieden iſt jedes Garniſons-Spital und jedes der 5 Invalidenhäuſer, im Kriege jedes Haupt-Feld-Spital mit einer Feld-Apotheke und dem dazu gehörigen Perſonale verſehen.

Die Militär-Medicamenten-Regie ſorgt für den Bedarf an friſchen und ächten Medicamenten, und führt das Rechnungs-Weſen darüber.

Das Apotheker-Perſonal beſteht unter einem Director aus 6 Proviſoren, einem Rechnungsführer und 26 Senioren.

Im Kriege werden Aufnahms-, Unterlags- und Haupt-Feld-Spitäler nach Bedarf errichtet.

Die Armee zählt gegenwärtig 30 Stabs-Feldärzte, 130 Regiments-Feldärzte, und 60 bei den Contumazanſtalten angeſtellte Aerzte und Beamten.

Nur wer den Doctorgrad erlangt hat, kann Regiments-Feldarzt werden.

Die vortrefflich eingerichtete medieiniſch-chirurgiſche Joſephs-Akademie ſorgt für Nachbildung geſchickter Aerzte (ſiehe Militär-Bildungsanſtalten Seite 103.)

Die Uniform der Militärärzte iſt bereits Seite 31 angegeben.

Zu Baden in Niederöſterreich, zu Teplitz, Carlsbad, Schönau, Franzensbad und Marienbad in Böhmen, zu Trentſchin in Ungarn, dann bei den Herkulesbädern zu Mehadia, zu Topuszko in der Militärgränze und mehrern andern Orten befinden ſich Militär-Badanſtalten.

Der Oberſchmied iſt der erſte Veterinärarzt in jedem Cavallerieregimente, ihm ſind alle Schmiede untergeordnet.

Das k. k. Thierarznei-Inſtitut zu Wien verſieht die Armee mit tüchtigen Thierärzten und Schmieden.

Juſtiz-Weſen.

Die Militär-Perſonen haben einen eigenen Gerichtsſtand.

Bei den Infanterie-, Cavallerie- und Artillerie-Regimentern haben die Regiments-Inhaber oder die hiezu bevollmächtigtrn Oberſten, bei allen übrigen Truppenabtheilungen die Commandanten derſelben das Straf- und Begnadigungsrecht, und die Juſtiz wird durch die bei denſelben angeſtellten Auditore in erſter Inſtanz verwaltet.

Ebenſo verſieht der Regiments-Auditor die Civil-Streitſachen, und das adelige Richteramt bei den Regimentern oder Corps.

Bei den Commandantſchaften der größern Feſtungen, dann bei den Militär=Commandanten (ſiehe General=Commandos) ſind eigene Garniſons=Auditore angeſtellt.

Ueber die zu keinem Corps oder Regiment gehörigen Militär=Individuen wird in Criminalſachen die Juſtiz bei den General=Commandos durch die Stabs= oder Garniſons=Auditoriate, in Civilſachen aber durch Judicia delegata militaria mixta (in jenen Provinzen wo Landrechte beſtehen) in erſter Inſtanz gehandhabt, weswegen dieſen Militärgerichten 2 Landräthe zugetheilt ſind.

Das Juſtiz=Departement bei den General=Commandos iſt überdieß die kontrollirende Behörde der Regiments= und Corps=Gerichte.

Als zweite Inſtanz in allen Rechtsangelegenheiten, ſowohl in Streitſachen als in Geſchäften des adeligen Richteramtes, und zugleich in der Eigenſchaft eines Criminal=Obergerichtes beſteht das allgemeine Militär=Appellationsgericht, dem alle Militärgerichte untergeordnet ſind, unter einem General als Präſidenten, einem Hofrath nnd 12 Appellationsräthen mit dem nöthigen Subaltern=Perſonale.

Die dem Hofkriegsrath als oberſten Gerichtshof zugewieſenen Geſchäfte werden, wie bereits erwähnt (ſiehe Hofkriegsrath), in den 4 Juſtiz=Departements beſorgt.

Das Gerichts=Perſonal in der Armee zählt, außer den bei den Regimentern und Corps angeſtellten Auditoren, 11 General=Auditoriats=Lieutenants, 13 Stabs=Auditore, 23 Garniſons=Auditore, 8 Protokolliſten, 15 Gerichts=Aktuare und 5 ſupernumeräre Auditore.

Die Uniform der General=, Stabs= und Garniſons=Auditore iſt lichthechtgrau mit krapprothen Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen, lichthechtgrauen Beinkleidern, Hüte und Degen.

Kirchen=Weſen.

Die oberſte geiſtliche Behörde der Armee iſt das apoſtoliſche Feld=Vikariat.

Die Feld-Superioren leiten die geiſtlichen Geſchäfte bei den General-Commandos und wachen über das Benehmen der bei den Regimentern und Corps, in den Feſtungen, Garniſonen, Spitälern und Invalidenhäuſern angeſtellten Feld-Caplane.

Die Regimenter gehören zu keiner Pfarre, der Regiments-Caplan iſt der Seelſorger aller der Regiments-Jurisdiction unterſtehenden Individuen.

Die Gränz-Regimenter haben nur im Kriege Feld-Caplane.

Die Militär-Geiſtlichkeit beſteht außer dem apoſtoliſchen Feld-Vikar aus 8 Feld-Superioren, 32 Garniſons- und 127 Feld-Caplanen.

Feſtungen und Militär-Etabliſſements.

In 86 Städten, Feſtungen und andern Orten der Monarchie befinden ſich Commandanten mit dem nöthigen Perſonale an Platz-Offizieren, und in den größern Garniſonen Spital-Commandanten, Garniſons-Auditore, Aerzte, Caplane, Kaſern-Verwalter ꝛc.

Die Uniform der Platz-Offiziere iſt weiß, mit rothen Kragen und gelben Knöpfen, lichtblaue Beinkleider, Hüte, Degen.

Die Spital-Commandanten und Kaſern-Verwalter haben lichthechtgraue Röcke mit hellrothen Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen, lichthechtgraue Beinkleider, Hüte, Degen.

Feſtungen erſten und zweiten Ranges ſind: Arrad, Comorn, Munkats, Ofen, Temeswar in Ungarn;

Joſephsſtadt, Königsgrätz, Prag und Thereſienſtadt in Böhmen;

Altgradiska, Brood, Eſſegg, Peterwardein in Slavonien;

Carlsſtadt in Croatien;

Carlsburg in Siebenbürgen;

Cattaro, Zara in Dalmatien;

Gradiska in Illyrien;

Kufſtein und Brixen in Tyrol;

Peſchiera, Mantua, Palma-nuova im lombardiſch-venetianiſchen Königreich;

Olmütz in Mähren;

Salzburg und Linz im Erzherzogthum Oeſterreich.

In Folge der Beſchlüſſe des Wiener Congreſſes hat der öſterreichiſche Staat das Beſatzungsrecht in den päpſtlichen Städten Ferrara mit ſeiner ſehr feſten Citadelle, und in Commachio, dann in Piacenza mit ſeiner ſehr feſten Citadelle.

Die vorzüglichen Artillerie=Etabliſſements ſind: die Stückgießereien und Bohrereien zu Wien und Venedig, für eiſerne Geſchütze in Marienzell.

Die Gewehrfabriken in Wien und Stadt Steyer, welche jährlich 40,000 Gewehre erzeugen können.

Die bedeutendſten Pulvermühlen ſind in Wiener=Neuſtadt, Lambrate bei Mailand, Neuſohl in Ungarn, Stieckowitz an der Moldau, und bei St. Veit in Kärnthen.

Artillerie=Werkſtätte und Zeughäuſer ſind in allen feſten Plätzen der Monarchie.

Militär=Koſten.

Nach einigen Angaben koſtet der Unterhalt der Armee und der Feſtungen in gewöhnlichen Zeiten jährlich 35 Millionen Gulden, nach andern 46½ Millionen Gulden.

Bundes=Contingent.

Zum deutſchen Bundesheer ſtellt Oeſterreich als gewöhnliches Contingent 94,822 Mann, nämlich 73,501 Infanterie, 13,546 Cavallerie, 6827 Artillerie mit 192 Stück Geſchützen und 948 Pioniere und Pontoniere. Dieſe bilden die drei erſten Armee=Corps des Bundesheeres, jedes zu 2 Diviſionen.

Die nach den §§ 4 und 5 der nähern Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes ſogleich nach dem Ausrücken des Contingents aufzuſtellende und unausgeſetzt vollzählig zu erhaltende Erſatzmannſchaft beträgt überdieß ¹⁄₆₀₀tel der Bevölkerung, und wenn es nöthig wird noch mehr, dann die nach § 33 und ſpätern Bundesbeſchlüſſen im Falle des Bedarfs zu ſtellende Reſerve, deren Cadres auch im Frieden immer erhalten

werden müſſen, beträgt $^1/_{100}$tel der Bevölkerung (ſiehe Ueberſichts-Tabelle), zuſammen alſo $^1/_2$ Proc. der Bevölkerung nach der Bundesmatrikel, oder für Oeſterreich 47,411 Mann.

Dieſe haben, nach dem für das einfache Contingent angenommenen Verhältniſſe der Waffengattungen, zu beſtehen aus 36,750 Mann Infanterie, 6773 Cavallerie, 3414 Artillerie und Train mit 96 Geſchützen, dann aus 474 Pionieren und Pontonieren.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden vom goldenen Vließ, an einem purpurrothen Bande, 1430 geſtiftet.

2. Der Maria-Thereſia-Orden, 1757 errichtet, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter. Acht Großkreuze erhalten eine jährliche Penſion von 1500 fl., ſechszehn Commandeure 800 fl., hundert Ritter 600 fl., und hundert Ritter 400 fl.

Auch die Wittwen der Ordensmitglieder beziehen die Hälfte der Penſion lebenslänglich. Außerdem bringt die Verleihung dieſes Ordens dem Beſitzer die taxfreie Erhebung in den öſterreichiſchen Freiherrnſtand.

Das Ordensband iſt in drei gleiche Streifen getheilt, wovon der mittlere weiß, die zwei äußern purpurroth ſind.

Zu Ende des Jahres 1841 zählte dieſer Orden nur noch 188 Mitglieder, darunter 79 in auswärtigen Staaten.

3. Der königliche ungariſche Stephans-Orden an einem in der Mitte ponceaurothen, an den Seiten grünem Bande, 1765 geſtiftet mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

4. Der Leopolds-Orden, an einem rothen Bande mit weißen Randſtreifen, 1808 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

5. Der Eliſabeth-Thereſien-Orden oder die Eliſabeth-Thereſianiſche Militärſtiftung, 1750 geſtiftet, für 21 Offiziere, wovon ſechs eine Penſion von 1000 fl., acht von 800 fl., ſieben von 500 fl. jährlich erhalten.

Der Orden wird an einem ſchwarzſeidenen Bande getragen.

6. Der Orden der eiſernen Krone, an einem goldgelben Bande mit dunkelblauer Einfaſſung, mit 3 Klaſſen: Ritter erſter, zweiter oder dritter Klaſſe.

7. Die militäriſche Tapferkeits-Medaille von Gold oder Silber, an einem roth und weiß geſtreiften Bande, für Unteroffiziere und Soldaten. Mit der goldenen iſt eine volle, mit der ſilbernen Medaille eine halbe Tagslöhnung als Zulage verbunden, und zwar nach der Charge, in welcher der Beſitzer bei ihrer Erwerbung geſtanden. Dieſer Betrag wird lebenslänglich fortbezogen, auch dann, wenn der Beſitzer ſpäter zum Offizier befördert wurde.

8. Das Civil-Ehren-Kreuz, an einem ſchwarzen Bande mit dunkelgelber Einfaſſung, 1815 geſtiftet.

9. Das metallene Armee-Kreuz für die Jahre 1813 und 1814, an einem dunkelgelben Bande mit ſchwarzer Einfaſſung.

10. Das Verdienſt-Kreuz für Militär-Geiſtliche, an einem roth und weiß geſtreiften Bande, 1801 geſtiftet.

11. Die Civil-Ehren-Medaille von Gold oder Silber, an einem rothen Bande.

12. Die Diſtinctions-Zeichen für Veteranen, ei- und ſternförmige, auf der linken Bruſt angeheftet, für die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts, und zwar das erſtere für 14jährige, das letztere für 28jährige Dienſtzeit.

13. Tiroler-Medaillen.

14. Böhmiſches Adels-Kreuz. Das Band beſteht aus drei gleichen Streifen, von denen der mittlere roth, die beiden andern weiß ſind.

15. Wiener-Aufgebots-Medaille.

Feldzeichen.

Schwarz und gelb.

Die Namen der Feldmarſchalle des öſterreichiſchen Heeres, ſo wie jener Prinzen des k. k. Hauſes, welche gegenwärtig als Generale im Heere dienen, werden wir in einem Nachtrag liefern.

Königreich Preußen *).

Das Staatsgebiet der preußiſchen Monarchie erſtreckt ſich über einen Flächenraum von 5077^{41} geograph. Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 14,907,090 Individuen, nach der neueſten Zählung im Jahr 1840.

Hievon werden die Provinzen Brandenburg, Pommern, Schleſien, Sachſen, Weſtphalen und die preußiſchen Rheinlande mit einem Flächenraum von 3362^{87} geographiſchen Q.-Meilen und 11,363,069 Einwohner zum deutſchen Bunde gerechnet.

Die Staatseinkünfte der preußiſchen Monarchie belaufen ſich nach dem Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1841 auf 55,867,000 Thaler oder 97,932,000 Gulden rhein.

Die Zahl der Pferde betrug im Jahre 1837 1,412,900 Stück, mit Einſchluß von 277,455 Füllen.

Oberſte Militär-Behörde.

Das Kriegs-Miniſterium unter einem königlichen Staats-Miniſter iſt die oberſte Militär-Behörde und hat unter der unmittelbaren Aufſicht Sr. Majeſtät des Königs die Leitung aller Mi-

*) Quellen: Preußens bewaffnete Macht von Rumpf, 3te Ausgabe. Berlin, 1839. Die Staatskräfte der preußiſchen Monarchie vom Freiherrn v. Zedlitz. Berlin 1830. Preußens Militär-Verfaſſung, vom General Karamann. Ilmenau 1832. Rangliſte der k. preußiſchen Armee vom Jahr 1841. Stammliſte der k. preußiſchen Armee, ſeit dem ſechszehnten Jahrhundert bis 1840. Berlin, bei E. Mittler. Das Heerweſen des preußiſchen Staates von J. v. Seelhorſt. Erfurt, 1341. Zeitſchrift für Kunſt, Wiſſenſchaft und Geſchichte des Krieges. Berlin, bei E. Mittler. Der Compagniedienſt von G. v. Griesheim. Berlin, 1838. Allgemeine Militär-Zeitung. Darmſtadt, bei Leske. Die Jäger und Schützen des preußiſcheu Heeres, was ſie waren, was ſie ſind und was ſie ſein werden. Berlin, 1838.

litär=Angelegenheiten, in ihm vereinigen ſich alle Zweige des Militär=Geſchäftsganges.

Es theilt ſich in das allgemeine Kriegs=Departement und in das Militär=Oeconomie=Departement.

a) Dem allgemeinen Kriegs=Departement, unter einem General als Director, ſind alle Gegenſtände, welche auf Formation, Bildung, Aufſtellung und Verwendung der Truppen, dann aller Kampf= und Vertheidigungsmittel überhaupt Bezug haben, übertragen.

Daſſelbe beſteht aus 3 Abtheilungen:

Die 1. für die Armee=Angelegenheiten,
die 2. für die Artillerie und
die 3. für die Ingenieur=Angelegenheiten.

Hiezu kömmt noch die Abtheilung für die perſönlichen Angelegenheiten und die geheime Kriegs=Kanzlei.

b) Dem Militär=Oekonomie=Departement, ebenfalls unter einem General als Director, iſt Alles, was auf Verpflegung, Ausrüſtung und Unterbringung der Truppen, dann auf den Militär=Haushalt überhaupt Bezug hat, übertragen.

Es zerfällt in 4 Abtheilungen, nämlich:

1) Für das Kaſſen= und Etatsweſen,
2) Für die Natural=Verpflegungs=, Reiſe= und Vorſpann=Angelegenheiten.
3) Für die Bekleidungs=Feldequipage und Train=Angelegenheiten.
4) Für das Servis= und Lazareth=Weſen.

Unter dieſem Departement ſteht die General=Militär=Kaſſa als Zahlungsbehörde für ſämmtliche Militärbedürfniſſe.

Außer dieſen beiden Departements ſtehen noch unmittelbar unter dem Kriegs=Miniſterium:

1) Die Abtheilung für das Invaliden=Weſen.
2) Die Abtheilung für die Remonte=Angelegenheiten, nämlich die Inſpection der Remonten und die Direction der Remonten=Depots.

3) Das General-Auditoriat als oberſter Gerichtshof der Armee.

Zum Reſſort des Kriegsminiſteriums gehört ferner:

1) Das Medizinal-Weſen der Armee.
2) Das Militär-Unterrichts- und Erziehungs-Weſen.
3) Die Ober-Militär-Examinations-Commiſſion.
4) Die Commiſſion zu Prüfung militärwiſſenſchaftlicher und techniſcher Gegenſtände.
5) Die Artillerie-Prüfungs-Commiſſion.
6) Die Commiſſion zur Prüfung der anzuſtellenden Intendantur-Beamten.
7) Die Inſpection der Artillerie-Werkſtätte.
8) Die Militär-Wittwen-Kaſſe.
9) Das Marine-Depot zu Stralſund.
10) Das geheime Feuerwerks-Laboratorium zu Spandau.
11) Die Stückgießereien zu Berlin und zu Breslau.
12) Die königlichen Pulverfabriken zu Spandau und Neiſſe.
13) Die Gewehrfabriken in Potsdam, Suhl, Saarn bei Düſſeldorf, Danzig und Neiſſe.
14) Die Artillerie-Depots in den Feſtungen und Waffenplätzen.
15) Das große Militär-Waiſenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzſch.
16) Das Militär-Knaben-Erziehungs-Inſtitut zu Annaburg.

Als Provinzial-Behörden des Kriegs-Miniſteriums ſtehen unter dem Militär-Oekonomie-Departement:

Die Intendanturen der Armee-Corps und die preußiſche Militär-Oekonomie-Adminiſtration in der Bundesfeſtung Mainz.

Unter dieſen wieder die Proviant-Aemter, die Train-Depots, die Garniſon- uud Lazareth-Verwaltungen und die Montirungs-Depots.

Die Uniform der Offiziere des Kriegs-Miniſteriums iſt blau mit karmoiſinrothen Kragen und offenen Aufſchlägen.

Auf jeder Seite des Kragens und jedem Aufſchlage befinden ſich zwei goldgeſtickte Litzen, der Schoß- und Hoſenbeſatz iſt kar-

moiſinroth, die Knöpfe gelb, die Epaulette blau, die langen Beinkleider ſind von grauer Farbe, wie bei der ganzen Armee. Hüte mit ſchwarz und weißem Federbuſch, Degen.

Organiſation und Eintheilung der Armee.

General-Commandos und beſondere Inſpectionen.

Die bewaffnete Macht der preußiſchen Monarchie beſteht aus 3 Hauptbeſtandtheilen, aus dem ſtehenden Heere, der Landwehr des erſten und der Landwehr des zweiten Aufgebotes.

Dieſe Heeresmacht kann, im Falle es nothwendig wird, noch durch den Landſturm vermehrt werden.

Nach der Eintheilung des Staatsgebietes in 8 große Militär-Provinzen oder General-Commandos iſt das Heer in 8 Armee-Corps eingetheilt.

Außerdem bildet die königliche Garde ebenfalls ein Armee-Corps.

Jedes Armee-Corps beſteht aus 2 Diviſionen, und jede Diviſion aus einer Infanterie- und einer Cavallerie-Brigade zu 2 Regimenter, und einer Landwehr-Brigade zu 2 Infanterie-Regimenter und 6 Eskadronen.

Außerdem gehört zu jedem Armee-Corps:

1 Artillerie-Brigade,
1 Pionier-Abtheilung,
1 Reſerve-Infanterie-Regiment,
1 combinirtes Reſerve-Bataillon,
1 Jäger- oder Schützen-Abtheilung,
1 Reſerve-Landwehr-Bataillon,
1 Reſerve-Landwehr-Eskadron,
2 Invaliden-Compagnien,
6 Halbinvaliden-Sectionen,
1 Armee-Gendarmerie-Commando.

Nach obigem beſteht daher ein Armee-Corps aus 28½ Bataillonen, 29 Eskadronen, einer Artillerie-Brigade, einer Pionier-Abtheilung, einer Jäger- oder Schützen-Abtheilung, und kann auf dem

completen Kriegsfuß mit 28,000 Mann Infanterie, 5200 Cavallerie und 5000 Artillerie, dann mit 750 Pionieren, zuſammen alſo mit 38,950 Mann iu das Feld rücken.

Das Garde=Corps iſt aus folgenden Truppentheilen zuſammengeſetzt:

Die Garde=Infanterie beſteht:

aus zwei Garde=Infanterie=Brigaden.

Zur erſten gehören:

das erſte Garde=Regimenter zu Fuß,

das zweite Garde=Regiment zu Fuß,

das Garde=Reſerve=(Landwehr=)Infanterie=Regiment,

das Garde=Jäger=Bataillon,

das Lehr=Infanterie=Bataillon,

das combinirte Garde=Reſerve=Bataillon.

Zur zweiten:

das Grenadier=Regiment Kaiſer Alexander,

das Grenadier=Regiment Kaiſer Franz,

das Garde=Schützen=Bataillon;

aus 2 Garde=Landwehr=Brigaden, jede zu 2 Regimentern.

Die Garde=Cavallerie beſteht aus 2 Brigaden, jede zu 3 Regimenter:

Zur erſten gehören:

das Regiment Garde du Corps,

das Garde=Huſaren=Regiment,

das 1. Garde=Uhlanen=(Landwehr=)Regiment,

die Lehr=Eskadron.

Zur zweiten:

das Garde=Cüraſſier=Regiment,

das Garde=Dragoner=Regiment,

das 2. Garde=Uhlanen=(Landwehr=)Regiment.

Außerdem gehört zum Garde=Corps noch:

die Garde=Artillerie=Brigade,

die Garde-Pionier-Abtheilung,
die Garde-Unteroffiziers-Compagnie,
15 Garde-Halbinvaliden-Sectionen,
2 Compagnien Garde-Invaliden, und
die Garde-Invaliden zu Potsdam und Werder.

Das Garde-Corps beſteht demnach aus 29 Bataillone, 24 Eskadronen (mit der Lehr-Eskadron 25), 15 Compagnien Artillerie, 1 Handwerks- und 2 Pionier-Compagnien. Die 1. Garde-Infanterie, die 1. Garde-Cavallerie und die 1. Garde-Landwehr-Brigade bilden die 1. Garde-Diviſion, die 2. Garde-Infanterie, die 2. Garde-Cavallerie und die 2. Garde-Landwehr-Brigade bilden die 2. Garde-Diviſion. Für die geſammte Garde-Infanterie, ſo wie für die geſammte Garde-Cavallerie beſtehen beſondere Commandos, wogegen für die Diviſionen die eigenen Commandeure wegfielen.

Die General- und Diviſions-Commandos ſind wie folgt im Staatsgebiete vertheilt:

Das Garde-Corps ſteht in Berlin.

Vom 1. Armee-Corps das General-Commando und die 1. Diviſion in Königsberg in Preußen, die 2. Diviſion in Danzig.

Vom 2. Armee-Corps das General-Commando und die 3. Diviſion in Stettin, die 4. Diviſion in Stargard.

Vom 3. Armee-Corps das General-Commando in Frankfurt a. d. Oder, die 5. Diviſion in Berlin, die 6. in Torgau.

Vom 4. Armee-Corps das General-Commando in Berlin, die 7. Diviſion in Magdeburg, die 8. in Erfurt.

Vom 5. Armee-Corps das General-Commando in Poſen die 9. Diviſion in Glogau, die 10. in Poſen.

Vom 6. Armee-Corps das General-Commando und die 11. Diviſion in Breslau, die 12. in Neiſſe.

Vom 7. Armee-Corps das General-Commando und die 13. Diviſion in Münſter, die 14. in Düſſeldorf.

Vom 8. Armee-Corps das General-Commando in Coblenz, und die 15. Diviſion in Cöln, die 16. in Trier.

Je zwei Armee-Corps bilden eine große Armee-Abtheilung, welche jährlich durch einen königlichen Prinzen in allerhöchſtem Auftrage inſpizirt werden.

Jedes Armee-Corps wird von einem General der Infanterie oder Cavallerie oder von einem General-Lieutenant commandirt.

Jedem Armee-Corps-Commandeur (commandirenden General) iſt ein Chef des General-Stabs nebſt zwei General-Stabs-Offizieren, zwei Adjutanten, eine Intendantur mit einem Intendanten und drei Intendantur-Räthen, ein Corps-Auditeur (Ober-Auditeur), ein General-Arzt des Corps und ein Militär-Oberprediger nebſt dem nöthigen Subaltern-Perſonale beigegeben.

Alle beim General-Commando vorkommenden Geſchäfte werden in 4 Sectionen beſorgt.

Die 1. Section bildet der General-Stab,
" 2. " " die Adjutantur,
" 3. " " das Auditoriat,
" 4. " " die Intendantur,

und der General-Arzt mit den einſchlägigen Geſchäften.

Jede Diviſion wird von einem General-Lieutenant oder General-Major commandirt, demſelben ſind 2 Adjutanten, 2 Diviſions-Auditeure, 2 evangeliſche Diviſions-Prediger, und bei einigen Diviſionen auch ein katholiſcher Militär-Geiſtlicher beigegeben.

Bei der Diviſion beſtehen nur 2 Sectionen zur Beſorgung der Geſchäfte, nämlich eine für die Adjutantur, die andere für den Auditeur.

Die Brigaden werden von einem General-Major oder von einem Oberſten commandirt, dem ein Adjutant beigegeben iſt.

Die Sections-Eintheilung fällt hier weg.

Außer den Commandeuren der Armee-Corps, der Diviſionen und Brigaden ſind für einige Truppenabtheilungen noch beſondere Inſpecteure beſtimmt, als:

Ein General=Inſpecteur der Artillerie mit 4 Artillerie=Inſpectionen unter ihm.

Ein General=Inſpecteur der Feſtungen und Chef der Ingenieure und Pioniere, unter welchem wieder 3 Ingenieur= und 6 Feſtungs=Inſpectionen ſtehen.

Ein Inſpecteur der Beſatzung der Bundesfeſtungen.

Ein Inſpecteur der Jäger und Schützen.

Die Adjutanten der königlichen Prinzen, dann die den General=Commandos, den Diviſionen, Brigaden, den Inſpectionen, den Gouvernements und Commandanturen beigegebenen Adjutanten ſind entweder aus einem beſondern Corps der Adjutantur genommen, oder von den Truppen=Abtheilungen dazu commandirt.

Die Offiziere der Adjutantur haben blaue Uniform mit grünen Kragen und Aufſchlägen, denen der Huſaren gleich, mit einer Einfaſſung und geſchlungenen goldenen Huſaren=Stickerei in der Form einer Rundſchnur, rothen Schoßbeſatz, gelbe Knöpfe, blaue Epaulette, graue Beinkleider mit rothen Seitenſtreifen.

Die der Cavallerie angehörigen Offiziere haben nur eine Reihe Knöpfe und weißen Schoßbeſatz, ſämmtlich aber Hüte mit ſchwarz und weißem Federbuſch, Säbel.

Generalität, General= und Flügel=Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs.

Die Generalität des preußiſchen Heeres beſteht gegenwärtig (zu Ende des Jahres 1841) aus:

2 General=Feldmarſchalle (beide Titular): den Herzog v. Wellington, Chef des 28. Infanterie=Regiments, und Graf v. Ziethen, Chef des 4. Huſaren=Regiments.

14 Generale der Infanterie und Cavallerie: darunter 5 Prinzen des Königlichen Hauſes, der Prinz von Preußen K. H., dann die Prinzen Friedrich, Heinrich, Wilhelm und Auguſt K. K. H. H.

35 General-Lieutenants, unter ihnen Prinz Karl von Preußen K. H.

92 General-Majoren, darunter die Königlichen Prinzen Albert und Wilhelm Adalbert K. K. H. H.

Ueberdieß ſind in der Rangliſte 2 Generale à la Suite der Armee aufgeführt.

Die Uniform der Generale beſteht in blauen Röcken mit rothen Kragen und runden Aufſchlägen, auf dieſen eine reiche Stickerei von Eichenlaub in mattem Golde, rothen Schoßbeſatz, gelbe Knöpfe. Auf der rechten Schulter ein goldenes Achſelband, auf der linken eine ſchwarz und ſilberne Cantillen-Rundſchnur, eine eben ſolche goldene als Agraffe auf dem Hut, den überdieß ein ſchwarz und weißer Federbuſch ziert. Die Beinkleider ſind grau mit zwei rothen Tuchſtreifen.

Die Interims-Uniform iſt ebenfalls blau, mit einer Reihe glatter Knöpfe, rothen Kragen und Aufſchlägen ohne Stickerei, hiezu werden ſilberne Epaulette mit Bouillons getragen. Degen mit dem ſilbernen Portepee, wie es von allen Offizieren getragen wird.

Sieben General-Adjutanten, dann 4 Flügel-Adjutanten der Cavallerie und 4 der Infanterie verſehen die Dienſte bei Sr. Maj. dem Könige. Außerdem ſind noch 3 Generale à la Suite Sr. Maj. des Königs.

Das Garde-Reſerve-Armee-Gendarmerie-Commando und die Garde-Unteroffiziers-Compagnie ſtehen unter dem Commando zweier Flügel-Adjutanten.

Die Uniform dieſer Offiziere beſteht in blauen Röcken mit rothen Kragen und offenen Aufſchlägen, rothen Schoßbeſatz, auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aufſchlag haben die General-Adjutanten zwei in Gold, die Flügel-Adjutanten zwei in Silber geſtickte Litzen, dann Erſtere gelbe, Letztere weiße Knöpfe, und zwar die General- und Flügel-Adjutanten der Cavallerie eine, jene der Infanterie zwei Reihen derſelben.

Sämmtliche General= und Flügel=Adjutanten tragen ſilberne Epaulette mit dem Namenszug Sr. Maj. und einer Krone darüber.

Graue Beinkleider mit zwei rothen Tuchſtreifen, wie ſie überhaupt von allen nicht regimentirten Offizieren getragen werden. Hüte mit weiß und ſchwarzem Federbuſch, Degen.

General=Stab.

Der General=Stab zählt gegenwärtig:

1 General der Infanterie als Chef mit 1 Stabsoffizier als Adjutant, ferner
27 Stabsoffiziere,
12 Capitäns oder Rittmeiſter,
3 Premier=Lieutenants.

Dieſe Offiziere ſind entweder bei den General=Inſpectionen oder Armee=Corps verwendet, und ſpeziell mit den General=Stabs=Arbeiten im Armee=Corps beauftragt, oder ſie bilden den großen General=Stab in Berlin, und beſchäftigen ſich mit General=Stabsarbeiten für das Heer überhaupt.

Der große General=Stab beſteht gegenwärtig aus:

9 Stabsoffizieren,
2 Capitäns und
3 Premier=Lieutenants,
4 Premier=Lieutenants der Linie ſind zur Dienſtleiſtung beigegeben.

Ferner ſind 1 General=Major und 2 Oberſten dem General=Stab aggregirt.

Das trigonometriſche und topographiſche Bureau, die Plankammer und das lythographiſche Inſtitut ſind dem Chef des General=Stabs untergeordnet und dem großen General=Stab zugetheilt.

Dem trigonometriſchen und topographiſchen Bureau ſtehen Stabsoffiziere als Dirigenten vor, und im letztern ſind 28 von

den Regimentern dahin commandirte Offiziere beſchäftigt, welche gleichzeitig in den General-Stabs-Arbeiten geübt werden, und die Pflanzſchule dieſes Corps bilden.

Die Offiziere des General-Stabs haben blaue Röcke mit zwei Reihen weißer Knöpfe, carmoiſinrothen Kragen und offenen Aufſchlägen, mit zwei in Silber geſtickten Litzen auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aufſchlag, carmoiſinrothen Schoßbeſatz, blaue Epaulette, graue Beinkleider mit zwei carmoiſinrothen Tuchſtreifen, Hüte mit weiß und ſchwarzem Federbuſch.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Capitäns, Rittmeiſter und Lieutenants haben einfache Epaulette von der Farbe der Schulterklappen mit einem Halbmond von Metall, die Stabsoffiziere haben an dieſen Epauletten herabhängende Franzen von Silber, die Generale Bouillons.

Auf dem Körper dieſer Epaulette, von dem Halbmond umgeben, befinden ſich die Gradabzeichen durch goldene Sterne bezeichnet.

Der Oberſt, Capitän und Rittmeiſter hat 2, der Oberſtlieutenant und Premier-Lieutenant einen, der Major und Second-Lieutenant keinen Stern.

Eben ſo hat auch der General-Major keinen Stern, der General-Lieutenant einen, der General der Infanterie und Cavallerie 2 Sterne auf den Epauletten und auf den Achſelbändern in Silber.

Der Feldmarſchall hat zwei kreuzweis über einander gelegte Feldmarſchallſtäbe auf jedem Epaulett und auf dem Achſelband in Silber.

Bei den Huſaren ſind die Grade der Offiziere durch Schulterſchnüre bezeichnet.

Die Stabsoffiziere derſelben haben bei Pelz und Dolman auf der Schulter eine kettenartig geſchlungene ſilberne Schnur.

Die Rittmeiſter und Lieutenants haben dieſelbe zwar ebenfalls, aber nicht geſchlungen, ſondern vierfach breit neben einander, und darauf der Rittmeiſter zwei, der Premier-Lieutenant einen Stern.

Die Gradauszeichnung der Unteroffiziere beſteht in der Unteroffiziers-Treſſe um Kragen und den Aufſchlägen.

Sämmtliche Offiziere des Heeres tragen ſilberne Portepées, eben ſo die Feldwebel, Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker und Portepee-Fähnriche, die übrigen Unteroffiziere aber Säbeltroddeln.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht

a) im ſtehenden Heere, aus:

2 Garde-Regimentern zu Fuß,
2 Grenadier-Regimentern,
1 Garde-Reſerve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment.
1 Garde-Jäger-Bataillon,
1 Garde-Schützen-Bataillon,
1 Lehr-Infanterie-Bataillon,
1 combinirtes Garde-Reſerve-Bataillon,
32 Linien-Infanterie-Regimentern,
8 Reſerve-Infanterie-Regimentern,
4 Jäger-Abtheilungen,
4 Schützen-Abtheilungen,
8 combinirte Reſerve-Bataillone;

b) in der Landwehr, aus:

4 Garde-Landwehr-Regimentern,
32 Provinzial-Landwehr-Regimentern,
8 Landwehr-Bataillone der 8 Reſerve-Regimenter.

Jedes Infanterie-Regiment der Garde, Linie oder Landwehr beſteht aus 3 Bataillone, wovon die erſten 2 Musketier- (bei den Garden Grenadier-) Bataillone, das dritte aber, welches vorzugsweiſe für den leichten Dienſt beſtimmt iſt, Füſilier-Bataillon genannt werden.

Nur das Garde-Reſerve-Infanterie-(Landwehr-)Regiment und jedes der 8 Reſerve-Infanterie-Regimenter hat 2 Bataillone. Jedes Bataillon beſteht aus 4 Compagnien.

Die Kriegsſtärke einer Compagnie beträgt:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
3 Second-Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich *),
3 Sergeanten,
15 Unteroffiziere **),
4 Spielleute, (bei den Muskeier-Compagnien 3 Tambours und 1 Horniſt, der zugleich die Pfeife bläst, bei den Füſilier-Compagnien 3 Horniſten und 1 Tambour),
226 Gemeine, worunter 30 Gefreite,

zuſammen 255 Comba tanten und 2 Trainſoldaten.

Jedes Bataillon enthält daher auf dem vollſtändigen Kriegsfuß, einſchließlich der Offiziere, aber ohne den Stab, 1020 Combattanten.

Im Frieden beſteht eine Compagnie der Garde und Linie etatmäßig aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
3 Second-Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
3 Sergeanten,
10 Unteroffiziere, 2 erſter, 8 zweiter Klaſſe,
4 Spielleute (wie oben),
111 Gemeine (bei der Garde 150), worunter 15 Gefreite (bei der Garde 24),

zuſammen 135 Mann (bei der Garde 174).

*) Der Portepee-Fähnrich fällt bei der Landwehr weg, dafür hat jede Compagnie einen Unteroffizier mehr.

**) Aus der Zahl der Unteroffiziere wählt der Compagnie-Chef den Capitän d'armes und den Fourier, ohne Rückſicht auf Dienſtalter.

Uebrigens richtet ſich der Etat im Frieden nach den Umſtänden und dem zu erreichenden Zwecke; ſo hat z. B. eine Linien-Compagnie in den Jahren, in welchen das Armee-Corps große Uebung hat, 131 Gemeine.

Ein Bataillon der Linie zählt daher etatmäßig im Frieden 540, ein Garde-Bataillon 696 Combattanten.

Hiezu kömmt bei jedem Bataillon:

1 Bataillons-Commandeur (Stabs-Offizier),
1 Adjutant (Premier- oder Second-Lieutenant),
1 Rechnungs-Führer,
4 Chirurgen (bei jeder Compagnie einer),
1 Regiments- oder Bataillons-Tambour oder Stabs-Horniſt,
1 Bataillons-Schreiber (Unteroffizier),
1 Büchſenmacher.

Ferner bei jedem Regiment:

1 Regiments-Commandeur*),

---

*) Die Würde eines Regiments-Chefs iſt eine perſönliche Auszeichnung und zugleich eine Auszeichnung für den Truppentheil.

Folgende Infanterie-Regimenter haben gegenwärtig Chefs:

Das 1. Garde-Regiment zu Fuß: Se. Maj. den König,
„ 2. Infanterie-Regiment (genannt Königs-Regiment): Se. Maj. den König,
„ 3. „ „ Gener. der Inf. Prinz Heinrich K. H.,
„ 6. „ „ General der Infant. v. Grolmann,
„ 7. „ „ Gen. der Inf. Prinz v. Preußen K. H.,
„ 11. „ „ Gen. der Inf. Kurfürſt v. Heſſen K. H.,
„ 12. „ „ General-Lieutenant Prinz Karl v. Preußen K. H.,
„ 15. „ „ General der Infanterie Prinz Friedrich der Niederlande K. H.,
„ 24. „ „ General-Lieutenant Großherzog v. Mecklenburg Schwerin K. H.,
„ 25. „ „ Se. Maj. den König v. Württemberg,
„ 27. „ „ General der Infanterie Baron v. Müffling,
„ 28. „ „ General-Feldmarſchall Herzog v. Wellington,
„ 29. „ „ Se. K. H. Großherzog v. Baden,
„ 2. Landwehr-Regiment General-Lieutenant Fürſt zu Putbus,
„ 22. „ „ General-Major Herzog zu Anhalt-Köthen.

1 etatmäßiger Stabs=Offizier,

1 Regiments=Adjutant (Premier= oder Second=Lieutenant),

1 Regiments=Arzt,

1 Bataillons=Arzt.

Bei den Reſerve=Infanterie=Regimentern fällt der etatmäßige Stabs=Offizier und der Bataillons=Arzt weg.

Die Garde=Regimenter haben etatmäßig 48 Hautboiſten, nämlich 18 wirkliche und 30 überzählige, die Linien=Regimenter deren 10; zur Verſtärkung derſelben können ebenfalls 20 Mann aus dem Etat der Compagnien genommen werden. Die Hautboiſten ſind in der Regel der 1. Compagnie des Regiments zugetheilt.

Nach obigen Angaben beſteht daher

im Frieden

ein Garde=Regiment von 3 Bataillone	aus	2171	Mann
ein Linien=Regiment von 3 „	aus	1665	„
das Garde=Reſerve=Infanterie=(Landwehr=) Regiment von 2 Bataillone	aus	1463	„
ein Reſerve=Regiment von 2 „	aus	1113	„

auf dem vollſtändigen Kriegsfuß

jedes Garde=Regiment von 3 Bataillone	aus	3143	Mann
jedes Linien=Regiment von 3 „	aus	3105	„
jedes Reſerve=Regiment von 2 „	aus	2073	„

einſchließlich aller erwähnten Chargen aber ohne die Train=Soldaten.

Die Reſerve=Regimenter werden im Falle eines Krieges durch die ihre Nummer führenden Landwehr=Bataillone ebenfalls auf 3 Bataillone gebracht.

Vom Garde=Reſerve=Infanterie=(Landwehr=)Regiment treten in dieſem Falle je 2 und 2 Compagnien zu den 4 Garde=Landwehr=Regimentern.

Das Garde=Jäger= und Garde=Schützen=Bataillon, jedes zu 4 Compagnien, beſteht aus:

1 Commandeur,
1 Stabs=Offizier,
4 Capitäns,
4 Premier=Lieutenants,
13 Second=Lieutenants incl. Adjutant und Rechnungsführer,
4 Feldwebel,
4 Portepée=Fähnriche,
4 Capitäns d'armes,
4 Fouriere,
4 Sergeanten,
21 Oberjäger incl. des Bataillons=Schreibers,
1 Stabs=Hornist,
12 Horniſten,
348 Jäger oder Schützen,
1 Bataillons=Arzt,
3 Compagnie=Chirurgen,
1 Büchſenmacher
430 Mann.

Das Garde=Schützen=Bataillon hat ganz denſelben Stand, aber nur einen Stabs=Offizier und zwar als Commandeur.

Nach dem vollſtändigen Kriegsfuß vermehrt ſich der Stand eines jeden dieſer 2 Bataillone auf die Stärke von 81 Oberjäger (Unteroffiziere), 17 Horniſten und 904 Jäger oder Schützen = 1002 Mann und 4 Compagnie=Chirurgen.

Der Etat der Offiziere bleibt wie im Frieden, alſo zuſammen 1050 Mann.

Jede Jäger= oder Schützen=Abtheilung beſteht aus 2 Compagnien. Die Commandeure dieſer Abtheilungen ſind entweder Stabs=Offiziere oder Capitäns.

Die Jäger= und Schützen=Abtheilungen ſtehen wie die Reſerve=Regimenter in keinem Diviſions=Verbande, ſondern unmittelbar unter dem commandirenden General des Armee=Corps.

Jede Jäger- oder Schützen-Abtheilung zählt im Frieden

1 Commandeur,
1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant 1. Klaſſe als Compagnie-Führer,
1 Premier-Lieutenant 2. Klaſſe,
7 Second-Lieutenants,
2 Feldwebel,
2 Portepée-Fähnriche,
2 Capitäns d'armes,
2 Fouriere,
2 Sergeanten,
11 Oberjäger (incl. eines Abtheilungs-Schreibers),
7 Horniſten (incl. des Stabs-Horniſten),
174 Jäger oder Schützen,
1 Bataillons-Arzt,
2 Compagnie-Aerzte,
1 Büchſenmacher

217 Mann.

Ein Subaltern-Offizier verſieht die Dienſte als Adjutant. Die Kriegsſtärke beträgt für jede Abtheilung

41 Oberjäger (Unteroffiziere),
9 Horniſten,
452 Jäger oder Schützen

502 Mann.

Der übrige Etat bleibt wie im Frieden, zuſammen 527 Mann.

Jedes Landwehr-Regiment beſteht, wie ſchon erwähnt, ebenfalls aus 3 Bataillone von 4 Compagnien, wovon jedes im Frieden etatsmäßig zählt (ſiehe auch Landwehr):

22 Offiziere,
105 Unteroffiziere,
31 Spielleute,
1600 Wehrmänner der Infanterie.

Zum Krieg formirt ſich daraus 1 Bataillon von 4 Compagnien.

Die Kriegsſtärke einer Compagnie iſt Seite 129 angegeben und beträgt 255 Combattanten, dann 1 Chirurg.

Der 1. Compagnie eines jeden Bataillons iſt außerdem

1 Bataillons-Schreiber,

1 Bataillons-Tambour,

1 Büchſenmacher zugetheilt.

Zum Bataillons-Stab gehört

1 Bataillons-Commandeur,

1 Adjutant,

1 Rechnungsführer,

1 Bataillons-Arzt.

Ein Landwehr-Bataillon zählt daher auf dem vollſtändigen Kriegsfuß einſchließlich aller genannten Chargen 1031 Mann. Dazu kommen noch die nöthigen Trainſoldaten und Pferde.

Zu den Uebungen beträgt die Stärke eines Landwehr-Bataillons des 1. Aufgebots:

22 Offiziere,
61 Unteroffiziere,
13 Spielleute,
526 Wehrmänner,
622 Mann.

Jedes der combinirten Reſerve-Bataillone beſteht ebenfalls aus 4 Compagnien und zählt:

40 Unteroffiziere,
9 Spielleute,
352 Gemeine
401 Mann.

Dieſe Bataillone ſind an die Stelle der frühern Garniſons-Compagnien getreten und zur Aufnahme der Halb-Invaliden beſtimmt, die allenfalls fehlende Mannſchaft wird durch Recruten erſetzt (ſiehe auch Garniſons-Truppen).

Ein Stabs-Offizier iſt Commandeur, die 4 Infanterie-Regimenter des treffenden Armee-Corps commandiren aus ihren Pre-

mier=Lieutenants die 4 Compagnie=Führer und aus den übrigen Offizieren die nöthige Anzahl Lieutenants zum Reſerve=Bataillon des Armee=Corps, letztere wechſeln jedes Jahr, mit Ausnahme des Adjutanten und des Rechnungs=Führers, welche erſt nach 4 Jahren erſetzt werden. Die Compagnie=Führer wechſeln alle 2 Jahre.

Bei jedem Bataillon beſteht eine beſondere Abtheilung zur Aufnahme der bei der Garde, den Jäger=Abtheilungen, den Halb=Invaliden=Sectionen und dem Bataillon ſelbſt in die 2. Klaſſe des Soldatenſtandes verſetzten Individuen.

Bei der Garde=Infanterie wurde aus den 4 Regimentern ebenfalls ein combinirtes Garde=Reſerve=Bataillon errichtet, indem jedes Regiment eine Compagnie formirt, die ſeine Uniform trägt.

Jede Compagnie dieſes Bataillons hat im Frieden:

1 Premier=Lieutenant als Compagnie=Führer,
3 Second=Lieutenants,
14 Unteroffiziere,
4 Spielleute,
132 Grenadiere.

Das Bataillon einſchließlich des Stabs=Offiziers, des Adjutanten und des Bataillons=Tambours alſo 619 Mann.

Die Offiziere ſind wie bei den übrigen Reſerve=Bataillonen temporär dahin commandirt und wechſeln eben ſo.

Dieſes Bataillon hat insbeſondere die Beſtimmung, dem Garniſons=Bedürfniß von Spandau abzuhelfen.

Für den Fall eines Kriegs wird das combinirte Garde=Reſerve=Bataillon aufgelöst und aus jeder Compagnie deſſelben das Erſatz=Bataillon für das Regiment, deſſen Uniform ſie trägt, formirt.

Bei jeder Compagnie der Garde=Infanterie befindet ſich eine Halb=Invaliden=Section von 2 Unteroffizieren und 2 Gemeinen (ſiehe Garniſons=Truppen).

Das Lehr-Infanterie-Bataillon ebenfalls zu 4 Compagnien beſteht aus:

20 Offizieren,
56 Unteroffizieren,
25 Spielleuten,
450 Gemeinen, zuſammen
641 Mann, welche aus allen Infanterie-Regimentern des Heeres zur Erlangung eines gleichförmigen Exercitiums dahin commandirt ſind (das Weitere ſiehe Bildungs-Anſtalten).

Jeder Truppentheil der Armee hat in Folge des ſtarken Zuganges überzählige Second-Lieutenants mit Portepée-Fähnrichs-Gehalt oder mit etatmäßigem Second-Lieutenants-Gehalt; letzteres iſt der Fall, wenn dieſelben für ſolche Offiziere ernannt ſind, die zur Dienſtleiſtung im Generalſtab, der Adjutantur, bei der Landwehr und in den Cadeten-Häuſern commandirt, alſo auf längere und unbeſtimmte Zeit den Regimentern entzogen ſind.

Die Infanterie beſteht nach obigen Angaben
a) im ſtehenden Heere aus:

	im Fried. Mann.	Nach dem vollſtänd. Kriegsfuß Mann.
2 Regimenter oder 6 Batail. Garde zu Fuß	4342	6286
2 " " 6 " Grenadiere	4342	6286
1 " " 2 " Garde-Reſerve-(Landw.-)Rgt.	1463	—*)
1 combinirtes Garde-Reſerve-Bataillon	619	619
2 Bataillone Garde-Jäger und Garde-Schützen	859	2100
32 Regimenter oder 96 Bataillone Linien-Infanterie	53,280	99,360
8 " " 16 " Reſerve-Infanterie	8904	16,584
8 combinirte Reſerve-Bataillone	3208	3208
4 Abtheilungen Jäger	868	2108
4 Abtheilungen Schützen	868	2108
45 Regimenter, 137 Bataillone, 8 Abtheilungen	78,753	138,659

*) Im Falle des Kriegs treten je 2 und 2 Compagnien dieſes Regiments zu den 4 Garde-Landwehr-Regimentern, auch iſt das Lehr-Bataillon hier nicht aufgeführt, da es in der Stärke der Infanterie enthalten iſt, und im Falle der Mobilmachung aufgelöſt wird.

b) in der Landwehr des erſten Aufgebots:

			Im Fried. Mann.	Nach dem vollſtänd. Kriegsfuß Mann.
4 Regimenter oder	12 Bataillone	Garde-Landwehr	7464 *)	12,372 **)
32 "	" 96 "	Provinzial-Landweh	59,712	98,976
	8 "	Landwehr der Reſerve-Regimenter	4946	8248
36 Regimenter,	116 Bataillone	Landwehr-Infanterie	72,122	119,596

Die Infanterie des ſtehenden Heeres und der Landwehr 1. Aufgebots alſo zuſammen 257,483

Ferner

116 Bataillone der Landwehr des zweiten Aufgebots, in derſelben Stärke wie jene des erſten . . . 119,596

Uniformirung und Bewaffnung: Sämmtliche **Infanterie** hat dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen gelber Knöpfe ***). rothen Kragen, Aufſchlägen, Patten und Schoßbeſatz.

Die Regimenter unterſcheiden ſich durch die Nummern auf den Schulterklappen; dieſe ſind immer bei einer Armee-Abtheilung von gleicher Farbe und zwar bei der erſten Armee-Abtheilung (dem 1. und 2. Armee-Corps) weiß, bei der zweiten Armee-Abtheilung (dem 3. und 4. Armee-Corps) roth, bei der dritten Armee-Abtheilung (dem 5. und 6. Armee-Corps) gelb, bei der vierten Armee-Abtheilung (dem 7. und 8. Armee-Corps) hellblau.

Die 4 Armee-Corps mit ungeraden Nummern haben einen weißen, die 4 Reſerve-Regimenter mit ungeraden Nummern: 33, 35, 37 und 39 einen gelben, die 4 mit geraden Nummern einen hellblauen Aufſchlagspatten-Vorſtoß. Graue lange Tuch-Beinkleider mit rothem Vorſtoß, im Sommer weiß leinene. Graue Mäntel. Blaue Feldmützen mit einem Vorſtoß von der Farbe des Rockkragens. Außerdem zur Schonung des Rockes blaue Jacken Aermelweſten mit einer Reihe Knöpfe und rothen Kragenpatten, blauen Schulter-

*) Hier iſt blos die Uebungsſtärke von 622 Mann pr. Bataillon gerechnet, einſchließlich des beſoldeten Stammes.

**) Jedes Bataillon in der vollſtändigen Kriegsſtärke zu 1031 Mann.

***) Nur das 1. Garde-Regiment zu Fuß hat weiße Knöpfe.

klappen mit einem Vorſtoß von der Farbe der Rockſchulterklappen und einem ähnlichen um den blauen Aufſchlag von der Farbe des Aufſchlagspatten-Vorſtoßes des Rockes. Die Jacken der Unteroffiziere haben Schöße, die nach Belieben angehackt werden können.

Die Bataillone eines Regiments unterſcheiden ſich durch die Farbe der Eichel an den Säbeltroddeln der Unteroffiziere und Gemeinen, indem dieſelbe bei dem 1. Bataillon weiß, beim 2. roth und beim Füſilier-Bataillon gelb iſt.

Die Compagnien unterſcheiden ſich durch die verſchiedenen Farben des Kranzes unter und des Knopfes über der Eichel.

Die Garde- und Grenadier-Regimenter unterſcheiden ſich von den Linien-Regimentern durch 2 weiße Litzen auf jeder Seite des Kragens, die Garde-Regimenter haben überdieß 2 dergleichen auf den offenen Aufſchlägen, auch haben dieſe Regimenter Jacken mit einer Litze auf der Kragenpatte und rothem Vorſtoß um den blauen Aufſchlag.

Das 1. Garde-Regiment hat weiße, das 2. rothe Schulterklappen, das Grenadier-Regiment Kaiſer Alexander weiße, das Grenadier-Regiment Kaiſer Franz rothe Schulterklappen mit den kaiſerlichen Namenszügen darauf.

Der Stab des Garde-Reſerve-Infanterie-(Landwehr-)Regiments trägt einen gelben Pattenvorſtoß und weiße Schulterklappen, die einzelnen Compagnien die Abzeichen ihres Armee-Corps nämlich die 1. und 2. weiße, die 3. und 4. rothe, die 5. und 6. gelbe, die 7. und 8. hellblaue Schulterklappen, dann die 1., 3., 5. und 7. Compagnie weißen, die 2., 4., 6. und 8. Compagnie rothen Pattenvorſtoß. Auf dem Kragen 2 gelbe Litzen:

Die Landwehr-Infanterie-Regimenter unterſcheiden ſich in ihrer Uniform von den Linien-Infanterie-Regimentern, mit welchen ſie gleiche Nummern auf den Schulterklappen tragen, nur durch den blauen Vorſtoß am Kragen und den blauen Schoßbeſatz mit rothem Vorſtoß.

Die 4 Garde-Landwehr-Regimenter haben keinen

blauen Vorſtoß am Kragen. Das 1. Regiment weiße, das 2. rothe, das 3. gelbe, das 4. hellblaue Schulterklappen. Am Kragen gelbe Litzen.

Die Infanterie trägt allgemein Tſchakos mit gelben Schuppenketten und weißen Cordons, die Regimenter 1 bis 12 mit dem königlichen Namenszug und der Krone darüber in Meſſing, alle übrigen mit einer breiten meſſingnen Litze, die Landwehr-Regimenter mit dem Landwehr-Kreuz.

Die Garde-Regimenter ſind am Tſchako durch den Garde-Stern, die 2 Grenadier-Regimenter durch den königlichen Adler, die Garde-Landwehr-Regimenter durch das Landwehr-Kreuz im Garde-Stern ausgezeichnet, überdieß haben dieſe Regimenter ſchwarze Haarbüſche und die 2 Grenadier-Bataillone des 1. Garde-Regiments neben den Tſchakos Grenadiermützen.

Das 8. Infanterie- (genannt Leibinfanterie-) Regiment trägt ebenfalls; Haarbüſche, das 1. und 34. Auszeichnungsſchilder auf dem Tſchako.

Das 1. Infanterie-Regiment hat auf einem meſſingnen Schild die Stiftungsjahrszahl 1619 als älteſtes Regiment, das 34. die Inſchrift: Zur Auszeichnung dem vormalig königlich ſchwediſchen Leibregiment Königin.

Die Jäger haben dunkelgrüne Röcke nach dem Schnitte der Infanterie, mit 2 Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und offenen Aufſchlägen, rothen Schulterklappen, auf denſelben die Nummern ihrer Abtheilungen in gelber Schnur, grünen Schoßbeſatz mit rothem Vorſtoß. Außerdem grüne Jacken mit einer Reihe Knöpfe und rothen Kragenpatten, grünen Schulterklappen mit rothem Vorſtoß, desgleichen um den Aufſchlag, grüne Feldmützen mit einem Vorſtoß von der Farbe des Kragens. Tſchakos mit breiten meſſingnen Litzen, weißen Cordons und ſchwarzen Haarbüſchen. Alles übrige wie die Linien-Infanterie.

Die Schützen haben ebenfalls dunkelgrüne Röcke mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, bei den Offizieren von Sammt, mit

rothem Vorſtoß, dunkelgrünen Patten und rothen Schulterklappen. Auf den Jacken ſchwarze Kragenpatten mit rothem Vorſtoß. Außerdem Alles wie die Jäger.

Das Garde-Jäger- und Garde-Schützen-Bataillon haben auf den Kragen 2 gelbe Bandlitzen, erſteres auch 2 kleinere auf den Aufſchlägen, beide Bataillone den Garde-Stern auf den Tſchakos.

Die 4 Compagnien des combinirten Garde-Reſerve-Bataillons tragen die Uniform der 4 Infanterie-Regimenter der Garde-Corps, nämlich die 1. Compagnie die des 1. Garde-Regiments zu Fuß u. ſ. w.

Auch die übrigen Reſerve-Bataillone tragen die Uniform der Infanterie-Regimenter, die zu den treffenden Armee-Corps gehören.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jene der Mannſchaft, nur mit längern Schößen, und die Litzen in Silber oder Gold geſtickt.

Auch haben die Offiziere der Infanterie blaue, die der Jäger und Schützen ſchwarze Ueberröcke und graue Mäntel mit Kragen wie an der Uniform und Schirmmützen, außerdem Hüte mit ſchwarzem Federbuſch.

Die Musketier-Bataillone haben weißes, die Füſiliere, die Jäger und Schützen, dann die kombinirten Reſerve-Bataillone ſchwarzes Lederzeug (bei der Landwehr ebenfalls die beiden 1. Bataillone weißes, das dritte und die Reſerve-Landwehr-Bataillone ſchwarzes Lederzeug).

Die Infanterie iſt mit Percuſſions-Gewehren und Bajonett, dann Infanterie-Säbel, die Schützen und Jäger mit Percuſſions-Büchſen und dem aufzuſteckenden Hirſchfänger bewaffnet. Die Offiziere der Füſilier-Bataillone, dann der Jäger und Schützen führen Säbel, die übrigen Offiziere Degen.

Das Reitzeug der Stabsoffiziere und Adjutanten der Infanterie iſt von ſchwarzem Leder mit gelbem Beſchläg und rothen Tuch-Chabraquen mit gelbem Beſatz.

Die Stabsoffiziere und Adjutanten der Garde haben Chabraquen von Bärenpelz mit dem Garde-Stern.

Cavallerie.

Die Cavallerie beſteht

a) im ſtehenden Heere, aus:

1 Garde du Corps=Regiment,

1 Garde=Cüraſſier=Regiment,

1 Garde=Dragoner=Regiment,

1 Garde=Huſaren=Regiment,

2 Garde = Uhlanen = (Landwehr =) Regimentern

1 Lehr=Eskadron,

8 Cüraſſier=Regimentern,

4 Dragoner=Regimentern,

12 Huſaren=Regimentern,

8 Uhlanen=Regimentern,

b) in der Landwehr aus:

104 Eskadrons im 1. und

104 Eskadrons im 2. Aufgebot.

Jedes Cavallerie = Regiment der Garde und der Linie beſteht aus dem Stab und 4 Eskadronen.

Der Stab eines Regiments aus:

1 Stabsoffizier als Regiments=Commandeur,

1 etatsmäßigen Stabsoffizier,

1 Adjutanten,

1 Regiments=Arzt,

1 Rechnungsführer,

1 Stabstrompeter,

1 Regiments=Schreiber,

1 Büchſenmacher,

Jede Eskadron aus:

1 Rittmeiſter,

1 Premier=Lieutenant,

3 Second=Lieutenants,

1 Wachtmeiſter,

1 Portepée=Fähnrich,

1 Quartiermeiſter,
12 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
127 Gefreite u. Gemeine, (bei der Garde 132),

zuſammen 150 Mann, (bei der Garde 155), mit 142 kgl. Pferden. Außerdem 1 Chirurg und 1 Kurſchmied.

Die 1. Eskadron jedes Regiments hat für den Regiments-Schreiber und den Stabstrompeter 2 Pferde mehr.

Das Regiment enthält daher im Frieden:

23 Offiziere,
61 Unteroffiziere (einſchließlich des Regiments-Schreibers),
13 Trompeter (einſchließlich des Stabstrompeters),
508 Gefreite und Gemeine (bei der Garde 528),
1 Regiments-Arzt,
1 Rechnungsführer,
4 Eskadrons-Chirurgen,
4 Kurſchmiede,
1 Büchſenmacher,

zuſammen 616 Mann mit 570 Pferden (bei der Garde 636 Mann).

Der Kriegsetat vermehrt jede Eskadron um 2 Unteroffiziere, einen Trompeter und 27 Gemeine mit eben ſo vielen Pferden, ſo daß alsdann jede Eskadron 180 Mann, ohne Chirurg und Kurſchmied, und 175 Pferde ſtark wird, und das Regiment mit dem Stab 736 Mann und 702 Dienſtpferde zählt.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk ſtellt eine Eskadron des 1. und eine Eskadron des 2. Aufgebots.

Jede dieſer Eskadrone beſteht im Frieden etatsmäßig aus:

4 Offizieren,
18 Unteroffizieren,
3 Trompetern,
160 Wehrmännern der Cavallerie, ſodann den disponiblen Chirurgen und Kurſchmieden.

Im Frieden beträgt die Uebungsſtärke einer Eskadron:

4 Offiziere,
10 Unteroffiziere,
1 Trompeter,
85 Wehrmänner,

zuſammen 100 Mann mit eben ſo vielen Pferden.

Für den Krieg ſind die Eskadrone der Landwehr ſo ſtark, wie jene der Linie, und die 12 Landwehr-Eskadrone erſten Aufgebots eines Armee-Corps formiren alsdann 3 Regimenter zu 4 Eskadronen. (Siehe Landwehr).

Die Lehr-Eskadron beſteht aus:

1 Stabsoffizier,
1 Adjutanten,
23 Offiziere,
40 Unteroffiziere,
104 Gemeine, welche aus ſämmtlichen Regimentern der Linie und den Artillerie-Brigaden zur Erlernung einer gleichmäßigen Behandlung des Pferdes und richtiger Treſſur der Remonten dahin commandirt ſind.

Die Cavallerie beſteht daher nach obigen Angaben
a) im ſtehenden Heere aus:

						Im Frieden.		Nach dem vollſtändigen Kriegsfuß.	
						Mann	Pfrd.	Mann	Pfrd.
6	Regimenter	oder	24	Eskadr.	Garde-Cavallerie *)	3816	3420	4416	4212
8	„	„	32	„	Cüraſſiere . .	4928	4560	5888	5616
4	„	„	16	„	Dragoner . .	2464	2280	2944	2808
12	„	„	48	„	Huſaren . . .	7392	6840	8832	8424
8	„	„	32	„	Uhlanen . . .	4928	4560	5888	5616
38	„	„	152	„		23,528	21,660	27,968	26,676

*) Die Garde-Cavallerie beſteht im Kriege aus 32 Eskadronen, indem durch Einziehung von Landwehr aus den 2 Garde-Uhlanen-(Landwehr-)Regimentern 4 gebildet werden.

Die Lehr-Eskadron iſt hier ebenfalls nicht aufgeführt, da ſie aus Commandirten der Cavallerie-Regimenter und der Artillerie-Brigaden beſteht, und im Falle der Mobilmachung aufgelöst wird.

b) in der Landwehr

	Im Frieden. Mann	Pfrd.	Nach dem vollſtändigen Kriegsfuß. Mann	Pfrd.
104 Eskadrone des 1. Aufgebots . . .	10,400 *)	10,100	18,720	18,200
Die Cavallerie des ſtehenden Heeres und des 1. Aufgebotes			46,612	44,876

Ferners

104 Eskadrons des 2. Aufgebots (im Frieden nicht organiſirt)	18,720	18,200

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüſtung. Cüraſſiere: weiße Collets, farbige Aufſchläge, Kragen und Schoßeinfaſſung, zwei Reihen Knöpfe, weiße Schulterklappen; graue Reithoſen, außerdem zur Schonung der Collets blaue Jacken mit kurzen Colletſchößen, einer Reihe Knöpfe, Kragenpatten von der Farbe des Collet-Kragens, bei den Garde-Regimentern mit einer Litze, weißen Schulterklappen, Aufſchläge und Schoßbeſatz mit farbigem Vorſtoß. Weißes Lederzeug. Schwarzlederne Helme mit einem Kamm von ſchwarzem Roßhaar und dem Adler auf dem Vorderblech. Die Offiziere tragen außer den Collets noch blaue Röcke mit einer Reihe platter Knöpfe, farbigen Kragen und Aufſchlägen, blauen Schoßbeſatz und Vorſtoß von der Farbe des Collet-Kragens. Auch ſämmtliche Cavallerie-Offiziere, außer der Helme, Tſchakos oder Tſchapkas, Hüte mit weiß und ſchwarzem Federbuſch.

Das Regiment Garde du Corps, deſſen Chef Se. Majeſtät der König iſt, hat rothe Aufſchläge, Kragen und Schoßeinfaſſung, weiße Knöpfe und Litzen auf Kragen und Aufſchlägen. Die Offiziere tragen außer den Collets blaue Röcke mit rothen Kragen und Aufſchlägen mit Litzen, auch ſcharlachrothe Röcke mit dunkelblauen Kragen, Aufſchlägen und Schoßbeſatz, zwei Reihen Knöpfe und Litzen.

Das Garde-Cüraſſier-Regiment hat kornblaue Aufſchläge, Kragen und Schoßeinfaſſung, weiße Knöpfe und Litzen

*) Jede Eskadron in der Uebungsſtärke von 100 Mann und Pferde, einſchließlich des beſoldeten Stammes.

Die Offiziere außer den Colleten blaue Röcke mit kornblauen Kragen und Aufſchlägen mit Litzen.

Nro.	Namen und Chefs der Cüraſſier-Regimenter.	Kragen, Aufſchläge und Schoßbeſatz.	Vorſtoß.	Knöpfe.
1	Gen. der Cav. Prinz Friederich von Preußen K. H. . ,	ſchwarze	weißen	gelbe
2	Regiment Königin . . .	karmoiſinrothe	"	weiße
3	Cüraſſier-Regiment . . .	hellblaue	"	"
4	Se. Maj. der König der Niederlande Wilhelm II. . .	orange	"	"
5	General der Cav. v. Borſtel .	roſenrothe	"	gelbe
6	Se. Maj. der Kaiſer von Rußland Nikolaus I. . . .	dunkelblau	"	"
7	Großfürſt Michael von Rußland K. H.	citronengelb	"	weiße
8	Cüraſſier-Regiment . . .	dunkelgrün	"	gelbe

Die Garde-Regimenter, dann die Offiziere und Unteroffiziere des 2. und 6. Regiments haben gelbe, die übrigen Regimenter weiße Cüraſſe mit Hinter- und Vorderſtück.

Das Garde du Corps-Regiment noch außerdem ſchwarze Cüraſſe, ein Geſchenk des Kaiſers Alexander I.

Auf dem Helmblech und dem Cartouche haben die beiden Garde-Regimenter den Stern.

Die Offiziere des 6. Regiments haben auf den blauen Röcken rothe Kragen und Aufſchläge, auch die Kragenpatten der Jacken ſind roth, und auf den Schulterklappen führt das Regiment den Namenszug Se. Majeſtät des Kaiſers.

Die Bewaffnung der Cüraſſiere beſteht in Pallaſch und Piſtole.

Die Chabraquen der Cüraſſiere ſind von der Farbe des Kragens mit weißem oder gelbem Beſatz nach der Farbe der Knöpfe. Die Garde-Regimenter mit dem Stern. Das Garde du Corps und 6. Cüraſſier-Regiment hat rothe Chabraquen, erſteres mit blauem Beſatz. Das Garde-Cüraſſier-Regiment kornblaue mit rothem Beſatz.

Die Mantelſäcke ſind in der ganzen Cavallerie von grauem

Tuch, und haben mit Ausnahme der Cüraſſiere eine cylinderartige Form.

Die Cüraſſiere haben deutſche Sättel, die übrige Cavallerie ungariſche Sattelböcke.

Dragoner: hellblaue Collete mit zwei Reihen Knöpfe, farbigen Aufſchlag, Kragen, Schoßeinfaſſung und Schulterklappen, grautuchene Reithoſen.

Außerdem hellblaue Jacken mit einer Reihe Knöpfe und farbigen Kragenpatten, beim Garde-Dragoner-Regiment mit einer Litze; weißes Lederzeug; Tſchakos mit weißen Cordons mit meſſingenem Adler. Säbel, Carabiner und Piſtolen. Die Chabraquen ſind hellblau mit einem Beſatz von der Farbe des Kolletkragens.

Die Offiziere tragen außer den Colleten noch hellblaue Röcke mit einer Reihe platter Knöpfe, farbigen Kragen und Aufſchläge, hellblauen Schoßbeſatz und Vorſtoß von der Farbe des Colletkragens.

Das Garde-Dragoner-Regiment hat rothe Kragen, Aufſchläge, Schulterklappen und Schoßeinfaſſung, gelbe Knöpfe und Litzen auf Kragen und Aufſchläge, den Garde-Stern auf dem Tſchako und Cartouche, bei Fußparaden einen weißen Haarbuſch auf erſterem.

Nro.	Namen und Chefs der Dragoner-Regimenter.	Kragen, Aufſchläge Schulterklappen und Schoßeinfaſſung.	Knöpfe.
1	Gen.-Maj. Prinz Albrecht von Preußen K. H. .	rothe	gelbe
2	Gen. der Cav. Prinz Wilhelm von Preußen K. H. .	ſchwarze	"
3	Dragoner-Regiment *) . .	roſenrothe	weiße
4	" " . .	weiße	gelbe

Huſaren: Pelze und Dollmans von verſchiedenen Farben mit ſchwarzem Pelzvorſtoß, gelben oder weißen Schnüren und Knöpfen, (bei den Offizieren von Gold oder Silber, vorn mit 5

*) Dieß Regiment hat den Ordens-Stern gleich den Garde-Regimentern auf dem Cartouche.

Reihen Knöpfe). Schärpen von verſchiedener Farbe, (bei den Offizieren von Silber und ſchwarz), graue Reithoſen.

Außerdem hat die Mannſchaft Jacken von der Farbe des Dollmans mit einer Reihe Knöpfe, Kragenpatten und zugeſpitzte Aufſchläge von der Farbe des Rockkragens der Offiziere, beide mit einer weißen oder gelben Schnur, nach dem Schnurbeſatz des Pelzes.

Die Offiziere tragen außer dem Pelz und Dollman blaue Röcke mit einer Reihe platter Knöpfe, farbige Kragen und Aufſchläge, blauen Schoßbeſatz und Vorſtoß von der Farbe des Schnurbeſatzes.

Für die Offiziere des Garde-Huſaren-Regiments ſind folgende neueſte Beſtimmungen erſchienen:

Dieſelben ſollen von nun an neben dem bisherigen Parade-Anzug Spencer mit Silber und ſchwarzmelirten Schnüren nur kurze ebenfalls mit Schnüren beſetzte Ueberröcke (Attila genannt) von der Grundfarbe des Dollmans tragen. Dagegen fallen in der Folge die Leibröcke, die Ueberröcke und Hüte bei ihnen weg.

Ob und wie weit dieſe Beſtimmung auch auf die übrigen Huſaren-Regimenter zur Anwendung kommen werde, iſt nicht bekannt.

Das Garde-Huſaren-Regiment hat ſcharlachrothe, das 2., 4., 8. und 10. hellblau tuchene, die übrigen ſchwarze Tuch-Tſchakos mit breiten meſſingenen Litzen und weißen Haarbüſchen, das 1. und 2. einen Todtenkopf darauf. Bei überzogenem Tſchako haben die Regimenter ihre Nummern auf dem Ueberzug.

Das Garde-Huſaren-Regiment unterſcheidet ſich durch den Stern auf dem Tſchako, der Cartouche und den Chabraquen, den weißen Haarbuſch bei Fußparaden und durch eine breite Borde um den Kragen.

Das 1. und 2. Leib-Huſaren-Regiment hat ebenfalls den Stern auf dem Cartouche.

Schwarzes Lederwerk. Säbel, Carabiner und Piſtolen, bei

den Dragonern und Huſaren hat eine Anzahl Leute per Eskadron ſtatt der Carabiner Büchſen.

Die Chabraquen ſind von der Farbe des Pelzes mit einem Beſatz von der Farbe des Rockkragens der Offiziere mit gelben oder weißen Schnüren nach den Knöpfen eingefaßt.

Nro.	Namen und Chefs der Huſaren-Regimenter.	Pelz und Dollman.	Schnüre und Knöpfe.	Schärpen.	Kragen und Aufſchläge der blauen Röcke der Offiziere.
	Garde-Huſaren-Rgt.	dunkelblau	gelbe	gelbe	rothe
1	1. Leib-Huſaren-Regiment	ſchwarz	weiße	rothe	"
2	2. Leib-Huſaren-Rgt.	" "	"	ſchwarze	ſchwarze
3	Se. Maj. der König von Hannover . . .	dunkelblau	"	rothe	rothe
4	Gen.-Feldmarſchall Graf von Ziethen .	dunkelbraun	gelbe	gelbe	gelbe
5	5. Huſaren-Regiment . .	dunkelblau	"	blaue	dunkelblaue
6	Se. Königl. Hoh. Prinz Carl von Bayern .	dunkelgrün	"	rothe	rothe
7	Huſaren-Regiment . .	ſchwarz	"	"	"
8	" "	dunkelblau	weiße	hellblaue	hellblaue
9	" "	kornblau	gelbe	kornblaue	kornblaue
10	" "	dunkelgrün	"	hellblaue	hellblaue
11	" "	" "	"	rothe	rothe
12	General der Infant. v. Natzmer . . .	kornblau	"	kornblaue	kornblaue

Uhlanen: blaue Collets mit Rabatten und zwei Reihen Knöpfen, rothen Aufſchlägen, Kragen, Schoßeinfaſſung und Vorſtoß auf den Aermelnäthen und der Taillennath; farbige Epaulette; blaue, rotheingefaßte Leibbinden; graue Reithoſen.

Außerdem blaue Jacken mit rothen Kragenpatten und Aufſchlägevorſtoß, mit Haken ſtatt der Knöpfe.

Die Offiziere außer den Collets blaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe, rothen Kragen und rothen ſpitzen Aufſchlägen, weißes Lederzeug, blaue Tſchapkas mit weißen Cordons und weißen Haarbüſchen, Lanzen mit weiß und ſchwarzen Fähnchen. Säbel und Piſtolen.

Die Chabraquen ſind blau mit rothem Beſatz.

Beim 1. und 2. Garde-Uhlanen-(Landwehr-)Regiment hat der Stab karmoiſinrothe,

die 1. Eskadron weiße,
„ 2. „ rothe,
„ 3. „ gelbe,
„ 4. „ hellblaue Kragen, Aufſchläge und Schoßeinfaſſung, Reithoſen-Vorſtoß, und Vorſtoß an den hintern Aermel- und Taillennäthen und Chabraquen-Beſatz.

Das 1. weiße, das 2. gelbe Knöpfe und Litzen; auf dem Tſchapka und den blauen Epauletten den Stern mit dem Landwehr-Kreuz, eben ſo auf den Cartouchen.

Namen und Chefs der Uhlanen-Regimenter.	Epaulette.	Knöpfe.
Das 1. Uhlanen-Regiment . . .	weiße	weiße
„ 2. „ „ . . .	rothe	gelbe
„ 3. Großfürſt u. Thronfolger von Rußland Kaiſ. Hoh. .	gelbe	„
„ 4. Uhlanen-Regiment . . .	hellblaue	„
„ 5. „ „ . . .	weiße	weiße
„ 6. „ „ . . .	rothe	„
„ 7. „ „ . . .	gelbe	„
„ 8. „ „ . . .	hellblaue	„

Die Offiziere der erſten 4 Regimenter haben gelbe, die der letzten 4 Regimenter weißmetallene Halbmonde, die Mannſchaft aber ſämmtlicher Regimenter gelbe Halbmonde an den Epauletten.

Die Landwehr-Cavallerie iſt wie die Uhlanen uniformirt und bewaffnet; Aufſchlag, Kragen und Schoßeinfaſſung aber ſind Armee-Corpsweiſe egaliſirt, die Schulterklappen der geſammten Landwehr-Cavallerie ſind dunkelblau mit rothem Vorſtoß, mit der Nummer des Regiments, zu welcher die Cavallerie gehört.

Auf dem blauen Tſchapka mit weißen Cordons befindet ſich das Landwehr-Kreuz.

Der Beſatz der blauen Chabraquen iſt von der Farbe des Kragens.

Landwehr = Cavallerie.	Aufſchläge u. Kragen.	Knöpfe.
Das 1. Armee = Corps . . .	rothe	weiße
„ 2. „ „ . . .	weiße	gelbe
„ 3. „ „ . . .	rothe	„
„ 4. „ „ . . .	hellblaue	„
„ 5. „ „ . . .	gelbe	„
„ 6. „ „ . . .	„	weiße
„ 7. „ „ . . .	weiße	„
„ 8. „ „ . . .	hellblaue	„

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus 9 Brigaden unter einem General-Inſpecteur (Prinz Auguſt von Preußen K. H.) und 4 Artillerie-Inſpectionen, von denen jeder ein General vorſteht.

Der Garde und jedem Armee-Corps iſt eine Brigade zugetheilt.

Jede Brigade beſteht aus 3 Abtheilungen, jede Abtheilung aus einer reitenden und 4 Fuß = Artillerie = Compagnien, die Brigade alſo aus 15 Compagnien, wozu noch eine Handwerker-Compagnie kömmt.

Die Friedensſtärke einer Artillerie-Brigade iſt:

1 Stabsoffizier als Brigadier,
3 Stabsoffiziere als Abtheilungs-Commandeure, noch
1 etatsmäßiger Stabsoffizier,
15 Capitäns,
16 Premier-Lieutenants,
38 Second-Lieutenants,
192 Unteroffiziere,
240 Bombardiere,
35 Spielleute,
960 Kanoniere,

zuſammen 1501 Mann.

Dann 1 Regiments-Arzt,
16 Compagnie-Chirurgen,
6 Kurſchmiede,

Die Feuerwerks-Abtheilung unter einem Major als Commandeur beſteht aus 2 Compagnien, welche der 2. Artillerie-Inſpection überwieſen ſind, und enthält:

8 Offiziere,
23 Unteroffiziere,
2 Spielleute,
1 Chirurg und
76 Gemeine,
zuſammen 110 Mann.

Außerdem beſtehen 5 Fuß-Reſerve-Compagnien, welche der 8. Artillerie-Brigade zugetheilt ſind, ihre Offiziere und Mannſchaft aber aus ſämmtlichen Brigaden erhalten.

Von dieſen Compagnien garniſoniren 2 in der Bundes-Feſtung Mainz, 2 in der Bundes-Feſtung Luxemburg, 1 in Saarlouis.

Die 9 Artillerie-Brigaden zählen daher im Frieden mit der Feuerwerks-Abtheilung 13,826 Mann, einſchließlich des ärzlichen Perſonals und der Kurſchmiede.

Jede Linien-Artillerie-Brigade beſitzt im Frieden 423, die Garde-Artillerie-Brigade 471 Pferde, die geſammte Artillerie alſo 3855 Pferde.

Außerdem ſind 1 Major als Vorſtand des Artillerie-Depots in Berlin und 27 Capitäns als Artillerie-Offiziere der Plätze, dann 10 Capitäns und 29 Lieutenants als Zeug-Offiziere angeſtellt (ſiehe Militär-Etabliſſements).

Auch ſind bei der Halb-Invaliden-Section einer jeden Brigade 32 Unteroffiziere und 64 Gemeine, dann bei der 2. Inſpection noch die Halb-Invaliden-Section der Feuerwerks-Abtheilung mit 4 Unteroffizieren und 6 Gemeinen (ſiehe Garniſons-Truppen).

Von den 15 Artillerie-Compagnien beſetzen 12 folgende Feld-Batterien:

3 zwölf Pfünder Batterien von 6 zwölf Pfünder Kanonen . . . . 18 Geſchütze,

3 reitende Batterien von 6 ſechs Pfünder Kanonen
und 2 ſieben Pfünder Haubitzen . . . 24 Geſchütze,
1 Haubitzen-Batterie von 6 zehen Pfdr. Haubitzen 6 „
1 HaubitzenBatterie von 8 ſieben Pfdr. Haubitzen 8 „
5 Fuß-Batterien von 6 ſechs Pfünder Kanonen
und 2 ſieben Pfünder Haubitzen . . . 40 „
zuſammen 96 Geſchütze.

Drei Compagnien ſind für den Feſtungs-Dienſt und zur Bildung der Depot-Abtheilungen beſtimmt. — Die Handwerker-Compagnie hat die Anfertigung des Materials, Geſchirres ꝛc. zu beſorgen.

Jede der 3 reitenden Compagnien hat im Frieden 4 beſpannte Geſchütze, von den Fuß-Compagnien haben 6 jede zwei, und 3 Compagnien jede vier beſpannte Geſchütze, ſo daß alſo im Frieden von jeder Brigade 36 Geſchütze und in den 9 Brigaden des Heeres 324 Geſchütze ſtets beſpannt ſind.

Die Kanonen der 12 Pfünder Batterie und die Haubitzen der 10 Pfünder Haubitz-Batterie ſind mit 8 Pferden, alle übrigen Fahrzeuge mit 6 Pferden beſpannt.

Auf den vollſtändigen Kriegsfuß ſind die Batterien wie folgt zuſammengeſetzt, nämlich:

	Eine 12 Pfünder-	Eine reitende	10 Pfdr. Haubitz-	7 Pfdr. Haubitz-	6 Pfdr. Fuß-Batterie.
Capitän	1	1	1	1	1
Subaltern-Offiziere . . .	2	3	2	3	3
Portepee-Fähnriche	1	1	1	1	1
Unteroffiziere	8	10	8	10	10
Bombardiere	11	16	15	16	16
Kanoniere	64	60	72	72	56
Fahrende Artilleriſten . . .	42	39	60	48	39
Reſerve-Mannſchaft . . .	11	17	11	15	15
Spielleute	2	2	2	2	2
Trainſoldaten	18	20	19	20	20
Chirurgen	1	1	1	1	1
Zeugſchmiede bei der Feldſchmiede .	1	1	1	1	1
Reit-Schmiedegeſellen . . .	1	2	1	1	1
Sattlergeſellen	1	2	1	1	1
Summa	164	175	195	192	167

Eine vollſtändig ausgerüſtete 12 Pfdr. Batterie hat 15 Fuhrzeuge, nämlich 6 Geſchütze, 6 Cartouch=, 2 Vorrathswagen, 1 Feld=Schmiede und 124 Pferde.

Eine reitende Batterie hat 16 Fahrzeuge, nämlich 8 Geſchütze, 3 Cartouch=, 2 Granatwagen, 2 Vorrathswagen, 1 Feld=Schmiede und 229 Pferde.

Eine 10 Pfdr. Haubitz=Batterie hat 21 Fahrzeuge, und zwar 6 Haubitz=, 12 Granatwagen, 2 Vorrathswagen, 1 Feldſchmiede und 162 Pferde.

Eine 7 Pfdr. Haubitz=Batterie hat 19 Fahrzeuge, und zwar 8 Haubitz=, 8 Granatwagen, 2 Vorrathswagen, 1 Feldſchmiede und 141 Pferde.

Eine 6 Pfdr. Fuß=Batterie hat 16 Fahrzeuge, nämlich 8 Geſchütze, 3 Cartouch=, 2 Granatwagen, 2 Vorrathswagen und 123 Pferde.

Die Offiziers=Charge=Pferde ſind hier mitgerechnet, bei den Fuß=Batterien gehören ſie zur Batterie, bei den reitenden werden ſie nach 5jährigem Gebrauch Eigenthum des Offiziers.

Außerdem kommt im Falle der Mobilmachung zu jeder Brigade:

1 Laboratorien=Colonne von 141 Mann mit 6 vierſpännigen Wagen und 26 Pferden.

1 Handwerks=Colonne und 1 Handwerks=Compagnie mit 118 Mann, mit 7 Wagen, 1 Feldſchmiede und 46 Pferden.

6 Munitions=Colonnen, jede von 170 Mann, mit mehrern Munitionswagen, Vorraths=Lafetten, Schanzzeuge und Requiſitenwagen, jede mit 33 Fuhrwerken und 205 Pferden.

1 Marſch=Compagnie von 4 Offizieren und 200 Mann, welche dem Armee=Corps in angemeſſener Entfernung folgt, um den Batterien Erſatz für augenblicklichen Abgang zu leiſten.

1 Erſatz=Abtheilung unter einem Stabsoffizier, aus 13 Offizieren, 64 Unteroffizieren und 80 alten Artilleriſten beſtehend, welche mit der Ausbildung der Rekruten beſchäftiget werden.

Auch können die 3 Feſtungs-Artillerie-Compagnien einer Brigade bis auf 300 Mann verſtärkt, und wenn man auch dann nicht ausreicht, neue Compagnien errichtet werden.

Eine Artillerie-Brigade enthält nach obigen Angaben auf dem vollzähligen Kriegsfuß circa 5000 Mann mit 3600 Pferden, und die geſammte Artillerie alſo 45,000 Mann mit 28,000 Pferden.

Dieſer Stand wird durch Einziehung der Kriegs-Reſerve und der Landwehr-Artillerie erreicht.

Die Landwehr-Artillerie bildet nämlich keine eigene Batterien, ſondern wird für den Fall des Krieges nur zur Complettirung der Brigaden, zur Bildung der Feſtungs-Compagnien, des Belagerungs-Trains, der Erſatz- und Marſch-Compagnien verwendet (ſiehe Landwehr).

Im Frieden befindet ſich in jedem der 104 Landwehr-Bataillons-Bezirke eine Compagnie Landwehr-Artillerie von

2 Offizieren,
16 Unteroffizieren und
194 Wehrmänner.

Die Uebungsſtärke einer ſolchen Compagnie iſt zu 2 Offizieren und 105 Unteroffizieren und Soldaten feſtgeſetzt.

Alle Artillerie-Fuhrwerke, welche nicht Geſchütz- oder zu den Batterien gehörige Munitionswagen ſind, werden von eigenen Train-Soldaten gefahren.

Uniformirung und Bewaffnung: die **Fuß-Artillerie** blaue Röcke mit ſchwarztuchenem Aufſchlag und Kragen und rothen Vorſtoß (bei den Offizieren von ſchwarzem Sammt), rothe Schoßeinfaſſung, rothe Schulterklappen, worauf die Nummer der Brigade, bei der Feuerwerks-Abtheilung aber der Buchſtabe F. ſich befindet, gelbe Knöpfe. Die **Garde-Artillerie** hat auf Kragen und Aufſchlägen gelbe Litzen wie die übrigen Garden.

Außerdem blaue Jacken mit ſchwarzen Kragenpatten und rothen Vorſtoß an dieſen, ſo wie an den Aufſchlägen und den blauen Schulterklappen. Graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß.

Die Collete der reitenden Artillerie haben zwar den Schnitt der Dragoner, ſonſt aber die Abzeichen der Fuß-Artillerie. Tſchakos mit meſſingenen auf 3 Seiten brennenden Granaten, weiße Cordons, die Garde-Artillerie rothe Cordons und einen Stern auf dem Tſchako, die Fuß-Artillerie der Garde ſchwarze, die reitende weiße Haarbüſche. Weißes Lederzeug.

Die Fuß-Artillerie iſt mit dem Infanterie-Säbel, die reitende mit dem Cavallerie-Säbel und Piſtolen bewaffnet.

Die Chabraquen der reitenden Artillerie ſind dunkelblau mit ſchwarzem, roth eingefaßtem Beſatz; die cylinderförmigen Mantelſäcke von grauem Tuch.

Die Artillerie-Offiziere der Plätze tragen rothe, die Zeug-Offiziere ſchwarze Epaulette und Federhüte ſtatt der Tſchakos.

Die Train-Soldaten haben blaue Collete oder Jacken mit lichtblauen Kragen, Aufſchlägen, Vorſtoß und Schulterklappen mit der Nummer des Armee-Corps, blauen Schoßbeſatz, einer Reihe weißer Knöpfe, die vom Garde-Corps weiße Bandlitzen auf dem Kragen und Tſchakos, wie die Fuß-Artillerie.

Ingenieur-Weſen.

Das geſammte Ingenieur-Weſen ſteht unter einem General-Lieutenant als General-Inſpecteur der Feſtungen und Chef der Ingenieure und Pioniere.

Das Ingenieur-Corps beſteht blos aus Offizieren, welche theils zum Dienſt bei den Pionier-Abtheilungen und zum Feſtungs-Bau-Dienſt, theils bei den Armee-Corps als Garniſons-Bau-Directoren und bei den für das Ingenieur-Fach einſchlägigen Lehrſtühlen in der allgemeinen Kriegs-Schule, dann der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule verwendet werden.

Außer dem General-Inſpecteur zählt gegenwärtig das Ingenieur-Corps noch:

2 Generale,
21 Stabsoffiziere,

75 Capitäns,

39 Premier-Lieutenants,

107 Second-Lieutenants, einſchließlich der aggregirten, und zerfällt in 3 Ingenieur-Inſpectionen, jede zu 72 Offiziere, unter einem General oder Oberſt als Inſpecteur.

Jeder Ingenieur-Inſpection iſt eine Pionier- und zwei Feſtungs-Inſpectionen untergeordnet.

Jede Pionier-Inſpection unter einem Stabsoffizier als Inſpecteur beſteht aus 3 Abtheilungen, jede Abtheilung im Frieden aus 2, auf dem Kriegsfuße aus 3 Compagnien Pioniere.

Außerdem ſind 2 Reſerve-Pionier-Compagnien in Mainz und Luxemburg der 3. Pionier-Inſpection unterſtellt, welche durch jährliche Abgabe bereits ausexerzirter Mannſchaft der ſämmtlichen 8 Feld-Abtheilungen zuſammengeſetzt ſind.

Den Feld-Abtheilungen wird dieſer Abgang am Etat durch Rekruten erſetzt.

Es beſtehen daher gegenwärtig 20 Compagnien Pioniere.

Der Garde und jedem Armee-Corps iſt eine Pionier-Abtheilung zugetheilt.

Jede derſelben hat einen Major oder Capitän 1. Klaſſe als Commandeur, einen Adjutanten, 2 Schreiber und 1 Chirurgen.

Jede Compagnie zählt im Frieden:

1 Capitän 2. Klaſſe oder Premier-Lieutenant als Commandeur } Ingenieur-Offiziere,
2 Lieutenants }
11 Unteroffiziere,
16 Gefreite,
80 Pioniere,
1 Horniſt,

111 Mann in 4 Sectionen, nämlich 2 Sappeur-, eine Mineur- und eine Pontonier-Section.

Im Frieden beſteht demnach jede Abtheilung aus 219 Mann,

ohne die Offiziere, welche unter den Ingenieur-Offizieren mitbegriffen ſind.

Die Garde-Pionier-Abtheilung zählt 280 Mann und 12 Mariniers.

Auf dem Kriegsfuß iſt jede Pionier-Compagnie ohne die Offiziere 225 Mann ſtark, und eine Abtheilung alſo 672 ohne den Train.

Die Feld-Compagnien werden in dieſem Fall durch die Kriegs-Reſerve ergänzt, und die 3. als Feſtungs-Compagnie durch die Landwehr gebildet, zu welchem Zwecke ſich auch bei jedem Landwehr-Bataillon eine Abtheilung Pioniere befindet.

Nach dieſen Angaben zählen die Pioniere im Frieden 2236, auf dem Kriegsfuße 6102 Mann.

Der Garde und jedem Armee-Corps iſt ein mobiler Pontons-Train beigegeben.

Ein ſolcher Train, der mit einer ganzen Pionier-Compagnie oder auch nur mit einer Pontonier-Section beſetzt wird, beſteht aus:

32 Hakets (Pontons-Wägen) mit den Pontons und dem erforderlichen Brücken-Material,
2 Vorrath-Hakets, ſechsſpännig,
1 Feldſchmiede, ſechsſpännig,
1 Kohlen- und Eiſenwagen,
2 Deckel-(Werkzeug-)Wagen, vierſpännig,
2 Train-Requiſiten-Wagen,

zuſammen 40 Fahrzeuge, 230 Zug-, 8 Reit- und 8 Reſerve-Pferde.

Zu jedem Sechsſpänner gehören 3, zu jedem Vierſpänner 2 und zu den Reſerve-Pferden 4 Train-Soldaten, überdieß zu jedem Pontons-Train:

1 Train-Offizier,
1 Wachtmeiſter als Wagenmeiſter,
5 Unteroffiziere der Cavallerie als Schirrmeiſter,
1 Chirurg und
1 Kurſchmied, zuſammen 128 Mann vom Train.

Der mobile Pontons-Train der Armee zählt demnach 306 Pontons, 54 Beiwägen mit 1152 Mann vom Train und 2214 Pferde.

Die ſämtlichen Feſtungen der Monarchie ſind in 6 Feſtungs-Inſpectionen eingetheilt, welche die Aufſicht und Anordnung über die Feſtungs-Bauten führen, (ſiehe Feſtungen).

Uniformirung und Bewaffnung: die Ingenieur-Offiziere haben blaue Röcke mit ſchwarzſammetnen Kragen und Aufſchlägen, worauf 2 geſtickte ſilberne Litzen, rothen Vorſtoß, weiße Knöpfe.

Die Offiziere der Pionier-Abtheilungen haben Tſchakos und rothe Epaulette, die des Fortifications-Dienſtes aber Hüte mit ſchwarzen Federn und ſchwarze Epaulette.

Die Mannſchaft ſämmtlicher Pionier-Abtheilungen blaue Röcke, ſchwarze Aufſchläge, Kragen und Schulterklappen mit rothem Vorſtoß, weiße Knöpfe.

Die 8 Abtheilungen unterſcheiden ſich durch Nummern auf den Schulterklappen, die Garde-Pioniere durch weiße Litzen, rothe Schulterklappen ohne Nummer.

Außerdem haben ſämmtliche Pioniere blaue Jacken mit ſchwarzen Kragenpatten, bei der Garde mit einer Litze, weiße Knöpfe; Tſchakos wie die Infanterie, die Garde-Pioniere ſchwarze Haarbüſche und den Stern auf Cartouche und Tſchako.

Sämmtliche Pioniere ſchwarzes Lederwerk; Bajonett-Carabiner und Faſchinenmeſſer; außerdem trägt jeder Mann noch ein Stück der nöthigſten Werk- oder Schanzzeuge.

Gouvernements und Commandanturen.

In Berlin, Breslau, Coblenz mit Ehrenbreitſtein, Magdeburg, Danzig, Königsberg, Luxemburg und Mainz (im letztern alternirend mit Oeſterreich) ſind Gouvernements, beſtehend aus einem General als Gouverneur mit einem oder mehrern Adjutanten, dem ein General oder Stabsoffizier als Commandant untergeordnet iſt. In Cöln, Erfurt mit Petersberg, Glogau, Neiſſe,

Poſen, Stettin und Torgau ſind Commandanturen, bei denen ein erſter und ein zweiter Commandant angeſtellt ſind.

20 Feſtungen und Plätze haben Commandanturen mit einem Commandanten.

Bei jeder Commandantur befindet ſich 1 Platz-Major 1 Gouvernements- oder Garniſons-Auditor und 1 Gouvernements- oder Garniſons-Stabsarzt.

Außerdem ſind in 15 dieſer Plätze Garniſons- oder Feſtungs-Prediger angeſtellt.

Garniſons-Truppen.

Zur Aufnahme der halbinvaliden Mannſchaft der Linien-Infanterie-Regimenter, der Jäger- und Schützen-Abtheilungen, dann der Landwehrſtämme beſteht bei jedem Armee-Corps ein combinirtes Reſerve-Bataillon von 4 Compagnien mit der gleichnamigen Nummer des Armee-Corps.

Blos das combinirte Garde-Reſerve-Bataillon beſteht aus felddienſtfähiger Mannſchaft.

Der Etat, die Zuſammenſetzung der Offiziere, die Uniformirung und Bewaffnung dieſer Bataillone iſt bereits Seite 134 und 135 angegeben.

Außerdem beſteht noch bei jedem Truppentheil der Garde, bei jedem Linien-Cavallerie-Regiment, bei jeder Artillerie-Brigade und Pionier-Abtheilung eine ſogenannte Halbinvaliden-Section von 2 Unteroffizieren und 2 Gemeinen per Compagnie oder Escadron zur Aufnahme der nicht mehr felddienſtfähigen Mannſchaften, die zu geeigneten Verrichtungen des innern Dienſtes (Ordonnanzen, Montirungskammer-Aufſeher, Oeconomie-Arbeiter ꝛc.) verwendet werden.

Solcher Halbinvaliden-Sectionen gibt es 63, nämlich

15 bei den Abtheilungen der Garde,
32 bei den Linien-Cavallerie-Regimentern,
8 bei den Artillerie-Brigaden,
8 bei den Pionier-Abtheilungen mit 1580 Mann.

Die Mannſchaft dieſer Halbinvaliden-Sectionen trägt Uniforms-Ueberröcke von der Farbe ihrer Truppen-Abtheilung, und die Abzeichen und Seitengewehre derſelben, aber ſtatt der Tſchakos Dienſtmützen.

Zur Bewachung der königlichen Schlöſſer und Gärten in Berlin, Potsdam und Charlottenburg, ſo wie um bei feierlichen Gelegenheiten den Wachtdienſt im Innern zu verrichten, beſteht eine Garde-Unteroffiziers-Compagnie unter dem Commando eines Flügel-Adjutanten Sr. Maj. des Königs, ſie trägt blaue Röcke mit rothen Kragen, Aufſchlägen und Schoßbeſatz, erſtern mit ſilbernen Treſſen beſetzt.

Vorn iſt der Rock mit 8 weißen breiten langen Schleifen verſehen, weiße Schulterklappen mit dem königlichen Namenszug; ſtatt der Tſchakos Grenadiermützen.

Invaliden-Weſen.

Zur Aufnahme der invaliden Mannſchaft beſtehen:

2 Garde-Invaliden-Compagnien,

1 Abtheilung Garde-Invaliden zu Potsdam und Werder,

16 Invaliden-Compagnien, für jedes Armee-Corps 2.

Das Berliner-Invaliden-Bataillon, die Invaliden-Häuſer zu Stolpe und Rybnik.

Jede Invaliden-Compagnie ſteht unter einem Stabs-Offizier oder Capitän als Chef, dem mehrere Offiziere und ein oder zwei Aerzte beigegeben ſind.

Das Berliner Invaliden-Bataillon, zur Aufnahme ganz invalider Unteroffiziere und Soldaten beſtimmt, die zu jeder Dienſtleiſtung und zu jedem Erwerb unfähig ſind, beſteht aus 3 Compagnien, wovon jede eine Etage des Invalidenhauſes bewohnt, und hat 2 Generale als Commandanten, 4 Majore, 9 Lieutenants, 1 Auditeur, 1 katholiſchen, 1 proteſtantiſchen Prediger und 1 Stabs-Arzt.

Die kleinern Invaliden-Häuſer zu Stolpe und Rybnik haben Stabs-Offiziere als Commandanten, außerdem jede 3 Lieutenants einen Arzt und Prediger.

Die Anzahl ſämmtlicher Invaliden beträgt gegen 3000 Mann.

Die Invaliden-Compagnien ſollen nach und nach eingehen; die nach den frühern Grundſätzen zur Anſtellung berechtigten Unteroffiziere und Soldaten erhalten jetzt Penſionen (ſ. Penſions-Weſen).

Die Invaliden tragen blaue Litewken mit 2 Reihen weißer Knöpfe, rothen Kragen, Schulterklappen von der Farbe der Armee-Abtheilung mit der Nummer der Compagnie, und einem Vorſtoß um den Aufſchlag von der Farbe der Aermelpatten des Armee-Corps, zu welchem ſie gehören. Schwarzes Lederzeug.

Die Offiziere tragen Röcke mit rothen Kragen, blauen Aufſchlägen mit rothem Vorſtoß und Patten von der Farbe des Armee-Corps.

Die Garde-Invaliden tragen Tſchakos mit dem Garde-Stern, die 1. Compagnie weiße, die 2. rothe Schulterklappen ohne Nummern. Die Offiziere derſelben Röcke mit rothen Aufſchlägen und Tſchakos wie die übrigen Garden.

Auf den blauen mit rothem Vorſtoß verſehenen Schulter-Klappen der Mannſchaft der Invaliden-Häuſer zu Berlin, Stolpe oder Rybnik befindet ſich zur Unterſcheidung ein B., S. oder R.

Gendarmerie.

Es gibt Armee- und Land-Gendarmerie.

Armee-Gendarmerie.

Die Armee-Gendarmerie hat die Beſtimmung, die Ordonnanzen für die Generale und andern Befehlshaber zu geben, um dadurch der Linien-Cavallerie die Hülfsleiſtungen bei den Uebungen der Landwehr-Cavallerie zu erleichtern, und bildet den Stamm der ſich im Kriege formirenden Stabswachen.

Sie beſteht im Ganzen aus 150 Pferden, und iſt dergeſtalt vertheilt, daß 1 Offizier, 1 Wachtmeiſter, 2 Unteroffiziere und

20 Gendarmen des Garde=Reſerve=Armee=Gendarmerie=Commando unter dem Befehl eines Flügel=Adjutanten Sr. Maj. des Königs bilden, und 1 Unteroffizier und 14 Gendarmen beim Garde=Corps, 1 Unteroffizier und 13 Gendarmen bei jedem der andern 8 Armee=Corps commandirt ſind.

Die Armee=Gendarmerie hat dunkelgrüne Collete, wie die Uhlanen, aber nur mit einer Reihe gelber Knöpfe, rothen Vorſtoß vorne herunter, am Ausſchnitt und Schoßbeſatz, letztern von der Farbe des Collets, kornblaue Aufſchläge und Kragen, mit rothem Vorſtoß und einer goldenen Unteroffiziers=Treſſe auf denſelben. Grautuchene Hoſen mit rothem Vorſtoß und 2 kornblauen Streifen. Cüraſſier=Helme; weißes Lederzeug; rothe Epaulette mit Meſſing eingefaßt.

Das Garde=Reſerve=Armee=Gendarmerie=Commando trägt den Garde=Stern auf den Epauletten, und ſo wie die Armee=Gendarmerie des Garde=Corps den Garde=Stern am Helm und auf der Patrontaſche, dann auf jeder Seite des Kragens zwei, auf jedem Aufſchlag eine gelbe Litze.

Die Gendarmerie der übrigen Armee=Corps hat nur auf jeder Seite des Kragens eine Litze, und auf den grünen Epauletten die Nummer des Armee=Corps.

Die Chabraquen ſind dunkelgrün mit 2 kornblauen Streifen an den äußern Seiten roth vorgeſtoßen, in der Mitte mit einem rothen Streifen beſetzt.

Die Mannſchaft trägt außerdem ſtatt der Jacken grüne Litewken.

Die Armee=Gendarmerie erhält ihren Erſatz durch die von den Diviſions=Commandeuren ausgeſuchte brauchbarſte Mannſchaft.

Land-Gendarmerie.

Die Land=Gendarmerie unter einem General als Chef iſt zur Unterſtützung der Polizei=Behörden in Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Innern des Staates beſtimmt,

und ſteht in Beziehung ihrer Wirkſamkeit und Dienſtleiſtung unter den Civil-Behörden und dem Miniſterium des Innern und der Polizei, in Beziehung auf Oeconomie, Disciplin und innere Verfaſſung unter dem Kriegs-Miniſterium.

Die Gendarmerie iſt in allen Provinzen des Landes nach Maßgabe des Bedürfniſſes und der örtlichen Verhältniſſe vertheilt.

Sie hat, wenn ſie gemeinſchaftlich mit Linien-Truppen in Dienſtthätigkeit kommt, den Vorrang.

Die Gendarmen ſelbſt haben einzeln den Rang als Unteroffiziere, und die Unteroffiziere den Rang als Wachtmeiſter und heißen erſte Wachtmeiſter.

Das Land-Gendarmerie-Corps beſteht gegenwärtig aus:

43 Stabs- und Ober-Offizieren,
101 Wachtmeiſter,
1570 Gendarmen, von denen 1121 beritten, 449 unberitten ſind.

Daſſelbe iſt nach den 8 Armee-Corps in 8 Brigaden eingetheilt, von denen einer jeden ein Stabs-Offizier als Brigadier vorſteht.

Ihren Erſatz erhält ſie theils aus den 12 Jahre gedienten Unteroffizieren der Armee (welche über 9 Jahre Unteroffiziere geweſen ſeyn müſſen) theils aus der Armee-Gendarmerie.

Die berittenen Land-Gendarmen müſſen ſich ihre Pferde ſelbſt anſchaffen und ſind uniformirt wie die Armee-Gendarmen, nur haben ſie ſtatt der Helme Tſchakos mit dem Grenadier-Adler und weißem Haarbuſch; auf den grünen Schulterklappen iſt die Nummer der Brigade.

Die Gendarmen zu Fuß unterſcheiden ſich blos durch ſchwarze Haarbüſche von den reitenden.

Die Chabraquen ſind ebenfalls wie bei der Armee-Gendarmerie.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, die Röcke derſelben haben eine Reihe Knöpfe und die Litzen in Gold, ſtatt der Tſchakos Hüte mit weißer Feder.

Die Land-Gendarmerie trägt weiße Bandeliere und ſchwarze Säbelkuppeln.

Die Armee- und reitende Gendarmerie iſt mit Carabiner, Säbel und Piſtolen, die Fuß-Gendarmerie mit der Bajonettflinte und dem Infanterie-Säbel bewaffnet.

Reitendes Feldjäger-Corps.

Das reitende Feldjäger-Corps unter einem General-Adjutant Sr. Maj. des Königs als Chef und einem Major als Commandeur beſteht aus 3 Oberjägern (Second-Lieutenants) und 77 Feldjägern mit Feldwebels-Rang, wovon die Hälfte im wirklichen Dienſt und in der Forſtſchule zu Neuſtadt, die andere mit dem practiſchen Forſtweſen beſchäftigt iſt.

Das Feldjäger-Corps ergänzt ſich beſonders aus Förſter- und Jäger-Söhnen, und dient als Pflanzſchule für verläſſige Forſtbeamte, da jeder junge Mann, der Oberförſter werden will, eine Anzahl Jahre in dieſem Corps dienen und ſein Oberförſter-Examen beſtehen muß, zu deſſen Vorbereitung ihm Zeit und Gelegenheit gegeben iſt.

Die ſchon ausgebildeten, zum Corps einberufenen Individuen werden im Frieden und Krieg zu Courierreiſen mit wichtigen Depeſchen verwendet.

Die Feldjäger haben dunkelgrüne Röcke mit 2 Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und Aufſchlägen, grünen Epauletten mit einer ſchmalen goldenen Treſſe eingefaßt, graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß, Hüte mit weißem Federbuſch und das Offiziers-Portepee am Seitengewehr.

Stand des Heeres nach obigen Angaben.

Truppengattungen.	Formiren							Stärke im Frieden					Stärke auf dem vollſtändigen Kriegsfuß				
	Artillerie-Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.	Abtheilungen Jäger und Schützen	Abtheilungen Pioniere	Eskadrone.	Compagnien.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Pferde.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Pferde.
A. Im ſtehenden Heere.																	
Infanterie		45	137a	8	—	—	564	78,753	—	—	—	—	138,659	—	—	—	—
Cavallerie		38	—	—	—	152b	—	—	23,528	—	—	21,660	—	27,968	—	—	26,676
Artillerie	9	—	—	—	—	—	151	—	—	13,826	—	3,855	—	—	45,000	—	28,000
Pioniere		—	—	—	9	—	20c	—	—	—	2236	—	—	—	—	6102	—
Summa	9	83	137	8	9	152	735	78,753	23,528	13,826	2236	25,515	138,659	27,968	45,000	6102	54,676
								118,343 Mann.					217,729 Mann.				
B. In der Landwehr.																	
Erſten Aufgebots . . .	—	36	116	—	—	104	464	72,122d	10,400	10,920	—	10,400	119,596	18,720	— e	—	18,200
								93,442 Mann.					138,316 Mann.				

Stehendes Heer mit der Landwehr 1. Aufgebots alſo . . . . 211,785 Mann und 35,915 Pferde. 356,045 Mann, 72,876 Pferde.

a) Nach dem Kriegsfuß nur 135, da die 2 Bataillone des Garde-Reſerve-(Landwehr-)Regiments den 4 Garde-Landwehr-Regimentern einverleibt werden.

b) Im Krieg hat die Cavallerie 160 Eskadrone, da aus den 2 Garde-Uhlanen-(Landwehr-)Regimentern 4 Regimenter gebildet werden.

c) Nach dem Kriegs-Etat hat jede Abtheilung 3 Compagnien, alſo zuſammen 27.

d) Bei der Landwehr iſt der Friedensſtand, nach der vorgeſchriebenen Uebungsſtärke, einſchließlich des beſoldeten Stammes berechnet.

e) Die Landwehr-Artillerie bildet keine eigenen Batterien, ſondern dient im Krieg zur Complettirung der Brigaden, der Feſtungs-Artillerie, des Belagerungs-Trains.

Ferners ſind ſowohl dem Friedens- als auch dem Kriegs-Stand des ſtehenden Heeres beizuzählen: die Generalität, die Offiziere des Kriegs-Miniſteriums, des General-Stabs, überhaupt mehr als 800 nicht regimentirte Offiziere und Militär-Beamte, die Halbinvaliden-Sectionen 1580 Mann, die Invaliden 3000 Mann, die Armee-Gendarmerie 150 Mann und 150 Pferde, die Land-Gendarmerie 1714 Mann und 1121 Pferde und das reitende Feld-Jäger-Corps 80 Mann.

Auf dem vollſtändigen Kriegsfuß ſind für den Train der Infanterie, Cavallerie u. ſ. w. ſo wie für das Proviant- und Lazareth-Weſen 12,000 Trainſoldaten und 20,000 Pferde nöthig, wozu noch der mobile Pontons-Train 1152 Mann und 2214 Pferde kömmt.

Dadurch vermehrt ſich der Friedensſtand des ſtehenden Heeres bis auf 125,667 Mann, der Kriegsſtand aber auf 238,205 und mit der Landwehr erſten Aufgebots auf 376,521 Mann.

Im Falle des Bedarfs kann noch das 2. Aufgebot der Landwehr in derſelben Stärke wie das 1. aufgerufen werden, wodurch die bewaffnete Macht, über welche der Staat im Falle eines Krieges disponiren kann, auf 514,837 Mann ſteigt.

Der Friedens-Etat der Truppen kann und wird nach Bedürfniß und eintretenden Verhältniſſen verändert, hält jedoch im Allgemeinen die angeführten Zahlen feſt.

Von dieſem Etat ſind fortwährend 80,000 Mann, bei den jährlichen Waffenübungen aber 120,000 Mann, unter den Fahnen.

Im Falle, daß eine Mobilmachung befohlen wird, iſt alles ſo vorbereitet, daß in ſehr kurzer Friſt die Linien- und Landwehr-Regimenter complettirt ſind und verhältnißmäßig eben ſo ſchnell die zur Mobilmachung nöthigen Pferde geſtellt werden.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten.

Chargen.	Monatlich. Friedensgehalt. Thlr. (a)	Monatlich. Feldzulage. Thlr.	Monatlich. Friedenszulage. Thlr.	Monatlich. Bureaukoſten. Thlr.	Mobilmachungs-Gelder. Thlr.	Monatlich Servis In den Städten 1. Klaſſe. Thlr.	Monatlich Servis In den Städten 2. Klaſſe. Thlr.	Tägliche (b) Fourage-Rationen.
Commandirender General (Armee-Corps-Commandeur) als General der Infanterie oder Cavallerie	500	200	500	37	216 2/3	30	22 1/2	10*
General-Lieutenant als Diviſions-Commandeur .	333 1/3	150	100	18	166 2/3	25	18 3/4	8*
General-Lieutenant ohne Commando.	333 1/3	—	—	—	—	25	18 3/4	4*
Gen.-Major als Diviſions- od. Brigade-Commandeur	250	150	100	18	166 2/3	25	18 3/4	8*
Gen.-Maj. ohne Commando	250	—	—	—	—	17	12 3/4	4*
Brigade-Commandeur als Oberſt der Infanterie	208 1/3	75	25	9	116 2/3	17	12 3/4	6*
Brigade-Commandeur als Oberſt der Cavallerie	216 2/3	75	25	9	116 2/3	17	12 3/4	6*
Infanterie.								
Regiments-Commandeur, und der Commandeur des Garde-Jäger-Bataillons	208 1/2	25	—	—	104 1/6	14	10 1/2	3
Stabsoffizier	150	25	—	—	75	9	6 3/4	2
Capitän 1. Klaſſe . .	100	25	—	—	50	8	6	—
Capitän 2. Klaſſe . .	50	25	—	—	50	8	6	—
Premier-Lieutenant 1. Kl.	25	8	—	—	25	5	3 3/4	—
Premier-Lieutenant 2. Kl. und Second-Lieutenant	17	8	—	—	17	5	3 3/4	—
Cavallerie.								
Regiments-Commandeur	192 1/2	25	—	—	108 1/3	15	11 1/4	5c
Stabsoffizier	158 1/3	25	—	—	79 1/6	10 1/2	7 7/8	4
Rittmeiſter 1. Klaſſe .	108 1/3	25	—	—	54 1/6	10	7 1/2	3
Rittmeiſter 2. Klaſſe .	60	25	—	—	50	10	7 1/2	3
Premier-Lieutenant 1. Kl.	30	6	—	—	30	6	4 1/2	2
Premier-Lieutenant 2. Kl. und Second-Lieutenant	20	6	—	—	20	6	4 1/2	2

Chargen.	Monatlich. Friedensgehalt. Thlr. (a)	Monatlich. Feldzulage. Thlr.	Monatlich. Friedenszulage. Thlr.	Monatlich. Bureaukoſten. Thlr.	Mobilmachungs-Gelder. Thlr.	Monatlich Servis In den Städten 1. Klaſſe. Thlr.	Monatlich Servis In den Städten 2. Klaſſe. Thlr.	Tägliche (b) Fourage-Rationen.
Artillerie a) zu Fuß.								
Stabsoffizier als Brigadier	216⅔	25	—	5	116⅔	14	10½	4c
Stabsoffizier als Abtheilungs-Commandeur .	158⅓	25	—	—	79⅙	9	6¾	3
Capitän 1. Klaſſe. . .	108⅓	25	—	—	54⅙	8	6	—
Capitän 2. Klaſſe. . .	60	25	—	—	50	8	6	—
Premier-Lieutenant 1. Kl.	28	8	—	—	28	5	3¾	—
Premier-Lieutenant 2. Kl. und Second-Lieutenant	22	8	—	—	22	5	3¾	—
b) reitende (d).								
Capitän 1. Klaſſe . .	108⅓	25	—	—	54⅙	10	7½	2
Capitän 2. Klaſſe . .	60	25	—	—	50	10	7½	2
Premier-Lieutenant 1. Kl.	30	8	—	—	30	6	4½	2
Premier-Lieutenant 2. Kl. und Second-Lieutenant	23	8	—	—	23	6	4½	2
Ingenieur- u. Pionier-Corps.								
Ingenieur-Inſpecteur als General-Major . . .	250	150	100	5	166⅓	17	12¾	6*
Inſpecteur der Feſtungen oder der Pioniere . .	216⅔	25	—	—	108⅓	14	10½	3*
Stabsoffizier	158⅓	25	—	—	79⅙	9	6¾	2*
Capitän 1. Klaſſe. . .	108⅓	25	—	—	54⅙	8	6	—
Capitän 2. Klaſſe. . .	60	25	—	—	50	8	6	—
Premier-Lieutenant 1. Kl.	30	8	—	—	30	5	3¾	—
Second-Lieutenant . .	25	8	—	—	25	5	3¾	—

a) Ein Thaler zu 30 Silbergroſchen à 12 Pfennige = 1 fl. 45 kr. rheiniſch.

b) Die ſchweren Rationen ſind mit * bezeichnet.

c) Die Offiziere der Garde-Cavallerie und Artillerie, dann der Cüraſſiere haben ſchwere Rationen.

d) Die höhern Chargen wie die Fuß-Artillerie.

Beim General=Stab erhalten die meiſten der Stabsoffiziere, welche als Chef des General=Stabs eines Armee=Corps oder als Chef eines Kriegs=Theat:rs angeſtellt ſind, den Gehalt der Oberſten und Brigade=Commandeure und 5 Fourage=Rationen.

Die übrigen Stabsoffiziere des General=Stabs beziehen den Gehalt von 1300 bis 1900 Thaler und 4 Fourage=Rationen, dann die Capitäne den von 720 bis 900 Thaler und 3 Fourage=Rationen.

Dieſe letztern Gehalt=Abſtufungen der Stabsoffiziere und Capitäne finden auch in der Adjutantur ſtatt.

Die Gendarmerie= und Invaliden=Offiziere erhalten, da es Verſorgungen ſind, einen etwas geringern Gehalt, als das ſtehende Heer.

Die Hälfte der etatsmäßigen Capitäne, Rittmeiſter und Premier=Lieutenants bezieht den Gehalt der erſten Klaſſe.

Der Gehalt der Stabsoffiziere hängt von der Stelle, nicht vom Range ab:

Die Offiziere des 1. Garde=Regiments zu Fuß und des Regiments Garde du Corps beziehen einen höhern Gehalt, und zwar:

Beim 1. Garde=Rgt. zu Fuß: der Rgts.=Commandeur monatlich 216⅔ Thlr., ein Stabs=Offizier 158⅓ Thlr., 1 Capitän 1. Klaſſe 108⅓ Thlr., ein Capitän 2. Klaſſe 60 Thlr., ein Premier=Lieutenant 1. Klaſſe 30 Thlr., 1 Premier=Lieutenant 2. Klaſſe und Second=Lieutenant 20 Thlr. — Beim Rgt. Garde du Corps: Rgts.=Commandeur 225⅓ Thlr., ein Stabs=Offizier 167½ Thlr., 1 Rittmeiſter 1. Klaſſe 117⅓ Thlr., 1 Rittmeiſter 2. Klaſſe 60 Thlr., 1 Premier=Lieutenant 32⅙ Thlr., 1 Second=Lieutenant 24⅓ Thlr.

Außerdem erhält jeder Stabs=Offizier dieſer beiden Regimenter monatlich 40 Thlr., jeder Capitän oder Rittmeiſter 20 Thlr., jeder Lieutenant 12 Thlr. Tiſchgelder, und überdieß jeder Offizier 5 Thlr. Kleidergelder.

Die Zulage der Adjutanten beträgt überall jährlich 72 Thaler, die der Rechnungsführer 120 Thaler, bei den Artillerie=Brigaden 216 Thaler neben ihrem chargemäßigen Gehalt. Der

die kleinern Juſtiz-Geſchäfte beſorgende Offizier bezieht eine Zulage von jährlich 36 Thlr.

Für die interimiſtiſche Führung einer Stelle, deren Gehalt erſpart wird, erhält der Stellvertreter eine Zulage, ſo bezieht z. B. ein Capitän für die Führung eines Bataillons monatlich 25 Thlr., ein Lieutenant für die Führung einer Compagnie 20 Thaler.

Ingenieur-Offiziere, die zu Geſchäften außerhalb ihrer Garniſonen commandirt ſind, erhalten monatliche Zulagen, und zwar:

Ein Subaltern-Offizier 8 Thaler, ein Capitän 25 Thaler, jeder höhere Offizier 50 Thaler.

Die Regiments-Adjutanten der Cavallerie haben täglich 3, die Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Adjutanten der Infanterie, Artillerie, Jäger, Schützen und Pioniere jeder eine Fourage-Ration.

Im Frieden erhalten ferner eine leichte Ration: jeder der beiden älteſten Capitäne eines Infanterie-Regiments und der Tirailleur-Capitän jedes Bataillons, wenn er nicht ohnedieß zu jenen gehört.

Auf dem Feld-Etat erhält jeder Compagnie-Chef 2 Rationen und außer dem eine Ration für das Packpferd der Compagnie.

Die Ingenieur-Offiziere vom Platz in großen Feſtungen, ſo wie die bei den Armee-Corps commandirten Garniſons-Bau-Directoren beziehen 2 Fourage-Rationen.

Die Artillerie-Offiziere vom Platz in den größern Feſtungen ebenfalls 2, in den übrigen 1 Fourage-Ration.

Die Offiziere der Landwehrſtämme ſind beſoldet und beziehen den Servis und die Fourage wie die Linie. Die übrigen Landwehr-Offiziere aber nur während der Uebungszeit, oder wenn die Landwehr zum activen Dienſt vereinigt wird, die Stabsoffiziere erhalten überdieß monatlich 10 Thaler Bureaukoſten.

Die Compagnie- oder Eskadrons-Führer der beurlaubten Landwehr erhalten neben dem Servis- und Rations-Geld während einer 14 oder 28tägigen Uebung, wenn ſie Capitän oder Rittmeiſter ſind, 72 Thaler, ſind ſie aber Lieutenant, ſo erhalten

ſie nur die Compagnie-Führer-Zulage für 14 Tage mit 10 und für 28 Tage mit 20 Thalern.

Ein zur Uebung der Landwehr commandirter Lieutenant der Linie erhält für die Dauer derſelben eine Zulage von 8 Thaler.

Die Adjutanten- und Rechnungsführer-Zulage beträgt bei der Landwehr monatlich 11 Thaler, und zwar 6 Thaler für den Adjutanten und 5 Thaler für den Rechnungsführer.

Alle Lieutenants des ſtehenden Heeres und der Landwehr, welche die letzte Campagne mitgemacht haben und im Beſitz der Kriegs-Denkmünze für Combattanten ſind, erhielten (durch Cabinets-Ordre vom 15. October 1840) eine monatliche Zulage von 8 Thaler. (Die Landwehr-Offiziere aber nur während der Uebungen), ſo lange bis ſie zum Capitän oder Rittmeiſter vorgerückt ſind; auch eine Character-Erhöhung, in ſo ferne ſie keine Vorderleute ohne Denkmünze hatten.

Ueberzählige Second-Lieutenants erhalten den Gehalt eines Portepee-Fähnrichs, nebſt den übrigen Bezügen eines ſolchen.

Für ſämmtliche Offiziere, Unteroffiziere oder Soldaten und Militär-Beamte wird, in ſo ferne ſie nicht in Dienſtwohnungen oder Kaſernen ſich befinden, für die Beiſchaffung von Wohnungen eine Geldentſchädigung verabreicht, welche S e r v i s - E n t ſ ch ä d i g u n g genannt wird.

Dieſe Entſchädigungen richten ſich nach der Größe des Garniſonsortes und der Höhe des Wohnungspreiſes.

Es zerfallen hienach dieſe Servisſätze in Sätze für Städte 1. Klaſſe und in Sätze für Städte 2. Klaſſe, die wieder nach den 6 Sommer- und 6 Wintermonaten (während welcher eine Entſchädigung für Heizung und Licht hinzukömmt) unterſchieden werden.

Ein Offizier, der im Sommer z. B. 6 Thaler Servis 1. Klaſſe bezieht, erhält im Winter etwa 10 Thaler, es beträgt die Miethzins-Entſchädigung mithin durchſchnittlich 8 Thaler monatlich *).

*) Auf dieſe Art ſind auch die in vorſtehender Tabelle angegebenen Servisſätze durchſchnittlich berechnet.

Der Stall=Servis für ein Offizierspferd beträgt in Städten 1. Klaſſe monatlich 15 Sgr., in Städten 2. Klaſſe 11 Sgr. 3 Pf.

Neben dem regulativmäßigen Servis erhalten die ſelbſt eingemietheten Offiziere aller Grade, dann die Regiments= und Bataillons=Aerzte und die zum Offizier=Servis berechtigten Feldwebel oder Wachtmeiſter, welche die Stelle eines Rechnungsführers verſehen, einen Zuſchuß zum Perſonal= und Stall=Servis, deſſen Höhe nach den in den verſchiedenen Garniſonen beſtehenden Miethspreiſen und übrigen Quartier=Bedürfniſſen feſtgeſtellt iſt, da er den Zweck hat, den zur Selbſtunterbringung verpflichteten Offizieren das Unterkommen zu erleichtern, daß ſie aus ihrem Gehalt keinen Zuſchuß zu machen brauchen.

Caſernirte Offizier erhalten zur Verbeſſerung ihres Mobiliars den 4. Theil des monatlichen Sommer=Servis ihrer Garniſon, im Winter erhalten ſie Brenn=Materialien in natura, aber keinen Servis=Zuſchuß.

Die Regiments=Aerzte der Infanterie, Cavallerie und Artillerie beziehen Gehalte von 1200, 1000 und 900 Thalern jährlich nach ihrer Anciennetät, außerdem den Capitäns=Servis, und bei der Cavallerie 2 Fourage=Rationen.

Die Bataillons=Aerzte der Linien=Infanterie 600 und 400 Thaler, ebenfalls nach ihrer Anciennetät und dem Lieutenants=Servis.

Die Bataillons=Aerzte der Landwehr nur 240 Thaler jährlich Gehalt und den Lieutenants=Servis.

Die Compagnie=, Eskadrons= und Bataillons=Chirurgen 120 Thlr. jährl. Gehalt und den Servis eines Feldwebels.

Der Gehalt aller Auditeure beträgt jährlich 500 Thlr., dagegen haben die Ober=Auditeure bei den General=Commandos jährlich 350 Thlr., die 18 älteſten Diviſions= und Gouvernements=Auditeure 250, die 18 jüngſten Diviſions=Auditeure 100 Thlr. Zulage.

Außerdem den Servis eines Capitäns und eine Verhörſtube

oder in Ermangelung derſelben einen Servis=Zuſchuß von monatlich 3 Thlr., ferner für Schreibmaterialien monatlich 5 Thlr.

Die Garniſons= uvd Gouvernements=Auditeure, die keinen Actuar haben, erhalten monatlich 5 Thlr. für Copialien, alle übrigen Auditeure aber in Rückſicht ihrer Reiſen monatlich 10 Thlr., dagegen keine Diäten.

Der Gehalt, dann Servis und Zuſchuß des Feldprobſtes iſt gleich dem eines Regiments=Commandeurs der Infanterie.

Ein Militär=Oberprediger bezieht jährlich 800 Thlr., ein Diviſions=Prediger 500 Thlr., ein Garniſons=Prediger 400 Thlr. Gehalt, dann erſterer den Servis und Zuſchuß eines Corps=Auditeurs, letzterer den eines Diviſions=Auditeurs.

An Tiſchgeldern erhält jedes Infanterie=Bataillon, jedes Cavallerie=Regiment und jede Artillerie=Abtheilung 30 Thlr. monatlich, jede Jäger= und Schützen=Abtheilung die Hälfte. Es kommen dieſelben denjenigen Subaltern=Offizieren (Lieutenants) zu Gute, welche an der gemeinſchaftlichen Offiziers=Speiſe=Anſtalt Theil nehmen.

Jeder Premier= oder Second=Lieutenant des Ingenieur=Corps erhält monatlich 3 Thlr. Tiſchgeld, wenn er ſich nur an irgend eine Offiziers=Tafel anſchließt.

Ausſchließen darf ſich Jeder, der auf die Tiſchgelder Verzicht leiſtet. Dem Offiziers=Corps ſteht es dagegen frei Verheirathete an dem Benefiz Theil nehmen zu laſſen.

Eine andere ſehr wohlthätige Einrichtung für den unbemittelten Subaltern=Offizier iſt der Offiziers=Unterſtützungs=Fond, der bei jedem Truppentheil der Armee beſteht, und aus welchem bei einem Infanterie=Regiment, einer Artillerie=Brigade und Ingenieur=Inſpection alljährlich 240 Thlr., bei einem Cavallerie=Regiment 130 Thlr., bei jeder Landwehr=Brigade 160 Thlr., bei jedem der 8 Linien=Reſerve=Regimenter 190 Thlr., bei jeder Jäger= oder Schützen=Abtheilung 55 Thlr. an ſolche Offiziere verausgabt werden dürfen, welche durch Unglück mit Dienſtpfer=

den, durch Brandſchaden, Diebſtahl ꝛc. unverſchuldete Verluſte erlitten haben, oder welche der Unterſtützung zu ihnen verordneten Bade-Curen bedürfen. Eben ſo können zur erſten Offiziers-Equipirung Beihülfen und Vorſchüſſe, letztere gegen geringe Gehalts-Abzüge gezahlt werden, und Subaltern-Offiziere der Infanterie, welche ſich als Adjutanten beritten machen müſſen, können zur erſten Anſchaffung eines Pferdes die erforderliche Summe vorſchußweiſe gegen monatliche Gehaltsabzüge von 2 bis 3 Thlrn. erhalten.

Für die Lieutenants der Cavallerie und reitenden Artillerie, ſo wie für die in die Adjutantur der Diviſionen und Brigaden ꝛc. ſo wie zum General-Stab commandirten Offiziere der Infanterie beſteht die eben ſo wohlthätige als für den Dienſt vortheilhafte Einrichtung, daß ſie alle 5 Jahre ein Charge-Pferd erhalten, welches nach Verfluß dieſer Zeit ihr unbeſchränktes Eigenthum wird (ſiehe Remontirung).

Die Gehalte der Offiziere werden am 1. jeden Monats praenumerando ausbezahlt.

Bei einer Beförderung bleibt der Offizier einen Monat bei dem Gehalt ſeiner bisherigen Charge, der Betrag kömmt zum Invaliden-Fond.

Iſt das Datum der Beförderung (Cabinets-Ordre) vor dem 15., ſo zählt ſchon dieſer Monat als der Abzugs-Monat.

Die erhöhte Servis-Competenz wird aber ſtets einen Monat ſpäter ertheilt.

Sämmtliche Offiziere vom Capitän abwärts ſind verpflichtet, zu der bei jedem Truppentheil beſtehenden Kleiderkaſſe monatliche Abzüge von 4 — 5 Thlr. zu geben. Dieſe Abzüge verwaltet das Kaſſa-Curatorium und wird am Schluſſe des Jahres ausbezahlt.

Die Beiträge der Offiziere zum Penſions-Fond ſind Seite 186 angegeben.

Der auf einen Monat beurlaubte Offizier behält den vollen Gehalt.

Wenn ein längerer Urlaub nicht mit ganzem Gehalt bewilligt iſt, ſo behält der Offizier für den Antrittsmonat den ganzen, für die übrigen den halben Gehalt. Der Servis wird ohne Abzug auf 4 Monate bezahlt.

Ein beurlaubter Adjutant zahlt die Zulage an ſeinen Stellvertreter.

Die Fourage-Rationen werden in ſchwere und leichte und in Friedens- und Marſch-Rationen eingetheilt.

Die ſchwere Friedens-Ration beſteht aus 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh.

Die leichte Friedens-Ration beſteht aus 2½ Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh.

Die ſchwere Marſch-Ration 3½ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh.

Die leichte Marſch-Ration 3 Metzen Hafer, 3 Pfund Heu und 4 Pfund Stroh.

Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten.

Infanterie.

Die monatliche Löhnung beträgt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen Feldwebel incl. 2 Rthlr. Zulage . .	8	15	—
„ „ Portepee-Fähnrich incl. 2 Rthlr. Zulage	8	—	—
„ „ Unteroffizier	3	15	—
„ „ „ beim 1. Garde-Regiment .	4	15	—
„ „ „ „ 2. „ „ .	4	—	—
„ „ Regiments-Tambour	4	15	—
„ „ „ „ beim 1. Garde-Regt.	5	25	—
„ „ „ „ „ 2. „ „	5	—	—
„ „ Bataillons-Tambour	3	15	—
„ „ „ „ beim 1. Garde-Regt.	4	15	—
„ „ „ „ „ 2. „ „	4	—	—
„ „ Hautboiſten	4	—	—
„ „ „ beim 1. Garde-Regiment .	5-6	—	—
„ „ „ „ 2. „ „ .	4	15	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen Gefreiten	2	3	$5^{1}/_{4}$
„ „ „ beim 1. Garde-Regiment .	2	6	$10^{1}/_{2}$
„ „ Gemeinen oder Spielmann . . .	2	—	—
„ „ „ bei den 2 Garde-Regimentern	2	15	—
„ „ Büchſenmacher	5	—	—
„ „ „ beim 1. Garde-Regiment	6	—	—

Zulagen: der etatsmäßige Feldwebel und Portepee-Fähnrich jeder Compagnie erhält, wie bereits angegeben, monatlich 2 Thlr. Zulage.

Ferner erhalten bei jeder Compagnie die drei älteſten Unteroffiziere monatlich jeder $1^{1}/_{2}$ Thlr., und die zwei darauf folgenden jeder 1 Thlr. Zulage.

Dieſe Zulagen werden nur an ſolche Unteroffiziere gegeben, welche entweder bereits 9 Jahre gedient haben, oder ſich doch zu einer ſolchen Dienſtzeit verpflichten.

Außer dieſer Zulage erhält überdieß der älteſte Sergeant, der Fourier und Capitän d'Armes jeder Compagnie beim 1. Garde-Regiment monatlich 1 Thlr. 10 Sgr., bei den übrigen Regimentern 1 Thlr. Zulage.

Jeder Regiments- und Bataillons-Tambour bezieht eine monatliche Zulage von 1 Thlr., jeder Regiments- oder Bataillons-Schreiber von 3 Thlr.

Ferners beziehen ſämmtliche Unteroffiziere, mit Ausnahme der Portepee-Fähnriche, monatlich 15 Sgr. Soldzulage, die Gefreiten und Gemeinen aber nur dann, wenn ſie ſich zu einer neuen 3jährigen Dienſtzeit verpflichten.

Endlich erhalten ſämmtliche Unteroffiziere und Soldaten monatlich 12 Sgr. 6 Pf. Victualien-Zulage, in Berlin, Potsdam und Charlottenburg aber jederzeit 15 Sgr.

Die Capitulanten-Zulage für jene Unteroffiziere, Gefreite oder Gemeine, welche nach vollendeter 3jähriger Dienſtzeit ſich zu

einer neuen, mindeſtens 3jährigen, verpflichten, beträgt monatlich 15 Sgr.

Einſchließlich aller, ſo eben angegebener Zulagen beträgt daher der monatliche Gehalt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Feldwebels	9	12	6
„ Portepee-Fähnrichs	8	12	6
„ Sergeanten, Fourier oder Capitän d'Armes (bei jeder Compagnie einer)	6	27	6
„ Unteroffiziers 1. Klaſſe (per Compagnie 2)	5	12	6
„ „ 2. „	4	12	6
„ Gefreiten	2	15	$11\frac{1}{4}$
„ „ mit Soldzutage	3	—	$11\frac{1}{4}$
„ Gemeinen oder Spielmanns	2	12	6
„ „ mit Soldzulage	2	27	6

Beim *Garde-Jäger-Bataillon* und den 4 *Jäger-Abtheilungen* beträgt der monatliche Gehalt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Feldwebels incl. 2 Thlr. Zulage	10	—	—
„ Portepee-Fähnrichs incl. 2 Thlr. Zulage	8	—	—
„ Sergeanten, Capitän d'Armes und Fouriers	5	15	—
„ Oberjägers	4	15	—
Die Zulage für die 3 älteſten Unteroffiziere jeder Compagnie beträgt à $1\frac{1}{2}$ Thlr.			
Die Zulage für die 2 folgenden jeder Comp. à 1 Thlr.			
„ Stabs-Horniſten	5	—	—
„ Horniſten	4	—	—
„ Jägers	3	—	—
„ Büchſenmachers	6	—	—

dann per Mann monatlich 15 Sgr. Victualien-Zulage.

Beim *Garde-Schützen-Bataillon* iſt der monatliche Gehalt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Feldwebels incl. 2 Thlr. Zulage	8	15	—
„ Portepee-Fähnrichs incl. 2 Thlr. Zulage	8	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Sergeanten, Capitän d'Armes ader Fouriers	5	—	—
„ Unteroffiziers	4	—	—
Alters-Zulage für 12 Unteroffiziere à 1½ Thlr.			
„ „ 8 „ à 1 „			
eines Bataillons-Horniſten	5	15	—
„ Horniſten	4	—	—
„ Gefreiten	2	18	5¼
„ Schützen	2	15	—
„ Büchſenmachers	6	—	—
dann per Mann 15 Sgr. Victualien-Zulage.			

Bei den 4 Schützen-Abtheilungen beträgt der monatliche Gehalt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
eines Feldwebels incl. 2 Thlr. Zulage . . .	8	—	—
„ Portepee-Fähnrichs incl. 2 Thlr. Zulage .	8	—	—
„ Sergeanten, Capitän d'Armes oder Fouriers	4	15	—
„ Unteroffiziers	3	15	—
Alters-Zulage für 6 Sergeanten und Unteroffiziere à 1½ Thlr.			
„ Zulage für 4 Sergeanten u. Unteroffiz. à 1 Thlr.			
eines Stabs-Horniſten	3	15	—
„ Horniſten	2	—	—
„ Gefreiten	2	3	5¼
„ Schützen	2	—	—
„ Büchſenmachers	5	—	—
dann per Mann 15 Sgr. Victualien-Zulage.			

Cavallerie.

Der monatliche Gehalt beträgt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen Wachtmeiſter incl. 2 Thlr Zulage . .	10	—	—
„ „ Portepee-Fähnrich incl. 2 Thlr. Zulage .	8	—	—
„ „ Quartiermeiſter incl. 2 Thlr. Zulage .	6	—	—
„ „ Stabs-Trompeter	6	—	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen Unteroffizier incl. Zulage . . .	4	15	—
„ „ Gefreiten	2	21	—
„ „ Gemeinen	2	15	—
„ „ Kurſchmied	6	—	—
„ „ Büchſenmacher	5	—	—

Die älteſten Unteroffiziere erhalten noch Zulagen von 2 Thlr., 1½ Thlr. oder 1 Thlr., außerdem jeder Mann 15 Sgr. Victualien-Zulage.

Die Unteroffiziere und Soldaten des Regiments Garde du Corps erhalten gleich denen des 1. Garde-Regiments überdieß noch beſondere Zulagen.

Artillerie.

Der monatliche Gehalt, einſchließlich der Sold- und Victualien-Zulage, beträgt

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für einen Oberfeuerwerker	11	27	6
„ „ Feldwebel der Fuß-Artillerie . . .	9	12	6
„ „ Wachtmeiſter der reitenden Artillerie .	10	27	6
„ „ Obermeiſter bei der Handwerker-Compagnie	9	27	6
„ „ Portepee-Fähnrich	8	12	6
„ „ Feuerwerker	8	27	6
„ „ Capitän d'Armes und Quartiermeiſter .	6	27	6
„ „ Unteroffizier mit der Alters-Zulage .	6	22	6
„ „ „ ohne Alters-Zulage . .	5	22	6
„ „ Bombardier der Fuß- und reitenden Artillerie und Trompeter	4	27	6
„ „ Vice-Bombardier, Horniſten und Kanonier der Fuß-Artillerie	2	27	6
„ „ Vice-Bombardier und Kanonier der reitenden Artillerie	3	12	6
„ „ Kurſchmied	7	12	6

Jeder Fahrer der reitenden Artillerie erhält monatlich 15 Sgr., jeder Fahrer der Fuß=Artillerie 30 Sgr. als ſogenannte Stall=Zulage.

Die Unteroffiziere und Soldaten der Pionier=Compagnien beziehen den Gehalt der Fuß=Artillerie. Die Pioniere, welche bei königlichen Bauten außerhalb der Garniſon beſchäftigt ſind, erhalten pro Arbeitstag 3 — 7 Sgr.

Wenn die vorſchriftsmäßige Anzahl Unteroffiziere bei einer Compagnie oder Eskadron nicht vorhanden iſt, ſo wird der Gehalt der Fehlenden an Vice=Unteroffiziere bezahlt.

Die Unteroffiziere der Linien=Regimenter, welche zur Uebung der Landwehr commandirt werden, erhalten für die Dauer der Uebung eine Zulage von 2 Thlr., Spielleute und Gefreite von 1 Thlr., welche vom Landwehr=Bataillon bezahlt wird.

Jeder Mann, vom Feldwebel, Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker abwärts, incl. der Chirurgen und Kurſchmiede, erhält in der Garniſon täglich eine leichte Brod=Portion von 1 1/5 Pfd., auf Märſchen und Manövern ſteigt die Portion auf 2 Pfd. täglich.

Das Brod wird nur in Natnra von 5 zu 5 Tagen gefaßt.

Für die Berliner und Potsdamer Garniſon werden außerdem für jede Compagnie oder Eskadron 50 Brode monatl. Zuſchuß gegeben.

Die mit Portepee=Fähnrichs=Gehalt angeſtellten überzähligen Offiziere ſind ebenfalls zur Brod=Verpflegung berechtigt, und erhalten ſtatt des Brodes in Natura monatlich 15 Sgr. Brodgeld.

Als Servis=Entſchädigung für die nicht caſſernirte und einquartirte Mannſchaft wird bezahlt.

		Monatlich. Thlr.	Sgr.	Pf.
Dem Feldwebel, Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker, Diviſions= und Brigade=Schreiber, Compagnie=Chirurgen, Bau= und Zeug=Schreiber:				
in den Städten 1. Klaſſe	im Sommer	2	7	6
	im Winter	3	22	6
" " " 2. "	im Sommer	1	20	7
	im Winter	2	24	5

	Monatlich. Thlr.	Sgr.	Pf.
Dem Portepee-Fähnrich, Feuerwerker, Regiments- und Bataillons-Schreiber:			
in den Städten 1. Klaſſe im Sommer	1	15	—
im Winter	2	15	—
" " " 2. " im Sommer	1	3	9
im Winter	1	26	3
Dem Sergeanten, Unteroffizier, Kurſchmied, Zeug-Diener:			
in den Städten 1. Klaſſe im Sommer	1	—	—
im Winter	1	20	—
" " " 2. " im Sommer	—	22	6
im Winter	1	7	6
Dem Bataillons-Tambour, Bataillons-Horniſten und Hautboiſten:			
in den Städten 1. Klaſſe im Sommer	—	22	6
im Winter	1	7	6
" " " 2. " im Sommer	—	16	10
im Winter	—	28	2
Dem Bombardier:			
in den Städten 1. Klaſſe im Sommer	—	15	—
im Winter	—	25	—
" " " 2. " im Sommer	—	11	3
im Winter	—	18	9
Dem Gefreiten, Gemeinen, Spielmann, Tambour:			
in den Städten 1. Klaſſe im Sommer	—	11	3
im Winter	—	18	9
" " " 2. " im Sommer	—	8	5
im Winter	—	14	1

Auf Märſchen wird der Soldat vom Feldwebel abwärts durch den Wirth beköſtiget, dafür wird demſelben pro Mann für den Tag 5 Sgr. vergütet.

Dieſe 5 Sgr. werden aus dem Abzug von der Löhnung des Verpflegten mit 1 Sgr. 3 Pf., aus der Geldvergütung für die ſchwere Brod-Portion mit 1 Sgr. 3 Pf. und aus dem zu liquidirenden Marſch-Beköſtigungs-Zuſchuß mit 2 Sgr. 6 Pf. aufgebracht. Wird das Brod aus Magazinen empfangen, ſo erhält der Wirth nur 3 Sgr. 9 Pf. für den Mann und Tag.

Im Spital bezieht der Soldat nur 3 Pf. ſeines Gehaltes baar, da ihm alles Uebrige verabreicht wird. Die Sold-Zulage aber erhält er ſtets unverkürzt.

Der Gehalt wird am 1., 11. und 21. für die nächſten 10 Tage vorausbezahlt.

Die einjährig Freiwilligen haben während ihrer Dienſtzeit ſich ſelbſt zu verpflegen und erhalten nur freies Quartier.

Die Mannſchaft der Landwehr erhält vom Tage des Eintreffens auf dem Sammelplatz an, während der Uebungen oder ſo lange ſie zum activen Dienſt verſammelt iſt, Löhnung und Brod, überhaupt die Verpflegung und die Servis-Entſchädigung wie die Linie (ſiehe Landwehr).

Die nach vollendeter Dienſtzeit von den Regimentern zur Reſerve entlaſſene Mannſchaft erhält bis in ihre Heimath Löhnung und Verpflegung.

Unteroffiziere und Soldaten können vom Regiments-Commandeur einen Urlaub von 8 Wochen und in den weſtlichen Provinzen von 3 Monaten mit ganzem Gehalt erhalten, nur das Brod fällt weg.

Der Bataillons-Commandeur kann dieſen Urlaub auf 4 Wochen, der Compagnie-Chef auf 14 Tage ertheilen.

Die Bekleidung wird dem Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts in Natura verabreicht, und theilt ſich in große und kleine Montirungsſtücke; zu den erſtern gehört die ganze Uniformirung des Mannes, das Reitzeug und Lederwerk, zu den letztern die Hemden, die Fußbekleidung und die zwillichenen Ka-

maſchen, bei den Unteroffizieren der Cavallerie und den Uebungs-Mannſchaften der Landwehr auch die Halsbinden.

Zu den Montirungen wird das Tuch den Truppentheilen aus den Montirungs-Depots in Natura verabreicht; die andern Gegenſtände können von den Truppen in Geld bezogen und ſelbſt angeſchafft werden, wenn ſie es nicht vorziehen, ſelbe ebenfalls aus den Montirungs-Depots zu empfangen.

Die Anfertigung der großen Montirungsſtücke geſchieht bei den Truppentheilen durch Handwerker aus ihrer Mitte für feſtgeſetzte Preiſe unter Aufſicht der bei jedem Regimente beſtehenden Oeconomie-Commiſſion. Die Erſparniſſe an Macherlohn kommen den Truppentheilen zu gut.

Jedes Montirungsſtück hat eine beſtimmte Tragzeit und einen feſtgeſetzten Etatspreis.

Die Verabreichung erfolgt uach den Etats-Tragzeiten.

Zur Inſtandhaltung und Ausbeſſerung der Montirungsſtücke und übrigen Ausrüſtungs-Gegenſtände werden die Materialien empfangen und außerdem Reparatur-Gelder bezahlt.

Neue Kragen, Aufſchläge, Achſelklappen und Schwalbenneſter werden nach der Hälfte der Tragzeit der Stücke verabreicht.

Die kleinen Montirungsſtücke werden im Gegenſatz von den großen durch die Mannſchaft ausgetragen, und ſind ſodann Eigenthum des Soldaten, ſo daß er bei guter Wirthſchaft an ſelben Erſparniſſe machen kann, die ihm zu gut kommen.

Zur Controle dienen die Abrechnungs-Bücher der Leute, in die Alles eingetragen werden muß.

Für die kleinen Montirungsſtücke wird monatlich für den Mann eine gewiſſe Summe, z. B. bei den Garde-Infanterie-Regimentern 15 Sgr. 2½ Pf., bei den Linien-Regimentern, verſchieden, zwiſchen 12 Sgr. 1—11 Pf. bezahlt.

Die Unteroffiziere erhalten überdieß beſondere Zuſchüſſe.

Aus dieſer Summe bildet ſich bei jedem Truppentheil ein Fond, aus welchem der Soldat mit den ihm zuſtehenden kleinen

Montirungsſtücken verſehen, und der von der Oeconomie-Commiſſion verwaltet wird.

Den Leuten kann ihre Competenz an kleinen Montirungsſtücken auch in Geld vergütet werden.

Bei der Landwehr beträgt das kleine Montirungs-Geld bei jeder Uebung für den Unteroffizier 1 Thlr. 8 Sgr., für den Gemeinen 26 Sgr. 3 Pf.

Außerdem erhält die Mannſchaft der Cavallerie zur Anſchaffung und Inſtandhaltung der Bürſten, Ledertaſchen, Hufeiſentaſchen, Sattelkiſſen, Futterſäcke, Putztorniſter ꝛc. ein ſogenanntes Bürſten- und Sackgeld von monatlich 2 Sgr. 1 Pf.

Die Unteroffiziere überdieß noch eine beſondere Vergütung (Extraordinarium).

Beim Scheibenſchießen werden jährlich bei jeder Compagnie der Linie und Landwehr für die drei beſten Schützen Prämien von 2 Thlr., 1 Thlr. 15 Sgr. und 15 Sgr. ausgegeben.

Für die Unteroffiziere werden außerdem bei jedem Bataillon noch 2 Prämien zu 3 Thlr. und 1 Thlr. 15 Sgr., bei jeder Jäger- und Schützen-Abtheilung eine Prämie von 3 Thlr. ausgeſetzt.

Bei Revuen bewilligt in einzelnen Fällen Se. Majeſtät ein beſonderes Revuegeſchenk; daſſelbe beträgt in der Regel für die Unteroffiziere 10, für die Gemeinen 5 Sgr.

Die einjährigen Freiwilligen haben ſich ihre Bekleidung ſelbſt anzuſchaffen.

Die zur Reſerve entlaſſene Mannſchaft erhält eine gute ausgetragene Bekleidung mit.

Die Mannſchaft der Landwehrſtämme ſteht mit der Linie hinſichtlich der Bekleidung in gleichem Verhältniß.

Für die beurlaubte Landwehr tritt alle 10 Jahre ein neuer Bekleidungs-Termin ein.

Penſionsweſen und Verſorgung der Militärperſonen.

Auf lebenslängliche Penſionen haben alle Offiziere und Militär-Beamten Anſpruch.

1) welche durch unmittelbar im Dienſt erlittene Beſchädigung invalid geworden ſind, gleichviel, wie lange ſie dienen.

2) jene, welche in Folge des Dienſtes dienſtuntauglich werden und mindeſtens 15 Jahre dienen.

Bei einer Dienſtzeit unter 15 Jahren begründet die Dienſtunfähigkeit unter Nr. 2 den Penſions-Anſpruch nur auf eine beſtimmte Zeit, um während derſelben die Geſundheit herzuſtellen, oder ſich für eine andere Beſtimmung vorbereiten zu können, und zwar erhalten die Offiziere bei einer Dienſtzeit von 5 Jahren die Penſion auf 1 Jahr, von 7 Jahren auf 2 Jahre, von 9 Jahren auf 3 Jahre, von 11 Jahren auf 4 Jahre, von 15 Jahren auf 5 Jahre.

Die Penſionen ſteigen nach der Dienſtzeit des zu Penſionirenden.

Die Kriegsjahre werden doppelt gerechnet. Die Zeit der Gefangenſchaft gilt aber nicht als Dienſtzeit, es ſey denn, daß dieſe durch eine ſchwere Verwundung oder durch beſonders zu berückſichtigenda Umſtände veranlaßt worden ſey.

Die Penſion kann nie den Betrag des reinen Gehalts überſteigen, und 10 Proc. werden von demſelben zu Gunſten des Penſions-Fonds abgezogen, wenn der Penſionirende im Auslande lebt.

Der nachgewieſene Penſions-Anſpruch läßt zu gleicher Zeit den Antrag zu:

1) Auf Anſtellung bei den Garniſons-Truppen oder der Gendarmerie.

2) Auf Verſorgung bei Invaliden-Compagnien oder in den Invaliden-Häuſern.

3) Auf Verſorgung im Civildienſte, indem in verſchiedenen Zweigen der Adminiſtration den Offizieren Anſtellungen vorbehalten ſind; namentlich als Landräthe, Poſtmeiſter, Steuer- und Zollbeamte.

Erhält ein Offizier einen Civilpoſten, der nicht die volle Penſions-Summe einträgt, ſo wird das Fehlende ihm zugeſchoſſen.

Zur Unterhaltung des Penſions-Fonds leiſten alle activen Offiziere einen jährlichen Beitrag.

Die Penſions-Sätze und Penſions-Beiträge der verſchiedenen Militär-Chargen ſind:

Chargen.	Jährlicher Beitrag.	Penſionsſatz bei einer Dienſtzeit von 15 bis 20 Jahren.	Penſionsſatz bei einer Dienſtzeit von 20 bis 30 Jahren.	Von 30 Dienſtjahren erhöht ſich die Penſion innerhalb jedesmaligen 10 fernern Dienſtjahren um Thlr.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	
Second- und Premier-Lieutenant 2. Klaſſe .	3	120	180	60
Premier-Lieutenant 1. Klaſſe	5	150	225	75
Capitän und Rittmeiſter 2. Klaſſe	15	250	375	125
Capitän u. Rittmeiſter 1. Kl.	25	375	560	185
Major u. Oberſt-Lieutenant	35	500	750	250
Regiments-Commandeur u. Oberſt	35 / 59 Thlr.	700	1050	350
Brigade-Commandeur als Oberſt	68	775	1160	385
Brigade-Commandeur als General-Major . . .	83	900	1350	450
Diviſions-Commandeur als General-Major . . .	115	1125	1685	560
Diviſions-Commandeur als General-Lieutenant .	155	1375	2060	685
Chef des Ingenieur-Corps, der Artillerie und des General-Stabs . . .	200	1625	2430	810
Commandirender General als General-Lieutenant	275	2000	3000	1000
Commandirender General als General der Infanterie oder Cavallerie .	375	2500	3750	1250

Die Oberſten, welche nur den gewöhnlichen Stabs-Offiziers-Gehalt von höchſtens 1900 Thalern beziehen, zahlen nur 35 Thlr. jährlichen Beitrag, die übrigen 59 Thlr.

Die höchſte Penſion iſt 6000 Thlr.

Erſt wenn ein Offizier ein Jahr in einer höhern Charge zugebracht hat, erhält er Anſpruch auf die Penſion derſelben, im entgegengeſetzten Falle nur auf die der zuvor bekleideten Charge.

Landwehr-Offiziere, welche im Frieden durch unmittelbare Beſchädigung im Dienſt invalid werden, erhalten ebenfalls Penſionen, und zwar ein Capitän 200 Thlr., ein Premier-Lieutenant 120 Thlr., ein Second-Lieutenant 96 Thlr. jährlich.

Im Krieg erhalten ſie die Penſionen, wie die Offiziere des ſtehenden Heeres.

Die Bewilligung, bei der Entlaſſung die Armee- oder Regiments-Uniform tragen zu dürfen, iſt Sache der Gnade Sr. Majeſtät.

Die Armee-Uniform iſt blau mit rothen Kragen, offenen Aufſchlägen, gelben Knöpfen, blauen Epauletten. Die Offiziere der Cavallerie unterſcheiden ſich durch eine Reihe platter gelber Knöpfe und weißen Schoßbeſatz.

Bei der preußiſchen Artillerie beſteht eine Privat-Penſions-Zuſchußkaſſe durch monatliche außerordentliche Gehalts-Abzüge der Offiziere dieſer Waffe. Zum Beitritt zu dieſem Privat-Inſtitut iſt jedoch Keiner gezwungen. Die Theilnehmer erhalten aus dieſer Kaſſe Penſions-Zuſchuß, ſobald ſie vom Staat als invalid erklärt worden ſind, ob ſie mit oder ohne Penſion ausſcheiden.

Diejenigen Offiziere, welche, ohne invalid zu ſeyn, ohne ihre Schuld gezwungen werden, den Kriegsdienſt zu verlaſſen, werden den invaliden Offiziers gleichgeſtellt, ſobald ſich die Stimmenmehrheit der Mitglieder dafür ausſpricht. Mitglieder, die noch nicht volle 5 Jahre den Beitrag bezahlt, erhalten nur die Hälfte des in folgender Tabelle feſtgeſetzten Penſions-Zuſchuſſes.

Chargen.	Jährlicher Beitrag.		Jährlicher Penſions-Zuſchuß.
	Thlr.	Sgr.	Thlr.
Brigadier (Oberſt) . .	54	"	110
Major	40	"	90
Capitän 1. Klaſſe . .	26	24	80
Capitän 2. Klaſſe . .	18	"	70
Premier-Lieutenant 1. Klaſſe	10	"	64
Premier-Lieutenant 2. Klaſſe oder Second-Lieutenant	7	8	60

Da jedoch das Kapital dieſer Kaſſe durch die jährlichen Ueberſchüſſe bereits bis 80,000 Thlr. angewachſen iſt, ſo wird jetzt eine Veränderung, namentlich der Beiträge, erwartet.

Die dienſtuntauglichen Unteroffiziere und Gemeinen theilen ſich nach dem Grade ihrer Invalidität in 2 Klaſſen, nämlich in:

a) Halbinvaliden, welche noch zum Dienſt in der Garniſon brauchbar ſind, und

b) Ganzinvaliden, welche zu keinem Dienſt mehr verwendet werden können.

Dieſe Klaſſifizirung beſtimmen die Ober-Militär-Aerzte, dagegen aber entſcheiden die Militär-Behörden über ihre Anſprüche auf Invaliden-Wohlthaten, und zerfallen daher wieder in

a) Verſorgungs-Berechtigte und

b) Nichtverſorgungs-Berechtigte.

Die Halbinvaliden, welche Anſprüche auf Verſorgung haben, werden bei den Reſerve-Bataillonen, den Halbinvaliden-Sectionen, der Gendarmerie oder im Civil angeſtellt.

Verſorgungsberechtigte Ganzinvaliden werden theils bei den Invaliden-Compagnien und Invaliden-Häuſern angeſtellt, theils erhalten ſie Gnadengehalte oder Anſtellungen im Civildienſt.

Der höchſte Satz des Gnadengehaltes für Ganzinvaliden, die lang und gut gedient haben, und ſich keinen Nebenverdienſt mehr erwerben können, beträgt jährlich

für einen Feldwebel oder Wachtmeiſter . . .	64	Thlr.
„ „ Unteroffizier	52	„
„ „ Gemeinen	34	„

Invaliden dagegen, die noch etwas rührig ſind, erhalten an Gnadengehalt

der Feldwebel oder Wachtmeiſter monatlich . . .	3	Thlr.
„ Unteroffizier	2	„
„ Gemeine . . = ...	1	„

Alle in Folge des Dienſtes ganz invalid werdenden Unteroffiziere und Gemeinen ſind, erſtere bei 6, letztere bei 8jähriger

Dienſtzeit, und alle nicht in Folge des Dienſtes ganz invalid werdende Unteroffiziere bei 12 und Gemeine bei 16jähriger Dienſtzeit zum einfachen Gnadengehalt berechtigt.

Kriegsjahre werden dabei doppelt gerechnet.

Die mit Civil-Verſorgungsſcheinen verſehenen Invaliden ſind bei erwieſener Qualification zu allen Anſtellungen im Civildienſt berechtigt.

Ebenſo erhalten alle Unteroffiziere, welche im Ganzen 12 Jahre, und von dieſen mindeſtens 9 Jahre als Unteroffiziere gedient haben, in ſo fern ſie ſich dazu qualifiziren, Anſpruch auf Anſtellung als Gendarmen oder im Civil.

Allerhöchſte Verfügungen beſtimmen genau die, mit Ausſchluß aller andern Bewerber, nur allein dieſen Verſorgungs-Berechtigten zu verleihenden Stellen bei den Miniſterien, den Central- und Provinzial-Behörden, bei den königlichen Kreis- und Local-Behörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Koſten des Staates beſtehenden kirchlichen Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunſt- und andern Anſtalten.

Auf dieſe Art finden im Durchſchnitt jährlich 50 Offiziere und über 1000 Unteroffiziere und Soldaten ihre Verſorgung im Civildienſt.

Invaliden erhalten, ſelbſt wenn ſie durch ſtrafbares Benehmen ihre Entlaſſung aus dem Civildienſt veranlaßt haben, den ihnen gebührenden Gnadengehalt unverkürzt wieder.

Für die Wittwen der Offiziere beſteht eine beſondere Militär-Wittwen-Kaſſe unter der Direction einer Abtheilung des Kriegs-Miniſteriums.

Jeder ſich verheirathende Offizier iſt nämlich verpflichtet mit einer beliebigen Wittwen-Penſions-Verſicherung, zwiſchen 50 und 500 Thaler jährlicher Einnahme, dieſer Anſtalt beizutreten, indem die Wittwe nur auf diejenige Penſion Anſpruch erhält, welche ihr Mann verſichert hat.

Die jährlich verſicherte Penſion iſt zugleich als Antrittsgeld einzuzahlen.

Außerdem betragen die Beiträge für eine jährliche Penſions-Verſicherung von 100 Thlr.:

Bei Männern von	20—30	Jahren incl. monatl.	1 Thlr.	— Sgr.
" " "	31—40	" " "	1 "	15 "
" " "	41—50	" " "	2 "	— "
" " "	51—60	" " "	2 "	15 "
" " "	61 und darüber	" "	3 "	— "

Die Penſions-Beiträge für Subaltern-Offiziere, wenn nicht über 100 Thlr. verſichert worden ſind, betragen:

Bei Männern von	20—30	Jahren incl. monatl.	— Thlr.	20 Sgr.
" " "	31—40	" " "	1 "	— "
" " "	41—50	" " "	1 "	10 "
" " "	51—60	" " "	1 "	20 "
" " "	61 und darüber	" "	2 "	— "

Die Penſions-Beiträge werden monatlich vom Gehalt in Abzug gebracht und der Militär-Wittwen-Kaſſe überwieſen.

Dem Offizier ſteht das Recht zu, bei jeder wirklichen Gehalts-Erhöhung auch die verſicherte Summe zu erhöhen.

Söhne verdienter Offiziere finden im Cadetten-Corps, die der Unteroffiziere und Soldaten in der Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Anſtalt Erziehung und Verpflegung.

Im großen Militär-Waiſenhauſe zu Potsdam werden gegenwärtig 500, und im Schloſſe Pretſch im Regierungs-Bezirke Merſeburg 200 verwaiste nnd hilfloſe Kinder der Unteroffiziere und Soldaten verpflegt und erzogen (ſiehe Militär-Bildungsanſtalten).

Auch werden von dem großen Militär-Waiſenhauſe zu Potsdam Pflegegelder und Unterſtützungen nach Maßgabe des Bedürfniſſes und der vorhandenen Mittel für ſolche Kinder bezahlt, welchen volle Anſprüche zur Aufnahme zuſtehen, deren Vormünder aber die Geld-Unterſtützung vorziehen, oder auch für ſolche, welche theils wegen ihres Alters oder körperlichen Gebrechen,

theils wegen Mangel an Abgang in der Anſtalt entweder gar nicht, oder doch nicht bis zum nächſten Aufnahms-Termin aufgenommen werden können. Auch Offiziers-Kinder können dergleichen Pflegegelder erhalten, ſo weit es die Fonds erlauben.

Heiraths-Cautionen.

Der Lieutenant erhält nur ausnahmsweiſe die Erlaubniß zum Heirathen, wenn ſein und ſeiner Braut Vermögen, außer ſeinem Gehalt, 600 Thlr. jährlicher Einkünfte betragen. Alle höhern Offiziere bedürfen zwar keiner Caution, müſſen aber gleich allen übrigen, ihre Frauen mit einer verhältnißmäßigen Summe in der Militär-Wittwen-Kaſſe einkaufen.

Die beurlaubten Landwehr-Offiziere bedürfen nicht des Conſenſes Sr. Majeſtät und nicht des Nachweiſes des außerdienſtlichen Vermögens von 600 Thlr.

Der Beitritt zur Militär-Wittwen-Kaſſe iſt ihnen aber bewilligt, ohne dazu verpflichtet zu ſeyn.

Unteroffiziere und Soldaten bedürfen des Conſenſes des Regiments-Commandeurs.

Verpflichtung zum Kriegsdienſt, Ergänzung des Heeres, Dienſtzeit.

Jeder Unterthan des preußiſchen Staates ohne Unterſchied der Geburt und des Standes, ſo wie jeder Ausländer, welcher im Staat einen feſten Wohnſitz hat, iſt, ſo bald er das 20. Lebensjahr erreicht hat, militärpflichtig, und kann, wenn er tauglich iſt, nach der durch das Loos beſtimmten Reihenfolge nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienſt heran gezogen werden. (In der Provinz Weſtphalen beginnt die Militär-Pflichtigkeit erſt mit dem 21. Jahre).

Die Verpflichtung erſtreckt ſich nicht allein auf das ſtehende Heer, ſondern auch auf die Landwehr und den Landſturm.

Nur die königlichen Prinzen, die vormaligen unmittelbaren

Reichsſtände und die fremden Geſandten mit ihren Familien, dann jene Ausländer, welche das Staats-Bürgerrecht nicht beſitzen, ſind hievon ausgenommen.

Jeder Militär-Pflichtige dient im Ganzen 19 Jahre, und zwar 5 Jahr in der Linie, 7 Jahr in der Landwehr 1. Aufgebots und 7 Jahr im 2. Aufgebot, die übrige Zeit bis zum 50. Jahr iſt er ſo wie jeder, der nicht in eine dieſer Kathegorien gehört, zum Landſturm verpflichtet.

Die bewaffnete Macht des Staates beſteht alſo

a) aus dem ſtehenden Heere,

b) aus der Landwehr erſten Aufgebots,

c) aus der Landwehr zweiten Aufgebots,

d) aus dem Landſturm.

ad a) Das ſtehende Heer iſt für den Krieg die Hauptbildungs-Schule des ganzen Volkes, und ſtets bereit ins Feld zu rücken.

Es ergänzt ſich:

1) aus der jährlich im geſetzlichen Alter von 20—25 Jahren ſtehenden Mannſchaft, welche die Erſatz-Behörden den Truppen-Abtheilungen überweiſen,

2) aus den ſich freiwillig für ein Jahr oder die volle geſetzliche Dienſtzeit meldenden Individuen,

3) aus den freiwillig auf Beförderung Dienenden, welche ſich den vorgeſchriebenen Prüfungen unterworfen haben.

Die für das ſtehende Heer auf 5 Jahre feſtgeſetze Dienſtzeit wird während des Friedens bei der Linien-Infanterie mit 2 Jahren, bei den übrigen mit 3 Jahren unter den Fahnen, und die noch fehlende Zeit im beurlaubten Reſerve-Verhältniß abgeleiſtet, es wird daher für gewöhnlich alljährlich bei der Linien-Infanterie die Hälfte, bei den übrigen Waffen und Truppen-Theilen ein Drittel der ganzen Stärke zur Reſerve entlaſſen und durch Rekruten erſetzt.

Dieſe Reſerve-Mannſchaft hat im Falle des Bedarfs die

Truppen=Theile des ſtehenden Heeres bis zur vorgeſchriebenen Kriegsſtärke zu vervollſtändigen.

ad b) Die Landwehr des 1. Aufgebots dient gleich dem ſtehenden Heere im Falle des Kriegs im In= und Auslande; im Frieden iſt ſie, die Uebungszeit ausgenommen, in ihre Heimath entlaſſen und enthält die Mannſchaft vom 26. bis zum 32. Lebensjahr, welche ihre geſetzliche Dienſtzeit im ſtehenden Heere erfüllt hat.

ad c) Die Landwehr des 2. Aufgebots iſt im Falle des Krieges zur Verſtärkung des Heeres und der Beſatzungen beſtimmt, und beſteht aus der Mannſchaft vom 33. bis zum zurückgelegten 39. Lebensjahr.

Das 2. Aufgebot vereinigt ſich nur 2 Mal des Jahres auf Stunden zur Berichtigung der Liſten. (Alles Weitere ſ. Landwehr).

ad d) Der Landſturm tritt nur zuſammen, wenn das Land von einem feindlichen Ueberfall bedroht iſt, und organiſirt ſich nur auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät des Königs.

Seine Beſtimmung beſteht zunächſt und vorzüglich in Erhaltung der Ordnung im Innern des Staates, in Stellung von Bedeckungen für Transporte ꝛc.

In den Kreiſen an der Gränze, in der Nähe des Kriegsſchauplatzes kann derſelbe jedoch auch zur Erhaltung der äußern Sicherheit verwendet werden.

Im Frieden iſt der Landſturm außer jeder dienſtlichen Beziehung.

Zu demſelben gehören alle dienſttauglichen Männer bis zum 50. Jahre, und alle rüſtigen Jünglinge vom 17. Jahre an.

Wer vor dem 20. Jahre in den Kriegsdienſt tritt, verläßt auch um ſo viel früher die vorgeſchriebenen Kathegorien, wer nach dem 20. Jahre eintritt, um ſo viel ſpäter. Nach zurückgelegtem 39. Lebensjahre aber hört jedenfalls die Verpflichtung zum 2. Aufgebot der Landwehr auf.

Es iſt jedem jungen Mann unbenommen, wenn er die körperlichen und ſonſtigen Eigenſchaften beſitzt, vom 17. Jahre an

bis zum 20. ſich freiwillig bei einem beliebigen Truppentheil zur Leiſtung ſeiner Militärpflicht mit oder ohne Waffen, das heißt, in der Linie, oder als Chirurg, Apotheker, Thierarzt oder Kurſchmidt zu melden.

Der Eintritt kann entweder auf ein Jahr, auf die volle Dienſtzeit, oder auf Beförderung geſchehen.

Um die Fortbildung in Wiſſenſchaften und Künſten mit der Ableiſtung der Dienſtpflicht in Einklang zu bringen, dürfen junge Leute nach gehörig nachgewieſener wiſſenſchaftlicher Bildung ihrer Militärpflicht durch einjährige freiwillige Dienſtzeit genügen.

Dieſes eine Dienſtjahr wird für volle drei Jahre gerechnet, und ſchon nach 3 Jahren, inclusive der 2 Reſerve-Jahre, tritt ein ſolcher Freiwilliger in die Landwehr erſten Aufgebots über, wobei er nach beſtandener Prüfung bei Beſetzung der Offiziers-Stellen berückſichtigt wird.

Ein ſolcher Freiwilliger kann auch, nachdem er mit irgend einem Truppentheil übereingekommen, die Leiſtung ſeiner Dienſtpflicht bis nach vollendetem 23. Lebensjahr verſchieben.

Dagegen muß ſich aber jeder Freiwillige dieſer Kathegorie auf eigene Koſten equipiren, und ſich ſelbſt verpflegen können, auch bei der Cavallerie ein eigenes Pferd ſammt Ausrüſtung mitbringen, oder gegen Bezahlung des Etatpreiſes ein dienſttaugliches Pferd ſtellen laſſen, und auch dieſes verpflegen.

Eine Commiſſion aus Militär- und Civil-Mitgliedern (die Departements-Erſatz-Commiſſion) prüft vierteljährlich am Sitze jeder Regierung die Angaben der ſich zu einjähriger Dienſtzeit meldenden Freiwilligen, und entſcheidet über die Qualification zum Eintritt ins Heer.

Zur Ableiſtung der Dienſtpflicht kann das treffende Individuum bei einem beliebigen Truppentheil*) ſich unter Vorzeigung

*) Bei dem Garde-Corps findet nur beim Garde-Jäger- oder Schützen-Bataillon, den Garde-Uhlanen-Regimentern, und der Pionier-Abtheilung eine Annahme einjähriger Freiwilliger ſtatt.

des von der Prüfungs-Commiſſion erhaltenen Zeugniſſes und des Nachweiſes, wie es ſeine Equipirung und Verpflegung beſtreiten will, melden.

Auch der freiwillige Eintritt der auf Beförderung dienenden jungen Leute darf nicht vor dem 17. Jahre geſchehen, und müſſen dieſelben in einer Prüfung zuvor die für Portepee-Fähnriche nöthigen Kenntniſſe nachweiſen.

Alle jene Individuen, welche ihre Erziehung und Bildung ganz auf Koſten des Staates in den Cadeten-Inſtituten, in den Militär-Waiſenhäuſern, dem Annaburger Knaben-Erziehungs-Inſtitut, in den Diviſions-Schulen, in der Artillerie- und Ingenieur-Schule, in der allgemeinen Kriegsſchule, im mediziniſch-chirurgiſchen Friedrich-Wilhelms-Inſtitut, oder in der Thierarzneiſchule erhalten haben, müſſen außer der allgemeinen, entweder mit einem oder 3 Jahre, abzuleiſtenden Dienſtpflicht für jedes Jahr der genoſſenen Wohlthat 2 Jahre, wenn ſie aber einen Theil der Erziehungskoſten ſelbſt getragen haben, ein Jahr für jedes Jahr, wo ſie die Unterſtützung genoſſen, im ſtehenden Heere dienen.

Dieſe beſondere Dienſtzeit darf jedoch das Maß von 9 Jahren nicht überſteigen.

Der preußiſche Staat iſt im Einklang mit der Eintheilung der Armee in Provinzen, und dieſe in Regierungs-Bezirke eingetheilt.

Dieſe Bezirke ſind ſo vertheilt, daß ſie im Verhältniß ihrer Bevölkerung zugleich die Erſatz-Mannſchaft für die Linien-Regimenter und für die mit dieſen in den Nummern gleichlaufenden Landwehr-Regimenter ſtellen.

Jeder Unterthan iſt an dem Orte militärpflichtig, wo er wohnt, oder ſeine Eltern wohnen; da nun jedes Armee-Corps ſich aus den Bezirken ſeiner Landwehr-Bataillone ergänzt, ſo dient in der Regel jeder Unterthan in dem Armee-Corps, zu dem der Bezirk des Landwehr-Bataillons gehört, in welchem er wohnt.

Nach Beendigung der größern Herbſtübungen und nach Entlaſſung der ausgedienten Mannſchaft zur Kriegs-Reſerve erfolgt

die Ergänzung des Heeres durch Aushebung unter den 20jährigen Militär-Pflichtigen.

Die Geſammtzahl der erforderlichen Erſatz-Mannſchaft wird mit Berückſichtigung der angeordneten Ergänzungs-Bezirke für die verſchiedenen Armee-Corps von Seiten des Miniſteriums des Innern auf die ſämmtlichen Regierungs-Departements ſummariſch vertheilt und davon den Ober-Präſidien Nachricht gegeben. Dieſe Vertheilung wird dem Kriegs-Miniſterium mitgetheilt, welches die General-Commandos davon in Kenntniß ſetzt, die letzteren zeigen den Ober-Präſidien die Eintheilung zu den Truppen an, und beide Behörden vereinigen ſich darüber.

Das Erſatz-Geſchäft leitet für jeden Kreis die **Kreis-Erſatz-Commiſſion**, welche zur vorläufigen Sichtung nnd Feſtſtellung aller Verhältniſſe dient, und gleichſam die erſte Inſtanz bildet, und für jeden Regierungs-Bezirk die **Departements-Erſatz-Commiſſion**, welche die Kreis-Erſatz-Commiſſion controllirt und als zweite Inſtanz definitiv entſcheidet, wogegen nur beim General-Commando oder Ober-Präſidium reclamirt werden kann.

Jede der beiden Commiſſionen beſteht aus Militär- und Civil-Mitgliedern, denen ein Arzt beigeordnet iſt.

Bei der Kreis-Erſatz-Commiſſion führt der Commandeur der Landwehr und der Landrath des Kreiſes, und bei der Departements-Commiſſion der Landwehr-Brigade-Commandeur und der Militär-Departements-Rath gemeinſchaftlich den Vorſitz.

Die Geſchäfte werden collegialiſch betrieben, bei getheilten Meinungen entſcheidet Stimmenmehrheit.

Das Loos beſtimmt, in welcher Reihenfolge die Militärpflichtigen zum Dienſt geſtellt werden, worauf die Muſterung folgt, wobei die körperliche und moraliſche Qualification derſelben geprüft, und ihnen durch die Departements-Erſatz-Commiſſion die Waffengattung beſtimmt wird, wobei vorzüglich der Ausſpruch der Militär-Mitglieder entſcheidet.

Das Garde-Corps ergänzt ſich aus den ausgeſuchteſten Erſatz-Mannſchaften der 8 Armee-Corps-Bezirke, zu den Pionieren ſollen vorzugsweiſe Berg-, Hütten- und Schiffleute, zu den Jägern die Söhne der Forſtbedienten und gelernten Jäger kommen.

Jene Leute, welche nach Ablauf ihrer geſetzlichen Dienſtzeit zu einer fernern Dienſtleiſtung von 3 bis 6 Jahren im ſtehenden Heere ſich anheiſchig machen, heißen Kapitulanten.

Die Kapitulationen können verlängert werden, und wenn dieſelben 12 Jahre überſchreiten, ſo erlangt der Mann Anſpruch auf Verſorgung, und kann unfreiwillig nicht von den Truppen entfernt werden.

Die Kapitulanten ſind die Pflanz-Schule für die Unteroffiziere und erhalten Ehrendrotteln und Soldzulage.

Landwehr.

Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, und beſteht aus der bereits im ſtehenden Heere gedienten Mannſchaft.

Sie hat die Beſtimmung, im Falle des Krieges das ſtehende Heer zu verſtärken, und mit dieſem vereinigt bei Vertheidigung drs Vaterlandes Gefahren und Mühen, aber auch Ruhm und Ehre zu theilen.

Die Landwehr hat zwei Abſtufungen, nämlich ein erſtes und ein zweites Aufgebot.

Das erſte Aufgebot bildet einen integrirenden Beſtandtheil des ſtehenden Heeres, und dient wie dieſes im In- und Auslande.

Dieſes Aufgebot beſteht aus der Mannſchaft von 25 bis 32 Jahren, welche bereits geſetzlich 5 volle Jahre in der Linie gedient haben, und ergänzt ſich durch den jährlich im Herbſt ſtattfindenden Uebertritt der Reſerve-Mannſchaften in dieß Verhältniß.

Die Offiziere der Landwehr ſind bis zum zurückgelegten 39. Lebensjahr dem 1. Aufgebot verpflichtet.

Während des Friedens ſind Offiziere und Mannſchaft, die nöthige Uebungszeit ausgenommen, ihren bürgerlichen Berufs-

Beſchäftigungen überlaſſen, und es beſteht nur ein ſchwacher Stamm von jedem Bataillon, der beſoldet wird.

Das zweite Aufgebot iſt beſtimmt, im Krieg die Garniſonen zu verſtärken, die Feſtungen zu beſetzen oder beim augenblicklichen Bedarf überhaupt das Heer zu verſtärken und namentlich zur innern Sicherheit der Provinzen zu dienen.

Dieſes Aufgebot ergänzt ſich durch den jährlichen Uebertritt aus dem 1. Aufgebot.

Der Wehrmann dient in dieſer Dienſtklaſſe ebenfalls 7 Jahre, niemals aber länger als bis zum 39. Lebensjahr.

Auch alle im Alter vom 32. bis zum 39. Jahr ſtehenden Dienſtpflichtigen, welche nicht zur Einſtellung gelangten, und alle noch landwehrpflichtigen Halbinvaliden gehören zu dieſem Aufgebot.

Eben ſo wie das ſtehende Heer beſteht die Landwehr aus allen Waffengattungen, und iſt übereinſtimmend mit dieſen bewaffnet und uniformirt.

Die Landwehr-Behörden ſind, außer ihren dienſtlichen Functionen bei der Landwehr, noch beſonders mit der Ergänzung des Heeres beauftragt.

Da nämlich jedes Armee-Corps mit Ausnahme der Garde, welche ihren Erſatz aus der ganzen Monarchie erhält, ihre Ergänzung an Mannſchaft aus einer beſtimmten Provinz oder einem Landestheil entnimmt, ſo iſt der ganze Bezirk eines jeden Armee-Corps in zwei Landwehr-Brigade-Bezirke eingetheilt, welche im Allgemeinen die Erſatz-Mannſchaften der Truppen derjenigen Diviſion liefern, zu welcher ſie gehören.

Jede Landwehr-Brigade hat zwei Landwehr-Regimenter, jedes zu 3 Bataillone von 4 Compagnien, ſo daß der Bezirk einer Landwehr-Brigade in 6 Bataillons- und 24 Compagnie-Bezirke eingetheilt iſt, welche im Durchſchnitt einen landräthlichen Kreis einnehmen.

Die Bezirke für das zweite Aufgebot ſind dieſelben, wie beim erſten, ſo daß immer eine Compagnie des erſten und eine des zweiten Aufgebots einen und denſelben Ergänzungs-Bezirk hat.

Möglichſt in der Mitte eines jeden Bataillons-Bezirks iſt der Stab des Bataillons, das Zeughaus und die Montirungs-Kammer deſſelben angelegt.

Die Garde-Landwehr-Bataillone haben keine eigenen Bezirke, ſondern erhalten ihre Mannſchaft aus den ihnen zugetheilten Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirken.

Zu jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehören daher hinſichtlich der Controle alle Wehrmänner, welche darin wohnen, ohne Unterſchied der Waffengattung, auch ſtehen in dieſer Beziehung alle Kriegs-Reſerviſten und die Beurlaubten des ſtehenden Heeres unter dem Landwehr-Bataillons-Commando.

Während des Friedens ſind nur die Landwehr-Bataillone des erſten Aufgebots organiſirt, das zweite Aufgebot wird nur in den Liſten geführt, und jährlich bei der Controle berichtigt.

Die Aufgebote formiren ſich in gleicher Stärke.

Jedes Landwehr-Bataillon beſteht im Frieden etatsmäßig aus

22 Offizieren,
105 Unteroffizieren,
21 Spielleuten,
1600 Wehrmännern der Infanterie in 4 Compagnien,
4 Offizieren,
16 Unteroffizieren,
3 Trompetern,
160 Wehrmännern der Cavallerie,
2 Offizieren,
16 Unteroffizieren,
194 Wehrmännern der Artillerie.

Sodann aus einer Abtheilung von Handwerks-Artilleriſten, Pionieren, Jägern und Schützen, ſo wie aus den disponibeln Chirurgen und Kurſchmieden.

Jedes Landwehr-Rgt. formirt daher 3 Bataillone Infanterie mit 3 Eskadronen Cavallerie des 1. und 3 Bataillone mit 3 Eskadronen des 2. Aufgebots. Die Landwehr-Artillerie bildet keine

eigenen Compagnien, ſondern dient im Krieg zur Verſtärkung der Brigaden, bei welchen ſie im Frieden auch ihre Uebungen halten.

Die 4 Garde-Landwehr-Regimenter werden aus den vom Garde-Corps entlaſſenen Mannſchaften gebildet, und der allenfallſige Abgang an der etatsmäßigen Stärke durch ausgeſuchte Mannſchaft der Provinzial-Landwehr-Bataillone ergänzt.

Um die Uebungen, die Controle, das Liſten- und Bureau-Weſen zu leiten, bei dem Erſatz-Geſchäft des Heeres mitzuwirken, dann um die Montirungs-, Vorraths- und Waffenkammer in gutem Zuſtand zu erhalten, und die Formirung der Compagnien, Eskadrone und Bataillone zu erleichtern, beſteht bei jedem Landwehr-Bataillon des erſten Aufgebots, zu dieſen wichtigen Geſchäften, ein beſoldeter Stamm aus folgenden Perſonen:

1 Bataillons-Commandeur, aus der Zahl der Offiziere des ſtehenden Heeres,
1 Adjutant und Rechnungsführer, gleichfalls aus dem correſpondirenden Linien-Regiment dahin commandirt,
1 Bataillons-Arzt,
4 Feldwebel, einen für jeden Compagnie-Bezirk zur Führung der Liſten,
1 Bataillons-Tambour,
4 Capitän d'armes,
1 Bataillons-Schreiber,
12 Gefreite, und
1 Büchſenmacher.

Für die Cavallerie, von welcher eine Eskadron zu jedem Bataillon gehört, und aus deſſen Bezirk ergänzt wird, beſteht der Stamm aus

1 commandirten Offizier der Linie als Eskadrons-Führer,
1 Wachtmeiſter,
3 Gefreiten, incl. eines Kurſchmidt.

Die Capitän d'armes führen die Aufſicht über die Montirungs- und Waffen-Kammern.

Das zweite Aufgebot hat keinen beſoldeten Stamm.

Zum Krieg formirt ſich ein Landwehr-Infanterie-Bataillon aus:

22 Offizieren,
81 Unteroffizieren,
17 Spielleuten,
904 Wehrmännern,
zuſammen 1024 Mann in 4 Compagnien.

Dann aus einem Bataillons-Arzt, den 4 Compagnie-Chirurgen, dem Rechnungsführer, dem Büchſenmacher und den erforderlichen Train-Soldaten (ſiehe Infanterie S. 133).

Zu den Uebungen wird die Mannſchaft nach einem gewiſſen Turnus einberufen, und beträgt die Uebungsſtärke eines Bataillons:

22 Offiziere,
61 Unteroffiziere,
13 Spielleute,
526 Wehrmänner,
zuſammen 622 Mann.

Unter dieſen beiden Formationen iſt der Stamm mitbegriffen.

Für den Krieg formirt ſich die Landwehr-Eskadron in derſelben Stärke, wie die der Linie zu 180 Mann und 175 Dienſtpferde (ſiehe Cavallerie Seite 142).

Die Uebungsſtärke einer Eskadron aber beträgt:

4 Offiziere,
10 Unteroffiziere,
1 Trompeter,
85 Gemeine,
zuſammen 100 Mann und eben ſo viele Pferde.

Um die Landwehr-Cavallerie beritten zu machen, werden die nöthigen Pferde von den Landräthen e nes jeden Bezirks, unterſtützt von einer Commiſſion Sachverſtändiger, ausgehoben.

Vor der Einſtellung in die Eskadron werden die Pferde genau taxirt und beſichtigt. Nach beendigter Uebung wird die Unterſuchung wiederholt, und dem Beſitzer des Pferdes nöthigenfalls eine ent-

ſprechende Entſchädigung und außerdem bei einer 2 bis 3 wöchentlichen Uebungszeit 20 Thaler verabreicht.

Für den Krieg formiren, wie bereits erwähnt, die 12 Landwehr-Eskadrone des erſten Aufgebots eines Armee-Corps 3 Regimenter zu 4 Eskadrone.

Die Uebungsſtärke einer Artillerie-Compagnie beträgt 105 Mann, ohne die Offiziere.

Zum Dienſt als Offizier in der Landwehr ſind alle noch felddienſttauglichen Offiziere verpflichtet, die aus dem ſtehenden Heere austreten. Die weitere erforderliche Anzahl wird durch Unteroffiziere und Soldaten ergänzt, die bei ihrem Abgang von ihren Linien-Regimentern ein Zeugniß ihrer Qualification zum Offizier erhalten, uud ſich dem für Landwehr-Offiziere vorgeſchriebenen Examen unterworfen haben. Die Wahl zum Offizier hängt jedoch lediglich vom betreffenden Offiziers-Corps und der Beſtätigung von Sr. Majeſtät ab.

Die bei der Landwehr thätigen Offiziere zerfallen überhaupt in 3 Klaſſen und zwar:

1) in die beim beſoldeten Stamme ſtehenden Offiziere der Linie. Die Stabsoffiziere rangiren auch in der Armee und treten in die Linie wieder zurück, ſobald ſie ihrer Anciennetät nach zu den Regiments-Commandeuren heran ſind, oder wenn andere Verhältniſſe dieſe Verſetzung nothwendig oder wünſchenswerth machen ſollten.

   Die Subaltern-Offiziere bleiben in Bezug auf Avancement in Verband mit dem Regiment, bei dem ſie ſtanden, ehe ſie zu den Landwehr-Stämmen commandirt wurden,

2) in diejenigen Offiziere der Linie, welche nur während der Uebungszeit beſonders als Compagnie-Führer zur Landwehr commandirt werden.

   Dieſer Fall tritt ein, wenn unter den eigentlichen Landwehr-Offizieren es an hiezu qualifizirten Individuen mangelt,

3) in die eigentlichen Landwehr-Offiziere, die nur während der Zuſammenziehung Gehalt beziehen.

Die Landwehr-Artillerie-Offiziere avanciren bis einſchlüſſig zum Capitän und zwar nach Maßgabe des Avancements der Offiziere in derjenigen Artillerie-Brigade, zu welcher jene dem Armee-Corps-Bereich nach, gehören.

Dieſe Offiziere gehen theils aus gut gedienten Feldwebeln und Oberfeuerwerkern hervor, theils werden auch alle mit der Verpflichtung zum Landwehrdienſt aus der Artillerie ausſcheidenden Offiziere und diejenigen jungen Leute dazu ernannt, welche bei der Artillerie ein oder drei Jahre gedient, und bei ihrem Abgang das Landwehr-Offiziers-Examen (größtentheils ein rein practiſches) beſtanden haben, und vom Offiziers-Corps gewählt worden ſind.

Um dem hohen Zweck, in der Zeit des Krieges ſich würdig dem ſtehenden Heere anſchließen zu können, zu entſprechen, finden jährlich beim erſten Aufgebot größere und kleinere Uebungen ſtatt.

Das erſte Aufgebot aller Waffen wird alljährlich in vorgedachter Stärke nach einem gewiſſen Turnus zu einer 14tägigen größern Uebung, gewöhnlich zu Ende Mai oder Anfangs Juni, im Bataillons-Stabs-Quartier zuſammengezogen, und von den Landwehr-Bataillons-Commandeurs und den Eskadrons-Führern in den Waffen geübt.

Nur wenn das ganze Armee-Corps zur Revue zuſammengezogen wird, dauern jene Uebungen längere Zeit, nämlich einſchlüſſig der Märſche 5—6 Wochen.

Dieſe größern Uebungen in der Provinzial-Landwehr werden alsdann für zwei Uebungen berechnet.

Außerdem finden in den Compagnie-Bezirken kleinere oder eintägige Uebungen ſtatt, dieſe zerfallen in Controle-Verſammlungen und eigentliche Sonntags-Uebungen.

Bei den Controle-Verſammlungen haben zweimal des Jahres im April und im October ſämmtliche Wehrmänner beider Aufgebote und aller Waffen, dann die Beurlaubten und Reſerviſten,

hauptſächlich zur Bericht'gung der Liſten und Ueberweiſung der Mannſchaft aus einer Dienſt=Cathegorie in die andere, zu erſcheinen.

Die eigentlichen Sonntags=Uebungen, woran nur die Mannſchaft des erſten Aufgebots Antheil nimmt, (von Mitte April bis Mitte Juli und vom 1. September bis Mitte October) werden beſonders zu Schieß= und Felddienſt=Uebungen verwendet.

Die Beorderung der Wehrmänner zu den größern Uebungen erfolgt grundſätzlich ein Jahr um das andere, ſo daß jeder in das 1. Aufgebot übertretende Wehrmann 3 bis 4 Uebungen in ſelbem zu machen hat.

Nur wenn der vorgeſchriebene Etat nicht erreicht werden kann, darf von dieſen Grundſätzen abgewichen werden.

Die Garde=Landwehr=Infanterie hat ihre Uebungen ſelbſtſtändig bei dem Stab ihrer Bataillone und wird nur alle 3 Jahre einmal eingezogen.

Die Artillerie, Pioniere, Schützen und Jäger werden ebenfalls jährlich nach einem gewiſſen Turnus 14 Tage lang in dem Maß zu den treffenden Linien=Abtheilungen eingezogen, daß kein Mann zwei Uebungen nach einander (d. h. zwei Jahre nach einander) mitzumachen hat.

Das 2. Aufgebot wird, wie bereits geſagt, nicht geübt.

Die Bekleidung und Bewaffnung der Landwehr wird von der Militär=Verwaltung gegeben, und im Hauptort eines jeden Bataillons=Bezirks unter Aufſicht der Bataillons= und Eskadrons=Commandanten aufbewahrt.

Die Landwehr iſt während der Uebungen, oder wenn ſie mit dem Heere im activen Dienſt iſt, auf gleiche Weiſe wie dieſes verpflegt und beſoldet.

Auf dem Marſche bis zum Bataillons=Stabsquartier und von da zurück erhalten die Landwehrmänner aber weder Löhnung noch Verpflegung, nur die Garde=Landwehr, die Artillerie und die Pioniere machen, der weitern Entfernung wegen, hievon eine Ausnahme, wenn ſie von ihrem Landwehr=Stabsquartier zum Uebungsplatz hin oder zurück marſchiren.

Für den Landwehrmann und Reſerviſten gelten, wenn er ſich im Dienſt befindet, alle Disziplinar-Beſtimmungen und Kriegs-Geſetze wie für das ſtehende Heer, ſelbſt in Bezug auf körperliche Züchtigung.

Die im Dienſt invalid gewordenen Offiziere und Landwehrmänner werden auch wie jene des ſtehenden Heeres behandelt.

Die Bildung und Beſtimmung des Landſturms wurde bereits im vorigen Capitel angegeben.

Remontirung.

Aus den Remonten-Depots, in welchen die jungen Pferde aufgezogen werden, erhält die Cavallerie und Artillerie den Erſatz ihres Abganges an Pferden.

Ein General ſteht dem geſammten Remonten-Weſen als Inſpecteur vor, derſelbe leitet den Ankauf junger Pferde durch eigene Commiſſionen unter einem Stabsoffizier als Vorſtand, auf den von ihm angeordneten Remonten-Märkten in den Provinzen.

Ferners beaufſichtigt er die Pflege und Wartung der jungen Pferde in den 8 Remonten-Depots, und beſorgt die Klaſſifizirung derſelben in ſchwere und leichte Garde, ſchwere und leichte Linien-, Cavallerie-, Artillerie-Zug- und Reitpferde, und in die Offizier-Charge-Pferde, dann die Vertheilung an die Regimenter.

Die Chargen-Pferde, welche den Lieutenants der Cavallerie und reitenden Artillerie, ſo wie den Adjutanten der Generale überwieſen werden, ſind eine große Wohlthat, beſonders für die Unbemittelten.

Die Pferde werden, wenn 5 Jahre verfloſſen ſind, unbeſchränktes Eigenthum der Offiziere, und können auch innerhalb jenes Zeitraumes mit Genehmigung des Regiments-Commandeurs verkauft werden.

Ueber die Berittenmachung der Landwehr zu den Uebungen ſiehe Seite 201.

Bei Mobilmachung des ſtehenden Heeres und der Garde-Land-

wehr tritt die Verpflichtung für die Unterthanen ein, die zum Dienſt tauglichen Pferde gegen eine Vergütungs-Summe von höchſtens 100 bis 120 Thaler unverweigerlich zu ſtellen. Nur die Pferde der Beamten und die vertragsmäßigen Poſtpferde ſind hievon ausgenommen.

Außerdem hat jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüſtung ſeiner Provinzial-Landwehr nöthigen Pferde entweder durch Aushebung der Pferde gegen Vergütung obiger Taxe oder im Wege des Ankaufs zu beſorgen.

Militär-Bildungs-Anſtalten.

Die Leitung und Beaufſichtigung der wiſſenſchaftlichen Ausbildung des Offizier-Corps, ſo wie die Prüfung und Berichterſtattung über Gegenſtände, welche ſich auf den Militär-Unterricht beziehen, iſt unter der oberſten Direction eines General-Inſpectors, einer Militär-Studien-Commiſſion übertragen, die aus einem General als Director und aus drei Stabsoffizieren als Mitglieder beſteht.

Seit dem Jahre 1816 iſt eine allgemeine Kriegsſchule für höhere Militär-Ausbildung angeordnet.

Der Eintritt in dieſelbe iſt durch dreijährige practiſche Dienſte und durch eine ſtrenge ſchriftliche Prüfung bedingt, welche während der dreijährigen Dauer des Unterrichts in der Schule, vierteljährig wiederholt wird. Die Anzahl der Offiziere, die jährlich in dieſe Kriegsſchule zugelaſſen werden, iſt auf 36 beſchränkt.

Die Leitung der wiſſenſchaftlichen Angelegenheiten iſt der Studien-Direction übertragen. Außerdem beſteht eine Direction aus 2 Stabsoffizieren, welche die Inſpection über die Kriegsſchule führen, und für den pünktlichen Stundenbeſuch Sorge tragen ſollen.

Auch die Offiziere bei den Truppentheilen bekommen jährlich wiſſenſchaftliche Ausarbeitungen, wozu die Commandeure die Themas liefern, um nicht nur die erworbenen Kenntniſſe zu erhalten, ſondern auch mit der Literatur, namentlich in ſo weit ſie ihren Stand berührt, fortzugehen.

Zur leichtern Erreichung dieſes Zweckes dienen Bataillons-, Regiments- und Diviſions-Bibliotheken, welche letztere auf Koſten des Staates, die beiden erſtern hingegen durch das Offiziers-Corps erhalten werden.

Jeder junge Mann, der Artillerie- oder Ingenieur-Offizier werden will, erhält ſeine Bildung auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin, in einem dreijährigen Lehr-Curſus.

Die General-Inſpecteure der Artillerie und des Ingenieur-Weſens ſind Curatoren dieſer Anſtalt.

Inſpecteur der Schule iſt ein Artillerie- oder Ingenieur-General, je nachdem der Directeur dem Ingenieur-Corps oder der Artillerie angehört.

Die Direction führt ein General nebſt einem Offizier als Sous-Director und 3 Offiziere als Aufſeher und Repetenten.

Der Director der Schule iſt zugleich Präſes der Studien-Commiſſion, Mitglieder derſelben ſind die vorzüglichſten Lehrer und einige Adjutanten der General-Inſpectionen, einer der Direction beigegegebene Offizier iſt Secretär.

Nach abgelegtem Eintritts-Examen geht der junge Mann zu einer Brigade, erlernt im Laufe eines Jahres ſo viel möglich den practiſchen Dienſt und tritt hierauf in die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin.

Hier beſucht er den erſten Curſus und legt nach Beendigung deſſelben das Portepee-Fähnrichs-Examen ab.

Diejenigen, welche das Examen mit dem Zeugniß der unbedingten Reife*) beſtehen, avanciren zum Portepee-Fähnrich und treten in den zweiten Curſus.

Diejenigen aber, welche in dieſem Examen Probe-Arbeiten erhalten, kehren zu ihren Brigaden zurück, erfüllen dort nach

*) Ueber die Stufenfolge der Zeugniſſe ſiehe: Beförderungsſyſtem.

3 oder 6 Monaten dieſe Arbeiten, avanciren dann ebenfalls zu Portepee-Fähnrichen und treten erſt das nächſte Jahr in den zweiten Curſus ein.

Diejenigen aber, welche im Examen ganz durchfielen, erhalten nur ausnahmsweiſe die Erlaubniß, noch einmal den erſten Curſus zu beſuchen.

Nach Beendigung des zweiten Curſus legt der Portepee-Fähnrich das gewöhnliche Armee-Offiziers-Examen vor der Ober-Militär-Examinations-Commiſſion ab, und geht ſo fort auf 3 Monate (bis zum Beginn des neuen Curſus) zur Brigade oder der Abtheilung in den practiſchen Dienſt.

Diejenigen, welche in dieſem Examen das Zeugniß der unbedingten Reife erhielten, werden zu aggregirten Offizieren der Artillerie oder des Ingenieur-Corps ernannt, erhalten aber vorläufig kein Patent und nur den Gehalt der Infanterie Second-Lieutenants.

Erhaltene Probe-Arbeiten u. ſ. w. bedingen wieder denſelben Aufenthalt.

Im dritten Curſus, welchen jene aggregirten Offiziere bilden, ſind die Ingenieur-Offiziere von den Artillerie-Offizieren in den Fach-Wiſſenſchaften getrennt.

Nach beendigtem dritten Curſus muß das ſpezielle Artillerie- oder Ingenieur-Offiziers-Examen abgelegt werden, in welchem der höhere Calcül, die Naturwiſſenſchaften und die angewandte Mathematik nebſt den getrennten Fachwiſſenſchaften gefordert werden.

Ein wiederholtes Nichtbeſtehen dieſes Examens hat abermals den gezwungenen Uebertritt zu einer andern Waffe oder das Ausſcheiden zu Folge, wenn es dem Betreffenden nicht gelingt, die Annahme bei einem andern Truppentheil zu erwirken.

Der Beſtandene rückt nach Maßgabe der Nummern, welche er bei Ablegung des Examens erhalten hat, in den Gehalt und in die Reihe der Artillerie- oder Ingenieur-Offiziere ein.

Außer der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Berlin nnd den 9 Artillerie-Brigaden-Schulen, die zur Ausbildung

der Bombardiere und Unteroffiziere beſtimmt ſind, beſtehen noch 4 Artillerie-Inſpections-Schulen, die ſich an den Garniſonsorten dieſer Inſpectionen befinden, und zur Ausbildung des Feuerwerks-Perſonals beſtimmt ſind, und eine Oberfeuerwerker-Schule.

Die Unteroffiziere und Soldaten der übrigen Truppentheile werden in Compagnie-, Eskadrons-, Bataillons- und Regiments-Schulen in den Elementar-Schulkenntniſſen unterwieſen und über die Dienſtzweige ihres Standes belehrt.

Dieſe Schulen dauern nur während der Wintermonate und der Unterricht wird von Offizieren, Unteroffizieren, Militär-Küſter rc. ertheilt.

Am Sitze eines jeden Diviſions-Stabs beſteht eine Diviſions-Schule, alſo deren 18, unter einem Stabsoffizier oder Capitän der Diviſion.

Dieſe Diviſions-Schulen ſind die Vorbereitungs-Anſtalten zum Offiziers-Examen bei der Ober-Examinations-Commiſſion in Berlin, für die auf Beförderung in das Heer tretenden jungen Leute (ſiehe Beförderungs-Syſtem), welche ihr Eintritts-Examen gemacht und den practiſchen Dienſt gelernt haben.

Der Curſus dauert 2 Jahre, vom October bis Ende Juni, die übrige Zeit wird im Dienſt bei dem Truppentheil zugebracht.

Während des Beſuches der Diviſions-Schule ſind die jungen Leute dienſtfrei und als commandirt zu betrachten.

Als Pflanzſchule für Offiziere beſteht ferner das Cadeten-Corps, daſſelbe zerfällt in 2 ihrer ſpeziellen Aufgaben und Formation nach verſchiedene Abtheilungen, nämlich in das Haupt-Inſtitut von 4 Compagnien zu Berlin und in 4, den 4 Armee-Abtheilungen entſprechende, Vorbereitungs- oder Provinzial-Inſtitute von 2 Compagnien zu Culm, Potsdam, Wahlſtadt und Bensberg.

Jede Compagnie beſteht aus 60 etatsmäßigen Cadeten, dann

im Haupt=Inſtitut aus 10, in den Provinzial=Inſtituten aus 20 Penſionären.

Die Zahl der etatsmäßigen Cadeten in ſämmtlichen Cadeten=Häuſern iſt auf 720 feſtgeſetzt, von denen die Hälfte Freiſtellen erhalten. Für die übrigen müſſen Erziehungs=Beiträge entrichtet werden, und zwar für 144 Stellen jährlich 60 Thlr., für 216 Stellen jährlich 100 Thaler.

Die Vertheilung der Stellen erfolgt mit Berückſichtigung der Verhältniſſe der Väter, nach dem Grade der Bedürftigkeit durch Se. Majeſtät den König, beſonders an Offiziers=Söhne. Ferner können auch Söhne höherer Staatsbeamten und ſo weit es der Raum geſtattet auch Söhne von Ausländern als Penſionäre aufgenommen werden, und zwar 86 Halb=Penſionäre in den Provinzial=Inſtituten gegen 160 Thlr., und im Haupt=Inſtitut gegen 200 Thlr., dann 86 Ganz=Penſionäre in den Provinzial=Inſtituten gegen 250 Thlr., und im Haupt=Inſtitute gegen 300 Thlr. jährlich.

Die Zahl ſämmtlicher Zöglinge in allen fünf Cadeten=Häuſern beträgt 892.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Vorbereitungs=Inſtitute erfolgt (nach der im 8. Lebensjahr vorausgegangenen Notirung auf die Exſpectanten=Liſte des Cadeten=Corps) nach vollendetem 11. Lebensjahre.

Mit dem vollendeten 14. Lebensjahr treten diejenigen in das Haupt=Inſtitut zu Berlin über, welche bei vollkommen guter Aufführung die Ausſicht gewähren, nach einem dreijährigen Curſus das Offiziers=Examen ablegen zu können; diejenigen Zöglinge, bei denen dieß nicht der Fall iſt, verbleiben bis zu ihrem Eintritt in die Armee, nach vollendetem 17. Lebensjahre, in den Provinzial=Inſtituten, und werden daſelbſt zur Ablegung des Portepee=Fähnrichs=Examens vorbereitet.

Alle übrigen, bei welchen nach dem 14. Lebensjahre vorauszuſetzen iſt, daß ſie auch dieſes Ziel nicht erreichen können, oder

ſich wegen ihrer Aufführung nicht dazu eignen, ſollen ihren Angehörigen zurückgegeben werden.

Der Austritt der Zöglinge erfolgt alſo in der Regel nach vollendetem 17. Lebensjahr nach den Reſultaten der Prüfungen entweder als Offizier, Portepee-Fähnrich oder Unteroffizier, bei ſchlechter Aufführung auch als Gemeiner.

Den Penſionären ſteht die Wahl der Waffe frei.

Der Zögling iſt verpflichtet, für jedes Erziehungsjahr 2 Jahre (die Ganz-Penſionäre nur 1 Jahr, ausſchließlich der allgemeinen Dienſtpflicht von 3 Jahren) im ſtehenden Heere zu dienen.

Die Cadeten-Häuſer ſind als Pflanzſchulen für das Offiziers-Corps militäriſch organiſirt, uniformirt und in Compagnien eingetheilt.

Bei jeder Compagnie befindet ſich ein Stabsoffizier oder Capitän als Chef und ein Premier-Lieutenant, dann 2 aus der Armee zur Dienſtleiſtung dahin commandirte Second-Lieutenants, ferner beim Haupt-Inſtitut einer, bei den übrigen 2 Gouverneure (Candidaten der Theologie oder Philologie).

Bei jedem Cadeten-Haus iſt ein Commandeur, ein Rendant, ein Regiments-Arzt und ein Prediger angeſtellt. Sämmtliche Cadeten-Häuſer aber ſtehen unter einem General als Commandeur des Cadeten-Corps und unter der Oberaufſicht des General-Inſpecteurs des Unterrichts und Bildungs-Weſens der Armee.

In Bezug auf die Leitung des ganzen Cadeten-Corps und die Aufnahme der Zöglinge ſteht der Commandeur derſelben unmittelbar unter dem Befehl Sr. Majeſtät des Königs.

Die Provinzial-Inſtitute ſind zum Zwecke des Unterrichts in 6, das Haupt-Inſtitut in 3 Klaſſen eingetheilt, die jedoch nach Erforderniß in Parallel-Abtheilungen zerfallen.

Die Gegenſtände des Unterrichts ſind: deutſche und franzöſiſche Sprache, Geſchichte, Geographie, Mathematik (verbunden mit einem Abriß der Phyſik, Chemie, Mechanik und Aſtronomie), Waffenlehre, Fortification, Angriff und Vertheidigung der Feſtun-

gen, Taktik, Theorie des Felddienſtes, Plan und frei Handzeichnen, militäriſche Stylübungen und militäriſche Aufnahmen.

Ferner erhalten die Zöglinge Unterricht im Tanzen, Schwimmen, Fechten, Voltigiren und Reiten, dann im Exercieren und den Evolutionen der Infanterie.

Die Uniform des Cadeten-Corps iſt blau mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und Aufſchlägen, mit zwei gelben Litzen auf jedem derſelben, weiße Schulterklappen im Haupt-Inſtitut, in den übrigen Inſtituten haben ſie die Schulterklappen derjenigen Armee-Abtheilung, in deren Bezirk ſie liegen, und außerdem den Anfangsbuchſtaben des Orts-Namens. Demnach alſo Culm weiß mit C, Potsdam roth mit P, Wahlſtadt gelb mit W und Bensberg hellblau mit B.

Außerdem tragen die Cadeten dunkelgraue Ueberröcke mit rothen Kragen und den vorgeſchriebenen Schulterklappen; in den Provinzial-Inſtituten außerdem Dienſtjacken; Tſchakos mit dem Garde-Stern (bei dem Haupt-Inſtitut mit einem Haarbuſch), blaue Mützen mit einem rothen Streif, graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß. Die Bewaffnung der Infanterie.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Zöglinge, aber ſtatt der Litzen haben ſie in Gold geſtickte Schleifen, Epaulette nach der Farbe der Schulterklappen, außerdem einen Interims-Rock ohne Stickerei, Hüte mit ſchwarzem Federbuſch.

Die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. Die Zöglinge des Potsdamer Militär-Waiſenhauſes und des Annaburger Soldaten-Knaben-Inſtituts, welche zu einer längern Dienſtzeit nach Obigem verpflichtet ſind, werden dieſer Schul-Abtheiluug vor ihrem Eintritt in die Armee zu ihrem militäriſchen Beruf entweder zu Unteroffizieren oder Ouvriers gebildet.

Außerdem können auch noch in einzelnen Fällen Soldaten-Söhne, deren Väter entweder noch dienen oder als Invaliden entlaſſen worden, wenn ſie das 17. Jahr erreicht haben, für den Kriegs-Dienſt geeignet ſind und ſich zu einer 12jährigen Dienſtzeit ver-

pflichten, in die Schul-Abtheilung aufgenommen werden. Alljährlich nach den Herbſtübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Abtheilung waren, in der Armee vertheilt.

Im großen Militär-Waiſenhaus zu Potsdam und Schloß Pretſch erhalten verwaiste hülfsloſe Unteroffiziers- und Soldatenkinder freien Unterhalt, Bekleidung und eine für ihren künftigen Beruf als Unteroffiziere oder Handwerker entſprechende Erziehung.

Die Anſtalt zerfällt:

1) in die Knaben-Anſtalt zu Potsdam mit 560 Zöglingen und der dazu gehörenden
   a) Muſik-Schule mit 36 und
   b) in die Handwerks-Schule mit 138 Schülern,
2) in das Mädchen-Waiſenhaus im Schloß Pretſch in der Provinz Sachſen mit 200 Zöglingen.

Im Knabenhaus bleiben die Zöglinge bis zur Einſegnung, und gehen dann in die Muſik- oder Handwerks-Schule über, oder ſie werden bei einem Meiſter außerhalb der Anſtalt in die Lehre gegeben.

Nach vollendeter Ausbildung treten die Muſik-Schüler als Hautboiſten oder Trompeter in die Armee, die übrigen alle zur Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons. Das Alter zur Aufnahme iſt zwiſchen 6 und 12 Jahren.

Für jedes Jahr, welches der Zögling in der Anſtalt geweſen, muß er (außer der allgemeinen Militär-Dienſtzeit) 2 Jahre im ſtehenden Heere dienen, doch darf die Verpflichtung das Maß von 9 Jahren nicht überſchreiten.

So weit es die Einkünfte des Inſtituts erlauben, werden auch außerhalb demſelben Erziehungsbeiträge für verwaiste Militär-Kinder bezahlt.

Ueberdieß erhalten die Muſik-Schüler bei ihrem Eintritt in die Armee, die übrigen nach einer 12jährigen tadelloſen Militär-Dienſtleiſtung, oder wenn ſie ſich als Meiſter etabliren, Prämien

bis zum Betrag von 50 Thaler, eben ſo die Mädchen, wenn ſie ſich verheirathen oder tadellos längere Zeit an ein und demſelben Orte im Dienſte waren.

Die Oberaufſicht über das ganze Inſtitut führt das Directorium des Potsdamer großen Militär-Waiſenhauſes.

Die Anſtalt ſelbſt ſteht wieder beſonders unter einem General als Director.

Die Zöglinge ſind in 4 Compagnien eingetheilt.

Die Uniform derſelben beſteht in blauen Jacken mit krapprothen Kragen und Aufſchlägen, 2 Reihen gelber Knöpfe, nach den Compagnien verſchiedenfarbige Schulterklappen, graue Beinkleider mit krapprothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene Hoſen und grauleinene Jacken mit eben ſolchen Beinkleidern, blaue Mützen mit krapprothem Beſatz.

Das Annaburger Militär-Knaben-Erziehungs-Inſtitut unter der Aufſicht eines Capitäns als Director, hat ebenfalls den Zweck, 400 Soldaten-Knaben zu tüchtigen Unteroffizieren, Trompetern oder Hautboiſten zu erziehen.

Mit dem 10. Lebensjahre treten die Zöglinge in die Anſtalt, mit dem 17. in die Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, oder als Hautboiſten oder Trompeter in die Armee, nachdem die Zeit des Aufenthalts in der Anſtalt zur Erlernung eines für den Soldaten nützlichen Handwerkes oder zur Erlernung eines Inſtruments neben den wiſſenſchaftlichen Studien verwendet wurde.

Die Zöglinge ſind gekleidet wie die Zöglinge des Militär-Waiſenhauſes zu Potsdam, nur haben ſie alle krapprothe Schulterklappen, und dieſelbe Verpflichtung im ſtehenden Heere zu dienen.

Im königlichen Soldaten-Kinderhaus zu Stralſund erhalten 298 Kinder theils noch activer, theils verabſchiedeter oder verſtorbener Unteroffiziere und Soldaten freien Schulunterricht und Unterſtützungen an Bekleidung.

Neben dem Schulunterricht in 4 Klaſſen beſteht eine Induſtrie-Schule.

Dieſe Anſtalt ſteht ebenfalls unter der Oberaufſicht des Kriegs-Miniſteriums.

Außerdem iſt für den freien Schulunterricht der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten in jeder Garniſon geſorgt.

Um in der Infanterie des Heeres die möglichſte Gleichförmigkeit im Dienſt, Bekleidung und im Exerzieren zu befördern, beſteht in Potsdam das Lehr-Infanterie-Bataillon, welches aus ausgeſuchten, dahin commandirten Mannſchaften aller Linien-Infanterie-Regimenter gebildet iſt.

Die Stärke des Bataillons iſt auf

20 Offiziere,

56 Unteroffiziere,

25 Spielleute,

540 Gemeine, theils Stamm- theils Uebungs-Mannſchaft in 4 Compagnien feſtgeſetzt. Ein Theil davon:

4 Offiziere,

16 Unteroffiziere,

8 Spielleute,

108 Gemeine bilden den Stamm, welcher der Zahl nach permanent beim Bataillon bleibt.

Die Ablöſung dieſer Commandirten geſchieht jährlich am 15. April und ſo, daß die Uebungs-Mannſchaft bis nach Beendigung der Herſtübungen deſſelben Jahres, die Stamm-Mannſchaft aber erſt nach der Herbſtübung des folgenden Jahres, alſo nach 1½ Jahr zu ihren Regimentern zurückkehrt.

Das Garde-Corps giebt zur Dienſtleiſtung beim Bataillon einen Stabsoffizier als Commandeur, einen Lieutenant als Adjutanten, 4 Unteroffiziere als Feldwebel und einen Spielmann als Bataillons-Tambour.

Was für die Infanterie das Lehr-Bataillon, das bezweckt die Lehr-Eskadron für die Cavallerie, beſonders aber auch gleichmäßige Behandlung der Pferde und richtige Dreſſur der Remonten.

Die Lehr=Eskadron hat ebenfalls einen bleibenden Stamm von

1 Stabsoffizier als Chef,
1 Adjutant,
1 Rittmeiſter,
2 Offiziere als Lehrer,
2 Stallmeiſter,
2 Rechnungsführer,
1 Wachtmeiſter,
1 Chirurg,
1 Kurſchmied,
1 Quartiermeiſter,
1 Pferde=Zähmer, welche ſämmtlich nicht abgelöst werden.

Die übrige Mannſchaft wechſelt jährlich im October und beſteht aus 32 Unteroffizieren und 96 Gemeinen ſämmtlicher Linien=Cavallerie=Regimenter, dann aus 8 Unteroffizieren und 8 Gemeinen der 8 Linien=Artillerie=Brigaden.

Permanent ſind bei der Eskadron 20 Stammpferde für die Offiziere, 144 für die commandirte Mannſchaft, 2 für Wachtmeiſter und Quartiermeiſter und 5 Wagenpferde.

Die Mannſchaft des Lehr=Bataillons und der Lehr=Eskadron erhält als bleibendes Abzeichen eine Schnur auf die Schulterklappen.

Beförderungs=Syſtem.

Nur Kenntniſſe und Bildung gewähren im Frieden, ausgezeichnete Tapferkeit im Kriege, Anſpruch auf Beförderung.

Jeder junge Mann, der auf Beförderung ins Heer treten will und die vorgeſchriebenen körperlichen und moraliſchen Eigenſchaften hiezu beſitzt, muß bei irgend einer Diviſion das Eintritts=Examen, welches die wiſſenſchaftlichen Bedingungen zum Portepee=Fähnrich enthält, ablegen.

Gegenſtände dieſer Prüfungen ſind: die Grund=Regeln der

deutſchen und franzöſiſchen Sprache, Geſchichte, Arithmetik, ebene Geometrie, Geographie, Zeichnen.

Mit dem erworbenen Zeugniß der Reife kann er nun von jedem Truppentheil angenommen und nach 3 Monaten zum Portepee-Fähnrich vorgeſchlagen werden.

Die Beförderung zum Portepee-Fähnrich erfolgt durch die Chefs der Artillerie, des Ingenieur-Corps und durch die commandirenden Generale.

Die fernere Ausbildung der Portepee-Fähnriche erfolgt in practiſcher Beziehung bei dem Truppentheile, in wiſſenſchaftlicher auf den Diviſions-Schulen, von wo aus ſie nach einer Vorprüfung und vorausgegangenen Wahl der Subaltern-Offiziere bei der Ober-Examinations-Commiſſion in Berlin zum Offiziers-Examen zugelaſſen werden.

Dieſe Commiſſion beſteht aus dem General-Inſpecteur des Unterrichts- und Bildungs-Weſens als Präſes und einem General als Director mit einem Stabsoffizier als Aſſeſſor, dann 8 Offizieren als Examinatoren.

Die Gegenſtände des Offiziers-Examen ſind: deutſche und franzöſiſche Sprache, Geſchichte, beſonders vaterländiſche, Arithmetik, ebene Geometerie und Trigonometerie, Geographie, Feld- und permanente Befeſtigung, Kenntniß des Dienſtes und der Waffen, militäriſche Aufſätze, Aufnehmen und Planzeichnen.

Für die Prüfungen beider Art beſteht die Einrichtung von unbedingtem und bedingtem Zeugniß der Reife.

Die Stufenfolge dieſer Zeugniſſe iſt:

1) ganz unbedingt,

2) unbedingt mit Weißungen.

Dieſe beiden Zeugniſſe qualifiziren zum Avancement, es bleibt den Commandeuren überlaſſen, die erhaltenen Weiſungen bei vorkommender Gelegenheit zu berückſichtigen.

3) Bedingt mit 3 oder 6 monatlichen Probe-Arbeiten,

4) ſchriftliche Prüfungen.

Dieſe ſo wie die Probe-Arbeiten werden bei den Truppen-Theilen unter Aufſicht geleiſtet.

5) Neues Examen von der Commiſſion.

Beſteht er wieder nicht, ſo kann er nur auf ausdrücklichen Befehl Sr. Majeſtät des Königs nochmals zum Examen zugelaſſen werden.

Jeder im Examen beſtandene Portepee-Fähnrich wird, nachdem er das treffende Zeugniß erhalten hat, Sr. Majeſtät dem Könige zur Beförderung vorgeſchlagen.

Im Falle keine Vacanz vorhanden iſt, behält er den Portepee-Fähnrichs-Gehalt bis dieſe eintritt.

Außerdem erhalten die Truppentheile Offiziere aus den Cadeten-Häuſern (ſiehe Militär-Bildungs-Anſtalten).

Die Offiziere avanciren bis zum Stabsoffizier im Regiment nach dem Dienſtalter, dagegen vom Major an geht das Avancement zu den höhern Graden durch die ganze Armee und nicht durch die Waffengattung.

Auch ſoll dieſes Avancement ohne Rückſicht ſtattfinden, ſo daß vorzügliche Qualification zu höhern Stellen nicht ſelten ein ſchnelles Ueberſpringen Aelterer gleicher Charge herbeiführt.

Die Commandeur-Stellen bei den Regimentern und ſelbſtſtändigen Abtheilungen werden weniger nach der Anciennetät als nach der Tüchtigkeit der Stabsoffiziere beſetzt, ſo, daß häufig Majore wirklich Regiments-Commandeure ſind, während es (in andern Regimentern) Oberſtlieutenants giebt, die nicht commandiren, denn darauf wird Rückſicht genommen, daß nicht ein älterer Offizier unter dem Commando eines jüngern zu ſtehen kommt.

Dagegen ſind aber auch die Bezüge mit der Stelle verbunden und nicht mit dem Grade, den der Stabsoffizier bekleidet, wenn ſie nicht beide ohnedieß übereinſtimmen; ſo daß jeder Majoe, welchen der König zum Regiments-Commandeur ernennt, den vollen Bezug eines Regiments-Commandeurs hat, gleich dem älteſten Oberſten.

Bei der Artillerie geht der Beförderung zum Capitän und beim Ingenieur-Corps dem Avancement zum Capitän 1. Klaſſe jedesmal eine beſondere Prüfung voraus. Zu dieſem Zweck beſtehen in Berlin eigene Artillerie- und Ingenieur-Prüfungs-Commiſſionen, unter dem Vorſitz von Generalen, aus Offizieren jener Corps zuſammengeſetzt.

Für anzuſtellende Intendantur-Beamte beſteht ebenfalls eine eine eigene Prüfungs-Commiſſion.

Die Unteroffiziere mit Ausnahme der Portepee-Fähnriche (ſiehe oben) ernennt der Commandeur einer jeden Truppen-Abtheilung nach dem Vorſchlage des Compagnie- oder Eskadrons-Chefs.

Unterricht und Uebungen der Truppen.

Genaue Exerzier-Reglements ſchreiben, mit Verbannung alles Unnützen, jeder Waffengattung die Ausbildung des einzelnen Mannes, dann der Compagnien, Eskadrone, Bataillone und Regimenter vor.

Beſondere Sorgfalt wird dem Scheibenſchießen, dem Felddienſt und dem Tirailliren gewidmet.

Die Cavallerie manövrirt trotz ihrer kurzen Dienſtzeit mit großer Beweglichkeit und Entſchloſſenheit.

Die Ausbildung der Artillerie, unter ihrem Chef des Prinzen Auguſt K. H., iſt vorzüglich; die reitende folgt den raſcheſten Bewegungen der Cavallerie.

Jeden Herbſt finden größere Truppenübungen ſtatt; dieſe Uebungen werden entweder jährlich im Diviſions-Verband oder alle 3 bis 4 Jahre im ganzen Armee-Corps abgehalten. In dieſem Falle nimmt auch die Landwehr 1. Aufgebots daran Antheil.

Im September 1841 führten in Schleſien vor Sr. Majeſtät dem Könige 2 Armee-Corps mit einer Truppenmaſſe von 45000 Mann gemeinſchaftlich große Manövers aus.

Für die 4wöchentliche Uebungs-Periode eines zuſamengezogenen Armee-Corps iſt folgende Zeit-Eintheilung feſtgeſetzt:

A. Erſte Periode von 7 Tagen. Die Landwehr-Cavallerie und Infanterie iſt allein auf dem Sammelplatz des Corps eingetroffen, und benützt dieſe 7 Tage nach der Diſpoſition ihrer Brigade-Commandeure, zu den Vorübungen in der Eskadron reſp. in dem Bataillon und im Regiment.

Am 6. Tage treffen die Linien-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, welche ihre Regimentsübungen bereits abgehalten haben, ein, und haben am 7. Ruhetag.

B. Zweite Periode von 7 Tagen. Linien- und Landwehr-Cavallerie und Infanterie in Brigaden formirt, halten ihre Uebungen ab.

Die ganze Cavallerie übt aber an einigen der letzten Tage dieſer Periode in Einer Maſſe und in Vereinigung mit der reitenden Artillerie.

Am 4. Tage dieſer Periode ſtößt die Artillerie zum Corps.

C. Dritte Periode von 14 Tagen. Sie iſt zu 2 großen Paraden, eine vor und eine nach dem Eintreffen Sr. Majeſtät des Königs, zu Kriegs-Manövers mit markirtem Feind und zu 7tägigen Feld-Manövers mit wechſelndem Terrain und wechſelnden Quartieren, eventuell mit Bivouaks nach den jedesmaligen beſondern Vorſchlägen zu verwenden.

Bei den Manövern darf nur eine die Situation der Truppen ſcharf bezeichnende Vorausſetzung (General-Idee) gegeben, dagegen keine Bewegung vorgeſchrieben, kein Moment beſtimmt und keine den Ausgang der Sache beſtimmende Weiſung ertheilt, ſondern alles dem Führer überlaſſen werden, um auch im Frieden dadurch Gelegenheit zu geben, den militäriſchen Blick der Führer, ihren ſchnellen Entſchluß und ihre erlangte Fertigkeit in Handhabung der Truppen nach Anleitung des Terrains und anderer obwaltender Umſtände zu zeigen und zu vervollkommnen.

Auch der Schwimm-Unterricht wird beinahe bei allen Regimentern, denen es durch die Localität möglich iſt, als ein Theil der Uebungen des Sommers betrieben.

Sanitäts=Weſen.

Die oberſte Leitung des Militär=Sanitäts=Weſens im Frieden und Kriege iſt dem Chef und erſten General=Stabs=Arzt der Armee übertragen. Ihm beigegeben iſt der Medicinal=Stab der Armee, welcher aus einem General=Arzt, einem Bataillons=Arzt als ärztlicher Gehülfe, einem Ober=Apotheker und einem Feld=Lazareth=Inſpector beſteht.

Dem Medicinal=Stab der Armee iſt die Anſchaffung und Beaufſichtigung der Ausrüſtungs=Bedürfniſſe der Feld=Lazarethe, ſo wie die Anlage der Militär=Spitäler überhaupt übertragen.

Dem 1. General=Stabs=Arzt der Armee mit dem Range eines Oberſten ſind ſämmtliche Sanitäts=Beamte untergeordnet. Er ernennt die Eskadrons=, Compagnie= und Batterie=Chirurgen.

Bei jedem Armee=Corps leitet ein General=Arzt mit Majors=Rang das Sanitäts=Weſen. Derſelbe hat das Referat über alle darauf Bezug habende Gegenſtände, richtet ſein vorzügliches Augenmerk auf die Militär=Spitäler und revidirt die Rechnungen in diätaliſcher und pharmaceutiſcher Hinſicht. Zugleich hat derſelbe die wiſſenſchaftliche Ausbildung der Eskadrons= und Compagnie=Chirurgen nach Kräften zu befördern, und die Vorſchläge zu ihrer Beförderung zu machen.

Bei jedem Infanterie=Regiment verſieht ein Regiments=Arzt und ein Bataillons=Arzt, bei jedem Cavallerie=Regiment und bei jeder Artillerie=Brigade ein Regiments=Arzt, bei jedem Landwehr=Bataillon ein Bataillons=Arzt und unter dieſem bei jeder Compagnie, Eskadron oder Batterie ein Chirurg den Sanitäts=Dienſt. Die Reſerve=Regimenter haben nur einen Regiments=Arzt und keinen Bataillons=Arzt. Außer dieſem Perſonale giebt es noch für jede Feſtung einen Arzt, ebenſo für jede Invaliden=Compagnie in der Charge von Gouvernements= oder Garniſons=Stabs=Aerzten und Chirurgen. Auch die Cadeten=Häuſer haben eigene Aerzte.

Für Bildung tüchtiger Militär=Aerzte und Chirurgen beſteht

das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut, wo auch zugleich alle Militär-Aerzte geprüft werden.

In dieſem Inſtitut erhalten 90 Eleven volle Verpflegung und nebſt einer unbeſtimmten Anzahl Volontäre, ſo wie die dahin commandirten Eskadrons- oder Compagnie-Chirurgen, unentgeldlichen Unterricht, beſonders in allen mediciniſchen und chirurgiſchen Wiſſenſchaften.

Nach 4 Jahren treten die Eleven, nach beſtandener Prüfung, als Eskadrons- oder Compagnie-Chirurgen in die Armee, wo ſie 8 Jahre für den genoſſenen Unterricht zu dienen verbunden ſind.

Für die Verwaltung der Lazarethe und für die Geſchäfts-Führung in denſelben beſtehen Lazareth-Commiſſionen unter den Intendanten und dem General-Arzt, die aus 1 oder 2 Militär und einem ärztlichen Mitglied zuſammengeſetzt ſind. Fungirt in den Lazarethen ein Rendant oder Lazareth-Inſpector, ſo iſt auch dieſer Mitglied.

Bei einer Mobilmachung werden Feld-Lazarethe angelegt, dieſe theilen ſich in leichte und ſchwere, denen Feld-Apotheken zugetheilt ſind.

Im Bade zu Töplitz iſt eine Bade-Einrichtung für erkrankte Soldaten des preußiſchen Heeres geſtiftet.

Juſtiz-Weſen.

In Criminal- und Injurien-Sachen iſt der eigene Militär-Gerichts-Stand beibehalten, in bürgerlichen Angelegenheiten haben die Offiziere und Militär-Beamten ihren perſönlichen Gerichts-Stand bei dem Obergericht der Provinz, alle übrigen Militäre bei dem Untergericht ihres Garniſons-Ortes.

In Disciplinar-Uebertretungen iſt die Strafgewalt den Commandeuren ohne gerichtliche Unterſuchung nach dem Umfang ihres dienſtlichen Wirkungskreiſes übertragen.

Bei geringen Vergehen, bei welchen die höchſte Befugniß eines Standgerichts (bis 6 Wochen ſtrengen Arreſts) ausreicht, führt

ein Offizier, der die Geſchäfte eines Auditeurs verſicht, die Unterſuchung.

Bei größern Vergehen wird die Unterſuchung an den treffenden Auditeur übergeben.

In den größern Garniſonen ſind Gouvernements- oder Garniſons-Auditeure, bei jeder Diviſion 2 Diviſions- und bei jedem General-Commando ein Ober-Auditeur angeſtellt.

Die Abfaſſung der Erkenntniſſe geſchieht durch Stand- oder Kriegs-Gerichte oder durch militäriſche Spruch-Commiſſionen.

Dieſe bilden ſich aus einem Präſes und aus Mitgliedern der verſchiedenen Chargen als Beiſitzer, deren Zahl und Rang ſich nach dem Rang des zu Verurtheilenden und nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes richtet, dann aus dem unterſuchenden Offizier oder dem Auditeur.

Stand-Gerichte erkennen nur über Unteroffiziere und Soldaten, und können Arreſt-Strafen, Degradation zum Gemeinen, Verſetzung in die zweite Klaſſe des Soldaten-Standes, und bei den dahin Verſetzten körperliche Züchtigung verhängen*).

Kriegs-Gerichte werden für alle Vergehen eingeſetzt, welche die Todes- oder Feſtungs-Strafe, Degradirung der Unteroffiziere, Ausſtoßung aus dem Soldaten-Stande nach ſich ziehen, auch entſcheidet das Kriegs-Gericht über Vergehen der Offiziere, ſobald ſie ſich zur gerichtlichen Unterſuchung eignen.

Die Mitglieder des Kriegs-Gerichts werden jedesmal zuvor feierlich beeidigt.

Militäriſche Spruch-Commiſſionen erkennen über alle jene Militärs, welche nicht auf die Kriegs-Artikel vereidigt

*) Jeder Soldat gehört bei ſeinem Zugang in die 1. Klaſſe des Soldaten-Standes, d. h. zu denjenigen, welche nicht körperlich gezüchtigt werden dürfen; läßt er ſich aber wiederholt Dienſt- und andere Vergehen oder Verbrechen, Deſertion, Diebſtahl ꝛc. zu Schulden kommen, ſo wird er durch ein Stand- oder Kriegs-Gericht in die 2. Klaſſe des Soldaten-Standes verſetzt, wodurch er der körperlichen Züchtigung durch Stockſchläge unterworfen wird. Nach Beweis der Beſſerung kann er wieder in die 1. Klaſſe zurückkommen.

ſind, daher über Militär-Beamte (mit Ausnahme des Sanitäts-Perſonals) ꝛc.

Die unterſte Klaſſe der Beiſitzer eröffnet ihr freies Votum.

Stimmenmehrheit entſcheidet. Der Auditeur hat keine entſcheidende Stimme.

Die ſtandgerichtlichen Erkenntniſſe unterliegen der Beſtätigung des Commandeurs der Abtheilung, die kriegsgerichtlichen aber werden entweder Sr. Majeſtät dem Könige oder dem Kriegs-Miniſterium oder dem commandirenden General zur Beſtätigung vorgelegt.

Alle Individuen der Landwehr-Stämme gehören unter die Militär-Gerichtsbarkeit wie die activen Militärs.

Die beurlaubten Landwehr-Offiziere und Wehrleute aber nur bei allen Vergehen, die während der Uebungszeit oder wenn die Landwehr zum activen Dienſt verſammelt iſt, vorfallen, dann bei allen Dienſt-Vergehen überhaupt. In dieſen Fällen werden die Vergehen der Landwehr ganz nach den Militär-Geſetzen und den Vorſchriften für das ſtehende Heer ſelbſt in Bezug auf die körperliche Züchtigung behandelt und beſtraft.

Alle vom ſtehenden Heere auf unbeſtimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten ſind während ihrer Beurlaubung gleich der nicht im Dienſt befindlichen Landwehr in Criminal- und Injurien-Sachen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen.

Das General-Auditoriat, aus einem General-Auditeur und 4 Ober-Auditeuren beſtehend, iſt das Ober-Gericht für die untern Militär-Gerichte, es prüft die zur Beſtätigung Sr. Majeſtät dem Könige oder dem Kriegs-Miniſterium vorzulegenden kriegsgerichtlichen Erkenntniſſe, und entſcheidet über Anfragen und Zweifel der Militär-Gerichte.

Dem General-Auditeur iſt als oberſter Militär-Juſtiz-Beamter die Oberaufſicht und Leitung des geſammten Militär-Juſtiz-Weſens anvertraut. Zugleich hat er den Vorſitz im General-Auditoriat.

Die höchſte Juſtiz-Behörde iſt das Juſtiz-Departement, aus dem Kriegs-Miniſter und Juſtiz-Miniſter beſtehend, für Gegenſtände der Militär-Juſtiz-Geſetzgebung und der Militär-Gerichts-Verfaſſung.

Wenn ein Lieutenant, Capitän oder Rittmeiſter ſich ein Betragen zu Schulden kommen läßt, das nicht mit der Würde des Standes vereinbar iſt, ſo kann das Offiziers-Corps ein Ehren-Gericht bilden.

Bei höhern Chargen finden Ehren-Gerichte keine Anwendung.

Jeder Offizier kann auf ein Ehren-Gericht antragen, das Diviſions-Commando aber entſcheidet über die Zuläſſigkeit.

Die Unterſuchung leitet eine ehrengerichtliche Commiſſion, beſtehend aus einem Capitän, einem Premier- und einem Second-Lieutenant mit Beiziehung des Auditeurs.

Das Ehren-Gericht kann auf Freiſprechung, auf Zurückſetzung im Avancement, auf Entlaſſung aus dem Dienſt und Entfernung vom Offiziers-Stand antragen. Das Urtheil wird vom ganzen Offiziers-Corps des treffenden Truppentheils gefällt, (3/4tel der Stimmen entſcheiden) und Sr. Majeſtät dem König zur Genehmigung vorgelegt.

Auch bei der Landwehr findet bei den größern Uebungen ein ähnliches Verfahren ſtatt, wenn im Laufe des Jahres im Offiziers-Corps etwas vorgefallen ſein ſollte, was die Abhaltung eines Ehren-Gerichts nothwendig macht.

Militär-Kirchen-Weſen.

Die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten für die ganze Armee hat der Feld-Probſt, welcher unmittelbar unter den Miniſterien des Kriegs und der geiſtlichen Angelegenheiten ſteht.

Er iſt der unmittelbar Vorgeſetzte der geſammten Militär-Geiſtlichkeit, Vertreter der militäriſch-kirchlichen Intereſſen und hat auf die Tüchtigkeit der anzuſtellenden Militär-Geiſtlichen und ihre Amtsführung zu ſehen.

Im Krieg gehen alle Befugniſſe des Conſiſtoriums im Bezug auf die im Feld ſtehenden Truppen auf den Feld-Probſt über.

Bei jedem General-Commando iſt ein Militär-Ober-Prediger, bei jeder Diviſion ſind 2 Diviſions-Prediger angeſtellt.

Bei einem Ausmarſch bleibt der Militär-Ober-Prediger zurück, um ſämmtliche Schul- und Kirchen-Angelegenheiten zu beaufſichtigen, die Diviſions-Prediger folgen aber den Truppen im Frieden und Krieg.

Garniſons-Prediger ſind in den 3 Gouvernements-Städten Berlin, Königsberg und Breslau, ſo wie in denjenigen Feſtungen, wo kein Militär-Ober-Prediger oder kein Diviſions-Prediger ſich befindet.

Endlich ſind für die einzelnen Militär-Bildungs-Anſtalten und Invaliden-Häuſer beſondere Prediger angeſtellt.

In den Garniſons-Orten, wo keine Militär-Geiſtlichen ſind, wird die Seelſorge an Civil-Geiſtliche, nach Umſtänden proteſtantiſche oder katholiſche, übertragen.

Jede Gemeinde, bei welcher ein Militär-Prediger angeſtellt iſt, hat einen eigenen Militär-Küſter (aus den halbinvaliden Unteroffizieren ausgewählt) der auch in der Regiments-Schule zum Unterricht verwendet wird.

Feſtungen und Militär-Etabliſſements.

Der preußiſche Staat beſitzt 27 feſte Plätze, die folgenden 6 Feſtungs-Inſpectionen zugetheilt ſind.

Der Oſt- und Weſtpreußiſchen Feſtungs-Inſpection: Pillau, Danzig, Graudenz, Thorn, Poſen.

Der Brandenburg-Pommerſchen Inſpection: Kolberg, Stralſund, Stettin, Küſtrin, Spandau.

Der Schleſiſchen Feſtungs-Inſpection: Glogau, Schweidnitz, Silberberg, Glatz, Neiſſe, Koſel.

Der Sächſiſchen Inſpection: Magdeburg, Wittenberg, Torgau nnd Erfurt.

Der 1. rheiniſchen Inſpection: Coblenz mit Ehrenbreitſtein, Saarlouis, nebſt den Bundes-Feſtungen Mainz und Luxemburg.

Der 2. rheiniſchen Inſpectiou: Cöln, Jülich, Weſel, Minden.

Theils unter der Abtheilung des allgemeinen Kriegs-Depots, welche für die Artillerie-Angelegenheiten beſteht, theils unter einem Inſpecteur der Werkſtätten befinden ſich:

Stückgießereien in Berlin und Breslau, mit einer Geſchütz-Reviſions-Commiſſion in Berlin.

Gewehrfabriken mit Gewehr-Reviſions-Commiſſionen: in Neiße, Saarlouis, Sommerda, Düſſeldorf, Potsdam, Suhl und Danzig.

Klingenfabriken in Solingen und Suhl.

Eine große Pulverfabrik in Spandau, mit einem Stabs-Offizier als Director.

Artillerie-Handwerkſtätte: zu Berlin, Deutz, Danzig und Neiße.

Die Artillerie-Depots ſtehen unter den Artillerie-Inſpectionen, und zwar unter der 1. Artillerie-Inſpection die in den Provinzen Oſtpreußen und Pommern befindlichen.

Unter der 2. Inſpection die in den Provinzen Brandenburg und Sachſen.

Unter der 3. Inſpection die in den Provinzen Weſtpreußen und Schleſien.

Unter der 4. Inſpection die in den Provinzen Weſtphalen und Niederrhein befindlichen.

Train-Depots ſind zu Berlin, Köpenik, Königsberg, Biſchofswerder, Breslau, Magdeburg, Poſen, Ehrenbreitſtein und Münſter.

Die Vorräthe an Waffen und Geſchütz werden in den Artillerie-Depots, das Fuhrweſen ꝛc., überhaupt was zum Heeresgeräth gehört, in den Train-Depots der Armee-Corps aufbewahrt. Den erſtern ſtehen die Artillerie-Offiziere vom Platze, den letztern die Rendanten der Train-Depots vor.

Militär = Budget.

In dem durch die Geſetzſammlung bekannt gemachten Haupt=Finanzetat für das Jahr 1841 iſt das Budget für das Kriegs=Miniſterium, einſchließlich der Zuſchüſſe für das große Militär=Waiſenhaus zu Potsdam und deſſen Filial = Anſtalten mit 23,721,000 Thaler oder 41,511,750 fl. rhn. angeſetzt.

Bundes = Contingent.

Als gewöhnliches Contingent ſtellt Preußen zum Bundesheere 79,464 Mann, nämlich: 61,629 M. Infanterie, 11,355 M. Cavallerie, 5705 M. Artillerie mit 160 Stücke Geſchütze, dann 795 Pioniere.

Dieſe Truppen bilden das 4., 5. und 6. Armee=Corps des Bundesheeres, jedes zu 2 Diviſionen.

Die Erſatzmannſchaft, welche nach den Beſtimmungen der §§ 4 und 5 der Kriegs=Verfaſſung des deutſchen Bundes, ſogleich nach dem Ausrücken des Bundesheeres aufgeſtellt und unausgeſetzt vollzählig erhalten werden muß, beträgt $^1/_{600}$ der Bevölkerung und wenn es nöthig wird, noch mehr (ſiehe Ueberſichts=Tabelle), dann die im Falle des Bedarfs nach § 33 aufzuſtellende Reſerve (wovon auch im Frieden die Cadres immer erhalten werden müſſen) $^1/_{300}$ der Bevölkerung nach der Bundes Matrikel. Zuſammen alſo $^1/_2$ Proc. der Bevölkerung oder für Preußen 39,742 Mann.

Nach dem angenommenen Verhältniß der Waffengattungen werden dieſe beſtehen aus: 30,834 Mann Infanterie, 5660 M. Cavallerie, 2852 M. Artillerie und Train mit 80 Geſchützen, dann aus 396 Pionieren.

Se. Majeſtät der König haben 3 Armee=Corps, das 4. (in Sachſen), das 7. (Weſtphalen) und das 8. (Niederrhein) bezeichnet, welche als das gewöhnliche Contingent Preußens betrachtet werden ſollen.

In gleicher Weiſe iſt das 6. Armee=Corps (Schleſien) als Bundes=Reſerve=Contingent bezeichnet.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der ſchwarze Adler-Orden, 1701 geſtiftet, an einem orangefarbenen gewäſſerten Bande, mit oder ohne Brillanten, mit einer Ritterklaſſe.

2. Der rothe Adler-Orden, 1712 geſtiftet, an einem, auf beiden Rändern mit einer ſchmalen weißen Einfaſſung und daneben mit einem orangefarbenen Streifen verſehenen, weißen gewäſſerten Bande, mit 4 Klaſſen Ritter. Die 1. Klaſſe wird mit und ohne Brillanten, die 2. mit und ohne Stern, mit und ohne Brillanten, mit und ohne Eichenlaub, die 3. Klaſſe mit und ohne Schleife verliehen.

3. Der Orden pour le merite, 1740 geſtiftet, an einem ſchwarzen Bande mit ſchmaler ſilberner Einfaſſung, mit und ohne Eichenlaub, mit einer Ritterklaſſe.

4. Der Preußiſche Johanniter-Orden, an einem ſchwarzen Bande, 1812 geſtiftet, mit 1 Ritterklaſſe.

5. Das eiſerne Kreuz, aus dem Großkreuz und 2 Klaſſen beſtehend, nur für Krieger von 1813, 1814 und 1815 beſtimmt. Der Orden ſtirbt demnach aus; die Kreuze ſind in den Truppentheilen, bei welchen ſie erworben wurden, erblich, und werden an einem ſchwarzen Bande mit weißer Einfaſſung, wenn ſie im Kampfe mit dem Feinde erworben wurden, und an einem weißen Bande mit ſchwarzer Einfaſſung getragen, wenn dieß nicht der Fall iſt. Von den Inhabern dieſes Ordens erhalten 12 Senioren aus dem Offiziers-Stande, und eben ſo viele vom Feldwebel abwärts jährlich einen Ehrenſold von 150 Thalern, und je 36 aus beiden Klaſſen zeitlebens jährlich 50 Thaler.

6. Das Militär-Ehrenzeichen 1. und 2. Klaſſe, an einem ſchwarzen weiß geränderten Bande. Mit der 1. Klaſſe iſt eine monatliche Zulage von 1 Thaler verbunden.

7. Das allgemeine Ehrenzeichen am Bande des rothen Adler-Ordens, 1810 geſtiftet.

8. Die Denkmünze für die Kriege 1813, 1814 und 1815, an einem orange, ſchwarz und weißem Bande.

9. Dieſelbe Kriegs-Denkmünze für die Nichtcombattanten an einem Bande, das in der Mitte weiß iſt, und auf beiden Seiten 2 ſchmale ſchwarze und dann orange Farben hat.

10. Die Medaille für das Fürſtenthum Neuchatel. Das Band iſt in der Mitte gelb und roth (Farben von Neuchatel) und an den Seiten ſchwarz und weiß. 1832 geſtiftet.

11. Das Dienſtauszeichnungs-Kreuz für Offiziere des ſtehenden Heeres und der Abtheilungen, welche dazu gerechnet werden, für 25jähriger Dienſtzeit, 1825 geſtiftet, an einem kornblumenblauen Bande. Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

12. Die Dienſt-Auszeichnung für Unteroffiziere u. Gemeine mit 3 Klaſſen, in Gold für 21jährige, in Silber für 15jährige, die 3. in Eiſen für 9jährige Dienſtzeit, 1825 geſtiftet, an einem kornblumenblauen Bande, die erſte Klaſſe mit gelbem, die zweite mit weißem, die dritte mit ſchwarzem Rand. Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

Die Dienſtzeit in der Landwehr oder Reſerve darf nicht in Rechnung kommen.

13. Für die Landwehr wurde (1842) eine eigene Auszeichnung beſtimmt, beſtehend in einer eiſernen Schnalle an einem kornblauen Band, in welches mit gelber Seide der Namenszug F. W. IV. eingewirkt iſt, für jene, welche nach Ableiſtung der geſetzlichen Dienſtzeit im ſtehenden Heere, in den beiden Aufgeboten der Landwehr, die ihnen obliegenden Pflichten vorwurfsfrei erfüllt haben.

14. Das Verdienſt-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, an einem orangefarbenen weißgeſtreiften Bande. 1835 geſtiftet.

Feldzeichen.

Schwarz und weiß.

Königreich Bayern *).

Der Flächeninhalt des Königreichs Bayern, des mächtigſten der ausſchließlich deutſchen Staaten, beträgt 1477^{26} Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 4,370,977 Einwohnern (im Jahr 1840). Die jährlichen Staatseinkünfte belaufen ſich für die Finanz-Periode von 1837 bis 1843 auf 30,012,473 rhein. Gulden.

Die Anzahl der Pferde beträgt 400,000 Stücke.

Oberſte Militär-Behörde.

Unter dem unmittelbaren Befehl Sr. Majeſtät des Königs iſt dem Kriegs-Miniſterium die oberſte Leitung aller Militär-Angelegenheiten übertragen.

Dasſelbe bildet den Centralpunkt für die Armee-Diviſionen und Corps-Commandos, und beſteht aus 6 Miniſterial-Sectionen, welche ſämmtliche Zweige des Kriegsweſens umfaſſen.

Dieſe 6 Sectionen ſtehen unter der oberſten Leitung und Aufſicht des dirigirenden Kriegs-Miniſters, und erſtrecken ſich über folgende Geſchäftszweige:

1. Section: Secretariat, Geſetze und Archive, Protocollirungen und Expeditionen, innere Ausgaben des Miniſteriums.

---

*) Quellen: Militär-Handbuch des Königreichs Bayern für das Jahr 1840. Militäriſche Mittheilungen, eine Zeitſchrift. München, 1828 — 1830. Allgemeine Militärzeitung, Darmſtadt bei Leske. Beſchreibung des Materials und der Ausrüſtung der Königlich Bayeriſchen Feld-Artillerie von G. A. Jacobi, k. preuß. Premier-Lieutenant, mit 6 Steintafeln. Mainz, 1841. Geſetz über die Ergänzung des ſtehenden Heeres im Königreich Bayern, von M. X. Stiwel, Augsburg 1831.

2. Section: General-Stab, General-Quartiermeiſter-Stab (mit deſſen Nebenzweigen, dem topographiſchen Büreau und dem Haupt-Conſervatorium der Armee), Leibgarde der Hartſchiere, Infanterie, Cavallerie, Invaliden, Penſionirung, Belohnungen, Cadeten-Corps, nebſt allem dem, was auf den Unterricht der Armee Bezug hat, Remontirung und Montur-Depot.

In erheblichen Fällen bildet ſich eine eigene Commiſſion für die Bildungs-Anſtalten unter dem Chef des General-Quartiermeiſter-Stabes als Vorſtand, aus dem Commandanten des Cadeten-Corps und einem Stabsoffiziere der Infanterie, der Cavallerie, der Artillerie und des Ingenieur-Corps beſtehend.

3. Section: Artillerie, Ouvriers, Pontoniere, Zeughäuſer, techniſche Anſtalten und Gewehrfabrik.

4. Section: Genie-Corps, techniſche Compagnien, Hochbauten, Befeſtigung.

5. Section: Correſpondenz und Notenwechſel mit den anderen Miniſterien und auswärtigen Behörden, Gendarmerie, Militär-Rechtspflege, Polizei, Sanitäts-Weſen, Heeres-Ergänzung, Landwehr, Militär-Unterſtützungs-, dann Wittwen- und Waiſenfonds.

6. Section: Die geſammte Verwaltung und Comptabilität.

Bei dieſer Section beſteht eine Reviſions-Abtheilung unter einem eigenen Chef für die Rechnungen der, weder zu einer Armee-Diviſion noch dem Artillerie-Corps-Commando gehörenden Militärſtellen, ferner für die Bau- und Medicamenten-Rechnungen.

Jede dieſer Sectionen beſteht aus einem Chef, den nöthigen Referenten und dem erforderlichen Subalternen-Perſonale.

Die Chefs der Sectionen und die Referenten ſind entweder Generale und Stabsoffiziere, oder höhere Militär-Beamte.

Für den Kriegs-Miniſter ausſchließlich ſind ein Adjutant und ein geheimer Secretär beſtimmt.

Bei wichtigen Vorkommniſſen kann der Kriegs-Miniſter einen Kriegsrath bilden. Derſelbe beſteht in der Regel aus dem Kriegs-Miniſter als Präſidenten, dem Chef des Generalquartiermeiſter-

Stabes, dem Chef des Artillerie=Corps, dem Chef des Ingenieur=Corps, einem Generale der Infanterie, einem Generale von der Cavallerie, dem Chef des Gendarmerie=Corps, dem General=Verwaltungs=Director, dem Präſidenten des General=Auditoriats oder einem Referenten im Juſtiz=Weſen. Einem Stabsoffizier für die Protocollführung.

Außer den Sections=Chefs können noch die einſchlägigen Referenten berufen werden.

Für concrete Fälle können beigegeben werden: Der Commandant des Cadeten=Corps, der Vorſtand der Armee=Remontirung, der Vorſtand des Armee=Montur=Depots, ein General der Landwehr.

Generalität.

Die Generalität in activem Dienſt beſteht gegenwärtig (März 1842) aus:

1 Feldmarſchall, Se. Königl. Hoh. Prinz Carl von Bayern,

1 Feldzeugmeiſter,

16 General=Lieutenants, darunter Se. Königl. Hoh. Kronprinz Maximilian von Bayern,

31 General=Majore, darunter Se. Hoh. Herzog Maximilian in Bayern.

Uniformirung und Bewaffnung: Der Feldmarſchall, die Generale der Infanterie, Cavallerie und Artillerie, dann die Diviſionäre und Brigadiere der Infanterie und Cavallerie haben Röcke von kornblauem Tuche mit ſcharlachrothem Kragen, Aermelaufſchlägen und Unterfutter, weiße Knöpfe ohne Gepräge — der Feldmarſchall jedoch mit 2 kreuzweis übereinander liegenden Commando=Stäben; kornblau tuchenen Pantalons mit ſcharlachrothem Vorſtoß, und in der wärmeren Jahreszeit Pantalons von weißem Sommerzeuge, Stiefel mit ſtählernen Anſchraubſpornen. Bei Hoffeſten weißtuchene Beinkleider mit hohen Stiefeln und

ſilbernen Anſchnallſpornen. Hüte mit ſilbernen Sternſchleifen, Bouillonsquaſten von Silber und hellblauer Seide, weiß und blauem Hahnenfederbuſche, weiße Schuppenepaulette; der Feldmarſchall den Infanterie, die Generale den Infanterie- oder Cavallerie-Säbel mit dem Offiziers-Portepee, beſtehend aus einer Bouillonsquaſte von Silber und hellblauer Seide, an einem ſilbergewirkten mit hellblauen Streifen durchwebtem Bande. Die Säbelkuppel iſt von Silberborden mit 2 blauen Streifen durchwirkt, und mit rothem Leder gefüttert, bei Hoffeſten der Feldmarſchall und die Infanterie-Generale Degen; als Dienſtzeichen tragen die Generale Schärpen von Silberfaden und hellblauer Seide mit Bouillonsquaſten um den Leib.

Silberſtickerei: Der Feldmarſchall auf Kragen, Aufſchlägen und zwiſchen den Tailleknöpfen ein Gewinde von Eichen- und Lorbeerblättern.

Der Feldzeugmeiſter, dann die Generale der Cavallerie und Artillerie tragen die für die General-Lieutenants auf dem Kragen, Aermelaufſchlägen und zwiſchen den beiden Tailleknöpfen beſtimmte Stickerei, auf dem Kragen doppelt.

Die General-Lieutenants eben dieſe breite Stickerei, aber einfach, und die General-Majore eine minder reiche Stickerei auf dem Kragen, den Aufſchlägen und zwiſchen den Tailleknöpfen.

Die Generale bei den verſchiedenen Corps, den Commandantſchaften und dem Cadeten-Corps tragen die für dieſe Corps und die Commandantſchaften beſtimmte Uniform mit der ihrem Range entſprechenden Silber- oder Goldſtickerei.

Auch tragen die Generale Oberröcke nach der Farbe des Rockes mit der treffenden Stickerei auf dem Kragen.

Die Regiments-Inhaber tragen die Uniform und den Säbel ihres Regiments mit der Auszeichnung eines Oberſten.

Die Oberſt-Inhaber der Infanterie-Regimenter tragen, wenn ſie nicht zugleich ihre Regimenter commandiren, den Hut mit Federbuſch und die Säbelkuppel der Generale.

Pferde-Rüſtung: Engliſche Sättel, ſchwarzes Riemenwerk mit ſilberplattirtem Beſchläge, beſtehend, nebſt den Schnallen, in Panzerketten auf dem Kopfſtück, dann Stirn- und Naſenband, den Platten mit der königlichen Krone auf beiden Enden des Stirnbandes, auf dem Mittelgeſtell der polirten eiſernen Stange, auf dem Vorderzeuge und dem Schweifriemen, einen Ueberwurf von ſchwarzem Bärenpelze über die Piſtolenhalftern, Chabraquen von ſcharlachrothem Tuche mit einer 3½" breiten Einfaſſungsborde. Außerdem in den hinteren Ecken derſelben ein gekröntes L in Silber geſtickt.

General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs.

Drei General- und ſieben Flügel-Adjutanten verrichten die Dienſte bei Sr. Majeſtät dem Könige.

Uniformirung und Bewaffnung: Röcke von kornblauem Tuche, Kragen und Aermelaufſchläge von ſcharlachrothem Sammet, Unterfutter von derſelben Farbe, gelbe Knöpfe, goldene Achſelſchnüre, kornblautuchene Pantalons mit ſcharlachrothem Vorſtoß und nach der Jahreszeit weiße, bei Hoffeſten aber weißtuchene Beinkleider mit hohen Stiefeln, dann Sporen wie die Generale. Hüte mit Bouillonsquaſten von Silber und hellblauer Seide, mit einer goldenen Sternſchleife und mit einem weiß und blauen Hahnen-Federbuſche.

Als Dienſtzeichen Schärpen um den Leib wie die Generale.

Auf dem Kragen, je nach den verſchiedenen Graden, Goldſtickerei oder Auszeichnungs-Borden, den Infanterie- oder Cavallerie-Säbel mit dem Portepee und der Kuppel wie die Generale.

Die General-Adjutanten haben als Auszeichnung von den Flügel-Adjutanten die 2 Knöpfe auf den Aermelaufſchlägen mit goldenen Litzen.

Eintheilung der Armee.

General=Inſpection der Armee.

Die Stelle eines General=Inſpecteurs der königlichen Armee, der Feſtungen und Fohlenhöfe iſt durch den Tod Sr. Durchlaucht des Feldmarſchalls Fürſten Wrede erledigt, und bis jetzt nicht beſetzt.

Das zu den Revüen nöthige Perſonal wird dem General=Inſpector jedesmal auf Verlangen aus dem Kriegs=Miniſterium zugetheilt.

Leibgarde der Hartſchiere.

Den erſten Rang in der Armee nimmt die Leibgarde der Hartſchiere ein, welcher zunächſt die Bewachung der Königlichen Majeſtäten und des Königlichen Hauſes anvertraut iſt, und ſich durch ausgezeichnete Offiziere und Unteroffiziere der Armee ergänzt.

Dieſe Leibgarde beſteht aus:

1 General=Capitän (General=Lieutenant),
1 Premier=Lieutenant, und
1 Second=Lieutenant (Generale oder Oberſten),
1 Cornet, und
2 Exempten (Stabsoffiziere),
4 Premier=Brigadiers,
4 Sous=Brigadiers (Offiziere),
100 Hartſchiere mit Junkers=Rang,
2 Aerzte,
1 Quartiermeiſter,
1 Auditor,
1 Fourier,
1 Profoß.

Uniformirung und Bewaffnung: Im Dienſte Röcke von kornblauem Tuche, ſchwarz ſammetnem Kragen, Klappen und Aufſchlägen, auf dieſem und auf den Rocktaſcheu ſilberne Treſſen nach beſtimmter Zahl und Form.

Silberſtickerei oder Borden nach dem entſprechenden Grade auf dem Kragen, ſilbergewirkte Epaulette mit Bouillons, die Premier- und Sous-Brigadiers Franzen; auf den Epauletten hat der Capitän 3, die Lieutenants 2 und die Exempten eine goldene Roſette, die Hartſchiere haben eine Achſelbedeckung von Silberborden ohne Franzen, weiße Knöpfe, gelbes Unterfutter, weiße Beinkleider mit hohen Stiefeln und Sporen, Hut mit einer ſilbernen Treſſe eingefaßt, Sternſchleife weiß und blau, einen aufwärts ſtehenden Hahnen-Federbuſch, Degen mit ſilbernem Gefäße, ſchwarzſammetner mit ſilbernen Treſſen beſetzter Degenkuppel, Bandelier und Cartouche, Karabiner.

Die Offiziere vom General-Capitän bis zum Adjutanten einſchließlich als beſondere Auszeichnung einen Stock (Canne) von Ebenholz mit elfenbeinernem Knopfe und Stiefel, Schnur mit Quaſten von Silberfaden und hellblauer Seide. Als Dienſtzeichen die Generale Schärpen, dann die Premier- und Sous-Brigadiers Ringkragen (Haussecol.).

Außer Dienſt kornblautuchener Frack mit ſchwarz-ſammetnen Aufſchlägen und Kragen mit der entſprechenden Gradauszeichnung auf dem letzteren, weiße Knöpfe, gelbes Unterfutter und kornblautuchene Pantalons mit ſchwarzem Vorſtoße.

Die Hartſchiere in Galla: Caſaque (Ueberkleid) mit Streifen von hellblauem und ſchwarzem Sammet, auf den Näthen Silber-Borten, kurze gelbtuchene Beinkleider, weiße Strümpfe, Schuhe mit ſilbernen Schnallen, Cuiſen (Hellebarden).

Generalquartiermeiſter-Stab, Topographiſches Bureau, Haupt-Conſervatorium der Armee.

Der Stand des Generalquartiermeiſter-Stabes iſt feſtgeſetzt auf:

1 General-Lieutenant (Generalquartiermeiſter),
1 General-Major,

2 Oberſten,
2 Oberſt=Lieutenants,
6 Majoren,
6 Hauptleuten,
2 Ober=Lieutenants, dann
1 Secretär oder Actuar.

Dem Generalquartiermeiſter=Stab iſt das topographiſche Büreau und das Haupt=Conſervatorium der Armee untergeordnet.

Das topographiſche Büreau iſt in folgende 5 Sectionen eingetheilt:

a) In die mathematiſche,
b) in die Zeichnungs=,
c) in die Kupferſtecher=,
d) in die hiſtoriſche, und
e) in die tactiſche Section.

Auch ſind demſelben das Conſervatorium und das Secretariat untergeordnet.

Der Perſonal=Status dieſes Büreaus beſteht aus den für die Leitung dieſer fünf Sectionen nöthigen Stabs= und Oberoffizieren des Generalquartiermeiſter=Stabes, ferner aus 24 Ober= und Unter=Lieutenants, welche aus der Linie dahin commandirt ſind, dann aus einem ſtändigen Rahmen des Büreaus, zuſammengeſetzt aus:

1 Stabsoffizier als Director der Anſtalt,
1 Hauptmann 1. Klaſſe als 1. Conſervator,
1 Ober=Lieutenant als 2. Conſervator,
5 Ober=Lieutenants, verwendet in den Sectionen,
10 Junker, ebenfalls in den Sectionen verwendet,
1 Kupferſtecher=Inſpector,
1 Kupferſtecher=Reviſor.
6 Kupferſtecher 1. Klaſſe,
4 Kupferſtecher 2. Klaſſe,
1 Lithograph,

Außerdem ſind 17 Unteroffiziere aus der Armee dahin commandirt, und in den Sectionen beſchäftigt.

Ein Theil dieſer Offiziere und Unteroffiziere iſt während der beſſern Jahreszeit bei den topographiſchen Aufnahmen zum großen Atlas von Bayern, bei Terrainaufnahmen, Höhenmeſſungen, Recognoszirungen, Nivellirungen ꝛc. verwendet.

Zur höhern militäriſchen Ausbildung derſelben finden Vorleſungen im Bureau ſtatt (ſiehe Militär-Bildungs-Anſtalten).

Für den Fall, daß der 2. Conſervator nicht zugleich Rechnungsführer wäre, iſt ein Bataillons-Quartiermeiſter beigegeben.

Das Haupt-Conſervatorium der Armee enthält unter der Aufſicht eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns als Conſervator, dann eines Bibliothekars und zweier Gehülfen, (dahin commandirte Offiziere der Linie) eine vortreffliche und zahlreiche Sammlung von Büchern, Karten und Plänen, nebſt vielen Modellen und Reliefs, die ſtets mit dem neueren Intereſſanteſten ergänzt wird, und zur inſtructiven Benützung für jeden Offizier offen ſteht.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Offiziere des Generalquartiermeiſter-Stabs haben Röcke mit langen Schößen, von kornblauem Tuche, Kragen und Aermelaufſchlägen von dunkelblauem Sammet, ſcharlachrothem Vorſtoße und Unterfutter, weiße Knöpfe, ſilberne Achſelſchnüre, auf dem Kragen die jedem Grade zukommende Auszeichnung von Silberſtickerei oder Borden, die Generale die Silberſtickerei auch zwiſchen den Taillenknöpfen, auf den Aermelaufſchlägen die zwei Knöpfe mit ſilbernen Litzen, blautüchene mit ſcharlachrothem Vorſtoße und nach der Jahreszeit weiße Pantalons, Stiefel mit ſtählernen Anſchraubſpornen, bei Hof-Feſten aber enge weißtüchene Beinkleider in hohen Stiefeln mit ſtählernen Anſchnallſpornen. Hüte mit Bouillonsquaſten von Silber und hellblauer Seide, ſilberner Sternſchleife, weiß und blauem Hahnenfederbuſche, den Offiziersſäbel der leichten Cavallerie mit Portepee, bei Hoffeſten Degen, Säbelkuppeln von Sil-

berborden mit Streifen von hellblauer Seide durchwebt und mit rothem Leder gefüttert. Piſtolen. Als Dienſtzeichen: Schärpen von Silberfaden mit hellblauer Seide durchwebt um den Leib.

Pferde-Rüſtung: Reitzeuge wie die Generale, jedoch mit den Abänderungen, daß das Kopfgeſtell an dem Stirnbande und der Stange keine Platten führt, und bei den Oberoffizieren auch noch die Panzerketten auf dem Stirn- und Naſenbande wegbleiben.

Die Chabraquen ſind von kornblauem Tuche, die der Stabsoffiziere mit einer 2½ Zoll breiten ſilbernen Einfaſſungsborde und ein gekröntes L in den hintern Ecken, die der Oberoffiziere mit einer 1½ Zoll breiten Silberborde.

Die im topographiſchen Bureau angeſtellten Offiziere tragen die Uniform des Generalquartiermeiſter-Stabes, jedoch mit Hinweglaſſung der Litzen auf den Aermelaufſchlägen, der Achſelſchnüre und der Schärpe. Ihre Bewaffnung iſt ein wenig gekrümmter Säbel mit Scheide und Korb von Eiſen, an einer ſchwarz lakirten Kuppel mit Beſchläge von Silber, Portepee, als Dienſtzeichen einen Ringkragen. Der Director der Anſtalt hat jedoch die Uniform des Generalquartiermeiſter-Stabes unverändert zu tragen.

Die Junker haben dieſelbe Uniform und Bewaffnung wie die Offiziere, jedoch mit der ihrem Grade gebotenen Veränderung.

Gendarmerie-Corps.

Das Gendarmerie-Corps iſt zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Königreiches beſtimmt, im Kriege verſieht eine Abtheilung deſſelben die Polizei des Heeres.

Das Gendarmerie-Corps ſteht unter dem Befehle eines Oberſten als Corps-Chef, dem 1 Offizier als Corps-Adjutant, 1 Corps-Quartiermeiſter, 1 Corps-Auditor nebſt 3 Actuaren und 1 Proſoßen beigegeben ſind.

Das Corps beſteht aus 9 Compagnien, nämlich für jede

Provinz eine, dann eine für den Sicherheitsdienſt in der Haupt- und Reſidensſtadt München und enthält etatsmäßig:

9 Hauptleute,
8 Oberlieutenants,
10 Unterlieutenants,
9 Feldwebel (mit Junkers-Rang),
9 Unterquartiermeiſter,
9 Brigadiere zu Pferd,
217 Brigadiere,
130 Gendarmen zu Pferd,
1465 Gendarmen zu Fuß.

Das Gendarmerie-Corps beſteht daher, einſchließlich ſeines Chefs und des demſelben beigegebenen Perſonals, aus 1874 Mann.

Am Sitze eines jeden Landgerichtes befindet ſich ein Brigadier mit mehreren Gendarmen ſtationirt, die übrigen Stationen ſind mit einem Stations-Commandanten, dann einem oder mehreren Gendarmen beſetzt. Die Brigadiere haben den Rang eines Sergeanten, die Gendarmen den eines Corporals der Linie.

Sie dienen unobligat, in ſo ferne ſie nicht mit aufhabender Militärdienſtzeit aus der Linie getreten, und ſolche in dem Gendarmerie-Corps auszudienen haben.

Die Gendarmerie ergänzt ſich aus bereits in der Linie als Unteroffiziere oder Soldaten tadellos gedienten oder noch dienenden Leuten.

Uniformirung und Bewaffnung: Röcke mit langen Schößen von ſtahlgrünem Tuche mit ſcharlachrothem Kragen, Aermelaufſchlägen und Vorſtoß, gelbe Knöpfe; auf jedem Rockſchoß eine Krone und einen Löwen von gelbem Metall. Stahlgrüntüchene Pantalons. Schwarzes Lederwerk. Schwarz lederne Handſchuhe; Tſchako mit rother Huppe, die Offiziere und die berittene Mannſchaft weiße roßhaarene Büſche. Säbel mit eiſerner Scheide, gelbem Griffe und Beſchläge; ſtählerne Sporn und gelb

metallene Schuppen-Epaulette. Die Offiziere als Dienſtzeichen Cartouche.

Die Gendarmen zu Pferd ſind mit Carabiner mit langem Bajonette und zwei Piſtolen, die Gendarmen zu Fuß mit Bajonettflinte und Säbel mit gelbem Griffe und Beſchläge in lederner Scheide bewaffnet.

Die Einführung etwas kürzerer Gewehre als die bisherigen im Syſtem der Zündhütchen mit Patentſchrauben und brünirten Läufen iſt für die Gendarmen zu Fuß bereits angeordnet und wird auch ſpäter auf die Waffen der Gendarmerie zu Pferd ausgedehnt werden.

Die Pferde-Rüſtung der berittenen Mannſchaft iſt analog jener der leichten Cavallerie, jedoch hat ſie deutſche Sättel und Chabraquen von ſtahlgrünem Tuche mit gelber Einfaſſungsborde und einem gekrönten L in den hintern Ecken.

Die Pferde der berittenen Gendarmen ſind Eigenthum des Mannes, zu deren Anſchaffung ſie Geldvorſchuß vom Aerare erhalten.

Grad- und Dienſtauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere ſind bei allen Waffengattungen gleich, und auf dem Kragen angebracht. Der Oberſt und der Hauptmann haben auf jeder Seite des Kragens 3, der Oberſtlieutenant und Oberlieutenant 2, der Major und Unterlieutenant 1 Treſſe von Silber oder Gold nach der Farbe der Knöpfe. Bei den Stabsoffizieren iſt der Kragen überdieß mit einer 1½ Zoll breiten Borde eingefaßt.

Die Junker, Zeugwarte und Werkmeiſter haben keine Auszeichnung auf dem Kragen.

Die Rockkragen der Unteroffiziere ſind mit einer weißen oder gelben Borde von Wolle eingefaßt, der Feldwebel, erſte Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker hat auf jeder Seite deſſelben 3, der

Sergeant, zweite Wachtmeiſter oder Feuerwerker 2, der Corporal 1 Strich. Der Gefreite hat 1 Strich ohne Bordeneinfaſſung, Horniſten, Trompeter und Tamboure haben eine ſchmälere Bordeneinfaſſung am Kragen und den Aufſchlägen.

Die Trompeter der Cavallerie überdieß am Rock ſogenannte Flügel von rothem, jene der Artillerie und Fuhrweſen von ſchwarzem Tuch mit wollenen, gelben oder weißen Borden (nach der Farbe der Knöpfe) beſetzt.

Der Bombardeur und der Gefreite der techniſchen Compagnie, eine 12 Linien breite Bordeneinfaſſung am Kragen, erſterer von gelber, letzterer von weißer Wolle.

Der Oberkanonier und Ouvrier 1. Klaſſe hat auf jeder Seite 2, der Unterkanonier und Ouvrier 2. Klaſſe ein gelb wollenes Schnürchen auf beiden Seiten des Kragens.

Die Arbeiter 1. und 2. Klaſſe der techniſchen Compagnien haben dieſelben Abzeichen von weißen Schnürchen.

Als Zeichen zurückgelegter activer Dienſtzeit tragen die Unteroffiziere und Soldaten weiße kameelhaarne Borden auf dem linken Oberärmel (nach 6 Jahren eine, nach 12 Jahren zwei, nach 18 Jahren drei) oder Veteranenſchilde von Meſſingblech und getriebener Arbeit, auf der linken Bruſt (nach 24 Jahren einen ovalen, nach 40 Jahren einen achteckigten ſternförmigen).

Nach einer 50jährigen tadellos zurückgelegten Dienſtzeit erhalten die Offiziere den königlichen Ludwigs-Orden, die Unteroffiziere und Soldaten die Ehrenmünze desſelben (ſiehe Orden und Ehrenzeichen).

Armee-Diviſionen.

Die Infanterie und Cavallerie iſt in 4 **Armee-Diviſionen** eingetheilt. Jede Armee-Diviſion beſteht aus 2 Infanterie- und einer Cavallerie-Brigade und bildet ein eigenes Ganze, ſowohl für das Dienſtliche, die Sanitäts- und Militär-Rechtspflege, als auch für das Adminiſtrative und die Reviſion.

Ein General-Lieutenant als Commandant der Armee-Diviſion iſt Chef aller Abtheilungen, und hat die Oberleitung über das Ganze, während unter ihm ein Brigade-General wechſelweiſe ſpeciell das Dienſtliche und der zweite das Adminiſtrative und die Reviſion zu überwachen hat.

Der Geſchäftsgang überhaupt iſt analog jenem des Kriegs-Miniſteriums.

Jedem Diviſionär ſind 2, jedem Brigadier 1 Adjutant beigegeben. Dem Diviſionär untergeordnet iſt ferner: Ein Ingenieur-Offizier als Referent für das Bauweſen, ein Stabs-Arzt für das Sanitäts-Weſen, ein Ober-Kriegs-Commiſſär, dann ein Kriegs-Commiſſär und ein Reviſor für das Adminiſtrative und die Reviſion der Rechnungen, ein Stabs-Auditor für das Juſtizweſen. Ferner ſind bei jedem Armee-Diviſions-Commando ein Secretär und zwei Actuare für den Dienſt und die Verwaltung angeſtellt.

Bei der Frühjahr-Inſpizirung durch den Brigade-General überzeugt ſich derſelbe von dem Zuſtande und der Ausbildung der Mannſchaft und Pferde, beſonders der neu zugegangenen, von den Fortſchritten in den verſchiedenen Uebungen, von dem richtigen Verfahren im Verwaltungsweſen, wegen letzterm begleitet ihn ein Kriegs-Commiſſär oder Reviſor.

Jeden Herbſt inſpizirt der Brigade-General die Waffenübungen und die Manövrir-Fähigkeit der Heeres-Abtheilungen, der Diviſionär aber außer obigem das Sanitäts- und Veterinär-Weſen, die Baulichkeiten und die Juſtiz-Pflege, ferner die geſammte Adminiſtration.

Der Diviſions-Commandant kann nebſt dem auch außergewöhnliche Inſpizirungen vornehmen und anordnen, im Falle ſich hiezu hinreichende Veranlaſſung findet.

Unter den Armee-Diviſions-Commandos ſtehen auch die Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaften; die Commandantſchaft von München aber nur in adminiſtrativer und rechtlicher, jene von Landau blos in rechtlicher Beziehung.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 16 Linien=Infanterie=Regimentern und 4 Jäger=Bataillonen.

Jedes Infanterie=Regiment, mit Ausnahme des Infanterie=Leib=Regiments, hat einen Regiments= oder Oberſt=Inhaber, deſſen Namen es ausſchließlich führt, und beſteht aus dem Stab und 2 Bataillonen.

Der Stab eines Regiments zählt:

1 Oberſt=Commandanten,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majore,
2 Adjutanten, (im Frieden aus der Zahl der Compagnie=Offiziere),
2 Junker,
1 Regiments=Arzt,
2 Bataillons=Aerzte,
1 Unter=Arzt,
1 Quartiermeiſter,
2 Regiments=Actuare *),
1 Auditor,
1 Auditoriats=Actuar,
1 Muſikmeiſter,
1 Regiments=Tambour,
1 Bataillons=Tambour,
18 Hautboiſten **)
1 Profoß,
1 Gehülfe desſelben,
1 Büchſenmacher,

zuſammen 41 Mann (im Frieden 39).

*) Bei jedem Infanterie=Regiment befinden ſich 2, bei jedem Jäger=Bataillon 1 Rechnungs=Practicant, in der Regel Corporale, zur Beihülfe in die Rechnungs=Kanzlei commandirt, welche bei den Compagnien durch Vice=Corporale erſetzt werden.

**) Außerdem 6 Hautboiſten aus dem Stande der Gemeinen der Muſik zugetheilt.

Jedes Bataillon beſteht aus 1 Schützen= und 4 Füſilier=Compagnien.

Die Compagnie aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
6 Corporale,
3 Tambours, (bei den Schützen=Compagnien 3 Horniſten),
2 Zimmerleute,
8 Gefreite,
162 Gemeine,

zuſammen 188 Mann.

Im Kriege vermehrt ſich die Compagnie um 4 Vice=Corporale und zählt alsdann 192 Mann.

Im Frieden werden 2 Unterlieutenants=Stellen offen gehalten.

Ein Infanterie=Regiment iſt daher, einſchließlich des Stabes, im Frieden 2293, im Kriege 2345 Mann ſtark.

Die Jäger=Bataillone werden nach ihren Nummern bezeichnet, jedes derſelben beſteht aus dem Stab, 1 Carabinier= und 5 Jäger=Compagnien.

Der Stab eines Jäger=Bataillons zählt:

1 Oberſtlieutenant und Bataillons=Commandant,
1 Major,
1 Adjutanten, (im Frieden aus der Zahl der Compagnie=Offiziere),
1 Junker,
1 Bataillons=Arzt,
2 Unter=Aerzte,
1 Quartiermeiſter,
1 Actuar,

1 Auditor,
1 Auditoriats=Actuar,
1 Stabs=Horniſt,
1 Profoß,
1 Gehülfe desſelben,
1 Büchſenmacher,

zuſammen 15 Mann, (im Frieden 14).

Die Compagnien haben denſelben Stand, wie jene der Linien=Infanterie, nur Horniſten ſtatt der Tambours.

Ein Jäger=Bataillon iſt daher, einſchlüſſig des Stabes, im Frieden 1142, im Kriege 1167 Mann ſtark.

Nach obigen Angaben beſteht die Infanterie des bayeriſchen Heeres aus 16 Regimentern oder 32 Bataillonen Linien=Infanterie im Frieden 36688, auf dem Kriegsfuße 37520 Mann; dann aus 4 Jäger=Bataillonen, im Frieden 4568, auf dem Kriegsfuße 4668 Mann ſtark. Zuſammen alſo im Frieden 41256, auf dem Kriegsfuße 42188 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung der Linien=Infanterie: Die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts hat kurze Röcke von kornblauem Tuche mit ſcharlachrothem Unterfutter und Vorſtoß, eine Reihe Knöpfe. Die Farbe der Kragen und Aermelaufſchläge iſt bei je zwei Regimentern gleich, dieſe nur durch weiße oder gelbe Knöpfe unterſchieden, der Kragenvorſtoß iſt blau. Pantalons von kornblauem Tuch mit rothem Vorſtoß, bei warmer Witterung weißleinene. Halsbinden von ſchwarzem Tuche mit weißleinenem Vorſtoß. Graue Mäntel. Bundſchuhe. Zur Schonung der großen Montur haben Unteroffiziere und Soldaten Aermelweſten von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoß. Die Unteroffiziere mit Schößen und die Soldaten bis zur Gürtellinie rund abgeſchnitten, den Kragen von der treffenden Regimentsfarbe.

Die Gradauszeichnungen der Unteroffiziere ſind nach der Farbe der Knöpfe von weiß oder gelbwollenen Borden, die der Offiziere von Silber oder Gold.

Das Casquet iſt von Leder mit Meſſingverzierung und einem Kamme von Wolle, (bei den Feldwebeln von Bärenpelz) und der blau und weißen Cocarde.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Schützen-Compagnien tragen ein Schnurgeflecht auf der Bruſt, erſtere von grüner Seide, letztere von grüner Wolle, mit einem Patrouillen-Pfeifchen und Hörner auf den Rockſchößen, je nach der Farbe der Knöpfe, die Offiziere von Gold oder Silber geſtickt, die Unteroffiziere und Mannſchaft von gelbem oder weißem Tuche; außerdem haben die Schützen des 1. Bataillons grüne, jene des 2. weiß und grüne Huppen, die Füſiliere Compagnie-Zeichen von farbiger Wolle auf den Casquets.

Zur Erleichterung außer Dienſt als Kopfbedeckung Schirmmützen von kornblauem Tuche und ſcharlachrothem Vorſtoße und einer Krone, bei den Offizieren je nach der Farbe der Knöpfe von Gold oder Silber geſtickt, bei den Unteroffizieren und Soldaten von weiß oder gelbem Tuche über dem Schirme.

Die Junker tragen die Uniformſtücke gerade ſo wie die Offiziere, jedoch ohne Gradauszeichnung, ohne Epaulette und ohne Oberröcke, einen etwas gekrümmten Säbel mit eiſernem Korbgefäß und lederner Scheide an einer ſchwarzlakirten Kuppel um den Leib, die Portepeequaſte von Silberfranzen, das Band von Seide.

Die Uniform der Offiziere ſtimmt dem Weſen nach mit jener der Unteroffiziere und Soldaten überein. Röcke von Tuch, Farbe und Schnitt wie jene, nur mit langen Rockſchößen; Oberröcke von kornblauem Tuche, ſcharlachrothem Vorſtoß, der Kragen wie auf dem Rocke von der treffenden Regimentsfarbe, ohne Seitenpatten; blautuchene oder weißleinene Pantalons; graue Mäntel mit langem Kragen; Casquets mit einem Kamme von Bärenpelz, die Meſſingverzierung iſt vergoldet. Weiße oder gelbe Schuppen-Epaulette, je nach der Farbe der Knöpfe.

Als Dienſtzeichen Ringkragen.

Die Adjutanten der Generale haben Schärpen, über die rechte

Schulter zur linken Hüfte, die der Infanterie, Artillerie und Gendarmerie Hüte mit weiß und blauem Hahnenfederbuſche, die übrigen die Kopfbedeckung ihrer Waffengattung.

Stabsoffiziere und Adjutanten ſtählerne Anſchraubſpornen.

Die Linien-Infanterie iſt bewaffnet mit einer Bajonettflinte im Syſtem der Zündhütchen, das Bajonett iſt dreikantig, Garnitur und Ladſtock von Eiſen, letzterer cylinderförmig.

Die Zündhütchen befinden ſich theils im Kaſten der Patrontaſche, theils in einer Ledertaſche am vorderen Theil der Patrontaſchen-Bandouliere.

Die Zimmerleute erhalten bei einem Ausmarſch ſtatt der Musketen eine Piſtole.

Die Unteroffiziere und Soldaten tragen Säbel mit einer geraden, kurzen und ſtarken Klinge, deren Griff mit einfacher Parierſtange, Riembügel und Ortband von Meſſing ſind, ſchwarz lederne Scheide.

Sämmtliche Feldwebel und 17 (im Kriege 21) Mann bei der Schützen-Compagnien, nämlich die Unteroffiziere und beſten Schützen haben Stutzen, im Syſtem der Zündhütchen, mit Haubajonetten, welche zugleich die Stelle der Säbel vertreten und wie dieſe an einer weiß ledernen, über die Schulter hängenden, Kuppel getragen werden.

In der an der Scheide befeſtigten Röhre befindet ſich der eiſerne, oben mit dem hölzernen Ladehammer endende Ladſtock.

Als Auszeichnung haben ſämmtliche Unteroffiziere wollene weiße Portepee mit blau, am Griffe ihrer Seitengewehre. An den Portepees der Feldwebel, erſten Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker, dann der in dieſem Range ſtehenden Individuen, befinden ſich Franzen von Silber.

Das Rüſtungslederwerk iſt weiß.

Die ſämmtlichen Infanterie-Offiziere haben wenig gekrümmte 34 Zoll lange Säbel in ſtählerner Scheide, den Griff von Ebenholz, das Beſchläge desſelben und der Scheide von gelbem Me-

tall, an einer Schwingkuppel von ſchwarz lakirtem Leder mit vergoldetem Beſchläge, Portepee.

Auf beiden Seiten der Säbelklinge iſt die königliche Namens-Chiffre mit der Krone, dann militäriſche Verzierungen eingeäzt.

Die Stabsoffiziere und Adjutanten führen zu Pferde zwei Piſtolen.

Die Pferde-Rüſtung der Stabsoffiziere und Adjutanten der Generale und der Regimenter iſt wie beim Generalquartiermeiſter-Stabe. Die Chabraquen ſind jedoch von ſcharlachrothem Tuche.

Das Infanterie-Leibregiment hat ſcharlachrothe Kragen und Aufſchläge (2 weiße Litzen auf den Aermelaufſchlägen) weiße Knöpfe mit einer darauf geprägten Krone.

Nro.	Namen und Inhaber *) der Infanterie-Regimenter.	Farbe der Aufſchläge u. Kragen.	Knöpfe.
1	König, (Se. Majeſtät der König) .	krapproth	gelbe
2	Kronprinz (Maximilian von Bayern K. H. General-Lieutenant) . .	ſchwarz	"
3	Prinz Carl (von Bayern K. H. Feldmarſchall)	ſcharlachroth	"
4	Gumppenberg (Ant. Frh., Gen.-Maj. und Kriegs-Miniſter)	gelb	weiße
5	Erbgroßherzog von Heſſen (Hoh.)	roſenroth	"
6	vacant Herzog Wilhelm . . .	ſcharlachroth	"
7	Carl Pappenheim, (Graf zu, Feldzeugmeiſter)	roſenroth	gelbe
8	Seckendorf (Gg. Frh. v., Gen.-Lieut. und Diviſionär)	gelb	"
9	Wrede	carmoiſin	"
10	Albert Pappenheim, (Graf zu, Gen.-Lieut. und Diviſionär) . . .	"	weiße
11	Yſenburg (Wilh. Graf v., Gen.-Maj. und Brigadier) . . .	ſchwarz	"
12	König Otto v. Griechenland, (Maj.)	orange	"
13	Friedrich Hertling, (Frh. v., Gen.-Lt.)	ſtahlgrün	"
14	Zandt, (Frh. v., Gen.-Lt. u. Diviſionär)	"	gelbe
15	Franz Hertling, (Frh. v., Gen.-Lieut.)	orange	"

*) Die Namen der Regimenter wechſeln mit den Inhabern, nur das Infanterie-Regiment Nro. 1. König, Nro. 2. Kronprinz und Nro. 9. Wrede behalten ihre Namen für immer; letzteres zum dankbaren Andenken an die ausgezeichneten Verdienſte des verſtorbenen Feldmarſchalls Fürſten v. Wrede.

Jedes Bataillon der Linien-Infanterie beſitzt eine achtmal weiß und blau geſtränderte Fahne, auf beiden Seiten befindet ſich das königliche Wappen, umgeben mit einem Eichenkranze und in den Ecken der königliche Namenszug mit der Königskrone ebenfalls mit einem Eichenkranze umgeben.

Die Unteroffiziere und Soldaten der Jäger-Bataillone tragen Röcke und Pantalons von demſelben Tuche und Schnitte wie die Linien-Infanterie, Rockſchößenfutter, Kragen, Aermelaufſchläge und Vorſtoß aber von hellgrünem Tuche, gelbe Knöpfe mit der Bataillons-Nummer.

Die Offiziere und die Mannſchaft der Carabinier-Compagnie haben ein Schnurgeflecht mit einem Patrouillen-Pfeifchen auf der rechten Bruſtſeite, erſtere von grüner Seide, letztere von grüner Wolle.

Einfache Filz-Tſchakos mit ſchwarzlakirtem ledernem Boden, Vorder- und Hinterſchirme und Bataillenbänder, einer Cocarde, gelber wollener Bordenſchlinge, Knopf- und Compagniezeichen.

Tſchako-Ueberzüge von ſchwarzer Wachsleinwand.

Zur Schonung der großen Montur haben die Unteroffiziere und Jäger blaue Aermelweſten mit grünem Kragen und Vorſtoß. Die Offiziere blautuchene Oberröcke mit grünem Kragen und Vorſtoß und gelbe Schuppen-Epaulette.

Die Jäger haben das Gewehr und den Säbel der Linien-Infanterie.

Die Anzahl der Stutzen führenden Mannſchaft iſt bei ſämmtlichen Compagnien dieſelbe, wie bei den Schützen-Compagnien der Linien-Infanterie-Regimentern.

Die Offiziere haben den Säbel der Linien-Infanterie-Offiziere.

Das Rüſtungs-Lederwerk iſt ſchwarz.

Cavallerie.

Die Cavallerie beſteht aus 2 Regimentern ſchwerer Cavallerie (Cüraſſiere), und 6 Regimentern leichter Cavallerie (Chevaulegers).

Jedes Regiment aus 3 Diviſionen oder 6 Eskadronen und den Stab.

Jedes Cavallerie-Regiment hat ebenfalls einen Regiments- oder Oberſt-Inhaber, nach dem es ſtets benannt wird.

Der Stab eines Regiments zählt

1 Oberſt-Commandanten,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majore,
1 Adjutant (im Frieden aus der Zahl der Eskadrons-Offiziere),
2 Junker (bei jedem Cüraſſier-Regiment 3),
1 Regiments-Arzt,
1 Bataillons-Arzt,
2 Unter-Aerzte,
1 Regiments- oder Diviſions-Veterinär-Arzt,
1 Unter-Veterinär-Arzt,
1 veterinärärztlicher Practicant,
1 Quartiermeiſter,
2 Regiments-Actuare*),
1 Auditor,
1 Auditoriats-Actuar,
1 Stabs-Trompeter,
1 Profoß,
1 Gehülfe deſſelben,
1 Büchſenmacher,

zuſammen 23 Mann (im Frieden 22), hiezu kömmt bei jedem Cüraſſier-Regiment noch ein Junker.

Jede Escadron beſteht aus:

1 Rittmeiſter,
1 Oberlieutenant,

*) Auch bei jedem Cavallerie-Regiment befinden ſich zur Beihülfe in der Rechnungs-Canzlei 2 Rechnungs-Practicanten, in der Regel Corporale, welche bei den Escadronen durch Vicecorporale erſetzt werden.

2 Unterlieutenants,
1 erſten Wachtmeiſter,
2 zweite Wachtmeiſter,
8 Corporale,
2 Vicecorporale,
2 Trompeter*),
1 Sattler,
1 Schmied,
8 Gefreite,
142 Gemeine,

zuſammen 171 Mann, im Frieden mit 115, im Kriege mit 167 königlichen Dienſtpferden.

Im Frieden zählt daher, einſchließlich des Stabs:

ein Cüraſſier-Regiment	1049	Mann und	690	Dienſtpferde
„ Chevaulegers-Rgt.	1048	„ „	690	„

Im Kriege:

ein Cüraſſier-Regiment	1050	Mann und	1002	Dienſtpferde
„ Chevaulegers-Rgt.	1049	„ „	1002	„

Die 8 Regimenter oder 48 Escadronen Cavallerie beſtehen daher im Frieden aus 8386 Mann mit 5520 Dienſtpferden, im Kriege aus 8394 Mann, 8016 Dienſtpferden.

Uniformirung und Bewaffnung der Cüraſſiere: Collets von kornblauem Tuche mit einer Reihe Knöpfe, Kragen, Aermelaufſchläge, Rock und Taſchenpatten-Vorſtoß, ſowie die 1½″ breiten Streifen auf den Rockſchößen, von ſcharlachrothem Tuch, auf jedem Schoße 2 Königskronen von weißem Tuch, bei den Offizieren von geſchlagenem Silber, der Kragenvorſtoß von blauem Tuch. Zur Parade Beinkleider von kornblauem Tuche mit 2″ breiten rothen Streifen, darunter kurze Stiefel mit Anſchraubſpornen, außer Dienſt weißleinene Pantalons. Zur Schonung der großen Montur Aermelweſten von kornblauem

*) Außerdem einen dritten Trompeter, welcher aus dem Stande der Gemeinen der Muſik zugetheilt iſt.

Tuche mit ſcharlachrothem Kragen und Vorſtoß, Reithoſen von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße von unten bis 6″ über das Knie mit Leder, von oben bis 6″ vom Knie mit Tuch beſetzt. Weite Aermelmäntel von weißem Tuche mit umliegendem Kragen von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße an den Kanten und vorne abgerundeten Spitzen. Schirmmützen von kornblauem Tuche mit rothem Vorſtoße, oberhalb dem Schirme eine Krone nach der Farbe der Knöpfe, bei den Offizieren von Gold oder Silber geſtickt, bei den Unteroffizieren und Soldaten von Tuch. Weißlederne Handſchuhe, Schuppenepaulette vom weißen Metall. Der Helm iſt von Eiſen mit einem erhabenen Kamm, welcher bei den Offizieren mit einer Raupe von Bärenpelz, bei den Unteroffizieren und Gemeinen mit einer Raupe von Roßhaaren verziert iſt. Die Bataillenbänder und Augen, (Löwenköpfe vorſtellend) ſind von Meſſing, der untere Theil des Helmes (Bund), ſo wie der Vorder- und Hinterſchirm, ſind bei den Offizieren von Seehundsfell mit ſilbernem Eichenlaub verziert, bei der übrigen Mannſchaft von ſchwarzem Leder.

Der Cüraß, aus einem Vorder- und einem Hinterſtücke beſtehend, iſt von Eiſen mit Meſſingverzierungen und rothen Cüraß-Manſchetten mit weißer Einfaſſung (bei den Offizieren von Silber). Das Rüſtungslederwerk iſt weiß.

Das Cüraſſier-Regiment Nro. 1, deſſen Inhaber Se. Königl. Hoh. Prinz Carl von Bayern iſt, hat weiße Knöpfe und Gradauszeichnung.

Das Cüraſſier-Regiment Nro. 2, welches Se. Königl. Hoh. den Prinzen Johann von Sachſen zum Oberſt-Inhaber hat, gelbe Knöpfe und Gradauszeichnung.

Die Bewaffnung der Cüraſſiere beſteht aus einem 39″ 10‴ langen geraden Säbel (Pallaſch) mit meſſingenem Korbe, 2 Piſtolen.

Die Uniformirung und Bewaffnung der Offiziere iſt wie jene der Mannſchaft, nur hat der Mantel einen langen Kragen, und die Säbelkuppel iſt von Silberfaden, jene der Subaltern-

Offiziere mit 1, jene der Stabsoffiziere mit 2 blauen Streifen durchwirkt und mit rothem Leder gefüttert; Portepee.

Außerdem tragen ſie Oberröcke von kornblauem Tuche mit rothem Kragen und Vorſtoße ohne Taſchenpatten. Die Junker haben dieſelben Uniformſtücke wie die Offiziere, jedoch keine Oberröcke und keine Gradauszeichnung auf dem Kragen. Der Säbel mit Portepee wird von ihnen an einer weißlackirten Kuppel getragen.

Pferde-Rüſtung: Die Unteroffiziere und Soldaten haben deutſche Sättel, unter denſelben eine vierfach zuſammengelegte Decke, deutſches Vorder- und Hinterzeug, rechts und links eine Piſtolenhalfter, und einen Packtorniſter zur Aufnahme des Putzzeuges, der Schirmmütze, des Futtertorniſters und der Halfter.

Ober- und Untergurten von Spagat mit Walzenſchnallen. Eiſerne blanke Bügel, weiße Sattelpelze und kornblautüchene Walldrappen. Dieſe mit einer 1¾″ breiten Einfaſſung und in den hinteren Ecken Kronen von weißem Tuche.

Das Kopfgeſtell iſt von ſchwarzem Leder mit einer Hiebkette, ohne Verzierung, Stange mit Kinnkette, Unterlegtrenſe, Stangen und Trenſenzügel.

Viereckigte Mantelſäcke von kornblauem Tuche, an den Seitenflächen mit einer weißen Tucheinfaſſung und die Nummer des Regiments in der Mitte.

Die Offiziere haben engliſche Sättel, ſchwarzes Riemenwerk mit ſilberplattirtem Beſchläge wie die Offiziere des Generalquartiermeiſter-Stabes; Chabraquen von kornblauem Tuche, die Stabs-Offiziere mit einer 2½″ breiten Silberborde eingefaßt, und dem ſilbergeſtickten L in den beiden hinteren Ecken, die übrigen Offiziere mit einer 1½″ breiten Silberborde und einer ſilbergeſtickten Krone in den Ecken. Jede Cüraſſier-Diviſion beſitzt eine Standarte.

Uniformirung und Bewaffnung der Chevaulegers: Collets von ſtahlgrünem Tuche, ohne Taſchenpatten, die Klappen, Aermelaufſchläge und Kragen, ſowie die 1½″ breiten Streifen auf den Schößen und auf den ſtahlgrünen Tuchpan-

talons ſind bei je 2 Regimentern gleich, dieſe nur durch die Knöpfe verſchieden. Auf jedem der Colletſchöße eine Krone und einen Löwen, jene der Mannſchaft von weißem Tuche, die der Offiziere von geſchlagenem Silber.

Nro.	Namen*) und Inhaber der Chevauxlegers-Regimenter.	Farbe der Kragen, Klappen u. Aufſchläge.	Knöpfe.
1	Kronprinz (Maximilian v. Bayern K. H. Gen.-Lieut.) . . .	carmoiſin	gelbe
2	Taxis, (Carl, Fürſt von, General-Lieutenant und Diviſionär) .	carmoiſin	weiße
3	Herzog Maximilian (in Bayern, Hoheit, General-Major) . .	pfirſichroth	gelbe
4	König, (Se. Majeſtät der König)	ſcharlachroth	weiße
5	Leiningen, (Emich, Fürſt von, General-Major) . . .	ſcharlachroth	gelbe
6	Herzog v. Leuchtenberg, (Maximilian, Kaiſerliche Hoheit) .	pfirſichroth	weiße

Die Gradauszeichnungen der Unteroffiziere ſind nach der Farbe der Knöpfe von gelb oder weiß wollenen Borden, die der Offiziere von Gold oder Silber.

Zur Schonung der großen Moutur tragen die Chevaulegers Aermelweſten von grünem Tuche, mit 2 Reihen Knöpfe und Kragen von der Regimentsfarbe; dann grüntüchene Reithoſen mit rothem Vorſtoße, durchaus mit Leder beſetzt. Casquets mit Raupen, die der Mannſchaft von ſchwarzer Wolle, jene der Offiziere und Unteroffiziere von ſchwarzem Bärenpelze, dann Meſſing-Verzierungen und weiße Roßhaarbüſche, die Offiziere weiße Federbüſche. Zur Erleichterung Schirmmützen von grünem Tuche mit Vorſtoß von der Regimentsfarbe und einer Krone über dem Schirme, nach der Farbe der Knöpfe, die Offiziere von Gold oder Silber geſtickt, die Unteroffiziere und Gemeinen von Tuch; weiße Schuppenepaulette; weißlederne Handſchuhe; graue Mäntel mit umliegendem grünem Kragen, roth paſſepoilirt, die der Offi-

*) Das Chevauxlegers-Regiment Nro. 4, König, behält ſeinen Namen für immer; das Chevauxlegers-Regiment Nro. 2, Taxis, aber ſo lange ein Fürſt Taxis beſteht.

ziere außerdem mit einem langen Kragen. Die Uniform der Offiziere und Junker iſt analog jener der Mannſchaft, außerdem tragen erſtere Oberröcke von grünem Tuche mit Kragen und Vorſtoß von der Regimentsfarbe. Im Sommer die Offiziere außer Dienſt Beinkleider von Nanking, die Mannſchaft von Gradel.

Der Chevauleger iſt mit einem etwas gekrümmten 37″ 2‴ langen Säbel in eiſerner Scheide und dergleichen Korb, einem Karabiner und einer Piſtole, der Offizier mit Säbel und 2 Piſtolen bewaffnet. Das Rüſtungslederwerk iſt weiß. Der Offizier trägt ſeinen Säbel an einer Kuppel von Silberfaden, wie die Cüraſſier-Offiziere; als Dienſtzeichen einen Cartouche, deſſen Deckel von geſchlagenem Silber (das bayeriſche Wappen vorſtellend), das Bandoulier aber von Silberfaden mit blauen Streifen von Seide und mit rothem Leder gefüttert.

Pferde-Rüſtung: Die Unteroffiziere und Soldaten ungariſche Sattelböcke mit Sitzkiſſen und Satteltaſchen, eine ſechsfach zuſammengelegte Decke darunter; ungariſches Vorder- und Hinterzeug, rechts eine Piſtolenhalfter, worauf das Reſerveeiſen befeſtigt iſt und einen Karabinerſchuh, links die Packtaſche, welche das Putzzeug, den Futtertorniſter, die Schirmmütze, die Hufnägel ꝛc. enthält. Schwarzes Riemenwerk, Untergurten von Spagat, Obergurten mit Umlaufriemen von Leder, beide mit Walzenſchnallen; eiſerne blanke Bügel. Weiße Sattelpelze mit grünem 3″ breiten Vorſtoße, das Kopfgeſtell nach ungariſcher Art, auf dem aus Riemen geflochtenen Kreuze, zwiſchen Stirn- und Naſenband, in der Mitte eine Meſſingplatte mit der Nummer des Regiments; Stange und Kinnkette, Trenſengebiß mit Knebel zum Einhängen in die Reithalfter, die dann als Trenſe gilt, Stangen und Trenſenzügel, Reithalfter-Riemen. Runde Mantelſäcke von ſtahlgrünem Tuche, Vorſtoß und Regiments-Nummer nach der Farbe der Aufſchläge.

Zum Schutze des Mantelſackes und der an ihn befeſtigten Stiefel iſt an die Chabraque ein Ueberwurf von weißem Schaf-

pelze angebracht, der den Mantelſack ſo umſchließt, daß nur die Regiments-Nummer an den Seitenflächen ſichtbar iſt.

Die Offiziere haben ungariſche Sattelböcke oder engliſch ungariſche Sättel, Zäume auf ungariſche Art, das Beſchläg des Reitzeuges von Meſſing. Chabraquen von ſtahlgrünem Tuche; die der Stabsoffiziere mit doppelter, die der Oberoffiziere mit einfacher Goldborde, an den beiden hinteren Spitzen ein gekröntes L, der Sitz von ſchwarzem Schafpelze, mit einer 3″ breiten Einfaſſung von grünem Tuche, auch kleine Mantelſäcke von grünem Tuch mit Deckel von ſchwarzem Pelze.

Artillerie.

Das Artillerie-Corps unter dem Commando eines General-Lieutenants mit dem Wirkungskreiſe eines Armee-Diviſions-Commandanten, beſteht aus:

a) den 2 Artillerie-Regimentern Prinz Luitpold und Zoller mit ihren Fuhrweſens-Abtheilungen,

b) der Zeughaus-Haupt-Direction mit den ihr untergeordneten 10 Zeughaus-Verwaltungen,

c) der Ouvriers-Compagnie,

d) der Gieß- und Bohrhaus-Verwaltung,

e) der Gewehrfabrik-Direction, und

f) der Pontonier-Compagnie.

Dem Corps-Commandanten beigegeben ſind:

2 Adjutanten,

1 Stabsoffizier des Fuhrweſens zu Inſpizirungs-Geſchäften, und als Referent in dienſtlichen und adminiſtrativen Gegenſtänden des Fuhrweſens.

1 Kriegs-Commiſſär und 2 Quartiermeiſter als Reviſoren,

1 Stabs-Auditor,

1 Secretär, und

2 Actuare.

ad a) Jedes Artillerie=Regiment hat ebenfalls einen Oberſt oder Regiments=Inhaber, nach dem es ausſchließlich benannt wird.

Se. Königl. Hoh. Prinz Luitpold von Bayern iſt Oberſt=Inhaber des 1., der General=Lieutenant und Commandant des Artillerie=Corps, Freiherr von Zoller, Regiments=Inhaber des 2. Regiments.

Das Artillerie=Regiment Prinz Luitpold beſteht aus dem Stab und 12 Compagnien, das Artillerie=Regiment Zoller aus dem Stab und 14 Compagnien.

Der Stab eines Artillerie=Regiments beſteht aus:

1 Oberſt=Commandant,
2 Oberſtlieutenants,
2 Majoren,
2 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Compagnie=Offiziere),
3 Junker*),
1 Regiments=Arzt,
2 Bataillons=Aerzten,
1 Unter=Arzt,
1 Diviſions=Veterinär=Arzt,
1 veterinär=ärztlicher Practicant,
1 Regiments=Quartiermeiſter,
3 Regiments=Actuare**),
1 Auditor,
1 Auditoriats=Actuar,
1 Stabstrompeter,

---

*) Einer der Junker jeden Regiments iſt immer auf 1 Jahr zur Zeughaus=Haupt=Direction commandirt.

**) Zur Beihülfe in der Rechnungs=Canzlei ſind bei jedem Artillerie=Regiment ebenfalls 3 Rechnungspracticanten, in der Regel aus dem Stand der Corporale, welche den Compagnien durch Vicecorporale erſetzt werden.

1 Profoß,
1 Gehülfe deſſelben,

zuſammen 25 Mann (im Frieden 23).

Jede Artillerie-Compagnie zählt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
6 Corporale,
3 Trompeter (im Frieden 1 vacant),
14 Bombardeure,
26 Oberkanoniere,
74 Unterkanoniere,

zuſammen 130 Mann einſchließlich zweier Schmiede und eines Wagners.

Die 12 Compagnien des Artillerie-Regiments Prinz Luitpold enthalten alſo:

12 Hauptleute,
12 Oberlieutenants,
24 Unterlieutenants,
12 Oberfeuerwerker,
24 Feuerwerker,
72 Corporale,
36 Trompeter,
168 Bombardeure,
312 Oberkanoniere,
888 Unterkanoniere,

zuſammen 1560 und mit dem Stab im Frieden 1583 Mann.

Die 14 Compagnien des Artillerie-Regiments Zoller beſtehen aus:

14 Hauptleuten,
14 Oberlieutenants,

28 Unterlieutenants,
14 Oberfeuerwerker,
28 Feuerwerker,
84 Corporale,
42 Trompeter,
196 Bombardeure,
364 Oberkanoniere,
1036 Unterkanoniere,

zuſammen 1820 und mit dem Stab im Frieden 1843 Mann.

Die beiden Regimenter enthalten daher 3426 Mann, wozu auf dem Kriegsfuße noch die 4 Adjutanten, und für jede Compagnie, außer dem dritten Trompeter, ein Feuerwerker und 2 Corporale kommen, für letztere vermindert ſich jedoch der Stand der Unterkanoniere.

Das Fuhrweſen iſt den beiden Artillerie-Regimentern einverleibt, ſein formationsmäßiger Friedensſtand beträgt bei jedem Regiment:

1 Rittmeiſter,
1 Oberlieutenaut,
4 Unterlieutenants,
1 erſter Wachtmeiſter,
4 zweite Wachtmeiſter,
12 Corporale,
3 Sattler,
3 Schmiede,
5 Trompeter,
992 Gemeine,

zuſammen 1026 Mann.

Der Rittmeiſter des Fuhrweſens iſt der Oeconomie-Commiſſion des Regiments beigegeben.

Der 1. Wachtmeiſter irgend einer Abtheilung einverleibt.

Die zwei Artillerie-Regimenter mit ihren Fuhrweſens-Abtheilungen enthalten daher im Frieden 5478, im Kriege 5482 Mann.

Der Stand an Pferden im Frieden iſt gegenwärtig für das Fuhrweſeu der beiden Artillerie-Regimenter folgendermaßen feſt-geſetzt:

a) Für das Artillerie-Regiment Prinz Luitpold 84 Reit- und 400 Zugpferde,

b) für das Regiment Zoller*) 50 Reit- und 272 Zugpferde, zuſammen alſo 134 Reit- und 672 Zugpferde = 806 Pferde**).

Im Kriege richtet ſich der Stand der Pferde nach der Zahl der mobil gemacht werdenden Batterien.

Jede **Batterie** beſteht aue 8 Geſchützen, nämlich 6 Kanonen und 2 Haubitzen. 2 Batterien bilden im Felde eine Diviſion unter dem Befehl eines Stabsoffiziers.

Zu den leichten Feld- oder Linien-Geſchützen gehören die 6Pfünder Kanonen, dann die leichten langen 7Pfünder Haubitzen, dagegen zum Poſitions-Geſchütz die 12Pfünder Kanonen, und die ſchweren langen 7Pfünder Haubitzen.

Die kurzen 7Pfünder Haubitzen, ehemals als Feldgeſchütz gebraucht, werden gegenwärtig nur mehr in den Feſtungen benützt, und bleiben, wie die 3Pf. Kanonen, zum Gebirgskrieg vorbehalten.

Außer dieſen Kalibern beſtehen in der bayeriſchen Artillerie entweder als Angriffs- oder Vertheidigungs-Geſchütze:

metallene 6, 12, 18 u. 24Pf. lange, u. 24Pf. kurze Batterie-Kanonen,

---

*) Da dieſes Regiment die Feſtungen Landau, Germersheim, Marienberg, Roſenberg und Wülzburg zu beſetzen hat, ſo hat es einen geringern Stand an Pferden, als das Regiment Prinz Luitpold.

**) Gegenwärtig iſt das Fuhrweſen des Regiments Prinz Luitpold in 6, jenes des Regiments Zoller in 3 Abtheilungen formirt, welche eben ſo vielen Artillerie-Compagnien zugetheilt ſind, unter deren Commando ſie ausſchließlich ſtehen.

Den 3 Abtheilungen des Regiments Zoller ſind die detachirten Fuhrweſens-Abtheilungen in den Feſtungen Landau und Germersheim entnommen, wovon die erſtere 4 Reit- und 48 Zugpferde, die letztere 4 Reit- und 24 Zugpferde enthält.

Für den Feſtungsbau zu Ingolſtadt beſteht überdieß eine beſondere Fuhrweſens-Abtheilung von beiläufig 60 Pferden, deren Mannſchaft jedoch zum Stand des Artillerie-Regiments Zoller gehört.

Bei der Gieß- und Bohr-Anſtalt zu Augsburg ſind ebenfalls 10 Zugpferde zum Gebrauch dieſer Anſtalt.

eiſerne 6, 12, 18Pfünder Batterie-Kanonen,
metallene lange 10 und 25Pfünder Haubitzen, und endlich
metallene kurze 10 und 25Pfünder Haubitzen,
metallene 10, 25 und 60Pfünder Bomben-Mörſer,
eiſerne 60Pfünder Stein-Mörſer, und
eiſerne 12Pfünder Cöhorn-Mörſer.

Mit Einſchluß des am Wagen ſtehenden Mannes ſind zur Bedienung einer 3Pfünder-Kanone 1 Unteroffizier und 6 Mann, einer 6Pfünder-Kanone 1 Unteroffizier und 8 Mann, einer 12Pfünder-Kanone oder Haubitze 1 Unteroffizier und 10 Mann beſtimmt.

Für die Feld-Artillerie wurde im Jahre 1836 das modifizirte Feld-Artillerie-Syſtem des General-Lieutenants und Artillerie-Corps-Commandanten Freiherrn von Zoller angenommen.

Da dieſes Syſtem in neueſter Zeit ſo vielfältig beſprochen wurde, ſo glaubt man, folgende kurze Angaben darüber beifügen zu müſſen.

Daſſelbe iſt aus dem in Bayern jüngſt noch beſtandenen Syſtem hervorgegangen, und zeichnet ſich durch größere Beweglichkeit, Wendſamkeit und Manövrirfähigkeit aus, welche theils durch die Annahme des weiten Geleiſes (mit 58½ rhn. Zoll), theils durch die Entfernung des früher gebräuchlichen, ſo ſehr läſtigen Reibſcheites, und ſonach bedungener veränderter Conſtruction der Protze, nebſtdem aber hauptſächlich durch die eigenthümliche Conſtruction des Protzloches an den Laffeten erzielt wurde.

Die wichtigſten Einrichtungen und Veränderungen möchten folgende ſeyn: Die Conſtruction der Laffettenwände und die Richtmaſchine blieben unverändert.

Die eiſerne Achſe iſt für alle Fahrzeuge dieſelbe. Die Räder aller Fahrzeuge haben, durch eine Achſe bedingt, gleiche Bohrung und Länge der Naben. Die Protzräder ſind kleiner wie die Laffettenräder. Unter den letztern unterſcheidet man 6Pfünder und 12Pfünder Räder, welche wohl auch gleiche Naben und Höhe

haben, letztere aber in ihren übrigen Dimenſionen ſtärker ſind. Dadurch können ſich die 6= und 12Pfünder Batterien wechſelſeitig aushelfen. Die 6Pfünder Lafettenräder werden außerdem auch an allen Wägen, Feldſchmieden ꝛc. der Feld=Artillerie gebraucht.

Die Protze iſt für alle Fahrzeuge der Feld=Artillerie gleich, ſo daß jede beliebige Protze an den nächſt beſten Wagen und an Lafetten jeglichen Calibers verwendet werden kann.

Der Protzkaſten iſt höher und breiter wie die frühern, und enthält nicht allein viele Munition, ſondern dient auch zum bequemen Sitz für 3 Mann. Die Munition iſt alle in hölzerne Kiſtchen (Verſchläge) verpackt.

Der Protzkaſten enthält bei den 6pfündigen Kanonen 40 Kugel= und 10 Kartätſchen=Patronen. Da ſich nun an dem zum Geſchütze gehörigen Wagen eine gleiche Protze befindet, ſo ſind bei den 6pfündigen Kanonen in beiden Protzen 100 Schüſſe zum momentanen Gebrauche in Bereitſchaft.

Der Wurſtwagen hat, wie bereits geſagt, dieſelbe Protze wie das Geſchütz als Vordergeſtell, und iſt demnach zum Abprotzen eingerichtet, um wechſeln zu können. Iſt dieß der Fall, ſo wird das Hintergeſtell durch untergeſtellte Pferdepflöcke geſtützt. Der abgerundete Deckel des Hinterwagens vorne mit einer aufrechtſtehenden hölzernen Handhabe und hinten mit einer eiſernen, mit Leder überzogenen Rücklehne verſehen, iſt gepolſtert, mit Leder überzogen, und ſo zum Sitze für die das Geſchütz bedienenden Artilleriſten eingerichtet, von welchen gewöhnlich 3 Mann in reitender Stellung auf ſelbem Platz nehmen.

In und an dem Hinterwagen befinden ſich außer der Munition auch noch die wichtigſten Reſervetheile für jedes Fahrzeug, wie dieſe bei jedem Geſchütze theils in der Protze, in einem beſondern Fache, theils außen an derſelben und an der Laffete enthalten und angebracht ſind.

Der Munitionswagen, welcher zu den 12Pfünder Batterien, dann zum Reſerve=Artilleriepark u. ſ. w. gehört, iſt beſonders

dadurch vom Wurſtwagen unterſchieden, daß er nicht zum Aufſitzen der Mannſchaft eingerichtet, ſondern mit einem mit Eiſenblech beſchlagenen Satteldache verſehen iſt.

Die Hinterräder dieſes, ſo wie des Wurſtwagens ſind 6Pfünder Lafettenräder, und da alle Räder gleich ſind, ſo kann eine 6Pfünder einer 12Pfünder Batterie, und ſo umgekehrt, aushelfen. Bei jeder Batterie befinden ſich zwei Batteriewagen zur Aufnahme des Gepäckes, einiger Reſervetheile und der Kohlen, mit einem runden Plakerdache.

Die Feldſchmiede iſt ebenfalls zum Abprotzen eingerichtet.

Die Deichſeln ſämmtlicher Fahrzeuge ſind mit Aufhaltketten verſehen und machen ſonach die früher gebräuchlichen ledernen Aufhalter an den Geſchirren überflüſſig.

Die bei der Beſpannung angewandten Geſchirre ſind faſt gleich den frühern; jedoch beſſer und zweckmäßiger, und unterſcheiden ſich von jenen insbeſondere durch ſtärkere Ausmaße und geringere Länge der Zugſtränge, welche überdieß mit Einſpannringen, reſp. ovalen eiſernen Zuggliedern verſehen ſind, die an die Haken der Zugwagen, von denen die vordern keine Wagſcheiteln oder Dritteln, ſondern nur 4 Haken haben, eingehangen werden.

Sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere ſind beritten, Erſtere mit eigenen Pferden.

Zur vollſtändigen Ausrüſtung einer Feld-Batterie gehören außer den 8 Geſchützen und ihren 8 Wurſt- oder gewöhnlichen Munitions-Wagen, welche die erſte und zweite Linie einer Batterie bilden, bei einer 6Pfünder Batterie noch 5 Reſerve-Munitionswagen, 1 Reſervelaffete, 1 Reſerve-Wurſtwagen, 1 Feldſchmiede und 2 Vorrathswagen; bei einer 12Pfünder Batterie noch 9 Reſerve-Munitionswagen, 1 Reſervelaffete, 1 Feldſchmiede und 2 Vorrathswagen (ſogenannte Batteriewagen zur Aufnahme des Gepäckes, einiger Reſervetheile und der Kohlen), ſo daß erſtere aus 26, letztere aus 29 Fahrzeugen beſteht.

Sämmtliche Fahrzeuge der 6Pfünder Batterien ſind mit

6 Pferden beſpannt, während bei den 12Pfünder Batterien nur die Geſchütze und Wagen der 1. und 2. Linie ſechsſpännig, alle übrigen Fahrzeuge vierſpännig ſind.

Bei einer eintretenden Mobilmachung wird eine jede Feld-Batterie durch eine Artillerie-Compagnie beſetzt.

Der Stand einer Compagnie iſt ſo feſtgeſetzt, daß er nicht nur zur Beſetzung der mobilen Batterie, ſondern auch zur nöthigen Reſerve ausreicht.

Von der Mannſchaft einer Artillerie-Compagnie kommen

zu einer 6Pfünder Batterie:

1 Hauptmann als Batterie-Commandant,
1 Ober-Lieutenant
2 Unter-Lieutenants } als Zugführer,
1 Oberfeuerwerker
2 Feuerwerker als Geſchützführer der 2 Haubitzen,
6 Corporale als Geſchützführer der 6 Kanonen,
3 Trompeter,
66 Mann zur Bedienung der 8 Geſchütze,
2 Schmiede,
1 Wagner,
12 Mann, worunter 4 Offizier-Bediente, welche den Reſerve-Munitionswagen zugetheilt werden.

Die übrige Mannſchaft der Compagnie dient als Reſerve und wird nach Bedarf zum weitern Erſatz an Mannſchaft herangezogen.

Zur Beſetzung einer 12Pfünder Batterie gibt die dazu beſtimmte Artillerie-Compagnie

4 Offiziere,
9 Unteroffiziere (wie bei der 6Pfünder Batterie verwendet),
3 Trompeter,
80 Mann zur Bedienung der Geſchütze,
12 Mann, worunter 4 Offiziers-Bediente, zu den Reſerve-Munitionswagen.

Die noch übrige Mannſchaft dient als Reſerve, bis die Batterie ihrer bedarf.

Außerdem kommt an Fuhrweſens-Mannſchaft

zu einer 6Pfünder-Batterie:

1 Offizier,
1 zweiter Wachtmeiſter,
4 Corporale,
1 Trompeter,
1 Sattler,
1 Schmied,
88 Fuhrweſens-Soldaten.

Zu einer 12Pfünder Batterie aber eine um 4 Mann ſchwächere Abtheilung.

Die Zahl der Pferde wurde bei einer mobil gemachten 6Pfünder Feld-Batterie zu 24 Reit- und 192 Zugpferden, bei einer 12Pfünder Batterie zu 24 Reit- und 212 Zugpferden, einſchließlich der Reſerve-Pferde, angenommen.

ad b) Die Zeughaus-Hauptdirection, gegenwärtig mit einem General-Major als Vorſtand, hat 3 Stabsoffiziere der Artillerie als Mitglieder, und 1 Hauptmann für das Conſervatorium.

Dem Vorſtande iſt ein Hauptmann für das Maſchinenweſen zugetheilt.

Den Adminiſtrativ-Dienſt verſehen 1 Kriegs-Commiſſär (der zugleich Direktions-Mitglied iſt), 2 Quartiermeiſter und 4 Actuare.

ad c) Der Zeughaus-Hauptdirection unmittelbar untergeordnet iſt die Ouvriers- (Artillerie-Handwerker-) Compagnie. Sie iſt beſtimmt, ſo viel wie möglich alle für das Heer nothwendige neue und reparationsbedürftige Arbeiten auszuführen, und beſteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Actuar,

1 Feldwebel,
8 Sergeanten } mit Vakanthaltung zweier Stellen
8 Corporale } im Frieden.
30 Ouvriers 1. Klaſſe*),
96 " 2. "
2 Tambours,

zuſammen 150 Mann.

Der Hauptmann und der Oberlieutenant ſind bis zu einer höhern Beförderung beſtändig bei der Compagnie, die 2 Unterlieutenants unterliegen aber einem 2jährigen Wechſel mit den übrigen Unterlieutenants der Artillerie-Regimenter.

Für das Techniſche und vorzüglich zur Leitung der Arbeit unter Aufſicht der Offiziere ſind 4 Werkmeiſter mit dem Range und der Uniform der Artillerie-Junker angeſtellt, nämlich 1 für die Schloſſer-, 1 für die Schmiede-, 1 für die Wagner-, 1 für die Schreiner-Werkſtätte.

Zum Reſſort der Zeughaus-Hauptdirection gehört das Laboratorium mit einem Artillerie-Hauptmann als Ober-Feuerwerksmeiſter, einem Artillerie-Lieutenant als Feuerwerksmeiſter, und einem Unter-Feuerwerksmeiſter mit dem Range eines Junkers; ferner die Salpeter-Raffinerie und die Pulvermühlen ebenfalls unter der Leitung und Aufſicht von Artillerie-Offizieren, erſterer iſt gegenwärtig 1 Hauptmann, letztern 1 Oberlieutenant vorgeſetzt.

In allen dieſen Etabliſſements ſind, außer den ſtändig dabei angeſtellten Offizieren, Artillerie-Offiziere (Oberlieutenants), in periodiſchen 1jährigen Wechſel, von den Regimentern zur practiſchen Ausbildung in dieſen Fächern commandirt.

*) Hinſichtlich ihrer Profeſſionen haben dieſe 126 Ouvriers zu beſtehen aus

	30 Schloſſern, nämlich	7 — 1. Kl.	23 — 2. Kl.
	46 Schmiede,	11	35
	28 Wagner,	7	21
	22 Schreiner und Zimmerleute	5	17
gibt	126 Mann	30 — 1. Kl.	96 — 2. Kl.

Der Zeughaus-Hauptdirection ſind ferner untergeordnet:

6 Zeughaus-Verwaltungen 1. Klaſſe zu München, Augsburg, Ingolſtadt, Würzburg, Landau und Germersheim, jede mit einem Artillerie-Hauptmann als Oberzeugwart, einem Unterzeugwart mit dem Range, der Uniform und Bewaffnung der Artillerie-Junker und einem Unteroffizier als Zeugſchreiber.

4 Zeughaus-Verwaltungen 2. Klaſſe zu Oberhaus, Wülzburg, Nürnberg und Roſenberg, jede mit einem Zeugwart (Artillerie-Lieutenant).

ad d) Einen Zweig der Zeughaus-Hauptdirection bildet die Gieß- und Bohranſtalt zu Augsburg. Dieſer muſterhaft eingerichteten Anſtalt ſteht ein Artillerie-Stabsoffizier vor, dem ein Artillerie-Hauptmann als techniſcher Inſpector beigegeben iſt. Ein Oberlieutenant von jedem Artillerie-Regiment iſt zur practiſchen Ausbildung im Fache der Geſchütz-Erzeugung, im periodiſchen 2jährigen Wechſel, dahin commandirt.

Ferner ſind ein Gieß- und ein Bohrmeiſter (mit dem Range eines Unterlieutenants) und für den Adminiſtrativ-Dienſt ein Quartiermeiſter und ein Actuar angeſtellt.

ad c) Die Gewehrfabrik-Direction in Amberg ſteht unter einem Hauptmann der Artillerie als Director, einem Artillerie-Hauptmann als techniſchen Inſpector, und einem Aufſichts-Offizier der Artillerie, zur Zeit Oberlieutenant, auf der Filiale zu Haſelmühle.

Der Direction iſt ein Material-Verwalter (Regiments-Quartiermeiſter), ein Rechnungsführer (Unterquartiermeiſter), ein Actuar und ein Unteraufſeher, reſpective Beſchaumeiſter beigegeben.

Zwei Oberlieutenants aus den Artillerie-Regimentern ſind im 2jährigen periodiſchen Wechſel zu einem theoretiſch-practiſchen Curſus in dieſe Fabrik commandirt.

Die nöthigen Handwerker für dieſe Anſtalt, ſo wie für das Gieß- und Bohrhaus werden aus dem Civilſtande aufgenommen.

ad f) Die Pontonier=Compagnie beſteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Actuar,
1 Oberbrückenmeiſter,
2 Unterbrückenmeiſter,
6 Brückenführer,
2 Tambours,
12 Gefreite,
24 Pontoniere 1. Klaſſe,
48 " 2. "

zuſammen 100 Mann.

Für die Feldbrücken=Equipage wurde zwar das Syſtem des k. k. öſterreichiſchen Oberſten v. Birago mit einigen Abänderungen angenommen, die frühere Brücken=Equipage nach dem älteren öſterreichiſchen Syſtem aber auch beibehalten.

Die Zweckmäßigkeit und practiſche Verwendbarkeit der neuen Brückeneinrichtung für den Feldgebrauch wurde durch größere Uebungen der Pontonier=Compagnie auf der Donau außer allen Zweifel geſetzt. Auch gewährt dieſe Brücken=Equipage, außer der Leichtigkeit des Transports und der Handhabung den weſentlichen Vortheil, in kleine, für ſich beſtehende Abtheilungen getrennt und für die Ueberbrückung ſchmälerer und kleinerer Flüſſe und Gräben verwendet werden zu können.

Die Offiziere und der Oberbrückenmeiſter werden im Feld beritten gemacht.

Uniformirung und Bewaffnung der Artillerie: Die Mannſchaft vom Oberfeuerwerker abwärts trägt Collette von dunkelblauem Tuch, nach der Form und dem Schnitt der Chevaulegers, mit einer Reihe von Knöpfen, ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen. Der Vorſtoß des Rockes und der Aermelaufſchläge iſt roth, jener des Kragens dunkelblau.

Auf den Rockſchößen befinden ſich Granaden von citronenfarbigem Tuch. Die Knöpfe ſind gelb, worauf 2 gekreuzte Kanonenröhre, über denſelben die Nummern des Regiments. Dunkelblaue Tuch-Pantalons mit rothem Vorſtoß, bei warmer Jahreszeit Pantalons von grauem Gradel. Bundſchuhe. Mäntel von grauem Tuch. Casquets wie die Chevaulegers mit wollener Raupe, (die Offiziere, Oberfeuerwerker und Trompeter von Bärenpelz) rothe Huppen. Gelbe Schuppen-Epaulette.

Zur Schonung der großen Montur dunkelblautuchene Aermelweſten mit einer Reihe Knöpfe und ſchwarzem Kragen, dunkelblautuchene Aufſchläge. Die Unterroffiziere und Trompeter einen dunkelblautuchenen Spencer mit ſchwarzem Kragen und 2 Reihen Knöpfen, ähnlich jenen der leichten Cavallerie. Schirmmützen von dunkelblauem Tuch mit rothem Vorſtoß und einer gelben Krone über den Schirm, dann einem Befeſtigungsriemchen. Unteroffiziere und Trompeter weißlederne Handſchuhe.

Die Unteroffiziere und Trompeter haben außerdem Reithoſen von dunkelblauem Tuch mit rothem Vorſtoß und mit Leder beſetzt, wie die leichte Cavallerie. Zur Bewaffnung den Säbel der leichten Cavallerie und 1 Piſtole, die erſteren Cavallerie-Cartouche.

Die Bombardeure und Kanoniere ſind mit dem Infanterie-Gewehr, einem geraden zweiſchneidigen kurzen Säbel mit gelb metallenem Griff und einfacher Parierſtange bewaffnet.

Weißes Rüſtungs-Lederwerk.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, nur ſind die Granaden auf den Rockſchößen und die Krone auf der Schirmmütze mit Gold geſtickt. Die Gradauszeichnungen von Goldborden, ſtatt der Huppen haben ſie rothe Federbüſche auf den Casquets. Als Dienſtzeichen Cartouche von ſchwarz lakirtem Leder mit vergoldetem Beſchläg und dem königlichen Namenszug auf dem Deckel.

Außerdem haben die Offiziere Ueberröcke von dunkelblauem Tuch, ohne Taſchenpatten, mit Vorſtoß und Kragen wie beim Collet.

Zu kleinen Dienſten dürfen weiße und Nankinhoſen getragen werden.

Die Bewaffnung der Offiziere beſteht im leichten Cavallerie-Säbel an ſchwarz lakirter Kuppel mit gelbem Beſchläg und 2 Piſtolen.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Artillerie-Fuhrweſens haben Rock, Kragen, Aufſchläge und Beinkleider von dunkelblauem Tuch, nach Form und Schnitt wie die der Artillerie, rothen Vorſtoß, gelbe Knöpfe ohne Gepräge, auch keine Granaten auf den Rockſchößen; graue Mäntel; Casquets mit rother Huppe, wie die Artillerie, die Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter mit einer Raupe von Bärenpelz, die Offiziere Federbüſche. Unteroffiziere und Trompeter weißlederne, die Soldaten ſchwarzlederne Handſchuhe.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter ſind bewaffnet wie jene der Artillerie, die Soldaten aber mit Artillerie-Säbel an weißer Kuppel *).

Die Offiziere der Zeughaus-Hauptdirection, dann die Ober-Zeugwarte und Zeugwarte mit Offiziers-Character haben die für die Artillerie-Offiziere vorgeſchriebene Uniform, Bewaffnung und Ausrüſtung.

Die Zeugwarte ohne Offiziers-Character, die Unterzeugwarte und Werkmeiſter die Uniform und Bewaffnung der Artillerie-Junker.

Die Magazin- und Remiſenaufſeher, die Zeugſchreiber und Zeugdiener die Uniform und Bewaffnung jener Artillerie-Abtheilung, welcher ſie früher angehörten.

Die Uniform des Gieß- und des Bohrmeiſters beſteht in einem dunkelblauen Rock nach dem Schnitt der Infanterie-Offiziere, mit langen Schößen, Kragen und Aufſchläge ſind von gleichem Tuche, die Rockſchößen und Aufſchläge roth paſſepolirt, gelbe Knöpfe wie die Artillerie-Offiziere, aber ohne Nummern.

*) Zur Zeit haben ſie noch den Infanterie-Säbel alter Art.

Die Auszeichnung auf dem Kragen iſt ein goldgeſtickter Zweig; dunkelblaue Beinkleider mit rothem Vorſtoß, Hut und Stahldegen.

Die Mannſchaft der Ouvriers- und Pontonier-Compagnie iſt uniformirt wie die Artillerie, nur mit dem Unterſchiede, daß die Ouvriers auf den gelben Knöpfen keine Nummern, die Pontoniere aber auf weißen Kuöpfen einen Anker haben, dann erſtere rothe, letztere blaue Huppen auf den Casquets. Die Pontoniers weiße Gradauszeichnungen und weiße Schuppenepaulette.

Die Offiziere der Pontoniere haben lange Rockſchößen.

Die übrige Ausrüſtung iſt wie bei der Artillerie, nur haben die Unteroffiziere ſtatt des Cavallerie- den Artillerie-Säbel wie die Mannſchaft an einer weißen Kuppel über die Schulter.

Pferde-Rüſtung: Die Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie und des Fuhrweſens haben Pferde-Equipagen nach den Normen, wie ſie für die leichte Cavallerie vorgeſchrieben ſind; die Offiziere ebenfalls engliſch-ungariſche oder Löffel-Sättel, die Unteroffiziere aber Sättel nach engliſcher Art mit einem Löffel am Kopf und am After und einer vierfach zuſammengelegten Decke darunter, das Uebrige und die Zäumung wie die leichte Cavallerie; an den Sattelpelzen iſt die Einfaſſung von dunkelblauem Tuch. Ebenſo runde Mantelſäcke von dunkelblanem Tuch mit rothem Vorſtoß und der Regiments-Nummer von rothem Tuch, dann einen Ueberwurf von weißem Schafpelz darüber.

Die Chabraquen der Offiziere ſind von dunkelblauem Tuche, der Sitz von ſchwarzem Pelz, bei den Stabsoffizieren mit einer doppelten, bei den übrigen Offizieren mit einer einfachen 1½ Zoll breiten Goldborde eingefaßt. In den beiden hintern Spitzen iſt der gekrönte Namenszug Sr. Majeſtät des Königs in Gold geſtickt.

Das Fuhrweſen hat engliſch-deutſche Sättel ohne Unterlegdecke, und überhaupt Zuggeſchirr nach engliſcher Art von ſchwarzem Blankleder mit ſchwarzen Schnallen. Alle Pferde ziehen in Kummeten.

Die Zäumung iſt bei allen Zugpferden gleich und beſteht wie

bei den Reitpferden aus einem Reithalfter mit Trenſe und dem Hauptgeſtell mit Stange, letzteres aber ohne das geflochtene Kreuz und die Stange mit geraden Bäumen.

Die Soldaten viereckige Mantelſäcke auf einem Packkiſſen aufliegend, von dunkelblauem Tuche mit rothem Vorſtoß an den Seitenflächen und der Nummer des Regiments von rothem Tuch.

Ingenieur-Corps und die techniſchen Compagnien desſelben.

Das Ingenieur-Corps nebſt ſeinen techniſchen Compagnien ſteht unter dem Commando eines Generals, dem ein Ingenieur-Offizier als Adjutant, ein Quartiermeiſter und zwei Actuare beigegeben ſind.

Dem Ingenieur-Corps-Commando iſt das geſammte Militär-Bauweſen untergeordnet. Dasſelbe wird von 5 Genie-Directionen beſorgt, wovon die 1. ihren Sitz zu München, die 2. zu Augsburg, die 3. zu Nürnberg, die 4. zu Würzburg und die 5. zu Landau hat.

Außer dem General befinden ſich unmittelbar im Ingenieur-Corps:

2 Oberſten,
2 Oberſtlieutenants,
4 Majore,
9 Hauptleute 1. Klaſſe,
1 Hauptmann 2. "
18 Oberlieutenants,
22 Unterlieutenants,
8 Junker,

welche theils bei den unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium ſtehenden Feſtungsbau-Directionen zu Ingolſtadt und Germersheim, theils bei den Genie-Directionen nach Größe und Wichtigkeit des Geſchäftsſtandes vertheilt, oder als Platz-Ingenieure bei den Commandantſchaften der größern Garniſonen angeſtellt ſind.

Den Feſtungsbau zu Ingolſtadt leitet dermalen der General= und Corps=Commandant, den zu Germersheim ein Oberſt.

Den beiden Feſtungsbau=Directionen ſind 2 Kriegs=Commiſſäre, 2 Quartiermeiſter und 2 Actuare zugetheilt.

Der Chef des Ingenieur=Corps iſt zugleich Chef der 4. Section im königlichen Kriegs=Miniſterium. Ihm iſt ein Stabsoffizier als Referent beigegeben. Außerdem iſt noch ein Offizier in dieſer Section und einer als techniſcher Reviſor des Militär=Bauweſens verwendet.

Ein Stabsoffizier iſt bei der Militär-Commiſſion der deutſchen Bundes=Verſammlung commandirt.

Ein Stabsoffizier iſt beſtimmt den Feſtungsbau von Ulm auf bayriſcher Seite zu leiten.

Bei jeder Genie=Direction befindet ſich ein Stabsoffizier oder als deſſen Stellvertreter ein Hauptmann als Vorſtand.

Dieſe Offiziere ſind den 4 Armee=Diviſions=Commandos bei vorkommenden Neubauten, oder in Gegenſtänden des Unterhalts der beſtehenden Feſtungstheile und Militärbauten als Referenten beigegeben, und leiten den techniſchen Theil ihres Dienſtes und die Perſonal=Verhältniſſe ihrer untergebenen Offiziere unter dem Ingenieur=Corps=Commando.

Die techniſchen Compagnien des Ingenieur=Corps beſtehen aus 1 Mineur= und 2 Sappeur=Compagnien, gegenwärtig unter dem Commando eines Majors, dem 1 Adjutant (aus dem Stande der Compagnien), 1 Arzt, 1 Quartiermeiſter und 1 Actuar beigegeben ſind.

Jede Compagnie beſteht aus:

1 Hauptmann 2. Klaſſe,
3 Unterlieutenants,
1 Ober=Mineur= oder Ober=Sappeurmeiſter,
2 Unter=Mineur= oder Sappeurmeiſter,
6 Mineur= oder Sappeurführer,
2 Horniſten,

12 Gefreite,
24 Mineure oder Sappeure 1. Klaſſe,
49 " " " 2. "
zuſammen 100 Mann,

die ſich aus den hiezu geeigneten, der verſchiedenen nöthigen Handwerke kundigen Leuten aller Provinzen ergänzen.

Die Offiziere der techniſchen Compagnien ſtehen mit dem Ingenieur-Corps in der Art in Verband, daß, ſo weit es thunlich iſt, die Junker des Ingenieur-Corps bei ihrer Beförderung zum Unterlieutenant in die techniſchen Compagnien treten, als ältere Unterlieutenants, oder bei ihrer Beförderung zum Oberlieutenant ins Ingenieur-Corps, bei der Beförderung zum Hauptmann in die techniſchen Compagnien, und als Hauptleute 1. Klaſſe wieder unmittelbar ins Ingenieur-Corps treten.

Demnach beſteht das Offiziers-Corps des geſammten Ingenieur-Corps gegenwärtig, formationsmäßig, einſchließlich der Chargen, die Sr. Majeſtät der König bei den gegenwärtigen außerordentlichen Leiſtungen des Corps, vorbehaltlich weiterer Vermehrung extra status kreirt hat, aus:

1 General,
2 Oberſten,
2 Oberſtlieutenants,
5 Majoren,
9 Hauptleuten 1. Klaſſe,
4 " 2. "
18 Oberlieutenants,
32 Unterlieutenants,
zuſammen 73 Offiziere nebſt 8 Junker.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieur-Offiziere und Junker tragen dunkelblautuchene Röcke mit einer Reihe glatter, weißer Knöpfe, Kragen und Aufſchläge von ſchwarzem Tuche, der Vorſtoß des Rockes, der langen Rockſchöße, der Aermelaufſchläge und der dunkelblauen Tuchpantalons iſt ſcharlach-

roth, jener des Kragens dunkelblau. Nach der Jahreszeit weiße Pantalons. Weiße Schuppenepaulette und Gradauszeichnungen; wenig gekrümmte Säbel mit Scheide und Korb von Eiſen, an ſchwarzlakirter Kuppel mit Beſchläge von Silber, Portepee; Hüte mit ſilberner Sternſchleife und Quaſten, Hahnenfederbuſch; graue Mäntel; Ringkragen als Dienſtzeichen. Außerdem dunkelblaue Oberröcke mit Kragen und Gradauszeichnungen wie am Rocke; dunkelblaue Schirmmützen mit rothem Vorſtoße und einer ſilbernen Krone über dem Schirme.

Die Pferde-Rüſtung der Offiziere iſt wie beim General-Quartiermeiſter-Stab, jedoch die Chabraquen von dunkelblauem Tuche.

Die Uniformirung und Bewaffnung der techniſchen Compagnien iſt wie jene der Pontoniere, jedoch haben die Mineure auf den Knöpfen geprägt, 2 gekreuzte Berghacken, die Sappeure einen Schanzkorb, dann weiße Schuppenepaulette. Die Huppen ſind ſchwarz und roth.

Die Mannſchaft iſt mit dem Jägergewehre und dem Artilleriesäbel, die Mineure außerdem im Minendienſt mit einer Piſtole bewaffnet, weißes Lederwerk.

Die Offiziere ſind uniformirt und bewaffnet wie jene des Ingenieur-Corps, haben jedoch Casquets ſtatt der Hüte, und Knöpfe mit vorſtehendem Gepräge.

Garniſons-Compagnien.

Deren giebt es 2, ohne einen beſtimmten Stand; ſie beſtehen aus den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, welche durch Alter oder Gebrechen zum Dienſt bei einem Feld-Regimente unfähig, aber nicht ganz dienſtuntauglich ſind.

Gage, Löhnung und alle übrigen Bezüge ſind wie bei der Infanterie.

Die 2 Garniſons-Compagnien werden nach ihren Garniſonsorten, Nymphenburg oder Roſenberg benannt.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannſchaft trägt einen Ueberrock mit ſtehendem Kragen und einer Reihe Knöpfe, dann Aermelweſten und Pantalons von dunkelblauem Kragen, Aermelaufſchläge des Ueberrocks und Vorſtoß von hellblauem Tuche, gelbe Knöpfe und Gradauszeichnung; graue Mäntel; Infanterie-Casquets und dunkelblaue Schirmmützen mit hellblauem Vorſtoß.

Das Gewehr und den Säbel der Infanterie, weißes Rüſtungs-Lederwerk.

Die Offiziere haben dunkelblaue Röcke und Ueberröcke mit hellblauen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß, nach der Form und dem Schnitte der Linie; gelbe Knöpfe; dunkelblaue Pantalons mit hellblauem Vorſtoß; graue Mäntel mit langem Kragen; Hüte mit ſilbernen Quaſten und goldener Sternſchleife; gelbe Schuppen-Epaulette; Ringkragen als Dienſtzeichen; den Säbel mit Kuppel und Portepee, wie die Infanterie-Offiziere.

Veteranen und Invaliden.

Die aus den Garniſons-Compagnien oder unmittelbar aus der Linie hervorgehenden Real-Invaliden, denen hohes Alter, ſchwere Wunden oder Gebrechen den Erwerb ihres Lebensunterhaltes unmöglich machen, und die geſetzliche Anſprüche auf militäriſche Verſorgung haben, werden, wenn ſie verheirathet ſind, in die Veteranen-Anſtalt zu Donauwörth, ſind dieſelben aber ledig oder Wittwer, in das Invalidenhaus zu Fürſtenfeld aufgenommen (das Weitere ſiehe Penſionsweſen).

Ueber jede dieſer Anſtalten führt ein Stabsoffizier das Commando, dem die nöthigen Aufſichts-Offiziere und Aerzte, dann ein Quartiermeiſter als Rechnungsführer beigegeben ſind.

Die Mannſchaft iſt uniformirt wie jene der Garniſons-Compagnien, ſtatt der Casquets trägt ſie jedoch Mützen von ſchwarzem Filz.

Die Offiziere dieſer 2 Anſtalten tragen die Uniform der ſelbſtſtändigen Commandantſchaften.

Zuſammenſtellung der Abtheilungen des bayeriſchen Heeres nach obigen Angaben.

Benennung der Abtheilung.	Formiren.						Stand.			
	Regimenter.	Bataillone.	Infanterie-Compagnien.	Eskadronen.	Artill.-Comp. oder Batterien.	techniſche Compagnien.	Im Frieden. Mann.	Im Frieden. Dienſt-Pferde.	Im Kriege. Mann.	Im Kriege. Dienſt-Pferde.
Generalität . .	—	—	—	—	—	—	49	—	49	—
General-Quartiermeiſter-Stab .	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—
Topographiſches Bureau . .	—	—	—	—	—	—	17	—	17	—
Leibgarde der Hartſchiere .	—	—	—	—	—	—	120	—	120	—
Linien-Infanterie .	16	32	192	—	—	—	36688	—	37520	—
Jäger . . .	—	4	24	—	—	—	4568	—	4668	—
Cüraſſiere . .	2	—	—	12	—	—	2098	1380	2109	2004
Chevaulegers .	6	—	—	36	—	—	6288	4140	6294	6012
Artillerie nebſt Fuhrweſen .	2	—	—	—	26	—	5478	806*)	5482	**)
Ouvriers . .	—	—	—	—	—	1	150	—	150	—
Pontoniere . .	—	—	—	—	—	1	100	—	100	—
Ingenieur-Corps .	—	—	—	—	—	—	66	—	66	—
Sappeure und Mineure . .	—	—	—	—	—	3	304	—	304	—
Garniſons-Compagnien . .	—	—	—	—	—	—	***)400	—	400	—
Summa	26	36	218	48	26	5	56347	6326	57300	—

Hiezu kommen noch die Offiziere und Beamten des Kriegs-Miniſteriums, die Adjutanten der Generale, die bei den Armee-Diviſions- und Corps-Commandos, der Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaften, der Zeughaus-Haupt-Direction und den Zeughaus-

*) Ohne die Pferde beim Feſtungsbau zu Ingolſtadt und bei der Gieß- und Bohranſtalt zu Augsburg.

**) Die Anzahl der Artillerie-Reit- und Zugpferde im Kriege richtet ſich nach der Zahl der mobil gemacht werdenden Batterien, und beträgt nur für die 72 Feldgeſchütze oder 9 Batterien des einfachen Contingents 216 Reit- und 1788 Zugpferde; hiezu kommen noch die Pferde für den Belagerungs-Park, den Brücken-Train und das Armee-Fuhrweſen überhaupt.

***) Für dieſe Compagnien iſt kein beſtimmter Stand ausgeſprochen.

Verwaltungen, den Artillerie-Etabliſſements und übrigen Militär-Branchen angeſtellten Offiziere, Militär-Beamten und das übrige Perſonal dieſer Stellen.

Ferner ſind nicht aufgeführt: das Gendarmerie-Corps (1874 Mann), die Invaliden und Veteranen.

Bei dem für den Krieg angegebenen Stand des Heeres iſt blos die jetzt ſchon beſtimmte Vermehrung an Offizieren und Unteroffizieren in Anſatz gebracht, hiezu kommen aber die bei einer Mobilmachung zu errichtenden Depot-Bataillone und Eskadrone, und im Falle des Bedarfes die Reſerve-Bataillone.

Dieſe Reſerve-Bataillone bilden den 2. Haupt-Beſtandtheil der Vertheidigungs-Anſtalten des Königreichs (ſiehe Ergänzung des Heeres, Reſerve, Landwehr), und ſetzen Bayern in den Stand, ſein Heer nach Bedürfniß mit kräftiger, größtentheils gedienter Mannſchaft zu verſtärken.

Nach den, den verſammelten Ständen im Frühjahre 1840 vorgelegten offiziellen Nachweiſen, ſind von dem Friedensſtand des Heeres, außer der Exerzierzeit, 20976 Mann ſtets unter den Waffen, darunter ſind circa 2000 gagirte Individuen: Offiziere und Militär-Beamte, und 4000 Unteroffiziere, Hautboiſten, Trompeter, Tambours und Handwerker.

An Offizierspferden waren, nach dieſen Nachweiſen, 1132 vorhanden.

Offiziere à la Suite und characteriſirte.

Die Uniform dieſer Offiziere beſteht in Röcken von kornblauem Tuch mit ſchwarzſammetnen Kragen und Aufſchlägen, Vorſtoß und Unterfutter von weißem Tuch; kornblautuchene, und nach der Jahreszeit weißleinene Pantalons, in Galla bei Hof weiße enge Beinkleider in hohen Stiefeln; weiße Knöpfe und Gradauszeichnung; Hüte mit ſilbernen Quaſten und Sternſchleifen.

Die Offiziere à la Suite weiße Schuppenepaulette.

Die Generale tragen die ihrem Grade entſprechende Stickerei blos auf dem Kragen.

Die Offiziere à la Suite der Infanterie tragen den Säbel der Infanterie-Offiziere, die Offiziere à la Suite der Cavallerie, den Säbel und die Kuppel der Offiziere der leichten Cavallerie, und einen weiß und blauen Hahnenfederbuſch auf dem Hute.

Rang und Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Militär-Beamten theilen ſich in 7 Rangklaſſen:

Zur 1. Klaſſe mit Oberſten Gleichachtung zählen: der General-Secretär des Kriegs-Miniſteriums, die Ober-Stabs-Aerzte, die Ober-Kriegs-Commiſſäre 1. Klaſſe, der Haupt-Kriegs-Caſſier und die Ober-Auditore.

Zur 2. Klaſſe mit Oberſtlieutenants Gleichachtung: der Ober-Regiſtrator des Kriegs-Miniſteriums, der Haupt-Kriegskaſſe-Controlleur und die Ober-Kriegs-Commiſſäre 2. Klaſſe.

Zur 3. Klaſſe mit Majors Gleichachtung: die geheimen Secretäre und die geheimen Regiſtratoren des Kriegs-Miniſteriums, die Stabs-Aerzte, die Kriegs-Commiſſäre, die Stabs-Auditore und der Ober-Veterinär-Arzt.

Zur 4. Klaſſe mit Hauptmanns Gleichachtung, und zwar mit dem 1. Rang in dieſer Klaſſe: die Kriegs-Rechnungs-Comiſſäre und der Präſidial-Secretär des General-Auditoriats; mit dem 2. Range in dieſer Klaſſe: die wirklichen Secretäre und die geheimen Regiſtraturs-Gehülfen des Kriegs-Miniſteriums, die Regiments-Aerzte, die Regiments-Quartiermeiſter und die Regiments-Auditore (1. und 2. Klaſſe), die Ober-Apotheker beider Klaſſen, die Regiments-Veterinär-Aerzte.

Zur 5. Klaſſe mit Oberlieutenants Gleichachtuug: die Bataillons-Aerzte 1. und 2. Klaſſe, die Bataillons-Quartiermeiſter und Bataillons-Auditore, die Secretäre der Diviſions- und Artillerie-Corps-Commandos, die Unter-Apotheker 1. Klaſſe und die Diviſions-Veterinär-Aerzte.

Zur 6. Klaſſe mit Unterlieutenants Gleichachtung: die

Unter-Aerzte, die Unter-Quartiermeiſter, Unter-Auditore, die Unter-Apotheker 2. Klaſſe, die Unter-Veterinär-Aerzte 1. und 2. Klaſſe.

Zur 7. Klaſſe mit Junkers Gleichachtung in 3 Klaſſen: die Actuare, die ärztlichen und veterinärärztlichen Practicanten, Apotheker-Gehülfen.

Sämmtliche Militär-Beamte tragen dunkelblaue Röcke mit einer Reihe glatter Knöpfe, nach dem Schnitt der Linien-Offiziere.

Die geheimen und Miniſterial-Räthe, das Secretariats-, Regiſtraturs- und Kanzlei-Perſonale des Kriegs-Miniſteriums, der Centralſtellen, der Diviſions- und Corps-Commandos haben Kragen und Aufſchläge von karmoiſinrothem Tuch, weiße Knöpfe und Gradauszeichnungen von Silber.

Das Adminiſtrativ- und Sanitäts-Perſonale hat Aufſchläge und Kragen von ſcharlachrothem Tuch, erſteres mit gelben, letzteres mit weißen Knöpfen und Gradauszeichnungen.

Das Juſtiz-Perſonal hat karmoiſinrothe Kragen und Aufſchläge mit gelben Knöpfen und Gradauszeichnungen.

Die Veterinär-Aerzte haben hellblaue Kragen, dunkelblaue Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, weiße Knöpfe und Gradauszeichnungen.

Die Apotheker haben dunkelblaue Kragen und Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, weiße Knöpfe und Gradauszeichnungen.

Die Gradauszeichnungen ſind auf dem Kragen, ähnlich jenen der Stabs- und Oberoffiziere, nach den oben bezeichneten Rang-Verhältniſſen angebracht.

Die zur 7. Rangklaſſe zählenden Beamten haben keine Gradauszeichnungen.

Uebrigens tragen die, in dieſer Klaſſe den 1. und 2. Rang einnehmenden, Individuen gleich den Beamten der obigen 6 Rangklaſſen Degen mit gelbem Gefäß und das Junkers-Portepee an einer ſchwarz lakirten Kuppel, dann Hüte mit ſilbernen Cordons und Bouillons, dann Sternſchleifen nach der Farbe der Knöpfe. Die übrigen Beamten der 7. Klaſſe haben den Säbel der In-

fanterie= oder Cavallerie=Unteroffiziere, je nachdem ſie ſich bei einer dieſer Waffengattungen befinden, an einer ſchwarz lakirten Kuppel mit dem Junkers=Portepee.

Beſondere Militärſtellen und Behörden.

Stadt- und Feſtungs-Commandantſchaften.

In den 5 Haupt=Garniſonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau, dann in den Feſtungen Ingolſtadt, Germersheim, Paſſau mit Oberhaus, Wülzburg und Roſenberg befinden ſich ſelbſtſtändige Commandantſchaften.

Das Perſonal in den 5 Haupt=Garniſonen beſteht aus 1 General als Commandanten, 1 Platz=Stabsoffizier, 1 Platz=Hauptmann, reſp. Platz=Adjutant, 1 Auditor, 1 Kaſſier, 1 Rechnungs=Führer, 1 Krankenhaus=Inſpector, 1 Ober= oder Unter=Apotheker, 1 Apotheker=Gehülfen, 1 ärztlichen Practicanten, 5 Actuaren, 1 Material= (auch Feſtungs=) Aufſeher, 1 Bauaufſeher, 1 Stabs=Profoß mit 1 Gehülfen, 1 Ober=Krankenwärter, dann 1 Hausmeiſter für jede Kaſerne.

Den Commandantſchaften ſind untergeordnet: die Militär=Krankenhaus=Inſpection, die Militär=Verpflegs=Commiſſion und die Militär=Local=Bau=Commiſſion.

Der Platz=Stabsoffizier iſt gemeinſchaftlicher Vorſtand derſelben.

Die Krankenhaus=Inſpection beſteht aus dem Inſpector und einem Actuar. Der Platz=Stabsoffizier, die ordinirenden Aerzte der Garniſon, und der Offizier der Lazarethjour bilden mit dem Inſpector die Krankenhaus=Aufſichts=Commiſſion.

Die Militär=Verpflegungs=Commiſſion iſt gebildet aus einem Rittmeiſter, einem Oberlieutenant der Infanterie, einem Rechnungsführer und einem Actuar der Commandantſchaft, und beſorgt die Beiſchaffung aller Verpflegs= und Kaſern=Bedürfniſſe der Garniſon.

Die Militär=Local=Baucommiſſion aus dem Platz=Ingenieur und einem Offizier von jedem Regimente der Garni=

ſon im periodiſchen Wechſel beſtehend, hat die Baulichkeiten der Militärgebäude und die Baupolizei im Allgemeinen zu beſorgen.

Die übrigen Commandantſchaften beſtehen aus 1 General oder Stabsoffizier als Commandanten, 1 Platzadjutanten, 1 Unterarzt, 1 Rechnungsführer, 1 Auditor, 1 Profoß mit 1 Gehülfen, 1 Hausmeiſter, zugleich Feſtungs- und Bauaufſeher.

In den übrigen Garniſonen ſind die den Commandantſchaften zuſtehenden Dienſtobliegenheiten dem Commandanten der treffenden Heeres-Abtheilung übertragen.

Die Offiziere der ſelbſtſtändigen Commandantſchaften tragen folgende Uniform: einen Rock von kornblauem Tuch, ſcharlachrothen Kragen und Unterfutter, ſchwarzſammtne Aermelaufſchläge, weißen Vorſtoß und weißen Knöpfen; kornblautuchene mit weißem Vorſtoße, nach der Jahreszeit weiße Pantalons, bei Hoffeſten weiße enge Beinkleider und hohe Stiefel, Sporen, Hüte mit ſilbernen Sternſchleifen und Quaſten; graue Mäntel; weiße Schuppen-Epaulette; Säbel wie die Infanterie-Offiziere; Ringkragen als Dienſtzeichen. Die Generale die Stickerei ihres Grades auf Kragen und Aermelaufſchlägen; Schärpen. Die übrigen Offiziere die Auszeichnung ihres Grades auf dem Kragen.

Das General-Auditoriat (ſiehe Juſtizweſen).

Die verſchiedenen Militär-Fonds verwaltet unter der Benennung Militär-Fonds-Commiſſion eine eigene Commiſſion mit Ausübung des Militär-Fiskalats, und ſteht unter dem jedesmaligen Stadt-Commandanten von München als Vorſtand und den 2 älteſten Oberſten der Garniſon als Mitglieder, welchen 1 Ober-Kriegs-Commiſſär, 1 Fiscal-Beamter (Stabs-Auditor), 1 Fiscal-Adjunct (Regiments- oder Bataillons-Auditor), 1 Kaſſier, 1 Controleur, 1 Secretär und 1 Actuar beigegeben iſt.

Die verſchiedenen Fonds beſtehen

a) aus dem Militär-Wittwen- und Waiſen-Fond, welcher ſeine Zuflüſſe theils aus ordinären Beiträgen ſämmtlicher activen und penſionirten Militärs, theils aus au-

ßerordentlichen Beiträgen bei Verehelichungen und aus den Gefällen von Anſtellungs- und Beförderungs-Taxen, dann aus Gage-Abzügen von Offizieren und Militär-Beamten, welche jährlich über 6 Wochen normalmäßig beurlaubt waren, ferner aus einem beſondern Beitrag aus der Staatskaſſe und endlich in den Zinſen des Grundcapitals erhält.

Dieſer Fond beſtand Ende September 1840 in 3,190,737 fl., wovon 1020 Offiziers- und 1178 Unteroffiziers- und Soldaten-Wittwen nach dem weiter unten folgenden Normativ Penſionen, dann 1309 Offiziers- und 577 Unteroffiziers- und Soldaten-Waiſen Abfertigungen, und 43 Individuen Lehrgelder erhielten.

b) aus dem Invaliden-Fond, welcher ſeine Zuflüſſe theils aus den Zinſen der angelegten Kapitalien, theils in Averſal-Zuſchüſſen aus der Staatskaſſe erlangt. Dieſer Fond beſtand Ende September 1840 in 1,620,026 fl. Davon wurden im Invalidenhaus 9 Offiziere und 250 Unteroffiziere und Soldaten, in der Veteranen-Anſtalt 14 Offiziere und 77 Unteroffiziere und Soldaten verpflegt, 44 Offiziere und 426 Unteroffiziere und Soldaten erhielten monatliche Zulagen, dann 249 hülfsbedürftige Offiziere und 512 Unteroffiziere und Soldaten Unterſtützungen.

c) aus dem milden Militär-Stiftungs-Fond, welcher ſeine Fortbildung aus den Zinſen des Kapitals und durch Schenkungen erhält. Derſelbe beſtand Ende September 1840 in 101,221 fl. Davon erhielten 882 beſonders hülfsbedürftige Wittwen und Waiſen Unterſtützungen.

d) aus dem von Sr. Majeſtät dem König Ludwig gleich bei dem Antritte ſeiner Regierung im Jahre 1826 geſtifteten Unterſtützungs-Fond für active Offiziere und Militär-Beamte.

Die Zuflüſſe dieſes zu Ende des Monats September 1840 bereits 550,886 fl. betragenden Fonds beſtehen theils in beſtimm-

ten ordinären Beiträgen der activen Militärs aller Grade, theils in Zuſchüſſen aus der Militär-Exigenz und den Zinſen der angelegten Kapitalien, endlich in wohlthätigen Schenkungen.

Der Zweck dieſes Fonds iſt, von der circa 60,000 fl. betragenden Einnahme, ein Drittel an hülfsbedürftige Offiziere und Militär-Beamte bei unverſchuldetem Unglück ohne Rückerſatz, und ein zweites Drittel als unverzinsliches Darlehen, gegen Rückerſatz in mäßigen Raten, zu ertheilen. Das übrige Drittel vermehrt das Grundkapital.

Die Unterſtützungen ohne Rückerſatz werden von Sr. Majeſtät dem Könige verliehen, jene gegen Rückerſatz werden von den Diviſions- und Corps-Commandanten vergeben, wenn der Erſatz binnen 2 Jahren geleiſtet werden kann, bei längerer Friſt wird die Genehmigung von der allerhöchſten Stelle ertheilt.

Gleichzeitig ſtifteten Se. Majeſtät der König einen gleich-wohlthätigen Unterſtützungs-Fond für die activen Unteroffiziere und Soldaten, welcher ſeine Einnahmen in ⅔ der Erſparungen an Holz und Licht der Kaſernirungs- und Wacht-Gebühren, (⅓ fließt in den Offiziers-Unterſtützungs-Fond) und den Zinſen der angelegten Kapitalien findet.

Von der jährlichen Einnahme wird die eine Hälfte an hülfsbedürftige, brav gediente Unteroffiziere und Soldaten vertheilt, und die andere Hälfte zum Grundkapital gelegt.

Die Beſtimmung und Vertheilung der Unterſtützungen an Unteroffiziere und Soldaten iſt den Diviſions- und Corps-Commandos übertragen.

Auch dieſer Fond beſtand Ende September 1840 aus 83,340 fl., die reine Einnahme aus 14,500 fl.

Für die Offiziere, Beamten und Mannſchaft des Gendarmerie-Corps beſteht ein eigener Unterſtützungs-Fond, hinſichtlich der Bildung und Beſtimmung ganz jenem der Linie ähnlich.

Die perſonellen Beiträge der Individuen dieſes Corps fließen daher ebenfalls zu dieſem Fond, deſſen Verwaltung dem Gendarmerie-Corps-Commando ſelbſt überlaſſen iſt.

Ueberdieß werden von Sr. Majeſtät dem König 54 ganze oder theilweiſe Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Inſtituten an Töchter verdienter Offiziere und anderen Militär-Angehörigen vergeben. Auch erhalten 21 Kinder, deren Väter den Max-Joſephs-Orden erhielten, jedes eine jährliche Unterſtützung von 300 fl. aus den Renten des Ordens-Fonds.

Die Haupt-Kriegskaſſe, unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium ſtehend, zugleich Militär-Taxamt, leiſtet die Zahlungen an die Heeres-Abtheilungen, und pflegt periodiſch mit denſelben Abrechnung.

Das Perſonal derſelben beſteht aus 1 Haupt-Kaſſier, 1 Controleur, 1 Buchhalter, 1 Secretär, 1 Actuar.

Das Armee-Montur-Depot, ebenfalls uumittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium ſtehend, enthält Vorräthe aller Art zur Montirung und Ausrüſtung der Armee, in ſo weit die Regimenter, Bataillone oder Commandantſchaften die Beiſchaffung derſelben nicht ſelbſt zu beſorgen haben.

Ein Stabsoffizier iſt Vorſtand, dem ein Kriegs-Commiſſär, 1 Controleur und ein Actuar beigegeben iſt.

Die erforderlichen Handwerker werden aus dem bürgerlichen Stande entnommen.

Militär-Fohlenhöfe und Adminiſtrations-Commiſſion derſelben (ſiehe Remontirung).

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Der Gehalt eines Feldzeugmeiſters oder Generals der Cavallerie und Artillerie beträgt jährlich 10,000 fl. rhn., dann täglich 6 leichte und 4 ſchwere Fourage-Rationen.

Ein General-Lieutenant mit dem Commando einer Armee-Diviſion bezieht jährlich 8000 fl., darunter 3000 fl. Functions-Gehalt, dann täglich 3 leichte und 4 ſchwere Fourage-Rationen.

Ein General-Major mit dem Commando einer Brigade 5000 fl., darunter 1500 fl. Functions-Gehalt, dann täglich 3 leichte und 2 ſchwere Fourage-Rationen.

Der Generalquartiermeiſter, ſo wie die, das Artillerie- und Ingenieur-Corps commandirenden, Generale beziehen, je nachdem ſie General-Lieutenants oder General-Majore ſind, den Gehalt und die Fourage-Beträge der Diviſions- oder Brigade-Commandanten.

Ein General-Lieutenant ohne das Commando einer Diviſion bezieht 5000 fl., ein General-Major ohne das Commando einer Brigade 3500 fl.

Der Fourage-Bezug dieſer Generale iſt von der ſpeziellen Beſtimmung Sr. Majeſtät des Königs abhängig.

Jährliche Gehalte der Stabs- und Ober-Offiziere, dann der Junker.

Benennung der Chargen.	bezieht jährlich						tägliche Fourage-Rationen
	Gage	Quartier-Geld	Stallgeld	Pferde-Gratificat.	Commando-Zulage	Summa	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Ein Oberſt der Infanterie . .	2000	400	20	100	300	2820	2
" " " Cavallerie . .	2000	400	40	200	300	2940	4
" " " Artillerie . .	2000	400	20	100	300	2820	2
" " des Generalquartiermeiſter-Stabs	2000	400	40	200	—	2640	4
" " des Ingenieur-Corps .	2000	400	20	100	—	2520	2
" Oberſtlieut. der Infanterie .	1600	300	20	100	—	2020	2
" " " Jäger . .	1600	300	20	100	200	2220	2
" " " Cavallerie .	1600	300	30	150	—	2080	3
" " " Artillerie .	1600	300	20	100	—	2020	2
" " des Fuhrweſens .	1600	300	20	100	—	2020	2
" " " Generalquartiertiermeiſter-Stabs	1600	300	30	150	—	2080	3
" " der Ingenieure .	1600	300	20	100	—	2020	2
" Major der Infanterie . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" " " Jäger . . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" " " Cavallerie . .	1400	300	30	150	—	1880	3
" " " Artillerie . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" " des Fuhrweſens . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" " " Generalquartiermeiſter-Stabs .	1400	300	30	150	—	1880	3
" " der Ingenieure . .	1400	300	20	100	—	1820	2
" Hauptmann 1. Kl. der Infanterie und Jäger .	1000	200	—	—	—	1200	—
" " " der Artillerie	1000	200	10	50	—	1260	1

Benennung der Chargen.	bezieht jährlich						tägliche Fourage-Rationen
	Gage	Quartier-Geld	Stallgeld	Pferde-Gratificat.	Commando-Zulage	Summa	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	
Ein Hauptmann 1. Kl. des General-quartiermeiſter-Stabs	1000	200	20	100	—	1320	2
" " 1. Kl. der Ingenieure	1000	200	—	—	—	1200	—
" " " " techniſchen Compagnien	1000	200	—	—	—	1200	—
" Rittmeiſter der Cavallerie .	1000	200	20	100	—	1320	2
" " des Fuhrweſens .	1000	200	10	50	—	1260	1
" Hauptmann 2. Kl. der Infanterie und Jäger	700	200	—	—	—	900	—
" " " " Artillerie	700	200	10	50	—	960	1
" Oberlieutenant der Infanterie und Jäger . .	500	100	—	—	—	600	—
" " " Cavallerie .	500	100	20	100	—	720	2
" " " Artillerie .	500	100	10	50	—	660	1
" " des Fuhrweſens	500	100	10	50	—	660	1
" " " Generalquartiermeiſter-Stabs	500	100	20	100	—	720	2
" " der Ingenieure .	500	100	—	—	—	600	—
" " " techniſchen Compagnien	500	100	—	—	—	600	—
" Unterlieutenant der Infanterie und Jäger . .	400	100	—	—	—	500	—
" " " Cavallerie .	400	100	20	100	—	620	2
" " " Artillerie .	400	100	10	50	—	560	1
" " des Fuhrweſens	400	100	10	50	—	560	1
" " der Ingenieure .	400	100	—	—	—	500	—
" " " techniſchen Compagnien	400	100	—	—	—	500	—
" Junker aller Waffengattungen	240	48	—	—	—	288	—

Die Commando-Zulage erhält nur der wirkliche Commandant eines Regiments oder Jäger-Bataillons.

Der Commandant der techniſchen Compagnien erhält jährlich ebenfalls 200 fl. Commando-Zulage.

Die Offiziere der Commandantſchaften, des Cadeten-Corps, der Garniſons-Compagnien, des Invalidenhauſes und der Veteranen-Anſtalt beziehen die Gehalte der Infanterie-Offiziere, die Stabsoffiziere dieſer Branchen aber, mit Ausnahme der Platz-

Stabsoffiziere, keine Fourage=Rationen, und daher auch keine Pferde=Gratification und kein Stallgeld.

Die Offiziere der Ouvriers= und Pontonier=Compagnie, und jene Artillerie=Offiziere, welche bei der Zeughaus=Hauptdirection, den Zeughaus=Verwaltungen und den Artillerie=Etabliſſements für ſtändig angeſtellt ſind, beziehen den Gehalt der Artillerie=Offiziere, aber ebenfalls keine Fourage=Rationen und daher auch keine Pferde=Gratification und kein Stallgeld.

Die bei den Artillerie=Etabliſſements ſtändig angeſtellten Offiziere erhalten monatliche Zulagen von 10 fl.

Die Adjutanten der Diviſions= und Brigade=Generale beziehen die ihrer Charge und Waffengattung anklebenden Gehalte, und außerdem, wenn ſie der Cavallerie angehören, jährlich 140 fl. Functions=Zulage; wenn ſie der Infanterie oder dem Ingenieur=Corps angehören, nebſt dieſer Zulage noch 100 fl. Pferde=Gratification, 20 fl. Stallgeld, und täglich 2 leichte Fourage=Rationen.

Die Regiments= und Bataillons=Adjutanten der Cavallerie und Artillerie haben jährlich 100 fl. Functions=Zulage, und jene der Infanterie=Regimenter und Jäger=Bataillone nebſt dieſer Zulage 50 fl. Pferde=Gratification, und täglich eine leichte Fourage=Ration.

Jene Offiziere, welche als Profeſſoren im Cadeten=Corps angeſtellt ſind, erhalten eine jährliche Zulage von 500 bis 600 fl., die Inſpections=Offiziere des Cadeten=Corps aber, nach der Länge ihrer Anweſenheit in dieſer Anſtalt, 180 bis 300 fl. jährliche Zulage.

Die bei den Feſtungsbauten zu Ingolſtadt und Germersheim verwendeten Offiziere beziehen ebenfalls Zulagen.

Bei Beförderungen bezieht der ledige Offizier erſt nach 3 Monaten, der verheirathete nach 4 Monaten den Gehalt der neuen Charge, indem das Surplus der Wittwen= und Waiſenkaſſe anheim fällt.

Jeder Offizier kann jährlich 6 Wochen Urlaub, ohne Abzug an ſeinem Gehalte, erhalten.

Bei längerm Urlaub verliert er die Hälfte der Gage, ohne Einrechnung des Quartiergeldes, welches ſo wie die andern Bezüge, ungeſchmälert bleibt, wenn nicht Se. Majeſtät der Künig den Fortbezug des ganzen Gehaltes ohnedieß bewilligen. Dieſe Gagenhälften werden dem Wittwenfond zu gut gerechnet.

An ſeinem Gehalt erleidet der Offizier und überhaupt jeder Gagirte nur folgende geſetzlichen Abzüge, nämlich einen halben Kreuzer von jedem Gulden der Gage und des Quartiergeldes für den Wittwen-Fond und einen halben Kreuzer für den Offiziers-Unterſtützungs-Fond.

Alle übrigen Beiträge zur Muſik oder Bibliothek ſind freiwillig und daher bei den Truppen-Abtheilungen auch verſchieden.

Bei Verſetzungen, die nicht ſelbſt nachgeſucht wurden, erhält ein General-Lieutenant und Commandirender einer Diviſion für

jede Poſtſtunde der Entfernung	6 fl.	— kr.
ein General-Major und Commandant einer Brigade	4 „	— „
ein Oberſt	2 „	30 „
ein Oberſtlieutenant oder Major	2 „	— „
ein Hauptmann oder Rittmeiſter	1 „	30 „
ein Ober- oder Unterlieutenant	1 „	— „
ein Junker	— „	20 „

Jährliche Bezüge der Gendarmerie-Offiziere.

Der Gehalt des Corps-Commandanten beträgt 2040 fl. Gage, 400 fl. Quartiergeld, 1630 fl. Functions-Gehalt, 730 fl. Fouragegeld und 200 fl. Pferde-Gratification zuſammen 5000 fl.

Ein Hauptmann bezieht 1000 fl. Gage, 200 fl. Quartiergeld, 200 fl. Functions-Gehalt, 365 fl. Fouragegeld, 120 fl. Pferde-Gratification, zuſammen 1885 fl.

Ein Oberlieutenant 500 fl. Gage, 100 fl. Quartiergeld, 125 fl. Functions-Gehalt, 365 fl. Fouragegeld, 120 fl. Pferde-Gratification, zuſammen 1210 fl.

Ein Unterlieutenant 400 fl. Gage, 100 fl. Quartiergeld, 125 fl. Functions=Gehalt, 365 fl. Fouragegeld, 120 fl. Pferde=Gratification, zuſammen 1110 fl.

Der Corps=Adjutant hat außer dem Gehalt ſeiner Charge 200 fl. Functions=Gehalt.

Ueberdieß erhalten die Gendarmerie=Offiziere während der Muſterungen täglich 4 fl. 30 kr. Diäten.

Jährliche Gehalte der Militär-Beamten.

Der General=Stabsarzt bezieht jährlich . . . . 2400 fl.
Der Haupt=Kriegskaſſier und General=Secretär . . 2500 „
Ein Ober=Stabsarzt und Ober=Kriegscommiſſär 1. Klaſſe 1800 bis 2000 „
Ein Ober=Auditor . . . . . . 1800 bis 2400 „
Der Ober=Veterinärarzt, Haupt=Kriegskaſſa=Controleur und Ober=Regiſtrator . . . . 1800 „
Ein Ober=Kriegs=Commiſſär 2. Klaſſe . . . . 1600 „
Ein Stabs=Arzt, Kriegs=Commiſſär, Stabs=Auditor . 1400 „
Ein geheimer Secretär, Regiſtrator, Haupt=Kriegskaſſa=Buchhalter, Militär=Fonds=Kaſſier . . . . 1400 „
Ein Kriegs=Rechnungs=Commiſſär, Regiments=Arzt, Regiments=Quartiermeiſter, Regiments=Auditor und Ober=Apotheker 1. Klaſſe . . . . 1200 „
Ein Ingenieur=Geograph und Conſervator . . . 1000 „
Ein Regiments=Arzt, Regiments=Quartiermeiſter, Regiments=Auditor 2. Klaſſe, Regiments=Veterinärarzt, Ober=Apotheker 2. Klaſſe, Regiſtraturs=Gehülfe und Fiscalats=Adjunct . . . . 900 „
Ein Deſſinateur und Fohlenhofs=Verwalter 1. Klaſſe . 800 „
Ein Deſſinateur und Fohlenhofs=Verwalter 2. Klaſſe . 700 „
Ein Bataillons=Arzt 1. Klaſſe, Bataillons=Quartiermeiſter, Bataillons=Auditor, Diviſions=Veterinärarzt, Kanzlei=Secretär, Unter=Apotheker 1. Klaſſe und Fohlenhofs=Verwalter 2. Klaſſe . . . . 600 „

Ein Bataillons-Arzt 2. Klaſſe, Unter-Quartiermeiſter, Unter-Auditor, dann Unter-Apotheker 2. Klaſſe, ferner ein Unter-Veterinärarzt 1. Klaſſe, Actuar 1. Klaſſe, der Gießmeiſter und der Bohrmeiſter (die letztern zwei außerdem jeder jährlich 200 fl. Functions-Gehalt) . 500 fl.

Ein Unter-Arzt, Unter-Veterinärarzt 2. Klaſſe, Apotheker-Gehülfe 1. Klaſſe, Actuar 2. Klaſſe . . . 400 „

Ein ärztlicher und veterinärärztlicher Practicant, dann ein Apothekergehülfe 2. Klaſſe, Regiments-Actuar und Werkmeiſter . . . . 288 fl.

Monatliche Bezüge der Mannſchaft des Gendarmerie-Corps.

Chargen.	Sold		Fouragegeld		Pferde-Gratification		Monturgeld		Oeconomie-Beitrag		Summa	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Feldwebel . .	23	55	—	—	—	—	4	—	—	45	28	40
„ Brigadier zu Pferd	19	22½	15	—	6	—	4	—	—	45	45	7½
„ „ zu Fuß .	17	15	—	—	—	—	4	—	—	45	22	—
„ Gendarm zu Pferd	16	27½	15	—	6	—	4	—	—	45	42	12½
„ „ zu Fuß .	15	10	—	—	—	—	4	—	—	45	19	55
Der Profos . . .	20	35	—	—	—	—	4	—	—	—	4	—

Ein Stations-Commandant erhält monatlich 30 kr. Zulage. Sämmtliche Mannſchaft hat freies Quartier mit aerariſchen Bett-Fournituren. Aerztliche Behandlung und Medicamente ſind frei, dagegen beſtreiten die in Militär-Krankenhäuſern aufgenommenen Gendarmen die Kranken-Verpflegung aus dem Fortbezug ihres ganzen Gehaltes. Aus einem eigenen, dem Gendarmerie-Corps ausgemeſſenen Fond, zum größten Theil aus den eingeſendeten Anzeigs-Gebühren gebildet, welche bei den Gerichten auf die von Gendarmen gemachten Anzeigen über verſchiedene Contraventionen erkannt und erhoben werden, erhalten durch dienſtliche Auszeichnung verdiente Unteroffiziere und Gendarmen Gratificationen und im Falle des Bedarfs Unterſtützungen für ihre Familien.

Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten.

Bei den Infanterie-Regimentern, den Jäger-Bataillonen, den Garniſons-Compagnien, den Commandantſchaften, den Invaliden und Veteranen beträgt die tägliche Löhnung

für einen	Feldwebel oder Oberjäger	30	kr.
" "	Muſikmeiſter oder Stabs-Horniſten	30	"
" "	Regiments-Tambour	30	"
" "	Auditoriats-Actuar (bei allen Waffen-Gattungen gleich)	26½	"
" "	Sergeanten oder Unterjäger	18	"
" "	Profoß	18	"
" "	Hautboiſten 1. Klaſſe	18	"
" "	Corporal, Bataillons-Tambour und Rechnungs-Practicant (welcher jedenfalls Corporal iſt)	15	"
" "	Hautboiſten 2. Klaſſe oder Horniſten 1. Klaſſe	15	"
" "	Horniſten 2. Klaſſe	13	"
" "	Tambour 1. Klaſſe	8½	"
" "	" 2. "	7½	"
" "	Gefreiten, Zimmermann, Gemeinen, Büchſenmacher und Profoß-Gehülfen	7½	"

Bei der Cavallerie:

für einen	1. Wachtmeiſter	32	kr.
" "	Stabs-Trompeter	30	"
" "	2. Wachtmeiſter	20	"
" "	Profoß	20	"
" "	Trompeter 1. Klaſſe	20	"
" "	Corporal	17	"
" "	Trompeter 2. Klaſſe	15	"
" "	Schmied	17	"
" "	Sattler	24½	"
" "	Gefreiten, Gemeinen, Büchſenmacher und Profoß-Gehülfen	9½	"

Bei der Artillerie:

für einen Oberfeuerwerker	40 kr.
„ „ Stabs=Trompeter	30 „
„ „ Feuerwerker	30 „
„ „ Profoß	23 „
„ „ Trompeter 1. Klaſſe	20 „
„ „ Corporal	20 „
„ „ Trompeter 2. Klaſſe	15 „
„ „ Bombardeur	14 „
„ „ Oberkanonier	12 „
„ „ Unterkanonier	8½ „

Bei dem Fuhrweſen:

für einen 1. Wachtmeiſter	37½ kr.
„ „ 2. Wachtmeiſter	28½ „
„ „ Profoß	20 „
„ „ Trompeter 1. Klaſſe	20 „
„ „ Corporal	24½ „
„ „ Trompeter 2. Klaſſe	15 „
„ „ Schmied	24½ „
„ „ Sattler	24½ „
„ „ Gemeinen	12½ „
„ „ Profoßgehülfen	9½ „

Bei der Ouvriers=Compagnie:

für den Feldwebel	35 kr.
„ einen Sergeanten	23 „
„ „ Corporal	17 „
„ „ Tambour 1. Klaſſe	10½ „
„ „ „ 2. „	9½ „
„ „ Ouvrier 1. Klaſſe	13½ „
„ „ „ 2. „	11½ „

Bei der Pontonier=Compagnie:

für den Ober=Brückenmeiſter	40 kr.
„ einen Brückenmeiſter	30 „

für einen	Brückenführer	. . . .	20	kr.
" "	Gefreiten	. . . .	14	"
" "	Tambour 1. Klaſſe	. . . . . .	10½	"
" "	" 2. "	. . . .	9½	"
" "	Pontonier 1. Klaſſe	. . . . . .	12	"
" "	" 2. "	. . . .	8½	"

Bei den Sappeur= und Mineur=Compagnien:

für einen	Obermeiſter	. . . .	40	kr.
" "	Untermeiſter	. . . .	30	"
" "	Führer	. . . .	20	"
" "	Gefreiten	. . . .	14	"
" "	Horniſten 1. Klaſſe	. . . . . .	15	"
" "	" 2. "	. . . .	13	"
" "	Sappeur oder Mineur 1. Klaſſe	. . .	12	"
" "	" " " 2. "	. . . .	8½	"

Die Löhnung wird von 10 zu 10 Tagen ausbezahlt.

Ein die Corporalsdienſte verſehender Gemeiner erhält nebſt ſeiner Löhnung täglich 4 kr. Zulage.

Jeder Soldat vom Feldwebel, 1. Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker oder Obermeiſter abwärts erhält täglich eine Brodportion, welche in 1½ Pfund Roggenbrod beſteht, und entweder in Natura oder in Geld verabreicht wird.

Alle Bezüge, mit Ausnahme der Montur=Raten im Urlaub, und der Medaillen=Zulage, hören im Beurlaubungs= oder Krankheitsfalle auf.

Die Medaillen=Zulage beträgt für den Beſitzer der goldenen Medaille die volle, für die ſilberne eine halbe Taglöhnung jener Charge, welche er am Tage ſeiner Auszeichnung bekleidete.

Soldaten, die ſich zu einer neuen Dienſtzeit verpflichten, erhalten in den erſten 6 Jahren ihrer Reengagirung täglich 1 kr., für die folgende Zeit 1½ kr. Zulage.

Die ins topographiſche Bureau commandirten Unteroffiziere beziehen täglich 15 kr. Zulage.

Auf Märſchen erhält die Mannſchaft Einquartierung und Verpflegung von dem Quartierträger, wofür pro Mann und Tag 10 kr. vergütet wird. Davon bezahlt der Mann täglich 5 kr. von ſeiner Löhnung, die andern 5 kr. zahlt das Militär-Aerar.

Jeder Soldat erhält bei ſeinem Zugang zur erſten Anſchaffung der Bürſten und übrigen nöthigen Propretäts-Artikel 50 kr.

Die tägliche ſchwere Fourage-Ration beſteht in $^1/_{20}$ bayer. Schäffel Hafer, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die Cüraſſier-Pferde-Ration in $^1/_{24}$ſtel Schäffel Hafer, 10 Pfund Heu, 3 Pfund Stroh.

Die leichte Fourage-Ration beſteht in $^1/_{30}$ Schäffel Hafer, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Bei jedem Regiment oder ſelbſtändigen Bataillon beſorgt eine Kaſſa- und eine Oeconomie-Commiſſion die innere Verwaltung deſſelben.

Ein Stabsoffizier iſt Vorſtand dieſer Commiſſionen, die außerdem aus dem Quartiermeiſter und einer beſtimmten Anzahl Offiziere im periodiſchen Wechſel beſtehen.

Die Kaſſa-Commiſſion beſorgt das Geld- und Kaſſaweſen, die Oeconomie-Commiſſion das Rechnungs- und Montirungsweſen, und hat die Aufſicht über die Oeconomieführung der Compagnien oder Escadronen, über die Unterhaltung der Armatur- und Rüſtungs-Gegenſtände, der Reit- und Zug-Equipagen.

In jenen Garniſonen, in welchen keine ſelbſtändigen Commandantſchaften ſind, iſt der Oeconomie-Commiſſion auch noch die Beiſchaffung der Lebensmittel, Fourage, Brennmaterialien ꝛc., dann die Beſorgung des Bauweſens und des Krankenhauſes übertragen.

Helm, Casquet oder Tſchacko mit allem Zugehör, Epaulette, Mantel Mantelſack, Torniſter, Haarbuſch und Sporn erhält die Mannſchaft unentgeldlich auf beſtimmte Tragzeit. Die übrigen Monturſtücke aber werden der Mannſchaft um beſtimmte, unveränderliche Preiſe zur Schuld geſchrieben.

Zur Tilgung dieſer Schuld ſind der Mannſchaft tägliche Geld-

Gebühren, unter dem Namen Montur-Raten, zugemeſſen, mittels welcher dieſe Schuld bis zur Vollendung der 6jährigen Dienſtzeit wieder abgetragen wird, wie aus folgender Tabelle zu erſehen iſt.

Waffengattungen.	Geſammt-Koſten-Betrag für die abgegebenen Montur-ſtücke in einer 6jährig. Dienſtzeit			Zur Tilgung dieſer Montur-koſten wird als Gebühr pr. Tag zugemeſſen					
				dem präſenten				dem temporär beurlaubten Unteroffizier od. Soldaten	
				Unteroffizier		Soldaten			
	fl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Infanterie	100	22	—	3	3	2	6	—	4
Cüraſſiere	117	58	5	4	1	3	2	—	3
Chevauleger . . .	123	10	—	4	2	3	3	—	3
Artillerie-Unteroffiziere und Trompeter . . .	137	29	—	4	3	—	—	—	3
Bombardeure und Kanoniere	107	6	—	—	—	3	—	—	3
Techniſche Compagnien, incl. Pontonier- und Ouvrier-Compagnie . . .	—	—	—	4	3	3	4	—	3
Fuhrweſens-Unteroffiziere u. Trompeter . . .	124	32	—	4	2	—	—	—	3
Fuhrweſens-Gemeine . .	124	32	—	—	—	3	4	—	3

Penſions-Weſen.

Nur wenige Heere haben ſich ähnlicher muſterhafter Einrichtungen für Verſorgung dienſtuntauglicher Offiziere, ſo wie für deren Wittwen und Waiſen zu erfreuen, wie das bayeriſche Heer.

Die Verordnungen darüber beſtimmen, daß Unfähigkeit zur fernern Dienſtleiſtung, ſo wie tadelfreies Benehmen in militäriſcher und ſittlicher Hinſicht, Anſprüche auf Penſion begründen.

Die Ertheilung iſt dem Ermeſſen Sr. Majeſtät des Königs vorbehalten.

Wo dieſe Bedingungen erfüllt ſind, tritt folgendes Penſions-Normativ ein:

Ein General der Infanterie, Cavallerie oder Artillerie
erhält jährlich . . . . 5850 fl.
" General-Lieutenant . . . . 4500 "
" General-Major . . . . 3150 "

Ein	Oberſt	1800 fl.
„	Oberſtlieutenant	1500 „
„	Major	1300 „
„	Rittmeiſter oder Hauptmann 1. Klaſſe . . .	1000 „
„	Hauptmann 2. Klaſſe	800 „
„	Oberlieutenant	500 „
„	Unterlieutenant	420 „
„	Junker oder ein mit dieſem in gleichem Rang ſtehendes Individuum	240 „

Diejenigen Offiziere, deren Dienſtuntauglichkeit die Folge einer ſchweren Verwundung vor dem Feinde iſt, rücken, ſo wie ſie die Tour im activen Dienſt getroffen hätte, zur weitern Beförderung innerhalb folgender Gränzen vor, und beziehen alsdann die der erreichten Charge gebührende Penſion, nämlich:

der General=Major bis zum General=Lieutenant,
„ Oberſt bis zum General=Major,
„ Major und Oberſtlieutenant bis zum Oberſten,
„ Hauptmann oder Rittmeiſter bis zum Oberſtlieutenant,
„ Ober= und Unterlieutenant bis zum Hauptmann 1. Klaſſe oder Rittmeiſter.

Die Uniform der penſionirten Offiziere beſteht in kornblumenblauen Röcken mit langen Schößen und einer Reihe gelber Knöpfe, weiße Kragen und Aufſchläge, gelbe Schuppenepaulette und Gradauszeichnungen, blaue lange Beinkleider mit weißem Vorſtoß, überdieß kornblumenblaue Ueberröcke mit weißem Kragen und Vorſtoß. Hüte mit ſilbernen Quaſten und goldener Sternſchleife.

Die Säbel jener Waffengattung, in welcher ſie zuletzt gedient haben.

Die Generale tragen die ihrem Grade entſprechende Stickerei blos auf dem Kragen.

Die Militär=Beamten erhalten die Penſionen nach obigem Regulativ, und zwar nach dem Verhältniſſe ihres Gage=Betrags zu den entſprechenden Offiziers=Chargen.

Auch können Offiziere, die in der Linie zu dienen nicht mehr tauglich ſind, nach vorausgegangener Praxis, zur königlichen Poſt-Anſtalt übertreten.

Für Verſorgung der zum Theil oder ganz dienſtuntauglichen Unteroffiziere und Soldaten beſtehen: die 2 Garniſons-Compagnien (ſiehe S. 277), die Veteranen-Anſtalt und das Invalidenhaus.

In der Veteranen-Anſtalt zu Donauwörth, wohin die verheiratheten Real-Invaliden gelangen, erhalten dieſelbe Löhnung und Verpflegung wie die Soldaten der Garniſons-Compagnien, nebſt einer Zulage.

Im Invalidenhaus zu Fürſtenfeld, in welchem blos ledige Invaliden oder Wittwer ohne Kinder aufgenommen werden, erhalten dieſelbe volle Natural-Verpflegung, die nöthige Montur und nach Verſchiedenheit der Chargen ein tägliches Taſchengeld.

Die Veteranen und Invaliden können, wenn ſie es vorziehen, ſtatt des Eintritts in dieſe Anſtalten, die Penſion verlangen, oder auch mit Austritt aus denſelben, in ihrer Heimath verzehren.

Beſonders Hülfsbedürftige erhalten überdieß Unterſtützungen aus dem Invalidenfond.

Für Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen Alter oder Gebrechen nach mehrjähriger treuer Dienſtleiſtung untauglich wurden, und in Erwerbung des Lebensunterhaltes ganz oder theilweiſe beſchränkt ſind, gibt es Penſionen in 2 Klaſſen, nach folgendem Regulativ, entweder auf Lebensdauer oder nur auf einen beſtimmten Zeitraum.

Im Heere.

	1. Klaſſe.		2. Klaſſe.	
Der Feldwebel, 1. Wachtmeiſter, Oberfeuerwerker, oder ein in dieſer Ranges-Kathegorie ſtehendes Individuum monatl.	10 fl.	— kr.	7 fl.	20 kr.
Der Sergeant, 2. Wachtmeiſter, Feuerwerker monatlich	7 „	30 „	5 „	— „
Der Corporal, Hautboiſt, Trompeter u. ſ. w.	7 „	— „	4 „	30 „
„ Soldat, Tambour monatlich . .	5 „	— „	2 „	30 „

In der Gendarmerie.

	1. Klaſſe.	2. Klaſſe.
Der Feldwebel monatlich	20 fl. — kr.	13 fl. 20 kr.
„ Profoß „	15 „ — „	10 „ — „
„ Brigadier „	12 „ — „	8 „ — „
„ Gendarm „	10 „ — „	7 „ 30 „

Auch bei verſchiedenen Civilſtellen finden lang und brav gediente Unteroffiziere geeignete Anſtellung oder Verwendung.

Die Wittwen der Offiziere und Militär-Beamten, gleichviel, ob dieſe in der Activität oder im Penſionsſtande verſtorben ſind, erhalten aus dem bereits erwähnten Militär-Wittwen- und Waiſenfond den dritten Theil des vollen Gehalts des Verſtorbenen als Penſion, und zwar:

Die Wittwe eines General-Lieutenants jährlich .	1666 fl. 40 kr.
„ „ „ General-Majors „ .	1166 „ 40 „
„ „ „ Oberſten „ .	800 „ — „
„ „ „ Oberſtlieutenants „ .	633 „ 20 „
„ „ „ Majors „ .	566 „ 40 „
„ „ „ Hauptmanns 1. Klaſſe oder Rittmeiſters jährlich .	400 „ — „
„ „ „ Hauptmanns 2. Kl. „ .	300 „ — „
„ „ „ Oberlieutenants „ .	200 „ — „
„ „ „ Unterlieutenants „ .	166 „ 40 „
„ „ „ Junkers oder in dieſem Range ſtehenden Individuums jährlich	96 „ — „

Die Waiſen der Generale und Stabsoffiziere und der in dieſer Ranges-Kathegorie ſtehenden Militär-Beamten erhalten, als einfache Waiſe, den 25. Theil, als doppelte den 3/50tel des Activitäts-Gehaltes als Unterſtützung, lebenslänglich oder bis zu ihrer Verſorgung, und zwar jährlich:

die einfache Waiſe eines General-Lieutenants . . .	200 fl.
„ doppelte „ „ „ „ . . .	300 „
„ einfache „ „ General-Majors . . .	140 „

die doppelte Waiſe eines		General=Majors	. . .	210 fl.
„ einfache	„ „	Oberſten	. . . . . .	96 „
„ doppelte	„ „	„	. . . . .	144 „
„ einfache	„ „	Oberſtlieutenants	. . .	76 „
„ doppelte	„ „	„	. . .	114 „
„ einfache	„ „	Majors	. . . . . .	68 „
„ doppelte	„ „	„	. . . . .	102 „

Die Waiſen der übrigen Offiziere und Militär=Beamten erhalten jährlich:

als einfache Waiſe eines		Hauptmanns 1. Kl. od. Rittmeiſters		48 fl.
„ doppelte	„ „	„	. . . . .	72 „
„ einfache Waiſe eines		Hauptmanns 2. Klaſſe	. .	42 „
„ doppelte	„ „	„	. .	63 „
„ einfache	„ „	Ober= und Unterlieutenants	. .	36 „
„ doppelte	„ „	„ „	. .	54 „

als jährliche Unterſtützuug bis zum 20. Lebensjahre und ſelbſt nach dieſem noch, je nachdem der Selbſterwerb mehr oder minder beſchränkt iſt.

Die Wittwen der Unteroffiziere und Soldaten erhalten als Penſion monatlich:

Bei dem Heere:

Die Wittwe vom Feldwebel und der in dieſer Kathegorie ſtehenden Individuen	5 fl.	— kr.
Die Wittwe vom Auditoriats=Actuar . . .	4 „	— „
„ „ „ Sergeanten und in dieſer Kathegorie ſtehenden Individuen	3 „	30 „
Die Wittwe vom Corporal, Hautboiſten oder Trompeter	3 „	— „
„ „ „ Gefreiten, Gemeinen oder Tambour	2 „	30 „

Bei der Gendarmerie.

Die Wittwe vom Feldwebel	8 fl.	— kr.
„ „ „ Profoßen	4 „	— „
„ „ „ Brigadier	3 „	30 „
„ „ „ Gendarm	3 „	— „

Die Waiſen der Unteroffiziere und Soldaten durch alle Chargen, ſowohl die einfachen als doppelten, erhalten einen monatlichen Erziehungsbeitrag von 3 fl., die Knaben bis zum zurückgelegten 13., die Mädchen bis zum 15. Lebensjahre.

Erlernt ein Knabe nach dem 13. Lebensjahre eine Kunſt oder ein Handwerk, ſo erhält er überdieß Unterſtützung und Lehrgeld.

Die Wittwen und Waiſen der auf dem Felde der Ehre gebliebenen, oder an den Folgen der vor dem Feinde erhaltenen Wunden verſtorbenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten erhalten die Penſion und Unterſtützung nach dem nächſt höhern Grade des verſtorbenenen Gatten und Vaters.

Heiraths-Caution.

Nur nach Leiſtung einer Caution von 10,000 fl. dürfen Offiziere oder Militär-Beamte heirathen.

Dieſe Caution muß wenigſtens 400 fl. an jährlichen Zinſen oder Renten eintragen, außerdem muß dieſelbe zur Ergänzung jenes Zinsertrages erhöht werden.

Für Unteroffiziere und Soldaten beſteht die Caution in 600 fl., bei der Gendarmerie in 1000 fl. Ausnahmen hievon, ſowohl für Offiziere als Soldaten, hängen von der Gnade Sr. Majeſtät des Königs ab.

Militär-Bildungs-Anſtalten. Beförderungs-Syſtem.

Zur wiſſenſchaftlichen Ausbildung der dem Militärdienſt ſich widmenden Individuen beſtehen folgende Anſtalten:

a) das königliche Cadeten-Corps in München,

b) die Artillerie-Schulen,

c) die Schulen bei den übrigen Heeres-Abtheilungen.

ad a) Das königl. Cadeten-Corps in München (im Jahre 1756 gegründet) iſt beſtimmt, jungen Leuten in einem 8jährigen Curs die theoretiſche und practiſche Vorbildung zum Eintritt als Offizier in die verſchiedenen Waffengattungen des Heeres zu ertheilen. 150

Plätze im Cadeten-Corps werden mit Anſpruch auf Anſtellung im Heere und 50 bis 60 Supernumerär-Stellen ohne dieſen Anſpruch vergeben. Zu den erſtern werden nur Söhne des Adels, der Offiziere, Militär-Beamten und jener Civil-Beamten, welche wenigſtens im Range eines Collegialraths ſtehen, zugelaſſen.

Dieſe Plätze ſind entweder ganze Freiſtellen, oder ſolche mit jährlichen Zahlungsbeiträgen von 102, 204, 306 oder 408 Gulden.

Die Supernumerär-Plätze werden an Inländer, ohne Rückſicht auf Stand oder Rang der Eltern, auch an Ausländer vergeben, welche jedoch ohne Unterſchied 408 fl. zu bezahlen haben.

Uebrigens können dieſe Ueberzähligen durch die Gnade Sr. Majeſtät des Königs den Uebrigen gleichgeſtellt werden.

Der Aufnahme des 10jährigen Knaben geht ein Examen voraus.

Die ganze Eintheilung und Beaufſichtigung der Zöglinge iſt militäriſch geordnet.

Sämmtliche Zöglinge bilden nach ihren 8 Klaſſen, 8 Brigaden.

Die der 4 untern Brigaden werden Eleven, jene der 4 obern Brigaden-Cadeten genannt.

Jeder der 7 erſten Brigaden iſt ein Inſpections-Offizier und 2 Cadeten der 8. Brigade zur Aufſicht zugetheilt; letztere heißen Fahnen-Cadeten.

Die Zöglinge bilden bei Ausrückungen 2 Compagnien, wovon die erſte, die Cadeten, mit ihrer Größe angemeſſenen Gewehren verſehen ſind. Die Fahnen-Cadeten bilden hiebei die reglementsmäßigen Ober- und Unteroffiziers-Chargen. Außerdem ſind die beiden Compagnien getrennt, und kommen nur bei außerordentlichen Gelegenheiten zuſammen.

Das Cadeten-Corps-Commando ſteht unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium, und erſtattet monatlich mündlichen und ſchriftlichen Rapport an Sr. Majeſtät den König.

Der Stab der Anſtalt beſteht aus:

1 General oder Stabsoffizier als Commandant,

1 Stabsoffizier oder Hauptmann,

1 Adjutanten,

15 Inſpections = Offiziere, incl. des Vorſtandes der Oeco=nomie=Commiſſion.

Die beiden erſtern ſind förmlich im Cadeten=Corps angeſtellt, und tragen die Uniform desſelben.

Die Inſpections=Offiziere werden aus der Infanterie auf ihren Wunſch dahin beordert, und tragen die Uniform ihrer Abtheilungen.

Das Oeconomiſche der Anſtalt beſorgt die Oeconomie = Com=miſſion unter einem Hauptmann oder Oberlieutenant als Vorſtand, 1 Ober= oder Unterlieutenant als Mitglied, 1 Quartiermeiſter und Actuar.

Für den Sanitäts=Dienſt iſt 1 Corps=Arzt und 1 Chirurg, 1 Krankenaufſeher und 1 Krankenwärter vorhanden; das Dienſt=Perſonal beſteht aus 2 Hausmeiſter, 2 Portier, 20 Aufwärter und 1 Friſeur.

Die Lehrgegenſtände, welche durch 15 Profeſſoren und 15 Leh=rer, theils Offiziere, theils vom Civil, vorgetragen werden, ſind: Religion und Sittenlehre, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Tri=gonometrie, Waffenlehre, reine und angewandte Taktik, Terrain=lehre, Befeſtigungs=Wiſſenſchaften, Angriff und Vertheidigung der feſten Plätze, Militär= und Freihand=Zeichnung, Naturgeſchichte, Phyſik und Chemie, Geſchichte, Geographie, deutſche und fran=zöſiſche Sprache, Dienſtlehre, militäriſche Uebungen, Caligraphie, Muſik, Fechten, Turnen, Voltigiren, Schwimmen und Tanzen.

Die 6. Klaſſe erhält practiſchen Unterricht im Aufnehmen mit dem Meßtiſche; und die 7. während ihrer Vacanszeit im topo=graphiſchen und militäriſchen Aufnehmen, die 8. Klaſſe auch Reit=unterricht.

Jene Zöglinge, welche zum Ingenieur= und Artillerie=Corps eintreten wollen oder es beſonders wünſchen, erhalten außerdem noch in der höhern Mathematik Unterricht. Italieniſche und eng=liſche Sprache zu erlernen, ſteht in dem freien Willen eines jeden Zöglings, Lehrer ſind vorhanden.

Nach beendigtem Lehrcurs werden die Zöglinge durch eine von Offizieren aller Waffengattungen zuſammengeſetzte Commiſſion geprüft, und wenn ſie in ihren Kenntniſſen und Fertigkeiten genügt haben, den Heeres-Abtheilungen als Junker eingereiht.

An dieſen Prüfungen können auch die ſich dazu eignenden Unteroffiziere und Cadeten der Artillerie-Regimenter und der techniſchen Compagnien zum Zwecke ihrer Beförderung Theil nehmen.

Die Uniform des Cadeten-Corps beſteht in kornblauen Röcken mit Kragen und Aermelaufſchlägen von ſchwarzem Mancheſter, rothem Vorſtoß, einer Reihe weißer Knöpfe; kornblautuchene Hoſen mit rothem Vorſtoß, im Sommer weiß und blau geſtreifte leinene Beinkleider. Casquet und Schirmmützen wie die Infanterie; graue Mäntel mit ſtehendem Kragen; wenig gekrümmte Säbel an weißer Kuppel.

Der Commandant und der Stabsoffizier tragen Hüte mit ſilbernen Sternſchleifen und Quaſten; weiße Schuppen-Epaulette und Gradauszeichnungen; den Säbel der Infanterie-Offiziere mit Portepee; Ringkragen als Dienſtzeichen; im Sommer weißleinene Beinkleider.

ad b) Bei jedem Artillerie-Regiment beſteht unter Leitung des jüngern Oberſtlieutenants, als Ecole-Director, eine Schule zur Fortbildung der Ober- und Unterlieutenants und Junker, in welcher ihnen während der 6 Monate des Winterſemeſters Unterricht in der reinen und angewandten Mathematik, der darſtellenden Geometrie, der Artillerie-Wiſſenſchaft, in der Lehre vom Artillerie-, Maſchinen-, Fortifications- und Situations-Zeichnen, durch eigends dazu beſtimmte und ernannte Offiziere ertheilt wird. Außerdem erhalten die Offiziere der Artillerie Vorleſungen über den Dienſt und das Exerzier-Reglement durch einen Stabsoffizier.

In den verſchiedenen Artillerie-Etabliſſements ſind Offiziere der Artillerie-Regimenter im periodiſchen Wechſel zur Inſtruction in der Artillerie-Technik commandirt (ſiehe Artillerie).

Auch wird ſtets einigen Offizieren in den Städten, wo Uni-

verſitäten ſind, Gelegenheit gegeben, Vorträge über Phyſik und Chemie zu hören.

Ferner hat jedes Artillerie-Regiment eine Schule, in welcher den Unteroffizieren und Kanonieren die für ihre Charge nöthigen Kenntniſſe beigebracht werden, und die Cadeten und übrigen ſich zur Beförderung eignenden Individuen vorbereitenden Unterricht zu den Prüfungen erhalten, die ſie mit den Cadeten des königlichen Cadeten-Corps beſtehen. Den Gang des Unterrichts leitet der oben erwähnte Ecole-Director.

Jede ſolche Regimentsſchule theilt ſich in eine höhere, und eine niedere; und dieſe wieder in mehrere Klaſſen.

In der höhern Regimentsſchule, welche die Unteroffiziere und Cadeten in ſich begreift, ertheilen 6 Ober- oder Unterlieutenants Unterricht in folgenden Gegenſtänden: niedere Mathematik, Geometrie und Anwendung der Logarithmen, Waffenlehre, reine und angewandte Taktik, Terrainlehre, Militärzeichnen, Artillerie-Unterricht, Batteriebau und Fortification, Geographie und vaterländiſche Geſchichte, Fechten und Voltigiren.

Ferner iſt es den Cadeten und Unteroffizieren der Artillerie erlaubt, wenn ſie die Vorkenntniſſe beſitzen, am k. Cadeten-Corps den Vorleſungen über Phyſik beizuwohnen.

Den Kanonieren und Bombardeuren ertheilen dazu geeignete Unteroffiziere in 2 Klaſſen Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen, ſowie im Artillerie-Fache, inſoweit es dieſen nothwendig iſt.

ad c) Jedes Infanterie- und Cavallerie-Regiment, dann jedes Jäger-Bataillon beſitzt 2 Schulen, eine höhere mit 2 Klaſſen für die Junker, Cadeten, und die ſich zur höhern Beförderung eignenden Unteroffiziere, und eine andere, ebenfalls mit 2 Klaſſen für die übrigen Unteroffiziere, Tamboure und jene Soldaten, die ſich zur Unteroffiziers-Charge vorbereiten wollen, oder die Schule freiwillig beſuchen.

Ein Major iſt Vorſtand der Regimentsſchule; in der höhern

ertheilen beſonders ſich dazu eignende Offiziere, in der niedern Unteroffiziere den Unterricht.

Die Lehrgegenſtände der 2. Klaſſe der höhern Regimentsſchule ſind: Geometrie, Algebra, Geographie und Geſchichte des Vaterlands, Felddienſt, Feldbefeſtigung.

In der 1. Klaſſe Leſen in allen Arten, Schreiben, die 4 Rechnungsarten mit Bruch und Regeldetri, Fertigung von Aufſätzen und Meldungen, Tabelliren, Erklärung der Definitionen der Geometrie, dann der Figuren und Pläne der Exerzier-Vorſchriften, Feldbefeſtigung.

Der militäriſche Zeichnungsunterricht wird in dieſen beiden Klaſſen gemeinſchaftlich ertheilt.

Hiezu kommt noch bei den Cavallerie-Regimentern Kenntniß und Pflege der Pferde.

In der 2. Klaſſe der niedern Regimentsſchule wird Leſen von Druck und Schrift, calligraphiſches und orthographiſches Schreiben, die 4 Rechnungsarten mit benannten und unbenannten Größen; in der 1. Klaſſe dieſer Schule, Leſen von Druck, Schreiben und die 4 Rechnungsarten gelehrt.

Außerdem erhalten die Unteroffiziere aller Waffen Vorleſungen über das Dienſt- und Exerzier-Reglement und den Felddienſt durch die Adjutanten, überdieß jene der Cavallerie und Artillerie durch die Veterinär-Aerzte über das Aeußere des Pferdes und die richtige Behandlung erkrankter Pferde.

Bei den Frühjahr- und Herbſt-Inſpizirungen überzeugen ſich die inſpizirenden Generale durch mündliche Prüfungen von den Fortſchritten der Schüler.

Die übrige Mannſchaft erhält durch Offiziere und Unteroffiziere bei ihren Compagnien oder Eskadronen theoretiſchen Unterricht aus den Exerzier- und Dienſt-Vorſchriften, dem Felddienſt ꝛc., dann auch im Patronenmachen und in der richtigen Behandlung der Waffen.

Für die Offiziere der Infanterie und Cavallerie finden wäh-

rend der Wintermonate ebenfalls Vorleſungen über die Dienſt- und Exerzier-Vorſchriften, beſonders aber über den Felddienſt ſtatt. Auch erhalten dieſelben Ausarbeitungen über dieſe Gegenſtände, wozu ihnen die Commandanten der Regimenter oder Bataillone die Themas liefern.

Bibliotheken, deren ſich bei jedem Regiment oder Bataillon eine befindet, erleichtern dem Offizier ſeine weitere Ausbildung. Dieſe Bibliotheken ſind Eigenthum der Offiziere und werden durch Beiträge derſelben unterhalten. Mehrere zeichnen ſich durch Auswahl und Bändezahl aus.

An die erwähnten Militär-Bildungs-Anſtalten reiht ſich die Verwendung der ins topographiſche Büreau commandirten Offiziere und Unteroffiziere in den verſchiedenen Sectionen desſelben an.

Außerdem erhalten während der Wintermonate die ins Büreau commandirten Offiziere Vorleſungen durch Offiziere des General-Quartiermeiſter-Stabes und des topographiſchen Büreaus über Mathematik, Artillerie, Befeſtigungskunſt, Taktik und Zeichnen. Die Unteroffiziere erhalten in denſelben Gegenſtänden, beſonders aber in der Mathematik und im Zeichnen Unterricht.

Jährlich findet eine ſchriftliche Prüfung der Junker und der in ihren Kenntniſſen über die höhere Regimentsſchule hinausgerückten Cadeten und Unteroffiziere der Infanterie und Cavallerie ſtatt, welche an dieſer Prüfung Theil zu nehmen wünſchen und dabei vollkommene theoretiſche und practiſche Kenntniſſe ihres Dienſtes und gute Aufführung beſitzen.

Die Gegenſtände dieſer Prüfung ſind: Stereometrie, Trigonometrie, Waffenlehre, reine Taktik, angewandte Taktik mit Terrainbeurtheilung, Terrainlehre, Feld- und permanente Befeſtigung und Militär-Styl.

Aus jedem dieſer Gegenſtände werden zwei vom Kriegs-Miniſterium unmittelbar ausgehende Fragen aufgegeben, und in Gegenwart einer Commiſſion unter dem Vorſitze eines Stabs-

offiziers, welcher ſtreng auf Vermeidung aller Unterſchleife zu ſehen hat, in den verſchiedenen Garniſonen, am gleichen Tag und zur gleichen Stunde, bearbeitet.

Die Ausarbeitungen der Geprüften werden am Sitze eines jeden Armee-Diviſions-Commandos durch eigene Prüfungs-Commiſſionen, unter dem Vorſitze eines Ingenieur-Stabsoffiziers korrigirt, und das Reſultat, nach 5 Befähigungsnoten klaſſifizirt, an das Kriegs-Miniſterium eingeſchickt.

Wer nicht eine der 3 erſten Hauptprüfungsnoten erhalten hat, darf in den Beförderungsliſten nicht vorgetragen werden.

Der Commandant einer jeden Heeres-Abtheilung beſtimmt die Beförderungen der Unteroffiziere aus den geeignetſten Individuen mit möglichſter Berückſichtigung ihres Dienſtalters, und hat die Befugniß, Söhne der Offiziere oder Militärbeamten, oder von Adeligen, dann der Collegialräthe und höhern Civilbeamten, wenn ſie die vorgeſchriebenen Bedingniſſe erfüllen, als Cadeten aufzunehmen.

Bei der Artillerie muß jeder, vom Unterkanonier an bis zum Oberfeuerwerker, der um eine Charge vorrücken will, das für dieſe Charge vorgeſchriebene Examen beſtehen; iſt dieß nicht der Fall, ſo rückt der Nächſte im Dienſtalter vor.

Die Ernennung zum Junker geſchieht durch Se. Majeſtät den König in der Regel aus den Fahnen-Cadeten und jenen Unteroffizieren und Regiments-Cadeten, welche den eben erwähnten Junker-Prüfungen genügt haben, und ſich durch dienſtliche Brauchbarkeit und ſittliches Betragen auszeichnen, oder durch Verwendung bei den Arbeiten des topographiſchen Büreaus des General-Quartiermeiſter-Stabs ihre Qualification zur höhern Beförderung dargethan haben.

Die Beförderungen zum Unterlieutenant und von dieſer Charge bis zum General-Major geſchehen in jeder Waffengattung für ſich nach der Wahl Sr. Majeſtät des Königs und bei entſprechenden Fähigkeiten nach dem Dienſtalter im Grade.

Unterricht und Uebungen der Truppen.

Sämmtliche Heeres=Abtheilungen werden in den jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen und Manövers mit Sorgfalt ausgebildet. Die Infanterie übt ſich außerdem im Bajonettfechten und in allen Zweigen des Turnens.

Die Ausbildung der Cavallerie, begünſtigt durch längere Präſenzzeit der Mannſchaft, iſt vorzüglich. Das Hieb= und Stoßfechten, dann das Voltigiren wird fleißig geübt. Im Tirailliren und im Felddienſt wird ſämmtliche Mannſchaft der Infanterie und Cavallerie unterrichtet. Bei der Cavallerie iſt jedoch der vierte Zug jeder Eskadron, bei den Infanterie=Regimentern ſind die Schützen=Compagnien, bei den Jäger=Bataillonen die Carabinier=Compagnien vorzugsweiſe zum Tirailliren beſtimmt, weswegen auch die gewandteſten Leute und Pferde zu dieſen Abtheilungen ausgewählt werden.

Auch der Schwimmunterricht wird mit Eifer betrieben; zu dieſem Zweck ſind in den meiſten Garniſonen Schwimmſchulen angelegt.

Die Mannſchaft der Artillerie erhält den gründlichſten Unterricht in allen Theilen dieſer komplizirten Waffengattung.

Das Ingenieur=Corps hat durch die großen Feſtungsbauten zu Ingolſtadt und Germersheim Gelegenheit, ſich practiſch vollkommen auszubilden.

Die Sappeur= und Mineur=Compagnien halten zu Ingolſtadt jährlich größere Uebungen im Sappen= und Minendienſt, die Pontoniere im Fahren, dann im Bock= und Schiffbrückenſchlagen auf der Donau.

Von Zeit zu Zeit finden Uebungslager ſtatt, an welchen gewöhnlich 2 Armee=Diviſionen Theil nehmen, und ſich während 14 Tage in Schul= und Feldmanöver üben.

Ergänzung des Heeres, Dienſtzeit, Reſerven, Landwehr.

Das Heer ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und durch die allgemeine Militär=Conſcription.

Der Militär=Conſcription iſt jeder Bayer unterworfen, und zwar in dem Jahr, während welchem er ſein 21. Lebensjahr erreicht. Mit dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres tritt jeder Conſcriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit, und zwar nicht nur für das ſtehende Heer, ſondern auch für die Reſerven und die Landwehr. Ausgenommen davon ſind nur die Standesherrn und ihre Familien und der geiſtliche Stand.

Die Geſammtzahl der jährlich in dieſes Alter tretenden Conſcribirten beträgt 40 bis 45000.

In den erſten zwei Jahren der Militärpflicht iſt jeder Conſcribirte verbunden, in das ſtehende Heer zu treten (Armeepflichtigkeit).

Von dieſer Verbindlichkeit iſt befreit: jeder einzige übrige Sohn jener Eltern, welche bereits 2 Söhne unter den Fahnen verloren, und jeder Sohn jener Eltern, welche bereits 3 Söhne unter den Fahnen verloren haben.

Die Berufung zur Armee geſchieht durch das Loos, vor allem aus der Klaſſe derjenigen, welche im erſten Jahre der Militärpflicht ſtehen, nach der Reihe der Loosnummern.

Von dem Eintritt in das Heer zur Friedenszeit ſind befreit und werden zurückgeſtellt: ein Sohn in jeder Familie, (ſohin auch der einzige Sohn), in ſo ferne die Familie nicht in dem Genuß eines die Subſiſtenz derſelben ſichernden Einkommens ſich befindet, und außer Stand iſt, dieſe Subſiſtenz durch eigenen Verdienſt zu ſichern, dann die durch vorzüglichen Fortgang in den Wiſſenſchaften und Künſten ſich auszeichnende Studirenden. Dieſe Zurückſtellungen werden aufgehoben, ſo wie der Krieg eintritt, und die Zurückgeſtellteu müſſen alsdann in die Armee treten.

Für die Dienſtuntauglichen und die wegen Vergehen oder Verbrechen der Ehre der Waffen Unwürdigen treten jene ein, welche in der Reihe der Looſe folgen.

Ein der Militärpflicht Unterworfener kann ſich weder anſäßig machen noch verheirathen oder eine definitive Anſtellung erhalten, ohne zuvor entweder perſönlich oder durch einen Erſatzmann dieſer Pflicht Genüge geleiſtet zu haben.

Die Zahl der zur Ergänzung des Heeres zu berufenden Mannſchaft beſtimmt die Staatsregierung; ſie ſoll im Frieden den ſechsten Theil des formationsmäßigen Standes (9 bis 10000 M.) nicht überſchreiten.

In Kriegszeiten kann dieſe Zahl überſchritten und im Falle des Bedürfniſſes beide Altersklaſſen, in Maſſe, ohne vorhergängiges Looſen, zum Heer berufen werden.

Die Diſtrikts-Polizei-Behörden ſind allenthalben auch die Conſcriptions-Behörden ihrer Bezirke, und führen die Verhandlungen.

Zur Entſcheidung von Reclamationen und als letzte Inſtanz über die Verhandlungen der Conſcriptions-Behörden bildet ſich in jedem Kreis-Regierungsbezirke ein oberſter Rekrutirungs-Rath, beſtehend aus dem Regierungs-Präſidenten, mehrern Collegial-Mitgliedern, dem Medizinalrath und dem Staatsanwalt, welcher über den Vollzug des Geſetzes zu wachen hat.

Bei der Aushebung ſelbſt verſtärkt ſich der Rekrutirungsrath durch 2 oder 3, zu vollem Stimmrecht berechtigte Generale oder Stabsoffiziere und durch 2 Militär-Aerzte.

Die Staatsregierung ſpricht die Größe des Contingents aus, welches jeder Regierungsbezirk zu den verſchiedenen Waffengattungen zu ſtellen hat.

Das Zahlverhältniß der Conſcribirten dient dabei als Vertheilungsmaßſtab.

Die Aushebung ſelbſt geſchieht in der Regel im Monat März.

Der Rekrutirungsrath entſcheidet über die allgemeine Dienſt-

fähigkeit des Pflichtigen, und die beiſitzenden Offiziere zunächſt über deſſen Zuweiſung zu den entſprechenden Waffengattungen.

Die Söhne der Adeligen, der Collegialräthe und höhern Beamten, dann der Offiziere und Militärbeamten treten als Cadeten in das Heer.

Die Dauer der Dienſtzeit in demſelben beträgt ohne Unterſchied der Waffengattung 6 Jahre, werden aber der Mannſchaft durch Beurlaubung erleichtert.

Die Gefreiten und Gemeinen ſind zu dieſem Zwecke in 2 Klaſſen abgetheilt, und zwar:

a) in ſolche, welche abwechſelnd präſent ſind, und mit Montur-Raten beurlaubt werden dürfen;

b) in ſolche, welche einen freieren und mehr beſtimmten Urlaub ohne Raten erhalten.

Letztere dürfen nur auf höhere Anordnung und zur Abdienung ihrer nicht berichtigten Monturſchuld nochmals zum Dienſt einberufen werden. Dieſe Begünſtigung dürfen nur ganz vollkommen in den Waffen ausgebildete Leute erhalten; bei der Infanterie iſt es daher die Mannſchaft vom 4., 5. und 6. Dienſtjahre, bei der Artillerie und dem Fuhrweſen die vom 5. und 6., bei der Cavallerie die vom 6. Dienſtjahre, welche in die 2. Klaſſe der Beurlaubten zu ſetzen iſt.

Einſteher, Widerſpänſtige und Deſerteure ſind von dieſer Begünſtigung in der Regel ausgeſchloſſen.

Stellvertretung iſt geſtattet.

War der Einſteller ſchon im Heere eingereiht, ſo muß ſein Erſatzmann 6 Jahre tadellos in der nämlichen Waffengattung gedient haben, dadurch wird dem Heere eine Menge guter Unteroffiziere erhalten. Die Feſtſtellung der Summe für die Uebernahme der Dienſtzeit bleibt zwar der Privatübereinkunft überlaſſen; von dem Einſtandkapital aber müſſen für den Infanteriſten 150 fl., für den Cavalleriſten 300 fl. ſo lange gerichtlich deponirt werden, bis der Einſteher die übernommene Dienſtzeit abgeleiſtet hat.

Nach Vollendung der 6jährigen Dienſtzeit erhält im Frieden der Eingereihte ſeinen Abſchied vom Heere, wenn er nicht frei=willig wieder eine 2, 4 oder 6jährige Dienſtzeit übernimmt.

In Kriegszeiten wird erſt 6 Wochen nach geſchloſſenem Frieden die ausgediente Mannſchaft entlaſſen; in beiden Fällen tritt ſelbe zu den Reſerve=Bataillonen oder Diviſionen über.

Dieſe Reſerven bilden den zweiten Hauptbeſtandtheil der Vertheidigungsanſtalten des Königreichs und beſtehen aus derjenigen Mannſchaft, welche im Heere ihre Dienſtpflicht abgeleiſtet hat, und bei der Beabſchiedung verpflichtet wird bis zum vollendeten 40. Lebensjahr oder der inzwiſchen erfolgenden Anſäſſigmachung ſich auf jedesmalige Einberufung bei dem Regiment, dem ſie bei der Verpflichtung zugewieſen wird, ſogleich zu ſtellen, und alle Pflichten, Ehren und Vorzüge wieder mit dem Heere zu theilen.

Bei jedem Infanterie= und Artillerie=Regiment ſind 2 ſolche Reſerve=Bataillone, bei jedem Jäger=Bataillon und jedem Cavallerie=Regiment eine Reſerve=Diviſion.

Die Mannſchaft wird in den Liſten dieſer Abtheilungen geführt, iſt im Frieden, die zu den allenfalls nöthigen Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, ſteht ganz unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit, und iſt weder an Veränderung ihres Wohnſitzes, noch an Anſäſſigmachung oder Verehelichung gehindert.

Außerdem bleiben alle nicht in die Armee eingereihten Jünglinge und Männer, bis zum vollendeten 40. Jahre oder ihrer Anſäſſigmachung oder Verheirathung, zu dieſen Reſerve=Bataillonen dienſtpflichtig, welche Bayern in den Stand ſetzen, ſein Heer nach Bedarf mit kräftiger, größtentheils ſchon gedienter Mannſchaft zu vermehren, ja zu verdoppeln.

Neben dem Heere und der Reſerve beſteht noch eine Landwehr, wozu alle nicht ſchon zum Heere oder der Reſerve pflichtigen Bayern mit Ausnahme des geiſtlichen Standes und der Standesherren mit ihren Familien vom 22. bis zum vollendeten

14*

60. Lebensjahre verpflichtet ſind. Anſäſſigmachung und Verehelichung begründen keine Befreiung davon.

Vom perſönlichen Dienſt ſind die Untauglichen, dann temporär die Hof- und Staatsdiener, die standes- und gutsherrlichen Juſtiz- und Polizeibeamten, die Magiſtratsperſonen und Gemeindevorſteher unbedingt, Aerzte, Wundärzte, Notare und Advokaten aber nur in ſo ferne dispenſirt, als ſie nicht zum Landwehrdienſt nothwendig ſind.

Die Landwehr iſt zur zweckmäßigern Benützung in 2 Klaſſen eingetheilt: die erſte beſteht aus denjenigen, welche nicht bereits über 40 Jahre alt ſind, die zweite aus denen, welche das 40. Jahr überſchritten haben, und ſich zur Mobiliſirung weniger eignen.

Jene treten durch königlichen Aufruf innerhalb der Gränzen des Königreichs, dieſe aber nur innerhalb ihrer Bezirke in militäriſche Thätigkeit.

Für dermalen iſt die Landwehr in den Städten und Märkten der 7 Kreiſe dieſſeits des Rheins, ſo wie die Bataillons-Commandanten der Bezirke auf dem Lande in Activität.

In jeder Provinz befindet ſich ein Landwehr-Kreis-Commando unter einem Landwehr-General, dem mehrere Kreis- und Bezirks-Inſpectoren (Oberſte und Oberſtlieutenants der Landwehr) untergeordnet ſind.

Sämmtliche active Landwehr iſt uniformirt und bewaffnet.

Remontirung.

In der Regel wird jährlich der zehnte Theil der Pferde ausgemuſtert und öffentlich verſteigert. Dieſer, ſo wie ein außerordentlicher Abgang an Pferden, wird theils durch freien Ankauf von 3, 4, 5 oder 6jährigen inländiſchen Pferden, theils durch Lieferungen erſetzt.

Der freie Ankauf geſchieht durch beſondere Commiſſionen unter einem Stabsoffizier als Vorſtand und mit Beiziehung eines Veterinär-Arztes in einigen hiezu beſtimmten Cavallerie-Garniſonen, die Lieferungen geſchehen durch Contracte mit Pferdehändlern.

Die Adminiſtrations-Commiſſion der Militär Fohlenhöfe, aus einem Oberſten als Vorſtand, einem Rittmeiſter als Mitglied, einem Kriegs-Commiſſär und 2 Actuaren beſtehend, beſorgt die Vertheilung und Abgabe der Pferde an die Regimenter. Jene angekauften Pferde, welche das zur Abgabe nöthige Alter noch nicht erreicht haben, werden auf den 5 Militär-Fohlenhöfen bis zu dieſem Zeitpunkte aufgezogen.

Jedem dieſer Fohlenhöfe ſteht ein Verwalter nebſt einem Actuar und einem Veterinär-Arzt vor. Obige Adminiſtrations-Commiſſion führt die Oberaufſicht darüber.

Auf dem Militär-Fohlenhof zu Schwaiganger wurde durch Ankauf edler Hengſte und Stuten im Ausland ein Stammgeſtüt begründet.

Um bei der Mobilmachung des Heeres den möglichſt ſchnellen Ankauf der erforderlichen Pferde zu ſichern, werden die zum Dienſte für die Cavallerie, Artillerie oder das Fuhrweſen tauglichen Pferde alljährlich im September durch die Diſtrikts-Polizeibehörden aufgezeichnet, damit auf den erſten Befehl eine hinreichende Anzahl tauglicher Reit- oder Zugpferde in den beſtimmt werdenden Auswahl-Stationen verſammelt werden kann.

Sanitäts-Weſen.

An der Spitze des Sanitäts-Perſonals der Armee ſteht der General-Stabs-Arzt, derſelbe iſt zugleich Referent für das Sanitäts-Weſen im Kriegs-Miniſterium. Ein Regiments-Arzt iſt ihm beigegeben.

Ein Ober-Veterinär-Arzt iſt Referent für die einſchlägigen Gegenſtände.

Bei jeder Armee-Diviſion hat der Stabs-Arzt die Oberaufſicht über das Sanitäts-Weſen, demſelben iſt ein Arzt der Garniſon als Aſſiſtent beigegeben.

Das ärztliche und veterinärärztliche Perſonal bei den verſchiedenen Heeres-Abtheilungen iſt in dem Stande derſelben angegeben.

Bei jeder Commandantſchaft bildet ſich aus den vorhandenen Aerzten der Garniſon eine Unter-Sanitäts-Commiſſion, über deren Ausſprüche die am Sitz eines jeden Armee-Diviſions-Commandos, unter dem Vorſitze des Stabs-Arztes ebenfalls aus den Garniſons-Aerzten ſich bildende Ober-Sanitäts-Commiſſion das oberärztliche Gutachten abgibt.

Um im Sanitätsdienſt der Armee angeſtellt zu werden, muß der Bewerber den Doctorgrad der Chirurgie und Medizin erlangt haben und einer Concursprüfung ſich unterwerfen.

In den 5 Haupt-Garniſonen München, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Landau ſind eigene Krankenhaus-Inſpectionen.

In München, Augsburg, Würzburg und Landau Militär-Apotheken mit dem nöthigen Perſonale.

Juſtiz-Weſen.

Die dem Militär umfaſſend zuſtehende Strafgerichtsbarkeit wird bei den Regimentern, bei den ſelbſtſtändigen Bataillonen und bei den größern Commandantſchaften durch die Commandirenden, unter der Geſchäftsführung der Auditoren und ihrer Actuare ausgeübt, und zwar theils unmittelbar in Disziplinar-Uebertretungen der Untergebenen, theils unter Anordnung von einfachen Commiſſionen oder von größeren Kriegscommiſſionen in Vergehungsfällen, oder von Kriegsgerichten in allen Verbrechensfällen.

In Civilrechtsſachen haben die Militärperſonen ihren Gerichtsſtand gleich allen Unterthanen vor den Civilgerichten. Die beurlaubte Mannſchaft ſteht in polizeilich-ſtrafbaren Uebertretungen unter dem Gerichte des Beurlaubungs-Ortes, und, wenn bei demſelben Vergehen und Verbrechen Civil- und Militärperſonen zuſammentreffen, ſo iſt ſowohl das unterſuchende, als das erkennende Gericht aus Civil- und Militär-Richtern in allen Inſtanzen bis einſchließlich bei dem Ober-Appellations-Gerichte des Königreichs zuſammengeſetzt.

Gegen Unteroffiziere und Soldaten beſteht eine einfache Unterſuchungs-Commiſſion aus einem Hauptmann oder

Rittmeiſter als Vorſtand, und noch zwei Offizieren als Beiſitzer, eine größere Kriegs-Commiſſion für alle Militär- und gemeine Vergehens-Fälle aus einem Major als Vorſtand und 4 Subaltern-Offizieren als Beiſitzer.

Ein Kriegsgericht für alle Verbrechensfälle beſteht ebenfalls aus einem Major als Vorſtand, dann aus 4 Subaltern-Offizieren und nebſtdem aus 2 Feldwebeln, Wachtmeiſtern oder Oberfeuerwerkern, 2 Corporalen, 2 Gefreiten und 2 Gemeinen, ſo daß die feierliche Handlung eines Kriegsgerichts durch 13 Perſonen vollführt wird.

Die zwei im Grade gleichen Beiſitzer bilden eine Stimme, das Erkenntniß fällen alſo 6 Stimmen, außer jener des Vorſtandes.

Nach dem weſentlich im Heere beſtehenden Prinzip, daß ein Angeſchuldigter von ſeinen Kameraden gerichtet werde, richtet ſich, wenn der Angeſchuldigte aus dem Offiziersſtande iſt, auch das Perſonal der beſagten Commiſſionen und des Kriegsgerichts, ſo daß dann nur Offiziere als Richter auftreten.

Der Auditor führt zwar nirgends eine entſcheidende Stimme, hat aber die Prozeß-Inſtruction mit dem Actuar zu leiten, und den Vor- und Antrag, behufs der Aburtheilung, zu erſtatten.

Die Erkenntniſſe der größeren Kriegs-Commiſſionen gegen Unteroffiziere und Soldaten über Vergehen, läßt der Commandirende ohne Weiteres verkünden und in Vollzug ſetzen.

Urtheile von größeren Kriegs-Commiſſionen hingegen über Vergehen gegen Offiziere, bis zum Oberſtlieutenant einſchlüſſig, unterliegen der Reviſion in letzter Inſtanz, durch ſogenannte Reviſions-Gerichte, die bei den 4 Armee-Diviſionen und dem Artillerie-Corps-Commando, nebſt den ihnen zur Geſchäftsführung beſtändig beigegebenen Stabs-Auditoren und Actuaren, unter dem Vorſitze der Armee-Diviſions-Commandanten aus 4 Stabsoffizieren gebildet werden.

Alle Kriegsgerichts-Erkenntniſſe kommen in letzter Inſtanz vor einen für die Armee beſtehenden oberſten Militär-Gerichtshof,

genannt General=Auditoriat, zur oberſtrichterlichen Reviſion, und zwar

a) vor das General=Auditoriat, als ſolches beſtändig beſetzt mit 2 wirklichen General=Lieutenants als Präſidenten und Vice=Präſidenten, dann mit 1 General=Auditor und 7 Ober=Auditoren, nebſt 1 Präſidial= und andern Secretären, 1 Regiſtrator und 3 Canzliſten für die gemeinen Verbrechensfälle, dann

b) vor das General=Auditoriat als oberſtes Reviſions=Gericht der Armee, aus obigen Präſidenten oder Vice=Präſidenten, dann aus 2 der obigen Ober=Auditoren und aus 4 Stabs=Offizieren zuſammengeſetzt, für die rein militäriſchen Vergehen und Verbrechen.

c) Nebſtdem bildet das General=Auditoriat als ſolches die oberſte Juſtiz=Reſpizirungsſtelle über alle Unter=Behörden, dem königlichen Kriegs=Miniſterium ad latus, und

d) beſorgt die Prüfung und Conſervirung der Urkunden der in die Millionen gehenden Heiraths=Cautionen.

Nur die oberſtrichterlichen Erkenntniſſe auf den Tod, auf Entſetzung eines Offiziers von der Charge, oder Entlaſſung eines Offiziers gehend, müſſen Sr. Majeſtät dem Könige vorgelegt werden. Für außerordentliche Fälle, beſonders im Kriege, bleiben die Standgerichte vorbehalten.

Feſtungen und Militär=Etabliſſements.

Bayern beſitzt folgende feſte Plätze: Landau, welches zugleich Bundesfeſtung iſt, Würzburg mit der Citadelle Marienberg, dann die Bergfeſtungen Roſenberg, Wülzburg und Oberhaus bei Paſſau.

Der große Feſtungsbau zu Ingolſtadt iſt ſeiner Vollendung nahe.

Der Bau der Befeſtigungswerke zu Germersheim am Rhein wird ebenfalls aufs thätigſte betrieben.

Die Militär=Etabliſſements ſind bereits bei der Artillerie angegeben worden.

Militär=Budget.

Auf verfaſſungsmäßigem Wege wurde für die Finanzperiode vom Jahre 1837 bis 1843, das Militär=Budget per Jahr beſtimmt:

1) Für die active Armee

a) an Geld 5,344,769 fl.,

b) an Naturalien, nach den Budget=Preiſen, 655,321 fl.,

2) für die Gendarmerie 613,976 fl.,

3) für das topographiſche Bureau 50,000 fl.

Bundes=Contingent.

Das Königreich Bayern ſtellt im Fall eines Bundes=Krieges das 7. unvermiſchte Armee=Corps zum Bundes=Heer, und zwar an ſtreitbarer Mannſchaft*):

	Mann.
a) als gewöhnliches Contingent $^1/_{100}$ der Bevölkerung nach der Bundes=Matrikel	35,600
beſtehend aus 27,566 Mann Infanterie, 5086 Mann Cavallerie, 2592 Mann Artillerie, mit 72 Feldgeſchützen und 356 Pionieren und Pontonieren.	
Zum Belagerungspark ſtellt Bayern 20 Geſchütze.	
b) als erſte Erſatzmannſchaft, nach den bereits mehrfach erwähnten Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes, $^1/_{600}$, oder 5933 Mann, dann als Reſerve=Contingent $^1/_{300}$ der Bevölkerung nach der Bundes=Matrikel oder 11,867 Mann, zuſammen alſo wieder $^1/_2$ Proc. der Bevölkerung . . .	17,800
welche nach dem für das gewöhnliche Contingent feſtgeſetzten Verhältniß aus 13,783 Mann Infanterie, 2543 M. Cavallerie, 1286 M. Artillerie mit 36 Geſchützen, und 178 Pionieren und Pontonieren zu beſtehen haben.	

*) Zur ſtreitbaren Mannſchaft werden gerechnet: Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, Spiel= und Zimmerleute, dann die Artillerie=Fuhrweſens=Soldaten.

Die dem Heere zuzutheilenden Regiments= und Armee=Fuhrweſen, Feldbäckerei und Perſonale der Geſundheitspflege werden über obige Zahl geſtellt.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der St. Hubertus-Orden, an einem ponceaurothen Band mit grüner Einfaſſung, 1444 geſtiftet, als erſter Haus-Orden mit 1 Klaſſe Ritter.

2. Der St. Georgen-Orden, an einem himmelblauen Bande, welches am Rande weiß und mehr einwärts dunkelblau iſt, aus den Zeiten der Kreuzzüge, 1729 erneuert, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

3. Der Militär-Max-Joſephs-Orden, an einem ſchwarzen auf beiden Seiten durch einen weiß und blauen ſchmalen Streif begränzten Bande, 1806 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

Mit dieſem Orden ſind Penſionen verbunden, 6 Großkreuze beziehen jährlich jeder 1500 fl., 8 Commandeure jeder 500 fl., die 50 älteſten Ritter jeder 300 fl., die Uebrigen jeder 150 fl.

Ferner beziehen 21 Kinder, deren Väter den Max-Joſeph-Orden erhielten, eine jährliche Unterſtützung von 300 fl.

4. Der Verdienſt-Orden der bayeriſchen Krone, an einem blauen Bande mit ſchmaler weißer Einfaſſung, 1808 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

Auch mit dieſem Orden ſind 40 Unterſtützungen von jährlich 300 fl. für Kinder, deren Väter den Orden erhielten, verbunden.

5. Der St. Michaels-Orden, an einem blauen Bande mit Roſaſtreifen auf beiden Seiten, 1693 geſtiftet, 1837 zu einem Verdienſt-Orden umgeſchaffen, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

6. Der Ludwigs-Orden, an einem karmoiſinrothen Bande himmelblau eingefaßt, 1827 geſtiftet, für 50jährige Dienſtzeit.

Das Ehrenkreuz deſſelben erhalten alle Offiziere, die höhern Hof-, Staats- und Militär-Beamten aber nur bis zum Range eines Collegialraths einſchließlich. Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

7. Die goldene oder ſilberne Militär=Verdienſt=Medaille, an einem ſchwarzen, auf beiden Seiten durch einen weiß und blauen ſchmalen Streifen begränzten Band, für Unteroffiziere und Soldaten, 1794 geſtiftet.

Mit der goldenen Medaille iſt eine volle, mit der ſilbernen eine halbe Taglöhnung als Zulage verbunden.

8. Die goldene oder ſilberne Militär=Sanitäts=Medaille, am Bande der Militär=Verdienſt=Medaille, 1812 für das ärztliche Perſonal der Armee geſtiftet.

Mit 4 der goldenen Medaillen iſt eine Penſion von 300 fl., mit 4 andern von 200 fl., mit 8 ſilbernen eine Penſion von 150 fl., und mit allen übrigen eine Penſion von 100 fl. verbunden.

9. Die goldene oder ſilberne Civil=Verdienſt=Medaille, an einem blauen Bande mit ſchmaler weißer Einfaſſung, 1808 geſtiftet.

10. Die Ehrenmünze des Ludwigs=Ordens, am Bande deſſelben, 1827 geſtiftet für 50jährige Dienſtzeit für die Hof=, Staats= und Militär=Beamten, welche nicht den Rang eines Collegien=Rathes haben, dann für die Unteroffiziere und Soldaten.

Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

11. Das Armee=Denkzeichen, an einem weißen Bande mit hellblauer und ſchwarzer Einfaſſung, für die Feldzüge in den Jahren 1813, 1814 und 1815.

Hier müſſen noch die zwei von Sr. Majeſtät König Otto von Griechenland geſtifteten Denkzeichen erwähnt werden. Das eine, für das königl. bayeriſche Hülfs=Corps beſtimmte, wird an einem blauen Bande, das andere, für die Freiwilligen des königlich griechiſchen Truppencorps beſtimmte, an einem hellblauen mit weißen ſchmalen Streifen eingefaßten Band getragen.

Feldzeichen.

Weiß und blau.

Königreich Württemberg *).

Flächeninhalt 360⁴ Q.Meilen.

Einwohnerzahl 1,649,839.

Staatseinkünfte für die Jahre 1839—1842 jährlich 9,667,835 fl.

Pferdezahl 95,000 Stücke, darunter 14,000 unter 2 Jahren.

Oberſte Militär-Behörde.

Unter dem unmittelbaren Befehl Sr. Majeſtät des Königs hat der Kriegs-Miniſter die höchſte Militärgewalt, das General-Commando, ſo wie die Leitung der geſammten Kriegs-Verwaltung, das Kriegs-Miniſterium.

In legaler Abweſenheit des Kriegs-Miniſters iſt ein General Stellvertreter deſſelben.

Sollte jedoch das General-Commando nicht zugleich in den Händen des Kriegs-Miniſters ruhen, ſo werden nähere Beſtimmungen deren Verhältniß zu einander reguliren.

Zur Bearbeitung der verſchiedenen Geſchäftszweige iſt die erforderliche Anzahl von Miniſterial-Räthen (Ober-Kriegsräthe) und Aſſeſſoren (Kriegsräthe) angeſtellt.

---

*) Quellen: Militär-Handbuch des Königreichs Württemberg, mit Genehmigung des königl. Kriegs-Miniſteriums herausgegeben vom Hauptmann v. Stadlinger, Stuttgart bei Beck und Fränckel 1836. Daſſelbe Militär-Handbuch, Stuttgart bei Rieger et Comp. 1841. Handbuch für Offiziere des General-Stabs mit beſonderer Rückſicht auf die Organiſation des königl. württembergiſchen Armee-Corps und des achten deutſchen Armee-Corps, vom Hauptmann F. v. Bauer, Stuttgart und Tübingen bei Cotta 1840. Das achte Armee-Corps des deutſchen Bundesheeres im Jahre 1840, Ulm bei Nübling. Beſchreibung des Materials und der Ausrüſtung der königl. württembergiſchen Feld-Artillerie, von G. A. Jakobi, Mainz 1837. Eigene Notizen.

Nächſtdem iſt ein Adjutant des Kriegs=Miniſters für das Perſonelle und die militäriſch=techniſchen Angelegenheiten, der General=Stabsarzt für das Medizinalweſen, der Ober=Thierarzt für die Geſundheit der Pferde, und der Baurath für das Bauweſen als Referenten beigegeben.

Die Geſchäfte ſelbſt werden theils durch den Kriegs=Miniſter allein, theils unter Zuziehung des Referenten oder auch collegialiſch behandelt.

Unter dem Befehl des Kriegs=Miniſters ſteht:

1) eine beſondere Kriegs=Kaſſa=Verwaltung, unter einem Ober=Kriegsrath als Vorſtand, ferner die Ober=Kriegskaſſe.

2) Das Ober=Kriegsgericht, in Verbindung mit dem MilitärRevisionsgericht, unter einem Director als Vorſtand und drei Räthen.

3) Die Medizinal=Commiſſion unter dem General=Stabs=Arzt.

Dem Miniſterium des Innern und des Kriegs gemeinſchaftlich untergeordnet iſt:

Der Ober=Rekrutirungsrath unter einem Director, dann 2 Regierungs= und 2 Kriegsräthen.

Ferner ſind folgende Stellen dem Kriegs=Miniſterium direct untergeordnet:

a) die Kaſern=Verwaltungen zu Stuttgart, Ludwigsburg, Ulm und Hohenaſperg,
b) die Militär=Spital=Verwaltung zu Stuttgart,
c) die Montirungs=Verwaltung zu Stuttgart,
d) die Offiziers=Uniformirungs=Verwaltung in Ludwigsburg.

Zuſammenſetzung und Abtheilung des Truppen-Corps.

Geheimes Cabinet Sr. Majeſtät des Königs.

Das Geheime Cabinet oder die Geheime Kriegs=Canzlei, beſteht für die Militär=Ausfertigungen aus einem dienſtthuenden Adjutanten Sr. Majeſtät als Vorſtand und einem Expeditor.

General-Commando.

Sämmtliche Truppen, ſtehen unter dem General-Commando, welches gegenwärtig, wie ſchon erwähnt, dem Kriegs-Miniſter übertragen iſt; ein Stabsoffizier iſt Adjutant deſſelben.

General-Stab.

Generalität, Adjutanten Sr. Maj. des Königs, Platz-Stabsperſonale, Generalquartiermeiſter-Stab, Pionier-Compagnie, Feldjäger-Corps.

Der General-Stab im Allgemeinen begreift

a) die Generale im activen Dienſt, und zwar:

6 General-Lieutenants, darunter Prinz Friederich von Württemberg, Königl. Hoheit,

10 General-Majore, darunter Graf Wilhelm von Württemberg, Erlaucht,

b) Die Adjutanten:

1) Sr. Majeſtät des Königs, 1 erſter Adjutant und 5 dienſtthuende Adjutanten.

2) des Kriegs-Miniſters oder commandirenden Generals.

3) der Generale.

c) Das Platz-Stabsperſonale:

1) die Gouverneure zu Stuttgart, Ludwigsburg, Hohenaſperg und Ulm.

2) Die Stadt- und Feſtungs-Commandanten in dieſen Orten und in Heilbronn.

3) die Platz-Adjutanten in dieſen Orten.

d) Den Generalquartiermeiſter-Stab, und

e) im Felde alle vom Hauptquartier abhängenden Beamten.

Der Generalquartiermeiſter-Stab beſteht aus zwei Abtheilungen, einer techniſchen und einer taktiſchen; jeder Abtheilung iſt ein Stabsoffizier vorgeſetzt.

Etatmäßig zählt derſelbe im Frieden:

1 Generalquartiermeiſter (General),
2 Stabsoffiziere als Abtheilungs=Chefs,
4 Hauptleute,
2 Oberlieutenants,
1 Lieutenant,
2 Guiden 1. Klaſſe,
2 Guiden 2. Klaſſe,
1 Guiden=Zögling,
1 Stabsfourier.

Außerdem können noch 3 Offiziere der Linie zum Generalquartiermeiſter=Stab commandirt werden.

Im Frieden iſt das Ingenieur=Corps und deſſen Unter=Abtheilungen, die Topographen (Guides) und die Pionier=Compagnie, ſo wie die Offiziers=Bildungs=Anſtalt mit dem Generalquartiermeiſter=Stab verbunden, und deſſen dienſtliche Eintheilung zerfällt nun, wie folgt:

1) Commandant, der Generalquartiermeiſter.
2) Taktiſche Abtheilung, 1 Stabsoffizier als Chef,
   a. erſte Unterabtheilung: die Offiziere der taktiſchen Abtheilung, die commandirten Offiziere und der Stabsfourier;
   b. zweite Unterabtheilung: die Offiziers=Bildungs=Anſtalt.
3) Techniſche Abtheilung, 1 Stabsoffizier als Chef,
   a. erſte Unterabtheilung: die Guides;
   b. zweite Unterabtheilung: die Pionier=Compagnie.

Der Generalquartiermeiſter=Stab hat den erſten Rang im Truppen=Corps, ihm folgt das Ehren=Invaliden=Corps, die Feldjäger=Schwadron, die Leibgarde und das Landjäger=Corps, dann die Artillerie, die Reiterei und zuletzt die Infanterie.

Bei einer Feldaufſtellung des achten deutſchen Armee=Corps (beſtehend aus den Contingenten des Königreichs Württemberg und der Großherzogthümer Baden und Heſſen) wird ein gemeinſchaftlicher General=Stab zur militäriſchen und öconomiſchen Leitung, unter dem Corps=Commandanten deſſelben gebildet.

Dieſer General=Stab zerfällt in nachſtehende Abtheilungen:

1) Für die Leitung der Operationen und des Geniewesens;
2) für die Leitung des innern Dienſtes;
3) Commando der Reiterei;
4) Commando der Artillerie;
5) Oeconomiſche Leitung, Pflege und Wartung des Armee=Corps.

Zum Behuf der Ernennung des Corps=Commandanten ſelbſt findet unter den 3, das Armee=Corps bildenden Contingenten oder Diviſionen, eine Reihenfolge ſtatt*).

Dieſe Ernennung iſt blos für die Dauer der Aufſtellung gültig, wenn ſie 3 Jahre nicht überſchreitet.

Der General=Stab und die zur Ausrüſtung des Corps gehörigen gemeinſchaftlichen Chargen ſtellen die 3 Diviſionen in möglichſt gleicher Zahl.

Die Wahl und Ernennung der Individuen zu dieſen Stellen zerfällt:

1) in die der Chefs in den verſchiedenen Zweigen, und der Chargen, welche einen wichtigen Wirkungskreis haben;
2) in die der Adminiſtrations=Abgeordneten der Diviſionen und der Chargen von niederen Wirkungskreis.

Die Stellen der erſten Abtheilung ſind ihrer Wichtigkeit nach in Categorien von je 3 Stellen abgetheilt:

1. Categorie: Chef vom General=Stab, Commandant der Reiterei, Artillerie=Director;
2. " Oberintendant, Unterchef vom General=Stab, Chef des innern Dienſtes;
3. " Commandanten der Belagerungs=Artillerie, der Artillerie=Reſerve, der Munitions=Reſerve;

*) In das Hauptquartier des Bundes=Feldherrn kömmt, ſo lange die Stelle des Commandanten des achten deutſchen Armee=Corps von einem andern Staat beſetzt iſt, ein General.

4. Categorie: General=Stabsarzt, Ober=Proviantverwalter, Commandant des Ponton=Trains;

5. u. 6. " Die Adjutanten des Corps=Commandanten, deſſen Secretär und der Stabs=Auditor.

Nach dieſen Beſtimmungen alſo ſtellt Württemberg in das Hauptquartier des 8. Armee=Corps:

a) Streitbare:

Zur 1. Categorie: 1 General, und, wenn derſelbe Commandant der Reiterei iſt, mit 1 Adjutant und 1 Stabsfourier mit 1 Dienſtpferd;

" 2. " 1 Stabsoffizier oder Armee=Beamten;

" 3. " 1 Staboffizier der Artillerie;

" 5. u. 6. " 1 Hauptmann und der obige Adjutant des Reiter=Generals.

Beſtimmte Abgeordnete der Diviſionen:

Zu dem Bureau der Operationen:

1 Hauptmann und 1 Lieutenant vom Generalquartiermeiſter=Stab,

1 Guide und 1 Fourier mit 2 Dienſtpferden.

Zu dem Bureau des innern Dienſtes:

1 Hauptmann,

2 Fouriere mit 2 Dienſtpferden.

Zu der Artillerie=Direction:

1 Hauptmann und 1 Lieutenant der Artillerie.

Zu ſonſtigen Stellen:

1 Major, Commandant des Lebensmittel=Fuhrweſens,

1 Rittmeiſter oder Hauptmann, Oberwagenmeiſter,

zuſammen 13 Offiziere, 5 Unteroffiziere, 5 Dienſtpferde.

b) Nichtſtreitbare:

Zur 4. Categorie: den General=Stabsarzt und den Ober=Proviantverwalter,

" 5. u. 6. " den Stabs=Auditor.

Ferner 1 Ober=Kriegscommiſſär, 1 Expedient, 1 Kriegs=Zahl=

meiſter mit Diener und 5 vierſpännigen Deckelwagen, 1 Train-Unteroffizier mit 1 Dienſtpferd, 11 Trainſoldaten mit 22 Zugpferden, 1 Pferdarzt.

Der General-Stab des württembergiſchen Contingents oder der 1. Diviſion des achten Armee-Corps beſteht aus:

a) Streitbare:

1 General-Lieutenant, Diviſions-Commandant,
1 Chef vom General-Stab, General-Major,
1 Adjutant, Major,
1 Ordonnanz-Offizier, Rittmeiſter oder Hauptmann,
1 Fourier mit 1 Dienſtpferd.

Für das Bureau der Operationen, aus:

1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant des Generalquartiermeiſter-Stabs,
2 Guides und 2 Fouriere mit 4 Dienſtpferden.

Für das Bureau des innern Dienſtes:

1 Major, als Chef deſſelben,
1 Hauptmann, als Commandant des Hauptquartiers,
2 Fouriere mit 2 Dienſtpferden,
1 Train-Lieutenant, Oberwagenmeiſter,

zuſammen 10 Offiziere, 7 Unteroffiziere, 7 Dienſtpferde.

Gendarmerie 1/50 der Reiterei.

b) Nichtſtreitbare:

1 Chef der Verwaltung, Oberintendant,
1 Intendant für das Techniſche und Materielle der Waffen,
1 Stabs- oder Ober-Auditor,
1 Poſt-Expedient,
2 Feldprediger (evangeliſch und katholiſch), 2 Meßner,
2 Kriegs-Commiſſäre, 1 Kriegs-Kaſſier, 3 Kanzliſten, 1 Kaſſadiener, 1 Magazins-Verwalter, 1 Fourier,
1 Ober-Stabs-Arzt, 1 Ober-Stabschirurg (wovon einer die Oberleitung der Spitäler übernimmt), 1 Unterarzt.
2 Couriere.

Ferner 6 vierſpännige } Fahrzeuge mit 30 Zug= und 4 Reſerve=
3 zweiſpännige } Zugpferden, ſodann 1 Ambulancepferd, mit 1 berittenen Führer.

Dazu: 1 Train=Obermann,
1 Wagenmeiſter, und
1 Ober=Trainſoldat mit 3 Reitpferden,
16 Trainſoldaten,
2 Reſerve=Trainſoldaten, und
1 Handwerker,

zuſammen 22 Mann, 34 Zug=, 1 Pack= und 4 Reitpferde.

Unter dem Generalquartiermeiſter=Stab ſteht die Pionier=Compagnie, welche zugleich die Dienſte der Pontoniere, der Sappeure und Mineure verſieht, mit

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
1 Fourier,
6 Obermänner,
4 Oberpioniere,
3 Tambours,
15 Pioniere 1. Klaſſe
60 " 2. "

zuſammen 97 Mann.

Nach dem Kriegsſtand vermehrt ſich die Pionier=Compagnie um 1 Oberlieutenant, 1 Lieutenant und 76 Pionieren, dann an Nichtſtreitbaren um 1 Unterarzt und 1 Krankenführer, zuſammen 177 Mann.

Von den bei dem Kriegsſtand aufgeführten 2 Oberlieutenants gehört einer zum Train.

Die Train=Mannſchaft, Pferde und Fahrzeuge, werden in der Zuſammenſtellung der Stände aller Truppen beſonders angegeben werden.

Für die Heeres-Polizei iſt eine berittene Truppe, die Feld-jäger-Schwadron beſtimmt, in die nur gediente Unteroffiziere, welche ſich durch zuverläſſiges, vorwurfsfreies Benehmen ausgezeichnet haben, aufgenommen werden. (Alles Uebrige ſiehe Cavallerie).

Uniformirung und Bewaffnung: Die Generale tragen als große oder Staats-Uniform königsblaue Röcke mit rothen Kragen, rothen Aermelaufſchlägen, rothen Schoßbeſatz und Vorſtoß, auf den Kragen und den Aermelaufſchlägen, ſo wie auf den Patten der falſchen Taſchen befindet ſich eine goldene Lorbeerſtickerei; der Rock hat eine Reihe gelber Knöpfe.

Als kleine (ungeſtickte) Uniform wird ein königsblauer Rock mit rothem Vorſtoß, rothem Kragen und Aermelaufſchlägen, ohne Stickerei getragen; ferner Ueberrock von königsblauem Tuch mit rothem Vorſtoß, rothen Kragen und Aermelaufſchlägen.

Die Beinkleider von der Farbe der Uniform mit rothem Vorſtoß; im Sommer weiße Beinkleider von engliſchem Leder. Zur großen Uniform ſind die Beinkleider mit Borden nach der Farbe der Knöpfe beſetzt, und zu Hofe werden weiße Caſimir-Hoſen mit Borden getragen.

Graue Mäntel mit rothem Kragen; Hüte mit ſchwarzem Federbuſch, königsblaue Mützen mit rothem Vorſtoß und einer Lorbeerſtickerei.

Die Adjutanten Sr. Maj. des Königs tragen zur Galla dieſelbe Uniform wie die Generale, nur iſt die Stickerei von Silber, deßgleichen die Knöpfe und die Achſelſchnur. Als kleine Uniform haben ſie einen königsblauen Rock mit rothem Vorſtoß, Kragen, Aermelaufſchläge und Schoßbeſatz wie der Rock, und die Achſelſchnur von Silber. Die Ueberröcke ſind königsblau mit rothem Vorſtoß. Hüte wie die Generale, und Mützen.

Der Mantel wird von allen Offizieren getragen, wie er für die Generale vorgeſchrieben iſt.

Die Generale Säbel oder Degen mit vergoldetem Gefäß, die Adjutanten Säbel mit ſilbernem Gefäß, beide an einer Säbel-

kuppel von runden Schnüren von Gold mit roth und ſchwarzer Seide.

Die Adjutanten der Generale tragen die Uniform der Offiziere ihrer Waffe, die der Reiterei und Artillerie jedoch nicht das Collet, ſondern den Rock, und ſtatt des Tſchakos Hüte mit ſchwarzem Federbuſch.

Die Uniform der Platz-Stabsoffiziere ſo wie der penſionirten und charakteriſirten Offiziere iſt königsblau mit rothem Kragen, Aufſchlägen, Schoßbeſatz und Vorſtoß; königsblaue Beinkleider mit rothem Vorſtoß. Königsblaue Ueberröcke mit Kragen und Aufſchlägen wie am Uniformsrock. Graue Mäntel, Hüte und Degen.

Die penſionirten Offiziere tragen vom Oberſt abwärts Epaulette von goldgewirkten Bändern. Die Platz-Stabsoffiziere mit Metallſchuppen.

Die penſionirten Generale tragen die Uniform wie die activen.

Die Offiziere des Generalquartiermeiſter-Stabs und die Guiden haben königsblaue Röcke, ſchwarzen Kragen und Aufſchläge mit goldenen Litzen und Schoß-Umſchlag wie der Rock mit rothem Vorſtoß; eine Reihe gelber Knöpfe. Außerdem eben ſolche Oberröcke, dann blaue Pantalons mit rothem Vorſtoß. Hüte mit ſchwarzem Federbuſch. Als Bewaffnung Säbel mit gelbmetallenem Gefäß, an einer Kuppel von ſchwarzem Saffian mit gelbem Beſchläg.

Die Pioniere haben königsblaue Röcke, die Offiziere mit langen Schößen, zwei Reihen gelber Knöpfe, ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, rothem Vorſtoß; auf den Schößen eine Granate; auf dem rechten Oberarm haben die Unteroffiziere und Pioniere zwei ſich kreuzende Beile, erſtere von gelbem Metall, letztere von rothem Tuch. Blaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene. Die Pioniere blaue Tuchepaulette, die Offiziere von gelben Metallſchuppen. Graue Mäntel. Tſchakos mit Meſſingverzierungen; auf dem Tſchako der Mannſchaft aller

Waffen befinden ſich kugelförmige Büſchchen von rothem Kameelgarn, nur die Schützen haben ſie grün und die Leibgarde gelb.

Auf den Tſchakos der Offiziere befinden ſich nach der Farbe der Knöpfe goldene oder ſilberne Büſchchen. Außer dem Tſchako tragen ſämmtliche Offiziere Hüte und ſo wie die Mannſchaft königsblaue Schirmmützen mit farbigem Bund und Vorſtoß mit verſchiedenen Abzeicheen.

Die Pioniere ſind mit leichten Gewehren und Faſchinenmeſſern, die Offiziere mit Säbel, wie der Generalquartiermeiſter-Stab, an weißlackirter Kuppel bewaffnet; außerdem hat noch jeder Mann ein Stück der nöthigſten Werks- und Schanzzeuge zu tragen.

Das Reitzeug der Offiziere aller bisher genannten Abtheilungen iſt von ſchwarzem Leder mit gelbem Beſchläg (blos die Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs haben weißes), dazu königsblaue Chabraquen mit rothem Vorſtoß und Löffelſättel. Die Uniformirung der Feldjäger iſt bei der Reiterei angegeben.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Sämmtliche Offiziere und Militär-Beamte im Offiziersrange tragen Epaulette.

Die der Generale ſind von Gold mit geſtickten Bändern und dicken Bouillons; auf denſelben haben die General-Majore ein, die General-Lieutenants zwei, die Feldzeugmeiſter oder die Generale der Reiterei oder Infanterie drei ſilberne Sternchen.

Die gleiche Anzahl Sternchen befinden ſich auf den Quaſten des Portepees, der Hutcordons und der Schärpe.

Die Epauletten der übrigen Offiziere haben ſtatt der Bänder Metallſchuppen, nach der Farbe der Knöpfe.

Die Oberſten mit dicken Bouillons, die Oberſtlieutenants und Majore mit dünnen Bouillons, die Rittmeiſter oder Hauptleute auf der rechten Schulter eines mit dünnen, auf der linken eines ohne Bouillons (Contre-Epaulett).

Die Oberlieutenants und Lieutenants tragen 2 Contre-Epaulette.

Diejenigen Offiziersgrade, welche gleiche Epaulette tragen, werden durch Sternchen, die auf der Schale der Epaulette angebracht, und bei goldenen Epauletten von Silber, bei ſilbernen von Gold ſind, unterſchieden, und zwar haben die Lieutenants 1 Sternchen, die Oberlieutenants 2 Sternchen, die Majore 1 Sternchen, die Oberſtlieutenants 2 Sternchen.

Die nicht activen Offiziere und Militär-Beamten haben gewirkte Bänder.

Als Dienſtzeichen werden von allen Offizieren Schärpen getragen.

Die Generale und Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs haben eine goldene zur Staats-Uniform und eine zweite wie die übrigen Offiziere. Die goldene hat ein Netz und Schnüre von Goldfaden mit roth und ſchwarzer Seide durchwirkt, dann Quaſten mit goldenen Bouillons, und wird um den Leib geknöpft.

Die Quaſten der General- und Stabsoffiziers-Schärpen haben dicke, die der Subalternoffiziere dünne Bouillons. Die Schärpe dieſer Offiziere iſt von Seide, roth und ſchwarz geſtreift, mit zwei Quaſten, und wird um den Leib geknöpft.

Das Portepee iſt von Gold, dann roth und ſchwarzer Seide, und wird von allen Offizieren und im Offiziersrange ſtehenden Militär-Beamten getragen.

Die Hutcordons und Schleifen ſind von denſelben Stoffen.

Den Bataillons-Adjutanten der Infanterie, den Oberwachtmeiſtern, Oberfeuerwerkern, Oberfeldwebeln, ſo wie den übrigen in dieſem Range ſtehenden Unteroffizieren wird die Schärpe verliehen, wenn ſie ein Jahr in der erwähnten Charge vorwurfsfrei gedient haben.

Dieſe Schärpe iſt wie jene der Offiziere, nur ohne Quaſten und Franzen, und wird um den Leib gehakt, überdieß tragen dieſe Unteroffiziere goldene oder ſilberne Borden, nach der Farbe der Knöpfe, auf Kragen und Aermelaufſchlägen. Die Stabsfouriere

der Generale tragen Uniformsfräcke mit Borden auf den Kragen und Aermelaufſchlägen; Hüte ohne Cordons und Säbel.

Die Wachtmeiſter, Feuerwerker, Feldwebel und Fouriere haben eine goldene oder ſilberne Borde blos auf dem Kragen, die Obermänner eine ſolche blos auf dem Aermelaufſchlag.

Die Oberkanoniere und Rottenmeiſter eine gelbe oder weiße wollene Borde auf dem Aermelaufſchlag.

Die Guiden des Generalquartiermeiſter=Stabs und die Unteroffiziere des Invaliden=Corps haben auf Kragen und Aufſchlägen, nach ihrem Range, ſtatt der Borden Litzen. Die Trompeter und Muſiker tragen auf dem Kragen und Aufſchlägen Borden nach ihrem Range, außerdem erſtere Schwalbenneſter auf den Schultern, letztere aber fünf verkehrte lateiniſche Fünfer von Silberborden auf den Aermeln. Die Kapellmeiſter haben eine Stickerei auf Kragen und Aufſchlägen. Die Tamboure haben vier Fünfer von Wollborden auf den Aermeln.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 8 Regimenter Linien=Infanterie und 2 Compagnien Garniſons=Infanterie.

Die 8 Linien=Regimenter formiren 2 Diviſionen, jede zu 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Regimenter.

Jedes Infanterie=Regiment beſteht aus 2 Bataillonen, je zu 4 Compagnien.

Die Regimenter werden nach ihren Nummern von 1 bis 8 benannt.

Der Stab einer Infanterie=Diviſion zählt im Frieden

a) Streitbare:

1 Diviſions=Commandant (General=Lieutenant),
1 Diviſions=Adjutant (Hauptmann),
1 Stabsfourier.

Im Kriege kommen noch 2 Ordonnanz=Offiziere (Oberlieutenants), dann 2 Trainſoldaten mit 4 Zugpferden hinzu.

Der Stab einer Infanterie=Brigade zählt im Frieden:

a) Streitbare:

1 Brigade=Commandant (General=Major),
1 Brigade=Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs=Fourier,
1 Kapellmeiſter,
20 Muſiker,

b) Nichſtreitbare:

1 Brigade=Auditor,

zuſammen 25 Mann.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Brigade=Commandant (General=Major),
1 Brigade=Adjutant (Oberlieutenant),
1 Ordonnanz=Offizier "
1 Stabs=Fourier,
1 Kapellmeiſter,
30 Muſiker,

b) Nichtſtreitbare:

2 Trainſoldaten mit 4 Zugpferden,

zuſammen 37 Mann.

Stand eines Infanterie=Regiments,

Regiments = Stab.

Im Frieden: a) Streitbare:

1 Regiments=Commandant (Oberſt),
1 Regiments=Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs=Fourier,

b) Nichtſtreitbare:

1 Regiments=Quartiermeiſter,
1 Regiments=Arzt,
4 Unter=Aerzte,
1 Profoß,
1 Büchſenmacher,

zuſammen 11 Mann.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Regiments=Commandant (Oberſt),

1 Regiments=Adjutant (Oberlieutenant),

2 Verſchickungs=Offiziere (Oberlieutenants),

1 Stabs=Fourier,

b) Nichtſtreitbare:

1 Auditor,

1 Regiments=Quartiermeiſter,

1 Profoß,

1 Wagenmeiſter,

15 Trainſoldaten mit 30 Zugpferden,

zuſammen 24 Mann.

Stab eines Bataillons.

Im Frieden Streitbare:

1 Bataillons=Commandant (Oberſtlieutenant oder Major),

1 Schützen=Offizier (Oberlieutenant),

1 Bataillons=Adjutant (Unteroffizier),

1 Regiments= oder Bataillons=Tambour.

Im Kriege kömmt hiezu an Nichſtreitbaren:

1 Ober=Arzt,

1 Büchſenmacher.

Stand einer Infanterie=Compagnie.

Im Frieden Streitbare:

1 Compagnie=Commandant (Hauptmann),

1 Oberlieutenant,

1 Lieutenant,

1 Oberfeldwebel,

2 Feldwebel,

1 Fourier,

6 Obermänner,

2 Rottenmeiſter,

3 Tambours,

10 Schützen,
40 Soldaten,
zuſammen 68 Mann.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
2 Feldwebel,
1 Fourier,
10 Obermänner,
6 Rottenmeiſter,
3 Tambours,
2 Zimmerleute,
30 Schützen,
159 Soldaten.

b) Nichtſtreitbare:

1 Unter-Arzt,
1 Krankenführer,
zuſammen 219 Mann.

Ein Infanterie-Regiment, einſchließlich des Regiments- und der 2 Bataillons-Stäbe, beſteht im Frieden aus

32 Offizieren (darunter 2 Nichtſtreitbare oder Militär-Beamte mit Offiziers-Rang),
131 Unteroffizieren und Spielleuten, } (darunter 6 Nichtſtreitbare),
400 Soldaten, }
zuſammen 563 Mann.

Dieſer Stand eines Regiments erhält ſich vom Monate März bis Mitte Juli. In der zweiten Hälfte des Monats Auguſt beginnen größere militäriſche Uebungen und dauern bis Ende September, dazu wird der Stand an Schützen und Soldaten bei einem Regimente auf 800 Mann erhöht (großer Friedensſtand).

Die übrige Zeit des Jahres ſind nur ſo viele Leute präſent, daß jeder Mann 3 Tage Wachefrei iſt, und am 4. Tage ſie beziehen muß.

Im Kriege beſteht ein Infanterie-Regiment aus

36 Offizieren (darunter 4 Nichtſtreitbare),
177 Unteroffizieren und Spielleuten,
1575 Soldaten, } (darunter 35 Nichtſtreitbare, incl. der Trainſoldaten),
zuſammen 1788 Mann.

Der ſummariſche Stand einer Infanterie-Brigade iſt im Frieden:

67 Offiziere (darunter 5 Nichtſtreitbare),
284 Unteroffiziere und Spielleute,
800 Soldaten, } (darunter 12 Nichtſtreitbare),
zuſammen 1151 Mann.

Im Kriege: 75 Offiziere (darunter 8 Nichtſtreitbare),
386 Unteroffiziere und Spielleute,
3152 Soldaten, } (darunter 72 Nichtſtreitbare),
zuſammen 3613 Mann, 64 Trainpferde.

Der ſummariſche Stand einer Infanterie-Diviſion, einſchließlich des Diviſions-Stabs und der 2 Brigade-Stäbe iſt im Frieden:

136 Offiziere (darunter 10 Nichtſtreitbare),
569 Unteroffiziere und Spielleute,
1600 Soldaten, } (darunter 24 Nichtſtreitbare),
zuſammen 2305 Mann.

Im Kriege:

154 Offiziere (darunter 16 Nichtſtreitbare),
773 Unteroffiziere und Spielleute,
6306 Soldaten, } (darunter 146 Nichtſtreitbare),
zuſammen 7233 Mann, 132 Trainpferde.

Die geſammte Linien-Infanterie beſteht daher im Frieden aus

272 Offizieren (darunter 20 Nichtſtreitbare),
1138 Unteroffizieren und Spielleuten,
3200 Soldaten, } (darunter 48 Nichtſtreitbare),
zuſammen 4610 Mann.

Im Kriege aus:

308 Offizieren (darunter 32 Nichtſtreitbare),
1546 Unteroffizieren und Spielleuten,
12612 Soldaten, } (darunter 286 Nichtſtreitbare, incl. der Trainſoldaten),
zuſammen 14466 Mann, 264 Trainpferde.

Die Garniſons-Infanterie beſteht aus 2 Compagnien mit:

a) Streitbaren:

1 Bataillons-Commandanten,
2 Hauptleuten,
2 Oberlieutenants,
2 Lieutenants,
1 Stabs-Fourier,
1 Bataillons-Tambour,
2 Oberfeldwebel,
4 Feldwebel,
2 Fouriere,
12 Obermänner,
4 Rottenmeiſter,
4 Tambours,
12 Schützen,
162 Soldaten,

b) Nichtſtreitbaren:

1 Auditor,
1 Regiments-Arzt,

2 Unter=Aerzte,
1 Profoß,

zuſammen 216 Mann, welche die Beſatzung der Bergfeſte Hohen=Aſperg bilden.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannſchaft Collets, die Offiziere Röcke von königsblauem Tuche mit rothen Kragen und Aufſchlägen, blauem Schoßumſchlage mit rothem Vorſtoße, zwei Reihen weißer Knöpfe, worauf die Nummer des Regiments. Blaue Pantalons mit rothem Vorſtoße über ſchwarze Kamaſchen. Graue Mäntel. Tſchakos von ſchwarzem Filze mit eiſernen, bei den Offizieren mit ſilbernen Schildern, auf denen die Nummern des Regiments durchgeſchlagen ſind. Die Mannſchaft Epaulette von Tuch, oben blau, unten roth, auf denſelben die Nummern der Compagnie. Im Sommer trägt die Infanterie auch weißleinene Pantalons. Die Bataillons=Adjutanten tragen Röcke wie die Offiziere und Epaulette mit ſilbernen Schuppen.

Die Offiziere haben Oberröcke von der Farbe des Rockes.

Die bei der Infanterie eingeführten Feuerwaffen, nach franzöſiſchen Modellen, ſind: das Soldatengewehr, das Schützengewehr und das Horniſtengewehr, ſämmtlich mit Perkuſſionsſchlöſſern.

Erſteres wird von den Soldaten und Unteroffizieren, das Schützengewehr von den Schützen getragen, das Horniſtengewehr von den Signalbläſern der Infanterie und von der Mannſchaft der Fußartillerie geführt. Die Zündhütchen befinden ſich theils im Kaſten der Patrontaſche, theils in einer Ledertaſche am vorderen Theile der Patrontaſchen=Bandouliere.

Die Unteroffiziere und ein Drittel der Mannſchaft iſt mit Säbel, ein Drittel mit Faſchinenmeſſern und ein Drittel mit Beile in ſchwarzledernem Ueberzug bewaffnet.

Weißes Lederwerk.

Die Offiziere und Bataillons=Adjutanten haben Säbel mit eiſernem Gefäß und ledernen Scheiden, weiß lakirte Säbelkuppeln. Die reitenden Offiziere tragen die Säbelkuppel um den

Leib, im Dienſte die übrigen über, außer Dienſt aber unter dem Rock.

Die berittenen Offiziere haben Löffelſättel, ſchwarzes Lederwerk mit weißen Schnallen; königsblaue Chabraquen mit rothem Vorſtoß.

Die Garniſons-Compagnien ſind uniformirt und bewaffnet wie die Linien-Infanterie, nur haben ſie glatte Knöpfe.

Jedes Bataillon hat eine Fahne, welche innerhalb eines maſſiven Lorbeerkranzes ein goldenes W und die Nummer des Regiments enthält.

Cavallerie.

Die Cavallerie beſteht aus der Feldjäger-Schwadron, (ſiehe Seite 332) einer Schwadron Leibgarde und 4 Linien-Regimentern.

Letztere bilden eine Diviſion von 2 Brigaden, jede Brigade zu 2 Regimenter.

Jedes Regiment beſteht aus 4 Schwadronen.

Die Regimenter werden mit den Nummern 1 bis 4 bezeichnet.

Feldjäger-Schwadron.

Die Feldjäger-Schwadron beſteht aus:

a) Streitbare:

1 Rittmeiſter als Commandant,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Wachtmeiſter (Oberwachtmeiſter) mit 1 Dienſtpferd,
1 Fourier . . . . . „ 1 „
2 Trompeter . . . . „ 2 „
6 Obermänner (Wachtmeiſter) . „ 6 „
20 Feldjäger 1. Klaſſe (Obermänner) „ 20 „
20 „ 2. „ (Rottenmeiſter) „ 20 „

b) Nichtſtreitbare:

1 Unterarzt,
1 Hufſchmied,

zuſammen 55 Mann, mit 50, (nach d. Kriegsſtand 52) Dienſtpferden.

Im Frieden iſt der Regiments-Quartiermeiſter und der Ober-Arzt mit einem Infanterie-Regiment, der Auditor und Pferde-Arzt mit der Leibgarde gemeinſchaftlich.

Leibgarde-Schwadron.

Der Stand der Leibgarde-Schwadron iſt:

a) Streitbare:

1	Commandant (Stabsoffizier),		
1	Rittmeiſter,		
1	Oberlieutenant,		
2	Lieutenants,		
1	Stabs-Trompeter mit	1	Dienſtpferd,
1	Oberwachtmeiſter "	1	"
2	Wachtmeiſter "	2	"
1	Fourier,		
12	Trompeter "	12	"
6	Obermänner "	6	"
6	Rottenmeiſter "	6	"
118	Gardiſten "	118	"
152	Mann mit	146	Dienſtpferden.

b) Nichtſtreitbare:

1 Auditor,
1 Unter-Arzt,
1 Profoß,
1 Fahnenſchmied,

zuſammen 156 Mann.

Nach dem Kriegsſtand kömmt hiezu noch 1 Regiments-Quartiermeiſter und 1 Pferde-Arzt, dann 1 Dienſtpferd für den Fourier, ſo daß alsdann dieſe Schwadron 158 Mann, 147 Pferde ſtark iſt.

Linien-Reiterei.

Der Stab der Reiter-Diviſion beſteht im Frieden aus:

1 Diviſions-Commandanten (General-Lieutenant),
1 Diviſions-Adjutanten (Rittmeiſter),
1 Stabs-Fourier.

Im Kriege kommen zum Diviſions-Stab 2 Trainſoldaten und 4 Zugpferde, dann 1 Reitpferd für den Stabs-Fourier.

Der Stab einer Brigade beſteht im Frieden aus:

a) Streitbare:

1 Brigade-Commandant (General-Major),
1 Brigade-Adjutant (Rittmeiſter),
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtſtreitbare:

1 Brigade-Auditor,
1 Brigade-Bereiter,

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Brigade-Commandant,
1 Brigade-Adjutant,
1 Stabs-Fourier mit 1 Dienſtpferd,
1 Schütze als Ordonnanz mit 1 Dienſtpferd,

b) Nichtſtreitbare:

1 Brigade-Auditor,
2 Trainſoldaten und 4 Zugpferde.

Stand eines Reiter-Regiments.

Regiments-Stab.

Im Frieden: a) Streitbare:

1 Regiments-Commandant (Oberſt),
1 Stabsoffizier (Oberſtlieutenant oder Major),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Schützenoffizier "
1 Stabs-Trompeter mit 1 Dienſtpferd,
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtſtreitbare:

1 Regiments-Quartiermeiſter,
1 Regiments-Arzt,
1 Pferde-Arzt,
2 Unter-Aerzte,
1 Profoß,

1 Regiments=Sattler,
1 Büchſenmacher,
zuſammen 14 Mann und 1 Dienſtpferd.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Regiments=Commandant (Oberſt),
1 Stabsoffizier (Oberſtlieutenant oder Major),
1 Regiments=Adjutant (Oberlieutenant),
1 Schützenoffizier,
1 Stabs=Trompeter mit . . . 1 Dienſtpferd,
1 Stabs=Fourier " . . . 1 "

b) Nichtſtreitbare:

1 Regiments=Quartiermeiſter,
1 Regiments=Arzt,
1 Pferde=Arzt,
1 Profoß mit . . . . 1 Dienſtpferd,
1 Regiments=Sattler mit . . 1 "
2 Büchſenmacher mit . . . 1 "
16 Trainſoldaten " . . . 30 Zugpferden,
zuſammen 29 Mann mit 5 Dienſt=Reit= und 30 Zugpferden.

Der Friedensſtand einer Schwadron iſt:

a) Streitbare:

1 Rittmeiſter,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberwachtmeiſter mit . . . 1 Dienſtpferd,
2 Wachtmeiſter " . . . 2 "
1 Fourier " . . . 1 "
3 Trompeter " . . . 3 "
6 Obermänner " . . . 6 "
2 Rottenmeiſter " . . . 2 "
16 Schützen " . . . 16 "
52 Reiter " . . . 49 "

b) Nichtſtreitbare:

1 Hufſchmied,

zuſammen 87 Mann mit 80 Dienſtpferden.

Der Kriegsſtand einer Schwadron iſt:

1	Rittmeiſter,		
1	Oberlieutenant,		
2	Lieutenants,		
1	Oberwachtmeiſter	mit . . .	1 Dienſtpferd,
2	Wachtmeiſter	" . . .	2 "
1	Fourier	" . . .	1 "
4	Trompeter	" . . .	4 "
8	Obermänner	" . . .	8 "
4	Rottenmeiſter	" . . .	4 "
32	Schützen	" . . .	32 "
105	Reiter	" . . .	105 "

b) Nichtſtreitbare:

1	Unterarzt	mit . . .	1 "
2	Hufſchmiede	" . . .	2 "
1	Sattler	" . . .	1 "
1	Krankenführer	" . . .	1 "

zuſammen 166 Mann mit . . . . . 162 Dienſtpferden.

Die Stärke eines Reiter=Regiments beträgt daher im Frieden:

19 Offiziere (darunter 3 Nichtſtreitbare oder Militär=Beamte im Offiziers=Rang),

71 Unteroffiziere und Trompeter,
272 Reiter,
(darunter 9 Nichtſtreitbare),

zuſammen 362 Mann mit 321 Dienſtpferden.

Im Kriege: 23 Offiziere (darunter 3 Nichtſtreitbare),

101 Unteroffiziere und Trompeter,
569 Reiter,
(darunter 40 Nichtſtreitbare, incl. der Trainſoldaten),

zuſammen 693 Mann mit 653 Dienſt=Reit= und 30 Trainpferden.

Der ſummariſche Stand einer Reiter-Brigade, einſchließlich des Brigade-Stabs iſt im Frieden:

42 Offiziere (darunter 8 Nichtſtreitbare oder Militär-Beamte mit Offiziers-Rang),
143 Unteroffiziere und Trompeter, } (darunter 18 Nichtſtreitbare),
544 Reiter, }

zuſammen 729 Mann mit 642 Dienſtpferden.

Im Kriege:

49 Offiziere (darunter 7 Nichtſtreitbare),
203 Unteroffiziere und Trompeter, } (darunter 82 Nichtſtreitbare),
1141 Reiter, }

zuſammen 1393 Mann mit 1308 Dienſt-Reit- und 64 Trainpferden.

Der ſummariſche Stand der Reiter-Diviſion, einſchließlich des Diviſions- und der 2 Brigade-Stäbe beträgt im Frieden:

86 Offiziere (darunter 16 Nichtſtreitbare),
287 Unteroffiziere und Trompeter, } (darunter 36 Nichtſtreitbare),
1088 Reiter, }

zuſammen 1461 Mann mit 1284 Dienſtpferden.

Im Kriege:

100 Offiziere (darunter 14 Nichtſtreitbare),
407 Unteroffiziere und Trompeter, } (darunter 166 Nichtſtreitbare),
2284 Reiter, }

zuſammen 2791 Mann mit 2616 Dienſt-Reit- und 132 Trainpferden.

Die Reiter-Diviſion mit der Leibgarde im Frieden:

92 Offiziere (darunter 17 Nichtſtreitbare),
319 Unteroffiziere und Trompeter, } (darunter 39 Nichtſtreitbare),
1206 Reiter, }

zuſammen 1617 Mann mit 1430 Dienſtpferden.

Im Kriege:

108 Offiziere (darunter 17 Nichtſtreitbare),
439 Unteroffiziere und Trompeter, }
2402 Reiter, } (darunter 169 Nichtſtreitbare, incl. der Trainſoldaten),

zuſammen 2949 Mann mit 2763 Dienſt-Reit- und 132 Trainpferden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüſtung: Die Leibgarde und Reiterei königsblaue, die Feldjäger dunkelblaue Collete mit 2 Reihen Knöpfe, Uhlanenſchößen mit Falten. Der Kragen iſt blau wie das Collet mit rothem Vorſtoß, der Aermelaufſchlag und Schoßbeſatz bei den Reiter-Regimentern roth, bei der Garde amarantroth, bei den Feldjägern hellblau. Roth paſſepoillirte Rock- und Aermelnäthe. Treſſen und Knöpfe gelb mit der Regimentsnummer darauf, die der Garde mit Kronen. Blaue Hoſen mit rothem Vorſtoß und 2 Seitenſtreifen von der Farbe der Aufſchläge. Graue Mäntel. Gelbmetallene Epaulette mit Schuppen.

Die Leibgarde und Feldjäger-Schwadron überdieß gelbe Achſelſchnüre, die Offiziere von Gold.

Die Feldjäger haben Kolpaks von Bärenfell mit gelben Panzern.

Die Leibgarde amarantrothe Tuch-Tſchakos mit gelben Fangſchnüren, die Reiterei rothe Tuch-Tſchakos mit gelbmetallenen Panzern und Schildern, auf letzteren die Nummer des Regiments durchgeſchlagen. Außer den Colleten tragen die Offiziere blaue Röcke mit einer Reihe Knöpfe und blaue Oberröcke mit zwei Reihen Knöpfe, Kragen und Aufſchläge wie beim Collet.

Die Unteroffiziere ſind mit dem Säbel und zwei Piſtolen, die Schützen mit einem langen Carabiner, einer Piſtole und dem Säbel, die Reiter mit einem kurzen Carabiner, einer Piſtole, einer Lanze und dem Säbel bewaffnet. Der Säbel hat einen eiſernen Korb und Scheide. Die Lanze iſt 9′ 9″ lang und mit einem ſchwarz und rothen Fähnchen verſehen.

Das Rüſtungs-Lederwerk iſt weiß.

Die Mannſchaft hat ungariſche Sattelböcke mit Sitzkiſſen und Satteltaſchen (neunfach zuſammengelegte wollene Teppiche unter denſelben), die Offiziere engliſche Löffelſättel; deutſches Vorder= und Hinterzeug; die Unteroffiziere 2, die Reiter nur ein Piſtolenhulfter, letzteres rechts mit Carabinerſchuh, links iſt ein Putzzeugtorniſter von Trilch, lederne Untergurte mit Rollſchnallen, Obergurte mit Rollſchnallen und Umlaufriemen, Teppichgurte. Kopfgeſtell mit eiſernen Panzerketten und Reiſehalfter, Trenſengebiß mit Knebel zum Einhängen in die Reiſehalfter; das Lederwerk überhaupt iſt ſchwarz mit ſchwarzen Schnallen.

Königsblaue Chabraquen mit rothem Vorſtoß, in den Ecken ein rothes W, bei der Garde eine Krone.

Auf den Seitentheilen der blauen Mantelſäcke mit rothem Vorſtoß iſt die Nummer des Regiments, bei der Garde eine Krone.

Die Feldjäger haben ſchwarze Pelz=Chabraquen, die Mantelſäcke ſind dunkelblau mit rothem Vorſtoß.

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus einer Brigade, welche aus dem Artillerie=Regiment nebſt dem Train, der Arſenal=Direction mit ihren Abtheilungen und der Garniſons=Artillerie gebildet iſt.

Das Artillerie=Regiment beſteht aus 1 Bataillon reitender Artillerie zu 3 Compagnien und 1 Bataillon Fußartillerie, ebenfalls zu 3 Compagnien

Der Artillerie=Train bildet im Frieden 2 Compagnien.

Neben demſelben beſteht noch der Regiments= und Armee=Train, der im Frieden dem Artillerie=Train zugetheilt iſt, jedoch nur 1 Wachtmeiſter, 1 Fourier und 2 Obermänner als beſtändig vorhandene Cadres zählt.

Jede Artillerie=Compagnie bedient eine Batterie unter einem Hauptmann als Batterie=Chef, der jüngere Hauptmann der Compagnie befehligt die zweite halbe Batterie und hat die Verwal=

tung und Inſtruction der Compagnie unter Leitung des Batterie-Chefs.

Der Stab der Artillerie-Brigade beſteht aus:

a) Streitbare:

1 Brigade-Commandant (General-Major),
1 Brigade-Adjutant (Hauptmann),
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtſtreitbare:

1 Brigade-Auditor,

Stand des Artillerie-Regiments.

Stab des Regiments:

Im Frieden: a) Streitbare:

1 Regiments-Commandant (Oberſt),
1 Regiments-Stabsoffizier (Oberſtlieutenant),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Fourier,

b) Nichtſtreitbare:

1 Regiments-Quartiermeiſter,
1 Regiments-Arzt,
1 Pferde-Arzt.

Im Kriege vermehrt ſich blos der Stand der Nichtſtreitbaren um 1 Auditor, 1 Regiments-Arzt, 1 Pferde-Arzt und 5 Zeugſchreiber.

Bataillons-Stab der reitenden Artillerie:

a) Streitbare:

1 Bataillons-Commandant (Major oder Oberſtlieutenant),
1 Bataillons-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Trompeter,

b) Nichtſtreitbare:

2 Unter-Aerzte,
1 Profoß,

Im Kriege fallen die 2 Unter-Aerzte weg, indem ſie zum Stand der Batterien kommen.

Der Bataillons=Stab der Fußartillerie hat denſelben Stand, nur noch einen Stabs=Fourier.

Der Stand einer reitenden Compagnie im Frieden iſt:

a) Streitbare:

1	Batterie=Commandant (Hauptmann),		
1	Hauptmann,		
1	Oberlieutenant,		
1	Lieutenant,		
1	Oberwachtmeiſter mit . . .	1	Reitpferd,
3	Wachtmeiſter „ . . .	2	„
1	Fourier „ . . .	—	„
3	Trompeter „ . . .	3	„
9	Obermänner „ . . .	8	„
12	Oberkanoniere „ . . .	8	„
32	Kanoniere 1. Klaſſe } mit . .	23	„
30	„ 2. „ }		

b) Nichtſtreitbare:

1	Hufſchmied	—	„
zuſammen 96	Mann mit	45	Reitpferden.

Im Kriege: a) Streitbare:

1	Batterie=Commandant (Hauptmann),		
1	Hauptmann,		
1	Oberlieutenant,		
1	Lieutenant,		
1	Oberwachtmeiſter mit . . .	1	Reitpferd,
3	Wachtmeiſter „ . . .	3	„
1	Fourier „ . . .	1	„
4	Trompeter „ . . .	4	„
9	Obermänner „ . . .	9	„
16	Oberkanoniere „ . . .	16	„
32	Kanoniere 1. Kl. „ . . .	9	„
85	„ 2. „ „ . . .	67	„

b) Nichtſtreitbare:

1 Unter=Arzt mit . . . . 1 Reitpferd,
2 Sattler „ . . . . 2 „
2 Hufſchmiede mit . . . . 1 „
1 Grobſchmied,
1 Wagner,
2 Kanoniere als Handwerksgehülfen,
1 Krankenführer,

zuſammen 165 Mann mit . . . . . 114 Reitpferden.

Stand einer Fuß=Batterie:

Im Frieden: a) Streitbare:

1 Batterie=Commandant (Hauptmann),
1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel,
3 Feldwebel,
1 Fourier,
9 Obermänner,
3 Horniſten,
12 Oberkanoniere,
32 Kanoniere 1. Klaſſe,
30 „ 2. „

zuſammen 95 Mann.

Im Kriege: a) Streitbare:

1 Batterie=Commandant (Hauptmann),
1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeldwebel mit 1 Reitpferd,
3 Feldwebel „ 3 „
1 Fourier,

4 Horniſten,
9 Obermänner,
16 Oberkanoniere,
32 Kanoniere 1. Klaſſe,
85 „ 2. „

b) Nichtſtreitbare:

1 Unter=Arzt,
6 Handwerker, wie bei der reitenden Compagnie,
2 Gehülfen derſelben,
1 Krankenführer,

zuſammen 165 Mann mit 4 Reitpferden.

Der Train begreift das Fuhrweſen für die Artillerie, für alle Munitionen, für den Brückenzug, für die Lebensmittel, Feld=Bäckerei, Kranken=Transporte, und endlich für das Gepäck der Offiziere u. ſ. w. bei allen Truppentheilen.

Der Stand desſelben im Frieden iſt:

a) Streitbare:

1 Train=Commandant (Hauptmann),		
2 Compagnie=Commandanten (Hauptleute),		
2 Oberwachtmeiſter	mit . . .	2 Reitpferd,
4 Wachtmeiſter	„ . . .	4 „
2 Fouriere	. . . . .	— „
4 Trompeter 8 Obermänner 8 Ober=Trainſoldaten	mit . .	10 „
98 Trainſoldaten	mit . . .	134 Zugpferden.

b) Nichtſtreitbare:

2 Hufſchmiede,
1 Sattler,

zuſammen 132 Mann mit 16 Dienſt=Reit= und 134 Zugpferden.

Der Stand im Kriege wird bei der Zuſammenſtellung aller Stände aufgeführt werden, und hier nur erwähnt, daß im Felde

die Geſammt-Artillerie	775	Mann,
das Hauptquartier	36	"
der Pontonszug	119	"
ein Diviſions- und je ein Brigade-Stab . . .	2	"
die Feld-Gendarmerie	2	Mann,
jedes Regiment	16	"

zum Train erfordern.

Das Artillerie-Regiment mit dem Train zählt daher im Frieden:

37 Offiziere (darunter 3 Nichtſtreitbare mit Offiziers-Rang oder Militär-Beamte),

218 Unteroffiziere und Spielleute (darunter 12 Nichtſtreitbare),

470 Kanoniere oder Trainſoldaten,

zuſammen 725 Mann mit 152 Dienſt-Reit- und 134 Zugpferden.

Nach dem Kriegsſtande zählt die Artillerie mit Artillerie- und Armee-Train (der Regiments-Train wird in dem Stande der Regimenter aufgeführt):

52 Offiziere,

1584 Unteroffiziere, Kanoniere u. Artillerie-Trainſoldaten,

936 Nichtſtreitbare und Armee-Trainſoldaten.

zuſammen 2572 Mann mit 426 Dienſt-Reit- und 1976 Zugpferden.

Das Feldgeſchütz beſteht aus 6 und 12 Pfünder Kanonen und 10 Pfünder Haubitzen.

Jede Feld-Batterie beſteht aus 8 Geſchütze: 6 Kanonen und 2 Haubitzen. Im Frieden rücken die Batterien mit 4 Geſchütze aus:

Die 6 Pfünder Kanonen, die Haubitzen und die Wagen ſind mit 6, die 12 Pfünder Kanonen mit 8, die Feldſchmieden mit 4 Pferden beſpannt.

Die Offiziere der Artillerie ſind beritten, die Unteroffiziere der Fußartillerie unberitten; nur im Felde werden die Oberfeldwebel und Feldwebel mit Dienſtpferden beritten gemacht.

Ein Theil der Mannſchaft der reitenden Compagnien fährt

auf der Protze; bei der Fußartillerie findet ein Aufſitzen der Mannſchaft auf die Fuhrwerke nicht ſtatt.

Eine feldmäßig ausgerüſtete 6Pfünder **reitende Batterie** beſteht:

a) an Artillerie aus 165 Mann und 114 Reitpferden, wie bei dem Kriegsſtand einer reitenden Compagnie bereits angegeben iſt;

b) an Train-Mannſchaft und Pferden aus:

1 Wachtmeiſter mit	. . .	1 Reitpferd,
3 Obermänner „	. . .	3 „
3 Ober-Trainſoldaten mit	. .	3 „
79 Trainſoldaten „	. .	146 Zugpferden

und einſchließlich der Artillerie-Mannſchaft aus 4 Offizieren, 247 Unteroffizieren und Soldaten mit 120 Reit- und 146 Zugpferden, im Ganzen alſo mit 266 Pferden.

An Fahrzeugen hat eine reitende Batterie: 6 Sechspfünder Kanonen, 2 Zehnpfünder Haubitzen, 9 Sechspfünder Munitionswagen, 4 Haubitz-Munitionswagen, 2 Handwerkswagen, 1 Feldſchmiede, zuſammen 24.

Eine feldmäßig ausgerüſtete 12**Pfünder Fußbatterie** beſteht:

a) an Artillerie aus 165 Mann und 4 Reitpferden, wie bei dem Kriegsſtand einer Fußbatterie bereits angegeben iſt;

b) an Train-Mannſchaft aus:

1 Oberwachtmeiſter mit	. .	1 Reitpferd,
3 Obermänner „	. .	3 „
4 Ober-Trainſoldaten „	. .	4 „
85 Trainſoldaten „	. .	158 Zugpferd,
zuſammen 92 Mann mit	. .	8 Reit- und 158 Zugpferd

und einſchließlich der Artillerie-Mannſchaft aus 4 Offizieren, 253 Unteroffizieren und Soldaten mit 12 Reit- und 158 Zugpferden, im Ganzen alſo mit 170 Pferden.

An Fahrzeugen hat eine Fußbatterie: 6 Zwölfpfünder Ka-

nonen, 2 Zehnpfünder Haubitzen, 9 Zwölpfünder Munitionswagen, 4 Haubitz-Munitionswagen, 2 Handwerkswagen, 1 Feldſchmiede, zuſammen 24.

Die Feld-Ausrüſtung iſt nach dem im Jahre 1830 eingeführten Paralell-Syſtem conſtruirt.

Das Belagerungsgeſchütz beſteht aus 10 und 30Pfünder Mörſern und eiſernen 18Pfünder Kanonen.

Unter dem Commando der Artillerie-Brigade ſteht das Arſenal in Ludwigsburg. Es begreift:

1) Die Arſenal-Direction.
2) Die Abtheilung für die Magazine des Geſchützes, Wagenwerks und der Waffen, für die Munition, für die Stückgießerei und Bohrerei, Büchſenmacherei und Wagnerei ꝛc.
3) Die Abtheilung für die Lederwerks-Magazine nebſt der Sattlerwerkſtätte.

Das Perſonal des Arſenals beſteht aus:

1 Arſenal-Director (Stabsoffizier),
2 Commiſſäre,
1 Zeugſchreiber,
1 Stückgießerei-Inſpector,
1 Stabsfourier,
3 Oberzeugdiener,
4 Obermeiſter,
1 Unterarzt,
5 Munitions-Aufſeher,
3 Meiſter,
1 Stückgießerei-Aufſeher,
3 Zeugdiener,
2 Obergeſellen,
1 Kanzlei-Aufwärter,

zuſammen 29 Mann.

2 Aſſiſtenten in den Kanzleien.

4) Die Garniſons-Artillerie-Compagnie zum Laboriren der Munition beſtimmt, ſie beſteht aus:

2 Hauptleute, wovon einer Waffen-Controleur iſt,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
1 Fourier,
6 Obermänner,
10 Oberkanoniere,
2 Tambours,
40 Kanoniere 1. Klaſſe,
39 Handwerker,
71 Handlanger (Kanoniere 2. Klaſſe),

zuſammen 176 Mann.

Hievon ſind die Chargen, ſodann 34 Kanoniere 1. Klaſſe im Sommer (im Winter-Halbjahre 10 Mann weniger) ferner 57 Kanoniere 2. Klaſſe, das ganze Jahr präſent.

Die Kanoniere 1. Klaſſe ſind zum Laboriren der Munition beſtimmt, die Handwerker arbeiten in den verſchiedenen Werkſtätten und die Handlanger werden zu den Arbeiten im Geſchütz, Wagen und Lederwerksmagazin u. ſ. w. verwendet.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüſtung: Die Artillerie und der Train haben königsblaue Collete mit zwei Reihen weißer Knöpfe, worauf ſich zwei kreuzende Kanonenröhre und eine Granate befinden, ſchwarze Kragen und Aufſchläge, blaue Schoßumſchläge, ſämmtlich roth paſſepoillirt, auf letzteren ſchwarze Granaten roth unterlegt. Die Offiziere tragen außerdem Röcke und Oberröcke von der Farbe wie die der Collete. Blaue Pantalons mit rothem Vorſtoß. Graue Mäntel.

Die Artillerie-Brigade hat Tſchakos von ſchwarzem Filz mit eiſernen Panzern, Fangſchnüre von roth und ſchwarzer Wolle, eiſerne Schilde, auf denen eine Granate von gelbem Metall. Die

Offiziere haben die gleichen Tſchakos mit ſilbernen Panzern und Schilden, eine vergoldete Granate und ſilberne Fangſchnüre.

Die reitende Artillerie und der Train hat eiſerne Schuppen-Epaulette, die Fußartillerie Epaulette von ſchwarz und rothem Tuche, auf denſelben die Nummern der Compagnien.

Die Mannſchaft des Armee-Trains trägt königsblaue Collete, wie die der Artillerie, aber mit blauen Kragen und Aufſchlägen, und ſtatt der Epaulette Achſelklappen von blauem Tuche mit rothem Vorſtoß und Tſchakos.

Die reitende Artillerie und der Train iſt mit einem Reiterſäbel und erſtere mit 2, letzterer mit einer Piſtole bewaffnet. Cartouche wie die Reiterei, nur mit weißem Beſchläg.

Weißes Lederwerk.

Der Cartouchekaſten der Offiziere iſt mit Silber beſchlagen, an weißlakirtem Bandoulier.

Die Fußartillerie hat einen Bajonett-Carabiner und Faſchinenmeſſer; weißes Rüſtungslederwerk, die Offiziere Säbel und Cartouche wie die reitende.

Der Armee-Trainſoldat iſt mit einem Infanterieſäbel bewaffnet.

Die Offiziere der Artillerie und des Trains haben Löffelſättel, das Sattelzeug der reitenden Artillerie iſt das der Reiterei, nur mit 2 Piſtolenhulfter und die Chabraquen über dem Sitze mit Wollpelz beſetzt.

Der Train hat deutſche Sättel mit Piſtolenhulfter (Teppiche darunter), Ober- und Untergurten; Sattelhalftern und Halftern für die Handpferde, beide mit Zügel, die Sattelpferde haben Stangen und Trenſen, die Handpferde blos Trenſen, überhaupt deutſches Zuggeſchirr von ſchwarzem Leder mit ſchwarzen Schnallen, Kummete mit Seitenblättern und Zugſträngen, bei den Stangenpferden mit Bruſtketten; königsblaue Chabraquen und Mantelſäcke mit rothem Vorſtoß und einer Granate auf den Seiten.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Militär-Beamten, ſowohl bei den Regimentern als außer denſelben haben königsblaue Röcke und Oberröcke mit ſchwarz ſammetnen Kragen und Aufſchlägen.

Der Director des Ober-Kriegsgerichtes ſo wie die Ober-Kriegsräthe und Kriegsräthe haben auf den Kragen und Aufſchlägen eine Laubſtickerei in Gold. Der Director trägt Epaulette wie die Oberſten, die Oberkriegsräthe wie die Oberſtlieutenants, die Kriegsräthe wie die Majore.

Der Controleur der Kriegskaſſe und die Kanzleiräthe haben die Stickerei wie die Kriegsräthe aber keine Epaulette. Die Secretäre, Regiſtratoren, Oberreviſoren, Kaſern-, Hauptſpital- und Montirungsverwalter haben nur auf dem Kragen eine Stickerei wie die Kriegsräthe aber keine Epaulette.

Der General-Stabs-Arzt hat auf dem Kragen und den Aufſchlägen eine Silberſtickerei von ſpitzigen Zacken und Epaulette wie die Majors.

Die Auditore, Regiments-Quartiermeiſter, Arſenal-Commiſſäre, Regiments-Aerzte, Regiments-Thierärzte nnd Brigade-Stallmeiſter haben auf Kragen und Aufſchlägen eine Stickerei von abgerundeten Zacken und tragen Epaulette, bis zur vollendeten 10jährigen Dienſtzeit wie die Lieutenants, nach 10jähriger Dienſtzeit wie die Hauptleute.

Sämmtliche Militär-Beamte tragen königsblaue Pantalons, Hüte und Degen mit Portepees.

Stand des Truppen-Corps. Zuſammenſtellung der Stände der Truppen-Abtheilungen im Frieden.

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare: Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeiſter und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen.	Soldaten.	Summa.	Nicht-ſtreitbare: Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unter-offiziers-Rang.	Summa.	Haupt-Summa.	Pferde: Reit-	Zug-
I. Geheime Kriegskanzlei . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	—
II. General-Commando . . .	1	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—
III. Adjutantur des Königs . .	1	3	2	—	—	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—
IV. Generalquartiermeiſter-Stab	1	2	4	3	6	—	—	—	16	—	—	—	16	—	—
V. Pionier-Compagnie . . .	—	—	1	2	16	3	—	75	97	—	—	—	97	—	—
VII. Artillerie:															
a) Brigade-Stab	1	—	1	—	1	—	—	—	3	1	—	1	4	—	—
b) Artillerie-Regiment . . .	—	4	12	15	158	20	—	372	581	3	9	12	593	136	—
Artillerie-Train	—	—	3	—	24	4	—	98	129	—	3	3	132	16	134
Armee-Train	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	4	—	—
c) Arſenal	—	1	—	—	—	—	—	—	1	2	26	28	29	—	—
Garniſons-Artillerie-Compagnie .	—	—	2	2	20	2	—	91	117	—	—	—	117	—	—
Summa	1	5	18	17	203	26	—	561	831	6	42	48	879	152	134
VI. Reiterei:															
a) Feldjäger-Schwadron . . .	—	—	1	2	8	2	—	40	53	—	2	2	55	50	—
b) Leibgarde-Schwadron . . :	—	1	1	3	16	13	—	118	152	1	3	4	156	146	—
c) 1 Diviſions-Stab . . .	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—
d) 2 Brigade-Stäbe	2	—	—	2	2	—	—	—	6	4	—	4	10	—	—
e) 4 Regimenter	—	8	16	40	196	52	256	832	1400	12	36	48	1448	1284	—
Summa	3	9	19	47	223	67	256	990	1614	17	41	58	1672	1480	—

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare: Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeiſter und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen.	Soldaten.	Summa.	Nicht-ſtreitbare: Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unter-offiziers-Rang.	Summa.	Haupt-Summa.	Pferde: Reit-	Zug-
VIII. Infanterie:															
a) 2 Diviſions-Stäbe	2	—	2	—	2	—	—	—	6	—	—	—	6	—	—
b) 4 Brigade-Stäbe	4	—	—	4	4	84	—	—	96	4	—	4	100	—	—
c) 8 Linien-Regimenter	—	24	64	152	808	192	640	2560	4440	16	48	64	4504	—	—
d) 2 Garniſons-Compagnien	—	1	2	4	26	4	12	162	211	2	3	5	216	—	—
Summa	6	25	68	160	840	280	652	2772	4753	22	51	73	4826	—	—
Haupt-Summa	13	45	112	229	1288	376	908	4348	7319	46	134	180	7499	1632	134

Bei der Infanterie werden jährlich zu den größern Exerzierübungen im Herbſte per Regiment 400 Mann, alſo für 8 Regimenter 3200 Mann einberufen, wornach dann der große Friedensſtand bei der Infanterie an Schützen und Soldaten auf 6400 Mann ſich erhöhet, und der Stand an ſtreitbarer Mannſchaft die Summe von 10,519 Mann gibt.

Bei der Reiterei werden 7, bei der Artillerie 4 Lieutenants mit Gehalt aggregirt, welche in obiger Zahl nicht begriffen ſind.

Der ſtets präſente Stand an ſtreitbarer Mannſchaft beträgt im Durchſchnitt für das ganze Jahr:

a) an Offizieren . . . . 399 Mann,
b) an Unteroffizieren und Spielleuten . . . . 1467 „
c) an Tambours . . . . 160 „
d) an Schützen, Soldaten und Rekruten . . . . 4660 „ zuſammen 6686 Mann.

Stand des Truppen-Corps im Kriege.

Der Stand des Truppen-Corps im Kriege berechnet ſich folgendermaßen: Württemberg hat bei einem Bundeskrieg an ſtreitbarer Mannſchaft zu dem 8. Armee-Corps die 1. Diviſion zu ſtellen, und zwar:

1) als gewöhnliches Contingent $^1/_{100}$ der Bevölkerung nach der Matrikel . . . . . 13955 Mann,
2) als erſte Erſatzmannſchaft $^1/_{600}$ der Bevölkerung . . . . 2326 „
3) als Reſerve-Contingent $^1/_{300}$ der Bevölkerung . . . . 4652 „

zuſammen alſo 1½ Procent der Bevölkerung 20933 Mann.

Zuſammenſetzung und Stärke der Contingente (ohne die Trainmannſchaft).

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare: Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeiſter und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen und Soldaten.	Summa.	Nichtſtreitbare: Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unteroffiziers-Rang.	Soldaten.	Summa.	Haupt-Summa.
Erſtes Contingent.													
Hauptquartier	4	5	8	4	12	—	—	33	17	6	5	28	61
" Pontoniere, Pioniere	—	—	1	3	16	3	151	174	—	1	1	2	176
Artillerie: 3½ Batterien	—	2	7	8	107	16	423	563	4	20	24	48	611
" Munitions-Reſerve	—	—	2	2	30	3	114	151	1	14	10	25	176
" Belagerungs-Park	—	—	2	3	20	1	95	121	2	1	9	12	133
Reiterei: Feld-Gendarmerie	—	—	1	1	6	2	30	40	1	2	—	3	43
" 1 Brigade-Stab	1	—	—	1	1	—	1	4	1	—	—	1	5
" 3 Linien-Regimenter	—	6	12	42	195	51	1644	1950	9	57	15	81	2031
Infanterie: 1 Diviſions-Stab	1	—	1	2	1	—	—	5	—	—	—	—	5
" 3 Brigade-Stäbe	3	—	—	6	3	93	—	105	—	—	—	—	105
" 6 Regimenter	—	18	48	174	978	156	9168	10542	24	66	48	138	10680
" Feldbäckerei	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	28	31	31
Geſundheitspflege: Aufnahms-Spital	—	—	1	—	—	—	—	1	5	12	12	29	30
" Haupt-Spital	—	—	1	—	—	—	—	1	6	34	35	75	76
Summa I.	9	31	84	246	1396	325	11626	13690	71	215	187	473	14163
Erſatzmannſchaft.													
Artillerie: 1 Batterie	—	—	2	2	30	4	135	173	—	3	—	3	176
Reiterei: Leibgarde	—	1	1	3	16	13	118	152	3	3	—	6	158
" 3 Depot-Schwadronen	—	1	3	8	34	7	127	180	1	6	—	7	187

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare: Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeiſter und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen und Soldaten.	Summa.	Nichtſtreitbare: Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unteroffiziers-Rang.	Soldaten.	Summa.	Haupt-Summa.
Infanterie: 2 Garniſons-Compagnien	—	1	2	7	40	7	388	445	2	3	—	5	450
" 6 Depot-Compagnien	—	1	6	21	121	19	1170	1338	3	7	—	10	1348
Summa II.	—	4	14	41	241	50	1938	2288	9	22	—	31	2419
Reſerve-Contingent.													
Artillerie: 2 Halb-Batterien	—	1	2	3	33	5	138	182	2	7	6	15	197
" Munitions-Reſerve	—	—	1	1	14	1	42	59	—	6	5	11	70
Reiterei: 1 Brigade-Stab zugleich Commando der Reſerve	1	—	—	1	1	—	1	4	2	—	—	2	6
" Feld-Gendarmerie	—	—	—	1	2	—	10	13	—	—	—	—	13
" 1 Regiment	—	2	4	14	65	17	545	647	3	19	5	27	674
Infanterie: 1 Brigade-Stab	1	—	—	2	1	31	—	35	—	—	—	—	35
" 2 Regimenter	—	6	16	58	326	52	3169	3627	8	22	16	46	3673
Geſundheitspflege: 1 Aufnahms-Spital	—	—	1	—	—	—	—	1	2	3	5	10	11
Summa III.	2	9	24	80	442	106	3905	4568	17	57	37	111	4679
Haupt-Summa	11	44	122	367	2052	481	17469	20546	97	294	224	615	21161
	544								wobei 2 Feldprediger.				

Artillerie-Regiments- und Armee-Trainmannſchaft.

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare: Rittmeiſter und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Summa.	Nichtſtreitbare: Unteroffiziere.	Soldaten.	Summa.	Haupt-Summa.
Erſtes Contingent.										
Hauptquartier . . .	1	1	—	—	—	2	5	29	34	36
Pontoniere, Pioniere .	—	1	—	—	—	1	10	108	118	119
Artillerie:										
Gepäckfuhrweſen für 3½ Batterien u. den Stab .	—	—	—	—	—	—	—	12	12	12
Train der Batterien .	—	—	26	—	197	223	—	39	39	262
Train des Munitions-Reſerveparks . . .	2	3	28	3	—	36	—	241	241	277
Belagerungspark . .	—	1	—	—	—	1	1	23	24	25
Reiterei:										
Feld-Gendarmerie . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
1 Brigade-Stab . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
3 Regimenter . . .	—	—	—	—	—	—	—	48	48	48
Infanterie:										
1 Diviſions-Stab . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
3 Brigade-Stäbe . .	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6
6 Regimenter . . .	—	—	—	—	—	—	6	90	96	96
Lebensmittelfuhrweſen .	1	1	—	—	—	2	18	127	146	*148
Feldbäckerei . . .	—	—	—	—	—	—	1	3	4	4
Geſundheitspflege:										
Aufnahms-Spital . .	—	—	—	—	—	—	1	13	14	14
Haupt-Spital . . .	—	—	—	—	—	—	1	20	21	21
Summa I.	4	7	54	3	197	265	42	765	809	1074
Erſatzmannſchaft.										
Train der Artillerie .	—	—	5	1	32	38	—	—	—	38
Summa II.	—	—	5	1	32	38	—	—	—	38

*) Einſchließlich eines Pferde-Arztes und eines Unter-Arztes.

Benennung der Abtheilungen.	Streitbare:						Nichtſtreitbare:			Haupt-Summa.
	Rittmeiſter und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Soldaten.	Summa.	Unteroffiziere.	Soldaten.	Summa.	
Reſerve-Contingent.										
Artillerie:										
Train der Batterie . .	—	—	10	—	61	71	—	16	16	87
Munitions-Reſervepark .	1	1	9	1	—	12	—	100	100	112
Reiterei:										
Commando der Reſerve .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
1 Regiment . . .	—	—	—	—	—	—	—	16	16	16
Infanterie:										
1 Brigade-Stab . .	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
2 Regimenter . . .	—	—	—	—	—	—	2	30	32	32
Lebensmittelfuhrweſen .	—	1	—	—	—	1	8	40	48	*)49
Geſundheitspflege . .	—	—	—	—	—	—	1	4	5	5
Summa III.	1	2	19	1	61	84	11	210	221	305
Haupt-Summa	5	9	78	5	290	387	54	975	1030	1417
	14									

*) Einſchließlich eines Unter-Arztes.

Benennung der Abtheilungen.	Geſchütze:							Fahrzeuge:						Pferde:				
								beſpante.						Reit-				
	18Pfr. Kanonen.	12Pfr. Kanonen.	6Pfr. Kanonen.	10Pfr. Haubitzen	Mörſerwagen.	Reſervelafetten.	Summa.	Munitions-Wagen.	Gepäck- u. Requiſitenwgn.	Feldſchmiede.	Pontonswgn.	unbeſpannte.	Summa.	Liniendienſt-	Train-	Pack-	Zug-	Summa.
Erſtes Contingent.																		
Hauptquartier	—	—	—	—	—	—	—	—	12	1	—	—	*14	12	5	1	56	74
Pontoniere	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	31	—	36	—	10	—	208	218
Artillerie: 3½ Batterien	—	7	14	7	—	—	28	42	13	4	—	—	59	190	30	4	452	676
" Munitions-Reſerve . . .	—	—	—	—	—	3	3	94	8	2	—	42	144	7	31	—	464	502
" Belagerungs-Park . . .	5	—	—	—	3	2	10	—	—	—	—	—	—	—	2	—	46	48
Reiterei: Feld-Gendarmerie . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	2	40	—	—	4	44
" 1 Brigade-Stab . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	4	6
" 3 Regimenter . . .	—	—	—	—	—	—	—	3	9	3	—	—	15	1959	15	15	60	2049
Infanterie: 1 Diviſions-Stab . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	4	4
" 3 Brigade-Stäbe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	12	12
" 6 Regimenter . . .	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	42	—	12	6	162	180
Lebensmittelfuhrweſen	—	—	—	—	—	—	—	—	52	2	—	—	54	—	18	—	228	246
Feldbäckerei	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	6	7
Geſundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	—	—	15	—	2	—	65	67
Summa	5	7	14	7	3	5	41	150	151	13	31	42	388	2210	126	26	1771	4133
Erſatzmannſchaft.																		
Artillerie: 1 Depot-Compagnie . . .	—	1	2	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	28	6	—	66	100
Reiterei: Leibgarde u. 3 Depot-Schwadronen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	314	—	—	—	314
Summa	—	1	2	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	342	6	—	66	414

*) Einſchließlich einer 2ſpännigen Courier-Chaiſe.

Benennung der Abtheilungen.	Geſchütze:							Fahrzeuge:						Pferde:				
								beſpannte.						Reit-				
	18Pfr. Kanonen.	12Pfr. Kanonen.	6Pfr. Kanonen.	10Pfr. Haubitzen	Mörſerwagen.	Reſervelafetten.	Summa.	Munitions-Wagen.	Gepäck-u. Requiſitenwgn.	Feldſchmiede.	Pontonswgn.	unbeſpannte.	Summa.	Liniendienſt-	Train-	Pack-	Zug-	Summa.
Reſerve-Contingent.																		
Artillerie: 2 Halb-Batterien	—	2	5	2	—	—	9	13	5	2	—	—	20	62	11	1	142	216
" Munitions-Reſerve	—	—	—	—	—	1	1	31	3	1	—	14	49	5	10	—	156	171
Reiterei: Feld-Gendarmerie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	12
" 1 Brigade-Stab	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—	—	4	6
" 1 Regiment	—	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	5	650	5	5	20	680
Infanterie: 1 Brigade-Stab	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	4	4
" 2 Regimenter	—	—	—	—	—	—	—	4	10	—	—	—	14	—	4	2	54	60
Lebensmittelfuhrweſen	—	—	—	—	—	—	—	—	17	1	—	—	28	—	7	—	73	80
Geſundheitspflege	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	1	—	8	9
Summa	—	2	5	2	—	1	10	49	42	5	—	14	110	731	38	8	461	1238
Haupt-Summa	5	10	21	10	3	6	55	199	193	18	31	56	498	3283	170	34	2298	5785

Unter den Reſervelafetten des Belagerungsgeſchützes iſt eine unbeſpannte.

Haupt-Zuſammenſtellung der Contingente.

Zuſammenſtellung nach Waffen.	Streitbare:								Nichtſtreitbare:				Haupt-Summa.	Pferde:				
	Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeiſter und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen und Soldaten.	Summa.	Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unteroffiziers-Rang.	Soldaten.	Summa.		Reit- Liniendienſt-	Reit- Train-	Pack-	Zug-	Summa.
Hauptquartier . . .	4	5	9	5	12	—	—	35	17	11	34	62	97	12	5	1	56	74
Pontoniere, Pioniere .	—	—	1	4	16	3	151	175	—	11	109	120	295	—	10	—	208	218
Artillerie:																		
I. Contingent . . .	—	2	13	17	211	23	829	1095	7	36	358	401	1496	197	63	4	962	1226
Erſatzmannſchaft . .	—	—	2	2	35	5	167	211	--	3	—	3	214	28	6	—	66	100
Reſerve	—	1	4	5	66	7	241	324	2	13	127	142	466	67	21	1	298	387
Summa	—	3	19	24	312	35	1237	1630	9	52	473	546	2167	292	90	5	1326	1713
Reiterei:																		
I. Contingent . . .	1	6	13	44	202	53	1675	1994	11	59	67	137	2131	2001	15	15	68	2099
Erſatzmannſchaft . .	—	2	4	11	50	20	245	332	4	9	—	13	345	314	—	—	—	314
Reſerve	1	2	4	16	68	17	556	664	5	19	23	47	711	664	5	5	24	698
Summa	2	10	21	71	320	90	2476	2290	20	87	90	197	3187	2979	20	20	92	3111
Infanterie:																		
I. Contingent . . .	4	18	49	182	982	249	9168	10652	24	72	146	242	10894	—	12	6	178	196
Erſatzmannſchaft . .	—	2	8	28	161	26	1558	1783	5	10	—	15	1798	—	—	—	—	—
Reſerve	1	6	16	60	327	83	3169	3662	8	24	48	80	3742	—	4	2	58	64
Summa	5	26	73	270	1470	358	13895	16097	37	106	194	337	16434	—	16	8	236	260

Zuſammenſtellung nach Waffen.	Streitbare: Generale.	Stabsoffiziere.	Rittmeiſter und Hauptleute.	Lieutenants.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Schützen und Soldaten.	Summa.	Nichtſtreitbare: Beamte mit Offiziers-Rang.	mit Unter-offiziers-Rang.	Soldaten.	Summa.	Haupt-Summa.	Pferde: Reit- Liniendienſt-	Train-	Pack-	Zug-	Summa.
Lebensmittelfuhrweſen:																		
I. Contingent . . .	—	—	1	1	—	—	—	2	1	18	127	146	148	—	18	—	228	246
Reſerve	—	—	—	1	—	—	—	1	—	8	40	48	49	—	7	—	73	80
Summa	—	—	1	2	—	—	—	3	1	26	167	194	197	—	25	—	301	326
Feldbäckerei:																		
I. Contingent . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	31	35	35	—	1	—	6	7
Geſundheitspflege:																		
I. Contingent . . .	—	—	2	—	—	—	—	2	11	58	80	139	141	—	2	—	65	67
Reſerve	—	—	1	—	—	—	—	1	2	4	9	15	16	—	1	—	8	9
Summa	—	—	3	—	—	—	—	3	13	62	89	154	157	—	3	—	73	76
Haupt-Summa	11	44	127	376	2130	486	17759	20933	98	348	1187	1645	22578	3283	170	34	2298	5785

558 Offiziere.

Das Ehren=Invaliden=Corps

zu Komburg, ſteht unter dem Commando eines Oberſten. Die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten iſt nicht beſtimmt.

In das Ehren=Invaliden=Corps können aufgenommen werden:

a) Diejenigen, welche vor dem Feind, oder bei Ausübung einer militäriſchen Verrichtung verſtümmelt worden ſind.

b) Diejenigen, welche in Folgen von Wunden oder Kriegs=Strapazen an fortdauernden Krankheitszufällen leiden.

c) Diejenigen, welche 35 Jahre vorwurfsfrei gedient haben.

Die Mannſchaft hat dunkelblaue Oberröcke, die Offiziere außerdem dunkelblaue Röcke mit rothem Kragen, Aermelaufſchlägen und Vorſtoß, mit einer Reihe weißer Knöpfe. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß. Graue Mäntel. Tſchakos mit eiſernen Panzern und Schildern.

Die Mannſchaft Tuch=Epaulette, oben dunkelblau, unten roth.

Der Oberfeldwebel trägt auf Kragen und Aufſchlägen, der Feldwebel blos auf dem Kragen und die Obermänner blos auf den Aufſchlägen Litzen.

Die Offiziere tragen Hüte und Mützen, und ſind mit Säbel, die Mannſchaft mit Degen mit eiſernem Gefäß, an ſchwarzlakirter Kuppel, bewaffnet.

Das Landjäger=Corps

verſieht den Dienſt als Landespolizei und iſt in militäriſcher Verfaſſung, hinſichtlich der noch im Militärverband ſtehenden Mannſchaft, dem Kriegs=Miniſterium, in Beziehung auf ſeine Dienſtleiſtung aber dem Miniſterium des Innern untergeordnet.

Normalmäßig ſoll daſſelbe beſtehen aus:

1 Corps=Commandanten,
1 Stabsoffizier,
4 Bezirks=Commandanten (Hauptleute),

1 Stabs-Fourier,
1 Montirungs-Verwalter,
1 Fourier beim Corps-Commando,
8 Stations-Commandanten 1. Klaſſe,
24 " " 2. "
32 " " 3. "
4 Bezirks-Fouriere,
150 Landjäger 1. Klaſſe,
220 " 2. "
zuſammen 447 Mann.

Die freiwillig aus den Linien-Truppen in das Landjäger-Corps Uebertretenden genießen nachſtehende Begünſtigungen:

1) Für die Verpflichtung, wenigſtens 2 Jahre im Corps zu dienen, ein Handgeld von 25 fl. und nach Verhältniß bei Unteroffizieren auch mehr.
2) Für zweijährige vorwurfsfreie Dienſtzeit im Landjäger-Corps die Erlaſſung eines Jahrs an der Capitulationszeit.
3) Nach ihrer Brauchbarkeit beſondere Zulagen.

Das Landjäger-Corps hat dunkelblaue Röcke, ſchwarzen Kragen und Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, 2 Reihen weißer Knöpfe. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß. Graue Mäntel. Schwarze Tſchakos mit eiſernen Panzern und weißwollenen Fangſchnüren. Tuch-Epaulette, oben ſchwarz, unten roth, weiß eingefaßt.

Die Offiziere haben Oberröcke und neben dem Tſchako Hüte.

Die Mannſchaft iſt mit Percuſſions-Doppelgewehren ohne Bajonett und ſo wie die Offiziere mit Säbel bewaffnet. Weißes Lederwerk.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Jährliche Gehalte der Offiziere.

Dienſt-Grade.	Jährliche Gehalte an Gulden.	Kgl. Pferde-Rationen. Im Frieden.	Kgl. Pferde-Rationen. Im Krieg.
Der Kriegs-Miniſter	8868	12	—
Ein General-Lieutenant	4500	6	8
„ General-Lieutenant von der Infanterie	4500	6	6
„ General-Major	3600	4	8
„ General-Major von der Infanterie .	3600	4	6
„ Oberſt, Regiments-Commandant der Artillerie und Reiterei . . .	2400	3	6
„ Oberſt, Regiments-Commandant d. Infnt.	2400	3	4
Oberſt, Oberſtlieutenant oder Major. Ein Stabsoffizier der Artillerie und Reiterei, Bataillons-Commandant der reitenden Artillerie . .	1800	3	6
„ Stabsoffizier des Generalquartiermeiſter-Stabes . . .	1800	2	6
„ Bataillons-Commandant der Fuß-Artillerie, Arſenal-Director, Stabsoffizier v. Train u. Pionier-Corps	1800	2	5
„ Bataillons-Commandant d. Infnt.	1800	2	4
Der Commandant der kgl. Leibgarde	1500	3	—
„ Adjutant des Kriegs-Miniſters	1500	3	—
Die Hälfte der Hauptleute des Generalquartiermeiſter-Stabs und der Artillerie, der Hauptmann des Pionier-Corps u. ein Hauptmann des Trains, dann 3/4 der Rittmeiſter, je	1200	2	5
Die übrigen je	900	2	5
Drei Viertheile der Hauptleute der Infanterie, je	1200	—	—
Die übrigen, je	900	—	—
Ein Oberlieutenant des Generalquartiermeiſter-Stabs, der reitenden Artillerie, der Reiterei und des Trains . .	600	2	3
„ Oberlieutenant von der Fußartillerie und dem Pionier-Corps . . .	600	2	2
„ Oberlieutenant der Infanterie . .	600	—	—
„ Lieutenant vom Generalquartiermeiſter-Stab, der reitenden Artillerie, der Reiterei und dem Train	480	2	3
„ Lieutenant von der Fußartillerie und dem Pionier-Corps	480	2	2
„ Lieutenant der Infanterie . . .	480	—	—
„ aggregirter Lieutenant der Reiterei .	348	1	—
„ „ „ „ Artillerie .	336	1	—

Die Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs haben den Gehalt ihres Grades und freie Wohnung, der erſte Adjutant im Frieden 7, die übrigen Adjutanten 4 Pferde=Rationen.

Die Diviſions=, Brigade= und Regiments=Adjutanten beziehen den Gehalt ihres Grades und im Frieden 2 Pferde=Rationen, im Felde ſind alle Adjutanten und Ordonnanz=Offiziere den Offizieren des General=Stabs für die Rationenzahl gleich geſtellt.

Die Hauptleute und Lieutenants der Infanterie, welche über 40 Lebensjahre alt ſind, erhalten im Felde eine Pferde=Ration.

Im Frieden erhalten die Hauptleute, welche über 50 Jahre alt ſind, oder wegen Feld=Strapazen die größern Uebungen nicht mehr zu Fuß machen können, Entſchädigung zur Miethung eines Reitpferdes und eine Ration.

Die Offiziere der Feldjäger=Schwadron und der Leibgarde haben freies Quartier.

Unter dem Namen Dienſtalters=Zulage erhält jeder Oberlieutenant oder Lieutenant nach vollendetem 15. Dienſtjahre jährlich 60, und nach vollendetem 20. Dienſtjahre 120 fl.

An Dienſtaufwands=Entſchädigungen erhalten jährlich:

a) die Rittmeiſter und Hauptleute der Reiterei und reitenden Artillerie, ſo 1200 fl. beziehen, 200 fl.,
b) der Commandant des Artillerie=Trains 150 fl.,
c) die Compagnie=Commandanten der Fußartillerie, die Rittmeiſter ſo 900 fl. beziehen und die 2 Compagnie=Commandanten des Trains 100 fl.,
d) die Hauptleute des Generalquartiermeiſter=Stabs und der Artillerie ſo 900 fl. beziehen, ſo wie die Oberlieutenants und Lieutenants dieſer Truppentheile 60 fl.

Ferner erhalten Propertäts=Zulagen:

a) der Commandant der Leibgarde 240 fl.
b) der Commandant der Feldjäger und der Rittmeiſter der Garde 180 fl.,
c) jeder Lieutenant der Leibgarde oder Feldjäger 120 fl.

Remontirungs-Zulagen erhalten jährlich die Hauptleute des Generalquartiermeiſter-Stabs, die Hauptleute der Artillerie, ſo 900 fl. beziehen, ſo wie die Diviſions-Adjutanten der Infanterie, endlich ſämmtliche berittene, eingetheilte Lieutenants 60 fl.

Die Feldausrüſtungs-Gelder, Feldzulagen, Tafel- und Portionengelder werden bei einer Kriegsausrüſtung durch beſondere Befehle normirt.

Der Feſtungs-Commandant zu Hohenaſperg bezieht jährlich 1800 fl., die Platz-Adjutanten außer dem Gehalte, nach dem Dienſt-Grade, noch freies Quartier, Holz und Lichter.

Jährliche Gehalte der Militär-Beamten.

a) Bei den Regimentern:

Ein Auditor oder Regiments-Quartiermeiſter 1. Klaſſe .	1000 fl.
„ „ „ „ „ 2. „ .	800 „
„ Regiments-Arzt 1. Klaſſe	900 „
„ „ „ 2. „	600 „
„ Regiments-Pferde-Arzt	600 „
„ Brigade-Bereiter unter 10 Dienſtjahren . . .	800 „
„ „ „ über 10 Dienſtjahre . . .	900 „
„ „ „ „ 20 „ . . .	1000 „

b) Im Kriegs-Miniſterium und Arſenal.

Ein Director	2500 „
Der General-Stabs-Arzt	1800 „
Ein Ober-Kriegsrath 1. Klaſſe	2300 „
„ „ „ 2. „	2100 „
„ Kriegsrath 1. Klaſſe	1800 „
„ „ 2. „	1500 „
Der Kaſſa-Controleur	1200 „
Ein Secretär, Regiſtrator und Ober-Reviſor (bei dem Miniſterium) 1. Klaſſe	1200 „
„ Secretär, Regiſtrator und Ober-Reviſor (bei dem Miniſterium) 2. Klaſſe	1000 „
„ Arſenal-Commiſſär 1. Klaſſe	1000 „

Ein Secretär, Regiſtrator und Ober-Reviſor (bei den Collegien) 1. Klaſſe		1000 fl.
„ Secretär, Regiſtrator und Ober-Reviſor (bei den Collegien) 2. Klaſſe		800 „
„ Arſenal-Commiſſär 2. Klaſſe		800 „
„ Kanzliſt 1. Klaſſe		800 „
„ „ 2. „		700 „
„ Kanzlei-Aſſiſtent		600 „
Der Kaſern-Baumeiſter	8 Meß Holz und	1500 „
„ Montirungs-Verwalter	6 „ „ „	800 „
„ Offiziers-Uniformirungs-Verwalter	4 „ „ „	600 „
„ Militär-Spital-Verwalter	4 „ „ „	800 „
Ein Kaſernen-Verwalter	8 „ „ „	600 „
Der Zeugſchreiber		540 „
„ Geſchütz-Gießerei-Inſpector	3 „ „ „	500 „

Von dieſen Gehalten erleiden die Offiziere und Militär-Beamte folgende geſetzliche Abzüge:

1) In den allgemeinen Invaliden-Fond monatlich 1 Kreuzer vom Gulden.

2) Anſtellungs- und Beförderungs-Sporteln 20 Procent.

3) Beſoldungs-Steuer, und zwar:

Von jedem 100 eines Einkommens von 600 fl. jährlich 30 kr.
Von jedem weitern 100 bis auf 1200 fl. jährlich 1 fl. — kr.
„ „ „ 100 „ „ 1800 „ „ 1 „ 30 „
„ „ „ 100 „ „ 2400 „ „ 1 „ 45 „
„ „ „ 100 „ „ 3600 „ „ 2 „ — „
„ „ „ 100 „ „ 4800 „ „ 2 „ 15 „
„ „ „ 100 . . . . . 2 „ 30 „

4) Wohn-Steuer jährlich 2 fl.

5) Beiträge zu den Bibliothek-, Brigade-Muſiken- und Wohlthätigkeits-Kaſſen 1 Procent; jeder Stabsoffizier 1½ Procent.

In die Offiziers-Uniformirungs-Kaſſe werden von jedem Of-

fizier monatlich 6 fl. bezahlt, nach 3 Jahren wird mit jedem einzeln abgerechnet und was nicht für Empfang an Materialien zur Uniformirung abgezogen, wird baar zurückbezahlt.

Wenn ein Offizier, den Fall einer bedeutenden Krankheit ausgenommen, zu Privatzwecken länger als 3 Monat Urlaub erhält, verliert er nach dem 3. Monat den halben, nach Ablauf des 5. Monats den ganzen Gehalt.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten.

Generalquartiermeiſter-Stab.

Ein Guide 1. Klaſſe	40 kr.
" " 2. "	24 "
" Guide-Zögling	11 "

Pionier-Compagnie.

Der Oberfeldwebel	30 "
Ein Feldwebel und Fourier	24 "
" Obermann	18 "
" Ober-Pionier und Tambour 1. Klaſſe . . .	12 "
" Pionier 1. Klaſſe und Tambour 2. Klaſſe . .	9 "
" " 2. "	6 "

Feldjäger-Schwadron.

Der Wachtmeiſter	30 "
Ein Trompeter, Fourier und Obermann	24 "
" Feldjäger 1. Klaſſe	16 "
" " 2. " und Hufſchmied . . .	12 "

Leibgarde und Reiterei.

Ein Oberwachtmeiſter und Stabs-Trompeter . . .	25 "
" Fourier der Leibgarde	30 "
" Wachtmeiſter, Fourier, Trompeter 1. Kl. und Profoß	21 "
" Obermann und Trompeter 2. Klaſſe . . .	16 "
" Rottenmeiſter, Sattler, Hufſchmied u. Büchſenmacher	9 "
" Leibgardiſt und Schütz	7 "
" Reiter der Linien-Reiterei	6 "

Artillerie-Regiment.

Train- und Garniſons-Artillerie.

Ein Oberwachtmeiſter, Oberfeldwebel, Oberfeuerwerker, Stabs-Trompeter und Stabs-Horniſt . . .	30 kr.
„ Wachtmeiſter, Feldwebel, Feuerwerker, Fourier, Trompeter, Horniſt 1. Klaſſe und Profoß . . .	24 „
„ Obermann, Trompeter und Horniſt 2. Klaſſe . .	18 „
„ Train-Obermann	20 „
„ Oberkanonier und Ober-Trainſoldat	12 „
„ Kanonier 1. Klaſſe, Trainſoldat, Büchſenmacher, Sattler und Hufſchmied	9 „
„ Kanonier 2. Klaſſe	6 „

Infanterie.

„ Kapellmeiſter der Brigade-Muſik	40 „
„ Bataillons-Adjutant, Oberfeldwebel und Regiments-Tambour	24 „
„ Feldwebel, Fourier, Bataillons-Tambour, Profoß und Muſiker 1. Klaſſe	20 „
„ Obermann und Muſiker 2. Klaſſe	16 „
„ Rottenmeiſter, Büchſenmacher u. Tambour 1. Klaſſe	8 „
„ Schütz und Tambour 2. Klaſſe	6 „
„ Soldat	5 „
Die Stabs-Fouriere und Unter-Aerzte aller Waffen beziehen täglich	30 „

Außer obiger Löhnung erhält jeder Unteroffizier und jeder Soldat täglich 2 Pfund Brod und als Menage-Zulage täglich 2 kr.

Jeder Unter-Arzt erhält monatlich 3 fl. Raſſirgeld, wofür er die Verbindlichkeit hat, die Mannſchaft zu raſſiren.

Jeder Schützen-Horniſt (2 per Compagnie) erhält täglich 1 kr. Zulage.

Jeder Unteroffizier und Soldat, welcher mit dem Dienſt-Ehrenzeichen für 20jährige vorwurfsfreie Dienſtzeit dekorirt iſt,

erhält, ſo lange er im activen Militär Dienſte leiſtet, eine Dienſt-Alters-Zulage von täglich 4 kr.

Zur Anſchaffung und Erhaltung von Schuhen, Hemden, Unterhoſen, Socken, Putzzeug ꝛc. erhält jeder Unteroffizier und Soldat täglich:

bei der Reiterei	$2^3/_{10}$ kr.
„ „ reitenden Artillerie und dem Train . . .	$2^1/_3$ „
„ „ Fußartillerie	2 „
„ den übrigen Waffen	2 „

unter der Benennung: „klein Montirungsgeld.“

Die übrige Montur erhält die Mannſchaft auf Tragzeit.

Zur erſten Anſchaffung der Bürſten erhält bei ſeinem Zugange jeder Mann der Reiterei, reitenden Artillerie und dem Train 26 kr., bei den übrigen Truppen 20 kr.

Außer dieſen Bezahlungen an die Mannſchaft werden aus der Kriegskaſſe noch Extragelder an die Regimenter gegeben, welche zu beſtimmten Ausgaben ohne Wiederverrechnung zu verwenden ſind.

Die Erſparniß, die von dieſen Geldern gemacht wird, wird als Vermögen des Regiments von einer aus Offizieren beſtehenden Commiſſion von dem Regiments-Quartiermeiſter verwaltet.

Dieſe Extragelder betragen:

1. Feſtſtehende Averſen auf ein Jahr:
   a) Für Inſtrumente der Infanterie-Brigade-Muſiken, Unterhaltung und Ergänzung derſelben, jeder Brigade 150 fl.
   b) Für Ergänzung und Erhaltung der Trompeten: der Leibgarde, jedem Reiter-Regiment und der reitenden Artillerie je 132 fl., der Feldjäger-Schwadron 44 fl.
   c) Für Ergänzung und Erhaltung der Waldhörner dem Fußartillerie-Bataillon 108 fl.
   d) Für Ergänzung und Erhaltung der Signal-Trompeten jedem Infanterie-Regiment 20 fl.
   e) Je auf eine Trommel 5 fl.
   f) Für Fechtgewehre, je auf ein Gewehr 24 kr.

g) Unterrichtskoſten, womit der Aufwand des Unterrichts der Offiziere, Unteroffiziere, Tambours und Schützen beſtritten werden muß:

Dem Generalquartiermeiſter-Stab mit Pionier-Compagnie	2000 fl.
Der Leibgarde	76 „
„ Feldjäger-Schwadron	50 „
Dem Artillerie-Regiment	480 „
Jedem Reiter-Regiment	114 „
„ Infanterie-Regiment	252 „

h) Für Zielſcheiben beim Scheibenſchießen, jedem Regiment 40 fl.

i) Für Prämien beim Scheibenſchießen für jede Schwadron oder Compagnie 5 fl. 18 kr.

2. Entſchädigungen und Mannſchafts-Extragelder.

a) Regiments-Unkoſten: bei den Waffen zu Pferde 6 kr., bei denen zu Fuß 3 kr. per Mann monatlich auf dem completen Stand, hievon muß beſtritten werden: Schreibmaterialien für die Adjutanten, Regiments-Quartiermeiſter, Auditore, für die Bataillone und Compagnien, ferner für gebundene Schreibbücher im Regiment, Sigille, Inquiſitions- und Leichenkoſten.

b) Propretätgelder: dieſe werden auf den präſenten Stand à 6 kr. auf den Mann monatlich berechnet. Davon iſt zu beſtreiten: Pfeifenerde, Taſchenwachs, Oel u. ſ. w.

c) Armatur-Reparaturgeld: für jeden armirten Mann werden monatlich 4 kr. berechnet, wofür die Reparaturen der Gewehre, Carabiner, Säbel, des Lederwerks u. ſ. w. zu beſtreiten iſt.

d) Piſtolen- und Lanzen-Reparationsgelder: die Reiter-Regimenter erhalten auf den armirten Stand monatlich 3½ kr. per Mann.

e) Pferds-Extragelder werden zu 10 fl. jährlich per Pferd auf den wirklichen Pferdeſtand berechnet. Davon müſſen Hufbeſchläge, Arzneien u. ſ. w. beſtritten werden.

Der Erlös des Düngers fällt in die Regiments-Verwaltungs-Kaſſen, wovon Stall-Requiſiten und Stall-Beleuchtung zu beſtreiten iſt.

Unteroffiziere können vom Regiments-Commandanten Erholungs-Urlaub bis zu drei Wochen, mit Beibehaltung der Löhnung, der Brodportion und Menagezulage erhalten.

Unteroffiziere und Soldaten beziehen ihre Löhnung fort, wenn ſie weniger wie ſechs Tage Urlaub haben.

Bei Beurlaubungen, die wegen Verminderung des Etats an präſenter Mannſchaft vorgenommen werden, wird auf die zu der Heimreiſe der Beurlaubten erforderliche Zeit, nach Maßgabe der Entfernung ihrer Heimathsorte, eine Marſchverpflegung gegeben, für 8 Poſtſtunden Löhnung und übrige Verpflegung eines Tages, für 16 Poſtſtunden Verpflegung von 2 Tagen u. ſ. w.

Eine Offiziers-Pferde-Ration beſteht täglich in: $1\frac{1}{2}$ Vierling Hafer ($7\frac{1}{2}$ Pfund), 10 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh.

Eine Ration für ein ärariſches Dienſt-Reitpferd: $1\frac{1}{2}$ Vierling Hafer ($7\frac{1}{2}$ Pfund), 7 Pfund Heu, 5 Pfund Stroh.

Eine Ration für ein Artillerie-Zugpferd: 2 Vierling Hafer (10 Pfund), 12 Pfund Heu, $7\frac{1}{2}$ Pfund Stroh.

Die Leitung und Beaufſichtigung aller Theile der innern Verwaltung der Regimenter iſt dem Regiments-Commandanten übertragen.

Für die verſchiedenen Zweige der innern Regiments-Verwaltung ſtehen unter dem Befehl des Regiments-Commandanten:

1) Der Regiments-Verwaltungs-Rath, beſtehend aus einem Stabsoffizier als Vorſtand und noch 3 Offizieren (wobei wenigſtens 1 Rittmeiſter oder Hauptmann), dann dem Regiments-Quartiermeiſter.

2) Der Regiments=Quartiermeiſter als Verpflegungs= und Verwaltungs=Beamter.

Für die innere Verwaltung im Regimente iſt er die berathende Stelle des Regiments=Commandanten und beſtändiges Mitglied, auch Kaſſen= und Rechnungsführer des Verwaltungs=Rathes.

3) Der Ober=Arzt und

4) der Pferde=Arzt bei den reitenden Waffen.

Beſoldung des Landjäger-Corps.

Dieſe geſchieht von dem Miniſterium des Innern, und iſt folgende:

I. Gehalte der Offiziere.

Der Commandant erhält jährlich 2400 fl., 3 Pferde=Rationen, 160 fl. für Kanzlei=Miethe und 70 fl. für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Kanzlei.

Der Stellvertreter desſelben (Stabsoffizier), bezieht 1200 fl., 2 Rationen und 200 fl. Hauszins.

Ein Bezirks=Commandant bezieht, je nachdem er im Dienſtalter ſtehet 1200 fl. oder 900 fl., 2 Pferde=Rationen und Hauszins nach Verhältniß der Stationsorte.

An Reiſekoſten erhalten:

Der Commandant des Landjäger=Corps jährlich 800 fl., wofür er eine einmalige Muſterung durch alle vier Kreiſe vorzunehmen hat.

Der Bezirks=Commandant des Schwarzwald=Kreiſes 300 fl.

Der Bezirks=Commandant des Nekar=Kreiſes 250 fl.

Die beiden übrigen Bezirks=Commandanten jeder 230 fl., wofür ſie ihren Kreis jährlich zweimal zu bereiſen haben.

II. Gehalte der Mannſchaft.

Der Stabs=Fourier	1 fl.	18 kr.	täglich,
„ Fourier beim Corps=Commando	1 „	6 „	„
„ Montirungs=Verwalter	1 „	12 „	„
Ein Stations=Commandant 1. Klaſſe	1 „	6 „	„

Ein Stations=Commandant 2. Klaſſe	1 fl.	— kr.	täglich,
" " " 3. "		54 "	"
" Bezirks=Fourier		54 "	"
" Landjäger 1. Klaſſe		48 "	"
" " 2. "		42 "	"

An Extragelder erhält jeder Mann jährlich 12 fl. 56 kr. und 1 fl. Munitions=Entſchädigung, ferner erhält die Mannſchaft freie Wohnung oder angemeſſene Entſchädigung dafür.

Penſionsweſen und Verſorgung der Militär=Perſonen.

Die Offiziere haben nach 20jähriger Dienſtzeit, wenn ſie durch Altersſchwäche, und nach 10jähriger, wenn ſie durch körperliche Gebrechlichkeit zur ferneren Dienſtleiſtung unfähig geworden ſind, das Recht, um einen Rückzugs=Gehalt anzuſprechen.

Die Dienſtjahre werden von dem urſprünglichen Eintritt in das Militär, ohne Rückſicht auf den Grad gezählt.

Der Rückzugs=Gehalt beträgt:

Für eine Dienſtzeit für	10—14	vollendeten Jahren	1/3,
" " " "	15—19	" "	1/2,
" " " "	20—29	" "	2/3,
" " " "	30——	" "	3/4

desjenigen Gehaltes, welchen der Penſionirte die letzten 5 Jahre vor ſeiner Penſionirung bezog.

Bei einer Dienſtzeit über 30 Jahre findet für jedes weitere Jahr eine Erhöhung des Rückzugs=Gehaltes um 1/30ſtel der Penſion für 30 Jahre ſtatt, doch darf keine Penſion, die zuletzt gehabte Beſoldung oder die Summe von 3000 fl. überſteigen.

Im Falle zur Zeit der Penſionirung ein Offizier ſeinen Gehalt noch nicht volle 5 Jahre bezogen hätte, wird der letzte und vorletzte Gehalt ſummirt, und die Hälfte davon als Penſions=Baſis angenommen.

Nur ein, durch im Dienſte erhaltene Wunden, durch Dienſtverrichtungen oder durch Feld=Strapazen zum ferneren Dienſte

untüchtig gewordener Offiziere, kann vor vollendeter 10jähriger Dienſtzeit auf Penſion Anſpruch machen.

Ein Offizier, der ſo verwundet wird, daß er nicht nur dienſtuntüchtig, ſondern auch in einen Zuſtand verſetzt wird, in welchem er zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, wird ohne Rückſicht auf Dienſtjahre ſo angeſehen, als ob er 30 Jahre gedient hätte. Verwundungen anderer Art, oder anhaltende Kränklichkeit, als Folge von Feld-Strapazen, wenn ſie, ohne die im vorigen Falle vorausgeſetzten Nachtheile nach ſich zu ziehen, dienſtunfähig machen, erwerben vor vollendeter 10jähriger Dienſtzeit die Anſprüche auf die Penſion der 15jährigen, nach 10jähriger Dienſtzeit aber die Anſprüche auf die Penſion der 20jährigen Dienſtzeit. Feldzüge vermehren die Dienſtjahre nicht.

Offiziere, welche in Civildienſte treten, wird ihre Dienſtzeit im Militär bei ihrer Penſionirung angerechnet. Freiwilliger oder gezwungener Austritt aus dem Dienſte oder Entſetzung bringen Verluſt der Penſionsanſprüche mit ſich. Jeder Offizier muß ſeine Penſionsfähigkeit durch Zeugniſſe ſeiner Vorgeſetzten und zweier Aerzte erweiſen.

Die Wittwe eines Offiziers erhält den Gehalt oder Penſionsbetrag ihres Mannes noch 3 Monate nach ſeinem Tode mit Einſchluß des laufenden, dann nach dieſen 3 Monaten den vierten Theil der Penſion ihres Mannes, oder derjenigen, auf die der Verſtorbene Anſpruch zu machen gehabt hätte.

Jede Waiſe erhält bis in das 18. Jahr den 5. Theil von der, der Mutter gebührenden Penſion.

Die Wittwen jener Offiziere, die vor dem Feinde geblieben, oder innerhalb Jahresfriſt an ihren Wunden geſtorben, erhalten den 3. Theil der ihrem Manne gebührenden Penſion. Die Militär-Beamten, welche Offiziers-Rang haben, werden nach gleichen Grundſätzen penſionirt.

Dienſtuntauglich gewordene Unteroffiziere und Soldaten erhalten Verſorgungen:

a) Im Ehren=Invaliden=Corps, wenn ſie den Seite 371 angeführten Bedingungen entſprechen. Hier erhalten ſie freie Wohnung, den Sold ihres Grades, die Montirung und übrigen Bezüge wie im activen Dienſte, und können um einen Grad vorrücken, auch jederzeit mit dem Land=Invaliden=Gehalt 1. Klaſſe aus dem Corps treten.

b) Mittels Land=Invaliden=Gehalte, deren ſind 3 Klaſſen feſtgeſetzt, wobei außer der Dienſtzeit oder Verſtümmlung auf die größere oder geringere Arbeitsunfähigkeit und gepflogene Aufführung Rückſicht genommen wird. Der Land=Invaliden=Gehalt beſteht: 1) in der 1. Klaſſe, in der vom Invaliden bei ſeinem Austritte aus dem activen Dienſt genoſſenen Löhnung nebſt 4 kr. für die Brodportion, 2) in der 2. Klaſſe, den vollen Betrag ſeiner Löhnung aber ohne Brodgeld, 3) in der 3. Klaſſe erhält täglich:

	1. Stufe.	2. Stufe.	3. Stufe.
Der Bataillons=Adjutant, Oberfeuerwerker, Oberwachtmeiſter u. Oberfeldwebel	8 kr.	12 kr.	15 kr.
Der Wachtmeiſter, Feuerwerker und Feldwebel	6 „	9 „	12 „
Der Obermann	5 „	7 „	9 „
„ Rottenmeiſter	4 „	5 „	6 „
„ Schütz und Soldat . . .	3 „	4 „	5 „

c) Durch Uebertragung niederer Civilſtellen, wozu Unteroffiziere und Soldaten vorzüglich berückſichtigt werden; jedoch hört der Invaliden=Gehalt nur dann auf, wenn der Ertrag der Civilſtelle dem früher im activen Dienſte genoſſenen vollen Gehalt gleichkömmt. Beträgt der neue Dienſt=Gehalt der Invaliden nicht ſo viel, ſo wird ihm vom Invaliden=Gehalt ſo viel zugelegt, daß er den vollen Betrag ſeines früheren Gehaltes im activen Militär erhält. Bei einem Rücktritt aus dem Civildienſte tritt der Invalide wieder in ſeine frühere Rechte ein.

Heiraths=Cautionen.

Als Heiraths=Caution muß der Lieutenant 12,000 fl., der Hauptmann 6000 fl. in guten Obligationen deponiren, bei höheren Graden fällt dies weg.

Militär=Bildungs= und Beförderungs=Syſtem.

I. Bildung der Rekruten.

a) Der Infanterie.

Jedes Jahr, in der erſten Hälfte des Monats März, erhält jedes Infanterie=Regiment ungefähr 300 Rekruten. Mit dieſen werden ſogleich die Uebungen begonnen und bis zum 15. Juli fortgeſetzt. Schon nach den erſten 2 Monaten werden ſie zum Garniſonsdienſte verwendet. Am 16. Juli tritt Beurlaubung ein, nur die zum Dienſt erforderliche Mannſchaft bleibt präſent. Ende Auguſt werden die Regimenter auf 800 präſente Schützen und Soldaten geſtellt und im September finden größere Uebungen und Manövers mit vereinten Waffen ſtatt.

Ende September tritt Winterbeurlaubung und Ruhezeit ein.

b) Des Artillerie=Trains.

Die Hälfte der zum Artillerie=Train beſtimmten Rekruten werden vom März an bis Ende Octobers eingeübt, Anfangs Novembers rückt die zweite Hälfte zur Uebung ein.

c) Der Artillerie.

Nach dem Empfang der Rekruten beginnt ihre Ausbildung und dauert volle 2 Jahre.

d) Der Reiterei.

Die Bildung der Rekruten fängt in der Mitte des Octobers an, und dauert, wie bei der Artillerie, 2 volle Jahre.

e) Des Pionier=Corps.

Das Pionier=Corps bildet ſeine Rekruten von dem Einrücken an bis zu den größern Herbſtübungen zu den vorkommenden Arbeiten aus. Im 2. Sommer erhalten ſie weitere Ausbildung und Uebung.

II. Bildung der Schützen.

Die fähigern Soldaten werden nach den Herbſtübungen zu Schützen ernannt (bei der Infanterie per Compagnie 10, bei der Reiterei per Schwadron 16 Mann), dieſe Schützen werden durch beſondere Offiziere theoretiſch und practiſch in eine höhere Stufe von Ausbildung gebracht, um aus ihnen die erledigten Unteroffiziers-Stellen beſetzen zu können. Der Curſus zu ihrer Ausbildung fängt gewöhnlich Mitte Octobers an, und dauert ein volles Jahr. Die Befähigtern werden zu Unteroffizieren bezeichnet, und ſowie eine Stelle erledigt wird, wird ſolche von denen im letzt vorangegangenen Curſus ausgebildeten Schützen beſetzt.

III. Bildung der Unteroffiziere.

Vom Monat November bis zum Einrücken der Rekruten erhalten die Unteroffiziere Unterricht in den verſchiedenen Fächern ihres Dienſtes durch Offiziere. Bei Beförderungen werden die von den Compagnien oder den Schwadronen vorgeſchlagenen Unteroffiziere vom Stabsoffizier oder Bataillons-Commandanten geprüft; das Reſultat dieſer Prüfung wird dem Regiments-Commandanten vorgelegt, von welcher Stelle dann die Ernennung geſchieht.

IV. Bildungs-Anſtalten für Offiziere.

Unter der beſonderen Leitung und Aufſicht des Commandos des Generalquartiermeiſter-Stabes beſteht eine Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Ludwigsburg. Etatsmäßig iſt die Zahl der Zöglinge auf 20 feſtgeſetzt, die ſich in 4 Klaſſen, je zu 5 Zöglingen theilen. Als Bedingung der Aufnahme wird gefordert: daß der Bewerber der Sohn eines Landesunterthanen iſt, einen geſunden fehlerfreien Körper hat, nicht unter 15, nicht über 17 Jahre zählt, eine Zulage von wenigſtens 225 fl. jährlich nachweiſen kann, und in der Aufnahms-Prüfung den vorgeſchriebenen Forderungen entſpricht.

Die Prüfungs-Commiſſion beſteht aus einem General als Vorſtand und 2 Stabsoffizieren, zu Examinatoren werden Profeſſoren und Lehrer der Offiziers-Bildungs-Anſtalt genommen.

Die Uniform der Zöglinge iſt königsblau mit gelbem Kragen

und rothem Vorſtoß, ſie tragen Epaulette wie die Unteroffiziere; die 4. (jüngſte) Klaſſe hat die Auszeichnung eines Rottenmeiſters, die 3. die eines Obermannes, die 2. die eines Feldwebels und die 1. die eines Oberfeldwebels.

Das Vorrücken aus einer niedern in eine höhere Klaſſe geſchieht nur nach wohlbeſtandener Prüfung und bewieſener guter Aufführung.

Der Unterricht umfaßt alle Zweige der allgemeinen und Militär-Wiſſenſchaften und wird in den militäriſchen Fächern durch Offiziere des Generalquartiermeiſter-Stabs, in den übrigen durch beſondere Profeſſoren ertheilt.

Das Aufſichts-Perſonal beſteht aus 2 Inſpections-Offizieren und 2 Aufſehern mit dem Range von Oberfeldwebeln.

Die Zöglinge erhalten den Unterricht und Wohnung frei, und außerdem für Koſt und Uniformirung 150 fl. jährlich, dafür ſind ſie verpflichtet, nach vollendetem 4jährigen Curſus 6 Jahre im Militär zu dienen.

Außer der etatsmäßigen Zahl der Zöglinge können auch in jeder Klaſſe drei Lehrgenoſſen aufgenommen werden, dieſe müſſen jedoch die Aufnahms-Prüfung beſtehen und jährlich 200 fl., Ausländer, als Lehrgenoſſen, 250 fl. bezahlen.

Nach 4jährigem Aufenthalte in der Anſtalt treten die Zöglinge, wenn ſie die Schluß-Prüfung genügend beſtehen, aus der Anſtalt, und haben ſich einer allgemeinen Concurs-Prüfung zu unterwerfen. Zu dieſer Prüfung werden überdieß die Regiments-Offiziers-Zöglinge und alle jene Landes-Söhne zugelaſſen, welche ſich dem Erlernen der Kriegswiſſenſchaften gewidmet haben.

Nach Beendigung der Concurs-Prüfung werden ſämmtliche Concurrenten von der Prüfungs-Commiſſion nach Befund der Fähigkeiten u. ſ. w. locirt. Die 6 erſten in der Location werden zu Offizieren bezeichnet und treten bis zu eintretenden Erledigungen von Lieutenants-Stellen als Zöglinge erſter Klaſſe in die Regimenter, behalten ihre bisherige Kleidung bei, und erhalten das

Portepee, müſſen aber in den Regimentern Unteroffiziers-Dienſte verſehen, und erhalten die Verpflegung eines Obermannes. Die übrigen aus der Offiziers-Bildungs-Anſtalt tretenden Zöglinge, welche zu Offizieren befähigt anerkannt wurden, aber nicht unter die erſten 6 zählen, treten als Zöglinge 2. Klaſſe mit Feldwebels Auszeichnung in die Regimenter, und erhalten die Verpflegung als Obermann.

Sollte ein Zögling nicht zum Offizier befähigt befunden werden, ſo tritt er als Zögling 3. Klaſſe in ein Regiment.

Unabhängig von der Offiziers-Bildungs-Anſtalt in Ludwigsburg werden in den Regimentern junge Leute von Bildung als Regiments-Offiziers-Zöglinge 3. Klaſſe bezeichnet, und mit allen den Regimentern zu Gebot ſtehenden Mitteln zu Offizieren nachgezogen. Die Anzahl derſelben iſt unbeſtimmt und richtet ſich nach dem jährlichen Bedarf an Offizieren.

Die Aufnahms-Bedingungen ſind ungefähr dieſelben wie bei den in die Anſtalt zu Ludwigsburg tretenden Zöglingen, nur werden ſie in den Regimentern erſt nach dem 17. Jahre angenommen, müſſen gleich in eine 6jährige Dienſtzeit eintreten, und werden als Soldaten eingereiht. Das Vorrücken zu Unteroffiziers-Stellen erfolgt nach Maßgabe ihres Eifers, guten Aufführung und erworbenen militäriſchen Fähigkeiten. Für die Regiments-Offiziers-Zöglinge 2. und 3. Klaſſe, für letztere, wenn ſie wenigſtens 3 Jahre vorwurfsfrei gedient und das 20. Jahr zurückgelegt haben, und für diejenigen Unteroffiziere in den Regimentern, die das 25. Jahr noch nicht überſchritten haben, und einen hinlänglichen Grad von Bildung beſitzen, um in den Offiziers-Stand überzutreten, findet alle Jahre eine Haupt-Prüfung ſtatt.

Die Prüfungs-Commiſſion entſcheidet, welche für befähigt erklärt werden können, zu Offizieren befördert zu werden. In der Regel rücken die 7 vorzüglichſten zu Offiziers-Zöglingen 1. Klaſſe vor, und lociren nach denen bei der Concurs-Prüfung zu Offizieren vorgemerkten Zöglingen 1. Klaſſe.

Als Dienſtzeit wird weder der Aufenthalt in der Bildungs-

Anſtalt zu Ludwigsburg, noch die Zeit der Zöglinge in den Regimentern bevor ſie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben, berechnet.

Alle Ernennungen der Offiziere geſchehen durch Se. Majeſt. den König.

Das Vorrücken im Offiziers-Corps geſchieht bis zum Rittmeiſter oder Hauptmann nach dem Dienſtalter und Waffenweiſe.

Bei der Beförderung zum Stabsoffizier und höher hinauf entſcheidet außerdem höhere Brauchbarkeit und Verdienſt, nach der Wahl Sr. Majeſtät des Königs.

Offiziere, welche in eine andere Waffe übertreten, rangiren als die jüngſten der neuen Waffe.

Uebungen der Truppen.

Die Truppen werden mit Verbannung alles Unnützen, nicht nur im Gebrauche ihrer Waffen, und in geſchloſſenen Maſſen, ſondern auch mit beſonderer Sorgfalt im Tirailliren und im Felddienſt geübt.

Die Reiterei manövrirt, bei ihrer kurzen Präſenzzeit, mit Beweglichkeit und Entſchloſſenheit.

Die Mannſchaft der Artillerie erhält den gründlichſten Unterricht in allen Theilen dieſer complizirten Waffe, und leiſtet Vorzügliches.

Die Pioniere werden im Brückenſchlagen, Schwimmen, Schiffahren, Schanzen- und Minenbau geübt und nehmen an den nautiſchen Uebungen der Pontoniere des 8. Armee-Corps Antheil, welche von Zeit zu Zeit auf dem Rhein und Main ſtattfinden.

Selbſtſtändige Abtheilungen leichter Truppen beſtehen in Württemberg nicht, dafür iſt ein eigenthümliches Schützen-Inſtitut eingeführt. Die Bildung und die Stärke dieſer Schützen im Frieden und im Kriegsſtand iſt bereits angegeben. Bei der Reiterei formiren ſie im Frieden einen Halbzug, im Felde den 5. Zug einer Schwadron. Sie bilden entweder eine wirkſame Plänkler-Linie oder eine vortreffliche Reſerve; ſtatt der Lanze ſind ſie mit einem langen Carabiner bewaffnet.

Bei der Infanterie werden die Schützen auf den Flügeln der Züge ihrer Compagnien eingetheilt. Beim Manövriren bilden ſie

hinter den Flügel=Abtheilungen der Bataillone oder zur Seite derſelben geſchloſſene Reſerven, während ein Theil als Plänkler=Linie verwendet wird. Sie ſind mit Gewehren bewaffnet, die ein erhöhtes Viſir mit 2 Klappen zum Aufſchlagen haben.

Beſondere Offiziere (bei jedem Reiter=Regiment und jedem Infanterie=Bataillon ein Oberlieutenant oder Lieutenant), die beim Stab des Regiments geführt werden; commandiren ſie und leiten ihren Unterricht.

Nachdem die Mannſchaft in den Grundſätzen der Elementar=Taktik geübt worden, finden noch alljährlich im Herbſt nach einem Allerhöchſt genehmigten Entwurf und unter den Augen Sr. Maj. des Königs größere Kriegsübungen mit dem geſammten Armee=Corps ſtatt.

Im September des Jahres 1840 verſammelten ſich die das 8. Armee=Corps des Deutſchen Bundesheeres bildenden Truppen, nämlich das Königl. Württembergiſche, Großherzogl. Badiſche und Großherzogl. Heſſiſche Truppen=Corps, 25000 Mann ſtark, bei Heilbronn, das erſtemal zu gemeinſchaftlichen Kriegsübungen, während 11 Tagen, die in jeder Beziehung ein ſehr erfreuliches Reſultat lieferten.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Landwehr, Remontirung.

Das Truppen=Corps wird durch Aushebung ergänzt, ſo weit der Eintritt an Freiwilligen nicht hiezu hinreicht.

Zur Erhaltung des completten Standes im Frieden dient die jährliche ordentliche Aushebung der 20jährigen Mannſchaft, wovon es 3500 bis 4000 Mann trifft.

Jeder Württemberger iſt militärpflichtig, allein die Söhne vormaliger reichsſtändiger Fürſten und Grafen ſind ausgenommen.

Zur Erkenntniß über die Befreiungen wird in jedem Ober=Amts=Bezirke ein Rekrutirungs=Rath gebildet. Zur Unterſuchung der Dienſtes=Tauglichkeit beſteht eine Muſterungs=Commiſſion, die zuſammengeſetzt iſt aus einem Hauptmanne und Militär=Arzt einerſeits, und dem Ober=Amtmann und Ober=

Amts=Arzte andererſeits. Unmittelbar nachdem die Muſterungs=Commiſſion die Tüchtigkeit ausgeſprochen hat, geſchieht die Aushebung durch den Rekrutirungs=Rath und die bezeichnete Mannſchaft wird unter die Befehle des Kriegs=Miniſters geſtellt.

Ein Ober=Rekrutirungs=Rath, aus Mitgliedern der Miniſterien des Innern und des Kriegs=Weſens beſtehend, iſt das Organ für die oberſte Leitung des Rekrutirungs=Weſens.

Stellvertretung iſt geſtattet, der Einſteller muß aber dafür ſorgen, daß der Einſteher 400 fl. Caution leiſtet, wovon 300 fl. in die Staatskaſſe kommen, welche verzinſet, und nach zurückgelegter Dienſtzeit wieder ausgeliefert werden. 100 fl. erhält der Einſteher gleich beim Eintritt in die Hand. Zu Einſtehern ſollen vorzugsweiſe Excapitulanten gewählt werden.

Die Dienſtzeit iſt bei allen Waffen 6 Jahre.

Bei einem Krieg werden die ältern Leute auch nach Vollendung der 6jährigen Dienſtzeit nicht entlaſſen, ſondern neben den neu ausgehobenen Rekruten im Dienſt erhalten, wodurch jeder allenfallſige Abgang gedeckt wird und die Mannſchaft von 7 Aushebungen beiſammen iſt.

Wenn in Kriegszeiten der Fall eines außerordentlichen Bedarfs eintritt, der auf dem Wege der ordentlichen Aushebung nicht zu decken iſt, ſo wird eine außerordentliche Aushebung zur Bildung einer Landwehr vorgenommen.

Zur Landwehr können alle Waffenfähigen aufgeboten werden. Der Landwehrdienſt beſchränkt ſich auf die Dauer des Krieges. Die näheren Beſtimmungen über die Landwehr bleiben einem beſonderen Geſetze vorbehalten.

Für die jährlich nach Beendigung der Uebungen ausgemuſtert werdenden Pferde, kauft eine eigene Commiſſion die zum Dienſt der Reiterei und Artillerie tauglichen Pferde im Lande auf.

In der Regel wird $^1/_{10}$tel des etatsmäßigen Pferdeſtandes als Erſatz für den Abgang bewilligt.

Für den Fall einer Mobilmachung des Truppen=Corps ſind

zum Zweck des Ankaufs, die im Königreich befindlichen kriegsdienſttüchtigen Pferde verzeichnet.

Sanitäts = Weſen.

An der Spitze des Sanitäts = Perſonals der Armee ſteht der General = Stabs = Arzt, derſelbe iſt zugleich Referent für das Sanitäts = Weſen im Kriegs = Miniſterium.

Der General=Stabs=Arzt mit einem Regiments=Arzte bilden die Medicinal = Commiſſion.

Ein Ober = Veterinär = Arzt iſt Referent für die einſchlägigen Gegenſtände.

In jeder Garniſon iſt ein Garniſons = Spital, in den Garniſonen, wo mehrere Regimenter liegen, alterniren die Regiments=Aerzte der verſchiedenen Regimenter in der Direction des Garniſons=Spitals.

Die Unter=Aerzte verrichten die niederen chirurgiſchen und mediciniſchen Dienſte, und leiſten die erſten Hülfen in vorkommenden Fällen bis zur Ankunft eines Regiments=Arztes. Zur weiteren Ausbildung der Unter=Aerzte haben die Regiments=Aerzte fortwährend Unterricht an ſelbe zu geben.

Für Behandlung der kranken Pferde ſind die Hufſchmiede den Regiments=Pferdärzten untergeordnet, und letztere haben den Marode = Stall, die Schmiede=Werkſtätte und die Hufſchmiede unter beſonderer Aufſicht und an Letztere Unterricht zu ertheilen.

Die Zahl der Aerzte und des Veterinär = Perſonals iſt bei dem Stande der Regimenter bereits angegeben.

Um als Regiments=Arzt angeſtellt zu werden, muß der Bewerber durch das Staats=Examen zum öffentlichen Staatsdienſt befähigt ſein.

Die Unter=Aerzte werden durch Prüfungen aus den Chirurgie=Gehülfen des Landes zu dieſer Stelle befähigt.

Juſtiz = Weſen.

Die dem Militär zuſtehende Strafgerichtsbarkeit wird bei den Regimentern und Corps durch die Commandirenden, unter der Geſchäftsführung der Auditore ausgeübt, und zwar theils unmit=

telbar in Disciplinar=Uebertretungen, theils durch Anordnung von kriegsrechtlichen Commiſſionen bei größeren Vergehen, oder von Kriegs=Gerichten in allen Verbrechens=Fällen.

In Civil=Rechtsſachen haben die Militärperſonen ihren Gerichtsſtand gleich allen Unterthanen vor dem Civil=Gerichte. Die beurlaubte Mannſchaft ſteht in polizeilich ſtrafbaren Uebertretungen unter dem Gerichte des Beurlaubungs=Ortes.

Gegen Unteroffiziere und Soldaten beſteht eine Unterſuchungs=Commiſſion bei Disciplinar= und geringen Vergehen, aus einem Lieutenant, bei Unterſuchung eines Gegenſtandes, der ſich zu einem Kriegs=Gerichte eignet, aus 2 Subaltern=Offizieren. Eine kriegsrechtliche Commiſſion über einen Soldaten iſt zuſammengeſetzt aus 1 Hauptmann als Vorſtand, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant, 1 Unteroffizier und 1 Soldaten; über Unteroffiziere kommt ſtatt des Soldaten ein zweiter Unteroffizier als Richter dazu.

Ein Kriegs=Recht wird zuſammengeſetzt aus 1 Vorſtand und 6 Beiſitzern, und zwar: über Unteroffiziere und Soldaten iſt der Vorſtand ein Stabsoffizier, die Beiſitzer ſind 3 Subaltern=Offiziere, 2 Unteroffiziere und 1 Soldat; — über Offiziere iſt der Vorſtand ein General oder Stabsoffizier, und die 6 Beiſitzer ſind Offiziere von verſchiedenen Graden.

Der Auditor führt zwar nirgends eine entſcheidende Stimme, hat aber die Unterſuchung zu leiten, und den Vor= und Antrag Behufs der Aburtheilung zu erſtatten.

Die Erkenntniſſe der kriegsrechtlichen Commiſſion hat der Regiments=Befehlshaber oder der ſonſt competente Gerichtsherr zu beſtätigen, zu mildern, oder wenn er die Strafe zu gelinde hält, die Sache einem Kriegs=Rechte zur Entſcheidung zu übergeben. In den beiden erſten Fällen läßt der competente Gerichtsherr das Erkenntniß ſogleich verkünden und in Vollzug ſetzen.

Alle kriegsrechtlichen Urtheile unterliegen der Prüfung und Entſcheidung in letzter Inſtanz einem Reviſions=Gerichte, welches aus 7 Mitgliedern beſteht, und zwar: aus 1 General als

Vorſtand, 3 Stabsoffizieren und 3 Rechtsgelehrten, aus der Zahl der Mitglieder des Ober=Kriegsgerichts, von welch Letzterem einer Referent iſt.

Die Reviſionsgerichtlichen Erkenntniſſe werden dem Könige vorgelegt, welcher die ausgeſprochene Strafe beſtätigt, aus Gnade erläßt, mildert, oder verwandelt.

Für außerordentliche Fälle, beſonders im Kriege, bleiben die Stand=Gerichte vorbehalten.

Militär=Etabliſſements.

In Ludwigsburg iſt das Haupt=Pulver= und Munitions=Magazin und die Stück=Gießerei.

Militär=Budget.

Verfaſſungsmäßig wurde das Militär=Budget für die Jahre 1839 — 1842 feſtgeſetzt zu 1,992,378 fl., worin jedoch die Koſten für das Landjäger=Corps nicht mitbegriffen ſind, welche jährlich 169,666 fl. betragen.

Bundes=Contingent.

Alles hierher Bezügliche iſt bereits S. 362 bis 370 angegeben.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden der württembergiſchen Krone, an einem rothen Bande, 1818 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

2. Der Friedrichs=Orden, an einem blauen Bande, 1830 geſtiftet, mit einer Ritter=Klaſſe.

3. Der Militär=Verdienſt=Orden, 1759 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commenthure und Ritter. Zwei Großkreuze ſollen jährlich 2000 fl., die 4 älteſten Commenthure jeder 1200 fl., 12 Commenthure jeder 1000 fl. und 52 Ritter jeder 300 fl. Ordens=Penſion erhalten; das neue Ordensband iſt blau, das alte gelb mit ſchwarzer Einfaſſung.

4. Die goldene und ſilberne Ehren=Medaille, an einem rothen Bande, erſtere für Offiziere, letztere für Unteroffiziere und Soldaten,

a) für den Sieg von Brienne,

b) für den Sieg von Fere champenoiſe,

c) für die Einnahme von Paris.

5. Die Ehren-Decoration für den Feldzug 1815, in goldenen und ſilbernen Kreuzen für Offiziere, in ſilbernen Medaillen für Unteroffiziere und Soldaten beſtehend, welche ſich in dieſem Feldzug ausgezeichnet hatten, an einem dreifarbigem, roth, ſchwarz und gelbem Bande.

6. Die Militär-Verdienſt-Medaille, in Gold und Silber, am Bande des Militär-Verdienſt-Ordens.

Die Beſitzer der goldenen Militär-Verdienſt-Medaille, mit Ausnahme der Offiziere, erhalten, wenn ſie nach ausgedienter Capitulation fortdienen, die Hälfte der Löhnung ihres Dienſtgrades als Medaillen-Gehalt.

Nach dem Austritte aus dem Militär aber erhalten ſie die Löhnung desjenigen Grades, in welchem ſie die Medaille erworben haben, lebenslänglich.

7. Das goldene Militärdienſt-Ehrenkreuz für 25jährige Dienſtzeit der Offiziere, das ſilberne für 20jährige Dienſtzeit der Unteroffiziere und Soldaten, 1833 geſtiftet; beide an einem rothen Bande mit blauer Einfaſſung.

8. Der Civil-Verdienſt-Orden, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commenthure und Ritter, an einem ſchwarzen Bande mit gelber Einfaſſung.

9. Die goldene und ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille, an einem rothen Bande mit ſchwarzer Einfaſſung.

10. Ehren-Säbel.

11. Die Kriegs-Denkmünze, für jeden, der in württembergiſchen Dienſten einen Feldzug mitgemacht hat, aus einer Medaille von Geſchütz-Metall, an einem roth und ſchwarz geſtreiften Bande, beſtehend.

Feldzeichen.

Roth und Schwarz.

Großherzogthum Baden *).

Flächeninhalt: 287⁹ Q.=Meilen.

Einwohnerzahl: 1,277,403.

Staatseinkünfte: dieſe betrugen in den Jahren 1840 und 1841 30,983,814 fl. und nach Abzug aller Laſten und Verwaltungskoſten für ein Jahr 8,364,733 fl.

Pferdezahl: 74000 Stücke.

Oberſte Militär=Behörden.

Kriegs-Miniſterium, Armee-Corps-Commando.

An der Spitze des Armee=Corps ſteht als Kriegsherr Se. Königl. Hoheit der Großherzog, er eröffnet die ihm nöthig ſcheinenden Befehle dem Armee=Corps durch den Präſidenten des Kriegs=Miniſteriums.

Das Kriegs=Miniſterium hat unter dem unmittelbaren Befehle Sr. Königl. Hoheit den Militär=Haushalt zu führen und die Militär=Rechtspflege zu beaufſichtigen.

An der Spitze desſelben ſteht ein General als Präſident, derſelbe hat die verfaſſungsmäßige Verantwortlichkeit für alle Militärſachen und contraſignirt die darauf bezüglichen höchſten Befehle.

Dem Kriegs=Miniſter ſind in Betreff des Militär=Haushaltes nicht allein alle Militär=Verwaltungs=Branchen, ſondern auch

*) Quellen: Handbuch für Offiziere des General=Stabs mit beſonderer Rückſicht auf das 8. deutſche Armee=Corps, von F. v. Bauer, Stuttgart und Tübingen, bei Cotta 1840. Das 8. Armee=Corps des deutſchen Bundesheeres im Jahre 1840, Ulm, bei Nübling. Allgemeine Militär=Zeitung, Darmſtadt, bei Leske. Eigene Notizen.

alle Regiments- und Corps-Commandos-Stellen unmittelbar untergeordnet.

Zur Beſorgung der Geſchäfte iſt das Kriegs-Miniſterium in 3 Sectionen; eine techniſche, eine öconomiſche und eine rechtsgelehrte eingetheilt.

Für alle Commandoſachen, für die Führung des Armee-Corps im Frieden und Krieg beſteht ein Armee-Corps-Commando, deſſen Wirkungskreis das Tactiſche, mit den daraus hervorgehenden, die Ausbildung der Truppen betreffenden Anordnungen, die Disciplin und das Dienſtliche im Corps, die Militär-Bildungs-Anſtalten und das topographiſche Fach mit der Landesvermeſſung umfaßt.

Das Corps-Commando hat den Vorſchlag über Beförderung, Penſionirung, Entlaſſung oder Verſetzung der Offiziere und Mannſchaft durch das Kriegs-Miniſterium an des Großherzogs Königl. Hoheit einzureichen. Eben ſo müſſen alle Anordnungen, welche einen Einfluß auf den Militär-Etat haben, dem Kriegs-Miniſterium vom Armee-Corps-Commando zur Berathung vorgelegt werden.

An der Spitze des Armee-Corps-Commandos ſteht ein General-Lieutenant (derzeit ein General der Infanterie). Unter deſſen Leitung hat der Chef des General-Stabs mit den ihm zugetheilten General-Stabs-Offizieren alles zu bearbeiten, was ſich auf Operationen, Marſch- und Dislocationsſachen, das topographiſche Fach, die Kriegs-Bildungs-Anſtalten, die Ergänzung des Standes, das Rapport- und Liſtenweſen und die Tags-Befehle, die Anſtellung, Beförderung, Beabſchiedung und Verſetzung der Offiziere und Mannſchaft bezieht.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab, Adjutantur.

Die Generalität im activen Dienſt beſteht (1841) aus:

1 General der Infanterie (Commandirender des Armee-Corps), Se. Hoh. Markgraf Wilhelm von Baden,

5 General-Lieutenants, darunter Se. Hoheit Markgraf Maximilian von Baden,
3 General-Majore.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs beſteh aus einem dienſtthuenden General-Adjutanten (General-Lieutenant) und 2 Flügel-Adjutanten (Stabsoffiziere).

Der General-Stab, deſſen Wirkungskreis bereits angegeben iſt, iſt auch im Frieden in 2 Sectionen oder Bureaus (das der Operationen oder des äußern Dienſtes und das des innern Dienſtes) abgetheilt.

Der etatsmäßige Friedensſtand des Armee-Corps-Commandos und des General-Stabs iſt:

1 Armee-Corps-Commandant (General),
1 Armee-Corps-Adjutant (Hauptmann 1. Klaſſe),
1 Chef des General-Stabs (Oberſt),
1 weiterer Stabsoffizier (Major oder Oberſtlieutenant),
2 Hauptleute 1. Klaſſe,
1 Hauptmann 2. „
2 aus der Linie commandirte Lieutenants,
2 Stabs-Fouriere.

Unter der ſpeziellen Leitung des Chefs des General-Stabs ſteht auch das topographiſche Bureau (ſiehe S. 423) und das mit der Landes-Vermeſſung ausſchließend beſchäftigte Guiden-Corps, aus 4 Stabs-Guiden, 6 Ober-Guiden und 10 Guiden beſtehend.

Die Militär-Bildungs-Anſtalten ſind gleichfalls unter die leitende Aufſicht des Chefs des General-Stabs und ſpeziell unter die des zweiten Stabsoffiziers geſtellt.

Der Stand und die Zuſammenſetzung des General-Stabs bei einer Feldaufſtellung des achten Deutſchen Armee-Corps, deſſen zweite Diviſion das Großherzogliche Armee-Corps bildet, dürfte nach den getroffenen Beſtimmungen (Armee-Corps-Acte) ſich wie folgt herausſtellen:

1 commandirender General der Diviſion oder Corps-Commandant,
1 Chef des General-Stabs,
1 Adjutant des commandirenden Generals,
1 Stabs-Fourier.

I. Bureau der Operationen.

3 Offiziere des General-Stabs,
2 Guiden und 2 Fouriere.

II. Bureau des innern Dienſtes.

1 Offizier des General-Stabs — 2 Fouriere,
1 Stabs-Auditor — 1 Fourier,
1 Poſt-Secretär,
1 evangel. und 1 kathol. Geiſtlicher — 2 Küſter,
1 Ober-Wagenmeiſter,
Feld-Gendarmerie, $^1/_{50}$ der Cavallerie,
eine Infanterie-Stabs.Compagnie*).

III. Artillerie-Commando.

1 Stabsoffizier mit 1 Adjutanten.
1 Train-Hauptmann — 1 Fourier.

IV. Intendantur.

1 Ober-Kriegs-Commiſſär als Intendant — 1 Kriegs-Commiſſär — 2 Kanzeliſten — 1 Kriegs-Zahlmeiſter — 1 Kaſſendiener,
1 Proviant-Verwalter — 1 Controleur — 1 Aſſiſtent,
1 Ober-Stabs-Arzt — 1 Unter-Arzt.
Hiezu kommt noch der nöthige Train.

Außerdem ſind ins Hauptquartier des 8. Armee-Corps zu den verſchiedenen Abtheilungen und Categorien des General-Stabs (ſiehe S. 327 bis 329) beſtimmt: 3 Offiziere, 1 Guide und 3 Fouriere des General-Stabs, 2 Hauptmänner als Commandanten der Feldbäckerei und des Hauptquartiers und 3 Militär-Beamte.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüſtung: Die Generale haben dunkelblaue Uniforms-Röcke, die der Infanterie mit zwei Reihen von 8 gelben gerundeten Knöpfen, die der Cavallerie mit einer Reihe von 9 platten gelben Knöpfen, mit ſcharlachrothem ſtehendem Kragen, rothen Aufſchlägen und Schoßbeſatz; auf Kragen und Aufſchlägen eine reiche Stickerei

*) Zur Beſtreitung des Wacht- und Ordonnanz-Dienſtes außer der Linie, um die Regimenter möglichſt complet zu erhalten.

von Eichenlaub in Gold. Dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, ferners weißtüchene und für den Sommer weißleinene.

Als kleine Uniform dunkelblaue Röcke mit rothem Kragen, Aufſchlägen, Schoßbeſatz und Vorſtoß, einer Reihe gelber glatter Knöpfe, ohne Unterſchied der Waffen; dunkelblaue Oberröcke mit rothem Vorſtoß; dreieckige Hüte mit weißem Federbuſch, in welchem unten roth und gelbe Federn eingebunden ſind; Dienſtmützen von der Farbe der Uniform mit rothem Beſatz nnd Vorſtoß.

Die Generale ſo wie ſämmtliche Offiziere des Armee-Corps tragen ſilbergrautuchene Mäntel mit Hals- und herabhängenden Mantelkragen, erſtere von der Farbe der Uniform, (nur die Artillerie-Offiziere machen hievon eine Ausnahme, und haben dunkelblaue Mäntel mit ſchwarzſammetnen Halskragen).

Die Infanterie-Generale Degen, die Cavallerie-Generale Säbel mit Portepee, dieſe ſind bei allen Offizieren gleich, nämlich von Silber mit durchwirkter Hausfarbe (roth und gelb).

Reitzeug von ſchwarzem Leder mit gelbem Beſchläg; engliſche Löffelſättel, darüber ein Bärenfell mit einem Stern in jeder Ecke.

Die General- und Flügel-Adjutanten ſind uniformirt wie die Generale, nur ſtatt der Stickerei zwei goldene (Flügel-Adjutanten ſilberne) Litzen auf Kragen und Aufſchlägen (Flügel-Adjutanten weiße Knöpfe).

General-Stab: dunkelblaue Uniform mit karmoiſinrothen Kragen, Aufſchlägen, Vorſtoß und Schoßbeſatz. Auf Kragen und Aufſchlägen ſilberne Litzen, zwei Reihen von 8 weißen gerundeten Knöpfen, dunkelblaue Pantalons mit karmoiſinrothem Vorſtoß, überdieß weißtuchene und im Sommer weißleinene; dreieckige Hüte mit weißem Federbuſch. Säbel an ſilberner Kuppel. Im kleinen Dienſt dunkelblaue Ueberröcke mit karmoiſinrothem Vorſtoß und weißen platten Knöpfen.

Schwarzes Reitzeug mit weißem Beſchläg; engliſche Löffel-Sättel, darüber eine Chabraque von dunkelblauem Tuche mit karmoiſinrothem Beſatz.

Die Offiziere der Adjutantur haben dunkelblaue Uniform mit hellgrünen Kragen und Uhlanenaufſchlägen, Infanterie rothen, Cavallerie weißen Schoßbeſatz und Vorſtoß, auf Kragen und Aufſchlägen eine Stickerei in Gold, gelbe Knöpfe; dunkelblaue Pantalons mit rothem oder weißem Vorſtoß und Beſatz, je nach der Waffe. Säbel an ſilberner Kuppel, im kleinen Dienſt dunkelblaue Ueberröcke, mit gelben Knöpfen. Dreieckige Hüte mit weißem Federbuſch. Hellgraue Mäntel. Chabraquen von dunkelblauem Tuch mit rothem, Cavallerie weißem Beſatz, gelbes Beſchläg am Reitzeug.

Die General- und Flügel-Adjutanten, die Offiziere des General-Stabs und die Armee-Adjutanten haben Dienſtmützen von der Farbe der Uniform, und zum Anzug nach Hof Degen, dann weißtüchene enge Beinkleider mit hohen Stiefeln.

Die Stabs-Guiden tragen die Uniform der Offiziere des General-Stabs, nur haben ſie Epaulette von dunkelblauem Tuche mit weißen Halbmonden; Hüte mit ſchwarzem Buſche und Degen.

Die Ober-Guiden dieſelbe Uniform, jedoch ohne Epaulette, die Guiden aber die der Infanterie-Unteroffiziere, jedoch mit karmoiſinrothem Kragen, Aufſchlägen, Achſelklappen und Vorſtoß, weißen Knöpfen und ſilberner Gradauszeichnung.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Zur Bezeichnung der Grade tragen die Offiziere Epaulette *), und zwar die Lieutenants und Oberlieutenants 2 Contre-Epaulette, die Rittmeiſter und Hauptmänner auf der rechten Schulter eines mit dünnen, auf der linken eines ohne Bouillons (Contre-Epaulette), die Majore und Oberſtlieutenants 2 Epaulette mit dünnen Bouillons, die Oberſte und Generale 2 volle Epaulette mit dicken Bouillons.

Die Epaulette beſtehen aus einem Halbmond von vergoldetem

*) Bei den, das 8. deutſche Armee-Corps bildenden Truppen, wurden für die Offiziere gleiche Gradauszeichnungen eingeführt.

Metall (General= und Flügel=Adjutanten, dann beim General=Stab von Silber) und einem Körper von Silberdrath=Borden (die Artillerie von ſcharlachrothem, die Invaliden von dunkelblauem Tuch). Außerdem wird zur Generals=Uniform ein goldenes Achſelband auf der rechten Schulter, und ein in Silber gewundenes Feldzeichen auf der linken getragen.

Diejenigen Offiziersgrade, welche gleiche Epaulette tragen, werden durch Sternchen, die auf dem Körper oder der Schale der Epaulette angebracht, und bei goldenen Epauletten von Silber, bei ſilbernen von Gold ſind, unterſchieden, und zwar haben die Lieutenants 1 Sternchen, die Oberlieutenants 2 Sternchen, die Majore 1 Sternchen, die Oberſtlieutenants 2 Sternchen, die General=Majore 1 Sternchen, die General=Lieutenants 2 Sternchen, die Generale der Infanterie und Cavallerie 3 Sternchen auf ihrem Achſelband und Epaulette. Als Dienſtzeichen tragen die Offiziere eine ſilberne Schärpe mit eingewirkter Hausfarbe und ſilbernen Franzen, die Generale mit ſilbernen Bouillons.

Die Feldwebel, Wachtmeiſter, Portepee=Fähnriche, Capellmeiſter, Regiments=Tamboure, Stabs=Trompeter und Stabs=Horniſten der Artillerie tragen als Gradabzeichen auf jedem Vorderärmel 2 neben einander laufende breite Goldborden, auch haben dieſe Unteroffiziere ein Portepee wie die Offiziere, nur ſtatt der Bouillons an der Quaſte, gedrehte Silberfranzen.

Sergeanten, Quartiermeiſter, die Brigadiers der Gendarmerie, die Stabs=Horniſten der Infanterie, die Hautboiſten 1. Klaſſe und die Profoßen haben auf jedem Vorderärmel eine breite Goldborde.

Die Corporale, Bataillons=Tamboure, Hautboiſten 2. Klaſſe, Horniſten der Infanterie und Horniſten 1. Klaſſe der Artillerie, ſo wie die Trompeter, zwei ſchmale goldene Borden.

Die Quartiermeiſter 1. Klaſſe, ſo wie die Corporal=Fouriere außerdem noch eine breite goldene Borde auf der Mitte des linken Oberarms.

Die Gefreiten, Ober=Kanoniere, Ober=Pioniere, Carabiniers,

Tambours 1. Klaſſe und Horniſten 2. Klaſſe der Artillerie, eine blaßgelbe wollene Borde.

Sämmtliche Borden ſind auf rothes Tuch aufgenäht.

Die Hautboiſten und Horniſten der Infanterie und Artillerie haben auf der Uniform beſondere rothe, den Epaulettskörpern ähnliche Achſelklappen mit einer Goldborde eingefaßt und unten in Kleeblatt-Form endigend, mit der Regiments-Bezeichnung von gelbem Metall.

Die Tambours haben neben den Achſelklappen noch Schwalbenneſter von weißen wollenen Borden mit der Hausfarbe durchwirkt. Die Trompeter ferner wollene Borden auf den Näthen und auf jeder Bruſtſeite 9 ſolche Litzen.

Die Regiments- und Bataillons-Tamboure und der Stabs-Trompeter, ſo wie der Stabs-Horniſt der Artillerie hat auf den Näthen des Rockes Goldborden.

Die Portepee-Fähnriche tragen als Bewaffnung und Auszeichnung den Offiziers-Degen mit Portepee.

Die Diviſions-, Brigade- und Regiments-Fouriere haben auf dem linken Oberärmel wie die Corporal-Fouriere eine breite goldene Borde, ferner erhalten dieſelben nach 6jähriger Dienſtzeit als Unteroffizier, worunter 2 Jahre in dieſer Function, bei tadelloſer Aufführung, die Gradauszeichnung der Feldwebel.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 5 Regimenter und formirt eine Diviſion aus 2 Brigaden, unter dem Befehl eines Diviſionärs (General-Lieutenant) und 2 Brigadiere (General-Majore oder Oberſten). Dem Diviſionär iſt ein Hauptmann, jedem Brigadier ein Oberlieutenant als Adjutant beigegeben.

Das Leib-Infanterie-, das 1. und 2. Linien-Regiment bilden die erſte, das 3. und 4. Regiment die zweite Brigade.

Mit Ausnahme des Leib-Infanterie-Regiments (deſſen Chef Se. Königl. Hoheit der Großherzog iſt), werden die Regi-

menter nach ihren Nummern und zugleich nach den Namen der Chefs bezeichnet. Nro. 1 Großherzog, Nro. 2 Erbgroß-Herzog, Nro. 3 Markgraf Wilhelm von Baden, Nro. 4 General-Lieutenant von Stockhorn.

Das Leib-Infanterie-Regiment beſteht aus dem Stab und 3, die übrigen Regimenter aus dem Stab und 2 Bataillonen; jedes Bataillon aus 1 Grenadier-, 1 Schützen- und 4 Füſilier-Compagnien.

Der Stab eines Infanterie-Regiments zählt:

a) Streitbare:

1 Regiments-Chef,
1 Regiments-Commandeur (Oberſt),
1 Stabsoffizier 1. Klaſſe (Oberſtlieutenant),
1 (beim Leib-Regt. 2) Stabsoffizier 2. Kl. (Major),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
2 (b. Leib-Regt. 3) Bataillons-Adjutanten (Lieutnts.),
1 Regiments-Tambour,
1 Capellmeiſter,
1 (beim Leib-Regiment 2) Bataillons-Tambour,
1 Stabs-Horniſt,
9 (beim Leib-Regiment 11) Hautboiſten 1. Klaſſe,
18 " " " 28 " 2. "

b) Nichtſtreitbare:

1 Regiments-Quartiermeiſter,
1 Regiments-Arzt,
1 Ober-Chirurg,
1 Chirurg,
1 Profoß,
1 Büchſenmacher,

Unter dem Commando des Regiments-Adjutanten bilden die Bataillons-Adjutanten, die Spielleute des Stabs, die Handwerker und der Profoß, im Kriege auch noch der Regiments-Fourier die Stabs-Compagnie. Das dem Regiment im Felde zugetheilte Fuhrweſen und die Regiments-Pioniere bilden beſondere Unter-Abtheilungen der Stabs-Compagnie.

In jede Adjutantur iſt ein Unteroffizier als Diviſions-, Brigade- oder Regiments-Fourier commandirt.

Der Stand einer Compagnie iſt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant oder Lieutenant (nur die Eliten-Compagnien haben 2),

1 Feldwebel,
4 Sergeanten *),
1 Fourier,
8 Corporale,
4 Gefreite,
2 Tambours oder Horniſten,
148 Soldaten,
zuſammen 170 Mann.

Ein Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen beſteht aus:

a) Streitbaren:
3 Stabsoffizieren,
12 Hauptleute, 7 erſter, 5 zweiter Klaſſe,
12 Oberlieutenants, 6 „ 6 „ „
8 Lieutenants,
12 Feldwebel,
2 Portepee-Fähnriche,
46 Sergeanten,
12 Fouriere,
96 Corporale,
2 Regiments- und Bataillons-Tambours,
28 Hautboiſten, einſchließlich des Capellmeiſters,
7 Horniſten, einſchließlich des Stabs-Horniſten,
20 Tambours,
48 Gefreite,
1774 Soldaten,
2082 Mann.

b) Nichtſtreitbaren:
6 Perſonen des Stabs,
zuſammen 2088 Mann und 9 Offizierspferde.

Das Leib-Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen beſteht daher aus:

a) Streitbaren:
4 Stabsoffizieren,
18 Hauptleuten, 10 erſter, 8 zweiter Klaſſe,
18 Oberlieutenants, 9 „ 9 „ „
11 Lieutenants,
18 Feldwebel,
3 Portepee-Fähnriche,
69 Sergeanten,

*) Bei jedem Bataillon befindet ſich ein Portepee-Fähnrich, dafür hat die Compagnie, in welcher er eingereiht iſt, 1 Sergeanten weniger.

18 Fouriere,
144 Corporale,
3 Regiments- und Bataillons-Tambours,
40 Hautboiſten, einſchließlich des Capellmeiſters,
10 Horniſten, einſchließlich des Stabs-Horniſten,
30 Tambours,
72 Gefreite,
2661 Soldaten,
3119 Mann.

b) Nichtſtreitbare:

6 Perſonen des Stabs,
zuſammen 3125 Mann, 12 Offizierspferde.

Die geſammte Infanterie zählt daher, einſchließlich des Diviſions-Stabs und der 2 Brigade-Stäbe:

194 Offiziere,
924 Unteroffiziere,
311 Spielleute,
10021 Soldaten,
11450 Mann Streitbare und
30 Nichtſtreitbare,
zuſammen 11480 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: dunkelblaue Röcke mit ſcharlachrothem Kragen, Aufſchlägen, Schoßbeſatz, Vorſtoß und Schulterklappen, 2 Reihen von 8 gelben gerundeten Knöpfen; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, ſchwarze kurze Kamaſchen und Schnürſchuhe, im Sommer weißleinene Pantalons und dergleichen Kamaſchen; hellgraue Mäntel mit rothen Kragen und Schulterklappen, gelben Knöpfen.

Die Mannſchaft hat außerdem dunkelblaue Aermelweſten mit roth paſſepoillirtem Kragen und Schulterklappen, erſtere mit rothen Tuchpatten. Tſchakos von ſchwarzem Filz, auf der Vorderſeite einen meſſingenen Schild mit dem Namenszug des Großherzogs und einem Greifen, Augen- und Nackenſchirme, die Bataillenbänder ſind von Meſſing, über der Cocarde iſt ein Houpon, (bei den Grenadieren roth, bei den Schützen grün und bei den Füſiliern weiß). Dunkelblaue Dienſtmützen mit rothem Beſatz und Vorſtoß.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, außer dem blautuchenen tragen ſie weißtuchene, und im Sommer weißleinene Beinkleider. Im kleinen Dienſt tragen die Offiziere dunkelblaue Ueberröcke mit rothem Vorſtoß und gelben glatten Knöpfen; dunkelblaue Dienſtmützen mit rothem Beſatz und Vorſtoß. Die Stabsoffiziere überdieß Hüte mit ſchwarzem Buſch.

Die Offiziere ſind mit Degen an einer Schwingkuppel bewaffnet.

Die Regimenter unterſcheiden ſich durch Nummern von weißem Tuch (das Leib-Infanterie-Regiment durch eine weiße Krone) auf den rothen Schulterklappen, die Offiziere haben Nummern und Krone von vergoldetem Meſſing.

Das Rüſtungs-Lederwerk iſt weiß.

Die Feuerwaffen der Infanterie beſtehen aus dem Infanterie- und Schützen-Gewehr mit Perkuſſions-Schlöſſern. Sämmtliche Unteroffiziere und die Schützen-Compagnien ſind mit dem Schützen-Gewehr, die übrige Mannſchaft mit dem Infanterie-Gewehr bewaffnet.

Die Unteroffiziere und Grenadiere ſind mit dem Infanterie-Säbel, die übrige Mannſchaft mit einem Faſchinenmeſſer bewaffnet; erſterer hat eine etwas gebogene, letzteres eine kurze gerade Klinge, beide Meſſinggriffe.

Jedes Bataillon beſitzt eine Fahne, auf welcher die Namens-Chiffre des Großherzogs, das badiſche Wappen, der Name und die Nummer des Regiments eingeſtickt iſt.

Cavallerie.

Die Cavallerie beſteht aus 3 Regimentern Dragoner und bildet 1 Brigade unter dem Commando eines General-Lieutenants (Se. Hoh. Markgraf Maximilian von Baden) mit 2 Adjutanten (Rittmeiſter).

Das Dragoner-Regiment Großherzog ausgenommen, ſind die beiden andern Regimenter mit den Nummern 1 und 2 be-

zeichnet, und führen nebenbei die Namen ihrer Chefs, das erſte Sr. Hoh. des Markgrafen Maximilian von Baden, das zweite des General-Lieutenants von Freyſtedt.

Jedes Regiment beſteht aus dem Stab und 4 Eskadronen.

Der Stab eines Regiments aus:

a) Streitbare:

1 Regiments-Chef,
1 Regiments-Commandeur (Oberſt),
1 Stabsoffizier 1. oder 2. Klaſſe (Oberſtlieutenant oder Major),
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Trompeter,

b) Nichtſtreitbare:

1 Regiments-Quartiermeiſter,
1 Regiments-Arzt,
1 Ober-Chirurg,
1 Chirurg,
1 Ober-Thierarzt,
1 Thierarzt,
1 Büchſenmacher,
1 Profoß,

zuſammen 13 Mann.

Der Stand einer Eskadron iſt:

1 Rittmeiſter,
2 Oberlieutenants oder Lieutenants,
1 Wachtmeiſter,
4 Quartiermeiſter *), 1 erſter, 3 zweiter Klaſſe,
7 Corporale,
4 Trompeter, 1 erſter, 3 zweiter Klaſſe,
16 Carabiniers, 6 " 10 " "
141 Dragoner,

zuſammen 176 Mann **) mit 7 Offiziers- und 100 Dienſtpferden.

Ein Dragoner-Regiment zählt daher:

a) Streitbare:

2 Stabsoffiziere,
4 Rittmeiſter, 3 erſter, 1 zweiter Klaſſe,

*) Bei jedem Regiment befinden ſich 2 Portepee-Fähnriche, die Eskadrone, bei welchen ſie eingereiht ſind, haben dafür 1 Quartiermeiſter weniger.

**) Die Hufſchmiede ſind unter der Zahl der Dragoner begriffen.

5	Oberlieutenants, 3 erſter, 2 zweiter Klaſſe,
6	Lieutenants,
4	Wachtmeiſter,
2	Portepee=Fähnriche,
14	Quartiermeiſter, 4 erſter, 10 zweiter Klaſſe,
28	Corporale,
16	Trompeter, 6 erſter, 10 zweiter Klaſſe,
64	Carabiniers, 24 „ 40 „ „
564	Dragoner,
710	Mann, im Frieden mit 43 Offiziers= und 400 Dienſtpferden.

b) Nichtſtreitbare:

	8	Perſonen des Stabs,
zuſammen	718	Mann.

Die ganze Brigade einſchließlich des Brigade=Stabs enthält:

	53	Offiziere,
	144	Unteroffiziere,
	51	Trompeter,
	1884	Carabiniers und Dragoner,
	2132	Mann, im Frieden mit 137 Offiziers= und 1200 Dienſtpferden, dann
	24	Nichtſtreitbaren,
zuſammen	2156	Mann.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde=Rüſtung: Mittelblaue Collete mit weißen Kragen, Uhlanenaufſchlägen, Schoßbeſatz, Vorſtoß und Schulterklappen, eine Reihe von 9 gelben platten Knöpfen; mittelblaue Pantalons mit weißem Vorſtoß und zwei weißen Streifen; zur Schonung des Collets mittelblaue Aermelweſten mit weißem Vorſtoß, an Kragen und Aufſchlägen, Schulterklappen wie am Collet; mittelblaue mit Leder beſetzte Reithoſen; hellgraue Mäntel mit Kragen von mittelblauem Tuch; blaue Dienſtmützen mit weißem Beſatz.

Die Regimenter unterſcheiden ſich durch rothe Nummern (das Dragoner=Regiment Großherzog durch eine rothe Krone) auf den weißen Schulterklappen (Offiziere haben Nummern und Krone vergoldet). Weißes Lederwerk. (Offiziere ſilberne Cartouche, Cartouchbandouliere und Säbelkuppeln von Silberborden). Der Helm iſt von ſchwarzlakirtem Leder mit Augen= und Nacken=Schirme,

die Vorderſeite iſt mit einem Wappenſchild und Schildhalter von Meſſing verziert, von demſelben Metall iſt alles Beſchläg; auf dem Kamme erhebt ſich eine ſchwarze Raupe von Roßhaar.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft. Die Stabsoffiziere haben auſſerdem einen Uniformsfrack von mittellblauem Tuch mit weißem Kragen, Aufſchlag und Schoßbeſatz, dazu einen Hut mit weißem Buſch und Degen.

Im kleinen Dienſt tragen die Offiziere einen mittelblauen Ueberrock mit weißem Vorſtoß und gelben platten Knöpfen.

Die Unteroffiziere ſind mit Säbel und einer Piſtole, die Dragoner mit Säbel, einer Piſtole und Carabiner bewaffnet.

Der Säbel hat meſſingenen Halbkorb und ſtählerne Scheide.

Das Dragoner-Regiment Großherzog führt eine Standarte.

Die Offiziere haben engliſche Sättel mit Löffel, die Mannſchaft hat ungariſche Böcke mit Sitzkiſſen und Seitentaſchen, unter denſelben einen achtfach zuſammengelegten Teppich, deutſches Hinter- und Vorderzeug, rechts eine Piſtolenhalfter, links eine tuchene Taſche für Stiefel, Putzzeug, ꝛc. lederne Ober- und Untergurten mit Rollſchnallen. Das Zaumzeug iſt von ſchwarzem Leder mit gelbem Beſchläg, Stange mit Kinnkette, Unterlegtrenſe, Reithafter mit Kopfgeſtell und Halfterzügel. Mittelblaue Chabraquen mit weißen Streifen eingefaßt, in den vordern Ecken mit einer Krone, in den hintern mit einem gekrönten L. von weißem Tuche. Eiſerne Steigbügel. Runde Mantelſäcke von mittelblauem Tuch.

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus dem Stab, 4 **Batterien** (eine reitende zu 6 und 3 Fußbatterien zu 8 Geſchütze) und **einer Pionier-Compagnie** und formirt ebenfalls eine Brigade.

Ein beſonderer Artillerie-Train iſt nicht organiſirt; die fahrenden Artilleriſten ſind den Batterien einverleibt. *)

---

*) Werden jedoch nicht vollſtändig als Kanoniere ausgebildet, ſondern erhalten nebſt Unterricht im Reiten, Fechten, Fahren und Wartung der Pferde nur Anleitung in Bedienung des Feldgeſchützes.

Der Stab der Artillerie-Brigade beſteht aus:

a) Streitbaren:

1 Commandeur (gegenwärtig General-Major),
1 Oberſt,
1 Major,
1 Hauptmann,
2 Lieutenants,
1 Stabs-Horniſt,

b) Nichtſtreitbaren:

1 Regiments-Quartiermeiſter,
1 Regiments-Arzt,
1 Ober-Chirurg,
1 Chirurg,
1 Ober-Thierarzt,
1 Thierarzt,
1 Büchſenmacher,
1 Profoß,

zuſammen 15 Mann.

Stand der reitenden Batterie:

1 Hauptmann erſter Klaſſe,
2 Oberlieutenants,
1 Lieutenant,
1 Wachtmeiſter,
4 Quartiermeiſter 1 erſter, 3 zweiter Klaſſe,
9 Corporale,
3 Trompeter, 1 „ 2 „ „
5 Ober-Kanoniere,
176 Kanoniere,

zuſammen 202 Mann (im Frieden mit 9 Offiziers, 67 Dienſt-Reit und 38 Zugpferde.

Jede der 3 Fuß-Batterien zählt:

1 Hauptmann 1. oder 2. Klaſſe,
3 Oberlieutenants und Lieutenants,
1 Wachtmeiſter,
4 Quartiermeiſter, 1 erſter, 3 zweiter Klaſſe,
9 Corporale,
3 Horniſten, 1 „ 2 „ „
5 Ober-Kanoniere,
289 Kanoniere,

zuſammen 315 Mann, im Frieden mit 5 Offiziers-, 5 Dienſt-Reit- und 18 Zugpferde.

Die Pionier-Compagnie beſteht aus:

2 Hauptmänner, 1 erſter, 1 zweiter Klaſſe,
2 Oberlieutenants, 1 „ 1 „ „
1 Lieutenant,
1 Wachtmeiſter,
6 Quartiermeiſter, 1 erſter, 5 zweiter Klaſſe,
12 Corporale,
2 Horniſten, 1 „ 1 „ „
5 Ober-Pioniere,
119 Pioniere,
zuſammen 150 Mann, im Frieden mit 7 Offizierspferde.

Im Falle eines Krieges muß die Pionier-Compagnie davon 10 Unteroffiziere und 60 Pioniere an die Infanterie abgeben.

Unter den Pionieren befinden ſich 50 Ouvriers, welche in den Zeughaus-Werkſtätten verwendet werden.

Sämmtliche Unteroffiziere nnd Pioniere werden im Pionier- und Pontonier-Dienſt ausgebildet, Sappeur- und Mineur-Arbeiten aber nur theilweiſe vorgenommen.

Die geſammte Artillerie-Brigade enthält:

29 Offiziere,
75 Unteroffiziere,
15 Spielleute,
1188 Kanoniere,
1307 Mann, im Frieden mit 48 Offiziers, 82 Dienſt-Reit- und 100 Zugpferde.
8 Nichtſtreitbare,
zuſammen 1315 Mann.

Das Feldgeſchütz beſteht aus 6 und 12Pfünder Kanonen und 7Pfünder Haubitzen.

Das Belagerungsgeſchütz aus 16 und 24Pfünder Metall-Kanonen und 8—10 und 12zöllige Mörſer.

Die Feldbatterien beſtehen aus 6 oder 8 Geſchütze, worunter bei den 6Pfünder Batterien je zwei 7Pfünder Haubitzen begriffen ſind.

Auf jedes Geſchütz wird ein Munitionswagen, auf jede Batterie eine Feldſchmiede und zwei Deckelwagen gerechnet.

Der reitenden Batterie ſind zwei, jeder Fußbatterie 4 Infanterie-Munitionswagen zugetheilt, welche dem Batterie-Verband angehören.

Sämmtliche Feldgeſchütze und Munitionswagen ſind mit 6 Pferden, alle übrigen Fahrzeuge mit 4 Pferden beſpannt.

Die Laffetirung war bisher nach dem Gribeauval'ſchen Syſtem conſtruirt, im Jahr 1840 wurde aber die Einführung eines neuen Artillerie-Syſtems nach dem Vorſchlag des Großherzogl. Badiſchen Hauptmann Ludwig beſchloſſen.*)

Sämmtliche Offiziere der Artillerie-Brigade ſind Artillerie-Offiziere, können aber zu jeder Dienſtleiſtung verwendet werden, ſie ſind alle gleich uniformirt und ausgerüſtet und mit Ausnahme der reitenden Batterie, mit einer gleichen Anzahl Pferde-Rationen verſehen.

Bei einer Feldaufſtellung werden ſämmtliche Unteroffiziere und Horniſten der Fuß-Batterien beritten gemacht, im Frieden

*) Das Weſentlichſte dieſes Syſtems beſteht in der Conſtruction der Protze, welche eine große Beweglichkeit der Deichſel nach oben und unten begünſtigt und in der Gleichheit der Protze, der Räder und der Gleißweite für alle Fahrzeuge.

In dem ganzen Syſtem beſtehen nur zwei Achſen, eine für alle Lafetten, und eine für die Protzen, Munitions- und anderen Wagen.

Zu den 6Pfünder, 12Pfünder und den Haubitzen, gehören drei verſchiedene Wangenlafetten von ebenfalls eigenthümlicher Art.

Der Protzkaſten iſt zum Aufſitzen für 3 Mann eingerichtet und für alle Caliber gleich groß, er nimmt beim 6Pfünder 40, beim 12Pfünder 24 Schuß, und bei der 7Pfünder Haubitze 20 Granatwürfe auf.

Der Munitionswagen führt für den 6Pfünder 100, für den 12Pfünder 60 Schuß und als Granatwagen 50 Granatwürfe mit.

Auch die Batteriewagen und Feldſchmieden haben die gewöhnliche Protze des Syſtems.

Da auf den Geſchütz- und Wagenprotzen 6 Mann, auf der Lafette 1 Mann und auf den Munitionswagendeckel 3 Mann aufſitzen können, ſo vermag man auſſer dem berittenen Geſchützführer, 10 Mann für jedes Geſchütz zu transportiren. Dieſes Aufſitzen darf aber nur bei langen Märſchen, guten Wegen und beim Manövriren ſtattfinden.

Die Beſpannung iſt bei allen Fuhrwerken zu 6 Pferden.

Zwei nach dieſem Syſtem ausgerüſtete Batterien nahmen an den Kriegsübungen des 8ten deutſchen Armee-Corps, im September 1840, Antheil und bewährten ſich vollkommen.

ſind nur für die Wachtmeiſter und Geſchützführer Reitpferde vorhanden.

Bei einer Mobilmachung des Truppen=Corps iſt der Stand einer Batterie von 6 Geſchützen, dann einer Munitions=Colonne von 31 Fahrzeugen*) an Mannſchaft und Pferde folgender:

Chargen.	reitende Batterie.	6Pfdr. Batterie.	12Pfr. Batterie.	Munitions=Colonne.
Batterie=Commandeur (Hauptmann) . .	1	1	1	—
Lieutenants	3	3	3	1
Unteroffiziere (Bedienungs=Mannſchaft) . .	9	9	9	5
fahrende Artilleriſten (Unteroffiziere) . .	3	5	5	6
" " (Kanoniere) . . .	55	61	64	70
Trompeter oder Horniſten	3	3	3	2
Kanoniere (Bedienungs=Mannſchaft) . .	70	70	90	30
Chirurg	1	1	1	1
Thierarzt	1	1	1	1
Schmied und Sattler	4	3	3	4**
Offiziers=Diener	5	4	4	7
Im Ganzen Mann	155	161	184	121
Pferde.				
Offizierspferde	14	9	9	2
Reitpferde	27	16	16	13
Zugpferde	104	114	122	136
Im Ganzen Pferde	145	139	147	151

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde=Rüſtung: Die Artillerie hat dunkelblaue Collette mit ſchwarzem ſtehendem Kragen und dergleichen Uhlanenaufſchlägen, ſcharlachrothem Schoßbeſatz, Vorſtoß und Schulterklappen, eine Reihe von 9 gelben platten Knöpfen; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß und 2 rothen Streifen, ferner dunkelblaue Reithoſen mit Tuchbeſatz; auſſerdem zur Schonung des Collets dunkelblaue Aermelweſten mit Kragen und Aufſchlägen von derſelben Farbe und rothem Vorſtoß, auf dem Kragen eine ſchwarze Tuchpatte. Dunkelblaue Dienſtmützen.

*) Drei ſolche Munitions=Colonnen ſind für's gewöhnliche Contingent, eine von 27 Fahrzeugen für's Reſerve=Contingent beſtimmt.

**) Darunter 1 Wagner.

Die Fußartillerie im Sommer weißleinene Pantalons mit dergleichen Kamaſchen; dunkelblaue Mäntel mit ſchwarzen Kragen. Tſchakos wie die Infanterie mit rothen Houpons (Offiziere und berittene Mannſchaft weiße herabhängende Haarbüſche ſtatt der Houpons). Weißes Lederzeug, (die Offiziere Cartouche mit vergoldetem Beſchläg, Cartouchbandouliere und Säbelkuppeln von Goldborden mit rothlederner Unterlage). Die übrige Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, Kragen und Aufſchläge ſind von Sammt. Die Stabsoffiziere haben auſſerdem einen Uniformsfrack von der Farbe ihrer Collette, Hüte mit Büſche und Degen. Die Offiziere im kleinen Dienſt dunkelblaue Ueberröcke, auch weißtüchene und weißleinene Beinkleider.

Sämmtliche Unteroffiziere, die reitenden und Fahrkanoniere ſind ausgerüſtet und bewaffnet wie die entſprechenden Chargen der Cavallerie, die Mannſchaft der Fußartillerie wie die der Infanterie und mit einem Faſchinenmeſſer bewaffnet.

Die Pferde=Rüſtung iſt gleich der der Cavallerie, nur die Farbe der Chabraque und des Mantelſackes dunkelblau, erſtere hellgelb eingefaßt und mit ſchwarzem Schafpelz beſetzt. Die Zugpferde haben deutſche Sättel mit wollener Unterdecke. Die Sattelpferde haben Stangen mit Kinnketten, die Handpferde blos Trenſen.

Die Bewaffnung und Ausrüſtung der Pioniere iſt wie jene der Fußartillerie, nur tragen die Unteroffiziere den Infanterieſäbel und das Artilleriegewehr, auch ſind ſie mit einem Stück Schanzzeug ausgerüſtet, die in ſchwarzledernen Futteralen umgehängt werden. Jeder Unteroffizier trägt eine Axt, ⅓ der Pioniere Pickel, ⅔ Schaufeln.

Uniformirung der Militär=Beamten.

Die geheimen Kriegsräthe und Aſſeſſoren haben dunkelblaue Uniformen mit Kragen, Aufſchlägen und Schoßbeſatz von gleicher Farbe, auf Kragen und Aufſchlägen eine Stickerei von Silber, weiße Knöpfe, dunkelblaue Ueberröcke und Beinkleider (letztere bei allen Militär=Beamten auch von weißem Tuche oder weißleinene).

Bouillons=Epaulette, der Körper von Silberdrathborden, und ſtatt der Halbmonde 3 Reihen ſilberne Bouillons, auf den Körper den Greif mit dem badiſchen Wappen in Gold.

Die Uniform aller übrigen Militär=Beamten ſo wie die Beinkleider, Ueberröcke und Dienſtmützen derſelben ſind ebenfalls dunkelblau; dazu hat das Perſonal der Kanzleizweige des Kriegsminiſteriums und des Armee=Corps=Commandos den Kragen und die Aufſchläge weiß paſſepoillirt, und darauf, ſo wie auf den Taſchenpatten zwei in Silber geſtickte, gezackte Litzen, weißen Schoßbeſatz und weiße Knöpfe. Beinkleider, Ueberrock und Mützen haben ebenfalls weißen Vorſtoß.

Die Epaulette ſind von glatten Silberborden, und haben ſtatt der Halbmonde zwei Reihen Bouillons.

Die Regiments=Quartiermeiſter haben dieſelbe Uniform, nur an den Epauletten ſtatt der Bouillons weiße Halbmonde und Körper von dunkelblauem Tuch.

Der General=Auditor trägt die Uniform der geheimen Kriegsräthe. Die Auditore haben Kragen und Aufſchläge roth paſſepoillirt und rothen Schoßbeſatz, auf erſterem zwei in Silber geſtickte Litzen, weiße Knöpfe, Epaulette wie die Quartiermeiſter. Ueberröcke, Beinkleider und Mützen mit rothem Beſatz und Vorſtoß.

Die Aerzte haben ebenfalls dunkelblaue Uniform mit Kragen und Aufſchlägen von gleicher Farbe mit rothem Vorſtoß (der General=Stabs=Arzt von Sammet mit goldener Stickerei) rothem Schoßbeſatz, 2 Reihen gelber Knöpfe.

Die Regiments=Aerzte haben auf Kragen und Aufſchlägen 2 goldene Litzen, die Ober=Chirurgen und Ober=Thierärzte blos auf dem Kragen eine goldene Litze.

Der General=Stabs=Arzt hat Epaulette mit dunkelblauem Körper, gelben Halbmonden und ſilbernen Bouillons wie die Oberſten, die übrigen Aerzte dieſelben Epaulette aber ohne Bouillons.

Ueberröcke, Beinkleider und Dienſtmützen mit rothem Beſatz und Vorſtoß wie die Infanterie-Offiziere.

Sämmtliche Militär-Beamte tragen Hüte mit ſchwarzem Buſch und Degen mit ſilbernen Portepees; Mäntel wie die Infanterie-Offiziere.

Die 2 älteſten Regiments-Quartiermeiſter, Auditore und Aerzte haben auf dem Körper der Epaulette zwei Sterne, die übrigen einen Stern von Metall des Halbmondes als Gradabzeichen.

Der Ober-Chirurg und Ober-Thierarzt aber keinen Stern.

Stand des Armee-Corps.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.					Etatsmäßiger Stand im Fried.		
							Pferde.	
	Regimenter.	Bataillone.	Compagnien.	Eſkadrone.	Batterien.	Mann.	Offiziers-	Dienſt-
Armee-Corps-Commando, General-Stab	—	—	—	—	—	8	21	—
Infanterie	5	11	66	—	—	11480	64	—
Cavallerie	3	—	—	12	—	2156	137	1200
Artillerie und Pioniere	—	—	1	—	4	1315	48	182
Summa	8	11	67	12	4	14959	270	1382

Hiezu kommen noch die Adjutanten Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, die Offiziere, Beamten und das übrige Perſonale des Kriegs-Miniſteriums, dann der beſondern Corps und Branchen.

Im Falle eines Bundes-Kriegs hat **Baden** an ſtreitbarer Mannſchaft zum 8. deutſchen Armee-Corps die 2 **Diviſion** zu ſtellen, und zwar:

1) das gewöhnliche Contingent $1/_{100}$ der Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel	.	10000 M.
2) als Erſatzmannſchaft $1/_{600}$ der Bevölkerung	.	1667 „
3) als Reſerve-Contingent $1/_{300}$ „ „	.	3333 „
zuſammen $1\frac{1}{2}$ Procent „ „	.	15000 M.

Folgende Tabelle gibt eine Ueberſicht **der Stärke aller Waffengattungen** und ſonſtigen Armee-Zweige des **gewöhnlichen Contingents.**

Benennung der Waffengattungen und übrigen Armee-Zweige.	Stärke.										
	Perſonal.				Material.				Pferde.		
	Combattanten zu 1 Procent.				Ge-ſchütz.				Reit-		
	Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Summa.	Nichtſtreitbare.	eingetheilte	in den Depots.	Pontons.	Fahrzeuge.	Offiziers-	Dienſt-	Zug- und Pack-
General-Stab des Armee-Corps	11	4	15	18	—	—	—	5	60—70	1	19
General-Stab der Diviſion	11	9	20	38	—	—	—	9	85	3	32
Linien-Reiterei	48	1352	1400	35	—	—	—	11	189	1364	38
Gendarmerie	1	28	29	—	—	—	—	—	3	28	—
Feld-Artillerie	18	702	720	216	20	10	—	132	48	126	774
Belagerungs-Artillerie	3	84	87	26	5	—	—	90	9	2	32
Brückenzug	1	34	35	47	—	—	7	17	4	4	84
Pioniere	2	63	65	4	—	—	—	2	5	—	8
Linien-Infanterie } Schützen	197	7428	7625	85	—	—	—	29	217	—	90
Lebensmittel-Fuhrweſen	2	—	2	107	—	—	—	38	6	14	164
Feld-Bäckerei	—	—	—	25	—	—	—	1	2	—	5
Geſundheitspflege	2	—	2	104	—	—	—	11	16	2	48
Summa	296	9704	10000	705	25	10	7	345	644—654	1544	1294

Die Erſatzmannſchaft und das Reſerve-Contingent wird nach denſelben Verhältniſſen aufgeſtellt und beſteht aus 3876 Mann Infanterie, 714 Cavallerie, 360 Artillerie mit 10 Geſchützen und 50 Pionieren, zuſammen 5000 Mann.

Beſondere Corps und Branchen.

Das Invaliden-Corps beſteht aus dem Stab und 2 Compagnien, im Ganzen aus 6 Offizieren und 80 Mann, und iſt wie die Infanterie uniformirt und bewaffnet, nur hat ſie orangegelb, was jene ſcharlachroth hat.

Unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium ſtehende Branchen ſind:

1) Das Ober-Kriegsgericht in Karlsruhe aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Kriegs-Miniſteriums zuſammengeſetzt.

2) Die Militär-Sanitäts-Direction in Karlsruhe, an deren Spitze der General-Stabs-Arzt ſteht.

3) Die Rekrutirung, zu welchem Zwecke das Großherzogthum in drei Bezirke eingetheilt iſt. Jedem Bezirk iſt ein Rekrutirungsoffizier (Stabsoffizier) vorgeſetzt. Dieſe haben ihren Sitz in Carlsruhe, Mannheim und Freiburg.

4) Das Militär-Bauweſen unter Leitung eines Stabsoffiziers, der ſeinen Sitz in Carlsruhe hat.

5) Die Commandantſchaften, dieſe ſtehen, was das Adminiſtrative betrifft, unter dem Kriegs-Miniſterium, was das Dienſtliche betrifft, aber unter dem Armee-Corps-Commando.

Es gibt deren zu Carlsruhe, Mannheim, Bruchſal, Durlach, Raſtadt, Kehl und Kißlau.

Die Commandantſchaften haben die Anordnung und Beaufſichtigung des geſammten Garniſons-Dienſtes, die Militär-Polizei, das Hoſpital-Weſen, die Natural-Verpflegung und Unterkunft der Truppen, das Marſch- und Transport-Weſen und die Garniſons-Gerichtsbarkeit zu beſorgen.

In den größeren Garniſonen, wo 2 Commandanten ſind, heißt der erſte Gouverneur.

Außerdem gehören noch zum Garniſons-Stab, der Garniſons- oder Platz-Adjutant, der Garniſons-Auditor, der Kaſern- und der Hoſpital-Verwalter, ſo wie die nöthigen untern Militärdiener.

Die Stellen des Garniſons=Stabes ſind in den größern Garniſonen mit eigens dazu ernannten Offizieren und Beamten beſetzt.

In den kleinen Garniſonen wird der Dienſt dieſer Stellen ganz oder theilweiſe von den Offiziern, Beamten und Unteroffiziern der dort garniſonirenden Truppen verſehen.

6) Die Zeughaus-Direction. Das Hauptzeughaus iſt in Carlsruhe, ein zweites in Mannheim. Die Direction hat ein Stabsoffizier, außer demſelben ſind dabei verwendet: 1 Inſpector, — 1 Commiſſär (Verrechner), — 1 Ober=Zeugwart, — 1 Laborirmeiſter, — 1 Gießmeiſter, — 1 Rüſtmeiſter, — 2 Zeugwarte, — 1 Zeughausfourier, — 5 Ouvriermeiſter, — 1 Waffen=Controlleur, — 1 Zeugdiener, — die nöthigen Ouvriers werden von der Artillerie dahin commandirt.

7) Das Hauptmagazin und Montirungs-Commiſſariat in Ettlingen. Das Perſonal beſteht aus: 1 Director (Hauptmann), — 1 Controlleur, — 1 Fourier, — 1 Magazinsdiener, — 1 Oberſchneider und 3 Zuſchneider.

Die nöthigen Arbeiten werden durch Civil=Handwerker oder durch commandirte oder beurlaubte Militär=Handwerker gefertigt.

8) Die General-Kriegskaſſe in Carlsruhe, ſie bildet daſelbſt einen Zweig des Kriegs=Miniſteriums.

9) Die Verwaltungs-Commiſſion der Militär-Wittwenkaſſe in Carlsruhe, unter dem Vorſitz eines Generals (ſiehe Penſionsweſen).

10) Zwei Superarbitrirungs-Commiſſionen zur Prüfung der Penſionsgeſuche, unter dem Vorſitz eines Generals, aus mehreren Stabs=Offizieren und Regiments=Aerzten zuſammengeſetzt.

11) Gendarmerie. Zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb des Großherzogthums beſteht ein Gendarmerie=Corps, deſſen Organiſation militäriſch iſt; hin=

ſichtlich ſeiner Uniformirung, Bewaffnung und innern Verwaltung ſteht daſſelbe unter der Leitung des Kriegs-Miniſteriums, hinſichtlich ſeiner Ergänzung, ſeiner Dislokation und Verwendung unter dem Miniſterium des Innern.

Die Gendarmerie, die durchgehends aus gedienten Militärs beſteht, hat den Vorrang vor den Linientruppen.

Ihre Stärke iſt unbeſtimmt.

Gegenwärtig beſteht dieſelbe aus:

1 Commandeur (Oberſt),
5 Rittmeiſter,
1 Oberlieutenant,
1 Stabs-Quartiermeiſter (Verrechner),
5 Wachtmeiſter,
64 Brigadiers } 1. und 2. Klaſſe.
306 Gendarmen }

zuſammen 383, davon ſind die Offiziere, die Wachtmeiſter und 10 Brigadiers beritten.

Die Uniform der Gendarmerie iſt dunkelgrün mit einer Reihe gelber Knöpfe, kornblumenblauen Aufſchlägen und Kragen, roth paſſepoillirt, grünen Rockſchoß mit rothem Vorſtoß, auf jeder Seite des Kragens eine goldene Litze.

Die Offiziere und Wachtmeiſter haben dunkelgrüne, die übrige Mannſchaft dunkelgraue Beinkleider mit rothem Vorſtoß, die erſtern überdieß zwei blaue Streifen an den äußern Näthen. Achſelklappen in Epaulettform, die Wachtmeiſter mit gelben Halbmonden und goldenen Stegen, die übrige Mannſchaft grüne mit rothen Schnüren.

Die Offiziere haben Epaulette und Gradzeichen wie die Offiziere der Linie. Dunkelgraue Mäntel. Die Offiziere Hüte mit weißem Federbuſch, die übrige Mannſchaft Tſchakos wie die reitende Artillerie; dunkelgrüne Dienſtmützen mit blauem Beſatz und rothem Vorſtoß.

Die Offiziere tragen überdieß dunkelgrüne Ueberröcke mit blauem Vorſtoß und gelben Knöpfen, und ſind, ſo wie die Wacht-

meiſter mit Cavalleriesäbel, die übrige Mannſchaft aber mit Gewehr und Infanteriesäbel bewaffnet. Schwarzes Lederwerk.

Als Dienſtzeichen haben die Offiziere Schärpen wie jene der Linie.

Das Reitzeug iſt wie das der Cavallerie, nur dunkelgrüne Chabraquen und Mäntelſäcke mit zwei blauen Streifen und rothem Vorſtoß, auf den Enden ein L. mit einer Krone und blauer Stickerei.

Die Gradabzeichen der Wachtmeiſter ſind gleich denen der Wachtmeiſter der Cavallerie, die der Brigadier gleich denen der Quartiermeiſter, und die der Gendarmen gleich denen der Corporale der Cavallerie.

Was die Feld=Gendarmerie betrifft, ſo wird dieſelbe bei der Mobilmachung des Armee=Corps zur Handhabung der allgemeinen Feldpolizei aus zuverläſſigen Leuten der Reiterei, unter einem Offizier als Commandanten errichtet. Dieſelbe wird in Brigaden zu 1 Unteroffizier (Brigadier) und 8 Gendarmen eingetheilt. Die Anzahl drr Brigaden richtet ſich nach den Umſtänden. Die Gendarmen behalten die Montirung der Cavallerie und bekommen als Erkennungszeichen gelbe Achſelſchnüre.

Unmittelbar unter dem Armee=Corps=Commando ſtehende Branchen ſind:

1) Das topographiſche Bureau und die Landesvermeſſung, unter der Leitung und Aufſicht eines Verwaltungs=Raths, beſteht aus 2 Sectionen oder Bureaus, nämlich dem Bureau der Aufnahme aus einem Stabs=Offizier als Director, 2 Trigonometer, 6 Guiden und 11 Aufnehmer beſtehend, dann dem Kartenbureau mit einem Offizier des General=Stabs als Director, 2 Deſſinateurs, 2 Lithographen. Der Verwaltungs=Rath dieſes Bureaus beſteht, unter dem Vorſitz des Chefs des General=Stabs, aus Offizieren dieſes Corps.

2) Das Artillerie-Comitee, deſſen Wirkungskreis die gründliche Berathung der beſtehenden oder in Vorſchlag gebrachten

neuen Einrichtungen in Bezug auf das Perſonelle und Materielle der Artillerie, ſo wie auf die Armirung der übrigen Waffen umfaßt, beſteht aus dem Brigade-Commandeur der Artillerie, dem Chef des General-Stabs, einem weiteren Stabsoffizier der Artillerie, dem Zeughaus-Director und einem Artillerie-Hauptmann als Protokollführer. Der dem Rang nach erſte Offizier führt den Vorſitz.

3) Die Militär-Studien-Commiſſion und die Militär-Bildungs-Anſtalten. (Siehe Seite 435.)

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere.

Der Gehalt eines General-Lieutenants beträgt 5210 fl., nämlich 5000 fl. Gage und 210 fl. Pferde-Gelder, dann täglich 6 Fourage-Rationen.

Ein General-Major bezieht jährlich 4000 fl. Gage, dann ein General-Major der Cavallerie 240 fl., einer der Infanterie 150 fl. Pferde-Geld, erſterer täglich 5, letzterer 4 Fourage-Rationen.

Tarif der Gagen, Pferde-Gelder und Fourage-Rationen.

Chargen.	Bezieht jährlich. Normal-Gage. fl.	Pferde-Geld *). fl.	Summa. fl.	Tägl. Fourage-Rationen.
Ein Oberſt 1. Klaſſe der Infanterie . .	2870	120	2990	3
" " 1. " " Cavallerie . .	2870	240	3110	5
" " 1. " " Artillerie . .	2870	200	3070	4
" " 1. " des General-Stabs .	2870	200	3070	4
" " 2. " der Infanterie . .	2670	120	2790	3
" " 2. " " Cavallerie . .	2670	240	2910	5
" " 2. " " Artillerie . .	2670	200	2870	4
" " 2. " des General-Stabs .	2670	200	2870	4

*) Das Pferde-Geld beträgt für das erſte Pferd bei der Infanterie 60 fl., bei der Cavallerie, Artillerie und im General-Stab 80 fl., für jedes weitere Pferd bei der Infanterie 30, bei den übrigen Waffen 40 fl.

Chargen.	Bezieht jährlich. Normal-Gage. fl.	Pferde-Geld. fl.	Summa. fl.	Tägl. Fourage-Rationen.
Ein Bataillons-Commandeur 1. Klaſſe oder Oberſtlieutenant der Infanterie . .	2100	90	2190	2
" Stabsoffizier 1. Klaſſe oder Oberſtlieutenant der Cavallerie . . .	2100	200	2300	4
" Stabsoffizier 1. Klaſſe oder Oberſtlieutenant der Artillerie	2100	160	2260	3
" Stabsoffizier 1. Klaſſe oder Oberſtlieutenant des General-Stabs . .	2100	160	2260	3
" Bataillons-Commandeur 2. Klaſſe oder Major der Infanterie	1900	90	1990	2
" Stabsoffizier 2. Kl. od. Major d. Cavallerie	1900	200	2100	4
" " 2. " " " d. Artillerie	1900	160	2060	3
" " 2. " " " d. G.-Stabs	1900	160	2060	3
" Hauptmann 1. Kl. der Infanterie . .	1500	—	1500	—
" Rittmeiſter 1. " " Cavallerie . .	1500	160	1660	3
" Hauptmann 1. " " reitenden Artillerie	1500	160	1660	3
" " 1. " " Fuß-Artillerie .	1500	120	1620	2
" " 1. " des General-Stabs .	1500	120	1620	2
" " 2. " der Infanterie . .	1000	—	1000	—
" Rittmeiſter 2. "	1000	160	1160	3
" Hauptmann 2. " der Artillerie . .	1000	120	1120	2
" " 2. " des General-Stabs .	1000	120	1120	2
" Oberlieutenant 1. Kl. der Infanterie .	600	—	600	—
" " 1. " " Cavallerie .	600	120	720	2
" " 1. " " reitenden Artillerie	600	120	720	2
" " 1. " " Fuß-Artillerie .	600	80	680	1
" " 2. " und Lieutenant der Infanterie	500	—	500	—
" Oberlieutenant 2. Kl. und Lieutenant der Cavallerie	500	120	620	2
" Oberlieutenant 2. Kl. und Lieutenant der reitenden Artillerie	500	120	620	2
" Oberlieutenant 2. Kl. und Lieutenant der Fuß-Artillerie und Pioniere . . .	500	80	580	1
Gehalte der Militär-Beamten.				
Der General-Stabs-Arzt	1800	90	1890	2
Ein Brigade- oder Regiments-Arzt 1. Klaſſe	1000	—	1000	—
" " " " " 2. "	800	—	800	—
" " " " " 3. "	600	—	600	—
" Ober-Chirurg und Ober-Thierarzt 1. Kl.	600	—	600	—

Chargen.	Bezieht jährlich. Normal-Gage.	Pferde-Geld.	Summa.	Tägl. Fourage-Rationen.
	fl.	fl.	fl.	
Ein Ober-Chirurg und Ober-Thierarzt 2. Kl.	500	—	500	—
" " " " 3. "	400	—	400	—
" Chirurg und Thierarzt	250	—	250	—
" Auditor 1. Klaſſe	1000	—	1000	—
" " 2. "	800	—	800	—
" " 3. "	600	—	600	—
" Regiments-Quartiermeiſter 1. Klaſſe .	1000	—	1000	—
" " " 2. " .	800	—	800	—
" " " 3. " .	600	—	600	—

Die Gehalte der Militär-Beamten ſind bei allen Waffengattungen gleich.

Tarif über die Alters-Zulagen, um welche nach zurückgelegter je ſechsjähriger Dienſtzeit die nachſtehenden Gagen erhöht werden.

Benennung der Abtheilungen.	Jährliche Gage.	Betrag der Alters-Zulage im 2.	im 3.	im 4.	im 5.
		Serenium des Dienſtalters in der Charge. Jährlich.			
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ein Regiments-Commandeur als Oberſt 2. Klaſſe	2670	—	200	—	—
" Bataillons-Commandeur (Oberſtlieutenant oder Major), Stabsoffizier 1. und 2. Klaſſe . .	1900	200	400	—	—
" Hauptmann oder Rittmeiſter 2. Kl.	1000	200	400	650	—
Nach 24 Jahre Dienſtz. als Offizier erhält jeder Hauptmann oder Rittmeiſter	1200	—	—	—	—
Nach 30 Jahre Dienſtzeit als Offizier erhält jeder Hauptm. od. Rittmſtr.	1800	—	—	—	—
Ein Oberlieutenant und Lieutenant .	500	100	250	400	—
Der General-Stabs-Arzt . . .	1800	200	400	600	—
Ein Brigade- und Regiments-Arzt .	600	200	500	600	800
" Ober-Chirurg und Ober-Thierarzt	400	100	200	300	400
" Chirurg und Thierarzt . .	250	50	100	—	—
" Auditor	600	300	500	700	900
" Regiments-Quartiermeiſter . .	600	200	500	600	800

1) Für die Alters=Zulagen iſt eine doppelte Berechnung der im Kriege zugebrachten Jahre nicht zuläſſig.

2) Die Serenien zur Bemeſſung der Alters=Zulagen in den Chargen vom Hauptmann aufwärts nehmen erſt dann ihren Anfang, wenn die Hauptleute 12, die Stabsoffiziere 24, die Oberſte 30 vollendete Dienſt=Jahre zählen.

Die Dienſtjahre vor vollendetem 20. Lebensjahre werden aber nicht gerechnet, den Fall ausgenommen, wenn die Dienſte in Kriegszeiten geleiſtet worden ſind.

3) Die Alters=Zulagen kommen bei der Penſionirung nur in dem Fall in Berechnung, wenn dieſelben während 3 Jahre bezogen worden ſind, oder wenn während dieſer Zeit ein Feldzug mitgemacht, oder wenn die Penſionirung durch einen Unglücksfall im Dienſt veranlaßt worden iſt.

4) Die Offiziere, welche Auditore oder Regiments=Quartiermeiſter werden, zählen ihre Dienſt=Jahre in erſterer Eigenſchaft.

5) Ober=Chirurgen, welche zu Regiments=Aerzten befördert werden und mehr als 600 fl. Gage beziehen, behalten die höhere Gage bei, bis ſie nach der Dienſtzeit als Regiments=Arzt in einen höhern Gehalt einrücken.

Tarif der Functions=Gebühren an Zulagen, Pferde=Geldern und Fourage=Rationen.

Angabe der Functionen.	Rationen.	Pferde=Geld.	Functions=Zulagen.	Summa.
	Täglich.	Jährlich.		
		fl.	fl.	fl.
General= und Flügel=Adjutanten . . .	Nach dem	Gage=Tarif.	480	480
Ein Oberſt und Chef des General=Stabs .			480	480
„ Stabsoffizier „ „ . .			240	240
„ Hauptmann „ „ . .			180	180
„ zum General=Stab commandirter Lieutenant, in ſo ferne er nicht ſchon ſeiner Waffengattung nach beritten iſt; . . .	1	80	160	240

Angabe der Functionen.	Rationen.	Pferde-Geld.	Functions-Zulage.	Summa.
	Täglich.	Jährlich.		
		fl.	fl.	fl.
Jeder Offizier der Cavallerie, vom Rittmeiſter abwärts, mit Ausſchluß der Adjutanten, als Diener-Zulage	—	—	60	60
Jeder Artillerie-Offizier erhält als Waffen-Zulage	—	—	40	40
Der Adjutant der Artillerie, außer den tarifmäßigen Rationen und dem Pferde-Geld	1	40	132	172
Der Diviſions-Adjutant der Infanterie . .	1	80	160	240
Ein Brigade-Adjutant der Infanterie . .	1	80	160	240
„ „ „ „ Cavallerie, außer den Rationen und Pferde-Geldern, die er als Lieutenant bezieht	1	40	160	200
Die 5 älteſten Hauptleute der Infanterie, jeder	1	60	—	60
Ein Regiments-Adjutant der Infanterie . .	1	80	132	212
„ Bataillons-Adjutant „ „ . .	—	—	66	66
„ Regiments-Adjutant der Cavallerie . .	—	—	132	132

1) Die Pferdegelder werden nur für die gehaltenen Pferde bezahlt.

2) Wenn höhere Bezüge ſchon verliehen ſind, als ſie der Gage-Tarif gewährt, ſo werden die Functions-Gehalte nur in dem Maß bemeſſen, als die wirklichen Bezüge unter den Beſtimmungen des Tarifs ſtehen.

Die Hauptleute und Lieutenants der Infanterie, welche das 40. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, dürfen im Feld ein Reitpferd halten.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Infanterie.

Ein Feldwebel bezieht	31 kr.
„ Regiments-Tambour, Capellmeiſter und Stabs-Horniſt	24 „
„ Sergeant 1. Klaſſe oder Portepee-Fähndrich . .	20 „
„ Sergeant 2. Klaſſe	14 „
„ Bataillons-Tambour, Fourier und Corporal . .	12 „
„ Ein Hautboiſt und Horniſt 1. Klaſſe . . .	13 „
„ Horniſt 2. Klaſſe und Tambour 1. Klaſſe . .	10 „
„ Gefreiter	8 „
„ Hautboiſt und Tambour 2. Klaſſe, Gemeiner . .	7 „
„ Profoß bei allen Waffengattungen	14 „

Cavallerie.

Ein Wachtmeiſter	35 kr.
„ Stabs-Trompeter	24 „
„ Quartiermeiſter 1. Klaſſe und Portepee-Fähnrich .	20 „
„ Quartiermeiſter 2. Klaſſe	17 „
„ Corporal	14 „
„ Trompeter 1. Klaſſe	15 „
„ „ 2. „	13 „
„ Carabinier 1. „	9 „
„ „ 2. „ und Dragoner	8 „

Artillerie und Pioniere.

Ein Wachtmeiſter	41 kr.
„ Quartiermeiſter oder Portepee-Fähnrich . . .	24 „
„ Corporal, Trompeter und Horniſt 1. Klaſſe . .	16 „
„ Trompeter 2. Klaſſe	14 „
„ Horniſt 2. Kl., Ober-Kanonier und Ober-Pionier .	12 „
„ Kanonier und Pionier	8 „
Der Gehalt eines Stabs-Fouriers des General-Stabs beträgt jährlich	550 fl.
Die Feldwebel, Wachtmeiſter, Sergeanten, Portepee-Fähnriche, Quartiermeiſter, Regiments-Tambours, Capellmeiſter, Stabs-Trompeter und Stabs-Horniſten der Artillerie erhalten bei längerer Dienſtzeit, Dienſtalters-Zulagen und zwar nach 6 Dienſtjahren in der Charge täglich	2 kr.
im 3. Sexenium täglich	4 „
„ 4. „ „	6 „
Ferner an Functions-Zulagen ein Feldwebel und Wachtmeiſter jährlich	33 fl.
Ein Diviſions- und Brigade-Fourier	78 „
„ Regiments-Fourier der Infanterie und Artillerie .	96 „
„ „ „ „ Cavallerie	72 „
Der Kammer-Sergeant jeder Compagnie	18 „

Die Löhnung wird alle 5 Tage ausbezahlt.

An Brod erhält jeder Mann vom 1. Unteroffizier abwärts, alle 4 Tage 2 Leib im Gewicht zu $7^1/_2$ Pfund.

Bei ſeinem Zugang erhält der Rekrut 2 fl. Handgeld, um ſich das nöthige Putzzeug und Beſteck anzuſchaffen.

Zur Anſchaffung der nöthigen Wäſche, Schuhe, Kamaſchen, weißen Pantalons und Halsbinden erhält jeder Soldat monatlich 1 fl. unter dem Namen Kleinmonturgeld.

Die übrige Montur wird an die Mannſchaft auf Tragezeit abgegeben.

Jeder Unteroffizier und Soldat kann 10 Tage (Klein=) Urlaub erhalten, ohne Abzug an ſeinen Gebühren; bei längerem (Groß=) Urlaub erhält der Soldat, wenn ſeine Urlaubsſtation weiter als 7 Stunden von der Garniſon entfernt iſt, 18 kr. Etappengeld, und ſo von 7 zu 7 Stunden.

In jedem Regiment beſorgt ein Verwaltungsrath, unter dem Regiments=Commandeur als Vorſtand, aus Offizieren der verſchiedenen Chargen als Mitgliedern und dem Quartiermeiſter zuſammengeſetzt, die Militär=Oeconomie und deren Verwaltung.

Penſions=Weſen, Verſorgung der Militär=Perſonen.

Nach der Militärdiener=Pragmatik vom 5 Dezember 1831 kann kein Offizier und Militär=Beamter nach 5 Dienſtjahren ohne Penſion entlaſſen werden, außer wegen Vergehen durch richterliches Erkenntniß.

Der Offizier oder Militär=Beamte, welcher nach zurückgelegtem 5. bis 10. Dienſtjahre penſionirt wird, erleidet 30 Proc. Abzug von ſeinem Gehalt, welcher Abzug ſich mit jedem weitern Dienſtjahr um 1 Proc. vermindert, ſo daß nach 40 Dienſtjahren der Ruhegehalt im vollen Dienſtgehalt beſteht.

Das Maximum für Penſionen iſt 4000 fl.

Jedes Feldzugsjahr als Offizier gilt für 2 Jahre, als Unteroffizier nur für 1 Jahr, ein Dienſtjahr im Frieden als Unteroffizier nur für ein halbes Jahr zur Penſion. Kriegsgefangenſchaft gilt als einfache Dienſtzeit. Bei ſchwerer Verwundung tritt eine Erhöhung der Penſion ein.

Die Wittwen und Waiſen eines Offiziers erhalten nach deſſen Ableben eine dreimonatliche Gage als Sterbquartal,*) und die Penſion nach dem geleiſteten Beitrag zur Militär-Wittwenkaſſe, nämlich 20 fl. für jeden Gulden Beitrag. Doch darf keine Wittwen-Penſion die Summe von 1500 fl. überſteigen.

Am 1. Juli 1839 betrug das Vermögen der Militär-Wittwenkaſſe:

1) für die Offiziere oder 1. Abtheilung 902,867 fl. 58 kr.
2) für die Unteroffiziere und Soldaten, oder 2. Abtheilung 738,395 fl. 20 kr.

In der erſten Abtheilung beſteht der Wittwen- und Waiſen-Gehalt in jährlichen 20 fl. von jedem Gulden Beitrag des verſtorbenen Mitgliedes.

In der zweiten Abtheilung erhalten die Wittwen und Waiſen

1) eines Feldwebels, Wachtmeiſters, Capellmeiſters und Regiments-Tambours monatlich 8 oder jährlich 96 fl.
2) eines Sergeanten, Quartiermeiſters und Hautboiſten 1. Klaſſe monatlich 5 fl. 30 kr. oder jährlich 66 fl.
3) eines Corporals monatlich 4 fl., oder jährlich 48 fl.
4) eines Hautboiſten 2. Klaſſe, Trompeters, Gefreiten, Carabiniers und Soldaten ebenfalls monatlich 4 oder jährlich 48 fl.

Im Monate Auguſt 1837 erſchien eine Verordnung, welche die Ruhe und Invaliden-Gehalte der Unteroffiziere und Soldaten beſtimmt, und im Weſentlichen folgendes enthält:

1) Unteroffiziere und Soldaten erhalten einen Ruhegehalt, wenn ſie durch Wunden oder Kränklichkeit dienſtuntauglich und erwerbsunfähig geworden ſind.
2) Jeder Unteroffizier oder in dieſem Range ſtehende, der länger als 12 Jahre als ſolcher dient, hat ebenfalls Anſpruch auf den Ruhegehalt.
3) Den Soldaten und Spielleuten aber, wird in dieſem Falle nur die Hälfte des Gehaltes als Suſtentation verabreicht.

*) Dieſe Beſtimmung gilt auch für penſionirte Unteroffiziere und Soldaten.

Die Größe der Gehalte iſt nach unten folgendem Tarife Nr. 1 bemeſſen, jedoch werden die Aufführung, die längere Dienſtzeit, dann die perſönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſe berückſichtiget.

Bei Berechnung der Dienſtzeit wird jedes Feldzugsjahr doppelt gerechnet, die in der Kriegsgefangenſchaft zugebrachten aber nur einfach.

Zur Aufnahme ins Invaliden-Corps ſind nur jene Militärs geeignet, welche Anſpruch auf Penſion machen können, und keine anderweitige Unterkunft finden.

Die Soldbezüge der Invaliden ſind nach dem unten folgenden Tarif Nr. 2 beſtimmt.

Bei einem Alter von 70 Jahren erhält jeder Invalide zu ſeinem Solde eine tägliche Zulage von 4 kr.

Für lang und brav gediente Unteroffiziere und Soldaten ſind außer den Anſtellungen bei der Gendarmerie noch niedere Civildienſte, als: Zollgardiſten, Polizei-, Canzlei- und Amtsdiener vorbehalten, wenn ſie die hiezu nöthigen Kenntniſſe beſitzen.

Wird einem penſionirten Militär ein Civildienſt übertragen, und beträgt der mit dieſem verbundene Gehalt um ein Drittheil mehr als der militäriſche Ruhegehalt, ſo wird dieſer ganz zurückgezogen.

Im entgegengeſetzten Falle wird [von der Militärpenſion ſo viel fort entrichtet, als zur Ergänzung des Mehrbetrages vom Drittel erforderlich iſt.

Beträgt ein von der Civil-Behörde ſpäter angewieſener Ruhegehalt weniger als der früher bezogene militäriſche, ſo wird von dem letzteren der Betrag fort entrichtet, um welchen die Civilpenſion geringer iſt.

In Carlsruhe beſteht eine von den Offizieren errichtete Stiftung, zur Unterſtützung bedürftiger Kinder von Unteroffizieren und Soldaten der Cavallerie, unter dem Namen Alexandrinen-Stiftung.

Nr. I. Tarif der Ruhe-Gehalte der Unteroffiziere und Soldaten, auf das Jahr berechnet.

Dienſtgrade.	A. Mit Berückſichtigung der Dienſtzeit. I. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit bis zu 12 Jahren.	II. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit von mehr als 12 Jahren bis zu 25 Jahren.	III. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit von mehr als 25 Jahren.
	fl.	fl.	fl.
Wachtmeiſter oder Feldwebel .	93—186	112—224	132—264
Capellmeiſter, Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour u. Stabs-Horniſt	84—168	93—186	102—204
Quartiermeiſter und Sergeant .	66—132	78—156	90—180
Fourier, Corporal, Bataillons-Tambour, Hautboiſt 1. Klaſſe, Horniſt, Trompeter u. Profoß	42—84	51—102	60—120
Carabinier, Ober-Kanonier und Gefreiter, Tambour 1. Klaſſe	53—66	39—78	48—96
Soldat, Hautboiſt und Trompeter 2. Klaſſe . . .	33—66	39—78	45—90

Dienſtgrade.	B. Ohne Berückſichtigung d. Dienſtzeit. IV. Klaſſe. Bei Verluſt eines Armes oder Fußes, oder gänzlicher Unbrauchbarkeit dieſer Glieder.	V. Klaſſe. Bei Verluſt beider Füße oder Arme, oder eines Fußes u. eines Armes, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verluſt des Geſichts.
	fl.	fl.
Wachtmeiſter oder Feldwebel .	300	360
Capellmeiſter, Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour u. Stabs-Horniſt	240	300
Quartiermeiſter und Sergeant .	216	276
Fourier, Corporal, Bataillons-Tambour, Hautboiſt 1. Klaſſe, Horniſt, Trompeter u. Profoß	180	240
Carabinier, Ober-Kanonier und Gefreiter, Tambour 1. Klaſſe	156	210
Soldat, Hautboiſt und Trompeter 2. Klaſſe . . .	156	210

Nro. II. Tarif der Invaliden=Gehalte (ohne die gewöhnlichen Natural=Bezüge).

Dienſtgrade.	A. Mit Berückſichtigung der Dienſtzeit in der Linie. I. u. II. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit in der Linie bis zu 25 Jahren. fl.	kr.	III. Klaſſe. Bei einer Dienſtzeit in der Linie über 25 Jahre. fl.	kr.
Wachtmeiſter und Feldwebel .	121	40	158	10
Capellmeiſter, Stabs=Trompeter, Regiments=Tambour u. Stabs=Horniſt	109	30	121	40
Quartiermeiſter und Sergeant .	73	—	91	15
Fourier, Corporal, Bataillons=Tambour, Hautboiſt 1. Klaſſe, Horniſt, Trompeter u. Profoß	60	50	73	—
Soldat, Hautboiſt 2. Kl. und Tambour	42	35	48	40

Dienſtgrade.	B. Ohne Berückſichtigung d. Dienſtzeit. IV. Klaſſe. Bei Verluſt eines Armes oder Fußes, oder bei gänzlicher Unbrauchbarkeit eines dieſer Glieder. fl.	kr.	V. Klaſſe. Bei Verluſt beider Arme oder beider Füße, oder bei deren gänzlicher Unbrauchbarkeit, oder bei Verluſt des Geſichts. fl.	kr.
Wachtmeiſter und Feldwebel .	212	55	267	40
Capellmeiſter, Stabs=Trompeter, Regiments=Tambour u. Stabs=Horniſt	158	10	212	55
Quartiermeiſter und Sergeant .	133	50	188	35
Fourier, Corporal, Bataillons=Tambour, Hautboiſt 1. Klaſſe, Horniſt, Trompeter u. Profoß	97	20	158	10
Soldat, Hautboiſt 2. Kl. und Tambour	79	5	133	50

Heiraths=Cautionen.

Die zu leiſtende Heiraths=Caution beträgt für jeden Offizier 6000 fl. Neben dieſer rentablen Caution haben die Lieutenants und Oberlieutenants noch den Bezug einer Rente von 500 fl., die Hauptleute 2. Klaſſe eine ſolche von 300 fl. nachzuweiſen, für die Dauer der Zeit bis ſie in eine höhere, von der Renten=nachweiſung befreite Charge einrücken.

Alle übrigen Militär=Perſonen haben keine Heiraths=Caution zu ſtellen.

Militär=Bildungs=Anſtalten, Beförderungs=Syſtem.

Beſondere Militär=Bildungs=Anſtalten beſtehen drei, nämlich:

1) eine allgemeine Kriegsſchule zu Carlsruhe, zur Heranbildung von Offizieren für jede Waffengattung.
2) eine höhere Kriegsſchule gleichfalls in Carlsruhe, zur Heranbildung von General=Stabs=Offizieren, Adjutanten u. ſ. w. und
3) eine Artillerieſchule in Gottesau bei Carlsruhe, zur weitern Ausbildung der jüngern Artillerieoffiziere und Unteroffiziere.

Die letztere ſteht unter Leitung und Aufſicht des Brigade=Commandos der Artillerie; die beiden erſten aber unter Leitung und Aufſicht der Militär=Studien=Commiſſion. Dieſe iſt unter dem Vorſitz des Chefs des General=Stabs zum großen Theil aus Offizieren dieſes Corps zuſammengeſetzt.

Im Frieden gewähren nur Kenntniſſe und Bildung, im Kriege auch ſonſtige ausgezeichnete Eigenſchaften, Anſprüche auf Offi=ziersſtellen. Jeder Badener, welcher die nöthigen Eigenſchaften, Fähigkeiten und Kenntniſſe hat, und außerdem Zeugniſſe eines tadelloſen Lebens beibringt, kann daher bei entſtehender Vacatur zum Offizier befördert werden, er muß jedoch zuvor wenigſtens 2 Jahre im wirklichen Dienſt zugebracht haben und hinſichtlich

der allgemeinen wiſſenſchaftlichen, ſo wie der kriegswiſſenſchaftlichen Bildung und hinſichtlich der practiſchen Befähigung zum Dienſte den geſetzlichen Bedingungen entſprechen.

Verkürzung dieſer Dienſtzeit, ſo wie hinſichtlich beſonders verdienter Unteroffiziere theilweiſe Erlaſſung der ſonſt nöthigen wiſſenſchaftlichen Bildung findet ausnahmsweiſe nur im Kriege ſtatt. Die Individuen, welche ſich dem Offiziersſtande widmen wollen, ſind entweder freiwillig oder conſcribirt zugegangen. Der Freiwillig-Zugehende darf nicht unter 17 und nicht über 20 Jahre alt ſeyn; muß vor ſeinem Zugang eine wiſſenſchaftliche Prüfung beſtehen, und vom 1. April bis 1. November in einem ſelbſt gewählten Regiment, den Dienſt eines Soldaten erlernen. Der Freiwillige muß ſich ſelbſt verpflegen und uniformiren und ſich nebſtdem über hinreichende Mittel zur erſten Equipirung als Offizier ausweiſen.

Diejenigen Unteroffiziere und Soldaten aus der Conſcription, welche ſich dem Offiziersſtande widmen wollen, müſſen ebenfalls obige Bedingungen erfüllen, überdieß wenigſtens 6 Monate gedient haben und nicht über 22 Jahre alt ſeyn. Die Verpflegung aber erhalten ſie vom Staate fort.

Am 1. November eines jeden Jahres werden ſämmtliche Aſpiranten zu Offiziers-Stellen in die allgemeine Kriegsſchule nach Carlsruhe commandirt, und dort einem Regimente ihrer Waffengattung zugetheilt, im Falle ſie nämlich auswärtigen Regimentern angehören. Sie werden nun zugleich zu Unteroffizieren ernannt. Die Wohnung und Koſt haben die Freiwilligen ſelbſt zu beſorgen, nur der Unterricht iſt unentgeldlich, deſſen Dauer in zwei Klaſſen, im Ganzen auf zwei Jahre feſtgeſetzt iſt. Die Unterrichtsgegenſtände umfaſſen alles was in kriegswiſſenſchaftlicher Hinſicht dem Offiziere zu wiſſen nöthig iſt, und werden von drei Offizieren und vier Civillehrern vorgetragen. In zwei Hauptprüfungen überzeugt ſich die Studien-Commiſſion von den Fortſchritten der Kriegsſchüler. Am Schluſſe des zweiten Jahres

werden dieſelben auf Antrag der Studien-Commiſſion durch das Armee-Corps-Commando zu Portepee-Fähnriche ernannt. Wer in dieſer zweiten Prüfung nicht beſteht, bleibt ein drittes Jahr in der Kriegsſchule, und fällt er auch am Ende des dritten Jahres in der Prüfung durch, ſo wird er, wenn er ein Freiwilliger iſt, für immer abgewieſen, iſt er aber ein Conſcribirter, zu ſeinem Regiment zurück geſendet.

Die Portepee-Fähnriche, welche die Uniform der Feldwebel oder Wachtmeiſter tragen, und die Functionen eines erſten Unteroffiziers nach dieſen verſehen, tragen als Auszeichnung den Offiziersdegen oder Säbel und das Offiziersportepee. Die zwei älteſten Portepee-Fähnriche eines Regiments erhalten die Löhnung der Sergeanten. Sobald eine etatsmäßige Offiziersſtelle in einem Regimente vacant iſt, werden vom Armee-Corps-Commando die drei älteſten Portepee-Fähnriche der Waffe, zu der das Regiment gehört, zum Offiziers-Examen vor die Militär-Studien-Commiſſion beordert. Um zu dieſem Examen zugelaſſen zu werden, muß der Portepee-Fähnrich als ſolcher wenigſtens ſechs Monate lang Dienſte gethan haben, und mit den Dienſtesfunctionen aller Unteroffiziere wohl vertraut ſeyn, wovon die Studien-Commiſſion ſich gleichfalls zu überzeugen hat.

Nach der durch das Examen feſtgeſetzten Reihenfolge findet nun die Ernennung zum Offizier durch Se. Königl. Hoh. den Großherzog ſtatt. Genaue Vorſchriften beſtimmen das Verfahren der Militär-Studien-Commiſſion bei den verſchiedenen Prüfungen.

Zur höhern Kriegsſchule werden die jüngern Offiziere der Infanterie und Cavallerie, die ſich freiwillig hiezu melden, nur dann zugelaſſen, wenn ſie vorher einige Jahre practiſchen Dienſt in ihren Regimentern gethan haben. Der Unterrichtscurs dauert drei Jahre. Den Unterricht ſelbſt, der ſich über alle Gegenſtände verbreitet, die dem General-Stabs-Offizier zu wiſſen erforderlich ſind, wird von fünf Offizieren und drei Civillehrer ertheilt.

Das Vorrücken der Offiziere in höhere Grade geht bei den Subaltern-Offizieren durch die ganze Waffe nach der Anciennität fort. Bei der Beförderung zum Stabsoffizier entſcheidet zu ein Drittel die Anciennität in der Waffe, und zu zwei Drittel die Wahl Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs unter ſämmtlichen Hauptleuten oder Rittmeiſtern, doch gehört die Abweichung von der Anciennität auch hier zu den ſeltenen Ausnahmen, und der übergangene Hauptmann oder Rittmeiſter erhält eine Gehalts-Erhöhung.

Das Avancement vom Major zum Oberſtlieutenant geht nach der Anciennität in der Waffe fort. Die Ernennung zum Oberſten und Regiments-Commandeur, ſo wie zu den höhern Graden und Commando-Stellen beſtimmt allein die Wahl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, unter ſämmtlichen Offizieren des nächſt niedern Grades.

Wenn nur ein Theil des Armee-Corps ins Feld rückt, ſo gelten für dieſes Feld-Corps beſondere Avancements-Beſtimmungen während der Dauer des Kriegs.

Das Avancement der Unteroffiziere beſtimmt jeder Abtheilungs-Commandant und werden die intelligenteſten Individuen mit möglichſter Berückſichtigung ihres Dienſtalters befördert.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Armee-Corps ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und durch Conſcription. Jeder Badener, mit Ausnahme der Standesherren und ihrer Familien, iſt militärdienſtpflichtig. Die Militärdienſtpflichtigkeit beginnt mit dem beendigten 20. Lebensjahre. Das Loos entſcheidet über den Eintritt.

Die Dienſtzeit dauert bei allen Waffen 6 Jahre.

Stellvertretung iſt geſtattet. Für einen Conſcriptions-Pflichtigen, der noch nicht im wirklichen Dienſt eingetreten iſt, kann jeder einſtehen, der die dazu nöthigen Eigenſchaften beſitzt.

Für einen bereits in Dienſt getretenen aber darf nur ein

brav gedienter Unteroffizier oder Soldat einſtehen, in beiden Fällen muß jedoch zwiſchen dem Einſteher und Einſteller ein Vertrag abgeſchloſſen werden, der dem Kriegs-Miniſterium zur Genehmigung vorzulegen iſt.

Die Uebungszeit der Truppen iſt folgendermaßen eingetheilt:

Der Soldat der Infanterie iſt das erſte Jahr fortwährend, das zweite zum größten Theil, in den folgenden Jahren aber nur zu den vierwöchentlichen großen Herbſtübungen im Dienſt, die übrige Zeit aber in Urlaub. Der Soldat der Cavallerie und Artillerie iſt die 3 oder 4 erſten Jahre ſeiner Dienſtzeit fortwährend im Dienſt, die 2 oder 3 letzten Jahre aber in Urlaub.

Am 1. April findet der Rekruten-Zugang ſtatt. Nach 6 Wochen tritt der Rekrut der Infanterie in die Compagnie ein, und verſieht nun jeden Dienſt. Den ganzen Sommer hindurch wird der practiſche Unterricht nach einem genau vorgeſchriebenen Syſtem fortgeſetzt, und bei den größern Uebungen im Monat October wiederholt; die andern Waffen richten ihren Dienſt eben ſo ein.

Zu den Herbſtübungen wird jedes Jahr der größere Theil des Armee-Corps, alle drei Jahre das geſammte Armee-Corps vereinigt. Die Artillerie bezieht außerdem alle Jahre im Monate September ein Lager in der Nähe von Carlsruhe, um ihre Schieß-Uebungen vorzunehmen. In den Garniſonen, wo Schwimm-Schulen ſind, wird dieſer Unterricht fleißig betrieben.

Die Ausbildung der Truppen in tactiſcher und dienſtlicher Beziehung iſt vorzüglich. Dieß bewährte ſich auch bei der erſten Verſammlung des 8. deutſchen Armee-Corps zu gemeinſchaftlichen Kriegsübungen im September 1840.

Treffliche Vorſchriften über alle Zweige des Kriegs-Dienſtes erleichtern den Unterricht.

Vom 1. November bis letzten März findet militäriſch-theoretiſcher Unterricht im Innern der Regimenter ſtatt, derſelbe wird in den Compagnie- oder Eskadrons-Schulen durch die Offiziere und Unteroffiziere den Soldaten, in der Regiments-

Schule durch den Adjutanten den Unteroffizieren, und durch die Stabsoffiziere den jüngern Offizieren ertheilt. Von dem Erfolg dieſes Unterrichts gibt am Schluß deſſelben ein feierliches Examen in der Regel in Gegenwart Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs und der Generalität Zeugniß.

Einen weſentlichen Theil des militäriſch-wiſſenſchaftlichen Unterrichts der Offiziere bilden auch die Aufgaben, welche denſelben theils durch die Commandeure, theils durch das Armee-Corps-Commando ſelbſt, aus dem Gebiet der Kriegs-Wiſſenſchaften und Militär-Technik in ihrer Anwendung, alljährlich zur Ausarbeitung gegeben werden. Regiments-Bibliotheken befördern die wiſſenſchaftliche Bildung der Offiziere.

Endlich erhält die Infanterie noch während des ganzen Winters Unterricht im Bajonett-Fechten, ſo wie ein Theil der Cavallerie- und Artillerie-Mannſchaft Unterricht in dem Beſchlagen und in der ärztlichen Behandlung der Pferde.

Cavallerie und Artillerie remontirt ſich größten Theils mit inländiſchen Pferden.

Zur ſtändigen Bereithaltung der nach den Beſtimmungen der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes zu einer Feldaufſtellung des Armee-Corps erforderlichen Pferde findet jährlich eine Aufnahme der im Lande zum Kriegsdienſt tauglichen Pferde ſtatt.

Die Bezirks-Aemter haben die in ihren Bezirken befindlichen zum Dienſt der Cavallerie, der Artillerie und des Fuhrweſens tauglichen Pferde jeweils im Monat Februar aufnehmen und vorläufig in ein Verzeichniß eintragen zu laſſen.

Eigene Reviſions-Commiſſionen des Kriegs-Miniſteriums muſtern hierauf an Ort und Stelle die in dieſen Verzeichniſſen aufgenommenen Pferde, ſcheiden ſie definitiv in Reit- und Wagenpferde aus, und beſtimmen über den von dem Eigenthümer angegebenen Preis.

Jedes für tauglich erkannte Pferd erhält eine fortlaufende ſtändige Nummer und wird mit dieſer in eine Stammrolle eingetragen.

Das Kriegs=Miniſterium entwirft nach der Zahl der vorhandenen tauglichen Pferde, im Einverſtändniß mit dem Miniſterium des Innern eine Repartition der nöthigen Pferde, nebſt Zuſchlagung einer nöthigen Reſerve auf die Bezirks=Aemter.

Durch dieſe Aufnahme der Pferde ſind die Eigenthümer in ihrem freien Verfügungsrecht darüber nicht beſchränkt, nur müſſen ſie dem Bürgermeiſter anzeigen, wann und an wen ſie es verkauft haben.

Alle ſich ergebenden Veränderungen im Stande der aufgenommenen Pferde werden von 6 zu 6 Monaten von den Bürgermeiſtern den Bezirks=Aemtern und von dieſen dem Kriegs=Miniſterium angezeigt.

Sollte der Fall eintreten, daß die Eigenthümer der als tauglich aufgenommenen Pferde in ihrem Verfügungsrecht beſchränkt werden müſſen, ſo wird hierüber eine beſondere Verordnung erſcheinen.

Sanitäts=Weſen.

Die Oberleitung des geſammten Militär=Sanitäts=Weſens iſt der Militär=Sanitäts=Commiſſion, unmittelbar unter dem Kriegs=Miniſterium, übertragen, an der Spitze dieſer Commiſſion ſteht der General=Stabs=Arzt.

Die Leitung der Sanitäts=Geſchäfte in den Garniſonen und Regimentern beſorgen die Regiments=Aerzte.

In den größern Garniſonen zu Carlsruhe, Mannheim, Bruchſal und Raſtadt ſind Garniſons=Spitäler mit dem nöthigen ärztlichen, öconomiſchen und Aufſichts=Perſonale.

Das ärztliche Perſonale beſteht aus dem dirigirenden und ordinirenden Regiments=Arzt, den Ober=Chirurgen und Chirurgen; in Garniſonen, wo mehrere Regimenter liegen, alterniren die Regiments=Aerzte in der Direction des Spitals; in Carlsruhe führt der General=Stabs=Arzt die Ober=Aufſicht.

Das Oeconomiſche beſorgt ein Spital=Verwalter, die polizei=

liche Aufſicht die Garniſons=Commandantſchaft durch einen hiezu commandirten Offizier und einen Unteroffizier.

In Carlsruhe iſt eine Militär=Apotheke.

Die Behandlung der kranken Pferde iſt bei den Regimentern den Ober=Thierärzten und den Thierärzten übertragen.

Die Zahl der Aerzte und des Veterinär=Perſonals iſt in dem Stand der Truppen=Abtheilungen bereits angegeben.

Juſtiz = Weſen.

Die dem Militär zuſtehende eigene Gerichtsbarkeit wird bei Disciplinar = Uebertretungen durch die Militär = Vorgeſetzten ohne gerichtliche Unterſuchung, nach dem Umfange ihres dienſtlichen Wirkungskreiſes, ausgeübt, bei Vergehens= und Verbrechens=Fällen aber unter Geſchäftsführung eines Auditors durch Anordnung von kriegsgerichtlichen Commiſſionen oder Kriegsgerichte verwaltet.

Dieſe Gerichte bilden ſich aus einem Vorſtande und aus Mitgliedern der verſchiedenen Chargen als Beiſitzer. Ihre Anzahl richtet ſich nach dem Range des zu Verurtheilenden und nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes. Der die Unterſuchung führende Auditor hat dabei keine entſcheidende Stimme.

Die Garniſons=Gerichtsbarkeit, welcher alle den Regimentern und Corps nicht einverleibten Militär=Perſonen, die auswärtigen Garniſonen angehörigen Individuen, endlich die Truppen der Garniſon ſelbſt, ſo lange ſie im Garniſonsdienſt ſtehen, unterworfen ſind, wird abgeſondert und unabhängig von der Gerichtsbarkeit der Regimenter und Corps durch den Garniſons=Commandanten und der Geſchäftsführung des Garniſons=Auditors verwaltet.

Im Frieden ſind die Auditore den Garniſons=Stäben zugetheilt.

Das Ober = Kriegsgericht in Carlsruhe, aus den rechtsgelehrten Mitgliedern des Kriegs = Miniſteriums beſtehend, iſt die oberſte militäriſche Juſtiz = Behörde und hat die Oberaufſicht auf das geſammte Militär=Juſtiz=Weſen; im Kriege führt ein Stabs=Auditor dieſe Oberaufſicht und iſt zugleich Referent in allen Rechts=

Sachen, die ſich zur Entſcheidung des commandirenden Generals eignen.

Für außerordentliche Fälle, beſonders im Kriege, bleiben die Standgerichte vorbehalten.

Militär-Etabliſſements.

Zeughäuſer ſind zu Carlsruhe und Mannheim.

Eine Stückgieß- und Bohr-Anſtalt zu Carlsruhe.

Ein Montirungs-Magazin und eine Pulver-Mühle zu Ettlingen.

Militär-Budget.

Das Militär-Budget zerfällt in drei Rubriken: 1) für den Aufwand für den laufenden Dienſt; 2) für frühere Dienſte (Invaliden, Penſionen und Ordenszulagen); 3) für die Landes-Vermeſſung.

Das Militär-Budget betrug in der letzten Finanzperiode, ohne die Koſten für die Gendarmerie, jährlich 1,550,000 fl.

Die im vorigen Jahre ſtattgehabte Vermehrung des Truppen-Corps auf die bundesmäßige Stärke hat aber zugleich eine Vermehrung des Budgets nöthig gemacht.

Bundes-Contingent.

Die im Falle eines Krieges von Baden zum Bundesheer zu ſtellenden Contingente, ſo wie die Stärke der Waffengattungen und übrigen Armeezweige ſind bereits S. 418 angegeben.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden der Treue, 1715 geſtiftet, mit 2 Klaſſen: Großkreuze und Commenthure. Das Ordensband iſt orangefarben mit ſchmaler ſilberner Einfaſſung.

2. Der Carl Friedrichs Militär-Verdienſt-Orden, an einem roth und gelbgeſtreiften Band mit weißer Einfaſſung, 1807 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter, die 2 älteſten Großkreuze erhalten eine jährliche Penſion

von 400, die 3 älteſten Commandeure von 200, und die älteſten 8 Ritter von 100 fl.

3. Der Zähringer Löwen-Orden, 1812 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter. Das Ordens-Band iſt grün mit orangefarbener Einfaſſung.

4. Die Militär-Verdienſt-Medaille, goldene und ſilberne, für Unteroffiziere und Gemeine; mit der goldenen iſt eine dem Sold gleiche Zulage, mit der ſilbernen die halbe Löhnung als Zulage verbunden. Das Band iſt roth und gelbgeſtreift mit weißer Einfaſſung.

5. Die Civil-Verdienſt-Medaille, goldene und ſilberne, an einem orangefarbenen Band.

6. Das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz für 25jährige Dienſtzeit der Offiziere, 1831 geſtiftet, an einem gelb und roth geſtreiften Band mit weißer Einfaſſung.

7. Die Dienſt-Auszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten, 1831 geſtiftet, beſteht aus einer eiſernen verzierten Schnalle für 12-, einer ſilbernen für 18-, einer vergoldeten für 25jährige tadelloſe Dienſtzeit. Das Band iſt wie das am Auszeichnungs-Kreuz für Offiziere.

8. Die Feld-Dienſt-Auszeichnung für alle jene, welche unter badiſchen Fahnen einen Feldzug mitgemacht und ſich ſtets gut betragen haben, beſtehend aus einer Medaille vom Geſchützmetall an einem roth und gelben Band mit weißer Einfaſſung.

Feldzeichen.

Roth und Gelb mit weißer Einfaſſung.

Großherzogthum Heſſen *).

Flächeninhalt: 177 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 811,400.

Staatseinkünfte: für die Finanzperiode 1839—41, jährlich 7,087,181 fl.

Pferdezahl: 38,900 Stücke, darunter 4000 Fohlen.

Oberſte Militär-Behörden.

Sämmtliche Truppen-Abtheilungen und Militär-Anſtalten ſtehen unter dem Kriegs-Miniſterium, dieſes ſelbſt unmittelbar unter Se. Königl. Hoh. dem Großherzog.

Das Kriegs-Miniſterium zerfällt in drei Sectionen:

Der Geſchäftskreis der 1. Section erſtreckt ſich auf Organiſation, Uebungen und Bildung der Truppen überhaupt, auf die Perſonal-Angelegenheiten der Offiziere und Unter-Adjutanten, auf die Uniformirung und Bewaffnung, (ſo weit es deren Conſtruction und Muſter betrifft) auf die Militär-Bildungs-Anſtalten und die Ordensſachen.

Die 2. Section beſchäftigt ſich mit der Ergänzung des Truppen-Corps, dem Juſtizweſen, dem Perſonellen der Juſtiz-Beamten, den Wittwen- und Waiſen-Anſtalten, dem Invaliden-, Militär-, Kirchen- und Schul-Weſen, und den Gnadenſachen.

*) Quellen: Handbuch für Offiziere des General-Stabs mit beſonderer Rückſicht auf das 8. deutſche Armee-Corps, von F. v. Bauer, Stuttgart und Tübingen, im Verlag bei Cotta 1840. Das 8. Armee-Corps des deutſchen Bundesheeres im Jahre 1840, Ulm, bei Nübling. Beſchreibung des Materials und Ausrüſtung der großherzoglich heſſiſchen Feldartillerie von G. A. Jacobi, Mainz 1837. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt bei Leske. Militär-Kalender des Großherzogthums Heſſen. Eigene Notizen.

Die 3. Section mit dem Verpflegs- und Bauweſen und den Perſonal-Angelegenheiten der Sanitäts- und Adminiſtrativ-Beamten.

Jeder Section ſind nach dem Umfange der Geſchäfte ein oder mehrere Mitglieder als Referenten zugetheilt, das älteſte iſt Chef der Section.

Dem geſammten Miniſterium iſt ein Präſident vorgeſetzt.

Zum Reſſort des Kriegs-Miniſteriums gehört das Kriegs-Zahlamt und das Rechnungs-Bureau.

Im Frieden ruht alſo das General-Commando der Truppen im Kriegs-Miniſterium.

Bei einem Bundeskrieg bildet das Großherzogl. Truppen-Corps die 3. Diviſion des 8. deutſchen Armee-Corps, und für dieſen Fall iſt der Stab der Diviſion, nach den unter den betreffenden Staaten übereingekommenen Beſtimmungen (Armee-Corps-Akte), wie folgt feſtgeſetzt:

1 commandirender General der Diviſion,
2 Adjutanten,
1 Stabsfourier.
1 Chef des General-Stabs.

I. Für die Operationen:

3 Stabs- und Ober-Offiziere des General-Stabs,
1 Stabsfourier.

II. Für den innern Dienſt.

2 Stabs- und Ober-Offiziere des General-Stabs,
2 Fourier,
1 Ober-Auditor,
1 evangeliſcher u. 1 katholiſcher Geiſtlicher, 2 Küſter.
1 Train-Offizier mit dem nöthen Train.
Feld-Gendarmerie, 1/50 der Cavallerie.

III. Artillerie-Commando.

1 Stabs-Offizier, — 1 Adjutant, — 1 Fourier.

IV. Intendantur.

1 Ober-Kriegs-Commiſſär, — 1 Kriegs-Commiſſär, 1 Zahlmeiſter, — 1 Rechnungs-Probator, — 1 Proviant-Verwalter, — 2 Fourier,
1 Ober-Stabs-Arzt, — 1 Unter-Arzt.

Hiezu kommen noch die ins Hauptquartier des 8. Armee-Corps zu den verſchiedenen Abtheilungen und Categorien des General-Stabs (ſiehe Seite 327—329) Commandirten, nämlich: 3 Offiziere, 1 Guide und 2 Fourier, ferner 1 Rittmeiſter als Commandant der Gendarmerie und 3 Militär-Beamte.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab, Pionier-Compagnie.

Die Generalität beſteht gegenwärtig aus:

1 General der Infanterie Se. Hoh. Prinz Georg von Heſſen, Inhaber des 3. Infanterie-Regiments.

1 General der Cavallerie Se. Hoh. Prinz Emil von Heſſen, auch 2. Inhaber des Garde-Regiments Chevauxlegers.

6 General-Lieutenants darunter Se. Hoh. der Erbgroßherzog von Heſſen, Inſpecteur der Infanterie, auch Inhaber des 1. Infanterie-Regiments und Se. Hoh. Prinz Carl von Heſſen, Inhaber des 4. Infanterie-Regiments.

4 General-Majore.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoh. dss Großherzogs beſteht aus 4 General- und 5 Flügel-Adjutanten.

Der General-Stab beſteht im Frieden aus 6 Offizieren und zerfällt in 3 Abtheilungen: a) für die Kriegs-Operationen, b) für das Befeſtigungs-, Sappeur- und Mineur-Weſen und c) für die Funktionen der Ingenieur-Geographen.

Außerdem werden die General-Stabs-Offiziere bei der Waffen- und Schul-Direction verwendet, beſonders aber auch mit der topographiſchen Aufnahme des Landes, zum Behufe der großen Karte des Großherzogthums beſchäftiget.

In den General-Stab ſollen in der Regel nur Offiziere aufgenommen werden, welche wenigſtens 2 Jahre in ihrer bisheri en Waffengattung als Offizier gedient haben. Da in Friedenszeit für gewöhnlich außer dem Chef nur ein Stabs-Offizier im General-Stab ſeyn ſoll, ſo werden alle übrigen Offizirre in ihre

frühere Waffengattung ſpäteſtens dann wieder zurückverſetzt, wenn ſie in die ältere Hälfte der Hauptleute oder Rittmeiſter 1. Klaſſe eintreten.

Außer den etatsmäßigen Offizieren ſind beſtändig noch von der Linie commandirte Offiziere im General-Stab verwendet.

Dem General-Stab iſt eine Pionier-Compagnie zugetheilt, welche in 3 Abtheilungen, als 2/6 Pontoniere, 1/6 Mineure und 3/6 Sappeure zerfällt.

Sämmtliche Mannſchaft iſt in dieſen 3 Zweigen eingeübt.

Die Pionier-Compagnie beſteht aus:

1 Hauptmann (General-Stabs-Offizier),
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant, *)
1 Feldwebel,
3 Sergeanten,
1 Fourier,
6 Corporale,
3 Horniſten,
12 Ober-Pioniere,
64 Pioniere, darunter 28 Kriegsreſerviſten,

zuſammen 93 Mann.

Außerdem kann ein Lieutenant der Infanterie zu ſeiner Vorbereitung und Inſtruction, während 2 Jahre zu den techniſchen Uebungen der Pionier-Compagnie commandirt werden.

Die Generale tragen dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, ponçeaurothen Kragen, Aufſchlägen, Unterfutter und Vorſtoß; Kragen, Aufſchläge, Patten und Taille ſind mit reicher Silberſtickerei verſehen; dunkelblaue Pantalons.

Als einfache Uniform haben die Generale denſelben Rock, jedoch ohne Silberſtickerei. Hüte mit ſchwarz und rothem Federbuſch und weißen Straußenfedern beſetzt. Silberne mit carmoiſin durchwirkte Schärpen als Dienſtzeichen und Degen mit Portepee.

*) Die beiden Lieutenants tragen die Uniform des General-Stabs und avanciren mit den Offizieren derjenigen Waffengattung fort, aus welcher ſie entnommen wurden und treten in dieſelbe Waffengattung zurück, ſobald ſie darin einen höhern Grad erlangen.

Die Adjutanten Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs haben hellblaue Uniformen mit ponçeaurothen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß, dann hellblaue Beinkleider.

Schärpen wie die Generale und Hüte mit ſchwarz und rothen Federn, ſilberne Fangſchnüre. Degen mit Portepee.

Die Offiziere des General-Stabs haben dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, carmoiſinrothen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß; dunkelblaue Pantalons. Hüte mit Federbuſch. Silberne mit carmoiſin durchwirkte Schärpen als Dienſtzeichen.

Außerdem tragen die oben genannten Offiziere blaue Ueberröcke mit Kragen ohne Stickerei.

Die Offiziere des General-Stabs ſind mit Säbel bewaffnet.

Das Portepee der Offiziere und der Militär-Beamten im Offiziersrang iſt von Silber mit carmoiſin durchwirkt.

Die Pionier-Compagnie hat dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, carmoiſinrothe Kragen und Aufſchläge; dunkelblaue Pantalons, im Sommer weißleinene. Tſchakos mit einer Garnitur von Zinn; Artilleriegewehre und Faſchinenmeſſer; weißes Lederwerk. Außerdem trägt jeder Mann ein Stück der nöthigſten Werk- und Schanzzeuge.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Grade der Offiziere werden durch ſilberne Epaulette bezeichnet. Der Lieutenant und Oberlieutenant hat 2 Contre-Epaulette, der Hauptmann und Rittmeiſter auf der rechten Schulter ein Epaulett mit dünnen, auf der linken Schulter eines ohne Bouillons (Contre-Epaulett).

Der Major und Oberſtlieutenant hat 2 Epaulette mit dünnen, der Oberſt 2 mit dicken Bouillons.

Diejenigen Offiziersgrade, welche gleiche Epaulette tragen, werden durch goldene Sternchen die auf dem Körper oder der

Schale des Epauletts angebracht ſind, unterſchieden, und zwar hat der Lieutenant 1, der Oberlieutenant 2 Sternchen, der Major 1, der Oberſtlieutenaot 2 Sternchen.

Die Generale haben Epaulette von Silber mit dicken Bouillons und auf denſelben der General=Major 1, der General=Lieutenant 2, die Generale der Infanterie oder Cavallerie 3 goldene Sternchen.

Sämmtliche Offiziere haben 2 ſilbergeſtickte Schleifen, die Unteroffiziere ſilbergewirkte, und die Gemeinen weiße Litzen am Kragen, die Fußtruppen ähnliche Litzen auf den Aermelaufſchlägen.

Der Unteradjutant iſt der erſte Unteroffizier, er trägt als Auszeichnung ſilberne Contre=Epaulette und ein ſilbernes Portepee.

Die Hauptauszeichnung der übrigen Unteroffiziere beſteht in ſilbernen Borden=Galons, auf Tuch von der Farbe des Vorſtoßes aufgenäht, oberhalb der Aufſchläge um den Vorderarm.

Der Borden=Galon des Corporals iſt ſchmal, der des Sergeanten und Wachtmeiſters breiter, der Feldwebel und Oberwachtmeiſter hat 2 Galons übereinander.

Der Fourier hat Sergeanten=Galons auf der Mitte des Oberarms.

Der Gefreite und Gendarm 1. Klaſſe hat gewirkte rothe wollene Galons, die Sappeure und Kanoniere 1. Klaſſe blau tuchene Galons roth paſſepoillirt.

Die Hautboiſten haben am Kragen, den Aufſchlägen und Tſchakos die Auszeichnung der Unteroffiziere aber keine Galons, auf den Schultern Kleeblätter mit ſilberner Bordeneinfaſſung, dabei der Muſikmeiſter, Regiments=Tambour und die Trompeter ſilberne Borden um den vordern und obern Theil des Kragens, und ſo wie die Trompeter der reitenden Artillerie und des Trains eine breite ſilberne Borde am oberſten Theil des Tſchakos.

Die Trompeter der Cavallerie haben alle Nähten mit ſilbernen Borden beſetzt.

Die Tamboure haben auf den Schultern ein Stück Tuch von

der Farbe des Aufſchlages mit weiß wollenen Borden eingefaßt (Schwalbenneſter).

Sämmtliche Unteroffiziere haben weiße Säbeltroddeln mit carmoiſin durchwirkt.

Die Unteroffiziere und Soldaten tragen für jede beendigte Capitulation, bis incluſive der dritten, ein roth wollenes Chevron auf dem vordern Theil des linken Oberarms. Dieſe Chevrons werden ſelbſt dann noch fortgetragen, wenn das Dienſt-Ehrenzeichen verliehen wurde.

Infanterie.*)

Die Infanterie formirt eine Diviſion von 2 Brigaden, hat aber kein gemeinſchaftliches Ober-Commando. Jede Brigade ſteht directe unter dem Kriegs-Miniſterium oder im Kriege unter den en Chef commandirenden General.

Der Inſpecteur der Infanterie überwacht dieſelbe nur in Bezug auf die gleichmäßige Ausübung der gegebenen Dienſtvorſchriften.

Die Regimenter werden von 1—4 nummerirt und hiernach benannt, außerdem führt die weitere Benennung:

Das 1. Regiment, Leibgarde-Regiment;
" 2. " Regiment Großherzog;
" 3. " Leib-Regiment;
" 4. " Regiment Großherzogin.

Jede Brigade beſteht aus 2 Regimentern.

Der Stab einer Brigade aus:

1 General-Major,
1 Adjutant (Hauptmann),
1 Unteradjutant (Unteroffizier).

Jedes Regiment, aus 2 Bataillonen beſtehend, hat einen Regiments-Stab von

a) Streitbare:

1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant,

*) Im Truppen-Corps hat die Cavallerie unter den Waffengattungen den erſten Rang, dann folgt die Artillerie, zuletzt die Infanterie.

1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Stabs-Fourier,
1 Regiments-Tambour,

b) Nichtſtreitbare.

1 Auditor,
3 Aerzte (Stabs- Ober- und Unter-Arzt),
2 Verpflegsoffiziere (Quartiermeiſter),
1 Muſikmeiſter,
19 Hautboiſten (beim 1. Regiment 28),

Der Stab eines Bataillons, welches 4 Linien- und 1 Schützen-Compagnie hat, beſteht aus:

1 Major,
1 Adjutant (Lieutenant),
1 Unter-Adjutant (Unteroffizier),
1 Fahnenträger,
1 Bataillons-Tambour,

Der Stand einer Compagnie iſt:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Corporale,
8 Gefreite,
4 Spielleute (bei den Linien-Compagnien 3 Tambours und 1 Horniſt, bei der Schützen-Compagnie 4 Horniſten),
1 Sappeur,
149 Gemeine,

zuſammen 177 Mann.

Im Frieden hat die Compagnie nur 4 Corporale, 4 Gefreite und 3 Spielleute, dagegen 158 Gemeine, und unter dieſen 58 Kriegsreſerviſten.

Der Stand eines Infanterie-Regiments iſt daher:

a) Streitbare:

4 Stabs-Offiziere,
10 Hauptleute, 5 erſter, 5 zweiter Klaſſe,
23 Oberlieutenants und Lieutenants,
128 Unteroffiziere (im Frieden 88),

40 Spielleute (im Frieden 30),
1580 Gefreite und Gemeine (im Frieden 1630),
1785 Mann.

b) Nichtſtreitbare:

6 Perſonen des Mittel=Stabs,
20 Hautboiſten,
zuſammen 1811 Mann. 10 Offizierspferde.

Der Stand einer Infanterie=Brigade iſt:

a) Streitbare:

1 General=Major,
8 Stabs=Offiziere,
21 Hauptleute,
46 Oberlieutenants und Lieutenants,
257 Unteroffiziere (im Frieden 177),
80 Spielleute (im Frieden 60),
3160 Gefreite und Gemeine (im Frieden 3260),
3573 Mann.

b) Nichtſtreitbare:

12 Perſonen des Mittel=Stabs,
40 Hautboiſten,
zuſammen 3625 Mann. 25 Offizierspferde.

Die geſammte Infanterie enthält daher:

a) Streirbare:

2 General=Majore,
16 Stabs=Offiziere,
42 Hauptleute,
92 Ober= und Unterlieutenants,
514 Unteroffiziere (im Frieden 354),
160 Spielleute (im Frieden 120),
6320 Gefreite und Gemeine (im Frieden 6520),
7146 Mann.

b) Nichtſtreitbare:

24 Perſonen des Mittel=Stabs,
80 Hautboiſten,
zuſammen 7250 Mann. 50 Offizierspferde.

Uniformirung und Bewaffnung: Geſammte Infanterie hat dunkelblaue Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe; dunkelblaue Pantalons; dunkelbaue Spenſer (Aermelweſten) und Mützen; graue Mäntel.

Das Leibgarde=Regiment ponçeaurothe Kragen, Aufſchläge, Achſelklappen und Vorſtoß; Tſchakos an der Vorder=

ſeite das großherzogliche Wappen mit der Krone von Zinn, vorn auf demſelben ein runder Pompon von Wolle, verſchiedenfarbig nach dem Bataillon und der Compagnie, mit einem eiförmigen rothen Flambeau (bei den Schützen grün); weiße Fangſchnüre.

Das 2. Regiment Großherzog, roſenrothe Kragen, Aufſchläge, Achſelklappen und Vorſtoß; Tſchakos, aber ohne Kronen und Fangſchnüre.

Das 3. Leib-Regiment hellrothe Kragen, Aufſchläge, Achſelklappen und Vorſtoß, ſonſt wie das 2.

Das 4. Großherzogin, citronengelbe Kragen, Aufſchläge, Achſelklappen und Vorſtoß, ſonſt ebenfalls wie das 2.

Die Uniform der Offiziere überhaupt iſt jener der Mannſchaft gleich, nur iſt die Garnitur am Tſchako von Silber, eben ſo die Fangſchnüre und die Pompons; die Flambeaus roth.

Außer Dienſt tragen ſie Hüte oder Mützen; dunkelblaue kurze Ueberröcke mit Kragen ohne Stickerei und Vorſtoß von der Farbe des Regiments; blaue Mäntel.

Weißes Lederwerk.

Die Mannſchaft iſt mit franzöſiſchen Gewehren und Säbeln, die Offiziere mit Degen bewaffnet.

Bei den Gewehren der geſammten Infanterie wurde die würtembergiſche Percuſſions-Einrichtung eingeführt.

Jedes Bataillon beſitzt eine Fahne.

Cavallerie.

Dieſe beſteht aus einem Regiment von 3 Diviſionen oder 6 Eskadronen leichter Reiter, unter dem Namen Garde-Regiment Chevauxlegers.

Der Regiments-Stab beſteht aus:

a) Streitbaren:

1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant,
1 Regiments-Adjutant (Oberlieutenant),
1 Standarten-Führer,

1 Stabs-Fourier,
1 Stabs-Trompeter mit 1 Dienſtpferd.

b) Nichtſtreitbaren:

1 Auditeur,
3 Aerzte (1 Stabs-, 1 Ober- und 1 Unterarzt),
2 Pferde-Aerzte,
3 Verpflegs-Offiziere (1 Stabs-, 1 Ober- und 1 Unter-Quartiermeiſter),

Der Stab einer jeden Diviſion aus:

1 Major,
1 Unter-Adjutant (Unteroffizier) mit 1 Dienſtpferd.

Jede Schwadron zählt:

a) Streitbare:

1 Rittmeiſter,			
1 Oberlieutenant,			
2 Lieutenants,			
1 Oberwachtmeiſter	mit 1	Dienſtpferd,	
3 Wachtmeiſter	" 3	"	
1 Fourier	" 1	"	
9 Corporale	" 9	"	
3 Trompeter	" 3	"	
3 Gefreite (im Krieg 9)		im Frieden mit 105 Dienſtpferden.	
196 Gemeine („ „ 190)*)			

b) Nichtſtreitbare:

1 Schwadrons-Schmied,

zuſammen 219 Mann, im Frieden mit 8 Offiziers- und 122 Dienſtpferden.

Unter der Zahl der Gemeinen ſind 70 Kriegsreſerviſten oder Leute von 4jähriger Dienſtzeit, die nur im Falle eines Kriegs einberufen werden (ſiehe Ergänzung); der gewöhnliche Dienſtſtand einer Schwadron iſt 106—107 Gefreite und Gemeine.

Das Regiment enthält daher:

a) Streitbare:

5 Stabsoffiziere,
6 Rittmeiſter,
19 Oberlieutenants und Lieutenants,
90 Unteroffiziere,

*) Wegen der größern Zahl von Gefreiten.

18 Trompeter,
1194 Gemeine, darunter 420 Kriegsreſerviſten,
1332 Mann, im Frieden mit 74 Offiziers- *), 737 Dienſtpferden.
b) Nichtſtreitbare:
9 Perſonen des Mittel-Stabs,
6 Schwadrons-Schmiede,
zuſammen 1347 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Collete mit einer Reihe weißer Knöpfe, rothem Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß; weiße metallene Epaulette mit Schuppen; dunkelgrüne Pantalons mit rothen Streifen; außerdem dunkelgrüne Spenzer und mit Leder beſetzte Reithoſen; naturgraue Mäntel.

Casquets von ſchwarz lakirtem Leder mit meſſingener Garnitur und Bärenſchweif.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, auf jeder Seite des Colletkragens befinden ſich 2 ſilberne Litzen auf ſchwarzem Sammet aufgenäht, (bei der Mannſchaft 2 weiße Bandlitzen auf ſchwarzem Tuch).

Außerdem haben die Offiziere grüne Oberröcke mit ſchwarzen Schnüren verziert und Exerzier-Spenzer, Casquets mit ſilbernem Beſchläg; außer Dienſt auch Hüte mit ſtehendem roth und ſchwarzem Hahnenfederbuſch, grüne Schirmmützen. Als Dienſtzeichen ſchwarz lakirte mit Silber beſchlagene Cartouche.

Die Unteroffiziere und Trompeter ſind mit Säbel und einer Piſtole, die Reiter außerdem mit einem Carabiner bewaffnet, der Säbel hat ein einfaches eiſernes Gefäß, ohne Korb und Stichblatt. Schwarzes Lederwerk, auf dem Cartouchedeckel ein meſſingenes L.

Pferde-Rüſtung: ungariſchen Sattelbock mit Reitkiſſen ohne Knieleder, darunter einen neunfach zuſammengelegten wollenen Teppich, rechts ein Piſtolenhulfter, links ein lederner Putzzeugtorniſter.

Zaum-, Hinter- und Vorderzeug ebenfalls nach ungariſcher Art,

*) Sämmtliche Offiziere nebſt den Mittel-Stabsperſonen, ausſchließlich des Auditeurs, ſind mit eigenen Pferden beritten.

lederne Untergurte und Uebergurte mit Umfangriemen, beide mit Walzenſchnallen, grüne Tuch=Chabraquen mit ſchwarzer Einfaſſung und zwei weißen Borden, dann in den hintern Ecken ein weißes gekröntes L, weißes Schafsfell im Grundſitz zum Wegnehmen eingerichtet; grüntüchene runde Mantelſäcke.

Die Einfaſſung, die Borden und das L an den Offiziers=Chabraquen iſt von Silber.

Das Regiment beſitzt eine Standarte.

Artillerie.

Das Großherzogliche Artillerie=Corps beſteht aus dem Stab, einer halben Compagnie reitender Artillerie, 2 Compagnien Fuß=Artillerie und 1 Compagnie (im Kriege 3) Train=Artilleriſten.

Der Corps=Stab beſteht aus:

a) Streitbaren:

1 Commandeur (Stabsoffizier),
1 zweiter Stabsoffizier (zugleich Referent der Waffen=Direction),
1 Hauptmann (2. Referent der Waffen=Direction),
1 Corps=Adjutant (Oberlieutenant oder Lieutenant),
1 Unter=Adjutant, 6 Offiziersperde.

b) Nichtſtreitbaren:

1 Arzt,
2 Verpflegs=Offiziere (Quartiermeiſter),

Stand der reitenden Artillerie:

1	Hauptmann,		
1	Oberlieutenant oder Lieutenant,		
1	Oberwachtmeiſter	mit . .	1 Dienſtpferd,
2	Wachtmeiſter	" . .	2 "
4	Corporale	" . .	4 "
2	Trompeter	" . .	2 "
2	Munitionäre	. .	— "
10	Ober=Kanoniere }	" . .	28 "
52	Kanoniere }		

zuſammen 75 Mann mit 4 Offiziers= und 37 Dienſtpferden.

Im Frieden beſteht die Charge der Munitionäre nicht, dafür beträgt der Stand der Kanoniere 54 Mann.

Unter den Ober-Kanonieren und Kanonieren ſind 24 Kriegsreſerviſten.

Stand einer Fuß-Artillerie-Compagnie:

1 Hauptmann,
4 Oberlieutenants oder Lieutenants *),
1 Feldwebel,
5 Sergeanten,
1 Fourier,
5 Corporale,
5 Vice-Corporale,
5 Munitionäre,
3 Horniſten,
20 Ober-Karoniere } darunter 42 Kriegsreſerviſten,
117 Kanoniere

zuſammen 167 Mann.

Auch hier beſteht im Frieden die Charge der Munitionäre nicht, und hat dafür jede Compagnie um 5 Kanoniere mehr.

Der im Frieden in eine Compagnie vereinigte Artillerie-Train beſteht aus:

1 Oberlieutenant,
1 Lieutenant,
1 Oberwachtmeiſter,
1 Wachtmeiſter,
2 Corporale,
1 Vice-Corporal,
1 Trompeter,
319 Train-Artilleriſten,

zuſammen 327 Mann, im Frieden mit 1 Offiziers-, 5 Dienſt-Reit- und 40 Zugpferden.

Der Commandant dieſer Compagnie iſt immer der älteſte Oberlieutenant der Artillerie; die 3 Corporale gehören der Fuß-Artillerie an, und ſind immer auf 2 Jahre zur Train-Artillerie commandirt.

Die außer dem Artillerie-Train für das Militär-Fuhrweſen erforderlichen Train-Soldaten ſind in der Stärke von 319 Mann mitbegriffen, werden aber erſt bei einer Mobilmachung zur Einübung einberufen.

*) Die Hälfte ſämmtlicher Lieutenants des Artillerie-Corps ſind Oberlieutenants.

Der effective Stand der Compagnie beträgt nur 80 Mann, die eingeübte Kriegs-Reſerve 21, die uneingeübte 218 Mann.

Für den Krieg wird die Train-Artillerie in 3 Compagnien formirt, jede in der Stärke von:

1	Oberlieutenant oder Lieutenant,
1	Oberwachtmeiſter,
1	Fourier,
6	Corporale,
2	Trompeter,
100	Train-Artilleriſten,
zuſammen 111	Mann.

Das Artillerie-Corps mit dem Train beſteht daher:

Im Frieden.	a) Streitbare:	Im Krieg.
2	Stabsoffiziere	2
4	Hauptleute	4
12	Oberlieutenants und Lieutenants	13
44	Unteroffiziere	66
9	Trompeter und Horniſten	14
667	Munitionäre, Ober-Kanoniere u. Kanoniere	648
738	Mann	747 M.
	b) Nichtſtreitbare:	
3	Perſonen des Mittel-Stabs	3
—	Handwerker	18
zuſammen 741	Mann	768 M.

Der Kriegsſtand an Geſchütze, einſchließlich der Reſerve, iſt folgender:

a) Feldgeſchütze:

½ reitende Batterie, beſtehend aus einer 7Pfdr. Haubitze und drei 6Pfdr. Kanonen.

1 Fuß-Batterie, beſtehend aus zwei 7Pfdr. Haubitzen und ſechs 6Pfdr. Kanonen.

½ Poſitions-Batterie, beſtehend aus einer 10Pfdr. Haubitze und drei 12Pfdr. Kanonen.

b) Belagerungsgeſchütze:

2 ſchwere 12Pfdr. Kanonen, drei 10Pfdr. Haubitzen und ein 60Pfdr. Steinmörſer.

Der Bedarf an Fahrzeugen und Pferden beträgt für:

die halbe reitende Batterie	13	Fahrzeuge mit	68 Pferde,
eine Fuß-Batterie	32	" "	126 "
die halbe Poſitions-Batterie	15	" "	66 "
den Munitions-Reſervepark	64	" "	264 "
zuſammen	124	" "	506 "

Auf jedes Geſchütz iſt ein Munitionswagen und außerdem für die Kanonen 2 Reſerve-Munitionswagen gerechnet.

Hiezu kommen noch bei jeder Batterie 2 Requiſitenwagen, 1 Equipagewagen und eine Feldſchmiede, dann bei den Fuß-Batterien die Taſchen-Munitionswagen.

Die 12Pfdr. Kanonen, ſo wie die Geſchütze und Munitions-Wagen der erſten Linie bei der reitenden Artillerie und die Munitionswagen erſter Linie bei der leichten Fuß-Batterie ſind mit 6, die leichten Geſchütze der Fuß-Artillerie und alle übrigen Wagen ſind mit 4 Pferden beſpannt.

Da ein Aufſitzen der Mannſchaft der Fuß-Artillerie nur ſelten ſtattfindet, ſo ſind auch die Unteroffiziere nicht beritten.

Die Offiziere der Fuß-Batterien werden beim Exerziren durch ärariſche Reitpferde beritten gemacht.

Die Offiziere der reitenden Artillerie und der Train-Artillerie-Compagnie beziehen Fourage-Rationen und haben eigene Pferde.

Die Fahrmannſchaft iſt, wie ſchon erwähnt, nicht in den Artillerie-Compagnien eingetheilt, und hat ihre beſondern berittenen Unteroffiziere.

Um aber die Unteroffiziere der Fuß-Batterien für den Dienſt im Felde mit dem Trainweſen, der Behandlung und Wartung der Pferde bekannt zu machen und eine mit dieſem Dienſt vertraute Truppe heran zu bilden, iſt die Einrichtung getroffen, daß ein Theil der Unteroffiziere der Train-Artillerie-Compagnie aus Unteroffizieren der Fuß-Batterien beſteht, die nach einem beſtimmten Turnus bei genannter Compagnie wechſeln, und bei derſelben im Reiten geübt werden.

Die heſſiſche Lafettirung iſt nach dem modifizirten neuen franzöſiſchen Syſtem conſtruirt.

Unabhängig von der Artillerie beſteht die Waffen-Direction unter dem Commandeur der Artillerie als Präſident, während Offiziere des General-Stabs und aller 3 Waffengattungen Mitglieder derſelben ſind.

Dieſe Direction hat die Anſchaffung und Unterhaltung ſämmtlicher Waffen, Munition, Fuhrwerke und Feld-Geräthſchaften zu leiten, und zugleich die Aufſicht über die Zeughäuſer und übrigen Etabliſſements, wozu namentlich die Militär-Werkſtätte gehört, in welcher alle Anſchaffungen und Reparaturen durch Soldaten vorgenommen werden, welche als Geſellen vom Regiment aus dorthin commandirt ſind und eine angemeſſene Zulage erhalten.

Jeder der drei Werkſtätten (Schmiede, Wagner und Büchſenmacher) gehört ein Meiſter an, außerdem ſind in den Magazinen und Etabliſſements angeſtellt: 1 Laborirmeiſter, — 2 Zeugwarte, — 1 Gehülfe, — 1 Aufſeher bei den Pulver-Magazinen, — 1 Pulvermüller, — 1 Magazinsdiener, und das Ganze wird von Artillerie-Offizieren überwacht, die jährlich wechſeln.

Das Artillerie-Uebungs-Comité ſteht ebenfalls unter dem Commandeur der Artillerie, es berathet und berichtet über die Uebungen dieſer Waffe.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Fuß-Artillerie dunkelblaue Röcke mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, rothem Vorſtoß, weißen Knöpfen; dunkelblaue Pantalons, im Sommer weißleinene; dunkelblaue Spenzer; graue Mäntel; dunkelblaue Schirmmützen; Tſchakos mit Garnitur von Zinn und gelb metallenen Schuppenbändern; weißes Lederwerk.

Die Mannſchaft leichte Bajonett-Gewehre und Infanterie-Säbel, die Unteroffiziere nur Säbel.

Reitende Artillerie: dunkelblaue Collette mit einer Reihe weißer Knöpfe, ſchwarze Aufſchläge und Kragen, rothem Vorſtoß; dunkelblaue Pantalons mit rothen Seitenſtreifen; überdieß dunkelblaue Spenzer und mit Leder beſetzte Reithoſen; weiße Schuppen-Epaulette; Tſchako, Mäntel und Mützen wie die Fuß-Artillerie; ſchwarzes Lederwerk; Cartouche wie die Cavallerie-Unteroffiziere mit Meſſingverzierung auf dem Deckel; leichte Cavallerie-Säbel ohne Korb und eine Piſtole.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mann-

ſchaft, nur ſind Kragen und Aufſchläge von Sammet; überdieß haben ſie dunkelblaue Ueberröcke und außer den Schirmmützen außer Dienſt auch Hüte. Die Garnitur am Tſchako iſt von Silber.

Als Dienſtzeichen haben die Offiziere der Fuß-Artillerie Ringkragen, die der reitenden Cartouche. Jene ſind mit Degen, dieſe mit Säbel und Piſtolen bewaffnet.

Der Train iſt wie die Artillerie uniformirt. Die Unteroffiziere ſind wie die der reitenden Artillerie bewaffnet und ausgerüſtet, die Train-Artilleriſten haben Infanterie-Säbel an ſchwarzen Umhängkuppeln, ferner die Piſtole und den Cartouche wie die reitende Artillerie.

Die Pferde-Rüſtung der reitenden Artillerie iſt wie die der Cavallerie, jedoch ohne Chabraquen, und der Sattelbock iſt blos mit einem ſchwarzen, roth eingefaßten Schafspelz bedeckt.

Die Sattelpferde der Train-Artillerie haben deutſche Sättel (Teppiche darunter), mit einem Piſtolenhulfter und einer Putzzeugtaſche; Stangen und Trenſen, die Handpferde blos Trenſen; überhaupt Beſchirrung nach preußiſcher Art.

Bei der reitenden Artillerie haben die Handpferde Nothſättel.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Uniform der beim Kriegs-Miniſterium angeſtellten Militär-Beamten iſt dunkelblau mit karmoiſinrothen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß.

Die Auditore haben dunkelblaue Uniform mit hellgrünen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß.

Die Aerzte haben ebenfalls dunkelblau mit orangefarbigen, die Quartiermeiſter dunkelblau mit ponçeaurothem Vorſtoß, Sämmtliche dunkelblaue Beinkleider.

Die Stickereien am Kragen und den Aufſchlägen der Militär-Beamten ſind nach den verſchiedenen Branchen unterſchieden, und nach dem Grade mehr oder minder reich.

Alle dieſe Angeſtellten tragen Hüte und Degen mit dem Offiziers-Portepee.

Stand des Truppen-Corps.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.						Mannſchaft.		Pferde (im Frd.)	
	Regimenter und Corps.	Bataillone.	Eskadrone.	Infanterie-Compagnien.	Artillerie-Compagnien.	Pionier-Compagnie.	mit der Kriegs-Reſerve.	ohne die Kriegs-Reſerve.	Offiziers-	Dienſt-
Generalſtab u. Pioniere	—	—	—	—	—	1	98	70	9	—
Infanterie, mit den 2 Brigade-Stäben .	4	8	—	40	—	—	7250	4930	50	—
Cavallerie . . .	1	—	6	—	—	—	1347	927	74	737
Artillerie mit dem Corps-Stab . . .	1	—	—	—	$2\frac{1}{2}$	—	768	421	11	82
Summa	6	8	6	40	$2\frac{1}{2}$	1	9463	6348	144	819

Hiezu kommen noch die Offiziere, Militär-Beamten und das übrige Perſonale des Kriegs-Miniſteriums, der Garde du Corps und übrigen Militär-Branchen.

Bei einem Bundeskrieg hat das Großherzogthum Heſſen zum 8. deutſchen Armee-Corps des Bundesheeres als 3. Diviſion zu ſtellen:

a) das gewöhnliche Contingent 1 Procent der Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel . . . 6195 M.
b) die Erſatzmannſchaft $\frac{1}{6}$ Procent der Bevölkerung 1033 „
c) das Reſerve-Contingent $\frac{1}{3}$ „ „ „ 2065 „
zuſammen $1\frac{1}{2}$ „ „ „ 9263 M.

Dieſer Stand iſt auch in der gegenwärtigen Formation der Truppen vollkommen enthalten.

Folgende Tabelle liefert eine Ueberſicht der Stärke der Waffengattungen und übrigen Armee-Zweige des gewöhnlichen Contingents.

Benennung der Waffengattungen und übrigen Armee-Zweige.	Stärke. Perſonal. Streitbare zu $^1/_{100}$ d. Bevölkrg. Offiziere.	Unteroffiziere und Soldaten.	Summa.	Nichtſtreitbare.	Material. Geſchütz. eingetheilte	in den Depots.	Pontons.	Fahrzeuge.	Pferde. Reit- Offiziers-	Dienſt-	Zug- und Pack-
General-Stab des Armee-Corps	8	3	11	18	—	—	—	5	50	2	18
General-Stab der Diviſion	12	5	17	33	—	—	—	8	84	3	31
Linien-Reiterei	29	837	866	33	—	—	—	10	124	837	26
Gendarmerie	1	18	19	—	—	—	—	—	3	18	—
Feld-Artillerie	13	419	432	46	12	6	—	105	40	68	410
Belagerungs-Artillerie	2	52	54	18	6	—	—	46	5	2	20
Brückenzug	1	18	19	29	—	—	4	10	2	4	48
Pioniere	1	42	43	2	—	—	—	1	2	—	4
Linien-Infanterie } Schützen	148	4583	4731	192	—	—	—	30	152	4	80
Lebensmittel-Fuhrweſen	1	—	1	64	—	—	—	23	3	9	99
Feld-Bäckerei	—	—	—	15	—	—	—	1	—	—	4
Geſundheitspflege	2	—	2	74	—	—	—	8	25	2	36
Summa	218	5977	6195	514	18	6	4	247	490	949	776

Nach denſelben Verhältniſſen wird die Erſatzmannſchaft und das Reſerve-Contingent geſtellt, und zwar 2401 Mann Infanterie, 443 Cavallerie, 223 Artillerie mit 8 Geſchütze und 31 Pioniere und Pontoniere, zuſammen 3098 Mann.

Beſondere Corps und Branchen.

Garde du Corps.

Zum Dienſt um die Perſon Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs beſteht ein Garde du Corps (brav gedienter Veteranen) aus:

1 Stabsoffizier als Commandeur,
1 Rittmeiſter,
2 Lieutenants,
1 Oberwachtmeiſter,
7 Corporale,
2 Trompeter,
42 Garde du Corps,
zuſammen 56 Mann.

Der gemeine Garde du Corps hat Corporals und ſofort der Unteroffizier erhöheten Rang, nicht aber die Offiziere.

Das Corps, in eine Compagnie formirt, iſt nicht beritten aber wie Cavallerie ausgerüſtet.

Die Garde du Corps tragen dunkelblaue Röcke mit langen Schößen, rothen Kragen und Aufſchläge mit ſilbernen Schleifen und Quäſtchen, rothen Vorſtoß; dunkelblaue Hoſen in Stulpſtiefeln mit Sporen; Epaulette mit ſilbernem Kranz und weißen Troddeln, das Band von rothem Tuch mit ſilberner Bandeinfaſſung; Hüte mit ſchwarz und rothem Federbuſch. Carabiner, Pallaſche mit ſilbernem Griff; Cartouche mit weißlakirtem Lederwerk.

Die Offiziere ſilberne Schärpen mit carmoiſin durchwirkt als Dienſtzeichen und ſilberne Achſelſchnüre, ſonſt wie die Mannſchaft.

Commandantſchaften.

Das Commandement der Reſidenz Darmſtadt, aus 1 General-Lieutenant als Gouverneur und 1 General-Major als Commandanten, 1 Platz-Major und 1 Platz-Adjutanten beſtehend.

Die Garniſons-Kirche und Garniſons-Schule zu Darmſtadt, unter 1 Garniſons-Prediger und Schul-Inſpector mit 4 Lehrer.

Die Proviant-Anſtalt in Darmſtadt unter 1 Verwalter.

Die Commandantſchaft in Gießen und zu Marienſchloß, der Strafanſtalt für Verbrecher aus dem Civilſtande.

Die Militär-Strafanſtalt in Babenhauſen, unter 1 Stabsoffizier und 1 Hauptmann.

Die Uniform der Offiziere der Commandements iſt dunkelblau mit weißen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß; dunkelblaue Beinkleider; Hüte; Degen mit Portepee.

Gendarmerie.

Zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und der Landesgränzen beſteht ein Corps Gendarmerie, welches in rein militäriſcher Hinſicht dem Kriegs-Miniſterium, rückſichtlich ſeiner Dienſtleiſtung und Verpflegung aber den Miniſterien des Innern und der Juſtiz untergeordnet iſt, und ſich durch gediente Soldaten ergänzt.

Die Gendarmerie iſt in den 3 Provinzen des Großherzogthums unter der Benennung: Diviſion Starkenburg, Oberheſſen und Rheinheſſen vertheilt.

Die Diviſionen zerfallen wieder in Brigaden, wornach auch die denſelben vorſtehenden Unteroffiziere Brigadiers heißen.

Das Corps-Commando in Darmſtadt führt ein Stabsoffizier, dem 1 Lieutenant als Adjutant, 1 Quartiermeiſter und 1 Stabs-Fourier beigegeben ſind.

Außerdem beſteht die Gendarmerie aus:

1	Rittmeiſter 1. Kl.	als Diviſionäre in den Provinzen,
1	" 2. "	
1	Oberlieutenant	
1	Lieutenant als 2. Offizier in der Provinz Oberheſſen,	
3	Wachtmeiſter,	
10	Brigadiere,	
67	Gendarmen 1. und 2. Klaſſe zu Pferd,	
3	Feldwebel,	
21	Brigadiere,	
136	Gendarmen 1. und 2. Klaſſe zu Fuß,	
zuſammen 248	Mann mit dem Stab.	

Die Uniform der Gendarmerie beſteht in grünen Röcken mit langen rothen Schößen, rothen Kragen, Aufſchlägen und

Schoßbeſatz, auf erſteren weiße Litzen; weiße Knöpfe; grüntüchene Beinkleider; Tſchako; die Fuß-Gendarmen Epaulette von rothem Tuch mit rothwollenen Kränzen und Troddeln; die reitenden auf einer Schulter weiße Achſelſchnüre, auf der andern ein weißes Kleeblatt. Graue Mäntel.

Die Offiziere ſilberne Litzen auf dem Kragen und dergleichen Achſelſchnüre; Hüte mit ſchwarz und rothem Hahnenfederbuſch, auch grüne Oberröcke mit rothem Vorſtoß, nach dem Schnitt der Infanterie-Offiziere.

Die berittenen Gendarmen ſind mit Carabiner, Säbel und Piſtolen, die Fuß-Gendarmen mit percuſſionirten Doppelgewehren mit Bajonett und Infanterie-Säbel bewaffnet.

Das Lederwerk iſt ſchwarz.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere.

Der Gehalt eines General-Lieutenants beträgt jährlich 4692 fl. und täglich 6 Pferde-Rationen.

Der Gehalt eines General-Majors 4032 fl. und täglich 5 Pferde-Rationen.

Chargen.	General-Stab und Pioniere. fl.	Infanterie. fl.	Cavallerie und reitd. Artillerie. fl.	Garde du Corps. fl.	Fuß-Artillerie. fl.
Ein Oberſt	2808	2508	2808	2808	2508
„ Oberſtlieutenant	2496	2196	2496	2496	2196
„ Major	1884	1740	1884	1884	1740
„ Rittmeiſter oder Hauptmann 1. Kl.	1392	1272	1392	1392	1272
„ „ „ „ 2. „	1032	950	1032	1032	1000
„ Oberlieutenant	650	600	650	650	650
„ Lieutenant	576	500	576	576	560

Pferde-Rationen erhalten: bei dem General-Stab, der Infanterie und Artillerie die Oberſten täglich 3, die übrigen Stabsoffiziere und der Commandeur der Garde du Corps 2, die

Hauptleute und Lieutenants des General=Stabs und der Train=Lieutenant 1 Ration.

Bei der Cavallerie der Oberſt 4, die übrigen Stabsoffiziere 3, die Rittmeiſter und Lieutenants, dann die Offiziere der reitenden Artillerie 2 Rationen.

An Commandeurs= und Adjutanten=Zulagen beziehen jährlich:

a) ein Regiments=, Corps=, Diviſions= und Bataillons=Commandeur . . . . 200 fl.
b) der Regiments=Adjutant der Cavallerie . . . 180 „
c) der Adjutant des Artillerie=Corps, die Brigade= und Regiments=Adjutanten der Infanterie . . . 216 „
d) die Bataillons=Adjutanten der Infanterie . . 72 „

Die Rittmeiſter und Hauptleute 2. Klaſſe, die Oberlieutenants und Lieutenants, welche etatmäßig beritten ſein müſſen, erhalten monatlich 8 fl. Zulage zur Unterhaltung eines Bedienten, da kein Soldat hiezu verwendet werden darf.

Jährliche Gehalte der Militär-Beamten.

Ein Auditeur 1. Klaſſe . . .	960 — 1080 oder	1200 fl.
„ „ 2. „	660 „	780 „
„ Stabs=Arzt und Stabs=Quartiermeiſter 1. Klaſſe		1200 „
„ „ „ „ 2. „		1020 „
„ Ober=Arzt, Pferd=Arzt und Quartiermeiſter 1. Klaſſe		780 „
„ „ „ „ „ 2. „		660 „
„ Unter=Arzt und Unter=Quartiermeiſter 1. Klaſſe .		540 „
„ „ „ „ 2. „ .		480 „

An Vergütung für Haltung eines Pferdes erhält der Stabs=Arzt 1. und 2. Klaſſe, der Pferde=Arzt 1. Klaſſe und die Verpflegs=Offiziere der Cavallerie jährlich 60 fl.

An Dienſtalters=Zulagen erhalten: die 10 älteſten Hauptleute oder Rittmeiſter, und die 3 älteſten Mittel=Stabsperſonen im Hauptmanns=Rang, welche wenigſtens 20 Jahr als Offiziere gedient haben, jährlich 200 fl., die älteſten 16 Oberlieutenants oder Lieutenants und die 3 älteſten Mittel=Stabsperſonen im Lieutenants=Rang, welche wenigſtens 15 Jahre gedient haben, jährlich 100 fl. Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Chargen.	Infanterie. kr.	Cavallerie. kr.	reitd. Artillerie. Artiller.-Train. kr.	Fuß-Artillerie und Pioniere. kr.	Garde du Corps. kr.
Ein Unter-Adjutant	48	50	—	—	—
" Oberwachtmeiſter	—	35	35	—	36
" Wachtmeiſter	—	25	25	—	—
" Feldwebel	33	—	—	33	—
" Stabs-Fourier	33	33	—	33	—
" Stabs-Trompeter, Regiments-Tambour und Muſikmeiſter	32	34	—	—	—
" Fourier	21	25	25	23	—
" Fahnenträger	28	—	—	—	—
" Sergeant	21	—	—	23	—
" Hautboiſt 1. Klaſſe	25	—	—	—	—
" Trompeter 1. "	—	24	24	—	24
" Bataillons-Tambour	18	—	—	—	—
" Corporal	17	21	21	19	20
" Vice-Corporal	—	—	—	12	—
" Trompeter 2. Klaſſe	—	20	20	—	14
" Hautboiſt 2. "	13	—	—	—	—
" Trompeter 3. "	—	10	10	—	14
" Gefreiter	9	11	—	—	—
" Ober-Pionier, Ober-Kanonier u. Schmied	—	10	10	9	—
" Gemeiner	7	9	9	8	15
" Spielmann	8	—	—	8	—
" Kaſernewärter	14	—	—	—	—

Außerdem erhält jeder Mann vom Unter-Adjutant abwärts täglich eine Brodportion von 2 Pfund.

Die über 6 Jahre dienenden Unteroffiziere erhalten ebenfalls Dienſtalters-Zulagen, dieſelben betragen jährlich für diejenigen, welche das Dienſtalterszeichen für 6 Dienſtjahre beſitzen 12 fl.
" " " 12 " " 18 "
" " " 18 " " 24 "
und für jene, welche das Ehrenzeichen für 25 Dienſtjahre beſitzen . . . . 36 "

Die Bataillons-Tambours können nach 12jähriger tadelloſer Dienſtzeit als ſolche nach und nach eine Löhnungserhöhung bis zu 24 kr. erhalten.

Auch die Tambours und Horniſten erhalten bei guter Aufführung und ununterbrochener Dienſtzeit als Spielmann im 5. Dienſtjahr täglich 9 kr., im 6. — 10 kr., im 7. — 11, im 8. — 12 nnd im 9. — 13 kr.

Die Kaſernewärter erhalten nach 6jähriger, zur Zufriedenheit zurückgelegter Dienſtzeit in dieſer Eigenſchaft 16 kr., nach 12jähriger Dienſtzeit 18 kr. tägliche Löhnung.

Die Unteroffiziere und Soldaten beziehen außer ihrer Löhnung und Brod noch Montirung, Quartier, Holz, Licht und werden in den Militär-Lazarethen aufgenommen, wenn ſie nicht großbeurlaubt ſind.

Die **Montirungsſtücke** theilen ſich in große und kleine Montirungsſtücke, faſt alle haben eine gewiſſe Tragezeit, und beſtehen in übergehende und nicht übergehende.

Zu den Uebergehenden gehört: der Tſchako, das Casquet, der Torniſter und Mantelſack, alle übrigen ſind nicht Uebergehende oder ſolche, welche jeder Soldat bei ſeinem Zugang neu erhält.

Die bei der Beabſchiedung des Mannes noch nicht ausgetragenen großen Montirungsſtücke werden zum Beſten der Regimentsmaſſen (ſiehe Seite 471) verkauft.

Die Unter-Adjutanten und Cadeten müſſen ſich ihre Montirung ſelbſt anſchaffen. Die Cadetten erhalten zu dieſem Zwecke in vierteljährigen Raten 28 bis 29 fl.

Für gewöhnlich ſind alle Truppen kaſernirt; ſämmtliche Betten ſind einmännig.

Die Unter-Adjutanten, Feldwebel, Oberwachtmeiſter, Fahnen- und Standartenträger, Stabs-Fouriere, Regiments-Tambours, Stabs-Trompeter, Muſikmeiſter, Hautboiſten und Trompeter 1. Klaſſe, Kaſernewärter und ſämmtliche Garde du Corps ſind zum Bezug von Service, (Holz in Natur und Quartiergeld für die Nichtkaſernirten) berechtigt. Dieſes beträgt für alle genannten jährlich 36 fl. mit Ausnahme der Hautboiſten 2. Klaſſe und der Gemeinen der Garde du Corps, welche nur 24 fl. erhalten.

Der Holzbezug beträgt jährlich:

8 Stecken für den Wachtmeiſter der Garde du Corps,

6 Stecken für die Corporale der Garde du Corps und die übrigen Unteroffiziere bis zum Trompeter 1. Klaſſe.

4 Stecken für die Trompeter und ältere Hälfte der Gemeinen der Garde du Corps, die Hautboiſten 2. Klaſſe, die Schwadronsſchmiede und Kaſernewärter,

2 Stecken für die jüngere Hälfte der Gemeinen der Garde du Corps.

Die Gefreiten und Gemeinen erhalten während der Exerzierzeit eine Exerzier-Zulage von täglich 2 kr.

Die innere Oekonomie-Verwaltung eines Regiments oder Corps iſt einem aus Offizieren aller Grade zuſammengeſetzten Verwaltungsrathe übertragen, der unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium ſteht.

Der Präſident dieſes Verwaltungs-Rathes iſt der Commandeur und der nach ihm kommende höchſte Offizier iſt Referent; die übrigen jährlich wechſelnden Mitglieder ſind Beiſitzer.

Für das Rechnungsweſen, die Geld- und Natural-Verwaltung ſind dem Verwaltungsrath die Verpflegs-Offiziere beigegeben

Die Oekonomie bei den einzelnen Compagnien und Schwadronen verwalten deren Chefs unter unmittelbarer Controlle des Verwaltungs-Rathes.

Die Verwaltungs-Räthe beſorgen Alles was Verpflegung, Montirung, Kaſernirung 2c. der Truppen betrifft mit Ausnahme der Armirung und der dahin einſchlägigen Gegenſtände, welche die Waffendirection beſorgt.

Bei jedem Regiment und Corps beſteht noch eine beſondere Kaſſe unter dem Namen Regiments- oder Corps-Maſſe, von welcher manche dienſtlichen gemeinnützige Ausgaben, welche in den laufenden Bedürfniß-Etat des Regiments nicht gehören, beſtritten und in dringenden Fällen Unterſtützungen an einzelne Soldaten und deren Angehörige gereicht werden können.

Dieſe Fonds bilden ſich

1) aus den Löhnungsabzügen der zu ſcharfen und ſtrengen Arreſt verurtheilten ledigen Mannſchaft vom Unter=Adjutanten abwärts;
2) aus der Differenz der Löhnung der auf beſtimmte Zeit degradirten Unteroffiziere;
3) aus den Erſparniſſen an den Gebühren an Holz, Oel, Kaſern=Requiſiten ꝛc.;
4) aus dem Erlös der zu verkaufenden alten Muſikinſtrumente und des Bettſtrohes;
5) aus den Zinſen der ausgeliehenen Maſſen=Kapitalien;
6) aus dem Pachtertrag von den etwa gerichtlich adjudicirten, den Regimentsmaſſen verunterpfändeten Liegenſchaften;
7) aus den Einnahmen, welche den Maſſen entweder von der obern Behörde oder vielleicht von Privaten zufließen.

Die Verwaltung der Maſſe wird durch den Verwaltungsrath des Regiments oder Corps geführt. Demſelben ſteht auch für die ne Hälfe der Einnahme die Dispoſitionsbefugniß zu, während über die andere Hälfte der Regiments= oder Corps=Commandeur zu verfügen hat.

Gehalte des Gendarmerie-Corps.

Der Commandeur bezieht jährlich 2120 fl. und 3 Pferde Rationen, die übrigen Offiziere beziehen die Gehalte und Pferderationen wie die Cavallerie=Offiziere. Außerdem erhält der Commandeur eine jährliche Zulage von 200 fl., und der Adjutant von 100 fl.

Ein Wachtmeiſter	erhält	täglich	1 fl.	5 kr.
„ Feldwebel	„	„		57 „
„ Stabs=Fourier	„	„		56 „
„ Brigadier zu Pferd		„		53 „
„ Brigadier zu Fuß		„		45 „
„ Gendarm zu Pferd		„		41 „
„ Gendarm zu Fuß		„		33 „

dagegen müſſen ſie ſich ihre Montirung ſelbſt anſchaffen und ſind

entweder kaſernirt oder erhalten auf dem Lande eine Quartier⸗vergütung von 54 fl., wozu noch in den Städten eine Zulage bis zu 25 fl. kömmt.

Penſions⸗Weſen.

Jeder Offizier wird auf ſein Nachſuchen in den Ruheſtand verſetzt.

1) Nach 50 Dienſtjahren mit Belaſſung des Charakters und des vollen Gehaltes.

2) Nach 40 Dienſtjahren oder nach zurückgelegtem 70. Lebens⸗jahr mit Belaſſung des Charakters und $^{9}/_{10}$ des Gehaltes.

Bei nachgewieſener Dienſtunfähigkeit wird der Offizier auf Anſuchen in Ruheſtand verſetzt und behält den Charakter, ſodann in den erſten 10 Jahren ſeit Erlangung des Offiziers⸗Grades $^{7}/_{10}$, in den zweiten 10 Jahren $^{8}/_{10}$ und bei ſpäterem Austreten $^{9}/_{10}$ ſeines Gehaltes.

Iſt aber der Offizier durch den aktiven Felddienſt zu jedem weitern Dienſt untauglich geworden, ſo wird er auf ſein Nachſuchen zu jeder Zeit mit Beibehaltung des Charakters und des vollen Gehaltes ſeines Grades in den Ruheſtand verſetzt.

Jeder penſionirte Offizier muß ſich, wenn er dazu brauchbar gefunden wird, bei der Militär⸗Adminiſtration oder im Civildienſt anſtellen oder gebrauchen laſſen, erhält jedoch alsdann ſeinen frü⸗heren Gehalt oder den mit ſeiner neuen Dienſtleiſtung verbundenen Gehalt in dem Falle, wenn derſelbe größer iſt, als jener.

Jeder Offizier kann durch Verfügung des Großherzogs, zu jeder Zeit penſionirt werden; er behält alsdann den Charakter des Grades, und von ſeinem Gehalte $^{7}/_{10}$ in den erſten 10 Dienſt⸗jahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren und $^{9}/_{10}$ bei ſpäterer, jedoch vor 50 Dienſtjahren eintretender Verſetzung in den Ruheſtand.

Bei Berechnung der Dienſtjahre kommt blos die im Offi⸗ziersgrade, nicht die in niederen Graden geleiſtete Dienſtzeit in Anrechnung.

Bei Beſtimmung der Größe der Penſionen — die Verſetzung in den Ruheſtand mag auf Nachſuchen oder durch Allerhöchſte Verfügung erfolgt ſeyn; — ſo wie bei Beſtimmung der Größe des Gehaltes im Falle einer Verſetzung, wird unter dem Gehalte der Offiziere nur die Gage, nicht aber Bureau-Gelder, Commandeur-Adjutanten und Dienſtesalters-Zulagen, Fourage-Rationen ꝛc. begriffen.

Die penſionirten Offiziere haben dunkelblaue Uniformen mit orangefarbigem Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß, dunkelblaue Beinkleider. Die penſionirten Offiziere der Cavallerie und die Offiziere a la suite dieſer Waffengattung tragen grüne Uniform mit orangefarbigen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß. Die Offiziere a la suite der Infanterie aber dunkelblaue Uniform w die Penſionirten; Degen oder Säbel; Hüte, die Offiziere a la suite der Cavallerie mit ſchwarz und rothem Hahnenfederbuſch.

Die Penſionirung der Militär-Beamten geſchieht nach der Civildienſt-Pragmatik, welche dieſelben Quoten hat, wobei aber der Felddienſt nicht in Berückſichtigung kommt.

Die im Dienſte untauglich gewordenen Unteroffiziere und Soldaten erhalten Penſionen aus der Kaſſe der Invaliden-Anſtalt. Je nach der Untauglichkeit und Arbeitsunfähigkeit gibt es Ganz- und Halb-Invaliden, oder auch ſtändige und zeitweiſe.

Die volle Invaliden-Penſion für die Unter-Adjutanten in 20 fl., für die Oberwachtmeiſter, Feldwebel und andere Militär-Perſonen dieſes Ranges in 16 fl., für die Categorien der Sergeanten in 10 fl., der Corporale in 8 fl., der Gefreiten und Gemeinen in 6 fl. monatlich.

Außer der vollen Penſion gibt es noch die halbe.

Unter der Oberleitung des Kriegs-Miniſters beſteht eine Wittwen- und Waiſenkaſſe aus Beiträgen ſämmtlicher Offiziere und aus beſonderen Eintrittsgeldern, welche jeder Offizier bei ſeiner Verheirathung und ſeinem Eintritt in das Inſtitut zu bezahlen hat.

Die Wittwen und Waiſen eines Generals (1. Klaſſe) erhalten aus dieſer Kaſſe jährlich 720 fl.

Die eines Oberſten oder Oberſtlieutenants (2. Klaſſe) 600 fl.

Die eines Majors (3. Klaſſe) 480 fl.

Die eines Hauptmanns oder Rittmeiſters (4. Klaſſe) 360 fl.

Die eines Lieutenants (5. Klaſſe) 240 fl.

Die Eintrittsgelder betragen die Hälfte einer Jahrespenſion

Die jährlichen Beiträge betragen: Zur erſten Klaſſe jährlich 66 fl., zur zweiten Klaſſe 55 fl., zur dritten Klaſſe 44 fl., zur vierten Klaſſe 33 fl., zur fünften Klaſſe 22 fl.

Außerdem beſteht eine allgemeine Wittwen- und Waiſenkaſſe für Unteroffiziere und Soldaten, daraus erhalten die Hinterlaſſenen eines Unteroffiziers jährlich 24 fl., die eines Soldaten 18 fl., ferner gibt es eine beſondere Wittwen- und Waiſenkaſſe für die Unter-Adjutanten und Feldwebel aus Beiträgen derſelben. Hieraus erhalten die Hinterlaſſenen derſelben jährlich 72 fl.

Die Verwaltung dieſer zwei Kaſſen iſt einer Commiſſion übertragen, welche aus dem jeweiligen Commandanten der Reſiden, und einem Kriegs-Miniſterialrath, dann aus einem Rechnungs-Beamten für jede Kaſſe beſteht.

Heiraths-Cautionen.

Dem Lieutenant iſt nur in beſondern Fälleu und gegen Nachweiſung eines rentbaren Vermögens von 12,000 fl. oder neben der Hälfte dieſes Vermögens und einer jährlichen Rente von 300 fl., das Heirathen erlaubt.

Der Oberlieutenant muß 8000 fl. oder die Hälfte und 200 fl. Renten nachweiſen.

Der Hauptmann oder Rittmeiſtet 2. Klaſſe 4000 fl. oder die Hälfte und 100 fl. Renten nachweiſen.

Alle höheren Grade und die Militär-Beamten bedürfen keiner Caution.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem.

Die **Militärſchule in Darmſtadt** hat nicht allein den Zweck, jungen auf Beförderung dienenden Leuten die erforderliche wiſſenſchaftliche Ausbildung zu verſchaffen, ſondern ſie ſoll allgemein allen fähigen Leuten, ſelbſt den Offizieren aller Waffen Gelegenheit geben, ihre Kenntniſſe zu erweitern.

Den Zutritt haben demnach ſämmtliche Offiziere des General-Stabes und der Artillerie, ſo wie jene Offiziere der anderen Waffen, welche die Bewilligung hiezu empfingen, die Unteroffiziere und fähigen Leute der Pioniere und Artillerie und jene der andern Waffen, welche die beſondere Erlaubniß hiezu erhalten hatten, dann alle Cadetten ex officio.

Der Unterricht findet von Anfang Novembers bis Ende März ſtatt, und erſtreckt ſich auf Schreibkunſt, deutſche und franzöſiſche Sprache, Geſchichte, Geographie, reine und angewandte Mathematik, Phyſik, Plan-, Artillerie-, Fortifikations-Zeichnen und Militärwiſſenſchaften. Im Sommer finden blos gewöhnliche und militäriſche Terrain-Aufnahmen, dann Recognoſcirungen ſtatt.

Die Zuhörer haben in der Regel nur jene Vorleſungen zu beſuchen, welche eine directe Beziehung auf ihre Waffe haben. Die verſchiedenen Unterrichtszweige zerfallen in mehrere Klaſſen und ſind an einen Curſus von einer gewiſſen Anzahl von Semeſtern gebunden. Am Ende eines jeden Semeſters findet ein Examen ſtatt. Unter der Oberleitung des Kriegs-Miniſteriums beſorgt die **Militär-Schuldirection** unter einem Stabs-Offizier als Präſident, nebſt noch 4 Offizieren die ſpezielle Direction des geſammten Unterrichts.

Eine Bibliothek, eine Sammlung von Modellen und Inſtrumenten und ein phyſikaliſcher Apparat iſt mit der Militärſchule vereinigt. Außerdem beſitzt jedes Regiment noch eine eigene **Bibliothek** aus freiwilligen Beiträgen der Offiziere.

Unteroffiziere und fähige Soldaten erhalten auch, während der Wintermonate Unterricht im Schreiben und Rechnen, in deut-

ſcher Sprache und deutſchem Styl, dann in den Dienſt- und Exer-zier-Vorſchriften.

Die Beförderung der Unteroffiziere hängt nach den Vorſchlä-gen der Compagnie- oder Eskadrons-Commandanten vom Regi-ments-Commandeur ab. Nur bei gleicher Qualifikation wird das Dienſtalter berückſichtigt.

Die erledigten Stellen der Unter-Adjutanten und Cadeten wer-den auf Vorſchlag des Miniſteriums von Se. Königl. Hoh. dem Großherzog beſetzt.

Der Anſtellung als Cadet geht eine Prüfung voraus. Die Cadeten können nur bis zum Corporal avanciren und tragen die allgemeinen Gradabzeichen, dabei aber feine Uniformen und ſil-berne Litzen auf Kragen und Aufſchlägen. Von Ordonnanz, Ar-beits- und ähnlichen Dienſtverrichtungen ſind ſie frei.

Die erledigten Offiziersſtellen werden in der Regel durch die Cadeten oder andere vorzügliche Unteroffiziere der Regimenter, nach der Wahl Se. Königl. Hoh. des Großherzogs erſetzt.

Das Avancement der Subalternoffiziere geht bei entſprechen-der Befährnng nach dem Dienſtalter im Grade, in jeder Waffen-gattung für ſich.

Das Vorrücken aus der zweiten in die erſte Klaſſe des Haupt-manns oder Rittmeiſters geſchieht nach dem Dienſtalter durch alle Waffengattungen.

Beim Avancement vom Rittmeiſter oder Hauptmann zum Major, kommt nicht allein die Anciennität, ſondern hauptſächlich auch die perſönliche Befähigung zu dieſem Grade in Erwägung.

Wenn ein Rittmeiſter oder Hauptmann, an welchem ſeiner Anciennität nach die Reihe ſteht, Major zu werden, aus phyſi-ſchen oder andern Rückſichten, eine ſolche Stelle in der Linie nicht zu erhalten, ſondern in ſeiner Dienſtes-Categorie zu verbleiben wünſcht, ſo hat er davon ſeinem Commandeur die geeignete Er-öffnung zu machen; dieſe geht durch das Kriegs-Miniſterium an den Regenten. Eine ſolche freiwillige Verzichtleiſtung gefährdet

das dienſtliche Anſehen des Offiziers nicht, ſie ſoll vielmehr die Achtung ſeiner Vorgeſetzten und Kameraden für ihn erhöhen.

Vom Major zum Oberſtlieutenant geht die Beförderung in jeder Waffe nach dem Dienſtalter.

Bei dem Avancement zum Oberſten und den höhern Chargen, kommen wieder dieſelben Beſtimmungen wie beim Vorrücken zum Major in Anwendung.

Uebrigens iſt ausgeſprochen, daß dieſe Normen keinem Offizier ein Recht auf die nächſt höhere Stelle geben, ſondern jede Beförderung lediglich von dem Entſchluß des Regenten abhängt.

Die Offiziere des General-Stabs avanciren mit allen übrigen und können wieder in alle übrigen Waffengattungen einrücken.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung.

Die Truppen ergänzen ſich durch Freiwillige oder durch Aushebung der Kriegsdienſtpflichtigen.

Nach Ablauf des 20. Jahres iſt jeder Inländer bis zum 26. Jahre dienſtpflichtig.

Von der Kriegsdienſtpflicht ſind nur die Standesherrn und ihre Familien, jene, welche das vorgeſchriebene Maß nicht haben und die Dienſtuntauglichen frei.

Ausgeſchloſſen ſind jene, welche ſich der Aufnahme im Militärſtand unwürdig gemacht haben, müſſen aber, wenn ihr Vermögen zureicht, einen Erſatzmann ſtellen.

Wer bis zum 26. Jahre noch nicht einberufen wurde, iſt frei.

Eine Rekrutirungs-Commiſſion, geleitet von 1 Hauptmann und 1 Rekrutirungsmitglied beſorgt das Ergänzungsgeſchäft.

Ein beſonderer Regierungs-Rath unter dem präſidirenden Regierungs-Commiſſär und 1 Stabsoffizier entſcheidet die von der Rekrutirungs-Commiſſion nicht erledigten Reclamationen.

Ein Edict Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs beſtimmt den

Bedarf an Rekruten (gewöhnlich 1500 Mann jährlich), deren Stellung vom Kriegs-Miniſterium auf die Provinzen vertheilt wird.

Das Loos entſcheidet über den Eintritt in den Dienſt. Jährlich am 1. April erhalten die Truppen-Abtheilungen ihre Rekruten und beabſchieden die ausgediente Mannſchaft.

Jeder Dienſtpflichtige kann ſich im Militärdienſt vertreten laſſen, jedoch in der Regel nur, bevor ſeine Dienſtzeit anfängt, ſchon eingetretene Soldaten dürfen nur ausnahmsweiſe und mit beſonderer Erlaubniß ſich vertreten laſſen.

Zu dieſem Zweck beſteht eine Staats-Aſſekuranz-Anſtalt, unter der Leitung des Kriegs-Miniſteriums, für die Stellvertretung im Militärdienſt.

Dieſe Anſtalt eröffnet jährlich eine Aſſekuranz für diejenigen, welche im laufenden Jahre an der Loosziehung der Militärpflichtigen Theil zu nehmen haben, und für den Fall, daß das Loos ſie trifft, beim Militär vertreten zu werden wünſchen. Alle, welche der Aſſekuranz beitreten, bilden eine Geſellſchaft, um mittels gleicher Beiträge, für jene Militärpflichtigen Stellvertreter zu ſtellen, welche das Loos zur Einreihung trifft. Engagirung, Annahme und Verwendung der Einſteher geſchieht lediglich durch das Kriegs-Miniſterium.

Excapitulanten (bereits ausgediente Soldaten) werden vorzugsweiſe als Einſteher angenommen.

Die Dienſtzeit für alle Waffen iſt auf 6 Jahre beſtimmt.

Die Soldaten der erſten 4 Dienſtjahre bilden den effectiven Stand oder das gewöhnliche Bundes-Contingent, die der 2 letzten Dienſtjahre die Kriegsreſerve.

Während der erſten 4 Jahre oder bis zur Verſetzung in die Kriegsreſerve ſind die Soldaten der Infanterie 12 — 17 Monate (dieß iſt nach den Garniſonen verſchieden) im Dienſt.

Die Soldaten der Cavallerie ſind in der Regel die erſten 2 Jahre ununterbrochen, die folgenden Jahre noch dreimal, jedesmal 4 Monate lang im Dienſt.

Die Präſenzzeit der Soldaten der reitenden Artillerie beträgt 29—30 Monate, die der Fuß=Artillerie 18—20, die der Pioniere 21 und die der Train=Artillerie 12—13 Monate.

Bei der Cavallerie beſtimmt das Loos diejenigen, welche nach einer einjährigen Einübung zur Kriegsreſerve verſetzt werden, ſo daß ſämmtliche Mannſchaft auch geübt iſt. Nur bei der Train=Artillerie iſt ein Theil der Kriegsreſerve nicht eingeübt.

Die Mannſchaft der Kriegsreſerve wird nur für den Fall eines Kriegs einberufen. Nach Ablauf der 6 Dienſtjahre erhält der Soldat ſeinen Abſchied.

Während der angegebenen Präſenz=Zeit wird die Mannſchaft mit Sorgfalt in den jeder Waffengattung eigenthümlichen Uebungen ausgebildet, und überdieß das Tirailliren, der Fecht= und Schwimm=Unterricht mit Eifer betrieben.

Für alle Zweige des tactiſchen und dienſtlichen Unterrichts und des Felddienſtes ſind treffliche Vorſchriften vorhanden, in denen der ſyſtematiſche Fortgang des Unterrichts der Mannſchaft in Perioden eingetheilt und genau vorgeſchrieben iſt.

Alljährlich im Herbſt finden Feld=Manövers ſtatt, woran alle Waffen Theil nehmen, die Pontoniere der Pionier=Compagnie außerdem an den von Zeit zu Zeit auf dem Rhein und Main ſtattfindenden größern Uebungen der Pontoniere des 8. Armee=Corps.

Das ganze Truppen=Corps aber nahm an den intereſſanten Waffen=Uebungen des vereinigten 8. deutſchen Armee=Corps im September 1840 Antheil.

Die Cavallerie und der Train remontirt ſich durch Ankauf im Lande. Im Durchſchnitt wird jährlich $1/_{10}$ der Pferde ausgemuſtert.

Sanitäts=Weſen.

Die Militär=Sanitäts=Direction leitet das geſammte Sanitäts=Weſen, dieſelbe beſteht aus dem Ober=Stabs=Arzt für den ärztlichen, und einem Mitglied des Kriegs=Miniſteriums für

den öconomiſchen und einem General oder Stabsoffizier für den polizeilichen Theil, der letztere hat den Vorſitz; in gewiſſen Fällen werden auch 2 Militär=Aerzte zu Rath gezogen, ſie bilden alsdann mit dem Ober=Stabs=Arzt die ärztlich techniſche Section.

Der Ober=Stabs=Arzt überwacht als erſter Arzt der Truppen den techniſch ärztlichen Sanitätsdienſt und die ärztliche Dienſtleiſtung der Militär=Aerzte, ſowohl in den Lazarethen als bei den Regimentern und Corps.

Zu Darmſtadt, Friedberg und Worms ſind Lazarethe mit eigenen Lazareth=Inſpectionen, jede aus einem Stabsoffizier als Commiſſär, einem dirigirenden Arzt, einem Verwalter und den nöthigen angeſtellten Aerzten beſtehend. Zur Dienſtleiſtung werden theilweiſe noch die Aerzte der daſelbſt garniſonirenden Truppen verwendet.

Die Anzahl der Aerzte und des Veterinär=Perſonals in den Truppentheilen iſt in dem Stand derſelben angegeben.

Ein Militär=Sanitäts=Reglement beſtimmt genau die Pflichten und Dienſtverhältniſſe der Militär=Aerzte und des Veterinär=Perſonals.

Juſtiz=Weſen.

Die Militär=Gerichtsbarkeit wird entweder in Disciplinar=Vergehen von den Militär=Vorgeſetzten nach ihrer Dienſtbefugniß oder unter gerichtlichen Formen von beſondern Militär=Perſonen ausgeübt.

Nur bei Vergehen und Verbrechen der Kriegsreſerviſten ſteht die Unterſuchung und Erkennung der Strafe, ſo lange ſie nicht im Dienſt ſind, den Civil=Gerichten zu.

Die Militär=Gerichte beſtehen aus Ober= und Untergerichten.

Die Untergerichte ſind die Unterſuchungs=Gerichte und die Kriegs=Gerichte.

Obergericht iſt das Ober=Kriegs=Gericht.

Für jede Unterſuchung eines vor die Militär-Gerichtsbarkeit gehörigen Vergehens oder Verbrechens wird ein beſonderes Militär-Unterſuchungs-Gericht beſtellt, beſtehend aus einem Auditeur als ſtändigem Unterſuchungs-Richter und 1 oder 2 Offizieren als wechſelnde Beiſitzer.

Als erſte erkennende Inſtanz für die Offiziere vom Hauptmann abwärts und für die Unteroffiziere und Soldaten beſteht bei jedem Regiment und bei den übrigen Corps und der Gendarmerie gemeinſchaftlich eine permanente Gerichtsſtelle, unter dem Namen permanentes Kriegs-Gericht, aus einem Stabsoffizier als Präſident, 2 Hauptleuten und 2 Oberlieutenants als Beiſitzer, dann aus einem Auditeur als Referenten zuſammengeſetzt.

Der Präſident und die Beiſitzer werden von dem Commandeur des Regiments oder Corps nach einer beſtimmten Reihenfolge ernannt, und wechſeln alle 6 Monate.

Für Generale und Stabsoffiziere wird ein beſonderes Gericht erſter Inſtanz beſtellt, welches aus dem Ober-Auditeur und 5 Generalen und Stabsoffizieren (1 Präſident und 4 Beiſitzer) beſteht.

Das Ober-Kriegs-Gericht revidirt die Erkenntniſſe der Kriegsgerichte, es kann ſelbe beſtätigen, abändern oder ganz aufheben, und iſt daher Reviſions-, Appellations- und Caſſations-Inſtanz.

Die Reviſion der kriegsgerichtlichen Erkenntniſſe findet jedoch nur bei Erkennung der höhern und höchſten Strafen oder bei Berufung des Angeſchuldigten ſowohl, als der zur Wahrung der Rechte des Staates bei den Militär-Gerichten verpflichteten Vorgeſetzten ſtatt.

Das Ober-Kriegs-Gericht iſt eine aus permanenten Richtern beſtehende permanente Gerichtsſtelle und aus 1 General als Präſident, 2 Stabsoffizieren und 2 Rechtsgelehrten, worunter der Ober-Auditeur, als Beiſitzer zuſammengeſetzt.

Gegen die Erkenntniſſe des Ober-Kriegs-Gerichtes findet nur noch der Weg der Gnade ſtatt.

Die Gerichte entſcheiden nach Mehrheit der Stimmen, welche von unten auf gegeben werden.

Die auf Militär-Perſonen anwendbaren Strafen ſind: Freiheits-, Ehren-, körperliche, Todes- und Vermögens-Strafen.

Zuchthaus-Strafe findet bei Soldaten nur dann ſtatt, wenn ſie länger als 4 Jahre oder als die Dienſtzeit des Mannes ausgeſprochen iſt, außerdem wird ſie in Feſtungs-Strafe verwandelt.

Correctionshaus-Strafen werden, außer bei Kriegsreſerviſten, ebenfalls in Militär-Strafen verwandelt.

Bei einem Ausmarſch des Truppen-Corps werden, für die Dauer des Feldzugs, 2 Ober-Kriegs-Gerichte gebildet, eines für das ausmarſchirende Corps, das andere für die nicht ausmarſchirenden Militär-Perſonen.

Standgerichtliches Verfahren der Kriegs-Gerichte findet nur für außerordentliche Fälle ſtatt.

Feſtung, Militär-Etabliſſements.

Mainz, ſtarke Bundesfeſtung nebſt einer Citadelle am linken Rheinufer, gegenüber der Stadt, durch eine Schiffbrücke mit dieſer verbunden, liegt die Feſtung und Stadt Kaſtel, beide durch Bundes-Truppen beſetzt.

Die Militär-Etabliſſements ſind bereits Seite 461 aufgeführt.

Militär-Budget.

Das Militär-Budget beläuft ſich für die Finanz-Periode von 1840 — 42 jährlich auf 1,157,250 fl., ohne die Penſionen, welche für die Offiziere aus dem Staats-Fond, für die Unteroffiziere aber aus der Invaliden-Kaſſe bezahlt werden. Die Koſten der Gendarmerie werden aus dem Civil-Etat beſtritten.

Bundes-Contingent.

Iſt bereits Seite 463 angegeben.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Ludwigs- oder Verdienſt-Orden, an einem ſchwarzen Band mit karmoiſinrother Einfaſſung, 1807 geſtiftet, mit 5 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure 1. und 2. Klaſſe und Ritter 1. und 2. Klaſſe.

2. Der Verdienſt-Orden Philipps des Großmüthigen, 1840 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Comthure 1. und 2. Klaſſe und Ritter. Das Band iſt hochroth mit blauer Einfaſſung.

3. Das Dienſt-Ehrenzeichen für 50 Dienſtjahre, 1839 geſtiftet, für die Offiziere in einem goldenen, für Unteroffiziere und Soldaten in einem ſilbernen Kreuze, mit einer Krone darüber, beſtehend.

4. Das Dienſt-Ehrenzeichen für 25 Dienſtjahre, 1833 geſtiftet, für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, in obigem Kreuz, jedoch ohne Krone, beſtehend.

Jeder mit demſelben decorirte Unteroffizier erhält eine Zulage von 36 fl. jährlich.

Beide Ehrenzeichen werden an einem hellrothen Bande mit weißen Seitenſtreifen getragen.

5. Das Feld-Dienſtzeichen, für alle jene, welche unter heſſiſchen Fahnen einen Feldzug mitgemacht und ſich ſtets gut betragen haben, aus einer Medaille von Geſchütz-Metall, an einem rothſeidenen auf beiden Seiten weiß eingefaßten Band, beſtehend.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Königreich Sachſen *).

Flächeninhalt: 271⁶⁶ Q.-Meilen.
Einwohnerzahl: 1,709,880.
Staatseinkünfte: (1840 — 1842) 9,625,270 fl. jährlich.
Pferdezahl: 80,900 Stücke.

Oberſte Militär-Behörden.

Kriegs-Miniſterium, General-Commando, General-Commando-Stab,

Das Kriegs-Miniſterium iſt die oberſte verantwortliche Staats-Behörde für alle Militär-Angelegenheiten.

Das General-Commando der Armee gebietet über den Dienſt, die Disciplin und die Ausbildung der Armee, und ſteht unter dem unmittelbaren Befehl Sr. Majeſtät des Königs, an den alle ſchriftlichen Vorträge erſtattet, jedoch zu weiterem mündlichen Vortrag an den Kriegs-Miniſter abgegeben werden.

Alle übrigen Militär-Angelegenheiten (das oberſte Juſtiz-Weſen, alle die Etats betreffende Gegenſtände, Rekrutirung, Militär-Bildungs- und Erziehungs-Anſtalten, Marſch-, Einquartirungs- und Servis-Angelegenheiten, Verpflegung, Ausrüſtung im Frieden und zum Kriege, Caſernirung, Militärhoſpitäler, Medicinal-Weſen, Militärbaue, Plankammer, Feſtungsſachen, Penſions- und Gratifications-Weſen) gehören zum Reſſort des Kriegs-Miniſteriums, welches zum Betrieb der Geſchäfte in 5 Abtheilungen zerfällt,

---

*) Quellen: Stamm- und Rangliſte der Königl. Sächſiſchen Armee. Militär-Literatur-Zeitung, 1839 und 1841, Berlin, Poſen und Bromberg bei E. S. Mittler. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt, bei Leske. Eigene Notizen.

denen 3 Stabsoffiziere (einſchließlich des General-Intendanten, welcher die Adminiſtrativ-Geſchäfte leitet) und 2 Civil-Räthe vorſtehen.

Dem General-Commando iſt für die Expedition der General-Commando-Stab, aus einem Stabsoffizier als Chef und zwei Offizieren verſchiedener Waffengattungen als Adjutanten beſtehend, beigegeben.

Bei einer Mobilmachung des Armee-Corps bildet ſich aus dieſen, dann aus Offizieren aller Waffen und des Ingenieur-Corps der nöthige General-Stab.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, Adjutantur.

Die Generalität im activen Dienſt beſteht gegenwärtig aus:

5 General-Lieutenants, darunter Se. Königl. Hoh. Prinz Johann von Sachſen.

7 General-Majore.

An die Perſon Se. Majeſtät des Königs ſind 5 General-Adjutanten und 1 Flügel-Adjutant attachirt.

Zwei Offiziere ſind Adjutanten der königlichen Prinzen.

Jedem Brigadier der Reiterei und Infanterie iſt ein Subaltern-Offizier als Brigade-Adjutant beigegeben.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Generale haben dunkelblaue Röcke, ponçeaurothe Kragen und Aufſchläge mit dergleichen Vorſtoß und goldener Stickerei, blaue Aufſchlagspatten, eine Reihe gemuſterter vergoldeter Knöpfe, auch die Taſchenpatten mit Stickerei; dunkelblaue Parade-Pantalons mit rothem Vorſtoß. Hüte mit gemuſterter goldener Treſſe und Agraffe, weiße, grün unterbundene Federbüſche. Zur Parade und zur Galla ſilberne, grün durchwirkte und gefüllte Schärpen. Die Interims-Uniform iſt dunkelblau ohne Stickerei, mit 2 Reihen Knöpfe und rothem Vorſtoß, hiezu Pantalons von dunkelblauem oder bläulichgrauem Tuch mit gleichfarbigem Vorſtoß und Uniforms-Hüte ohne Treſſen.

Die Stickerei beſteht: beim wirklichen General in einer Doppeltour auf Kragen und Aufſchlägen;

beim General-Lieutenant in einer Doppeltour auf Kragen und einer einfachen auf den Aufſchlägen;

beim General-Major in einer einfachen auf Kragen und Aufſchlägen.

Auch haben die Generale dunkelblaue Oberröcke mit rothen Kragen, Klappen, Vorſtoß und runden Aufſchlägen, 2 Reihen glatter gelber Knöpfe wie an der Interims-Uniform; dunkelblaue Mützen mit rothem Vorſtoß; Mäntel von dunkelblauem Tuch mit dergleichen Klappen und Knöpfen, Degen mit Portepee.

Die General- und Flügel-Adjutanten haben ebenfalls dunkelblaue Röcke mit dergleichen Kragen und Aufſchlägen, rothen Vorſtoß, der Kragen mit 2, die Aufſchläge mit 3 in Gold geſtickte Schleifen verziert, eine Reihe gelber Knöpfe; ein goldenes Achſelband auf der rechten Schulter; Epaulette mit der Gradauszeichnung; Pantalons, Oberröcke, Mützen und Mäntel wie die Generalität; Hüte mit goldener Agraffe und weißen Federbüſchen, Degen mit Portepee.

Die im Kriegs-Miniſterium angeſtellten Offiziere haben dunkelblaue Röcke mit ponçeaurothem Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß, den Kragen mit 2 auf jeder Seite in Gold geſtickte Litzen verziert, 3 dergleichen kleine Litzen auf jeder Aufſchlagspatte, 2 Reihen gelber Knöpfe, goldene Epaulette mit der Gradauszeichnung, ein goldenes Achſelband auf der rechten Schulter. Pantalons, Mäntel, Oberröcke, Hüte, Mützen und Degen wie die General- und Flügel-Adjutanten.

Die Adjutanten der königlichen Prinzen haben dieſelbe Uniform, jedoch Kragen und Aufſchläge von der Farbe des Rockes, mit rothem Vorſtoß.

Die Offiziere des General-Commando-Stabs und die Brigade-Adjutanten der Infanterie und Cavallerie ſind uniformirt wie die Offiziere des Kriegs-Miniſteriums, nur haben

die letzteren kein goldenes Achſelband. Der Adjutant der Halb-Brigade leichter Infanterie trägt die Uniform der Schützen-Bataillone.

Der General-Intendant und der Caſern-Director ſind ebenfalls uniformirt wie die Offiziere des Kriegs-Miniſteriums, nur haben ſie weiße Knöpfe und von Silber, was bei jenen von Gold iſt.

Das Reitzeug der Generale, der General- und Flügel-Adjutanten, der Offiziere des General-Commando-Stabs iſt von ſchwarzem Leder mit gelbem Beſchläg, engliſche Sättel, Parade-Chabraquen von rothem, Interims-Chabraquen von blauem Tuche mit goldenem Treſſenbeſatz, beim General-Lieutenant doppelt, beim General-Major einfach.

In den Ecken der Chabraqnen hat als Gradauszeichnung der Oberſt 3, der Oberſtlieutenant 2, der Major 1 Balken.

Die Brigade-Adjutanten haben zur Parade dunkelblaue Tuch-Chabraquen mit goldenem Treſſenbeſatz.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Alle Offiziere tragen Epaulette in Gold oder Silber, nach der Farbe der Knöpfe, die Reiterei mit Schuppen, die übrigen von Treſſen mit einem metallenen Kranz umgeben, woran bei der Generalität Franzen von ſtarken, bei den Stabsoffizieren von feinen Bouillons ſind. Hauptleute und Lieutenants haben Epaulette ohne Franzen.

Die Gradauszeichnung befindet ſich bei den Offizieren auf den Epauletten durch metallene Sternchen von entgegengeſetzter Farbe bezeichnet. Der General, Oberſt, Rittmeiſter oder Hauptmann hat drei, der General-Lieutenant, Oberſtlieutenant und Oberlieutenant zwei, der General-Major, Major und Lieutenant ein Sternchen.

Bei den Unteroffizieren iſt die Gradauszeichnung auf dem Kragen befindlich, und nach Maßgabe der Knöpfe gelb oder Gold, weiß oder Silber; und zwar hat der Wachtmeiſter oder Feldwebel eine Treſſe unterwärts um den Kragen und drei Treſſenlitzen auf

jeder Seite; der Portepee-Junker eine goldene Treſſe um den Kragen und überdieß zwei Dragoner auf den Achſeln von goldenen Treſſen, ſo wie Offiziers-Säbel und Portepee; der Unter-Wachtmeiſter, Sergeant und Fourier eine Borde unterwärts und zwei Bordenlitzen; der Fourier überdieß noch auf dem Unterärmel dicht am Aufſchlag einen Chevron in Form der Schenkel eines Winkels; der Corporal eine Borde unterwärts und eine Bordenlitze; der Gefreite zwei Bordenlitzen; der Gemeine der ausgezeichneten Klaſſe eine Bordenlitze; die Fouriere der Garde-Diviſion haben dreieckige Hüte.

Das Offiziers-Portepee und die Hutcordons ſind von Silber mit grüner Füllung, das Portepee der Generale und Stabsoffiziere mit ſtarken, das der übrigen Offiziere mit feinen Bouillons. Außer Dienſt tragen die Offiziere dreieckige Hüte mit goldenen oder ſilbernen Agraffen, bei den Infanterie-Regimentern, den Schützen-Bataillonen und der Militär-Strafanſtalt mit grünen, alle übrigen Offiziere mit weißen, grün unterbundenen Federſtützen; im Sommer außer, im Winter im Dienſt und während der Exerzierzeit Mützen.

Infanterie *).

Die Infanterie beſteht aus einer Garde-Diviſion und 4 Linien-Regimentern in 2 Brigaden, und aus 3 leichten (Schützen-) Bataillonen in einer Halb-Brigade.

Die Brigaden werden von General-Majoren, die Halb-Brigade leichter Infanterie von einem Oberſten commandirt.

Jedem Brigadier iſt ein Oberlieutenant als Adjutant beigegeben.

Die Regimenter, mit Ausnahme des Leib-Infanterie-Regiments, werden nach ihren Nummern und zugleich nach ihren Chefs benannt.

Die Würde eines Chefs bekleidet:
beim Leib-Infanterie-Regiment Se. Majeſtät der König,

*) Den erſten Rang im Armee-Corps hat die Cavallerie, dann folgt das Ingenieur-Corps, die Artillerie und zuletzt die Infanterie.

beim 1. Linien-Infanterie-Regmt. Prinz Albrecht v. Sachſen K. H.
„ 3. „ „ „ Prinz Georg v. Sachſen K. H.

Die Garde-Diviſion beſteht aus einem Stab und 2 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Major als Commandanten,
1 Ober-Wundarzt,
1 Wirthſchafts-Secretär,
1 Compagnie-Ar,t,
1 Wirthſchafts-Fourier,
1 Fourier.

Die 2 Compagnien aus:

2 Hauptleuten, 1 erſter, 1 zweiter Klaſſe,
2 Oberlieutenants,
4 Lieutenants,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
2 Fouriere,
20 Corporale,
8 Gefreite,
6 Tambours,
314 Gardiſten,

zuſammen 370 Mann, einſchließlich des Stabes.

Jedes Infanterie-Regiment beſteht aus einem Stab und 3 Bataillonen, jedes zu 4 Compagnien.

Zum Stab gehört:

1 Oberſt als Commandant,
3 Majore als Bataillons-Commandanten,
1 Wirthſchafts-Chef (Major oder Hauptmann),
1 Auditeur,
1 Regiments-Arzt,
4 Adjutanten,
2 Bataillons-Aerzte,
1 Wirthſchafts-Secretär,
1 Regiments-Secretär,
3 Portepee-Junker.
12 Compagnie-Aerzte,
3 Fahnenträger,
1 Profoß,
2 Wirthſchafts-Fouriere,
(Hautboiſten, in 3 Klaſſen,

3 Bataillons-Tambours,
3 Büchſenmacher und Schäfter,

zuſammen 68 Mann.

Zu den 12 Compagnien gehören:

12 Hauptleute, 6 erſter, 6 zweiter Klaſſe,
12 Oberlieutenants,
16 Lieutenants,
12 Feldwebel,
24 Sergeanten,
12 Fouriere,
96 Corporale,
48 Gefreite,
24 Tambours,
24 Signaliſten,
24 Zimmerleute,
1374 Gemeine,

zuſammen 1678 und mit dem Stab 1746 Mann.

Jedes der 3 Schützen-Bataillone beſteht aus einem Stab und 4 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Hauptmann als Wirthſchafts-Chef,
1 Adjutanten,
1 Bataillons-Arzt,
1 Wirthſchafts-Secretär,
1 Regiments-Secretär,
1 Stabs-Signaliſten,
2 Portepee-Junker,
4 Compagnie-Aerzte,
1 Wirthſchafts-Fourier,
8 Waldhorniſten,
1 Büchſenmacher,

zuſammen 23 Mann.

Die 4 Compagnien aus:

4 Hauptleuten 1. und 2. Klaſſe,
6 Oberlieutenants, dabei 2 Jäger-Offiziere,
8 Lieutenants, „ 2 „ „
4 Feldwebel,
8 Sergeanten,
4 Fouriere,
16 Oberjäger,
36 Corporale,

16 Gefreite, worunter 4 der Jäger,
20 Signaliſten,
8 Zimmerleute,
124 Jäger, (aus den vorzüglichſten Schützen ausgewählt, und bei den 4 Compagnien vertheilt),
448 Schützen,

zuſammen 702, mit dem Stab 725 Mann.

Außerdem iſt bei dem 1. Bataillon noch 1 Auditeur und 1 Profoß, dieſes alſo 727 Mann ſtark.

Die Jäger in 4 Sectionen bilden das 3. Glied, oder werden auf den Flügeln geſammelt.

Die geſammte Infanterie beſteht nach obigen Angaben mit den 2 Brigade-Stäben aus:

274 Offizieren,
303 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,
8960 Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten,

zuſammen 9537 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannſchaft der Garde-Diviſion hat rothe Röcke mit langen Schößen, gelben Kragen, Rabatten, Aufſchlägen und Unterfutter, rothe Aufſchlagspatten, weiße Knöpfe mit Kronen, Epaulette und Weſten; hellblaue Tuchpantalons mit gleichfarbigem Vorſtoß, hiezu Stiefel.

In den Sommermonaten weiße Leinwandpantalons mit dergleichen kurzen Kamaſchen.

Mäntel von ſchwarzgrau melirtem Tuche mit gelben Klappen. Weiße Mützen mit rothem Stirnbande.

Bärenmützen mit weißem Behänge.

Die Offiziere haben Röcke wie die der Mannſchaft, die Parade-Uniform mit 2 geſtickten Litzen auf jeder Seite des Kragens und 3 kleinen auf den Aufſchlagspatten. Auf den Rockſchößen in Silber geſtickte Granaten. Auf der rechten Schulter ein ſilbernes Achſelband, zwei Epaulette nach den Graden. Ungariſche Stiefel.

Hellblautuchene Pantalons zur Parade mit gelbem Vorſtoß, für gewöhnlich mit gleichfarbiger Seitennaht.

In Galla und im Sommer im Dienſt Leinwandpantalons und weiße Kamaſchen wie die der Mannſchaft.

Rothe Oberröcke mit gelbem Kragen, Klappen und Aufſchlägen. Für gewöhnlich Hüte mit weißen Federſtützen. Mäntel und Mützen wie die Mannſchaft.

Die Mannſchaft der Linien-Infanterie hat dunkelgrüne Röcke mit kurzen Schößen und gleichfarbigen Dragonern (Achſelklappen), hellblaue Kragen und Aufſchläge, rothen Vorſtoß; 2 Reihen gelber Knöpfe.

Zur Unterſcheidung führt das Leib-Regiment Kronen, die übrigen 3 Regimenter Nummern auf den Knöpfen und Aufſchlagspatten von folgender Farbe:

Das Leib-Regiment ſcharlachrothe,
" 1. Linien-Regiment hellblaue,
" 2. " " weiße,
" 3. " " dunkelgrüne.

Zur Schonung des Rockes dunkelgrüne Aermelweſten mit hellblauen Kragen, ohne Aufſchläge und einer Reihe Knöpfe. Hellblaue Pantalons mit gleichfarbigem Vorſtoß an der Seitennaht. Tſchakos mit Regimentszeichen nach der Farbe des Rockes, mit einer Einfaſſung von der Farbe der Aufſchlagspatten, woran die Compagnie-Nummern in Meſſing befindlich. Graue Mäntel mit Klappen von der Regimentsfarbe. Dunkelgrüne Mützen mit Beſatz von der Farbe der Aufſchlagspatten.

Die Offiziere tragen Röcke wie die Mannſchaft, jedoch mit langen Schößen; hellblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorſtoß, für gewöhnlich mit gleichfarbigem.

Ferner dunkelgrüne Oberröcke mit Kragen und Vorſtoß wie die Röcke, Klappen und Aufſchläge von der Farbe des Kragens. Tſchakos, Mäntel und Mützen gleich denen der Mannſchaft.]

Die Mannſchaft der Schützen-Bataillone hat dunkelgrüne Röcke mit kurzen Schößen, ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen mit rothem Vorſtoß, Aufſchlagspatten und zwar:

beim 1. Bataillon ſcharlachrothe,
" 2. " lichtgrüne,
" 3. " hellblaue.

Die Dragoner aber bei allen 3 Bataillonen von ſchwarzem Tuche, mit rothem Vorſtoß; 2 Reihen gelber Knöpfe mit der Nummer des Bataillons.

Dunkelgrüne Aermelweſten, dunkelgrautuchene Pantalons und Mäntel mit Klappen von der Bataillonsfarbe. Tſchakos mit Decoration und dunkelgrünem Bataillonszeichen. Dunkelgrüne Mützen mit Vorſtoß von der Bataillonsfarbe.

Die Röcke der Offiziere ſind wie jene der Mannſchaft, jedoch mit langen Schößen.

Ferner tragen ſie dunkelgrüne Oberröcke mit ſchwarzſammtnem Kragen, Klappen und Aufſchlägen, roth vorgeſtoßen, Tſchakos mit goldenem Bataillonszeichen, Mäntel und Mützen wie die Mannſchaft.

Dunkelgraue Pantalons, zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorſtoß.

Sämmtliche Mannſchaft der Infanterie, mit Ausnahme der Jäger bei den Schützen-Bataillonen, iſt mit Bajonettgewehren und Säbel, die Jäger aber mit Büchſen und Hirſchfängern bewaffnet.

Sowohl die Gewehre als Büchſen ſind mit Percuſſionsſchlöſſern verſehen.

Die Jäger führen die Zündhütchen in einem Täſchchen am Leibriemen, neben der vorn getragenen Cartouche, die übrigen Infanteriſten in einem ſteifen Ledertäſchchen, welches über der Bruſt auf dem Patrontaſchenriemen angeſchnallt iſt.

Ein mehrerer Vorrath befindet ſich in der Patrontaſche.

Alle Offiziere der Infanterie haben Säbel in ſtählerner Scheide.

Die Schützen und Jäger haben ſchwarzes, die übrige Infanterie weißes Rüſtungslederwerk.

Die berittenen Offiziere der Garde-Diviſion haben hellblaue Unterdecken (Chabraquen) zur Parade mit ſilbernem Treſſenbeſatz.

Die berittenen Offiziere der Linien-Infanterie blaue Unterdecken, zur Parade mit goldenem Treſſenbeſatz, für gewöhnlich mit ſcharlachrothem Tuchbeſatz und Vorſtoß, die berittenen Offiziere der Schützen-Bataillone grüne Oberdecken mit gelbem Bordenbeſatz.

Cavallerie.

Die Cavallerie beſteht aus einem Garde=Reiter= und zwei leichten Reiter=Regimentern und formirt eine Brigade, unter dem Commando eines General=Majors, dem ein Oberlieutenant als Adjutant beigegeben iſt.

Die Würde eines Chefs begleitet:

Beim Garde=Reiter=Regiment Se. Majeſtät der König.
" erſten leichten Reiter=Regiment Prinz Ernſt von Sachſen Königl. Hoh.
" zweiten leichten Reiter=Regiment Prinz Johann von Sachſen Königl. Hoh.

Das Garde=Reiter=Regiment ausgenommen ſind die beiden leichten Reiter=Regimenter mit den Nummern 1 und 2 bezeichnet und führen nebenbei die Namen ihrer Chefs.

Der Stab des Garde=Reiter=Regiments beſteht aus:

1 Oberſten,
2 Majore,
1 Wirthſchafts=Chef (Major oder Rittmeiſter),
1 Rittmeiſter 1 Klaſſe,
1 Regiments=Arzt,
1 Adjutant,
1 Auditeur,
1 Wirthſchafts=Secretär,
1 Regiments=Secretär,
1 Roß=Arzt mit 1 Dienſtpferd,
1 Stabs=Trompeter mit 1 Dienſtpferd,
2 Portepee=Junker,
6 Schwadrons=Aerzte,
1 Standartenträger mit 1 Dienſtpferd,
1 Profoß,
2 Wirthſchafts=Fouriere,
1 Büchſenmacher,
3 Sattler,

zuſammen 28 Mann, 3 Dienſtpferde.

Der Stand einer Schwadron iſt:

1 Rittmeiſter 1. oder 2. Klaſſe,
1 Oberlieutenant,
3 Lieutenants,

1	Wachtmeiſter	mit	1	Dienſtpferd,
1	Unterwachtmeiſter	"	1	"
1	Fourier	"	—	"
7	Corporale	"	7	"
3	Trompeter	"	3	"
3	Gefreite	"	3	"
1	Schmied	"	—	"
90	Reiter	"	90	"
112	Mann	mit	105	Dienſtpferden.*)

Die 6 Schwadronen des Regiments enthalten daher:

6	Rittmeiſter, 3 erſter 3 zweiter Klaſſe,			
6	Oberlieutenants,			
18	Lieutenants,			
6	Wachtmeiſter	mit	6	Dienſtpferden,
6	Unterwachtmeiſter	"	6	"
6	Fourier	"	—	"
42	Corporale	"	42	"
18	Trompeter	"	18	"
18	Gefreite	"	18	"
6	Schmiede	"	—	"
540	Gemeine	"	540	"
zuſammen 672	Mann	und	630	Dienſtpferde.

Das Garde=Reiter=Regiment mit dem Stab zählt daher 700 Mann mit 633 Pferden (einſchließlich der vacant gehaltenen, aber ohne die Offiziers=Pferde).

Ein leichtes Reiter=Regiment hat denſelben Stand, nur beim Stab keinen Rittmeiſter und bei jeder Schwadrou um 10 Gemeine und 10 Pferde weniger, alſo nur 80 Gemeine und 95 Dienſtpferde, wovon aber ebenfalls 12 vacant gehalten werden.

Ein leichtes Reiter=Regiment mit dem Stab enthält alſo 639 Mann und 573 Dienſtpferde (mit den vacant gehaltenen).

Die Brigade beſteht demnach einſchließlich des Brigade=Stabes aus:

108	Offiziere,
66	Perſonen des Mittel= und Unter=Stabs,
1806	Unteroffiziere, Trompeter und Reiter,
zuſammen 1980	Mann mit 1779 Dienſtpferden, (einſchließlich der vacant gehaltenen, aber ohne die Offiziers=Pferde.)

*) Im Frieden hat jede Schwadron des Garde= und der leichten Reiter=Regimenter nur 83 Pferde, da die übrigen vacant gehalten werden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüſtung: Die Mannſchaft Collette von kornblumenblauem Tuche mit einer Reihe gelber Knöpfe, die des Garde-Reiter-Regiments mit einer Krone, die der beiden leichten Reiter-Regimenter mit 1 und 2 bezeichnet. Kragen, Schoßbeſatz und Vorſtoß ſind bei allen 3 Regimentern weiß, die Aufſchlagspatten aber beim Garde-Reiter-Regiment ebenfalls weiß, beim 1. leichten Reiter-Regiment ponceau roth, beim 2. leichten Regiment blau wie die Farbe des Rockes; die Gradauszeichnung der Unteroffiziere in gelben Litzen. Aermelweſten und Mützen von kornblumenblauem Tuche, erſtere mit weißen Kragen, letztere mit Vorſtoß von der Farbe der Aufſchlagspatten. Kornblumenblaue Paradehoſen mit weißem Vorſtoße. Reithoſen von derſelben Farbe ohne Vorſtoß mit ſchwarzem Lederbeſatz. Aermelmäntel von ſchwarzgrauem Tuche mit einem Häng- und einem Stehkragen, auf letztern Klappen von der Farbe der Aufſchlagspatten; die Collette und Oberweſten der Trompeter haben auf der Bruſt weiße Bordenlitzen. Bei den Stabs-Trompetern mit dergleichen gelben Beſatz und Gradauszeichnung in goldenen Treſſen. Die Bandrollen bei allen 3 Regimentern blau und weiß. Stiefel mit ſtählernen Anſchraubſpornen. Weißes Rüſtungslederwerk. Helme von ſchwarzem Leder mit dem allerhöchſten Namenszuge und einer Krone in Meſſing, und ſchwarzen Raupen (die Trompeter mit rothen). Gelbe Schuppenepaulette.

Die Uniform der Offiziere iſt an Farbe und Schnitt gleich jener der Mannſchaft. Die Cartouche ſind von geſchlagenem Meſſingblech, vergoldeten Kaſten mit Armatur in Silber, Bandoulier und Säbelkuppeln mit goldenen Treſſen, blau gefüttert und vorgeſtoßen. Die Interimsſäbelkuppel iſt von ſchwarzlakirtem Leder.

Helmverzierungen und die Epaulette ſind vergoldet, mit ſilbernen Sternen auf der Muſchel als Gradauszeichnung. Die Paradehoſen haben einen Vorſtoß und einen doppelten weißen Tuch-

beſatz auf jeder Seite. Die Reithoſen ſind ohne Beſatz und mit einem blauen Vorſtoß.

Hiezu einen kornblumenblauen Oberrock mit Kragen und Klappen, von der Unterſcheidungsfarbe des Regiments, durchgängig mit weißem Vorſtoß.

Jeder Reiter iſt mit einem Säbel, einer Piſtole und Carabiner bewaffnet. 10 der beſten Schützen jeder Schwadron ſind mit gezogenen kurzen Büchſen verſehen. Sämmtliche Feuerwaffen ſind perkuſſionirt.

Die Cavallerie hat ihre Zündhütchen in einem an dem Cartouche befindlichen Täſchchen, ſo wie in derſelben ſelbſt.

Ungariſche Sättel, darüber kornblumenblaue Chabraquen mit weißem Bordenbeſatz und Vorſtoß.

Artillerie.

Das Artillerie-Corps beſteht aus dem Fuß-Artillerie-Regiment, der reitenden Artillerie-Brigade und der Train-Brigade.

Das Fuß-Artillerie-Regiment beſteht aus einem Stab und 10 Compagnien. Der Stab aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
3 Majore,
1 Stabsoffizier als Wirthſchaftschef,
1 Auditeur,
1 Regiments-Arzt,
4 Adjutanten,
3 Portepee-Junker,
1 Wirthſchafts-Secretär,
1 Regiments-Secretär,
1 Stabs- und
3 Brigade-Signaliſten,
10 Compagnie-Aerzte,
1 Profoß,
2 Wirthſchaftsfouriere,

zuſammen 33 Mann.

Der Stand einer Artillerie-Compagnie iſt:

1 Hauptmann 1. oder 2. Klaſſe,
1 Oberlieutenant,

2 Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Oberfeuerwerker,
3 Feuerwerker,
1 Fourier,
6 Corporale,
14 Ober=Kanoniere,
2 Signaliſten,
3 Zimmerleute,
43 Kanoniere,

zuſammen 78 Mann.

Die 10 Compagnien Fußartillerie beſtehen aus:

10 Hauptleute, 5 erſter, 5 zweiter Klaſſe,
10 Oberlieutenants,
20 Lieutenants,
10 Feldwebel,
10 Oberfeuerwerker,
30 Feuerwerker,
10 Fouriere,
60 Corporale,
140 Ober=Kanoniere,
20 Signaliſten,
30 Zimmerleute,
430 Kanoniere,

zuſammen 780 Mann.

Das Fuß=Artillerie=Regiment iſt daher mit dem Stab 813 Mann ſtark, und in 3 Brigaden, jede von einem Major befehligt, eingetheilt.

Die reitende Artillerie=Brigade beſteht aus einem Stab und zwei Compagnien:

Der Stab zählt:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
1 Adjutant,
2 Compagnie=Aerzte,
1 Wirthſchaftsfourier,
2 Sattler.

Die zwei Compagnien aus:

2 Hauptleute, 1 erſter und 1 zweiter Klaſſe,
2 Oberlieutenants,
4 Lieutenants,
Wachtmeiſter

2 Oberfeuerwerker,
4 Feuerwerker,
2 Fouriers,
12 Corporale,
4 Trompeter,
28 Ober-Kanoniere,
2 Schmiede,
86 Kanoniere,

zuſammen 157 Mann mit 138 Dienſtpferden.

Die Artillerie-Train-Brigade beſteht aus:

1 Hauptmann als Commandanten,
1 Lieutenant,
1 Brigade-Kaſſierer,
8 Unterwachtmeiſter,
1 Wirthſchaftsfourier,
1 Fourier,
6 Corporale,
1 Schmied,
1 Sattler,
170 Trainſoldaten,

zuſammen 191 Mann mit 102 Pferde.

Das Artillerie-Corps enthält mit dem Train:

61 Offiziere,
31 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,
1069 Unteroffiziere, Spielleute und Kanoniere,

zuſammen 1161 Mann mit 240 Dienſtpferden (im Frieden).

Als Feldgeſchütz führt die Artillerie 6- und 12Pfünder Kanonen, und 8Pfünder (Steingewicht) Haubitzen.

Zum gewöhnlichen Contingent ſind 4 Batterien beſtimmt, jede zu 6 Piecen, und zwar eine reitende und 2 Fußbatterien, jede von 4 Sechs-Pfünder Kanonen und 2 Haubitzen, dann eine ſchwere von 6 Zwölf-Pfünder Kanonen. Jede Kanone führt einen Munitionswagen, und jede Haubitze 2 Granadwagen bei ſich, außerdem ſind noch jeder Batterie eine Feldſchmiede, ein Compagnie-, ein Requiſiten- und ein Fouragewagen, der reitenden Batterie 2 Fouragewagen zugetheilt.

Die 12- und 6Pfünder Kanonen, die Haubitzen, die 6Pfünder Kugel- und Requiſitenwagen, ſind mir 6 Pferden, die übrigen

Fuhrwerke mit 4 Pferde beſpannt. Die Piecen der Feldartillerie ſind mit Perkuſſions-Hammerſchlöſſer (ohne Federn) verſehen, die Zündhütchen ſind ohne Durchſchlagbrändchen.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferderüſtung: Die Mannſchaft der Artillerie hat Röcke von dunkelgrünem Tuche mit kurzen Schößen, rothen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß; 2 Reihen gelber Knöpfe; auf den Aufſchlägen dunkelgrüne, roth vorgeſtoßene Patten. Die reitende Artillerie hat an den Röcken rothen Schoßbeſatz.

Grüne Aermelweſten mit rothen Kragen; dunkelgraue Pantalons uud Mäntel (die reitende Artillerie hat auf den Pantalons einen rothen Vorſtoß überdieß graue Reithoſen; dann auf den Mänteln rothe Kragen und Klappen). Grüne Mützen mit rothem Vorſtoß.

Tſchakos mit Decoration Regiments-, Brigade- und Compagnie-Unterſcheidungszeichen. Die Tſchakos der Unteroffiziere haben goldenen Treſſenbeſatz, jene der reitenden Artillerie Schuppen an den Bataillenbändern.

Gelbes Rüſtungslederwerk.

Die Offiziere der Fußartillerie tragen dunkelgrüne Röcke mit langen Schößen, auf dieſen goldgeſtickte Granaden, die Offiziere der reitenden Artillerie Collette, die Schößen mit rothem Tuchbeſatz und ohne Granaden. Rothe Kragen, Vorſtoß und Aufſchläge mit dunkelgrünen rothvorgeſtoßenen Aufſchlagspatten, 2 Reihen gelber Knöpfe. Dunkelgraue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorſtoß. Die Offiziere der reitenden Artillerie haben Paradehoſen mit rothem Beſatz wie die Reiterei, dann Reithoſen ohne Beſatz; überdieß Cartouche, Bandouliere und Säbelkuppeln, ebenfalls wie die Reiterei, aber roth gefüttert; Stiefel mit weißen Anſchraubſporen. Tſchakos mit Decoration.

Grüne Oberröcke mit rothen Klappen, Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß; graue Mäntel mit rothen Klappen; grüne Mützen mit rothem Beſatz, Säbel.

Die Fußartillerie führt im Felde nur Säbel, die reitende iſt bewaffnet mit Reiterſäbeln und Piſtolen. Ihre Pferdeequipagenſtücke ſind wie beim Garde-Reiter-Regiment; die Chabraquen aber grün mit gelbem Bordenbeſatz.

Die Artillerie-Train-Brigade hat kornblumenblaue Collette, Kragen, Aufſchläge und Schoßbeſatz von ſchwarzem Tuche (die Offiziere von ſchwarzem Sammet), kornblumenblaue Patten roth vorgeſtoßen, weiße Knöpfe; kornblumenblaue Hoſen, zur Parade mit rothem Vorſtoß, bei den Offizieren mit 2 rothen Tuchſtreifen; blaue Reithoſen mit Lederbeſatz. Stiefel mit weißen Sporn.

Graue Mäntel mit ſchwarzen Klappen und Stehkragen. Blaue Mützen mit rothem Vorſtoß.

Die Offiziere tragen außerdem kornblumenblaue Oberröcke mit ſchwarzſammetnem Kragen, Aufſchlägen und Klappen, roth vorgeſtoßen.

Patrontaſchen, Bandouliere und Säbelkuppeln wie die Reiterei, nur in Silber und roth gefüttert. Tſchakos wie die Artillerie. Säbel.

Die Pferdeequipage wie die Reiterei.

Ingenieur-Corps mit Sappeur- und Pontonier-Compagnie.

Das Ingenieur-Corps beſteht aus:

1 Stabsoffizier als Commandanten,
4 Hauptleute,
4 Oberlieutenants,
8 Lieutenants,
4 Portepee-Junker,
1 Compagnie-Arzt,
1 Wirthſchaftsfourier,
23 Mann.

Bei der Sappeur- und Pontonier-Compagnie ſind von den Offizieren ſtets ein Hauptmann, 2 Oberlieutenants und

2 Lieutenants zur Dienſtleiſtung commandirt. Außerdem beſteht dieſe Compagnie aus:

1	Sappeur=Sergeanten,
1	Pontonier=Sergeanten,
1	Fourier,
11	Sappeur=Corporale,
4	Pontonier=Corporale,
14	Ober=Sappeure,
4	Ober=Pontoniere,
3	Signaliſten,
48	Sappeure,
36	Pontoniere,

zuſammen 123 Mann, und mit dem Ingenieur=Corps 146 Mann.

Dem Ingenieur=Corps=Commandanten iſt gegenwärtig die Direction der Plankammer und des Militär=Oberbauamts übertragen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Ingenieuroffiziere haben dunkelgrüne Röcke mit langen Schößen (auf dieſen Kronen), ponceaurothe Kragen, Aufſchläge und Vorſtoß, zwei Reihen glatter weißer Knöpfe, grünes Unterfutter. Schwarzgraue Pantalons zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorſtoß; Stiefel mit Anſchraubſporen. Grüne Oberröcke wie die Artillerieoffiziere aber mit weißen Knöpfen. Weiße Epaulette mit vergoldeten Sternchen als Gradauszeichnung. Hüte mit weißen Federſtützen. Säbel.

Grautuchene Mäntel mit rothen Klappen; grüne Mützen mit rothem Tuchſtreifen.

Die Portepee=Junker haben dieſelbe Uniform, jedoch ſtatt der Epaulette Dragoner von ſilbernen Treſſen und grüne Federbüſche.

Die Sappeure und Pontoniere haben Röcke von derſelben Farbe wie die Offiziere, aber mit kurzen Schößen, auf dieſen erſtere Spaten und Hacke kreuzweis gelegt, letztere Anker, die Signaliſten ein Horn, alles von Zinn, die Dragoner von der Farbe des Rockes, die Diſtinctionszeichen in ſilbernen Treſſen.

Grüntuchene Aermelweſten mit rothem Kragen. Graue Panta=

lons und Mäntel mit rothen Klappen, grüne Mützen mit rothem Beſatz, Stiefel. Tſchakos mit Decoration. Gelbes Rüſtungsleder-werk, zur Bewaffnung kurze Gewehre mit Bajonett, Säbel.

Die berittenen Offiziere engliſche Sättel mit grünen Unter-decken (Chabraquen), zur Parade mit ſilbernem Treſſenbeſatz, für gewöhnlich mit rothem Tuchbeſatz.

Hauptzeughaus nebſt Laboratorium, Pulvermühlen, Commiſſariat und Handwerker-Compagnie.

Ein Stabsoffizier als Zeughauptmann beſorgt die Oberlei-tung dieſer Branchen, außerdem beſteht das Perſonale des Haupt-zeughauſes aus:

3 Oberzeugwarte (Stabsoffiziere und Hauptleute),
5 Artillerie-Zeugdiener,
1 Pulver-Magazinsaufſeher (Oberfeuerwerker),
8 Unteraufſeher,
2 Wagenbauer,
1 Spritzenaufſeher,
2 Thorwärter,
1 Stückgießer,
1 Bohrwerksſchloſſer,
1 Bohrwerksmüller,
22 Handwerksmeiſter, wovon 8 bei der Handwerker-Compagnie commandirt ſind,

zuſammen 48 Mann.

In den Werkſtätten des Haupzeughauſes wird das Artillerie- und allgemeine Armee-Material gefertiget.

Die Gewehre und blanken Waffen werden hier unterſucht, ausgebeſſert und abgeändert.

Die neuen Anſchaffungen dieſer Gegenſtände werden aus der ſächſiſchen Gewehrfabrik oder auswärtigen Waffenfabriken bezogen.

Dem Zeughauptmann iſt auch die Handwerker-Compagnie untergeordnet. Dieſelbe beſteht aus:

8 Oberälteſte (vom Hauptzeughaus dahin commandirt,) als:
1 Schmiedemeiſter, — 1 Wagnermeiſter, — 1 Schloſſer-

meiſter, — 1 Sattlermeiſter, — 1 Büchſenmachermeiſter, — 1 Büchſenſchäftermeiſter, — 1 Tiſchlermeiſter, — 1 Drechslermeiſter, —

3 Oberhandwerker, als: 2 Schmiede, — 1 Wagner; —

59 Handwerker-Soldaten, nämlich: 28 Schmiede, — 7 Wagner, — 4 Schloſſer, — 13 Sattler, — 2 Büchſenmacher, — 2 Büchſenſchäfter, — 2 Tiſchler, — 1 Drechsler, zuſammen 70 Mann.

Beim Laboratorium und den Pulvermühlen ſind angeſtellt:

1 Oberfeuerwerksmeiſter (Stabsoffizier),

1 Feuerwerksmeiſter (Lieutenant),

1 Unteraufſeher der Pulvermühlen (Oberfeuerwerker), ferner: 1 Pulvermacher, — 1 Zeugarbeiter, — 1 Körnknecht, — 4 Pulverarbeiter, zuſammen 10 Mann.

Beim Commiſſariat ſind 1 Zeugdiener und 2 Wagenbauer beſchäftigt.

Die Offiziere dieſer Branchen werden aus der Artillerie beſetzt; deren Uniform ſie auch tragen, mit dem einzigen Unterſchiede, daß ſie ſtatt der Tſchakos und Säbel, Hüte mit Federſtützen und Degen haben.

Der Feuerwerksmeiſter, Pulvermüller, Unterinſpector und der Zeugdiener tragen dieſelbe Uniform, jedoch ohne Epaulette.

Die Mannſchaft der Handwerker-Compagnie iſt wie die der Fuß-Artillerie uniformirt, hat jedoch dunkelgrüne Kragen, Aufſchläge und Aufſchlagspatten mit rothem Vorſtoß.

Gouvernements und Commandantſchaften.

Das Gouvernement zu Dresden beſteht aus einem Gouverneur, gegenwärtig ein General-Lieutenant, dann einem Hauptmann als Platz-Adjutant und einem Stadt-Wachtmeiſter. Ein Platz-Major wird von der Garniſon commandirt.

Die Commandantſchaft der Feſtung Königsſtein be-

ſteht aus einem General-Lieutenant als Commandanten, einem Platz-Adjutanten, einem Auditeur, einem Garniſons-Arzt und einem Feſtungs-Wachtmeiſter.

Eine vierteljährig wechſelnde Compagnie der Linien-Infanterie bildet jetzt die Beſatzung ſtatt der nun aufgelöſten Garniſons-Diviſion, deren Offiziere und Mannſchaft den Linien-Infanterie-Regimentern zugetheilt wurde.

Zur Bedienung der Feſtungs-Artillerie ſin⁾ vom Fuß-Artillerie-Regiment zwei Offiziere mit der nöthigen Mannſchaft commandirt.

Außerdem iſt zu den entſprechenden Dienſtleiſtungen ein Hauptmann vom Ingenieur-Corps ebenfalls dahin commandirt.

Das Uebrige zur Feſtung Königſtein gehörige Perſonal beſteht aus: 1 Feſtungsbau-Schreiber und Proviant-Verwalter, — 1 Garniſons-Prediger, — 1 Garniſons-Cantor und Schullehrer, — 1 Bauſchreiber-Aſſiſtent, — 1 Magazinmeſſer, — 1 Feuereſſenkehrer, — 1 Profoß, — 1 Brunnen- und Kranichtmeiſter, — 11 Handwerker, — 2 Schlagzieher, — 1 Polizeidiener. —

Die Offiziere dieſer Branchen tragen dunkelblaue Röcke mit carmoiſinrothen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß, 2 Reihen weißer Knöpfe. Auf jeder Seite des Kragens ſind 2, auf jeder Aufſchlagspatte 3 in Silber geſtickte Litzen. Ein ſilbernes Achſelband auf der rechten Schulter, Epaulette mit der Gradauszeichnung. Hüte mit ſilberner Agraffe und weißem Federſtutz. Dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorſtoß. Dunkelblaue Oberröcke mit carmoiſinrothem Kragen, Klappen und Vorſtoß und runde Aufſchläge, 2 Reihen weißer Knöpfe; Stiefel mit Sporen.

Dunkelblaue Mäntel und Mützen mit carmoiſinrothem Vorſtoß. Degen. Die Wachtmeiſter haben dieſelbe Uniform, aber weder Epaulette noch Achſelbänder.

Militär-Strafanſtat.

Die Militär-Strafanſtalt befindet ſich in Dresden und bewahrt Militär-Verbrecher, welchen nach dem Geſetze die Deten-

tion in dieſer Anſtalt als Strafe zuerkannt wurde. Die Sträflinge werden mit angeſtrengter Arbeit auch außerhalb der Anſtalt beſchäftigt. Die ſchweren Verbrecher werden im Gebäude ſelbſt verſchloſſen.

Bei dieſer Anſtalt ſind zur Aufſicht und Adminiſtration angeſtellt: 1 Hauptmann als Commandant, 1 Wirthſchafts=Secretär, 1 Feldwebel, 2 Sergeanten. Die überdieß nach Bedarf nöthigen Lieutenants und Corporale werden aus den Regimentern commandirt. Dieſes Perſonale iſt uniformirt und bewaffnet wie die Infanterie.

Gendarmerie.

Für den Sicherheitsdienſt beſteht eine Gendarmerie, die zwar militäriſch organiſirt iſt und ſich durch gediente Unteroffiziere und Soldaten ergänzt, ſonſt aber in keiner Verbindung mit dem Armee=Corps ſteht.

Die Feld=Gendarmerie wird erſt bei einer Mobilmachung organiſirt und dann von der Cavallerie die nöthigen Offiziere und Mannſchaften dazu abgegeben.

Uniformirung der Militär=Beamten.

Die Uniform des ärztlichen Perſonals beſteht in lichtblauen Röcken mit ſchwarzſammetnen Kragen und Aufſchlägen, letztere mit lichtblauen Aufſchlagspatten oder bei den Truppen=Abtheilungen von der Unterſcheidungsfarbe, (auf ſelben 3 kleine in Silber geſtickte Litzen), 2 Reihen weißer Knöpfe; Pantalons von ſchwarzgrauem Tuch, zur Parade mit rothem Vorſtoß.

Die Rangbezeichnung iſt auf dem Kragen in Silber geſtickt, nnd beſteht für den General= und Ober=Stabs=Arzt in einer ſchmalen Einfaſſung, außerdem bei erſterem in 2, bei letzterem in 1 Litze. Der Regiments=Arzt hat 3, der Bataillons=Arzt 1. Klaſſe und Stabs=Arzt 2, der Bataillons=Arzt 2. Klaſſe und der Ober=Arzt 1 ſilbergeſtickte Litze, aber keine Einfaſſung.

Dieſe Aerzte haben Hüte mit weißen Federſtützen, Degen und Offiziers=Portepee.

Die Compagnie= und Unter=Aerzte haben Aufſchläge von der

Farbe des Rockes, und ſchwarzſammetne Kragen ohne weitere Auszeichnung; Hüte ohne Cordons, Degen ohne Portepee.

Die Auditeure haben dunkelblaue Röcke mit dergleichen Kragen und Aufſchlägen mit rothem Vorſtoß und 2 Reihen gelber Knöpfe, Aufſchlagspatten nach der Unterſcheidungsfarbe der Truppen-Abtheilungen; dunkelblaue Pantalons, zur Parade mit rothem Vorſtoß.

Die Rangbezeichnung iſt auf dem Kragen in Gold geſtickt, und beſteht für die Auditeure erſter Klaſſe in 3, für die zweiter Klaſſe in 2 und für die Auditeure dritter Klaſſe in 1 Litze; Hüte mit Federſtutz; Degen mit Offiziers-Portepee.

Die Wirthſchafts- und Regiments-Secretäre haben dunkelblaue Röcke mit dergleichen Kragen, Aufſchlägen mit farbigen Patten, rothem Vorſtoß und 2 Reihen gelber Knöpfe mit der Regimentsbezeichnung auf denſelben. Die Patten ſind roth und wo ſie ſelbſt roth ſind, dunkelblau paſſepoillirt. Hüte und Degen wie die Compagnie-Aerzte.

Stand des Truppen-Corps.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.							Etatsmäßgr. Stand im Frieden.	
	Regimenter.	Bataillone.	Inft.-Compagn.	Eskadrone.	Artillerie-Brigaden.	Artillerie-Compagn.	Techn. Compagn.	Mann.	Dienſtpferde.
Infanterie: die Brigade-Stäbe .	—	—	—	—	—	—	—	6	—
„ Garde-Diviſion .	—	—	2	—	—	—	—	370	—
„ Linien-Infanterie .	4	12	48	—	—	—	—	6984	—
„ Leichte Infanterie .	—	3	12	—	—	—	—	2177	—
Reiterei mit dem Brigade-Stab .	3	—	—	18	—	—	—	1980	1779
Artillerie: Fuß-Artillerie . .	1	—	—	—	3	10	—	813	—
„ reitende Artillerie .	—	—	—	—	1	2	—	157	138
„ Train-Brigade . .	—	—	—	—	1	—	—	191	102
Ingenieur-Corps, Sappeure und Pontoniere	—	—	—	—	—	—	1	146	—
Haupt-Zeughaus, Handwerker-Compagnie	—	—	—	—	—	—	1	131	—
Summa	8	15	62	18	5	12	2	12955	2019

Hiezu kommen noch die anderweitig angeſtellten Generale, die Königl. General= und Flügel=Adjutanten, die Offiziere des General=Commando=Stabs, die Offiziere, Beamten und das übrige Perſonal des Kriegs=Miniſteriums, der Gouvernements und Commandantſchaften, der Militär=Bildungs=Anſtalt, des Ober=Kriegsgerichts, der Caſern=Direction, der Medicinal=Direction, des Hoſpitals zu Dresden, der Militär=Vorraths= und der Militär=Strafanſtalt.

Für den Fall eines Bundeskrieges hat das Königreich Sachſen, die 1. Diviſion zum 9. Armee=Corps des Bundesheeres zu ſtellen, und zwar:

a) als gewöhnliches Contingent $^1/_{100}$ der Bevölkerung nach der Bundes=Matrikel	. . . . .	12000 M.
b) an erſter Erſatzmannſchaft $^1/_6$ der Bevölkerung	.	2000 „
c) als Reſerve=Contingent $^1/_3$ „ „	.	4000 „
$1^1/_2$ Procent	. . .	18000 M.

Das gewöhnliche Contingent wird nach der Schluß=Acte über die innere Organiſation des 9. deutſchen Armee=Corps geſtellt durch:

11	Mann	—	Pferde	im General=Stab des Armee=Corps,	
7	„	—	„	im General=Stab der 1. Diviſion,	
7300	„	—	„	Linien=Infanterie,	
1984	„	—	„	leichte Infanterie und Jäger,	
120	„	—	„	Sappeure und Pontoniere mit einem Brückenzug,	
864	„	—	„	Artillerie mit 24 Geſchütze,	
1671	„	1671	„	Cavallerie	1714 M., 1714 Pf.
43	„	43	„	Feld=Gendarmerie	
12000	„	1714	„	Ohne die Nichtſtreitbaren u. den Train.	

Die Erſatzmannſchaft und das Reſerve=Contingent hat nach denſelben Verhältniſſen zu beſtehen, aus: 4651 Mann Infanterie, 857 Cavallerie, 432 Artillerie mit 12 Geſchütze und 60 Pioniere und Pontoniere, zuſammen aus 6000 Mann.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere.

Der commandirende General und der Kriegs-Miniſter beziehen jährlich 5000 Thaler *) Gehalt.

Die übrigen General-Lieutenants und die General-Majore als Brigadiers, jeder 3500 Thaler, dann der commandirende General täglich 8, die übrigen Generale 6 Pferde-Rationen.

Der jährliche Gehalt eines Oberſten beträgt 2500 Thaler.

Für die Charge des Oberſtlieutenants beſteht kein beſonderer Gehalt, dagegen erhalten die 5 älteſten Bataillons-Commandanten, die 3 älteſten Diviſions-Commandanten der Cavallerie, und der älteſte Brigade-Commandant der Artillerie eine jährliche Zulage von 300 Thaler.

Die jährlichen Gehalte der übrigen Offiziere ſind, wie folgt, beſtimmt.

Chargen.	Infanterie. Thlr.	Cavallerie. Thlr.	Artillerie. Thlr.	Ingenieur-Corps. Thlr.
Ein Major	1200	1500	1300	1500
„ Adjutant	420	420	444	—**
„ Hauptmann oder Rittmeiſter 1. Kl. .	1000	1200	1100	1200
„ „ „ „ 2. „ .	500	600	600	—
„ Oberlieutenant	288	324	312	480
„ Lieutenant	240	276	276	360

*) Der Thaler zu 1 fl. 48 kr. rhein., in 24 gGr., à 4½ kr., der Groſchen zu 12 Pfennige.

Seit der Verfaſſer dieſe Mittheilungen über die Beſoldungen der Königl. Sächſiſchen Armee erhielt, iſt dieſes Königreich der norddeutſchen Münz-Convention beigetreten, und damit wurde eine neue Münz-Eintheilung eingeführt. Gegenwärtig gilt nämlich der ſächſiſche Thaler (gleich dem preußiſchen) nur 1 fl. 45 kr. rhein. und iſt in 30 Neugroſchen zu 10 Pfennige eingetheilt.

Alle frühern Bezüge werden aber nach ihrem früheren Werth, in neuer Münze bezahlt, wer z. B. früher 100 Thaler der alten Münze bezog, erhält nun 102 Thaler, 23 Neugroſchen und 3½ Pfennige der neuen.

**) Der dieſe Function verſehende Offizier bezieht jährlich 96 Thaler Zulage.

An Pferde-Rationen erhalten täglich:

Ein Oberſt und Regiments-Commandant der Infanterie	3	Rationen,
" " " " " " Cavallerie	4	"
Die übrigen Stabsoffiziere der Infanterie je	2	"
" " " " Cavallerie je	3	"
Jeder Reiter-Offizier	2	"
" Adjutant der Truppen zu Fuß	2	"

Jährliche Gehalte der Militär-Beamten.

Ein General-Auditeur	2100 Thlr.
" Regiments-Arzt	800 "
" Bataillons-Arzt 1. Klaſſe	360 "
" " 2. "	240 "
" Auditeur 1. Klaſſe	800 "
" " 2. "	550 "
" " 3. "	400 "

Das Quartiergeld beträgt monatlich:

Für einen Oberſten	8 Thlr.	— gGr.
" " Major	5 "	— "
" " Hauptmann, Regiments-Arzt und Auditeur 1. Klaſſe	4 "	— "
" " Oberlieutenant, Lieutenant, Bataillons-Arzt und Auditeur 2. Klaſſe	2 "	12 "

Außerdem beträgt die Ortszulage in Dresden für den Oberlieutenant und Lieutenant, dann für den Bataillons-Arzt und Auditeur 2. Klaſſe monatlich 18 Gr. 9 Pf.

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten.

Infanterie-Garde-Diviſion.

Ein Feldwebel	10 Thlr.	12 gGr.
" Sergeant	5 "	12 "
" Wirthſchafts-Fourier	7 "	8 "
" Fourier	5 "	16 "
" Corporal	4 "	12 "
" Gefreiter	3 "	— "
" Tambour	2 "	12 "
" Gardiſt	2 "	12 "
" Ober-Arzt	12 "	— "
" Wirthſchafts-Secretär	14 "	4 "
" Compagnie-Arzt	10 "	— "

Linien- und Leichte Infanterie.

Ein Feldwebel	9 Thlr.	12 gGr.
„ Sergeant	4 „	12 „
„ Fahnenträger	4 „	12 „
„ Muſik-Director oder Stabs-Signaliſt	6 „	12 „
„ Waldhorniſt	5 „	12 „
„ Hautboiſt 1. Klaſſe	5 „	— „
„ „ 2. „	3 „	— „
„ „ 3. „	2 „	12 „
„ Wirthſchafts-Fourier	6 „	12 „
„ Fourier	5 „	4 „
„ Profoß	4 „	12 „
„ Oberjäger	4 „	— „
„ Corporal	3 „	12 „
„ Gefreiter der Jäger	3 „	— „
„ „ „ Infanterie oder Schützen	2 „	12 „
„ Signaliſt	2 „	12 „
„ Jäger	2 „	12 „
„ Zimmermann, Tambour, Gemeiner od. Schütz	2 „	— „
„ Stabs-Secretär	10 „	— „
„ Wirthſchafts-Secretär	18 „	8 „
„ Compagnie-Arzt	10 „	— „
„ Büchſenmacher	5 „	12 „

Cavallerie.

Ein Wachtmeiſter	10 „	4 „
„ Unterwachtmeiſter und Standartträger	5 „	8 „
„ Stabs-Trompeter	7 „	20 „
„ Wirthſchafts-Fourier	7 „	— „
„ Fourier	5 „	8 „
„ Profoß	4 „	12 „
„ Corporal	4 „	20 „
„ Trompeter	4 „	20 „
„ Gefreiter	3 „	12 „
„ Gemeiner	2 „	12 „
„ Stabs-Secretär	10 „	— „
„ Wirthſchafts-Secretär	18 „	8 „
„ Compagnie-Arzt	10 „	— „
„ Pferde-Arzt	6 „	20 „
„ Büchſenmacher	6 „	— „
„ Sattler	5 „	— „
„ Schmied	4 „	— „

Artillerie:

„ Feldwebel	12 Thlr.	— gGr.	— Pf.
„ Oberfeuerwerker	9 „	— „	— „
„ Feuerwerker	7 „	12 „	— „
„ Stabs=Signaliſt	7 „	— „	— „
„ Brigade=Signaliſt	6 „	— „	— „
„ Wirthſchafts=Fourier	9 „	12 „	— „
„ Fourier	7 „	20 „	— „
„ Profoß	4 „	12 „	— „
„ Corporal	6 „	12 „	— „
„ Ober=Kanonier der reitenden Artillerie	3 „	15 „	4 „
„ „ „ Fuß=Artillerie	3 „	3 „	4 „
„ Unter=Kanonier der reitenden Artillerie	2 „	20 „	2 „
„ „ „ Fuß=Artillerie	2 „	8 „	2 „
„ Wirthſchafts=Secretär	20 „	8 „	— „
„ Stabs=Secretär	12 „	— „	— „
„ Compagnie=Arzt	10 „	— „	— „
„ Sattler	5 „	— „	— „
„ Schmied	5 „	21 „	— „

Artillerie=Train=Brigade.

„ Unterwachtmeiſter	7 Thlr.	— gGr.
„ Wirthſchafts=Fourier	9 „	12 „
„ Fourier	7 „	20 „
„ Corporal	5 „	— „
„ Trainſoldat	2 „	12 „
„ Sattler	5 „	— „
„ Schmied	4 „	— „

Der älteſte Unterwachtmeiſter erhält monatlich 2 Thaler Alters=Zulage.

Sappeur= und Pontonier=Compagnie.

Ein Sergeant	9 Thlr.	— gGr.
„ Wirthſchafts=Fourier	9 „	12 „
„ Fourier	7 „	20 „
„ Corporal	6 „	12 „
„ Ober=Sappeur	4 „	8 „
„ Signaliſt	2 „	12 „
„ Unter=Sappeur und Pontonier	3 „	12 „
„ Compagnie=Arzt	10 „	— „

Der älteſte Sergeant erhält monatlich 2 Thlr. Alters=Zulage.

Außerdem beträgt das Brodgeld für jede der oben genannten Chargen monatlich 22 gGr. 8 Pf.

Für die Bekleidung der Mannſchaft iſt ein Raten-Syſtem eingeführt.

Das Quartiergeld für jene Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht in Kaſernen wohnen, beträgt monatlich:

Für einen Wirthſchafts- oder Regiments-Secretär, Portepee-Junker, Pferde-Arzt, Stabs-Trompeter, Premier-Hautboiſt, Compagnie-Arzt, Standarten- oder Fahnenträger, Wachtmeiſter, Feldwebel, Fourier, Stabs-Signaliſten, Brigade-Signaliſten, Oberfeuerwerker u. Profoß .	3 Thlr.	— gGr.
Für einen Sergeanten, Unterwachtmeiſter, Feuerwerker, Corporal, Trompeter, Hautboiſten, Signaliſten, Tambour und Gemeinen . .	1 „	— „
Für einen Büchſenmacher	2 „	— „
„ „ Sattler und Schmied	1 „	20 „
„ eine Soldatenfrau	1 „	— „

Penſions-Weſen.

Jeder Offizier oder im Offiziers-Rang ſtehende Militär-Arzt erhält Anſpruch auf Entlaſſung mit Penſion*):

a) nach einer 40jährigen wirklichen Dienſtzeit;

b) bei erwieſener, ohne eigenes Verſchulden überkommenen Dienſtunfähigkeit, nach einer Dienſtzeit von 10 Jahren.

Die Penſion wird folgendermaßen beſtimmt:

Für die, welche 700 Thaler und weniger Gehalt beziehen:

8/24	des Gehaltes	vom	erfüllten	10.	bis	mit	erfülltem	15. Dienſtjahr.
10/24	„	„	„ begonnenen	16.	„	„	„	20. „
12/24	„	„	„	21.	„	„	„	25. „
14/24	„	„	„	26.	„	„	„	30. „
16/24	„	„	„	31.	„	„	„	35. „
18/24	„	„	„	36.	„	„	„	40. „
20/24	„	„	„	41.	„	„	„	45. „
22/24	„	„	„	46.	„	„	„	50. „

24/24 bei mehr als 50 Dienſtjahren.

*) Auf die Militär-Juſtiz- und Adminiſtrativ-Beamten wurde das Civil-Staatsdiener-Geſetz vom Jahre 1835 für anwendbar erklärt.

Bei denen, die mehr als 700 Thlr. Einkommen beziehen, findet folgende Norm ſtatt.

$^{8}/_{24}$	des Gehaltes vom	erfüllten	10.	bis mit erfülltem	15.	Dienſtjahr.
$^{9}/_{24}$	" "	" begonnenen	16.	" " "	20.	"
$^{10}/_{24}$	" "	" "	21.	" " "	25.	"
$^{12}/_{24}$	" "	" "	26.	" " "	30.	"
$^{14}/_{24}$	" "	" "	31.	" " "	35.	"
$^{16}/_{24}$	" "	" "	36.	" " "	40.	"
$^{18}/_{24}$	" "	" "	41.	" " "	45.	"
$^{21}/_{24}$	" "	" "	46.	" " "	50.	"

$^{24}/_{24}$ bei mehr als 50 Dienſtjahren.

Der höchſte Satz einer Penſion darf 3000 Thaler niemals überſteigen. Wer unmittelbar im Dienſte oder in unmittelbarer Folge desſelben erblindet, einen Arm, einen Fuß, eine Hand oder die Sprache verliert, bezieht ohne Rückſicht auf Dienſtzeit, ſeinen vollen Gehalt als Penſion.

Wer aber davon noch auf eine andere Weſe verwendbar iſt, iſt zu anderweitiger Anſtellung im Staatsdienſte verbunden. Wenn der Gehalt der Penſion nicht gleich kömmt, ſo wird das Fehlende vom Penſions-Fonde darauf gelegt.

Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen die Penſion erhöht werden, doch nie mehr als $^{2}/_{24}$ des Gehaltes. Bei ſchwerer, vor dem Feinde erhaltener Verwundung, wenn der Offizier zu den gewöhnlichen Lebensverrichtungen fremder Hülfe bedarf, kann eine Erhöhung der Penſion ſtattfinden, durch welche jedoch der Betrag der Penſion nie über $^{3}/_{4}$ des Gehaltes anſteigen darf, und dieß wird von Sr. Majeſtät dem Könige beſtimmt. In obigen Fällen wird die Penſion auch vor Ablauf der erſten 10 Dienſtjahre bewilligt.

Wird ein Offizier innerhalb den erſten 10 Jahren durch Krankheit oder ſonſtiges geiſtiges oder phyſiſches Unvermögen, welches auf unverſchuldeten Urſachen beruht, dienſtunfähig, ſo iſt ihm bei nachgewieſener Dürftigkeit eine jährliche angemeſſene Unterſtützung

auszuſetzen, deren Betrag aber den niedrigſten Penſionsſatz nicht überſteigen darf. Wird aber ein ſolcher Offizier durch einen im Dienſt erlittenen Unfall dienſtunfähig, ſo erhält er den niedrigſten Penſionsſatz ohne Rückſicht auf Bedürftigkeit des Betheiligten.

Die Penſion berechnet ſich nach dem feſten baaren Gehalt, und dem im Patent beſtimmten Dienſtgenuß. Bei Gehalten von 2500 bis 3500 Thalern findet jedoch ein Abzug von 300, von 3500 Thalern und darüber ein ſolcher von 500 Thalern ſtatt.

Die Berechnung der Dienſtzeit fängt mit dem Tage an, an welchem er in den Liſten der activen Armee in Zugang gekommen iſt, vorausgeſetzt, daß er mindeſtens das 19. Lebensjahr angetreten hat.

Nur wer vor dem genannten Lebensjahre einen Feldzug mitgemacht hat, dem wird die Dienſtzeit vom Tage an gerechnet, wo die Truppen auf den mobilen Etat geſetzt wurden.

Feldzugsjahre werden für 2 Jahre gerechnet.

Denen in Gefangenſchaft gerathenen Offizieren wird nur das Campagnejahr doppelt angerechnet, in dem ſie gefangen wurden. Die Dienſtjahre in fremden Armeen werden in der Regel nicht gerechnet.

Zum Staats-Penſions-Fond findet nur mehr ein einmonatlicher Abzug des Gehaltes, oder der Erhöhung desſelben ſtatt.

Jeder Offizier kann von Sr. Majeſt. dem Könige in Wartegeld verſetzt werden, er behält in dieſem Falle $^{7}/_{10}$ ſeines Gehaltes, wenn er nicht bereits Anſpruch auf eine, dieſen Betrag überſteigende Penſion haben ſollte, in welchem Falle dann das Wartegeld bis zu derſelben erhöht wird.

Jeder Offizier auf Wartegeld iſt zum Wiedereintritt zum Staatsdienſt verpflichtet, er erhält in dieſem Fall, vom Antritt ſeiner Function an, wenn der Gehalt desſelben ſich nicht höher als der der früheren Stelle beläuft, das Einkommen der Letzteren.

Penſionirte Offiziere ſind ebenfalls verbunden, einzelne Dienſt-Aufträge gegen angemeſſene Entſchädigung zu übernehmen.

Wird ein in Civil-Staatsdienſt übergetretener Offizier nachgehends mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, ſo wird die im Militärdienſt zugebrachte Dienſtzeit angerechnet; auch iſt die für die Feldzugsjahre beſtimmte höhere Berechnung dabei zu berückſichtigen.

Die penſionirten Offiziere, welche in Civildienſt übergetreten ſind, behalten ihre Anſprüche auf die ihnen gebührende Militär-Penſion, wenn ſie wieder in den Ruheſtand verſetzt werden.

Caſſation oder Entlaſſung ohne Abſchied macht alle Anſprüche auf Penſion verluſtig.

Die nicht angeſtellten, in Penſion oder in Wartegeld ſtehenden Generale tragen die Uniform der Generalität nach der beſtehenden Vorſchrift.

Stabs- und Oberoffiziere aber tragen dunkelblaue Röcke mit blauen Aufſchlägen, rothem Vorſtoß, rothen Kragen und Aufſchlagspatten und einer Reihe platter gelber Knöpfe; goldene Epaulette mit der Gradauszeichnung; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, Hüte, diejenigen Offiziere, welche bei der Cavallerie waren, mit weißen, die von der Infanterie mit grünen Federſtützen.

Hinſichtlich der Wittwen und Waiſen der Offiziere und Militär-Aerzte wurden die Beſtimmungen des Civil-Staatsdiener-Geſetzes in Anwendung gebracht, nach dieſem beziehen als Gnadengenuß die Wittwen und Kinder des im activen Dienſt und im Genuß von Wartegeld ſterbenden Staatsdieners außer dem Sterbemonat deſſen Gehalt noch einen Monat.

Die Penſion der Wittwe beträgt den 8. Theil desjenigen Gehaltes, den ihr Mann im wirklichen Dienſte bezog, ſelbſt wenn derſelbe zur Zeit ſeines Ablebens ſchon penſionirt war.

Jedes Kind bekommt, ſo lange die Mutter lebt, ⅕, nach deren Tod aber $^3/_{10}$ der Wittwen-Penſion bis zum 18. Lebensjahre. Der niedrigſte Satz einer Penſion iſt auf jährlich 12 Thaler, eines Kindes auf 6 Thaler und eines vater- und mutterloſen Kindes auf 9 Thaler feſtgeſetzt.

Unteroffiziere und die dieſen im Rang gleich ſtehenden, in den Liſten der Regimenter geführt werdenden Armee-Beamten, dann die Gemeinen erhalten Anſpruch auf Militär-Penſionen:

1) nach zurückgelegter 35jähriger Dienſtzeit,

2) wegen in Dienſt überkommener Unfähigkeit, oder in Folge desſelben.

Die Invalidität iſt nach 3 Graden zu beurtheilen:

Als Invalide 1. Grades iſt anzuſehen, wer ganz erwerbsunfähig iſt;

2. Grades, wer ſich noch einen weſentlichen Theil ſeines Unterhaltes verdienen kann;

3. Grades, wer noch zum Garniſons-Dienſt verwendet werden kann.

Die Penſion für jene, welche 35 Jahre wirklich gedient haben, dann für Invaliden 1. Grades beſteht:

1) Für Wachtmeiſter, Feldwebel, Oberfeuerwerker, Sappeur- und Pontonier-Sergeanten, Regiments-Secretäre, Pferde-Aerzte, Compagnie-Aerzte, Muſik-Directoren, Stabs-Trompeter und Stabs-Horniſten, dann Portepee-Junker in monatlich 8 Thalern.

2) Für Standart- und Fahnenträger, Sergeanten, Unterwachtmeiſter, Feuerwerker, Sappeur- und Pontonier-Corporale, Fouriere, Profoßen, Hautboiſten 1. Klaſſe in monatlich 6 Thalern.

3) Für Oberjäger, Corporale, Trompeter, Hautboiſten 2. Kl., Bataillons-Tambours in monatlich 4 Thalern.

4) Für Ober-Sappeure, Ober-Pontoniere, Ober-Kanoniere, Gefreite, Hautboiſten 3. Klaſſe, ſämmtliche Handwerker und Gemeine aller Waffen in monatlich 3 Thalern.

Diejenigen, welche im Dienſte einen Arm, eine Hand oder einen Fuß, die Sprache oder die Sehkraft verloren, können eine Penſions-Erhöhung von 2 bis 3 Thalern erhalten.

Denjenigen, welche wegen zurückgelegter 35jähriger Dienſtzeit penſionirt werden, und die einen Theil dieſer Zeit, als Stellvertreter dienten, iſt der Betrag der 4prozentigen Zinſen an der Penſion abzuziehen, ſo daß ſie nur ſoviel von der Penſion erhalten, als ſie den Betrag jener Zinſen überſteigt. Die Invaliden des 2. Grades erleiden nach Verhältniß ihrer Erwerbsfähigkeit einen Abzug von 1/3 bis 1/2 an obigen Sätzen.

Invaliden 3. Grades erhalten zwar keine Penſion, aber beim Austritt aus der Armee nach Umſtänden Gratificationen bis zu 25 Thalern.

Wer ohne dienſtliche Veranlaſſung Invalide wird, ſonſt aber gut gedient hat, kann eine jährliche Unterſtützung erhalten, welche aber die Hälfte der normalmäßigen Penſion nicht überſteigen darf.

Hinterlaſſene von Unteroffizieren oder Gemeinen haben keinen Anſpruch auf Gnadengenuß; bei denen aber, deren Männer oder Väter vor dem Feinde geblieben oder im Laufe des Feldzugs und in Folge desſelben geſtorben ſind, wird der hinterlaſſenen Wittwe eine monatliche Unterſtützung von 1 Thaler, jedem der hinterlaſſenen Kinder aber eine von 16 Groſchen bis zum erfüllten 18. Lebensjahre gewährt.

Heiraths-Cautionen.

Jeder Offizier bis zum Hauptmann oder Rittmeiſter 2. Klaſſe einſchließlich, darf nur gegen Nachweiſung eines Vermögens von 6000 Thaler, welches entweder ihm oder ſeiner Braut angehören muß, heirathen. Von den Unteroffizieren und Gemeinen darf nur 1/18 verheirathet ſein, und muß ein ſolcher ein Vermögen von 400 Thaler gerichtlich nachweiſen.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem.

I. Als Pflanzſchule für Offiziere aller Waffen beſteht eine Militär-Bildungs-Anſtalt unter der Leitung eines Generals.

In dieſer Anſtalt ſollen, zu Erlangung von Offiziers=Subjecten, junge Leute als Cadeten und Volontäre in einem 4jährigen Lehrkurs zum Eintritt in die Armee als Portepee=Junker gebildet, für das Ingenieur=Corps aber ſo vorbereitet werden, daß ſie mit Erfolg in die noch überdieß beſtehende Ingenieur=Bildungs=Anſtalt eintreten können.

Die Zahl der Cadeten iſt auf 75, die der Volontäre auf 15 feſtgeſetzt, welche zuſammen 4 Diviſionen bilden.

Als Cadeten können nur Inländer, als Volontäre nur dann Ausländer aufgenommen werden, wenn Mangel an Inländer iſt.

Ausländer — Volontäre können nur bei der Reiterei etatsmäßig angeſtellt werden.

Der Unterſchied zwiſchen Cadeten und Volontären beſteht darin, daß dieſe jederzeit von dem Commandanten ſelbſt, jene aber nur mit königlicher Bewilligung entlaſſen werden, oder in ausländiſche Kriegsdienſte treten können.

Für Unterricht, Koſt und Bekleidung bezahlt jährlich der Cadet 100 Thlr., der Inländer — Volontär 291 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf., der Ausländer — Volontär 316 Thlr. 7 Ngr. 6 Pf.

Von den Volontärgeldern fließt ein geſetzlich beſtimmter Abzug in die Hauswirthſchafts=Kaſſe; ein etwa verbleibender Ueberſchuß wird zu Unterſtützung vaterloſer und unbemittelter Cadeten verwendet.

Die Aufnahme in die Anſtalt erfolgt den 1. Januar, der Austritt der obern (1.) Diviſion aus derſelben am Schluſſe eines jeden Jahres.

Der Aufzunehmende muß mindeſtens 14, und höchſtens 16 Jahr alt und dabei körperlich tüchtig ſein, dann das beſtimmte Maß von Vorkenntniſſen beſitzen.

Der Lehrkurs in der Anſtalt iſt auf 4 Jahre feſtgeſtellt.

Am Schluſſe des 2. Lehrjahres bilden 4 bis 5 der befähigſten von denen Zöglingen, welche ſich vorzüglich geeignet zeigen, und auch wünſchen, in das Ingenieur= oder Artillerie=Corps zu treten,

eine beſondere Artillerie-Abtheilung, welche dann während der letzten 2 Jahre hauptſächlich den zum Eintritt in jene Corps befähigenden Unterricht nebenbei erhält.

Acht Zöglinge der 1. Diviſion, welche ſich in jeder Beziehung beſonders auszeichnen, kann der Commandant zu Gefreiten ernennen.

Der Beſtand des Anſtalts-Perſonale iſt: 1 Commandant, 1 Stabsoffizier, zugleich erſter Militär-Lehrer (in der Regel von der Artillerie), 1 Hauptmann, zugleich mit der wirthſchaftlichen Verwaltung beauftragt und 2 Subaltern-Offiziere zum Dienſt, 3 Militär-Lehrer, (wenigſtens 2 vom Ingenieur- und Artillerie-Corps), 2 Civil-Lehrer, 1 Secretär, 6 Gouverneure, wozu die befähigſten Unteroffiziere aus der Armee gewählt werden; 1 Portier, 7 Stubenheitzer und Aufwärter, 2 Krankenwärter. — Als Arzt iſt ein Bataillons-Arzt zur Anſtalt commandirt. Außerdem ſind noch beſondere Privat-Lehrer für franzöſiſche Sprache, Calligraphie, Tanzen, Fechten und Gymnaſtik. Unterricht im Schwimmen und Kahnfahren erhalten die Zöglinge in der hierzu für die Dresdner Garniſon beſtehenden Unterrichts-Anſtalt. — Die Unterweiſung von 22 Zöglingen im Reiten erfolgt durch den königlichen Ober-Bereiter auf Pferden des königlichen Marſtalles. — Mehrere practiſche Uebungen werden in Verbindung mit denen des Ingenieur- und Artillerie-Corps ausgeführt. — Unterricht im Infanterie-Exerzieren ertheilen die 3 Dienſtoffiziere, und im Geſchütz-Exerzieren die Artillerie-Lehrer. — Die Anſtalt beſitzt eine ſehr werthvolle Bibliothek und Sammlungen von Modellen, von chemiſchen und phyſikaliſchen Apparaten.

Zur militäriſchen und moraliſchen Erziehung und Beaufſichtigung ſind die 90 Zöglinge in 3 Brigaden und jede derſelben wieder in 2 Inſpectionen eingetheilt. Jeder Brigade iſt ein Dienſt-Offizier, und jeder der 6 Inſpectionen ein Gouverneur vorgeſetzt.

Bei der Aufnahme, während des Curſes alle 6 Wochen und am Schluſſe jedes Lehrjahres, ſo wie bei dem Austritte, finden mündliche und ſchriftliche Prüfungen ſtatt.

Die Prüfung zur Aufnahme erfolgt durch die betreffenden Lehrer im Beiſein des Commandanten und der Offiziere der Anſtalt. Nach Maßgabe der ausfallenden Cenſuren entſcheidet der Commandant mit Zuziehung obengenannter Perſonen über die Aufzunehmenden und deren Reihenfolge in der 4. Diviſion. Das hierüber aufzunehmende Protokoll wird an das Kriegs-Miniſterium eingereicht.

Die Austritts-Prüfung der 1. Diviſion und der Artillerie-Abtheilung zur Anſtellung als Portepee-Junker findet vor Prüfungs-Commiſſionen ſtatt, welche vom Kriegs-Miniſterium niedergeſetzt werden. Die Commiſſion für die zur Reiterei und Infanterie beſtimmten Zöglinge beſteht aus 1 Stabsoffizier aus dem Kriegs-Miniſterium, dem Chef oder 1 Adjutanten des General-Stabs, 1 Stabsoffizier oder Rittmeiſter der Reiterei, 1 Stabsoffizier oder Hauptmann der Infanterie. Bei der Commiſſion für die Prüfung der Artillerie-Abtheilung werden, ſtatt der beiden letztern Offiziere 1 Hauptmann des Ingenieur-Corps und 2 Stabsoffiziere oder Hauptleute der Artillerie zugezogen. Der mündlichen Prüfung, wobei die Commiſſarien allein die Prüfungs-Gegenſtände zu beſtimmen haben, wohnt auch der Commandant und der Stabsoffizier der Anſtalt, gewöhnlich auch der Kriegs-Miniſter, der commandirende General-Lieutenant und die Commandanten des Ingenieur- und des Artillerie-Corps, bei. Nach Beendigung der Prüfung haben die Commiſſionen die Anciennetät ſämmtlicher zur Beförderung zu Portepee-Junkers nach dem Ergebniß der Cenſuren befähigter Zöglinge vorzuſchlagen und darüber, unter Mittheilung an den Commandanten der Anſtalt, Rapport an das Kriegs-Miniſterium zu erſtatten, worauf der Vorſtand desſelben mit dem commandirenden General-Lieutenant und dem Commandanten der Anſtalt in einer Conferenz, wobei auch die Commiſſarien und die Offiziere und Lehrer der Anſtalt gegenwärtig ſind, die Entſcheidung ertheilt und ſpäter Sr. Majeſt. dem König zur Genehmigung vorlegt.

Die als nicht befähigt befundenen Zöglinge unterliegen, wenn ſie aus der Anſtalt entlaſſen werden, der Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht, ſofern ſie Inländer ſind.

Die Bildungs-Anſtalt ſoll auch ſolchen jungen Männern, welche ſchon in Folge erfüllter Militärpflicht in die Armee eingetreten ſind, Gelegenheit verſchaffen, zu Offizierſtellen in der Reiterei oder Infanterie zu gelangen. Es können daher, unter Genehmigung des Kriegs-Miniſteriums jährlich 3 Gefreite oder Unteroffiziere jener beiden Waffen Theil an dem Unterrichte nehmen, wenn ſie befähigt ſind, gleich in die 2. Diviſion eintreten zu können. Nach beendigtem 2jährigen Lehrkurs werden ſie gleich den übrigen Zöglingen der 1. Diviſion zum Austritt geprüft, und nach Befinden als Portepee-Junker angeſtellt, oder in ihre frühere Stellung verſetzt.

Nächſtdem können auch junge Leute von 18 bis 20 Jahren aus dem Civilſtande mit Genehmigung des Kriegs-Miniſterinms an jeder Austritts-Prüfung Theil nehmen, um als Portepee-Junker angeſtellt zu werden, wenn ſie die hierzu erforderlichen Kenntniſſe und die nöthigen Geldmittel beſitzen, indem ſie nur bei der Reiterei Anſtellung erhalten können.

Die bei der Anſtalt angeſtellten Offiziere tragen die Uniform jener Waffengattung, in welcher ſie vor ihrer jetzigen Anſtellung dienten.

Die militäriſchen Lehrer und Gouverneure, welche der activen Armee nicht angehören, tragen dunkelblaue Röcke mit dergleichen Aufſchlägen und Patten, ponçeaurothen Kragen und Vorſtoß, zwei Reihen weißer Knöpfe, Kronen auf den Schößen, Epaulette, die Offiziere von Silber, die Gouverneure von rothem Tuch. Dunkelblaue Pantalons, die Offiziere zur Parade mit rothem, für gewöhnlich mit gleichfarbigem Vorſtoß. Hüte mit weißen Federſtützen, Degen mit ſilbernem Gefäß.

Die Cadeten und Volontäre tragen Röcke in Farbe und Schnitt wie die Offiziere, 2 Dragoner von rothem Tuch mit

ſilberner Treſſen-Einfaſſung. Blaue Pantalons und Stiefel. Hüte mit ſilberner Agraffe und Cordons ohne Füllung. Die Gefreiten tragen ein ſilbernes Portepee ohne grüne Füllung.

Die Diviſionen unterſcheiden ſich durch ſilberne Litzen auf dem Kragen, die 1. Diviſion hat deren 3, die 2. Diviſion deren 2, die 3. Diviſion deren 1.

II. Zur weitern Ausbildung des bei den Austritts-Prüfungen in der Militär-Bildungs-Anſtalt dem Ingenieur-Corps zugetheilten Portepee-Junker beſteht eine beſondere Ingenieur-Bildungs-Anſtalt, den Unterricht ertheilen 2 Offiziere des Corps.

Die Vorträge umfaſſen alle Ingenieur-Wiſſenſchaften, behandeln dieſelben in ihrem ganzen Umfang und wechſeln mit praktiſchen Arbeiten.

Eine beſtimmte Zeit zur Beendigung der Vorträge iſt nicht feſtgeſetzt.

III. Um gute Artillerie-Unteroffiziere und Feuerwerker zu bilden, beſteht im Artillerie-Regiment eine eigene Schule, in welcher der Unterricht von 3 beſonders dahin commandirten Offizieren ertheilt wird.

Alle Corporale und im Dienſt befindlichen übrigen Mannſchaften der Sappeur- und Pontonier-Compagnie erhalten fortwährend einen entſprechenden wiſſenſchaftlichen Unterricht von den bei der Compagnie ſtehenden Ingenieur-Offizieren und den hinzu befähigten Sergeanten und Fourieren.

Die Beförderungen der Offiziere geſchehen in jeder Waffengattung für ſich. Bis zum Hauptmann oder Rittmeiſter 1. Klaſſe entſcheidet das Dienſtalter, zum Stabsoffizier und General aber vorzüglich Brauchbarkeit und die Wahl Sr. Majeſtät des Königs.

Die Beförderungen der Unteroffiziere beſtimmen die Commandanten der Truppen-Abtheilungen aus den geeignetſten Individuen, mit möglichſter Berückſichtigung des Dienſtalters.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Truppen-Corps ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und Rekrutirung eines Theiles der 20jährigen militärpflichtigen Mannſchaft. Die Anzahl der Militär-Pflichtigen beläuft ſich jährlich durchſchnittlich auf 15 bis 16,000 Mann.

Jeder Staatsangehörige iſt, mit Berückſichtigung der geſetzlichen unbedingten und bedingten Ausnahmen, militärpflichtig. Bei der Aushebung entſcheidet das Loos über den Eintritt der dienſttüchtigen Mannſchaft.

Die oberſte Leitung der Rekrutirung iſt dem Kriegs-Miniſterium überlaſſen. Außerdem beſteht ein Ober-Rekrutirungsrath aus Räthen der Miniſterien des Kriegs und des Innern als obere Reclamations-Inſtanz, während die Kreis-Directionen die mittlere Inſtanz bilden. Die Rekrutirung, Unterſuchung der Mannſchaft ꝛc. geſchieht in jedem Rekrutirungskreis durch eine Rekrutirungs-Commiſſion, aus Offizieren und Civil-Beamten beſtehend.

Die jährlich nothwendig werdende Rekrutenmenge beläuft ſich auf 2400 bis 2500 Mann, von denen 1/15 bis 1/18 durch Freiwillige, und 1/8 bis 1/10 durch Einſteher gedeckt werden.

Die Dienſtzeit iſt im Frieden auf 6 Jahre in der Armee und auf 3 Jahre in der Kriegs-Reſerve feſtgeſetzt, während des Kriegs findet keine Entlaſſung ſtatt.

Die Unteroffiziere und übrigen Chargen ſind ſtets im Dienſt, und nur ſelten treten längere Beurlaubungen ein; der Stand der Infanterie-Compagnien an präſenten Gemeinen richtet ſich nach dem Dienſt in den verſchiedenen Garniſonen. In Dresden ſind durchſchnittlich 40 Gemeine per Compagnie ſtets im Dienſt präſent, mit Ausnahme der jährlichen Exerzierzeit der alten Mannſchaft und der Einübungszeit der Rekruten.

Die präſente Mannſchaft wird von 3 zu 3 Monate gewechſelt.

Beim Garde-Reiter-Regiment ſind von den 540 Gemeinen 340, bei jedem der 2 leichten Reiter-Regimenter von den 480 Gemeinen 300 ſtets im Dienſt, die übrigen abwechſelnd beurlaubt.

Ebenſo ſind von der Artillerie 140 Kanoniere abwechſelnd in Urlaub, die übrigen im Dienſt.

Wenn außerordentliche Umſtände einen größern Mannſchafts-bedarf erfordern als die laufende Altersklaſſe darbietet, ſo iſt der-ſelbe a) durch die Dienſt-Reſerve, und b) durch die Kriegs-Reſerve zu decken.

Die Dienſt-Reſerve, zur Ergänzung des Bundes-Con-tingents beſtimmt, enthält diejenige Mannſchaft, welche ſich bei der Rekrutirung frei gelost hatte.

Die Kriegs-Reſerve, zur Verſtärkung des Bundesheeres beſtimmt, enthält alle Soldaten, welche bereits ihres Dienſtzeit vollendet haben, aber während der nächſten 3 Jahre ſich wieder nach Aufforderung bei der Armee ſtellen müſſen.

Stellvertretung findet ſtatt. Der Einſteller zahlt im Frieden 200 Thaler an das Kriegs-Miniſterium, welches die erforderlichen Einſteher aus ausgedienten Unteroffizieren und Soldaten nimmt. Während eines Krieges findet, da alsdann keine Soldaten ent-laſſen werden, die Stellvertretung mittelſt gegenſeitiger freier Ueber-einkunft ſtatt.

Alle ehrenvoll ausgedienten Unteroffiziere und Soldaten, be-ſonders aber jene, welche freiwillig eine verlängerte Dienſtzeit zu-rückgelegt, oder einen Feldzug mitgemacht haben, genießen bedeu-tende Begünſtigungen bei ihrem Rücktritt ins bürgerliche Leben.

Die Truppen ſind in den, jeder Waffengattung eigenthüm-lichen Uebungen mit Sorgfalt ausgebildet; außerdem wird der militäriſch-theoretiſche und Schul-Unterricht, dann das Turnen, Fechten und Schwimmen mit großem Eifer und Erfolg betrieben.

Nachdem die Mannſchaft in den Grundſätzen der Elementar-Taktik geübt, finden jährlich zum Zweck größerer Uebungen, mehr oder minder zahlreiche Zuſammenziehungen der Truppen ſtatt.

Die Percuſſionirung ſämmtlicher Feuerwaffen wurde in der Sächſiſchen Armee zuerſt allgemein eingeführt.

Mit dem Jahr 1842 trat für die Infanterie ein neues Exerzier-Reglement in Wirkſamkeit, welches nicht allein die Vorſchriften für die Linien-Infanterie, ſondern auch die zu den Uebungen der Schützen und Jäger umfaßt; in beſondern Anhängen ſind: Anleitung zu der Kenntniß des Infanteriegewehrs und der Jägerbüchſe, Vorſchriften für das Zielſchießen und eine Anweiſung zu den Uebungen der Gymnaſtik gegeben.

Die Reiter-Regimenter und der Artillerietrain remontiren ſich theils durch den Ankauf inländiſcher Pferde, theils durch Lieferungen aus dem Auslande.

Sanitäts-Weſen.

Die Oberaufſicht über das Militär-Sanitäts-Weſen führt der General-Stabs-Arzt unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium.

Derſelbe bildet mit einem Ober-Stabs-Arzt die Medicinal-Direction und beſorgt die Reviſion der Spitäler, der übrigen Sanitäts-Anſtalten und des Medikamentenweſens ꝛc.

Für das Hoſpital zu Dresden iſt ein eigener Offizier als Commandant aufgeſtellt.

Bei den Truppentheilen und übrigen Militär-Branchen verrichten Regiments-Aerzte, Bataillons-Aerzte 1. und 2. Klaſſe, Stabs-, Ober- und Compagnie-Aerzte den Sanitäts-Dienſt.

Letztere gehen aus der mediciniſch-chirurgiſchen Academie hervor. Genoßen ſie dort königliche Stipendien, ſo ſind ſie verpflichtet dafür 6 Jahre in der Armee zu dienen.

Die Behandlung der kranken Pferde beſorgen Roß-Aerzte.

Die Zahl des Sanitäts- und Veterinär-Perſonals iſt in dem Stand der Truppentheile bereits angegeben.

Die Kranken werden auf Rechnung der Regimenter in den Spitälern verpflegt. in welchen auch die in Urlaub erkrankenden Soldaten aufgenommen werden müſſen.

Im Bade zu Töplitz erhalten jährlich mehrere Unteroffiziere und Soldaten zur Herſtellung ihrer Geſundheit auf königliche Rechnung Unterkommen, Verpflegung und ärztliche Behandlung, ebenſo jene Mannſchaft, welche zu demſelben Zweck in das ſächſiſche Bad nach Radeberg alljährlich beſtimmt wird.

Juſtiz-Weſen.

Die Militär-Gerichtsbarkeit wird in Disciplinar-Sachen entweder durch die Militär-Vorgeſetzten unmittelbar nach ihrer Dienſtbefugniß, oder bei Vergehen und Verbrechen unter die Geſchäftsführung von Auditeuren durch Kriegsgerichte ausgeübt.

Bei jedem Truppentheile und auf der Feſtung Königſtein beſteht ſolch ein Kriegsgericht als Untergericht, außerdem ein Stabs- und Gouvernements-Gericht in Dresden als Gerichtsbehörde für die Generale und jene Stabs- und Oberoffiziere, welche einem Truppentheil nicht ſpeciell angehören, dann für die Commandeure, welche ſelbſt Gerichtschefs ſind, ſo wie für das Gouvernement zu Dresden, die Militär-Bildungs-Anſtalt, das Ingenieur- und Artillerie-Corps, Haupt-Zeughaus und die Militär-Strafanſtalt-

Als vorgeſetzte Behörde für die Unter- oder Kriegsgerichte beſteht das Ober-Kriegsgericht, aus einem General-Auditeur, 2 ordentlichen und 2 Deputirten Appellations-Räthen zuſammengeſetzt.

In Criminal-Sachen entſcheidet daſſelbe in zweiter und letzter Inſtanz; in Civil-Sachen ꝛc. hat das Appellations-Gericht zu Dresden und das Ober-Appellations-Gericht in den obern Inſtanzen zu entſcheiden.

Das Ober-Kriegs-Gericht als Dienſtbehörde für die Kriegs-Gerichte, welche durch Auditeure verwaltet werden, reſortirt in dieſer Beziehung ſo wie in allen Unterſuchungsſachen wegen militäriſchen Verbrechen vom Kriegs-, im Uebrigen vom Juſtiz-Miniſterium.

Die gegen Militärperſonen anwendbaren Strafen, ſowohl wegen gemeiner als militäriſcher Vergehen und Verbrechen ſind:

1) Im Allgemeinen ohne Unterſchied des Grades: Todesſtrafen, Zuchthausſtrafe 1. und 2. Grades, Arbeitshausſtrafe, Gefängnißſtrafe, Geldſtrafe, Verweis.

2) Gegen Offiziere und Militärbeamte im Offiziersrang: Caſſation, Feſtungsſtrafe 1., 2. oder 3 Grades, einfacher Offiziersarreſt.

3) Gegen Unteroffiziere und Gemeine: Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande, Militärarbeitsſtrafe 1. und 2. Grades, ſtrenger, mittlerer oder einfacher Arreſt.

Gegen Gemeine ausſchließend: Flinten, Sattel oder Kugel tragen, und gegen jene Gemeine, welche in die 2. Klaſſe verſetzt wurden, körperliche Züchtigung im Beiſeyn eines Offiziers und eines Arztes.

Feſtung und Militär=Etabliſſements.

Der Königsſtein iſt der einzige feſte Platz des Königreichs.

Das Hauptzeughaus mit der Stückgießerei und Bohrerei, dem Laboratorium und der Pulvermühle in Dresden.

Ein Zeughaus auf dem Königsſtein.

Eine Artillerie und eine Gewehr=Commiſſion.

Militär=Budget.

In dem Budget für die Jahre 1840 bis 42 ſind für die Koſten des Kriegs=Weſens jährlich 1,363,596 Thlr. angeſetzt, welche Erhöhung gegen frühere Budgets hauptſächlich durch Uebernahme einer Menge Naturalleiſtungen der Unterthanen auf den Militärhaushalt, und durch die Veränderung des Münzfußes entſtanden ſind.

Die Militärpenſionen an Offiziere und deren hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen betragen jährlich 143,756 Thlr., die Invaliden=Proviſionen 55,971 Thlr., die Unterſtützungen von Soldaten, Wittwen und Waiſen 1432 Thlr.

Bundes-Contingent.

Die Stärke der für den deutſchen Bund eintretenden Falles aufzuſtellenden Kriegsmacht und die Zuſammenſetzung des gewöhnlichen Contingents iſt bereits S. 509 angegeben.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden der Rautenkrone, 1807 geſtiftet, mit einer Ritterklaſſe, an einem grünen Band.

2. Der Militär St. Heinrichs-Orden, 1736 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Commandeur 1. und 2. Klaſſe und Ritter. Das Band iſt himmelblau mit citronengelber Einfaſſung.

3. Der Civilverdienſt-Orden, 1815 geſtiftet, an einem weißen gewäſſerten Band mit grasgrüner Einfaſſung, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Comthure und Ritter.

4. Die Militär-Verdienſtmedaille, in Gold oder Silber, an einem blauen Band mit gelber Einfaſſung, für Unteroffiziere und Gemeine.

5. Die Civilmedaille oder die 4. Klaſſe des Civil-Verdienſt-Ordens, in Gold und Silber, am Bande dieſes Ordens.

6. Das Militär-Dienſtzeichen für Unteroffiziere und Gemeine, in Medaillenform an einem grünſeidenen mit weißer Einfaſſung verſehenen Band, die ſilberne Medaille für 25jährige, die bronzene für 15jährige Dienſtzeit.

Feldzeichen.

Weiß und Grün.

Kurfürſtenthum Heſſen *).

Flächeninhalt: 208⁹ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 704,700.

Staatseinkünfte: 6,373,045 fl. rheiniſch, (für die Jahre 1841 und 1842).

Pferdezahl: 44,000 Stücke.

Oberſte Militär-Behörde.

Das Kriegs-Miniſterium, unter dem unmittelbaren Befehl Sr. Königl. Hoheit des Kurprinz-Regenten, iſt die oberſte Staats-Behörde in Militär-Angelegenheiten, es verhandelt mit den andern Miniſterien, und führt die Oberaufſicht über alle Zweige des Kriegs-Weſens im Allgemeinen.

Sein Wirkungskreis iſt folgendermaßen eingetheilt:

A. Abtheilung für die allgemeinen Armee-Angelegenheiten.

1. Section. Die Formation aller Waffengattungen, Abgang und Ergänzung an Mannſchaft und Pferde, Dislocirung, Uebung, Beurlaubung, Mobilmachung, Invaliditäts-Erklärung und Penſionirung, Disciplin, Belohnung, Beſtrafung.

2. Section. Regimentsſchulen, Etappenſachen, Heiraths-Conſenſe, Artillerie-Bedürfniſſe, Fabrikation der Waffen und Munition, Zeughaus, Stück- und Kugelgießereien, Modelle und Beſtimmungen im Artillerie- und Ingenieur-Fache.

B. Abtheilung für die Militär-Oeconomie.

1. Section. Etats-, Caſernen- und Kaſſa-Weſen, Controle

*) Quellen: Allgemeine Militär-Zeitung. Eigene Notizen.

des Rechnungs-Geſchäftes, Militär-Bauten, Verwaltung des Invalidenhauſes, Medizinal-Anſtalten.

2. Section. Bekleidung und Ausrüſtung der Truppen, Controle, deren Verwendung und Aufbewahrung, Militär-Fuhrweſen.

3. Section. Einquartierungs-Service-Weſen, Garniſons-Einrichtungen, Marſch- und Etappen-Angelegenheiten, Natural-Verpflegung.

Dem Kriegs-Miniſter iſt ein Stabsoffizier unmittelbar als Miniſterial-Referent beigegeben.

Jeder Section ſteht ein Stabsoffizier oder höherer Militär-Beamte vor mit dem nöthigen übrigen Perſonal, welches aus Offizieren, Militär-Beamten und den erforderlichen Subalternen beſteht.

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten, General-Stab.

Die Generalität beſteht gegenwärtig aus:

3 General-Lieutenants, davon 2 im activen Dienſt und 1, Prinz Philipp von Heſſen-Philippsthal-Barchfeld D. unter den Offizieren von der Armee.

5 General-Majore, davon 4 im activen Dienſt.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoheit des Kurprinzen-Regenten beſteht aus 3 Flügel-Adjutanten, wovon einer die Dienſte als General-Adjutant verſieht.

Der General-Stab enthält:

1 Chef (gegenwärtig ein General-Major),
1 Stabsoffizier (Oberſtlieutenant oder Major),
2 Capitäns und
2 Premier-Lieutenants,
1 General-Stabs-Arzt.

Die General-Stabsoffiziere ſind theils im Kriegs-Miniſterium, theils bei der Militär-Studien- und Examinations-Commiſſion, dann bei der Landes-Vermeſſung verwendet.

Bei dem General=Stab befindet ſich eine anſehnliche und auserleſene Sammlung meiſt militäriſcher Werke, Karten und Pläne, welche ſämmtlichen Offizieren zur Benützung frei ſteht.

Die Generale haben als große Uniform blaue Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, ponceaurothen Kragen und Aufſchlägen mit reicher Goldſtickerei, auf der Taille und den Taſchenpatten ebenfalls Stickerei; goldene Epaulette mit der Gradauszeichnung.

Für gewöhnlich einen Interimsrock ohne Stickerei.

Die General= und Flügel=Adjutanten haben blaue Röcke mit ponceaurothem Kragen, Aufſchlägen und Schoßbeſatz.

Die General=Adjutanten gelbe, die Flügel=Adjutanten weiße Knöpfe, und zwar: die von der Cavallerie 1 Reihe, die von der Infanterie 2 Reihen.

Auf jeder Seite des Kragens und auf jedem Aufſchlag haben die General=Adjutanten 2 in Gold, die Flügel=Adjutanten 2 in Silber geſtickte Litzen, dann erſtere ein goldenes, letztere ein ſilbernes Achſelband.

Die General=Stabsoffiziere haben blaue Röcke mit weißen Knöpfen, carmoiſinrothen Kragen und Aufſchlägen mit ſilbergeſtickten Litzen.

Die Generale und alle bereits genannten Offiziere außerdem Oberröcke von ſchwarzem Tuch mit farbigen Kragen und Vorſtoß, je nach den Uniformen; und, ſo wie überhaupt alle Offiziere graue Beinkleider mit rothen Streifen und hellgraue Mäntel mit Kragen von der Farbe der Uniform.

Die Generale und alle nichtregimentirten Offiziere tragen Hüte mit Sternſchleifen nach der Farbe der Knöpfe, roth und ſilberne Hutcordons und Federbüſche von weiß und rothen Schwungfedern.

Die Generale und Flügel=Adjutanten haben Degen, die Offiziere des General=Stabs Säbel mit Portepee, und ſilberne Schärpen als Dienſtzeichen um den Leib.

Die Pferde-Ausrüſtung der Generale, der General- und Flügel-Adjutanten und der Offiziere des General-Stabs beſteht in engliſchen Sätteln, ſchwarzem Riemenwerk mit ſilberplattirtem Beſchläge und Hiebketten, Chabraquen von ſchwarzem Bärenfell mit ſilbernen Sternen in den hintern Ecken. Die Staats-Chabraquen der Generale ſind von rothem Tuch mit breit goldenen Treſſen und Quaſten, die der übrigen Offiziere mit breiten ſilbernen Treſſen und eingeſtickten Sternen.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Zur Bezeichnung der Grade tragen die Offiziere Epaulette, und zwar die Subaltern-Offiziere Contre-Epaulette, die Stabsoffiziere Epaulette mit kleinen, die Generale mit großen Bouillons.

Der Second-Lieutenant, der Major und General-Major ohne Stern auf dem Körper derſelben.

Der Premier-Lieutenant, Oberſtlieutenant und General-Lieutenant einen Stern.

Der Capitän, der Oberſt und der General der Infanterie oder Cavallerie zwei Sterne.

Als Gradauszeichnung hat der Unteroffizier eine ſilberne oder goldene Treſſe (nach der Farbe der Knöpfe) um Kragen und Aufſchläge, der Bombardeur blos um den Kragen; unter den verſchiedenen Unteroffiziersgraden iſt kein Unterſcheidungszeichen und nur der Feldwebel und Wachtmeiſter hat eine breitere Treſſe, ein leichtes ſilbernes Porteppee und bei den Truppen, welche Litzen am Kragen haben, ſind dieſe ſtatt von Wolle, wie bei den übrigen Unteroffizieren, von Gold- oder Silber-Treſſen, je nach der Farbe der Litzen. Die Unteroffiziere tragen Portepee von der Farbe des Feldzeichens, die Soldaten aber nur Quaſten mit weißem Band, die Quaſten der Soldaten haben verſchiedene Farben als Compagnieabzeichen.

Die Portepee-Fähnriche tragen ganz die Uniform der Unteroffiziere, aber das Portepee der Offiziere, außer Dienſt auch Of-

fiziers-Oberröcke, aber nur mit Achſelklappen, und die Säbel werden hiebei wie die Degen der Offiziere getragen, indem die Kuppel durch eine angebrachte Oeffnung herausgezogen wird.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus einem Regiment Leibgarde und 3 Linien-Regimentern, dann aus 2 leichten (1 Jäger- und 1 Schützen-) Bataillonen, und bildet 1 Diviſion von 2 Brigaden.

Die Diviſion befehliget ein General-Lieutenant, jede Brigade ein General-Major, erſterem iſt ein Capitän, jedem der letzteren ein Premier-Lieutenant als Adjutant beigegeben.

Jedes Infanterie-Regiment beſteht aus dem Stab und 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus 4 Compagnien.

Der Stab eines Regiments zählt:

1 Regiments-Commandeur,
1 Stabsoffizier (Oeconomie-Director),
1 Regiments-Adjutant (Premier-Lieutenant),
1 Regiments-Arzt,
1 Regiments-Schreiber,
1 Regiments-Tambour,
1 Regiments-Horniſt,
20 Hautboiſten,
1 Büchſenmacher,
zuſammen 28 Mann.

Der Stab eines jeden Bataillons:

1 Bataillons-Commandeur,
1 Adjutanten (Second-Lieutenant),
1 Rechnungsführer (Second-Lieutenant),
2 Compagnie-Chirurgen (auf dem Feldfuß 4),
1 Bataillons-Schreiber,
1 Bataillons-Tambour (beim 2. Bataillon).

Der Stand einer Compagnie iſt:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
1 Second-Lieutenant (die beiden Flügel-Compagnien haben deren 2),
1 Feldwebel,
1 Sergeant,

1 Capitän d'Armes,
1 Fourier,
8 Corporale,
20 Gefreite,
3 Spielleute,
88 Soldaten,
32 Reſerviſten (Leute des 5. Dienſtjahres),
zuſammen 158 Mann.

Zwei Compagnien eines jeden Bataillons haben je einen Portepee-Fähnrich, dagegen aber einen Corporal weniger.

Jedes Infanterie-Regiment beſteht daher aus:

37 Offizieren,
6 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,
1266 Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten,
zuſammen 1309 Mann.

Jedes der 2 leichten Bataillone (Jäger oder Schützen) beſteht aus dem Stab und 4 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Bataillons-Commandeur,
1 Adjutanten (Second-Lieutenant),
1 Rechnungsführer (Second-Lieutenant),
1 Bataillons-Arzt,
2 Compagnie-Chirurgen (auf dem Feldfuß 4),
1 Muſikmeiſter,
8 Stabshorniſten,
1 Bataillonsſchreiber,
1 Büchſenmacher,
zuſammen 17 Mann.

Jede Compagnie hat:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
1 Second-Lieutenant (bei den Flügel-Compagnien 2),
1 Feldwebel,
1 Sergeant,
1 Capitän d'Armes,
1 Fourier,
8 Corporale,
20 Gefreite,
4 Spielleute,

93 Soldaten,
33 Reſerviſten,
zuſammen 165 Mann.

Zwei Compagnien eines jeden Bataillons haben ebenfalls einen Portepee-Fähnrich, dafür aber einen Corporal weniger.

Ein leichtes Bataillon enthält daher:
17 Offiziere,
4 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,
668 Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten,
zuſammen 679 Mann.

Die geſammte Infanterie, einſchließlich des Diviſions- und der 2 Brigade-Stäbe, beſteht aus:
188 Offizieren,
32 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,
6380 Unteroffizieren, Spielleuten und Soldaten.
zuſammen 6600 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Infanterie Regimenter haben dunkelblaue Röcke mit 2 Reihen Knöpfen, ponceaurothen Kragen und Aufſchlägen und unterſcheiden ſich, wie folgt:

Das Leibgarde-Regiment hat weiße Achſelklappen und weiße Litzen auf Kragen und Aufſchlägen, dann weiße, die übrigen Regimenter aber gelbe Knöpfe.

Das 1. Infanterie-(Leib-) Regiment hat gelbe Achſelklappen und Aermelpatten.

Das 2. weiße Achſelklappen und Aermelpatten.

Das 3. rothe Achſelklappen und Aermelpatten.

Tſchakos mit Feldzeichen und dem Namenszug vorn an demſelben, weiße Fangſchnüre, die Leibgarde ſtatt des Namenszugs einen ſilbernen Stern und außerdem weiße Haarbüſche.

Die Jäger haben grüne Röcke mit rothen Kragen, Aufſchlägen und Aermelpatten, gelbe Litzen und Knöpfe, weiße Achſelklappen, grüne Umſchläge mit rothem Vorſtoß; Tſchakos mit grünen Fangſchnüren und ſchwarzen Haarbüſchen. Schwarzes lakirtes Lederwerk.

Die Schützen haben grüne Röcke, hellblaue Kragen und Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, grüne Umſchläge und Aermelpatten mit rothem Vorſtoß, rothe Achſelklappen, gelbe Litzen und Knöpfe; Tſchakos mit weißen Fangſchnüren und ſchwarzen Haarbüſchen, das übrige wie die Jäger.

Die geſammte Infanterie hellgraue Mäntel mit farbigen Achſelklappen; graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß und ſchwarzen Kamaſchen, (die Offiziere mit rothen Streifen), im Sommer weißleinene, (hiezu tragen die Compagnie-Offiziere weiße Kamaſchen wie die Mannſchaft, und bei großen Paraden kleine ſchwarzlederne Torniſter mit weißen, die der leichten Bataillone mit ſchwarzlakirten Riemen).

Die Uniform der Offiziere iſt überhaupt analog jener der Mannſchaft, nur ſind die Litzen von Silber geſtickt.

Außerdem haben dieſelben ſchwarze Oberröcke mit rothen Kragen und Vorſtoß. Bei Hof und außer Dienſt (wo nicht die Mütze getragen wird) Hüte mit weiß und rothen Schwungfederbüſchen, Sternſchleifen von der Farbe der Knöpfe mit roth und ſilbernen Hutcordons.

Silberne Schärpen um den Leib als Dienſtzeichen.

Die berittenen Offiziere der Infanterie haben engliſche Sättel, ſchwarzes Riemenwerk mit ſilberplattirtem Beſchläg; die Stabsoffiziere der Leibgarde Chabraquen von ſchwarzem Bärenfell mit ſilbernen Sternen in den hintern Ecken, die berittenen Offiziere der Linien-Infanterie blaue Chabraquen mit rothen Streifen, die der Jäger grüne mit rothen Streifen, die der Schützen grüne mit hellblauen Streifen. Außerdem Alle Staats-Chabraquen von rothem Tuch mit breiten goldenen Treſſen.

Die Linien-Infanterie und Schützen ſind mit Percuſſions-Gewehren und Säbel, die Jäger mit Percuſſions-Büchſen und den darauf zu ſteckenden Hirſchfängern bewaffnet.

Die Offiziere der Infanterie haben Degen, die der leichten Bataillone Säbel in ſchwarzlederner Scheide.

Cavallerie.

Die Cavallerie beſteht aus einer Diviſion Garde du Corps (Cüraſſiere) und 2 Regimentern Dragoner und bildet eine Brigade unter dem Commando eines General=Majors oder Oberſten als Brigadier, dem ein Premier=Lieutenant als Adjutant beigegeben iſt.

Die Garde du Corps beſteht aus dem Stab und 2 Eskadronen.

Der Stab aus:

1 Oberſtlieutenant oder Major als Commandeur,
1 Adjutant (Premier=Lieutenant),
1 Eskadrons=Wundarzt,
1 Eskadrons=Thierarzt,
1 Regimentsſchreiber,
1 Stabs=Trompeter mit 1 Dienſtpferd,
1 Pauker mit 1 Dienſtpferd,
1 Büchſenmacher,
1 Regiments=Sattler

zuſammen 9 Mann mit 8 Offiziers=*) und 2 Dienſtpferden.

Der Stand einer Eskadron iſt:

1 Rittmeiſter,			
1 Premier=Lieutenant,			
2 Second=Lieutenants,			
1 Wachtmeiſter	mit	1	Dienſtpferd,
1 Portepeefähnrich	"	1	"
2 Quartiermeiſter	"	2	"
7 Corporale	"	7	"
4 Trompeter **)	"	3	"
16 Carabiniers	"	12	"
62 Reiter	"	48	"
23 Reſerviſten	"	—	"
1 Fahnenſchmied	"	—	"
zuſammen 121 Mann	mit 9 Offiziers= und	74	Dienſtpferden.

Bei der einen Eskadron iſt kein Portepeefähnrich, dafür aber ein Corporal mehr.

Die 2 Eskadronen Garde du Corps enthalten daher, ein=

*) Die Zahl der Pferde jeder Offiziers=Charge iſt in der Beſoldungsliſte durch die tägliche Gebühr an Fourage=Rationen angegeben.

**) Die 2. Eskadron hat nur 3 Trompeter.

ſchließlich des Stabs 250 Mann mit 26 Offiziers- und 150 Dienſtpferden.

Ein Dragoner-Regiment beſteht aus dem Stab und 4 Eskadronen.

Der Stab aus:

1 Regiments-Commandeur (Oberſt),
1 Oberſtlieutenant oder Major,
1 Adjutant (Premier-Lieutenant),
1 Rechnungsführer (Second-Lieutenant),
1 Regiments-Arzt,
2 Eskadrons-Wundärzte,
1 Regiments-Thierarzt,
1 Eskadrons-Thierarzt,
1 Regimentsſchreiber,
1 Stabs-Trompeter mit 1 Dienſtpferd,
1 Büchſenmacher,
1 Regimentsſattler,

zuſammen 13 Mann mit 18 Offiziers- und 1 Dienſtpferd.

Jede Eskadron aus:

1	Rittmeiſter,		
1	Premier-Lieutenant,		
2	Second-Lieutenants,		
1	Wachtmeiſter	mit . . 1	Dienſtpferd,
1	Portepeefähnrich	" . . 1	"
2	Quartiermeiſter	" . . 2	"
7	Corporale	" . . 7	"
3	Trompeter	" . . 3	"
16	Carabiniers	" . . 12	"
62	Reiter	" . . 48	"
23	Reſerviſten	" . . —	"
1	Fahnenſchmied	" . . —	"
zuſammen 120	Mann mit 9 Offiziers- und	74	Dienſtpferden.

Nur bei 2 Eskadronen befinden ſich Portepeefähnriche, die übrigen 2 Eskadronen haben dafür 1 Corporal mehr.

Ein Dragoner-Regiment enthält demnach einſchließlich des Stabes 493 Mann mit 54 Offiziers und 297 Dienſtpferden.

Die Cavallerie beſteht, einſchließlich des Brigade-Stabs aus:

52 Offizieren,
18 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,

1158 Unteroffiziere, Trompeter und Reiter,
10 Fahnenſchmiede,
zuſammen 1238 Mann, im Frieden mit 142 Offiziers- und 744 Dienſtpferden.

Uniformirung, Bewaffnung und Pferde-Rüſtung: Die Garde du Corps hat weiße Collette mit 2 Reihen weißer Knöpfe, ponceaurothe Aufſchläge und Kragen mit weißen Litzen; weißen Achſelklappen, auf jeder derſelben eine broncene Krone. Zum gewöhnlichen Dienſt dunkelblaue Interimscollette mit rothem Kragen und weißen Achſelklappen.

Die Offiziere haben am Kragen 4, und auf jedem Aufſchlag 2 in Silber geſtickte Litzen, die Epaulette mit ſilbernem Halbmonde und auf jedem derſelben eine vergoldete Krone. Ueberdieß eine rothe Hofuniform mit hellblauem Kragen und Aufſchlägen, ebenfalls mit ſilbergeſtickten Litzen wie am weißen Collet.

Die Mannſchaft graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß und Lederbeſatz, im Sommer zum Fußdienſte weißleinene Pantalons mit Stege.

Die Offiziere haben ebenfalls graue Beinkleider mit rothen Streifen, aber ohne Lederbeſatz und dunkelblaue Oberröcke mit rothem Kragen und Vorſtoß.

Graue Mäntel mit rothem Kragen und weißen Achſelklappen.

Helme mit verſilbertem Stern und Raupen von Roßhaar.

Weißes Lederwerk. Weiße Cüraſſe.

Bei Hof und außer Dienſt (wo nicht eine Mütze getragen wird) tragen die Offiziere Hüte mit weiß und rothen Schwungfederbüſchen.

Als Dienſtzeichen ſämmtliche Offiziere ſilberne Schärpen um den Leib.

Die Mannſchaft der Garde du Corps iſt mit Pallaſchen und 2 Piſtolen bewaffnet. Außer Dienſt und zur rothen Uniform tragen die Offiziere Degen.

Das 1. Dragoner- (Leib-Dragoner-) Regiment hat hellblaue Collette mit ponceaurothen Kragen, Aufſchlägen und Ach-

ſelklappen, 2 Reihen gelber Knöpfe, auf Kragen und Aufſchlägen gelbe Litzen.

Die Offiziere haben 4 geſtickte goldene Litzen auf dem Kragen und 2 auf jedem Aufſchlag, Epaulette mit vergoldeten Halbmonden.

Beinkleider und Mäntel wie die Garde du Corps, Helme mit gelbem Stern, weißes Lederwerk.

Die Offiziere haben hellblaue Oberröcke mit rothem Kragen und Vorſtoß.

Das 2. Dragoner-Regiment (Herzog von Sachſen-Meiningen) hat hellblaue Collette mit weißen Kragen, Aufſchlägen, Achſelklappen und Schoßbeſatz, 2 Reihen gelber Knöpfe. Die Offiziere haben Epaulette mit vergoldetem Halbmond; graue Reithoſen; graue Mäntel mit weißen Achſelklappen und Abzeichen am Kragen; Helme mit gelbem Stern. Weißes Lederwerk.

Die hellblauen Oberröcke der Offiziere haben weiße Kragen und weißen Vorſtoß.

Die Dragoner ſind mit Säbel, Carabiner und 1 Piſtole bewaffnet.

Die Pferde-Ausrüſtung der Offiziere beſteht in engliſchen Sätteln, ſchwarzem Riemenwerk, bei der Garde du Corps mit ſilberplattirtem, bei den Dragonern mit vergoldetem Beſchläg und Hiebketten.

Die Offiziere der Garde du Corps haben Chabraquen von ſchwarzem Bärenfell mit ſilbernen Sternen in den hintern Ecken, die Staats-Chabraquen ſind von rothem Tuch mit breiten ſilbernen Treſſen und eingeſtickten Sternen. Die Chabraquen der Dragoner-Offiziere ſind hellblau mit rothen oder weißen Streifen, nach der Farbe der Kragen.

Die Mannſchaft der Garde du Corps hat deutſche Sättel und unter denſelben rothe Chabraquen mit weißen Treſſen; die Dragoner ungariſche Sattelböcke und hellblaue Chabraquen, beim 1. Regiment mit rothen, beim 2. mit weißen Streifen über denſelben.

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus zwei Fuß- und einer reitenden Batterie, dann einer Compagnie Pioniere und Handwerker, hiezu kömmt im Krieg noch die Munitions-Colonne.

Der Stab der Artillerie zählt:

1 Commandeur,
1 Stabsoffizier,
1 Feuerwerks-Lieutenant,
1 Adjutant (Lieutenant),
1 Rechnungsführer (Lieutenant),
1 Bataillons-Arzt,
2 Compagnie-Chirurgen,
1 Regiments-Thierarzt,
1 Schreiber,
1 Stabs-Trompeter,
1 Hufſchmied,
zuſammen 12 Mann.

Jede Fuß-Batterie beſteht aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Feldwebel,
1 Portepee-Fähnrich,
1 Feuerwerker,
1 Capitän d'Armes,
4 Unteroffiziere,
8 Bombardeure,
8 Gefreite,
2 Trompeter,
90 Kanoniere zur Bedienung der Geſchütze,
50 Fahrkanoniere,
42 Reſerviſten,
zuſammen 213 Mann mit 3 Offiziers-, 6 Dienſt-Reit- und 18 Zugpferden.

Die reitende Batterie beſteht aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
1 Oberfeuerwerker,
1 Wachtmeiſter,
1 Portepee-Fähnrich,

2 Feuerwerker,
1 Capitän d'Armes,
4 Unteroffiziere,
9 Bombardeure,
2 Trompeter,
8 Gefreite,
95 Kanoniere zur Bedienung der Geſchütze,
40 Fahrkanoniere,
41 Reſerviſten,

zuſammen 209 Mann, mit 9 Offiziers-, 42 Reit- u. 26 Zugpferden.

Die Pionier- und Handwerker-Compagnie beſteht aus:

1 Capitän,
1 Second-Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Feuerwerker,
1 Capitän d'Armes,
4 Unteroffiziere,
7 Bombardeure,
6 Gefreite,
1 Trompeter,
53 Pioniere oder Handwerker,
18 Reſerviſten,

zuſammen 94 Mann.

Die geſammte Artillerie enthält:

19 Offiziere,
717 Unteroffiziere, Trompeter und Kanoniere,
5 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,

zuſammen 741 Mann, im Frieden mit 26 Offiziers-, 55 Dienſt-Reit- und 62 Zugpferden.

Der Etat der Pferde im Kriege richtet ſich nach der Zahl der mobil gemacht werdenden Batterien.

Jede Batterie beſteht aus ſechs 6Pfünder Kanonen und zwei 7Pfünder Haubitzen.

Im Frieden führt jede Batterie nur 3 Kanonen und 1 Haubitze.

Jedes Geſchütz iſt mit 6 Pferden beſpannt.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Fußartillerie hat dunkelgrüne Röcke, ſchwarze Aufſchläge und Kragen, ponceaurothe Achſelklappen, 2 Reihen gelber Knöpfe, gelbe Litzen auf Kragen und Aufſchlägen, graue Pantalons mit rothem Vor-

ſtoß und ſchwarzen Kamaſchen, im Sommer weißleinene mit weißen Kamaſchen.

Die Offiziere graue Beinkleider mit rothen Streifen und ſchwarze Oberröcke mit farbigen Kragen und Vorſtoß. Graue Mäntel mit rothen Achſelklappen; Tſchakos mit rothen Fangſchnüren und ſchwarzen Haarbüſchen. Weißes Lederwerk. Die Offiziere haben goldgeſtickte Litzen und Epaulette mit vergoldetem Halbmond. Als Dienſtzeichen ſilberne Schärpen um den Leib. Bei Hof und außer Dienſt (wo nicht eine Mütze getrajen wird) Hüte wie die Infanterie und Säbel. Die reitende Artillerie hat dunkelgrüne Collette und Reithoſen, ſonſt wie die Fußartillerie.

Die Pferde-Ausrüſtung der Offiziere beſteht in engliſchen Sätteln, ſchwarzem Riemenwerk mit vergoldetem Beſchläg und Hiebketten, grüne Chabraquen mit rothem Vorſtoß und ſchwarzen Streifen, über dem Sattel.

Uniformirung der Militär-Beamten.

Die Aerzte haben blaue Röcke mit zwei Reihen gelber Knöpfe, ſchwarzen Sammetkragen; als Unterſcheidungszeichen: die Compagnie-Aerzte goldene Contre-Epaulette ohne Halbmond, die Bataillons-Aerzte eben ſolche Epaulette und eine geſtickte Litze am Kragen und den Aufſchlägen, der Regiments-Arzt zwei geſtickte Litzen am Kragen und auf den Aufſchlägen, dann Epaulette ohne Halbmond mit herunterhängenden dünnen Bouillons, der General-Stabs-Arzt eben ſo nur mit dicken Bouillons.

Auf Oberrock und Mantel ſchwarzſammtene Kragen.

Die Auditeure dunkelblaue Röcke mit zwei Reihen weißer Knöpfe, ſchwarzſammtene Kragen mit zwei in Silber geſtickte Litzen; Oberrock und Mantel dieſem analog, die Contre-Epaulette hiezu von Silber ohne Halbmond.

Die Beamten der Kriegs-Verwaltung tragen dunkelblaue Röcke mit zwei Reihen weißer Knöpfe, ſchwarze Sammet-Kragen mit ſilbergeſtickten Litzen, je nach dem Range; die höhern Beamten Stickereien um den Kragen, ſämmtlich aber keine Epaulette.

Die Beinkleider aller Militär-Beamten ſind grau mit rothen Streifen; die Hüte mit goldener oder ſilberner Verzierung je nach der Farbe der Knöpfe, aber ſämmtlich ohne Federbüſche.

Die Thier-Aerzte haben blaue Röcke mit rothen Kragen, die Farbe der Knöpfe von ihrem Regiment, Hüte mit ſchwarzen Federbüſchen.

Stand des Truppen-Corps.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.						Stand.		
	Regimenter.	Bataillone.	Infant.-Compgn.	Eskadrone.	Batterien.	Techn. Compgn.	Mannſchaft.	Pferde. Offiziers-	Pferde. Dienſt-
General-Stab	—	—	—	—	—	—	7	12	—
Infanterie mit dem Diviſions-Stab und den 2 Brigade-Stäben .	4	10	40	—	—	—	6600	70	—
Cavallerie mit dem Brigade-Stab	2	—	—	10	—	—	1238	142	744
Artillerie	—	—	—	—	3	—	647	26	117
Pioniere und Handwerker . .	—	—	—	—	—	1	94	—	—
Armee-Gendarmerie . . .	—	—	—	—	—	—	12	—	12
Summa	6	10	40	10	3	1	8598	250	873

Hiezu kommen noch die General- und Flügel-Adjutanten, die Offiziere, Beamten und das übrige Perſonale des Kriegs-Miniſteriums und der Commandanturen, der Schweizer Leibgarde, der Garniſons-Compagnie und des Invaliden-Corps.

Ueber die bei einem Bundeskrieg aufzuſtellende Kriegsmacht ſiehe Bundes-Contingent S. 563.

Beſondere Corps und Brauchen.

Commandanturen.

Commandanturen beſtehen in Caſſel, Hanau, Fulda, Platz-Commandanten in Ziegenhain, Marburg, Heersfeld, Carlshofen, Spangenberg und Oldendorf.

In den erſteren 5 Orten ſind auch Platz-Majore angeſtellt.

Schweizer Leibgarde.

Unter der Benennung der Schweizer Leibgarde beſteht zur Bewachung des Reſidenz-Schloſſes und der Löwenburg eine

Abtheilung Halbinvaliden aus 1 Feldwebel und 15 Gemeine. Sie haben dunkelblaue Röcke mit rothen Kragen, Rabatten und Aufſchlägen, weißen Schleifen und Knöpfen, überdieß dunkelblaue Ueberröcke; Bärenmützen mit weißen Fangſchnüren.

Garniſons-Compagnie, Invaliden-Corps.

Zur Aufnahme von Halbinvaliden beſteht eine Garniſons-Compagnie von 2 Offizieren und 50 Mann. Ihre Uniform iſt dunkelblau mit ponceaurothen Kragen und Aufſchlägen, weißen Knöpfen, hellblauen Achſelklappen, dunkelblauen Umſchlägen mit rothem Vorſtoß; graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß. Tſchakos.

Das Invaliden-Corps beſteht aus einem Chef (Stabsoffizier) und einer unbeſtimmten Anzahl ganz invalider Offiziere und Soldaten. Zur Aufnahme derſelben iſt das Invaliden-Hotel zu Carlshafen beſtimmt.

Gendarmerie-Corps.

Als Stamm für die bei einer Mobilmachung des Truppen-Corps zu errichtenden Feld-Gendarmerie, zum Ordonnanzdienſt bei Sr. Königl. Hoh. dem Kurprinz-Regenten und zur Polizei in den Reſidenz-Schlöſſern beſteht eine Armee-Gendarmerie aus 12 Mann und 12 Dienſtpferden.

Den Sicherheitsdienſt verſieht die Land-Gendarmerie, beſtehend aus:

8	Offizieren:	1 Chef, 1 Adjutanten, 1 Rechnungsführer, 4 Provinzial-Commandanten, (in Niederheſſen, Oberheſſen, Hanau u. Fulda) 1 Stations-Commandant*).
3	Oberwachtmeiſter	zu Pferd,
4	Wachtmeiſter	" "
14	Obergendarmen	" "
58	Gendarmen	" "
1	Oberwachtmeiſter	zu Fuß,
2	Wachtmeiſter	" "
14	Obergendarmen	" "
63	Gendarmen	" "
zuſammen 167	Mann.	

*) Alle übrigen Stations-Commandanten ſind Unteroffiziere.

Uniformirung: Die Gendarmerie zu Pferd hat dunkelblaue Collette, die zu Fuß aber dunkelblaue Röcke nach dem Schnitt der Infanterie, ſchwarze Kragen und Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, rothe Achſelklappen, 2 Reihen gelber Knöpfe und Litzen; graue Hoſen mit rothem Vorſtoß; graue Mäntel mit ſchwarzem Kragen; Tſchakos mit gelben Fangſchnüren. Die Offiziere goldene Litzen und Epaulette mit vergoldetem Halbmond. Die Armee-Gendarmerie hat Helme mit Raupen von Pferdehaaren, und ſtatt der Achſelklappen Epaulette mit gelben Halbmonden nach dem Schnitte deren der Offiziere, aber die Platten in denſelben von rothem Tuch und ſtatt der Treſſen mit gelben kleinen Ketten eingefaßt.

Die Land-Gendarmerie iſt zwar dem Miniſterium des Innern untergeordnet, aber ganz militäriſch organiſirt, und die Offiziere rangiren mit den Offizieren des Truppen-Corps nach ihrer Anciennetät, und werden nach dem gemeinſchaftlichen Vorſchlag der Miniſterien des Krieges und des Innern angeſtellt. Die Ergänzung der Mannſchaft geſchieht theils aus der Armee-Gendarmerie, theils durch gut gediente Unteroffiziere und Soldaten nach Erfüllung ihrer Militärpflicht.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten.

Ein General-Lieutenant bezieht einen jährlichen Gehalt von 3000 Thaler *) und 500 Thaler Dienſtaufwands-Koſten, dann täglich 6 Fourage-Rationen.

Ein General-Major und Brigadier 2000 Thaler und 500 Thaler Dienſtaufwands-Koſten. Ein Brigadier der Cavallerie täglich 5, einer der Infanterie 4 Fourage-Rationen.

*) Den Thaler zu 1 fl. 48 kr. rhein. in 24 gute Groſchen oder 32 Albus, den gGr. zu 16, den Albus zu 12 Pfennige.

Seitdem der Verfaſſer die Liſte der Bezüge mitgetheilt erhielt, iſt Kurheſſen der norddeutſchen Münz-Convention beigetreten und hat eine neue Münz-Eintheilung angenommen, daher gilt der Thaler jetzt gleich dem preußiſchen 1 fl. 45 kr. rhein. und iſt in 30 Silbergroſchen, der Sgr. zu 12 Pfennige eingetheilt. Alle Bezüge werden aber ihrem frühern Werth nach in den neuen Münzen ausbezahlt.

Chargen.	Jährlich. Beſoldung.	Dienſtaufwand-Koſten.	Quartiergeld.	Unif.-Zulg. in der Rſidz.	Unif.-Zulg. außer d. Rſidz.	Zuſammen. in der Reſidenz.	Zuſammen. außer d. Reſidenz.	Tägl. Fourag.-Ratn. incl. f. Chargenpferde.
	Thlr.	Th.	T.	T.	T.	Thlr.	Thlr.	
General- und Flügel-Adjutantur.								
Ein Gen.-Adjut. als Oberſt .	1800	500	—	—	—	2300	—	4
" " " Gen.-Major	2000	500	—	—	—	2500	—	4
" Flüg.-Adjut. " Oberſtlieut.	1500	500	—	—	—	2000	—	3
" " " Major .	1400	500	—	—	—	1900	—	3
" " " Capitän .	1080	500	—	—	—	1580	—	3
General-Stab.								
Ein Oberſt	1800	100	—	—	—	1900	—	3
" Oberſtlieutenant . .	1500	—	—	—	—	1500	—	2
" Major	1400	—	—	—	—	1400	—	2
" Capitän 1. Klaſſe . .	1000	80	—	—	—	1080	—	2
" " 2. " . .	600	120	72	—	—	792	—	2
" Premier-Lieutenant 1. Kl.	360	144	60	60	—	624	—	1
" " " 2. "	300	144	48	60	—	552	—	1
" General-Stabs-Arzt . .	800	—	—	—	—	800	—	1
Diviſions- u. Brigade-Adjutanten.								
Ein Capitän 2. Kl. der Infanterie	600	120	72	—	—	792	—	2
" Prem.-Lt. 1. Kl. d. Cavallerie	360	156	60	60	—	636	—	3
" " 2. " d. "	300	156	48	60	—	564	—	3
" " 1. " d. Infanterie	360	120	60	60	36	600	576	1
" " 2. " d. "	300	120	48	60	36	528	504	1
Infanterie.								
Ein Oberſt u. Regmts.-Command.	1800	100	—	—	—	1900	1900	3
" Oberſtlieut. u. Bat.-Command.	1500	—	—	—	—	1500	1500	2
" Major u. Bataill.-Commandr.	1400	—	—	—	—	1400	1400	2
" " u. Oeconomie-Director	1200	—	—	—	—	1200	1200	1
" Capitän 1. Kl. . . .	1000	—	—	—	—	1000	1000	—
" " 2. "	600	—	72	—	—	672	672	—
" Premier-Lieutenant 1. Kl. .	360	—	60	60	36	480	456	—
" " " 2. " .	300	—	48	60	36	408	384	—
" Second-Lieutenant 1. " .	240	—	48	60	36	348	324	—
" " " 2. " .	204	—	36	60	36	300	276	—
" Regiments-Arzt . . .	600	—	72	—	—	672	672	—
" Bataillons-Arzt . . .	360	—	60	—	—	420	420	—
" Compagnie-Wundarzt 1. Kl.	240	—	48	—	—	288	288	—
" " " 2. "	204	—	36	—	—	240	240	—
Cavallerie.								
Ein Oberſt u. Regmts.-Command.	1800	100	—	—	—	1900	1900	5
" Oberſtlieut. u. Diviſ.-Commd.	1500	—	—	—	—	1500	1500	3
" Major u. Diviſ.-Commandr.	1400	—	—	—	—	1400	1400	3

Chargen.	Jährlich. Beſoldung. Thlr.	Dienſtaufwand-Koſten. Th.	Quartiergeld. T.	Unif.-Zulg. in der Rſidz. T.	Unif.-Zulg. außer d. Rſidz. T.	Zuſammen. in der Reſidenz. Thlr.	Zuſammen. außer d. Reſidenz. Thlr.	Tägl. Fourag-Ratn. incl. f. Chargepferde.
Ein Rittmeiſter 1. Kl. . .	1000	80	—	—	—	1080	1080	3
„ „ 2. „ . .	600	108	72	—	—	780	780	3
„ Premier-Lieutenant 1. Kl. .	360	48	60	60	36	528	504	2
„ „ „ 2. „ .	300	48	48	60	36	456	432	2
„ Second-Lieutenant 1. „ .	240	48	48	60	36	396	372	2
„ „ „ 2. „ .	204	48	36	60	36	348	324	2
„ Regiments-Arzt . . .	600	—	84	—	—	684	684	1
„ Eskadrons-Wundarzt 1. Kl.	240	—	60	—	—	300	300	1
„ „ „ 2. „	204	—	48	—	—	252	252	1
„ Regiments-Thierarzt . .	360	—	60	—	—	420	420	1
„ Eskadrons-Thierarzt 1. Kl.	240	—	60	—	—	300	300	1
„ „ „ 2. „	204	—	48	—	—	252	252	1
Artillerie.								
Ein Oberſt und Commandeur .	1800	100	—	—	—	1900	—	4
„ Stabsoffiz. als Oberſtlieutnt.	1500	—	—	—	—	1500	—	3
„ „ „ Major . .	1400	—	—	—	—	1400	—	3
„ Capitän 1. Kl. reitdr. Artillerie	1000	80	—	—	—	1080	—	3
„ „ 1. „ Fuß-Artillerie	1000	80	—	—	—	1080	—	1
„ „ 2. „ reitdr. Artillerie	609	108	72	—	—	780	—	3
„ „ 2. „ Fuß-Artillerie	600	108	72	—	—	780	—	1
„ Pr.-Lieut. 1. Kl. rtdr. Artiller.	360	48	60	60	—	528	—	2
„ „ 1. „ Fuß-Artiller.	360	48	60	60	—	528	—	1
„ „ 2. „ rtdr. Artiller.	300	48	48	60	—	456	—	2
„ „ 2. „ Fuß-Artiller.	300	48	48	60	—	456	—	1
„ Sc.-Lieut. 1. „ rtdr. Artiller.	240	48	48	60	—	396	—	2
„ „ 1. „ Fuß-Artiller.	240	48	48	60	—	396	—	1
„ „ 2. „ rtdr. Artiller.	204	48	36	66	—	348	—	2
„ „ 2. „ Fuß-Artiller.	204	48	36	60	—	348	—	1
„ Bataillons-Arzt . . .	360	—	60	—	—	420	—	—
„ Batterie-Wundarzt 1. Kl. .	240	—	48	—	—	288*	—	—
„ „ „ 2. „ .	204	—	36	—	—	240	—	—
„ Regiments-Thierarzt . .	360	—	60	—	—	420	—	1
Invaliden-Corps.								
Der Chef	1000	—	—	—	—	—	1000	—
Ein Capitän	600	—	—	—	—	—	600	—
„ Premier-Lieutenant . .	300	—	—	—	24	—	324	—
„ Second-Lieutenant 1. Kl. .	240	—	—	—	24	—	264	—
„ „ „ 2. „ .	204	—	—	—	24	—	228	—
„ Bataillons-Arzt . .	360	—	—	—	—	—	360	—

*) Der Wundarzt der reitenden Artillerie bezieht 1 Fourage-Ration und 12 Thlr. Quartiergeld mehr.

Die Invaliden=Offiziere erhalten freies Quartier im Invaliden=Hotel und überdieß der Chef 8, der Major 4, die übrigen Offiziere 3 Klafter Holz jährlich.

Commandirt ein Oberſtlieutenant ein Regiment, ſo bezieht er den Gehalt eines Oberſten mit den Dienſtaufwands=Koſten.

Die ältere Hälfte der Offiziere einer jeden Charge bezieht den Gehalt der 1. Klaſſe.

Jeder Premier= und Second=Lieutenant, welcher am gemeinſchaftlichen Offiziers=Tiſch Theil nimmt, erhält jährlich 24 Thaler Tiſchgeld als Zulage.

Jed.r Adjutant und Rechnungsführer erhält eine jährliche Zulage von 96 Thaler.

Die Adjutanten der Infanterie erhalten eine, alle übrigen eine Fourage=Ration über die ihrer Charge gebührenden Rationen.

Der Feuerwerks=Lieutenant bezieht 72 Thaler Zulage.

Bei freier Dienſtwohnung hört das Quartiergeld auf.

Die der Artillerie aggregirten Second=Lieutenants erhalten den Gehalt der Infanterie.

Kriegsverwaltung.

Die Chefs der 1. und 2. Section der Abtheilung für die allgemeinen Armee=Angelegenheiten beziehen jährliche Gehalte von 1400 bis 1500 Thaler.

Der Chef der 1. Section der Abtheilung für die Militär=Oeconomie 1300 — 1400 Thaler.

Der Chef der 2. Section 1000 — 1100 Thlr.

Der Chef der 3. Section 800 — 900 Thlr.

Ein Kriegs=Commiſſär 1. Klaſſe 850 Thlr.

Ein Kriegs=Commiſſär 2. Klaſſe 630 Thlr.

Die Calculatoren (4 Klaſſen) 315, 420, 525 oder 630 Thlr.

Die Secretäre (3 Klaſſen) 550, 700 oder 850 Thlr.

Die Repoſitärs (4 Klaſſen) 315, 420, 525 oder 630 Thlr.

Die Regiſtratoren oder Kanzeliſten (4 Klaſſen) 210, 315, 420 oder 525 Thlr.

Der Kriegs=Zahlmeiſter 950 Thlr.

Die Controleure (3 Klaſſen) 420, 525 oder 630 Thlr.

Der Capitän des allgemeinen Militär=Bekleidungs=Magazins 800 Thlr., ein dahin commandirter Offizier 60 Thlr. Zulage.

Ein Garniſons=Auditeur 1. Klaſſe in Caſſel 550 Thlr.

Die Garniſons=Auditeure 2., 3. und 4. Klaſſe auswärts, 300, 200 oder 150 Thlr.; erſterer überdieß 36 Thlr., letztere 24 Thlr. Vergütung für Schreibmaterialien.

Commandanturen.

Der Commandant von Caſſel, wenn er General-Major iſt, 2000, als Oberſt 1800 Thlr., ferner 3 Fourage-Rationen, freie Wohnung und Beheizung.

Ein Platz-Major (Stabsoffizier oder Capitän) 700 Thlr., freies Quartier, Beheizung und 36 Thlr. für Schreibmaterialien.

Der Zeughaus-Director in Caſſel 900 Thlr. nebſt freier Wohnung, der Zeuglieutenant 408, der Zeugſchreiber 250 Thlr.

Ein Caſern-Inſpector 450 Thlr., freie Wohnung und Beheizung, dann 24 Thlr. für Schreibmaterialien.

Der mit der Oberaufſicht der Militärbauten beauftragte Offizier bezieht jährlich 250 Thlr. Zulage.

Der Commandant in Hanau als Oberſt 1800, als Oberſtlieutenant 1500 Thlr. nebſt 3 Fourage-Rationen, freie Wohnung und Beheizung.

Die Zulage für einen penſionirten Offizier, welcher die Dienſte eines Platz-Majors verſieht, beträgt in Hanau 180, in Fulda 150 Thlr.

Cadeten-Corps.

Der Commandant des Cadeten-Corps (Stabsoffizier) erhält jährlich 1200 Thlr. nebſt freier Wohnung und Beheizung. Ein Lehrer der Mathematik, Geographie und Geſchichte (Capitäne) 600 Thlr. und ebenfalls freie Wohnung und Beheizung. Die Zulage für die übrigen Lehrer beträgt bei jedem jährlich 120 Thlr. für den Offiziers-Rechnungsführer 96 Thlr.

Gendarmerie.

Die jährliche Beſoldung der Gendarmerie-Offiziere beträgt für:

1	Offizier	1. Kl.	1500 Thlr.	Gehalt,	180	Thlr.	Dienſtaufwandkoſt.
2	„	2. „	1000 „	„	144	„	„
2	„	3. „	600 „	„	228	„	„
1	„	4. „	360 „	„	204	„	„
2	„	5. „	300 „	„	132	„	„

Außerdem bezieht der Offizier 1. Klaſſe 3, die übrigen Offiziere 2 Pferde-Rationen.

Der Rechnungsführer erhält 96 Thlr., der Adjutant 48 Thlr. Zulage.

Eine Fourage-Ration für die ſchwere Cavallerie und die Zugpferde der Artillerie beſteht täglich aus 9 Pfund Haber, 8 Pfund Heu und 9¼ Pfund Stroh.

Für die Offiziere aller Grade (mit Ausnahme jener der ſchweren Cavallerie), ſo wie für die Dragoner und die Reitpferde der Artillerie aus 8 Pfd. Hafer, 7 Pfd. Heu und 7¼ Pfd. Stroh.

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Chargen.	Infanterie.			Cavallerie.		Artillerie.			Invaliden-Corps.	
	Thlr.	Alb.	Hlr.	Thlr.	Alb.	Thlr.	Alb.	Hlr.	Thlr.	Alb.
Ein Wachtmeiſter oder Feldwebel .	10	—	—	11	—	—	—	—	7	—
„ Oberfeuerwerker . . .	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—
„ Wachtmeiſter der reitd. Artillerie	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—
„ Feldwebel der Fuß-Artillerie .	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
„ Regiments-Schreiber . .	7	—	—	7	16	7	—	—	—	—
„ Portepee-Fähnrich . . .	6	—	—	7	—	7	—	—	—	—
„ Sergeant, Quartiermeiſter oder Feuerwerker	5	—	—	6	—	6	16	—	5	—
„ Capitän d'Armes . . .	4	16	—	—	—	6	—	—	—	—
„ Fourier	4	16	—	—	—	—	—	—	4	16
„ Corporal	3	16	—	4	16	4	26	8	3	16
„ Bataillons-Schreiber . .	6	16	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Stabs-Trompeter oder Pauker	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—
„ Regiments-Tambour . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Bataillons-Tambour oder Bataillons-Horniſt . . .	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hautboiſt	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Trompeter	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—
„ Regiments-Horniſt oder Compagnie-Spielmann 1. Kl. .	2	16	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Regiments-Horniſt oder Compagnie-Spielmann 2. Kl. .	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—
„ Bombardier	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—
„ Gefreiter	2	3	8	—	—	3	—	—	—	—
„ Carabinier	—	—	—	2	22	—	—	—	—	—
„ Kanonier zum Fahren . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—
„ Kanonier zur Bedienung der reitenden Artillerie . . .	—	-	—	—	—	2	16	—	—	—
„ Kanonier zur Bedienung der Fuß-Artillerie . . .	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
„ Soldat	2	—	—	2	16	—	—	—	2	—
„ Schmied	—	—	—	6	—	6	—	—	—	—
„ Büchſenmacher . . .	5	16	—	5	16	—	—	—	—	—
„ Sattler	—	—	—	5	16	5	16	—	—	—

Uebrige Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten.

Außer der Löhnung erhält jeder Mann, vom Feldwebel, Wachtmeiſter oder Oberfeuerwerker abwärts, täglich 1½ Pfund **Brod** in Natura und in der Reſidenz monatlich 1 Thlr., außerhalb derſelben 16 Albus **Victualien-Zulage**.

Ferner beziehen die Feldwebel, Wachtmeiſter und Oberfeuerwerker in der Reſidenz monatlich 2 Thlr. 8 Albus, auswärts 1 Thlr. 16 Alb., die Büchſenmacher und Sattler aber, in und außer der Reſidenz 1 Thlr. 16 Alb. Dienſtzulage.

An Klein-Montirungsgelder beziehen bei der Infanterie die Unteroffiziere und Hautboiſten monatlich 21 Albus 9⅓ Hlr., die Spielleute, Gefreite und Soldaten 17 Albus.

Bei der Cavallerie die Unteroffiziere und Trompeter 1 Thlr. 5 Alb. 1⅓ Hlr., die Carabiniere und Reiter 17 Alb. 1⅓ Hlr.

Bei der reitenden Artillerie die Unteroffiziere, Bombardiere und Trompeter 1 Thlr. 5 Alb. 1⅓ Hlr. Bei der Fuß-Artillerie 21 Alb. 9⅓ Hlr., die Gefreiten und Kanoniere 17 Alb. 1⅓ Hlr. Die Invaliden 8 Albus.

Die zwei älteſten Unteroffiziere und vier älteſten Soldaten oder Spielleute jeder Compagnie, Eskadron oder Batterie erhalten, wenn ſie freiwillig und nicht etwa wegen übernommener Stellvertretung fortdienen, erſtere monatlich eine Dienſtalters-Zulage von 12 gGr., letztere von 8 gGr.

Jedes Regiment bezieht monatlich 50 Thlr., jedes ſelbſtſtändige Bataillon 25 Thlr. für die Hautboiſten, welche in die nach den Fähigkeiten zu bildenden Klaſſen als Zulage vertheilt werden.

Ein Wachtmeiſter der Armee-Gendarmerie bezieht monatlich 16 Thlr.

Ein Ober-Gendarm 12 Thlr.

Ein Gendarm 10 Thlr.

Unterhaltungs-Fonds.

An Compagnie-Unkoſten und Gewehr-Gelder werden auf die im Dienſt präſenten Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten per Mann monatlich, unter Leitung der Oeconomie-Commiſſion, verwendet:

a) Bei der Infanterie und Fuß-Artillerie 2 Albus 8 Hlr. Compagnie-Unkoſten, 2 Alb. Gewehrgelder.

b) Bei der Cavallerie 4 Alb. 2⅔ Hlr. Eskadrons-Unkoſten, 3 Alb. 5⅓ Hlr. Gewehrgelder.

c) Bei der reitenden Artillerie 4 Alb. 2⅔ Hlr. Compagnie-Unkoſten, 2 Alb. 8 Hlr. Gewehrgelder.

An Medicin-Gelder werden auf die im Dienſt befindlichen Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen monatlich 2 Alb. per Mann gerechnet.

An Kranken-Verpflegungs-Zuſchuß erhält monatlich:

bei der	Infanterie	jede	Compagnie	4 Thlr.,
„ „	Cavallerie	„	Eskadron	4½ „
„ „	Artillerie	„	Batterie	4½ „

Außerdem erhält jede Compagnie, Eskadron oder Batterie monatlich 5 Thlr. für kleine Ausgaben, für welche durch keinen andern Fond vorgeſehen iſt, im Etat vergütet.

An Schulgeldern erhält jedes Infanterie-Bataillon und Cavallerie-Regiment, für jedes der 6 Wintermonate 8 Thlr., die Artillerie 12 Thlr.

Für das Bajonettfechten, Schwimmen und Voltigiren dürfen bei jedem Infanterie-Bataillon jährlich 80 Thlr., bei jedem Cavallerie-Regiment und der Artillerie 66⅔ Thlr. verausgabt werden.

Für Medicin für die Pferde der Mannſchaft der Cavallerie und Artillerie iſt monatlich 2 Alb. per Pferd angeſetzt.

Der Hufbeſchlag-Geldzuſchuß beträgt:

bei der ſchweren Cavallerie monatlich	5	Alb.	4	Hlr.	per	Pferd,
„ „ leichten Cavallerie „	3	„	6	„	„	„
„ „ Artillerie „	5	„	4	„	„	„

Penſions- und Invaliden-Weſen.

Dienſtuntaugliche Offiziere werden entweder penſionirt oder anderweitig angeſtellt oder bei den Invaliden aufgenommen.

Nach dem Staatsdiener-Geſetz kann nach 50 Dienſtjahren der Offizier ſeine Penſion verlangen. Die Penſion richtet ſich nach dem Dienſtalter, dieſelbe beträgt bei einer Dienſtzeit von 1 bis 10 Jahren, bei den Graden vom Capitän 2. Kl. abwärts (einſchließlich des Letztern) die Hälfte, für die Offiziere der höhern Grade ⅓ des Normal-Friedensſoldes der Infanterie, welcher bei der Berechnung der Penſionen zu Grunde gelegt wird, alle Zulagen jeder Art kommen dabei nicht in Anſchlag.

Mit jedem weitern Dienſtjahre ſteigt die Penſion um 1 Proc. Dieſelbe beträgt daher nach 50 Dienſtjahren ¾ der Beſoldung, höher darf ſie nicht ſteigen.

Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

Dienſtuntauglichkeit durch Verwundung wird noch beſonders berückſichtigt.

Erreicht der Gehalt eines im Civil angeſtellten penſionirten Offiziers nicht ſeinen früheren Normalſold, ſo wird das Fehlende darauf gezahlt.

Auf die Militär-Beamten finden dieſe Verordnungen ebenfalls Anwendung.

Bei den verſchiedenen Stellen der Civil- und Militär-Verwaltung finden brav und lang gediente Unteroffiziere und Soldaten Anſtellungen, unter Vorausſetzung der durch eine Prüfung zu ermittelnden Befähigung.

Die invaliden Unteroffiziere und Soldaten werden mit Beibehaltung ihrer Grade und Löhnung bei den Invaliden aufgenommen oder erhalten Ruhegehalte.

Die Penſion der Wittwe eines Offiziers beträgt 1/6 des Gehaltes ihres Mannes, jedoch nicht über 300 und nicht unter 75 Thaler. Die unbemittelte Waiſe eines Offiziers erhält 1/3 der Wittwenpenſion.

Die Wittwen und Waiſen der Offiziere genießen außer der Penſion vom Staat noch eine Penſion aus der Militär-Wittwen-Kaſſe, welche durch Einlagen der Offiziere und einem jährlichen Zuſchuß von 1000 Thaler aus der General-Militärkaſſe unterhalten wird. Dieſelbe hatte im Jahre 1838 ein Kapitalvermögen von circa 190,000 Thaler und wird nach beſtimmten Statuten von 3 beſtändigen, vom Landesherrn beſtellten Directoren, welche Generale oder höhere Militär-Beamte ſind, dann von 2, jedes Jahr von den Offizieren gewählt werdenden Condirectoren, welche Stabsoffiziere der Caſſeler Garniſon ſind, verwaltet.

Jeder Offizier muß Theil nehmen, und dieſelben ſind in Beziehung auf Einlage und Bezugsberechtigung in folgende 7 Abtheilungen eingetheilt:

1. Abtheilung. Generale, Oberſten und Regiments-Commandeure, Chefs und Directoren beim Kriegs-Miniſterium. Monatliche Einlage 4 Thaler, monatlicher Bezug der Wittwe 28 Thaler.

2. Abtheilung. Oberſtlieutenants und Majore (welche nicht Regiments-Commandeure ſind), geheime Kriegsräthe, General-

Auditeure und General-Kriegs-Commiſſäre. Monatliche Einlage 3 Thaler, monatlicher Bezug der Wittwe 21 Thaler.

3. Abtheilung. Majore à la Suite, General-Stabs-Arzt, Capitäne 1. Kl. und Kriegsräthe. Monatliche Einlage 2½ Thlr., monatlicher Bezug der Wittwe 17½ Thaler.

4. Abtheilung. Capitäne 2. Kl., Ober-Auditeure, Ober-Kriegs-Commiſſäre, Kriegs-Zahlmeiſter, Ober-Buchhalter und Ober-Lazareth-Aerzte. Monatliche Einlage 1⅔ Thaler, monatlicher Bezug 11⅓ Thaler.

5. Abtheilung. Brigade- und Garniſons-Auditeure, Brigade-Kriegs-Commiſſäre, Regiments-Aerzte, Controleur der Militärkaſſe. Monatliche Einlage 1 Thaler, monatlicher Bezug der Wittwe 7 Thaler.

6. Abtheilung. Premier-Lieutenants, Bataillons-Aerzte, Regiſtratoren und Calculatoren. Monatliche Einlage 18 Groſchen, monatlicher Bezug der Wittwe 6 Thaler.

7. Abtheilung. Second-Lieutenants, Compagnie-Aerzte, Thier-Aerzte, Kanzeliſten und Scribenten. Monatliche Einlage 12 Groſchen, monatlicher Bezug der Wittwe 5 Thaler.

Außer dieſen Einlagen werden bei Verheirathungen noch ordentliche Heirathsgelder angelegt, und zwar für die erſten 3 Abtheilungen ein einjähriger Beitrag, für die 4. Abtheilung 40 Thlr., für die 5. 50 Thaler, für die 6. 100 Thaler, für die 7. 200 Thlr.

Die Waiſen beziehen die Hälfte der Wittwenpenſion bis zum 21. Lebensjahre.

Eine Anzahl ganz invalider Offiziere und Soldaten befinden ſich, wie bereits erwähnt, im Invaliden-Hotel zu Carlshafen.

Heiraths-Cautionen.

Alle Heiraths-Conſenſe für die Offiziere werden vom Landesherrn ſelbſt ertheilt. Kein Offizier darf aber um die Erlaubniß zu einer Heirath nachſuchen, wenn er nicht zuvor die Summe von 6000 Thaler baar bei der Kriegskaſſe als Caution erlegt hat.

Unteroffiziere und Soldaten erhalten Heiraths-Conſenſe vom Regiments-Commandeur, müſſen aber bei Ertheilung eines ſolchen 8 Thaler in die Kaſſe des Invaliden-Hotels zu Carlshafen bezahlen.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem.

Als Pflanzſchule für die Offiziere beſteht in Caſſel ein Cadeten-Corps, in welchem 20 bis 30 Zöglinge (darunter 4 Penſionäre) in allen militäriſchen Wiſſenſchaften und Uebungen in 3 Klaſſen Unterricht erhalten.

Ein Stabsoffizier führt die Oberaufſicht darüber.

Der aufzunehmende Zögling darf nicht unter 14, und nicht über 16 Jahre alt ſein.

Jene Zöglinge, welche das Offiziers-Examen genügend beſtanden haben, treten als Portepee-Fähnriche in die Regimenter.

Außerdem beſtehen bei ſämmtlichen Regimentern Schulen, welche von den Unteroffizieren und Gefreiten beſucht werden müſſen und Bibliotheken.

Die Militär-Studien- und Examinations-Commiſſion hat die Oberaufſicht über alle Bildungs-Anſtalten und die Special-Direction über das Cadeten-Corps. Als Examinations-Behörde beſorgt ſie die Prüfungen der zur Beförderung vorgeſchlagenen Individuen.

Bis zum Capitän oder Rittmeiſter inclusive, avanciren die Offiziere im ganzen Corps nach dem Dienſtalter und nach dem Vorſchlag der Regiments-Commandeure.

Bei der Artillerie geht dem Avancement zum Capitän ein nochmaliges Examen voran. Die jüngſten Artillerie-Offiziere, nachdem ſie das allgemeine Offiziers-Examen beſtanden haben, werden als aggregirte Offiziere mit dem Gehalte der Infanterie-Offiziere ſo lange geführt, bis ſie das Artillerie-Offiziers-Examen gemacht haben.

Die Beförderung zum General oder Stabsoffizier bleibt der Wahl des Landesherrn überlaſſen.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung.

Das Truppen-Corps ergänzt ſich durch Aushebung der Militärpflichtigen und durch freiwilligen Zugang.

Zum Eintritt ins Heer iſt jeder Unterthan verbunden, blos die Prinzen und Standesherrn ſind von dieſer Verpflichtung ausgenommen.

Die Militärpflichtigkeit beginnt im Frieden mit dem 1. Januar des Jahres, welches auf das zurückgelegte 20. Lebensjahr folgt, und dauert bis zum letzten December desſelben Jahres.

Die Dienſtzeit beträgt 5 Jahre, davon ſteht der Soldat 4 Jahre im activen Dienſt und 1 Jahr in der Reſerve. Die zur Reſerve gehörigen Leute werden nur im Falle eines Bundeskrieges zum Dienſt aufgerufen, und ſind in ihren bürgerlichen Verhältniſſen unbeſchränkt.

Den Militärpflichtigen, welche ſich den Wiſſenſchaften und Künſten widmen und durch Zeugniſſe über ihre beſondere Befähigung und tadelloſe Aufführung ſich ausweiſen, iſt die Dauer der Militärpflicht auf eine einjährige active Dienſtzeit beſchränkt, dagegen müſſen ſich dieſe Leute ſelbſt verpflegen und equipiren.

Im Kriege iſt jeder Waffenfähige bis zum 30. Jahre militärpflichtig. Mit der Aushebung ſind die Orts-Verwaltungsbehörden, die Kreisämter und der Rekrutirungsrath beauftragt. Die Provincial-Regierungen haben die Leitung dieſer Geſchäfte. Das Kriegs-Departement hat dabei in geeigneten Fällen mitzuwirken. Das Miniſterium des Innern entſcheidet bis zur Ueberweiſung der Rekruten an die Muſterungs-Commiſſion in oberſter Inſtanz.

Die Reihenfolge der wirklichen Einſtellung entſcheidet das Loos. Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Auswahl der Dienſtpflichtigen für die verſchiedenen Waffengattungen geſchieht durch eine aus Offizieren aller Waffen zu-

ſammengeſetzte Muſterungs-Commiſſion, an einem dazu beſtimmten Tag in den Provinzial-Hauptſtädten.

Die Rekruten der Infanterie werden am 1. April, jene der Cavallerie am 1. November eingeſtellt, und zählen während des 1. Monats über die Dienſtſtärke.

Die Cavallerie beurlaubt gar nicht, die Infanterie und Artillerie während der Wintermonate meiſt bis auf 10 Unteroffiziere und 30 Soldaten per Compagnie. Während des Frühjahr-Exerzirens ſind ſämmtliche Unteroffiziere und 60 Soldaten per Compagnie, während der Sommermonate 10 bis 12 Unteroffiziere und 40 bis 50 Soldaten im Dienſt.

Zu den Herbſtübungen werden ſämmtliche Beurlaubte einberufen, und in Brigaden exerzirt.

Jedes zweite Jahr wird das ganze Armee-Corps zu größern Uebungen, meiſt in ein Lager, zuſammengezogen.

Nach dem Herbſt-Exerziren beginnt die Artillerie ihr Scheibenſchießen, die Cavallerie ſchießt im Sommer, die Infanterie vom Frühjahr- bis zum Herbſt-Exerziren nach der Scheibe.

Die Truppen erhalten auch im Bajonettfechten und Schwimmen, die Artillerie im Batteriebau und in Anfertigung alles dahin Gehörigen, gründlichen Unterricht.

Die Ausbildung der Truppen, beſonders auch der Cavallerie, iſt trotz der gegen früher ſehr verminderten Dienſtzeit der Mannſchaft, mit Hülfe eines guten Unterrichts-Syſtems und der Anſtrengungen der Abrichter vorzüglich.

Die Cavallerie und Artillerie remontiren ſich theils durch Ankauf aus dem Lande, beſonders aber durch Ankauf ausländiſcher Pferde von Pferdehändlern mittels Accorde.

Auch im Kurheſſiſchen Truppen-Corps beſteht die für den Dienſt und für unbemittelte Offiziere ſehr wohlthätige Einrichtung, daß die Lieutenants alle 5 Jahre Chargepferde erhalten, welche nach Ablauf dieſer Zeit ihr unbeſchränktes Eigenthum werden.

Die bei Mobilmachung des Armee-Corps an der Kriegsſtärke

noch fehlenden Pferde der Cavallerie, Artillerie und des Fuhrweſens werden alsdann unter der Leitung der Miniſterien des Innern und des Krieges im Lande ausgehoben. Jeder Pferde-Beſitzer iſt verpflichtet, die durch eine aus Militär- und Civil-Mitgliedern beſtehende Commiſſion ausgewählten Pferde gegen den von dieſer Commiſſion zu beſtimmenden Schätzungspreis und der Transportkoſten an das Militär abzugeben. Die Schätzung geſchieht nach Stimmenmehrheit. Blos die Glieder des kurfürſtlichen Hauſes und die Staatsdiener, in ſo ferne ſie nur etatsmäßige Pferde beſitzen, ſind hievon ausgenommen. Ferner die Lohnkutſcher und Frachtfuhrleute, wenn ſie nur 2 Pferde beſitzen, und die Poſtmeiſter und Poſthalter mit der Hälfte ihrer kontraktmäßigen Anzahl Pferde.

Sanitäts-Weſen.

Der General-Stabs-Arzt hat die Oberleitung des geſammten Sanitäts-Weſens, derſelbe führt zugleich in wiſſenſchaftlicher Beziehung die Oberaufſicht über die Aerzte bei den Truppen-Abtheilungen, auch ſteht ihm der Vorſchlag zur Beförderung und Anſtellung derſelben zu.

Die Behandlung der kranken Pferde iſt den angeſtellten Thierärzten übertragen.

Die Anzahl der Aerzte und des Veterinär-Perſonals bei den Truppen-Abtheilungen wurde in dem Stand derſelben bereits angegeben.

Juſtiz-Weſen.

Die dem Militär zuſtehende Gerichtsbarkeit wird in Disciplinar-Uebertretungen von den Vorgeſetzten ohne gerichtliche Unterſuchung nach dem Umfang ihrer Strafgewalt, bei Vergehen und Verbrechen aber durch Regiments- oder Bataillons-Gerichte oder durch Garniſons-Gerichte gehandhabt, deren Chef der Regiments- oder Bataillons-Commandeur, der Gouverneur oder Commandant iſt.

Jedem ſolchen Gericht iſt ein Auditeur beigegeben, dieſe ſind in den Garniſonen ſtabil und ſtehen in ihrer allgemeinen Dienſtbeziehung unter dem Commandanten, hinſichtlich der einzelnen Unterſuchungsſachen aber, unter dem das Gericht Commandirenden.

Ueber Vergehen, bei welchen die Strafe die Hälfte der Straf-Befugniß eines ſelbſtſtändigen Regiments oder Bataillons-Commandeurs überſchreitet, muß eine Unterſuchung geführt werden.

Bei allen ſchweren Vergehen werden Stand- oder Kriegs-Gerichte von dem das Gericht Commandirenden angeordnet.

Degradation, Verſetzung in die 2. Klaſſe und körperliche Züchtigung bei den dahin Verſetzten *) kann nur durch ein Stand- oder Kriegsgericht erkannt werden.

Standgerichte erkennen nur über Unteroffiziere und Soldaten, und bilden ſich aus 1 Capitän als Präſes, 2 Premier- und 2 Second-Lieutenants dann aus 2 Mitgliedern der verſchiedenen Grade bis einſchließlich des Soldaten, bei einem Unteroffizier fallen die unter ſeiner Charge ſtehenden weg.

Der Auditeur ſtellt den Antrag, hat aber kein Votum.

Stimmenmehrheit entſcheidet, die unterſte Klaſſe der Beiſitzer eröffnet ihr freies Votum.

Die Reviſion und Beſtätigung geſchieht, wenn dieß in der Befugniß des Regiments-Commandeurs iſt, von dieſem, außerdem aber bei einer Appellation von dem General-Auditoriat.

Kriegsgerichte erkennen über alle Strafen bis zur Todesſtrafe und über die Vergehen der Offiziere, ſobald ſie ſich zur gerichtlichen Unterſuchung eignen.

Dieſelben beſtehen bei Offizieren aus 1 Präſes und 3 Beiſitzer aus jedem der verſchiedenen Offiziersgrade.

Bei Unteroffizieren und Soldaten kommen hiezu noch 3 Ser-

*) Jeder Soldat gehört bei ſeinem Zugang in die 1. Klaſſe des Soldatenſtandes d. h. zu denjenigen, welche nicht körperlich gezüchtigt werden dürfen. Nach Beweis der Beſſerung kann er auch wieder aus der 2. in die 1. Klaſſe zurückverſetzt werden.

geanten, 3 Corporale, 3 Gefreite und Gemeine, jeder Zeit nach dem Rang des zu Verurtheilenden und in der Art, daß nur Beiſitzer bis zu dem Grade zuläſſig ſind, welchen er bekleidet.

Die Reviſion und Beſtätigung geſchieht vom General-Auditoriat, betrifft aber ein ſolches beſtätigtes Urtheil einen Offizier, ſo wird ſelbes zum Vollzugs-Befehl an den Landesherrn eingereicht.

Das General-Auditoriat beſteht aus 2 Stabsoffizieren (dermal Oberſten), 1 General-Auditeur und 2 Ober-Auditeuren nebſt dem nöthigen Unterperſonal.

Alle Civil-Rechtsſachen der Militärperſonen gehören vor die Civilgerichte, auch werden von dieſen über in Urlaub begangene Vergehen abgeurtheilt, und wenn die Strafe nicht über 4 Wochen Gefängniß iſt, auch vollzogen, in letzterem Falle aber ſteht die Vollziehung dem treffenden Truppentheil zu.

Von jedem Strafvollzug muß von den Civilgerichten der betreffenden Truppen-Abtheilung Anzeige gemacht werden.

Feſtungen, Militär-Etabliſſements.

Ein Zeughaus und eine Stückgießerei und Bohrerei in Caſſel, erſterem ſteht ein Stabsoffizier als Director, nebſt dem nöthigen Unterperſonale vor.

Eine Gewehr-Fabrik in Schmalkalden.

Außer der Bergfeſte Spangenberg und dem Caſtel zu Caſſel (einem Staats-Gefängniß) hat Kurheſſen keinen befeſtigten Platz.

Militär-Budget.

Für jedes der Jahre 1840 bis 1842 ſind die Ausgaben für das Kriegsweſen zu 760,032 Thaler feſtgeſetzt worden. Die Ausgaben für die Gendarmerie ſind darin nicht mitbegriffen.

Bundes-Contingent.

Als gewöhnliches Contingent hat Kurheſſen 1 Procent der Bevölkerung nach der Bundes-Matrikel oder 5679 Mann und

zwar 4402 Infanterie, 811 Cavallerie, 409 Artillerie mit 12 Geſchütze und 57 Pionieren zu ſtellen, ferner an Erſatzmannſchaft und als Reſerve-Contingent ½ Procent der Bevölkerung oder 2839 Mann (2201 Infanterie, 406 Cavallerie, 204 Artillerie mit 6 Geſchütze und 28 Pionieren) zuſammen alſo 1½ Procent oder 8518 Mann.

Dieſe Truppen bilden mit dem Contingent von Naſſau die 2. Diviſion des 9. Armee-Corps des Bundesheeres.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Hausorden vom goldenen Löwen, an einem carmoiſinrothen Bande, 1770 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure 1. und 2. Klaſſe und Ritter.

2. Der Militär-Verdienſtorden, an einem himmelblauen Bande mit ſilberner Einfaſſung, 1729 geſtiftet, mit einer Ritterklaſſe.

3. Der Orden vom eiſernen Helm, an einem rothen Band mit weißer Einfaſſung, blos für die Feldzüge 1814 u. 1815, derſelbe erliſcht mithin.

4. Das Verdienſtkreuz, 1820 geſtiftet, 1831 erneuert, von Gold oder Silber.

5. Die Denk- und Ehren-Medaille, 1821 geſtiftet, für Krieger, welche den Feldzügen der Jahre 1814 u. 1815 beiwohnten.

6. Das Dienſt-Auszeichnungskreuz für Unteroffiziere und Soldaten, an einem carmoiſinrothen und blau geſtreiften Bande, 1835 geſtiftet, mit 3 Klaſſen: die 1. für 20, die 2. für 15, die 3. für 10jährige Dienſtzeit.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Herzogthum Naſſau *).

Flächeninhalt: 82^{7} Q.-Meilen.
Einwohnerzahl: 382,984.
Staatseinkünfte: 1,810,000 fl. jährlich.
Pferdezahl: 9500 Stücke.

General-Commando, General-Stab.

Das **General-Commando** iſt die oberſte Militär-Behörde, in ihr iſt die Militär-Verwaltung centraliſirt.

Dem General-Commandanten iſt der **General-Stab** beigegeben; dieſer umfaßt alle Perſonen, welche außerhalb eines Corps zum activen Militär oder zur Kriegsverwaltung gehören.

Im Frieden beſteht derſelbe aus:

1 General-Commandanten (Oberſt, General-Major oder General-Lieutenant, nach der Wahl Sr. Durchl. des Herzogs) mit 1 Major oder Hauptmann als Adjutanten,
1 Chef der Infanterie-Brigade (General-Major),
1 Chef des General-Stabs,
den Flügel-Adjutanten Sr. Durchl. des Herzogs (in unbeſtimmter Zahl),
2 Ingenieur-Offizieren und 1 Artillerie-Offizier (Hauptleute oder Lieutenants) als General-Stabsoffiziere,
1 General-Auditeur, 1 Rekrutirungs-Offizier, 1 Kriegs-Commiſſär, 1 Ober-Stabs-Arzt.

---

*) Quellen· Staatshandbuch des Herzogthums Naſſau. Jakobi, G. A., Beſchreibung des Materials und der Ausrüſtung der Her.oglich Naſſauiſchen Feld-Artillerie. Mainz, 1839. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt bei Leske. Eigene Notizen.

Im Kriege kommen hiezu noch 4 Offiziere, welche als Adjutanten des Armee-Corps-, Diviſions- und Brigade-Commandanten verwendet werden, ſowie die gemäß der Schluß-Acte des 9. Armee-Corps zu ſtellenden Noncombattanten: Aerzte, Verwaltungs- und Kanzlei-Perſonale.

Die Uniform des General-Stabs beſteht aus grünen Röcken mit einer Reihe gelber Knöpfe, ſchwarzen Aufſchlägen und Kragen, auf letzteren goldgeſtickte Litzen, ſcharlachrothen Vorſtoß und Rockſchößen, marengograuen Beinkleidern mit rothem Vorſtoß, gelbmetallenen Epauletten; Hüte mit gelben Cordons und ſchwarzem Federbuſch; Säbel mit meſſingenem Korb und eiſerner Scheide, zur Parade den Infanterie-Degen.

Die Flügel-Adjutanten Sr. Durchl. des Herzogs tragen auf der Uniform weiße Kragen mit Goldſtickerei, grüne Aufſchläge, und gleich dem Adjutanten des Generals goldene Achſelſchnüre und weiße Federbüſche. — Bei Hoffeſten erſcheinen die Offiziere des General-Stabs in weißtüchenen Beinkleidern, hohen Stiefeln mit ſilbernen Anſchnall-Sporen. — Als Dienſtzeichen Schärpen von orangegelber Seide mit Quaſten um den Leib.

Dem General-Stab iſt ein Detachement Gendarmerie untergeordnet, aus 1 Wachtmeiſter und 4 Gendarmen beſtehend (im Kriege 1 Wachtmeiſter und 13 Gendarmen), welche zum Ordonnanzdienſt verwendet werden, im Kriege aber mit jenen von Sachſen und Kurheſſen ein zum Ordonnanz- und Polizeidienſt des Armee-Corps beſtimmtes Detachement bilden.

Die Uniform beſteht aus grünen Colletten mit ſcharlachrothen Kragen, Vorſtoß und Colletſchößen, einer Reihe gelber Knöpfe; grauen Pantalons mit rothen Streifen; Tſchakos mit rothen Fangſchnüren und Meſſingverzierungen. Gelbes Lederwerk; Cartouche; Huſarenſäbel, Piſtolen, Carabiner.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnung befindet ſich auf dem Spiegel der gelbmetallenen Schuppen-Epaulette.

Der Unterlieutenant hat kein, der Oberlieutenant ein und der Hauptmann 2 Sternchen von Silber auf denſelben.

Die Offiziere der Reſerve und die Penſionärs haben weiße Epaulette mit gelben Sternchen.

Die Epaulette der Stabsoffiziere ſind mit dünnen Bouillons verſehen, und auf dem Spiegel derſelben hat der Major kein, der Oberſtlieutenant ein, der Oberſt zwei Sternchen.

Der General hat eben ſolche Epaulette mit dicken Bouillons, und überdieß den Kragen, die Aermelaufſchläge und Patten mit goldener Stickerei verſehen.

Corporale und Unteroffiziere unterſcheiden ſich durch Treſſen, erſtere haben gelbwollene, letztere goldene um Kragen und Aufſchläge.

Infanterie.

Die Infanterie beſteht aus 2 Regimentern, jedes aus 2 Linien- und 1 leichten Bataillon von 4 Compagnien.

Der Stab eines Regiments im Frieden aus:

1 Oberſt,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majore,
1 Regiments-Adjutant (Lieutnt. oder Oberlieutnt.),
1 Auditeur (Hauptmann),
1 Regiments-Quartiermeiſter (Hauptmann),
1 Regiments-Arzt,
1 Bataillons-Arzt,
1 Diviſions-Arzt,
3 Adjutant-Unteroffiziere (für jedes Bataillon 1),
1 Tambour-Major,
1 Tambour-Corporal,
1 Stabs-Horniſt,
1 Muſik-Director,
22 Hautboiſten,
1 Profoß,
1 Handwerker,

zuſammen 41 Mann. Hiezu kommen auf dem Kriegsfuß: 1 Regiments-Adjutant, 2 Bataillons-Aerzte, 1 Diviſions-Arzt, 2 Fahnenträger, 2 Handwerker, zuſammen 49 Mann.

Der Stand einer Linien-Compagnie iſt:

im Frieden.		auf d. Kriegsfuß.
1	Hauptmann	1
1	Oberlieutenant	1
1	Unterlieutenant	1
1	Feldwebel	1
4	Sergeanten	6
5	Corporale	10
5	Gefreite	—
3	Tambours	3
118	Soldaten	142
zuſammen 139		165 Mann.

Der Stand einer leichten Compagnie iſt:

im Frieden.		auf d. Kriegsfuß.
1	Hauptmann	1
1	Oberlieutenant	1
1	Unterlieutenant	1
1	Feldwebel	1
4	Sergeanten	5
5	Corporale	8
2	Gefreite	—
3	Horniſten	3
76	Soldaten	99
zuſammen 94		119 Mann.

Ein Linien-Bataillon beſteht daher im Frieden aus 556, auf dem Kriegsfuß aus 660, ein leichtes Bataillon im Frieden aus 376, auf dem Kriegsfuß aus 476 Mann, und ein Regiment mit dem Stab im Frieden aus 1529, auf dem Kriegsfuß aus 1845 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, ſcharlachrothen Vorſtoß und Rockſchößen, einer Reihe gelber Knöpfe, rothe Winghs auf den Schultern (die Offiziere gelbmetallene Schuppen-Epaulette), grüntüchene Pantalons (die Offiziere marengograue) mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene. Zur Schonung der großen Montur die Mannſchaft Aermelweſten von grünem Tuche mit einer Reihe gelber Knöpfe, auf dem Kragen eine Boutonniere. Graue Mäntel mit ſtehenden Kragen von ſchwarzem Tuche und einem bis über die Schulter reichenden Ueberkragen. Außer Dienſt

Mützen von grünem Tuche mit ſcharlachrothem Beſatze. Die Offiziere grüne Ueberröcke mit ſchwarzen Kragen; Schirmmützen mit ſchwarzem Beſatz und rothem Vorſtoß; graue Mäntel mit kurzem Ueberkragen. Ueberdieß iſt geſtattet, außer Dienſt Hüte wie der General=Stab zu tragen. Als Dienſtzeichen haben die Offiziere Schärpen wie die General=Stabsoffiziere. Tſchakos mit meſſingenem Schild und Schuppenbänder (die Offiziere dieſelben vergoldet), dann rothen Fangſchnüren (die Offiziere goldene). Gelbes Lederwerk. Percuſſionsgewehre mit Bajonett, Säbel. Die Offiziere Degen mit goldenem Portepee.

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus 1 Diviſion von 2 Compagnien.

Der Stab enthält:

1 Major als Commandant,
1 Offiziers=Zahlmeiſter,
1 Diviſions=Arzt,
1 Thier=Arzt,
1 Munitionär,
1 Stabs=Horniſt mit 1 Dienſtpferd,
2 Handwerker,

zuſammen 8 Mann. Auf dem Kriegsfuß kommen hiezu noch 2 Fuß=Kanoniere und 6 Handwerker, zuſammen 16 Mann mit 2 Offiziers= und 3 Dienſtpferden.

Jede Compagnie beſteht aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
4 Feuerwerker,
5 Bombardeurs,
5 Oberkanoniere,
3 Horniſten,
60 Kanoniere zur Bedienung der Geſchütze,
40 fahrende Kanoniere,

zuſammen 122 Mann.

Die 2 Compagnien ohne den Stab daher aus 246 Mann.

Auf dem Kriegsfuß iſt die Artillerie-Diviſion exclusive des Stabs, der Standesvermehrung durch Errichtung der Reſerve und des Depots ſtark:

1 Hauptmann,
4 Oberlieutenants,
3 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
14 Feuerwerker,
14 Bombardeure,
18 Ober-Kanoniere,
6 Horniſten,
132 Kanoniere zur Bedienung des Geſchützes,
94 Fahrkanoniere,

zuſammen 287 Mann mit 8 Offiziers-, 20 Dienſt-Reit-, 184 Zug- und 2 Packpferden.

Das Depot der Artillerie beſteht im Kriege aus:

1 Hauptmann,
1 Unterlieutenant,
1 Feldwebel,
4 Feuerwerker,
3 Bombardeure,
1 Horniſt,
31 Fußkanoniere,

zuſammen 42 Mann.

Von der completen Friedensſtärke ſind 152 Mann ſtets präſent, 100 Kanoniere aber im bewaffneten Urlaub.

Ein beſonderer Artillerie-Train beſteht nicht, ſondern die fahrenden Artilleriſten ſind den Compagnien einverleibt.

Bei eintretender Mobilmachung werden, wenn das gewöhnliche Contingent ausrückt, aus dieſen beiden Compagnien gebildet: eine Batterie von ſechs 6Pfünder Kanonen und zwei 5½ zöllige oder 7Pfünder Haubitzen. Hiezu gehören 6 Cartouchewagen, 2 Granatwagen, 1 Requiſitenwagen, 1 Feldſchmiede, 1 Offiziers-Bagagewagen, in Allem 19 Fuhrwerke.

Muß aber auch das Reſerve-Contingent geſtellt werden, ſo wird eine Batterie zu ſechs 6Pfünder Kanonen und ½ Batterie

von vier 7Pfünder Haubitzen gebildet. In dieſem Falle bleiben die 2 Granatwagen bei der 6Pfünder Batterie weg, dafür bekömmt die Haubitz-Batterie 4 Granatwagen, 1 Requiſitenwagen, 1 Feldſchmiede, 1 Offiziers-Bagagewagen, zuſammen 11 Fuhrwerke.

Im Frieden werden die 6 Offiziers- und 8 Unteroffiziers-Reitpferde vom Staat angekauft und unterhalten, im Feld aber alle Offiziere beritten gemacht.

Die 6Pfünder Batterie iſt nach ihrer Organiſation als fahrende Artillerie zu betrachten, obwohl ſie auch als Fußartillerie gebraucht werden kann.

Sämmtliche Fahrzeuge ſind nach engliſchem Syſtem mit paſſenden und zeitgemäßen Aenderungen conſtruirt.

Die Kanonen haben nämlich Blocklafetten und eine gepolſterte Protze, die 3 Mann aufzunehmen beſtimmt iſt. Ein Kanonier nimmt den auf der Lafettenachſe angebrachten Sitz ein.

Die Munitionswagen haben eine ganz gleiche Protze, und der eigentliche Wagen beſteht aus 2 auf flachem Geſtell ſtehenden Kaſten mit gepolſterten Sitzen, welche wieder 6 Mann (2 auf der Wagenprotze und 4 auf dem hintern Wagenkaſten) aufnehmen, ſo, daß die ſämmtliche Bedienungsmannſchaft (10 Mann) gefahren werden kann, während Offiziere und Unteroffiziere reiten.

Die Räder und Protzen ſämmtlicher Fahrzeuge können unter einander gewechſelt werden.

Der Requiſiten- und Bagagewagen unterſcheidet ſich nur dadurch von dem Munitionswagen, daß ſein Hintergeſtell einen größern Kaſten und einen runden Deckel hat.

Für alle Geſchütz-Gattungen iſt die Percuſſions-Zündung eingeführt.

Geſchütze und Wagen ſind mit 6 Pferden beſpannt. Die Beſpannung nach engliſcher Art. Die Handpferde haben den kleinen engliſchen Handſattel. Die Zäumung ſämmtlicher Pferde beſteht aus einem Stangenzaum und einer Stallhalfter mit Trenſengebiß.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit ſchwarzen Kragen, grünen Aufſchlägen, carmoiſinrothen Vorſtoß und Rockſchößen, einer Reihe gelber Knöpfe, carmoiſinrothe Winghs auf den Schultern (die Offiziere Epaulette); graue Beinkleider mit carmoiſinrothem Vorſtoß, die Paradehoſen haben außerdem noch doppelte Streifen an den Seiten. Tſchakos mit einer meſſingenen Granade verziert und Schuppenbändern. Zur Parade iſt der Tſchako mit carmoiſinrothen Fangſchnüren verſehen (bei den Offizieren goldene). Gelbes Lederwerk.

Die Unteroffiziere, fahrenden Ariilleriſten und Trompeter ſind mit Cavallerie-Säbel und einer Piſtole, die Bedienungs-Kanoniere mit Faſchinenmeſſer bewaffnet.

Die Offiziere tragen Säbel mit meſſingenem Korb und eiſerner Scheide. Als Dienſtzeichen dient die Schärpe wie bei der Infanterie.

Beſondere Corps und Branchen.

Für das geſammte Fuhrweſen der Brigade (mit Ausnahme der Artillerie) beſteht ein Bagage-Train unter dem Commando eines Offiziers.

Der Bagage-Train wird beim Ausbruch eines Krieges gebildet, und beſteht aus: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Diviſions-Arzt, 1 Thier-Arzt, 1 Oberwachtmeiſter, 10 Corporale, 3 Trompeter, 20 Ouvriers, 180 Trainſoldaten, zuſammen 222 Mann; dann 86 Fuhrwerke, 26 Reit-, 333 Fahr- und 2 Packpferden.

Uniformirung und Bewaffnung: Graue Röcke mit dergleichen Aufſchlägen, hellblaue Kragen, Vorſtoß und Rockſchößen, einer Reihe weißer Knöpfe, graue Hoſen mit blauem Vorſtoß. Tſchakos mit weißmetallener Verzierung; die Train-Soldaten Cavallerie-Säbel, die Unteroffiziere außerdem Carabiner und 1 Piſtole. Gelbes Lederwerk.

Das Pionier-Detachement, beſtehend aus: 1 Offizier, 1 Sergeanten, 2 Corporale, 1 Horniſten, 25 Pionieren, zuſammen 30 Mann, bildet mit jenem von Kurheſſen eine Compagnie.

Die Uniformirung iſt wie jene der Artillerie, aber grüne Hoſen und auf dem Tſchako zwei gekreuzte Hacken.

Die Bewaffnung beſteht in Carabiner mit Bajonett, Faſchinenmeſſer, deren Rückſeite zur Säge eingerichtet ſind.

Der Offizier iſt beritten.

Das Reſerve-Bataillon unter dem Commando eines Stabsoffiziers iſt zum Polizei- und Landes-Sicherheitsdienſt beſtimmt, und in 8 Compagnien eingetheilt, deren jeder ein Offizier vorſteht.

In militäriſcher Hinſicht iſt die Reſerve dem General-Commando, rückſichtlich der Mitwirkung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit den Civil-Behörden untergeordnet.

Das Bataillon enthält jene Leute, welche wegen geringen Gebrechen zum Liniendienſt untauglich, oder wegen häuslichen Verhältniſſen davon befreit ſind, vom 18. bis zum 25. Lebensjahre. Nur der Cadre der Reſerve iſt beſoldet.

Die Reſerviſten ſchaffen ſich ihre Monturſtücke ſelbſt an, und werden nur bei Dienſtleiſtungen, welche ſie längere Zeit von Haus entfernt halten, beſoldet.

Ihre Uniform beſteht in grünen Aermelweſten mit grünem Kragen, auf dieſen eine hellblaue Boutonniere, weiße Knöpfe; als Kopfbedeckung Corſenhüte.

Ihre Bewaffnung beſteht in Carabiner mit Bajonett und Säbel; ſchwarzes Lederwerk.

Zur Beſetzung der als Staatsgefängniß verwendeten kleinen Feſtung Marxburg, und zugleich als Verſorgungs-Anſtalt penſionsfähiger Militärs, beſteht eine Garniſons-Compagnie. Die Uniform derſelben iſt: grüne Röcke mit grünen Kragen und Aufſchlägen, einer Reihe weißer Knöpfe, grüne Hoſen, Tſchakos mit weißen Verzierungen. Säbel an ſchwarzer Kuppel.

Zeughaus-Verwaltung. Der Commandant der Artillerie iſt zugleich Director des in Wiesbaden befindlichen Zeughauſes, demſelben iſt 1 Oberzeugwart (mit Offiziersrang) und

1 Zeugwart (mit Unteroffiziersrang) beigegeben, 6 Ouvriers ſind für die Fertigung der Holz= und Eiſenarbeiten angeſtellt.

Stand des Truppen=Corps.

	im Fried.	auf d. Kriegsfuß.
2 Regimenter, 6 Bataillone Infanterie	3058 Mann.	3690 Mann.
1 Diviſion, 2 Compagnien Artillerie	252 "	301 "
Bagage=Train	— "	222 "
Pionier=Detachement . . .	30 "	30 "
Summa	3340 "	4243 "

Hiezu kommt noch der General=Stab, die Zeughaus=Verwaltung, das Reſerve=Bataillon und die Garniſons=Compagnie.

Auch ſind bei dem angegebenen Kriegsfuß der Infanterie, Artillerie und Pioniere weder die Depots noch die Kriegs=Reſerve eingerechnet.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Gehalte der Offiziere und Militär=Beamten.

Der General=Major bezieht jährlich 4000 fl. Gage und 2000 fl. Standes=Aufwandskoſten, dann täglich 7 Pferde=Rationen.

Ein Oberſt 2550 fl. Gage und 750 fl. Standes=Aufwandskoſten, täglich 2 Pferde=Rationen.

Ein Oberſtlieutenant 2350 fl. Gage und wenn er Regiments=Commandeur iſt 750 fl. Standes=Aufwandskoſten, täglich 2 Pferde=Rationen.

Ein Major der Artillerie 2250 fl. Gage und wenn er Commandeur derſelben iſt 400 fl. Standes=Aufwandskoſten.

Ein Major des General=Stabs oder der Infanterie 2150 fl. Gage.

Jeder Major täglich 2 Pferde=Rationen.

Die übrigen Chargen.	General=Stab, Artillerie, Pioniere. Gehalt.			Infanterie. Gehalt.		
	Während d. erſten 5 Jahre.	Nach 5jähriger Dienſtzeit.	Nach weiteren 5 Dienſtjhrn.	Während d. erſten 5 Jahre.	Nach 5jähriger Dienſtzeit.	Nach weiteren 5 Dienſtjhrn.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ein Hauptmann . .	1300	1500	1700	1200	1400	1600
„ Oberlieutenant .	800	850	950	700	750	850
„ Unterlieutenant .	650	650	650	580	580	580

Ein Adjutant-Unteroffizier (Bataillons-Adjutant) 267 fl. Gage und außerdem jährlich 40 fl. Monturgeld.

Jeder Subaltern-Offizier des General-Stabs erhält täglich 1 Pferde-Ration.

Ein Kriegs-Commiſſär erhält jährlich 1500 fl. Gage.

Der Oberzeugwart 900 fl.

Ein Regiments-Arzt 1095 fl. 42 kr.

Ein Bataillons-Arzt 810 fl. 6 kr.

Ein Diviſions-Arzt 453 fl. 24 kr.

Die Gage wird am Ende eines jeden Monats postnumerando ausbezahlt.

Tägliche Löhnung der Unteroffiziere, Spielleute und Soldaten.

Artillerie:

Ein Feldwebel	34½ kr.
„ Feuerwerker	22¾ „
„ Bombardeur	14¾ „
„ Horniſt	14¾ „
„ Ober-Kanonier	10¾ „
„ Kanonier	10 „

Infanterie:

Ein Feldwebel	28¾ kr.
„ Sergeant	20¾ „
„ Corporal	13 „
„ Tambour und Horniſt	10 „
„ Soldat	9 „

Die Löhnung wird alle 5 Tage postnumerando ausbezahlt.

Vom Adjutant-Unteroffizier abwärts erhält jeder Mann täglich 1 Brodportion à 1½ Pfund, und ſämmtlicher Mannſchaft wird, während ſie wirklich im Dienſte gegenwärtig iſt, täglich 2½ kr. ſogenanntes kleines Monturgeld gut geſchrieben, welches bei Abrechnungen baar ausbezahlt wird, wenn es nicht zur Anſchaffung der kleinen Montirungsſtücke verwendet wurde.

Penſions-Weſen und Heiraths-Cautionen.

Das Maximum der jährlichen Penſion beträgt:

Für den General-Major	4000 fl.
„ „ Oberſten	2000 „
„ „ Oberſtlieutenant	1600 „
„ „ Major	1200 „
„ „ Hauptmann und Regiments-Arzt . . .	800 „
„ „ Oberlieutenant und Bataillons-Arzt . .	640 „
„ „ Unterlieutenant	560 „

Die Penſion wird ertheilt:

1) wegen Dienſtalter, wer nämlich 30 Jahre dient, erhält die Hälfte des Maximums, für jedes weitere Dienſtjahr wird $^1/_{20}$ der andern Hälfte zugeſetzt, ſo daß der Offizier mit 50 Dienſtjahren das ganze Maximum erhält.

2) in Folge von Wunden und Gebrechlichkeit, in dieſem Falle erleiden die obigen Anſätze eine vorgeſchriebene Modification, je nach dem Grade der Untauglichkeit, welche jene Wunden verurſachen.

Jedes Feldzugsjahr wird doppelt gerechnet, wer bereits 5 Feldzüge mitgemacht hat, dem wird jeder weitere Feldzug dreifach angeſchlagen.

Aus Beiträgen ſämmtlicher Offiziere und aus beſonderen Antrittsgeldern jener Offiziere, welche heirathen, beſteht eine Militär-Wittwen- und Waiſenkaſſe.

Als Heiraths-Caution müſſen 8000 fl. erlegt werden. Dem Unterlieutenant wird nur ausnahmsweiſe die Heirath geſtattet.

Die jährliche Penſion einer Wittwe beträgt den 6. Theil des Gehaltes ihres Mannes.

Die Penſion einer Waiſe, bei Knaben bis zum 21., bei Mädchen bis zum 18. Lebensjahre beträgt den 12. Theil des Gehaltes des verſtorbenen Vaters.

Eine eigene Wittwen- und Waiſen-Commiſſion unter einem Director (Major) und drei Mitgliedern (Ober- und Unterlieutenants) welche von Zeit zu Zeit aber nie zugleich wechſeln, verwaltet dieſe Anſtalt.

Auch für die Wittwen und Waiſen der Unteroffiziere und der in dieſe Categorie gehörenden Individuen beſteht eine ähnliche Wittwen- und Waiſenkaſſe, welche durch eine eigene Commiſſion aus 1 Hauptmann als Director, dann 1 Feldwebel und 1 Sergeanten beſtehend, verwaltet wird.

Die Kaſſe wird gebildet aus den regelmäßigen Beiträgen a) (1 Tag-Sold per Monat) der verheiratheten Unteroffiziere und aus

den Antrittsgeldern, b) (1 Monats=Sold) derer, welche heirathen. Nach Maßgabe des Soldes eines Verſtorbenen werden die Relicten desſelben penſionirt.

Militär=Bildungs=Anſtalten, Beförderungs=Syſtem.

Man hat im Herzogthum Naſſau eine Militär=Bildungs=Anſtalt zu Wiesbaden, dieſelbe dient ſowohl zur Ausbildung der Infanterie= als auch der Artillerie=Cadeten.

Ihre Organiſation iſt rein militäriſch. Die Zahl der Cadeten iſt auf 14 feſtgeſetzt; Söhne der Offiziere, des Adels und der höhern Civil=Beamten werden nach einer vorausgegangenen Prüfung aufgenommen, und bilden eine Compagnie unter dem Namen Lehr=Compagnie. Dieſelbe ſteht unter dem Commando eines dazu commandirten Offiziers der Infanterie.

Um in die Lehr=Compagnie aufgenommen zu werden, muß der Aſpirant wenigſtens 15, und nicht über 22 Jahre alt ſein.

Die Dauer des Lehr=Curſes iſt auf 4 Jahre feſtgeſetzt.

Der Unterricht wird in 3 Klaſſen ertheilt, die 3. Klaſſe wird nur von den zur Artillerie beſtimmten Cadeten beſucht.

Den umfaſſenden Unterricht, beſonders in den mathematiſchen und Militär=Wiſſenſchaften ertheilen theils commandirte Offiziere, theils angeſtellte Civil=Lehrer.

Auch Conſcriptions=Pflichtige können, nachdem ſie 1 Jahr in einem Corps gedient und die nöthigen Vorkenntniſſe in Verbindung mit ſonſtiger Qualification beſitzen, den Unterricht genießen.

Mit der Militär=Schule iſt eine Bibliothek, eine Sammlung von Inſtrumenten und ein phyſikaliſcher Apparat verbunden.

Die Infanterie=Regimenter beſitzen Bibliotheken, welche Eigenthum der Offiziere ſind.

Nach zurückgelegtem Lehr=Curs treten die Cadeten in die Infanterie oder Artillerie als Unteroffiziere, bis zur Ernennung zum Offizier, ein.

Dieſer Ernennung geht nochmals ein wiſſenſchaftliches und techniſches Examen voraus.

Die Cadeten ſind uniformirt und bewaffnet wie die Infanterie, erhalten die Bezüge gleich den Soldaten der Infanterie und haben ein jährliches Koſtgeld von 200 fl. zu bezahlen.

Die Subaltern-Offiziere avanciren im Regiment oder Corps nach dem Dienſtalter; die Stabsoffiziere durch die Waffengattung nach Wahl Sr. Durchl. des Herzogs mit Berückſichtigung des Dienſtalters. Der Beförderung zum Oberlieutenant geht abermals ein wiſſenſchaftliches und techniſches Examen voraus.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienſtzeit.

Das Truppen-Corps ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung von Militärpflichtigen.

Jeder Naſſauer iſt nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre, inſoferne ihn nicht körperliche Gebrechen dazu unfähig machen, oder die Geſetze eine Ausnahme begründen, zum Kriegsdienſt verpflichtet.

Die Wahl der zum Dienſt nöthigen Mannſchaft geſchieht durch das Loos. Nummerntauſch und Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre, davon iſt die Mannſchaft der Infanterie aber nur das erſte Jahr, die Mannſchaft der Artillerie die erſten 2 Jahre unausgeſetzt bei der Fahne, die nächſten 5 oder 4 Jahre iſt der Mann, mit Ausnahme der Herbſtübungen, beurlaubt.

Juſtiz-Weſen.

Die Strafgerichtsbarkeit wird ſowohl bei der Infanterie als der Artillerie durch den Chef unter der Geſchäftsführung der Auditore ausgeübt, und zwar theils unmittelbar in Disciplinar-Uebertretungen der Untergebenen, theils unter Anordnung von Kriegsrechten, deren Urtheile jedoch, wenn ſie die Competenz des Chefs überſchreiten, der höchſten Stelle unterbreitet werden. Die Richter beſtehen aus 1 Präſes (Stabsoffizier oder Hauptmann) und 7 Beiſitzer, wobei 3 Offiziers-Chargen und 4 Unteroffiziere und Soldaten. Bei der Verurtheilung entſcheidet Stimmenmehrheit.

Die beurlaubte Mannſchaft ſteht in polizeilich ſtrafbaren Uebertretungen bis zu einem gewiſſen Grade unter dem Civilgerichte des Beurlaubungsortes.

In Civil=Rechtsſachen haben die Militärperſonen die 2. Inſtanz bei den herzoglichen Appellationsgerichten.

Militär=Budget.

Für das Jahr 1841 betrug der Bedarf für das Militär 454,460 fl. 39 kr.

Bundes=Contingent.

Das Herzogthum Naſſau ſtellt zur 2. Diviſion des 9. Armee=Corps als gewöhnliches Contingent eine complete Infanterie=Brigade von 3721 Mann, dann eine Batterie Artillerie von 288 Mann mit 8 Stück Geſchützen und 30 Pioniere, zuſammen alſo 4039 Mann.

Als erſte Erſatzmannſchaft und Reſerve=Contingent ſind 2019 Mann zu ſtellen, nämlich: 1860 Infanterie, 144 Artillerie mit 4 Geſchütze und 15 Pioniere.

Das im Fall eines Bundeskriegs zu ſtellende Truppen=Corps beträgt daher 6058 Mann.

Ehrenzeichen.

1. Die goldene oder ſilberne Verdienſt=Medaille, die erſte iſt mit einer Zulage des ganzen, die letztere mit einer Zulage des halben jeweiligen Soldes verbunden.

Beide werden nur an Unteroffiziere und Soldaten wegen bewieſener Tapferkeit im Felde ertheilt.

2. Das Dienſt=Ehrenzeichen, für die Offiziere nach 25jähriger Dienſtzeit in einem goldenen Kreuz am blauen Bande, für die Unteroffiziere und Soldaten in einem ſilbernen Kreuz beſtehend, und zwar nach 22 Dienſtjahren am blauen Bande, nach 16 Dienſtjahren am blauen Bande mit einem gelben Streif, nach 10 Jahren am blauen Bande mit zwei gelben Streifen.

Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten nach dieſen drei Klaſſen $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ ihres jeweiligen Soldes als Zulage.

Feldzeichen.

Schwarz.

Großherzogthum Luxemburg
und
Herzogthum Limburg.

Das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg bilden Beſtandtheile des Königreiches der Niederlande, gehören aber mit einem Flächenraume von 108^{6} Q.-Meilen und 253,583 Einwohner zum deutſchen Bunde.

Als gewöhnliches Contingent ſtellt Luxemburg und Limburg zum Bundesheer 2536 Mann, nämlich: 1966 Infanterie, 362 Cavallerie, 183 Artillerie mit 6 Geſchütze und 25 Pioniere.

An Erſatzmannſchaft und als Reſerve-Contingent 1278 Mann: 990 Infanterie, 183 Cavallerie und 105 Artillerie mit 3 Geſchütze.

Dieſes Contingent, welches eine unvermiſchte Halbbrigade bildet, iſt ausſchließlich zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg beſtimmt, ohne deßwegen aufzuhören einen Beſtandtheil des 9. Armee-Corps auszumachen.

Es iſt nicht bekannt, welche Abtheilungen der Niederländiſchen Armee zur Bildung dieſer Halbbrigade beſtimmt ſind.

Eine überſichtliche Darſtellung der Land- und Seemacht dieſes Staates folgt.

Der Flächenraum des Königreichs der Niederlande, ohne ſeine großen außereuropäiſchen Beſitzungen, beträgt 605^{20} geographiſche Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 2,889,809 Individuen. Die Staatseinkünfte ſind für das Jahr 1842 auf 71,353,551 fl. rhein. veranſchlagt.

Im Jahre 1841 erhielt die Armee eine neue Organiſation, wovon wir das Weſentlichſte mittheilen.

Königlich Niederländische Armee*).

Oberſte Militär-Behörden. Dem Kriegs-Departement unter einem General-Director iſt die oberſte Leitung aller Militär-Angelegenheiten übertragen.

In 2 Abtheilungen, jede unter einem beſondern Director, werden ſämmtliche Geſchäfte beſorgt und zwar in der 1. Abtheilung die Perſonal-Angelegenheiten und Militär-Sachen, in der 2. die adminiſtrativen Gegenſtände.

Stab der Armee. Se. Majeſt. der König iſt Ober-Befehlshaber der Landmacht.

Der Stab der Armee beſteht aus:

3 Feldmarſchällen: Prinz Arthur von Waterloo (Wellington), Se. Majeſt. der König, Prinz Guſtav Friedrich der Niederlande K. H.

1 General der Infanterie (in Nichtactivität),

11 General-Lieutenants, davon 10 im activen Dienſt, unter dieſen ſind die Inſpecteure der Infanterie und Cavallerie, Geſandte und Adjutanten des Königs.

24 General-Majore, darunter fungiren die meiſten in beſonderen Befehlshaberſtellen bei den Commandanturen, als Mitglieder des oberſten Militär-Gerichtshofs, in der Adjutantur ꝛc.

22 Oberſten, (davon 4 in Nichtactivität), auch bei dieſen gilt obige Bemerkung.

Das **Militär-Haus des Königs** beſteht aus 4 Adjutanten, 22 außergewöhnlichen Adjutanten und 6 Ordonnanz-Offizieren.

Ein Adjutant verrichtet die Dienſte bei Sr. K. H. dem Prinzen von Oranien.

---

*) Quellen: Naam- en Ranglijst der Officieren van het Koninglijke Leger der Nederlanden, voor 1841.
Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt, bei Leske.

Ein Adjutant iſt bei des Prinzen Alexanders, dann 3 Adjutanten und 2 Ordonnanz-Offiziere bei des Prinzen Friedrich der Niederlande KK. HH. angeſtellt.

Provinzial- und Platz-Commandos. Das Königreich iſt in folgende 10 Provinzial-Commandos eingetheilt: Nord-Brabant, Geldern, Süd-Holland, Nord-Holland, Seeland, Utrecht, Vriesland, Oberiſſel, Groningen und Drenthe, Limburg.

Außer den Brigade-Commandeuren, welche zugleich Provinzial-Commandos führen, ſind 4 General-Majore als Provinzial-Commandanten angeſtellt.

Ein Provinzial-Commando, welches von einem Brigade-Commandeur geführt wird, kann einen Major als Adjutanten erhalten, alle übrigen Provinzial-Adjutanten aber ſollen keinen höhern Rang als jenen eines Capitäns haben.

Alle dieſe zum Provinzial-Stab gehörigen Adjutanten ſind nicht bei der Perſon des Commandeurs, ſondern beim Commando angeſtellt, und werden vom General-Director des Kriegsweſens bezeichnet und angeſtellt.

Bei den Commandanturen in den Städten und Feſtungen ſind:

20 Platz-Commandanten, 6 erſter, 14 zweiter Klaſſe,
26 Platz-Majore, 4 erſter, 8 zweiter und 14 dritter Klaſſe.

Der **General-Stab** beſteht aus:

1 General-Major,
2 Oberſten,
4 Oberſtlieutenants,
4 Majore,
8 Capitäns, 4 erſter, 4 zweiter Klaſſe,
10 erſte Lieutenants.

Militär-Intendanz. Es beſtehen drei Militär-Adminiſtrativ-Directionen.

Der Militär-Intendant der erſten Militär-Direction hat ſeinen Sitz in Gravenhagen für 3 Provinzial-Commandos.

Der Militär-Intendant der zweiten Militär-Direction in Deventer für 4 Provinzial-Commandos.

Der Militär-Intendant der dritten Militär-Direction für 3 Provinzial-Commandos zu Breda.

Das Perſonale der Militär-Intendanz beſteht aus: 2 Intendanten 1. Klaſſe (Oberſten), wovon einer Stabs-Intendant (General-Major) ſein kann, 4 Intendanten 2. Klaſſe (Oberſtlieutenants), 4 Unter-Intendanten 1. Klaſſe (Majore), 4 Unter-Intendanten 2. Klaſſe (Capitäns), 4 Adjunct-Intendanten (erſte Lieutenants).

Die **Infanterie** unter einem General-Lieutenant der Infanterie, 3 General-Lieutenants als Diviſions-Befehlshaber und 6 General-Majore als Brigade-Commandeure beſteht aus:

1 Regiment Grenadier,
1 Regiment Jäger,
10 Regimenter Infanterie,
1 allgemeines Depot der Landmacht und
1 Garniſons-Bataillon, und iſt, wie folgt, eingetheilt:

1. Diviſion, Hauptquartier Breda.	1. Brigade	Grenadier-Regiment, Jäger-Regiment.
	2. Brigade	1. Regiment, 5. "
2. Diviſion, Hauptquartier Utrecht.	1. Brigade	6. Regiment, 10. "
	2. Brigade	8. Regiment, 9. "
3. Diviſion, Hauptquartier Maſtrich.	1. Brigade	3. Regiment, 4. "
	2. Brigade	2. Regiment, 7. "

Das allgemeine Depot der Landmacht gehört zur 1., das Garniſons-Bataillon zur 2. Diviſion.

Dem Generale der Infanterie iſt ein Major, jedem Diviſions-Befehlshaber ein Capitän und jedem Brigade-Commandeur ein erſter Lieutenant als Adjutant beigegeben.

Dieſe Generale nebſt ihren Adjutanten bilden den Stab der Infanterie.

Das Grenadier- und das Jäger-Regiment hat jedes 2 Bataillone, das Bataillon zu 4 Compagnien, und zählt an Offizieren:

a) beim Stab:

1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant (Bataillons-Commandeur),
1 Major,
1 Capitän (Adjutant),
1 erſter Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Adjutant),
1 Capitän (Quartiermeiſter),
1 erſter Lieutenant (Quartiermeiſter),
1 zweiter Lieutenant (Quartiermeiſter),
1 Montur-Verwalter (Administrateur van Kleeding),

b) bei den 8 Compagnien*):

8 Capitäns, 4 erſter, 4 zweiter Klaſſe,
12 erſte Lieutenants,
12 zweite Lieutenants.

Jedes Linien-Regiment beſteht aus 3 Feld- und 1 Reſerve-Bataillon, jedes zu 4 Compagnien, und hat an Offizieren:

a) beim Stab:

1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant,
3 Majore,
1 Capitän (Adjutant),
2 erſte Lieutenants (Adjutanten),
2 zweite Lieutenants (Adjutanten),
1 Capitän (Quartiermeiſter),
2 erſte Lieutenants (Quartiermeiſter),
2 zweite Lieutenants (Quartiermeiſter),
1 Montur-Verwalter.

b) bei den 16 Compagnien:

16 Capitäns, 5 erſter, 5 zweiter und 6 dritter Klaſſe,
24 erſte Lieutenants,
24 zweite Lieutenants,

Bei den geraden Compagnien ſind 1 erſter und 2 zweite, bei den ungeraden Compagnien 2 erſte und 1 zweiter Lieutenant.

---

*) Ueber den Stand der einzelnen Truppentheile an Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen konnte der Verfaſſer bisher keine verläßigen Nachrichten erhalten.

Die **Cavallerie** beſteht aus einem Stab und 6 Regimentern, nämlich:

2 Regimenter ſchwere Dragoner,

2 Regimenter leichte Dragoner,

2 Regimenter Lanciers, jedes zu 4 Eskadronen.

Der Stab der Cavallerie zählt:

1 General=Lieutenant als Oberbefehlshaber,
2 General=Majore als Brigade=Commandeure,
1 Rittmeiſter als Adjutant des General=Lieutenants,
2 erſte Lieutenants als Adjutanten der General=Majore.

Jedes Cavallerie=Regiment hat an Offizieren:

a) beim Stab:

1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majore,
1 erſter Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Piqueur),
1 Capitän (Quartiermeiſter),
1 zweiter Lieutenant (Quartiermeiſter),
1 Montur=Verwalter,
1 Pferde=Arzt,
1 Adjunct=Pferde=Arzt,

b) bei den 4 Eskadronen:

4 Rittmeiſter=Commandanten,
4 Rittmeiſter,
8 erſte Lieutenants,
8 zweite Lieutenants.

Die **Artillerie** beſteht aus einem Stab,

2 Regimenter Feld= und Feſtungs=Artillerie,

1 Regiment Feſtungs=Artillerie und Artillerie=Transport=Train,

1 Regiment reitender Artillerie,

1 Corps Pontoniere,

1 Compagnie Werkleute.

Der Stab der Artillerie beſteht aus einem General=Lieutenant als Chef der Artillerie, und 2 General=Majoren, wovon einer die Perſonal=Angelegenheiten, der andere das Materielle der Artil=

lerie zu leiten hat. Dem General-Lieutenant iſt ein Capitän, jedem General-Major ein erſter Lieutenant als Adjutant beigegeben, ferner aus 3 Artillerie-Directionen unter 1 General-Major und 2 Oberſten als Directoren, jeder mit einem erſten Lieutenant als Adjutanten.

Außerdem gehören zum Stab der Artillerie:

Die bei dem Stappel- und Conſtructions-Magazin zu Delft angeſtellten Offiziere und Beamten:

1 Oberſt als Director,
1 Major als Unter-Director,
1 Capitän 3. Klaſſe als Feuerwerksmeiſter,
1 Capitän beim Laboratorium,
1 Capitän zur Aufſicht über die Gewehre.
32 Magazinsmeiſter, 7 erſter, 13 zweiter u. 12 dritter Kl.

Ferner: 1 Oberſtlieutenant als Director der Metall-Geſchütz-Gießerei,
1 Capitän 3. Klaſſe als Unter-Director derſelben,
1 Oberſtlieutenant als Inſpector der Handwaffen,
1 Oberſtlieutenant als Inſpector der Pulverfabrik,
2 Majore im Kriegs-Departement,
2 Capitäns zu beſondern Dienſten,

Jedes der 2 Feld- und Feſtungs-Artillerie-Regimenter beſteht aus dem Stab und 14 Compagnien, darunter 4 Compagnien Feld- und 10 Compagnien Feſtungs-Artillerie,

a) der Stab zählt an Offizieren:
1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant,
4 Majore,
2 Capitäns 3. Klaſſe,
1 Inſtructeur (Capitän 3. Klaſſe),
1 Inſtructeur (erſter Lieutenant),
1 Capitän (Adjutant),
1 erſter Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Adjutant),
1 Capitän (Quartiermeiſter),
1 Montur-Verwalter,
1 Pferde-Arzt,

b) die 4 Feld-Batterien:
4 Capitäns 1. Klaſſe,
8 erſte Lieutenants,
8 zweite Lieutenants,

c) die 10 Feſtungs-Compagnien:

10 Capitäns, 3 erſter, 6 zweiter u. 1 dritter Klaſſe,
15 erſte Lieutenants,
15 zweite Lieutenants.

Das Regiment Feſtungs-Artillerie und Artillerie-Transport-Train beſteht aus dem Stab, 13 Compagnien Feſtungs-Artillerie und 2 Compagnien Artillerie-Train und zählt an Offizieren:

a) beim Stab:

1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant,
4 Majore,
2 Capitäns 3. Klaſſe,
1 Inſtructeur (Capitän 3. Klaſſe),
1 Inſtructeur (erſter Lieutenant),
1 Capitän (Adjutant),
1 erſter Lieutenant (Adjutant),
1 zweiter Lieutenant (Adjutant),
1 Capitän (Quartiermeiſter),
1 Montur-Verwalter,
1 Pferde-Arzt,

b) die 13 Compagnien Feſtungs-Artillerie:

13 Capitäns, 4 erſter, 8 zweiter und 1 dritter Klaſſe,
19 erſte Lieutenants,
20 zweite Lieutenants,

c) die 2 Compagnien Artillerie-Transport-Train:

3 Capitäns, 1 erſter, 1 zweiter und 1 dritter Klaſſe,
2 erſte Lieutenants,
2 zweite Lieutenants.

Das Regiment reitender Artillerie beſteht aus dem Stab und 7 Compagnien, welche eben ſo viele Batterien bilden.

a) beim Stab:

1 Oberſten,
1 Oberſtlieutenant,
2 Majore,
2 Capitäns 3. Klaſſe,
1 erſter Lieutenant (Adjutant),
1 erſter Lieutenant (Inſtructeur),
1 Capitän (Quartiermeiſter),
1 Montur-Verwalter,

1 Pferde=Arzt,
1 Adjunct=Pferde=Arzt,

b) bei den 7 Batterien:

7 Capitäns 1. Klaſſe,
14 erſte Lieutenants,
14 zweite Lieutenants.

Das Pontonier=Corps unter einem Oberſtlieutenant oder Major als Commandeur hat:

2 Capitäns, 1 erſter, 1 zweiter Klaſſe,
2 erſte Lieutenants,
2 zweite Lieutenants.

Dem Commandeur des Corps iſt zugleich die Direction des Militär=Brückenweſens übertragen.

Die Compagnie Werkleute:

2 Capitäns, 1 zweiter, 1 dritter Klaſſe,
3 erſte Lieutenants,
3 zweite Lieutenants.

Zu Hellvoetsluis iſt eine Artillerie=Garniſons=Compagnie.

Genie=Corps. Das Königreich iſt in drei Genie=Directionen und einer beſondern Abtheilung für die Leitung der Fortificationen im Herzogthum Limburg eingetheilt.

Der Sitz der erſten Direction iſt zu Gravenhagen, jener der zweiten Direction zu Nymwegen und der Sitz der dritten Direction zu Breda.

Die beſondere Leitung der Fortificationen im Limburgiſchen hat ihren Sitz zu Maſtrich.

Das Offiziers=Corps des Genie=Corps beſteht aus:

1 General=Major,
3 Oberſten,
4 Oberſtlieutenants,
4 Majore,
32 Capitäns, 11 erſter, 11 zweiter, 10 dritter Klaſſe,
20 erſte Lieutenants,
22 zweite Lieutenants.

Zum Genie=Corps gehört das Mineur= und Sappeur=Bataillon von 4 Compagnien.

a) Der Stab dieſes Bataillons zählt:

1 Oberſtlieutenant als Commandeur,
1 Major,
1 erſter Lieutenant (Adjutant),
1 erſter Lieutenant (Quartiermeiſter),
1 Montur=Verwalter,

b) die 4 Compagnien:

4 Capitäns, 1 erſter, 1 zweiter, 2 dritter Klaſſe,
6 erſte Lieutenants,
6 zweite Lieutenants.

Stand der Armee. Die Landmacht zählt überhaupt auf dem Friedensfuß 43,000 Mann, auf dem Kriegsfuß 76,000 Mann, hiezu kommen noch 25,000 Mann Schutters oder Nationalmilizen.

Für den Sicherheitsdienſt im Innern des Königreichs beſteht die königliche Maréchauſée (Gendarmerie), aus einem Stab, einer Compagnie von Nord=Brabant, der Lieutenantſchaft Zeeland und der Compagnie von Luxemburg beſtehend.

Jährliche Gehalte der Offiziere.

Chargen.	Armee=Stab.	General=Stab.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie. Feld= und Feſtungs= übrige Branchen.	Artillerie. reitende	Genie=Corps.
	fl.*)	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ein General der Infanterie	10000	—	—	—	—	—	—
„ General=Lieutenant .	8000	—	—	—	—	—	—
„ General=Major als Brigade=Commandeur	5500	—	—	—	—	—	—
„ General=Major als Provinzial=Command.	4800	—	—	—	—	—	—
„ Oberſt . . .	—	4500	4000	4500	4500	4500	4500
„ Oberſtlieutenant .	—	3400	3000	3400	3400	3400	3400
„ Major . . .	—	3000	2600	3000	3000	3000	3000
„ Capitän 1. Kl. od. Rittmeiſter=Commandeur .	—	2400	1800	2400	2400	2400	2400
„ Capitän 2. Kl. od. Rittmeiſter . . .	—	2000	1600	2000	2000	2000	2000
„ Capitän 3. Kl. . .	—	1600	1400	—	1600	1600	1600

*) Ein holländiſcher Gulden = 59 kr. rhein.

Chargen.	Armee-Stab.	General-Stab.	Infanterie.	Cavallerie.	Artillerie.		Genie-Corps.
					Feld- und Feſtungs- übrige Branchen.	reitende	
	fl. *)	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Ein Capitän (Adjutant) .	—	—	1600	—	1800	1800	—
„ 1. Lieutenant (Adjut.)	—	—	1200	1600	1200	1600	—
„ 2. Lieutenant (Adjut.)	—	—	1000	1400	1000	—	—
„ 2. Lieutenant (Piquer)	—	—	—	1200	—	—	—
„ Capitän (Inſtructeur)	—	—	—	—	1800	—	—
„ 1. Lieutenant (Inſtr.)	—	—	—	—	1200	1400	—
„ Capitän (Quart.-Mſt.)	—	—	1600	1600	1600	1600	—
„ 1. Lieutenant (Q.-Mſt.)	—	—	1000	—	—	—	—
„ 2. Lieutenant (Q.-Mſt.)	—	—	800	800	—	800	—
„ 1. Lieutenant . .	—	1400	1000	1400	1000	1400	1000
„ 2. Lieutenant . .	—	—	800	1200	800	1200	800

Derjenige Oberſtlieutenant, welcher ein Regiment commandirt, bezieht jährlich 500 fl. Zulage.

Die Offiziere des Grenadier- und des Jäger-Regiments beziehen ſo lange ſie in der Reſidenz garniſoniren: 1 Stabsoffizier jährlich 300, 1 Capitän oder Lieutenant 200 fl. als Zulage, auch gibt es bei dieſen 2 Regimentern nur Capitäns 1. und 2. Klaſſe.

Ein Major als Adjutant des Generals der Infanterie bezieht 3000, die Capitäns oder Rittmeiſter, welche Adjutanten der Diviſions-Commandeurs oder des Chefs der Artillerie ſind, beziehen jeder 2400, und die erſten Lieutenants als Adjutanten der Brigade-Commandeurs jeder 1400 fl.

Die Offiziere der Artillerie unter dem Rang der Stabsoffiziere und mit Ausnahme der Capitäns, erhalten für jedes zu haltende Pferd 200 fl. zu ihrer Beſoldung.

Ein Platz-Commandant 1. Klaſſe hat einen jährlichen Gehalt von 3000 fl.

Ein Platz-Commandant 2. Klaſſe von 2000 fl.

„ Platz-Major 1. Klaſſe 1200 fl.

„ „ 2. „ 1000 fl.

„ „ 3. „ 800 fl.

Militär-Bildungs-Anſtalten. Als Offiziers-Bildungs-Anſtalt beſteht die königliche Militär-Academie zu Breda unter 1 erſten und 1 zweiten Commandanten mit 2 Adjutanten.

Außerdem iſt dabei angeſtellt: 1 Quartiermeiſter, 2 Aerzte, 1 Apotheker, 1 Pferde-Arzt; ferner: 7 zugetheilte Offiziere der Infanterie, 2 der Cavallerie, 5 der Artillerie und 3 Offiziere vom Genie-Corps, dann 14 Lehrer vom Civil und 2 Geiſtliche.

Beförderungs-Syſtem. Ueber die Avancements-Verhältniſſe der Offiziere ſind in neueſter Zeit folgende Beſtimmungen erſchienen:

Die Beförderung vom zweiten zum erſten Lieutenant und vom erſten Lieutenant zum Capitän erfolgt (bei gehöriger Qualification) zu 2 Drittheilen nach der Anciennetät, und zum letzten Drittheil nach der freien Wahl des Regenten.

Die Beförderung zum Stabsoffizier oder darüber hinaus geſchieht ausſchließlich durch freie Wahl Sr. Majeſtät des Königs.

Die Beförderung zum General u. ſ. w. ſoll in Zukunft in der Regel innerhalb der treffenden Waffengattung ſtatt finden, ohne daß ein älterer Oberſt einer andern Waffengattung auf eine entſprechende Rangerhöhung Anſpruch hat.

Uebrigens ſoll die Beförderung, ſei es nach der Anciennetät oder nach der Wahl Sr. Majeſtät, nicht anders geſchehen, als nach einer beſtimmten, in dem bisherigen Grade zurückgelegten Anzahl Dienſtjahre, bei den Lieutenanten und Capitänen mindeſtens 4, bei den General- und Stabsoffizieren mindeſtens 2 Jahre.

Sanitäts-Weſen. Die Oberleitung des geſammten Sanitäts-Weſens der Armee iſt einem General-Inſpecteur übertragen, unter ihm beſorgen den Sanitätsdienſt:

1 Inſpecteur,
2 erſte Geſundheits-Offiziere 1. Klaſſe (Oberſtlieutenants),
4 erſte Geſundheits-Offiziere 2. Klaſſe (Majors),
18 Geſundheits-Offiziere 1. Klaſſe (Capitäns),
60 Geſundheits-Offiziere 2. Klaſſe (erſte Lieutenants),
60 Geſundheits-Offiziere 3. Klaſſe (zweite Lieutenants),
1 Apotheker 1. Klaſſe (Capitän),

13 Apotheker 2. Klaſſe (erſte Lieutenants),
13 Apotheker 3. Klaſſe (zweite Lieutenants),
9 Pferde-Aerzte (erſte Lieutenants),
9 Adjunct-Pferde-Aerzte (zweite Lieutenants),
22 Zöglinge, 6 erſter, 10 zweiter Klaſſe (zweite Lieutenants).

Juſtiz-Weſen. Die höchſte Militär-Juſtiz-Behörde iſt der hohe Militär-Gerichtshof unter einem Präſidenten, dann 8 Mitgliedern, 1 Greffier, 1 Greffier-Subſtitut, 1 Advocat-Fiskal, 1 Subſtitut desſelben und 1 General-Profoß der Land- und Seemacht.

Militär-Budget. Die jährliche Ausgabe für den Militär-Etat wurde für jedes der Jahre 1842 und 1843 auf 12 Millionen holländiſche Gulden veranſchlagt.

Befeſtigte Plätze ſind: Muyden, Naarden, Enkhuizen, Schoonhofen, Gorkum, Workum, Briel, Helvoetluis, Haclingen, Gröningen, Langenaker oder die Nieuwe-Schanze, Bourtanger-Schanze, Delfzyl, Couverden, Zwolle, Arnheim, Zütphen, Nimwegen, Middelburg, Vließingen, Veere, Slues, Yſendik, Hulſt, Axel und Ter-Neuze, Sas-van-Gent, Goes, Herzogenbuſch, Bergen op Zoom, Gräve.

Kriegs-Marine.

Im Jahre 1840 zählte die niederländiſche Flotte:

12 Linienſchiffe von 84 bis 64 Kanonen,
24 Fregatten von 60 bis 32 Kanonen,
44 Corvetten und Briggs von 28 bis 7 Kanonen, darunter 5 Dampfſchiffe,

zuſammen 80 größere Kriegsſchiffe mit 2629 Kanonen.

Außerdem hatte die Flotte noch 103 Kanonenböte von verſchiedener Größe, worunter 10 Bombardierbote, jedes mit einem Mörſer und 3 Kanonen bewaffnet.

Indeſſen iſt nur der kleinere Theil der Flotte im activen Dienſt, nämlich:

9 Fregatten,
7 Corvetten,
4 größere Briggs,

2 kleinere Briggs,
3 Kriegsdampfſchiffe von 8 Kanonen,
13 Kanonenböte, zuſammen mit 4793 Mann Beſatzung.

Der Stab der Kriegs-Marine beſteht aus:

1 Admiral,
3 Vice-Admiral,
6 Contre-Admirale,
18 Capitäns,
41 Capitän-Lieutenants,
84 erſte Lieutenants,
174 zweite Lieutenants,
77 Schiffs-Fähnriche.

Das Corps der Mariniers, 600 Mann ſtark, hat außer einem Commandeur:

2 Majore,
9 Capitäns,
21 Lieutenants.

Orden und Ehrenzeichen. Zu Ende des Jahres 1841 ſtiftete der König-Großherzog einen eigenen Orden für das Großherzogthum Luxemburg und nannte ihn Orden der Eichenkrone.

Niederländiſche Orden und Ehrenzeichen ſind:

1. Der Militär-Wilhelms-Orden an einem orangefarbenen Band mit 2 dunkelblauen Streifen, 1815 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure, Ritter 1. und 2. Klaſſe.

2. Der Orden des niederländiſchen Löwen, an einem violetfarbenen Band mit einer orangefarbenen Linie doppelt durchgezogen, 1815 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure, Ritter und Brüder, letztere genießen eine Penſion von 200 fl. jährlich, von welcher die Hälfte ihren Wittwen zufällt.

3. Ein Ehrenkreuz für die Vertheidiger der Citadelle von Antwerpen.

4. Eine Schnalle in Bronze zur Auszeichnung für ehrenvolle Waffenthaten.

5. Bronzene und ſilberne Medaillen für 12- und 24jährige treue Dienſtzeit, 1825 geſtiftet.

Königreich Hannover *).

Flächeninhalt: 695 Q.=Meilen.
Einwohnerzahl: 1,722,107.
Staatseinkünfte: 10,277,280 fl. rhein.
Pferdezahl: 200,000 Stücke.

Oberſte Militär=Behörden.

General-Commando, Kriegs-Miniſterium.

Se. Majeſtät der König führt das General=Commando der Armee allerhöchſt ſelbſt.

Die General=Adjutantur leitet mit dem Chef des General=Stabs, unter dem unmittelbaren Befehl Seiner Majeſtät, alle rein militäriſchen Angelegenheiten, die auf den Dienſt, die Uebungen und Disciplin der Truppen, auf die Dienſttüchtigkeit der Armee und auf die Vertheidigung des Landes überhaupt Bezug haben.

Das Kriegs=Miniſterium beſorgt alle die Militär=Ver=

---

*) Quellen: Hof= und Staats=Handbuch des Königreichs Hannover für das Jahr 1842. Hannöverſches Militär=Journal, Hannover 1835. Militäriſche Mittheilungen, eine Zeitſchrift, München 1828. Allgemeine Militär=Zeitung, Darmſtadt bei Leske. Die in öffentlichen Blättern erſchienenen Notizen über die den Ständen proponirte neue Formation.

Die im Ganzen aus obigen Quellen genommene Darſtellung enthält das Weſentliche der Organiſation der Königl. Hannover'ſchen Truppen.

Wenn dieſelbe in manchen Theilen und Einzelnheiten unvollſtändig gefunden werden ſollte, ſo bedauert es Niemand mehr als der Verfaſſer ſelbſt, der ſich alle Mühe gegeben hat, authentiſche Mittheilungen zu erhalten, deſſen wiederholte und mehrſeitige Verſuche aber leider keinen genügenden Erfolg hatten, zum Theil wohl aus dem Grund, weil die von der Königlichen Regierung proponirte neue Formation noch nicht völlig ins Leben getreten iſt und darüber noch die aus öffentlichen Blättern bekannten Verhandlungen ſtattfinden.

waltung und das Militär-Rechnungsweſen betreffenden Angelegenheiten, mithin alles, was ſich auf die Beſoldung, Verpflegung, Bekleidung, Bewaffnung, Bequartirung und Ergänzung der Truppen, ferner auf das Penſions- und Sanitäts-Weſen bezieht.

Unter einem General als dirigirenden Staats- und Kriegs-Miniſter beſteht gegenwärtig das Perſonale des Kriegs-Miniſteriums aus: 1 geheimen Kriegsrath (gegenwärtig Geſandter in Wien), 1 geheimen Kanzleirath und General-Secretär, 2 Kriegsräthen, 1 zur Dienſtleiſtung zugetheilten Oberſtlieutenant, 3 Kanzleiräthen und 2 Aſſeſſoren als Hülfsarbeiter.

Unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium ſtehen:

Die Militär-Entlaſſungs-Commiſſion für die Reclamationen in Militär-Entlaſſungs-Sachen mit 2 Kriegsräthen und 1 Kanzleirath.

Das allgemeine Reviſions-Bureau beſtehend aus: 1 Dirigent, 3 Reviſoren, 2 Reviſionsgehülfen, 1 Regiſtrator, 4 Regiſtratursgehülfen, 4 Kriegs-Kanzeliſten, 1 Pedell, 1 Bote.

Das Kaſſa-Perſonale: 1 Haupt-Dirigent (Kriegsrath), 1 zweiter Dirigent, 1 Kriegskaſſier, 10 Reviſoren, Schreiber ꝛc.

Die Offiziers-, Penſions-, Hoſpital- und Militär-Unterſtützungs-Kaſſe auch Legaten-Kaſſe mit 4 Beamten.

Die Medizinal-Behörde unter dem General-Stabs-Arzt und das General-Hoſpital zu Hannover (ſiehe auch Sanitäts-Weſen).

Die Militär-Kleidungs-Commiſſion unter einem Stabsoffizier mit 6 Beamten.

Die Schul-Commiſſion, welche die Aufſicht führt, über die im Jahr 1800 geſtiftete Schule für Kinder von Soldaten und Invaliden vom Feldwebel abwärts, zu Hannover, mit 1 Stabsoffizier und 1 Kanzleirath.

Die Bau- und Verpflegs-Beamten:

a) für das Techniſche des Civil-Bauweſens: 1 Ober-Baurath und 1 Bau-Verwalter;

b) ſonſtige Bau- und Verpflegs-Beamten: 9 Offiziere und Beamte.

Die Zeughaus-Beamten: 3 Capitäns und 7 Zeughaus-Verwalter oder Gehülfen.

Die Direction des Armee-Materials unter einem General-Lieutenant der Artillerie als Direktor mit 1 Adjutanten, demſelben iſt die Artillerie-Handwerker-Compagnie zur Dispoſition geſtellt (ſiehe Artillerie).

Die 15 Diſtricts-Commiſſarien (meiſtens Stabsoffiziere) und die Recrutirungs-Beeidigungs-Commiſſarien (ſiehe Ergänzung der Truppen).

Generalität, General- und Flügel-Adjutanten Sr. Majeſt. des Königs, General-Stab.

Die Generalität beſteht gegenwärtig aus:

2 Feldmarſchällen: Herzog Adolph von Cambridge und Herzog Wilhelm v. Braunſchweig D.

2 Generale, wovon der eine General-Inſpecteur der Infanterie iſt, der andere zur Dispoſition ſteht.

9 General-Lieutenants, darunter Se. Königl. Hoh. der Kronprinz Georg von Hannover und Prinz Georg von Cambridge.

17 General-Majore.

Die General-Adjutantur bilden: 2 General-Majore als General-Adjutanten, 5 Rittmeiſter und 2 Capitäns als Flügel-Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs.

Außerdem ſind zur General-Adjutantur 1 Major der Cavallerie und 1 Capitän der Infanterie zur Dienſtleiſtung commandirt.

Des Kronprinzen K. H. hat 1 Oberſt à la Suite und 1 Capitän zu Adjutanten.

Der General-Stab beſteht aus:

1 Chef (General-Major),

5 wirkliche General-Stabsoffiziere (1 Oberſtlieutenant, 1 Major, 1 Capitän und 2 Premier-Lieutenants),

10 aus der Linie dahin commandirte Offiziere (2 Premier- und 8 Second-Lieutenants).

Das übrige Perſonale des General-Stabs beſteht aus: 1 Regiſtrator, 3 Stabsſchreiber und 1 Pedell.

Bisher waren außer 16 Generalen, einſchließlich eines General-Adjutanten und eines Chefs des General-Stabs, keine Offiziere für den Stab der Armee angeſtellt geweſen, alle übrigen Offiziere der General-Adjutantur und des General-Stabs waren bisher von ihren Regimentern nur dahin commandirt.

Allein nach der Formation des 10. Armee-Corps des Bundesheeres hat der Stab der 1. Diviſion (d. h. die Generale, die Adjutanten derſelben, der General-Stab, die Artillerie- und die Genie-Direction, der Commandant des Hauptquartiers ꝛc.) aus 54 Offizieren, nämlich: 14 Generale, 7 Stabsoffiziere, 7 Schwadrons- und Compagnie-Chefs, 26 Capitäns 2. Klaſſe und 4 Guiden zu beſtehen, wovon Hannover 6/7 oder 47 Offiziere und 3 Guiden zu ſtellen hat.

Um dieſen Bedarf zum Theil zu decken, wurde von der Königl. Regierung proponirt, über den Etat der Regimenter anzuſtellen:

für die General-Adjutantur: 1 Stabsoffizier und 2 Schwadrons- oder Compagnie-Chefs;

für den General-Stab: 1 Stabsoffizier und 2 Schwadrons- oder Compagnie-Chefs, ferner 2 Guiden;

bei der Infanterie: 2 Capitäns 2. Kl. und 5 Lieutenants;

bei der Artillerie: 1 Capitän 2. Kl. und 2 Lieutenants zum Behufe des Dienſtes als Diviſions- und Brigade-Adjutanten.

Wornach man alſo bei Ausbruch eines Krieges disponibl haben wird:

16 Generale,
6 Stabsoffiziere und Schwadrons- oder Compagnie-Chefs, die ſich zu Dienſtleiſtungen für die General-Adjutantur oder dem General-Stab gebildet haben,
10 Capitäns 2. Kl. oder Lieutenants der Infanterie u. Artillerie,
2 Guiden,

zuſ. 32 Offiziere und 2 Guiden, welche alſo im Frieden künftig den Stab der Armee bilden werden.

Die Uniform der Generalität beſteht in dunkelblauen Röcken mit ſcharlachrothen Kragen und Aufſchlägen, auf dieſem reiche Goldſtickereien, rothen Schoßbeſatz, gelbe Knöpfe; ein goldenes Achſelband, goldene Epaulette mit der Gradauszeichnung. Graue Beinkleider mit rothen Seitenſtreifen; Hüte mit Federbuſch, Degen mit Portepee.

Die Offiziere des General-Stabs, die Flügel-Adjutanten Sr. Majeſtät und die Armee-Adjutanten haben ähnliche Uniform aber ohne Stickereien, die beiden erſtern mit weißen Knöpfen und ſilberner Beſetzung, die Armee-Adjutanten mit gelben Knöpfen und goldener Beſetzung.

Als Dienſtzeichen tragen ſämmtliche Offiziere ſilberne Schärpen mit eingewirkten Streifen von gelber Seide.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Sämmtliche Offiziere tragen Epaulette, die Stabsoffiziere mit kleinen, die Generale mit großen Bouillons. Auf dem Körper dieſer Epaulette befinden ſich zur Bezeichnung der Grade Sternchen (wie ſie in der Königlich Preußiſchen Armee eingeführt ſind).

Der General der Infanterie oder Cavallerie, der Oberſt und der Capitän oder Rittmeiſter hat deren 2.

Der General-Lieutenant, der Oberſtlieutenant und der Premier-Lieutenant 1 Sternchen von der entgegengeſetzten Farbe des Epauletts.

Der General-Major, Major und Second-Lieutenant aber kein Sternchen.

Die Unteroffiziere unterſcheiden ſich durch Treſſen um Kragen und Aufſchläge.

Infanterie *).

Nach der Formation vom 1. Februar 1838 beſteht die Infanterie aus 8 Regimentern, jedes zu 2 Bataillonen, und aus 4 leichten Bataillonen.

*) In der Armee hat die Cavallerie den erſten Rang, ihr folgt die Infanterie, das Ingenieur-Corps und zuletzt die Artillerie.

Die 8 Regimenter ſind in 2 Diviſionen, jede zu 2 Brigaden von 2 Regimenter, die 4 leichten Bataillone in 1 Brigade wie folgt, eingetheilt.

1. Diviſion.

1. Brigade	Garde-Regiment, 1. oder Leib-Regiment.
2. Brigade	2. Infanterie-Regiment, 3. Infanterie-Regiment,

2. Diviſion.

3. Brigade	4. Infanterie-Regiment, 5. Infanterie-Regiment.
4. Brigade	6. Infanterie-Regiment, 7. Infanterie-Regiment.
Leichte Brigade	Garde-Jäger-Bataillon, 1. leichtes Infanterie-Bataillon, 2. leichtes Infanterie-Bataillon, 3. leichtes Infanterie-Bataillon,

Jede Diviſion wird von einem General-Lieutenant, jede Brigade von einem General-Major commandirt, jedem Diviſions- oder Brigade-Commandeur iſt ein Adjutant beigegeben.

Jedes Infanterie-Regiment beſteht aus dem Stab und 2 Bataillonen, jedes Bataillon aus einem Stab und 4 Compagnien.

Der Regiments-Stab enthält:

1 Commandeur (der älteſte Stabsoffizier),
1 Major,
1 Regiments-Quartiermeiſter (Capitän od. Pr.-Lieut.),
1 Ober-Wundarzt,
2 Aſſiſtenz-Wundärzte,
1 Stabs-Feldwebel,
1 Stabs-Fourier,
1 Muſikmeiſter,
16 Muſiker,
1 Rüſtmeiſter,
zuſammen 26 Mann.

Der Stab eines Bataillons:

1 Stabsoffizier (Oberſtlieutenant oder Major),
1 Adjutant (Second-Lieutenant),
1 Bataillons-Tambour.

Der Stand einer Compagnie iſt:

1 Capitän und Compagnie=Chef,
1 Premier=Lieutenant,
2 Second=Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten 1. Klaſſe,
1 Sergeant 2. „
4 Corporale 1. „
2 „ 2. „
3 Spielleute,
162 Infanteriſten (beim Garde= u. Leib=Regiment 185),
zuſammen 180 Mann (beim Garde= und Leib=Regiment 203 M.).

Ein Bataillon mit dem Stab zählt daher bei den 6 Linien=Regimentern 723 Mann, beim Garde= und Leib=Regiment 815 Mann.

Jedes dieſer beiden Regimenter iſt alſo, einſchließlich des Regiments=Stabs, 1656, und jedes Linien=Regiment 1472 Mann ſtark. Die 8 Infanterie=Regimenter enthalten mithin 12,144 Mann.

Nach der von der Königlichen Regierung proponirten neuen Formation wird jedes Infanterie=Regiment beim Stab um: 1 Aſſiſtenz=Wundarzt, 1 Stabs=Feldwebel, 1 Stabs=Fourier und 1 Rüſtmeiſter, bei jeder Compagnie um: 1 Second=Lieutenant, 1 Sergeanten 2. Klaſſe, 2 Corporale 2. Klaſſe, 1 Spielmann, beim Garde= und Leib=Regiment um 31, bei den übrigen 6 Regimentern um 54 Infanteriſten vermehrt werden, ſo daß alsdann jede Compagnie aus 239 Mann vom Capitän abwärts und jedes Regiment aus 1948 Mann, einſchließlich des Stabs, beſtehen wird.

Da aber von dieſer Vermehrung im Frieden nur per Compagnie 1 Corporal 2. Klaſſe, dann 31 oder 54 Infanteriſten mehr gehalten und beſoldet werden, ſo iſt die Compagnie im Frieden nur 235, das Bataillon 947, jedes Regiment 1912 Mann ſtark.

Das Garde=Jäger= und jedes leichte Bataillon beſteht aus dem Stab und 4 Compagnien.

Der Bataillons=Stab aus:

1 Commandeur (Oberſtlieutenant),
1 Stabsoffizier (Major),

1 Adjutanten (Lieutenant),
1 Regiments=Quartiermeiſter (Capitän od. Pr.=Lieut.),
1 Ober=Wundarzt,
1 Aſſiſtenz=Wundarzt,
1 Stabs=Feldwebel,
1 Muſikmeiſter,
1 Bataillons=Horniſten,
6 Muſiker (beim Garde=Jäger=Bataillon 10),
1 Rüſtmeiſter,
zuſammen 16 Mann (beim Garde=Jäger=Bataillon 20).

Jede der 4 Compagnien iſt ſtark:

1 Capitän und Compagnie=Chef,
1 Premier=Lieutenant,
2 Second=Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten 1. Klaſſe,
1 Sergeant 2. „
4 Corporale 1. „
2 „ 2. „
3 Spielleute,
162 Jäger (beim Garde=Bataillon 185),
zuſammen 180 Mann (beim Garde=Bataillon 203 Mann).

Das Garde=Jäger=Bataillon iſt daher einſchließlich des Stabs 832 Mann, jedes der 3 leichten Bataillone 736 Mann ſtark, und die 4 Bataillone enthalten zuſammen 3040 Mann.

Nach der proponirten neuen Formation wird der Stab eines jeden Bataillons um 1 Stabs=Fourier, der Stab der 3 leichten Bataillone um 4 Muſiker, und jede Compagnie um 1 Second=Lieutenant, 1 Sergeanten 2. Klaſſe, 2 Corporale 2. Klaſſe und 1 Spielmann, dann beim Garde=Jäger=Bataillon um 19, bei jedem der 3 leichten Bataillone um 42 Jäger vermehrt werden, ſo daß alsdann jedes der 4 Bataillone aus 929 Mann beſtehen wird, wovon aber im Frieden nur die 4 Muſiker der leichten Bataillone und per Compagnie 1 Corporal 2. Klaſſe und 19 oder 42 Jäger wirklich gehalten und beſoldet werden, die Stärke eines Bataillons alſo 912 Mann betragen wird.

Der gegenwärtige Stand der Hannoverſchen Infanterie iſt:

8 Regimenter oder 16 Bataillone Linien-Infanterie	.	12144 M.
4 Bataillone leichte Infanterie		3040 „
	zuſammen	15184 M.

Nach der proponirten neuen Formation wird die Linien-Infanterie aus 15584 Mann (im Frieden 15296), die leichte Infanterie aus 3716 Mann (im Frieden 3648) zuſammen aus 19300 Mann (im Frieden 18944) beſtehen.

Außerdem beſteht ein Feldjäger-Corps als Bildungs-Schule für Forſt-Offizianten, deren Eleven im Falle eines Krieges den Stamm für eine Compagnie gelernter Jäger bilden ſollen, unter einem Stabsoffizier als Commandeur und 1 Premier-Lieutenant.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Infanterie hat dunkelblaue Röcke mit ſcharlachrothen Kragen und Aufſchlägen, das Garde-Regiment weiße Knöpfe und Beſetzung, die übrigen Regimenter gelbe Knöpfe und und Beſetzung.

Die Achſelklappen ſind bei der 1. Brigade weiß,
„ „ 2. „ roth,
„ „ 3. „ gelb,
„ „ 4. „ hellblau.

Das Feldjäger-Corps, das Garde-Jäger-Bataillon und die 3 leichten Bataillone haben dunkelgrüne Röcke mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, erſteres mit gelben, letztere 4 mit weißen Knöpfen und Beſetzung.

Geſammte Infanterie graue Tuchbeinkleider mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene; Tſchakos.

Auf den Fahnen, Trommeln, Tſchakos (bei dieſen auf einem Streifen von Metall) und Mützen führen die Regimenter und Bataillone die Namen der Gegenden und Orte, wo ſie Feldzügen und Schlachten mit Auszeichnung beigewohnt haben, als Motto: das Garde-Regiment: Peninsula, — Waterloo, die übrigen 7 Infanterie-Regimenter, das Feldjäger-Corps und das 1. leichte Bataillon Waterloo.

Das Garde-Jäger-Bataillon, Peninsula, Waterloo, Venta del Pozo.

Bei der Linien-Infanterie ſind die Unteroffiziere, Corporale und die Scharfſchützen (10 Mann per Compagnie) mit gezogenen Percuſſionsgewehren (mit 7 Zügen), die übrige Mannſchaft jetzt noch mit engliſchen glatten Gewehren mit Steinſchloß, für den Krieg aber mit Percuſſionsgewehren bewaffnet.

Bei den leichten Bataillonen führen die Unteroffiziere und Corporale 8zügige Percuſſionsbüchſen mit Hirſchfänger, die Scharfſchützen ſogenannte Ovalgewehre mit 2 Zügen und Bajonett. Die übrigen Soldaten gezogene Percuſſionsgewehre (mit 7 Zügen).

Die Linien-Infanterie hat weißes, die leichte Infanterie ſchwarzes Lederwerk.

Cavallerie.

Nach der Formation vom 18. Dezember 1837 beſteht gegenwärtig die Cavallerie aus 2 Cüraſſier-, 2 Huſaren- und 4 Dragoner-Regimentern nnd formirt 2 Diviſionen, jede zu 2 Brigaden von 2 Regimentern.

1. Diviſion.

1. Brigade { Garde du Corps,
Garde-Cüraſſier-Regiment.

2. Brigade { 3. Regiment Herzog v. Cambridge Dragoner,
4. " Kronprinz Dragoner.

2. Diviſion.

3. Brigade { Garde-Huſaren-Regiment,
1. Regiment Königs-Dragoner.

4. Brigade { Königin Huſaren-Regiment,
2. Regiment Leib-Dragoner.

Jede Diviſion wird von einem General-Lieutenant, jede Brigade von einem General-Major commandirt; jedem Diviſions- oder Brigade-Commandeur iſt ein Adjutant beigegeben.

Ein Rittmeiſter iſt als Armee-Bereiter angeſtellt.

Jedes Cavallerie-Regiment beſteht aus dem Stab und 3 Schwadronen.

Der Stand des Garde du Corps-, des Garde-Cüraſſier-, des Königin Huſaren- und des 3. Dragoner-Regiments Herzog von Cambridge iſt folgender:

Regiments-Stab:

1	Oberſtlieutenant mit . . .	5 Offiz.-Pfrd.
1	Major mit	4 "
1	Adjutant (Lieutenant) mit . .	3 "
1	Regiments-Quartiermeiſter (Rittmeiſter od. Premier-Lieutenant) mit	2 "
1	Regiments-Bereiter mit . .	2 "
1	Ober-Wundarzt mit . . .	3 "
1	Aſſiſtenz-Wundarzt mit . .	2 "
1	Regiments-Pferdarzt mit . .	2 "
1	Stabs-Wachtmeiſter mit . .	1 Königl. Pfd.
1	Stabs-Schmied mit . . .	1 "
1	Stabs-Trompeter mit . . .	1 "
1	Stabs-Sattler mit . . .	— "
1	Rüſtmeiſter mit	— "

zuſammen 13 Mann mit 23 Offiziers- und 3 Königl. Pferden.

Jede Schwadron beſteht aus:

1	Rittmeiſter mit	3 Offiz.-Pfrd.
2	Premier-Lieutenants mit . .	4 "
2	Second-Lieutenants mit . .	4 "

1	Oberwachtmeiſter	
1	Quartiermeiſter	
2	Wachtmeiſter	
1	Bereiter	
4	Corporale 1. Klaſſe	mit 101 Königl. Pferden.
2	" 2. "	
3	Trompeter	
2	Schmiede	
85	Cavalleriſten	

zuſammen 106 Mann mit 11 Offiziers- und 101 Königl. Pferden.

Jedes Regiment enthält daher einſchließlich des Stabs 331 Mann mit 56 Offiziers- und 306 Königl. Pferden.

Das Garde-Huſaren, dann das 1., 2. und 4. Dragoner-Regiment hat dagegen folgenden Stand.

Regiments-Stab:

1	Oberſtlieutenant mit . . .	5 Offiz.-Pfrd.
1	Major mit	4 "

1 Adjutant (Lieutenant) mit . .	3	Offiz.-Pfrd.
1 Aſſiſtenz-Wundarzt mit . .	2	„
1 Stabs-Wachtmeiſter „ . .	—	„
1 Stabs-Schmied mit . . .	1	Königl. Pfd.
1 Stabs-Trompeter mit . .	1	„
1 Stabs-Sattler mit . . .	—	„

zuſammen 8 Mann mit 14 Offiziers- und 2 Königl. Pferden.

Der Stand einer Schwadron iſt gleich jenem der obigen 4 Regimenter.

Jedes dieſer 4 Regimenter, einſchließlich des Stabs, beſteht daher aus 326 Mann mit 47 Offiziers- und 305 Königl. Pferden.

Der gegenwärtige Stand der Hannoverſchen Cavallerie iſt alſo:

4 Regimenter	(12 Schwadron.)	1324 M.,	224 Of.-	1224 K. Pf.
4 „	(12 „)	1304 „	188 „	1220 „
zuſ. 8 Regimenter	(24 Schwadron.)	2628 M.,	412 Of.-	2444 K. Pf.

Nach der neuen, von der Regierung vorgeſchlagenen Formation der Cavallerie, wird jedes Regiment aus einem Stab und 4 Schwadronen beſtehen.

Der Stab eines jeden der 8 Cavallerie-Regimenter ſoll ſo zuſammengeſetzt ſein, wie er bereits für die 4 zuerſt genanten Regimenter beſtimmt iſt.

Jede Schwadron wird künftig in ihrem Stand nur 1 Second-Lieutenant, dagegen aber um 6 Cavalleriſten mehr haben, alſo 91, wovon 7 unberitten ſind.

Jede Schwadron wird daher 4 Offiziere, 107 Unteroffiziere, Trompeter und Cavalleriſten mit 100 Königl. Pferden; jedes Regiment aber 23 Offiziere, 404 Unteroffiziere und Soldaten mit 403 Königl. Dienſtpferden enthalten, und die geſammte Cavallerie nach dieſer neuen Formation aus 8 Regimenter oder 32 Schwadronen mit 184 Offizieren, 3472 Unteroffizieren, Trompeter und Cavalleriſten, zuſammen aus 3656 Mann mit 3224 Königl. Pferden beſtehen.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Cüraſſiere haben weiße Collette, das Regiment Garde du Corps mit ſchar-

lachrothen, das Garde=Cüraſſier=Regiment mit kornblauen Kragen und Aufſchlägen, erſteres weiße, letzteres gelbe Knöpfe und Beſetzung; graue Beinkleider; Helme.

Die Cüraſſe, aus einem Vorder= und Rückenſtück beſtehend, ſind von Eiſen, bei der Garde du Corps mit einer meſſingenen Platte belegt, worauf eine weiße Sonne mit weißer Garnitur, beim Garde=Cüraſſier=Regiment ſchwarz lakirt mit einer gelben Sonne.

Die Bewaffnung beſteht in einem geraden Pallaſch und 2 Piſtolen.

Die Huſaren haben dunkelblaue Pelze und Dollmanns, das Garde=Huſaren=Regiment mit gelben Knöpfen und goldener Beſetzung, das Regiment Königin Huſaren mit weißen Knöpfen und ſilberner Beſetzung; graue Hoſen; Tſchakos.

Jeder Huſar iſt mit einem krummen Säbel mit einfachem Handbügel und eiſerner Scheide und 2 Piſtolen (mit dem dazu gehörigen Kolben) bewaffnet.

Die Dragoner haben dunkelblaue Collette mit verſchiedenfarbigen Kragen und Aufſchlägen; graue Beinkleider.

Namen der Dragoner=Regimenter.	Kragen und Aufſchläge.	Knöpfe u. Beſetzung.
Das 1. Regiment Königs=Dragoner .	ſcharlachrothe	gelbe
„ 2. „ Leib=Dragoner .	hellgelbe	weiße
„ 3. „ Herzog v. Cambridge Dragoner . .	hellblaue	weiße
„ 4. „ Kronprinz=Dragoner	weiße	gelbe

Die Bewaffnung iſt wie bei den Huſaren.

Auch die Cavallerie=Regimenter haben als Motto auf den Standarten und Pauken, dann auf den Kopfbedeckungen die Namen der Gegenden und Orte angebracht, wo ſie Feldzügen und Schlachten mit Auszeichnung beigewohnt haben, ſo das Garde du Corps und Garde=Cüraſſier=Regiment: Peninsula, — Waterloo, — Garzia Hernandes. Das Garde=Huſaren=

Regiment: Peninsula, — Waterloo, — El Bodon; das Regiment Königin-Huſaren: Peninsula, — Borossa; das 1. Regiment Königs-Dragoner, das Leib-Dragoner- und das 4. Kronprinz-Dragoner-Regiment: Waterloo; endlich das 3. Regiment Herzog von Cambridge Dragoner: Peninsula: Waterloo, — Göhrde.

Artillerie.

Die Artillerie bildet eine Brigade und beſteht aus dem Brigade-Stab, 2 Compagnien reitender Artillerie, 2 Bataillone oder 7 Compagnien Fuß-Artillerie und 1 Compagnie Artillerie-Handwerker.

Der Brigade-Stab zählt:

(1) Brigade-Commandeur (in der Generalität),
1 Brigade-Quartiermeiſter (Premier-Lieutenant),
1 Ober-Wundarzt,
1 Brigade-Bereiter (Premier-Lieutenant),
1 Brigade-Pferdarzt,
1 Feuerwerksmeiſter,
1 Feuerwerksmeiſtergehülfe,
1 Zeichner,
2 Brigade-Schreiber, 1 erſter, 1 zweiter Klaſſe,
1 Stabs-Fourier,

zuſammen 10 Mann exclus. des Commandeurs.

Die reitende Artillerie beſteht aus dem Stab und 2 Compagnien.

Der Stab aus:

1 Major,
1 Adjutanten (Premier-Lieutenant),
1 Aſſiſtenz-Wundarzt,
1 Stabs-Fourier,
1 Sattlermeiſter,
1 Sattlergehülfe,

zuſammen 6 Mann.

Jede Compagnie aus:

1 Capitän 1. Klaſſe,
1 „ 2. „
2 Premier-Lieutenants,

1 Second=Lieutenant,
3 Oberfeuerwerker,
1 Fourier,
6 Feuerwerker,
4 Bombardiere,
1 Kurſchmied,
1 Hufſchmied,
3 Trompeter,
120 Kanoniere, 72 erſter, 48 zweiter Klaſſe,

zuſammen 144 Mann.

Die Fuß=Artillerie beſteht aus dem Stab und 7 Compagnien in 2 Bataillone.

Der Stab aus:

2 Oberſtlieutenants,
2 Majore,
2 Adjutanten,
2 Aſſiſtenz=Wundärzte,
2 Kurſchmiede,
2 Stabs=Feuerwerker,
2 Stabs=Horniſten,

zuſammen 14 Mann.

Jede Compagnie aus:

1 Capitän 1. Klaſſe,
1 " 2. "
2 Premier=Lieutenants,
1 Second=Lieutenant,
3 Oberfeuerwerker,
6 Feuerwerker,
1 Fourier,
4 Bombardiere,
3 Horniſten,
114 Kanoniere, 60 erſter, 54 zweiter Klaſſe,

zuſammen 136 Mann.

Der Stand der Handwerker=Compagnie iſt:

1 Capitän 1. Klaſſe,
1 " 2. "
2 Premier=Lieutenants,
1 Second=Lieutenant,
1 Modellmeiſter,
1 Rüſtmeiſter,
1 Schmiedemeiſter,
1 Sattlermeiſter,

1 Rademachermeiſter,
5 Gehülfen der Obigen,
2 Oberfeuerwerker,
2 Feuerwerker,
1 Fourier,
2 Bombardiere,
2 Horniſten,
75 Handwerker, 25 erſter, 50 zweiter Klaſſe,

zuſammen 99 Mann.

Die Artillerie-Brigade enthält daher:

im Brigade-Stab (exclus. des Commandeurs) .	10	Mann,
im Stab der reitenden Artillerie	6	„
im Stab der Fuß-Artillerie	14	„
in den 2 reitenden Compagnien	288	„
in den 7 Fuß-Compagnien	952	„
in der Handwerker-Compagnie	99	„
zuſammen	1369	Mann

mit 275 Königlichen Pferden (im Frieden).

Nach der proponirten neuen Formation wird die Artillerie um 1 Capitän 2. Klaſſe, 2 Premier-Lieutenants, 11 Oberfeuerwerker (nämlich jede Artillerie-Compagnie um 1, die Handwerker-Compagnie um 2), 1 Feuerwerker (bei der Handwerker-Compagnie), 19 Bombardiere (jede Artillerie-Compagnie um 2, die Handwerker-Compagnie um 1), 2 Hufſchmiede und 2 Sattler (beim Brigade-Stab) und 252 Kanoniere, (per Artillerie Compagnie 28), zuſammen um 290 Mann und 67 Königl. Pferden vermehrt und erreicht alsdann eine Stärke von 1660 Mann und 342 Pferden.

Jede Batterie beſteht aus 4 Kanonen und 2 Haubitzen.

Die 9 Batterien führen alſo 36 6, 9 und 12Pfünder Kanonen und 18 5½zöllige ſchwere und leichte, dann 8zöllige Haubitzen.

Jede Kanone hat einen, jede Haubitze zwei Munitionswagen. Die 6 und 9Pfünder Kanonen ſind mit 6, die 12Pfünder Kanonen mit 8 Pferden beſpannt.

Jede Batterie theilt ſich in 3 Diviſionen, deren jede von einem Lieutenant commandirt wird.

Geſchütze, Lafettirung und Geſchirre ſind ganz nach engliſchem Syſtem.

Die Fuß-Batterien ſind ſo eingerichtet, daß die ganze Mannſchaft aufſitzen, alſo jeden Augenblick in fahrende Artillerie verwandelt werden kann.

Der Pferdeſtand einer vollſtändig beſpannten Batterie reitender Artillerie beträgt 20 Offiziers-, 63 königliche Reitpferde, 102 Fuhr- und 10 Reſervepferde, zuſammen 195 Pferde.

Eine 9Pfünder Batterie hat 16 Reitpferde, 126 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reſervepferde, zuſammen 166 Pferde.

Eine 6Pfünder Batterie hat 16 Reitpferde, 102 Fuhrpferde, 6 Offizierspack- und 7 Reſervepferde, zuſammen 131 Pferde.

Die Artillerie-Handwerker-Compagnie iſt zur Dispoſition des Directors des Armee-Materials geſtellt.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Artillerie hat dunkelblaue Röcke, ſchwarze Kragen und Aufſchläge, gelbe Knöpfe und Beſetzung; graue Beinkleider; Tſchakos, auf dieſen hat die reitende Artillerie auf einem Streifen von Metall zur Auszeichnung die Worte: Waterloo, — Göhrde; die Fuß-Artillerie und Handwerker-Compagnie die Worte: Peninsula, — Waterloo.

Die Geſchütz-Kanoniere der Fuß-Artillerie ſind mit einem kurzen geraden Degen mit breiter Klinge, die reitenden Artilleriſten und die fahrenden Kanoniere mit Huſarenſäbel bewaffnet.

Ingenieur-Corps.

Das Ingenieur-Corps beſteht aus dem Stab, einer Pionier- und einer Pontonier-Compagnie.

Der Stab aus:

1 Oberſt (commandirt bei der Militär-Commiſſion des Bundes zu Frankfurt),
1 Oberſtlieutenant (Commandeur),
1 Adjutanten,
1 Zeichner,

zuſammen 4 Mann.

Jede Compagnie zählt:

1 Capitän (Compagnie-Chef),
1 „ 2. Klaſſe,
2 Premier-Lieutenants,

2 Sergeanten 1. Klaſſe,
1 Fourier,
2 Sergeanten 2. Klaſſe,
3 Corporale,
2 Horniſten,
83 Pioniere oder Pontoniere, 17 erſter, 66 zweiter Kl.,
zuſammen 97 Mann.

Das Ingenieur-Corps iſt demnach 198 Mann ſtark, daſſelbe hat keine Second-Lieutenants in ſeinem Etat und ergänzt ſeine Premier-Lieutenants aus den Second-Lieutenants der übrigen Waffengattungen.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke, ſchwarze Kragen und Aufſchläge, weiße Knöpfe und Beſetzung, graue Hoſen, Tſchakos, und auf denſelben das Motto: Peninsula, — Waterloo.

Die Mannſchaft der Pionier- und Pontonier-Compagnie iſt mit dem Seitengewehr der Fuß-Artillerie bewaffnet.

Commandanturen.

Beſtehen zu Hannover, Celle, Osnabrück (General-Majore).

Zu Harburg, Aurich, Einbeck, Lingen, Lüneburg und Stade (Oberſten).

Zu Goßlar, Göttingen, Hammeln, Hildesheim, Nienburg und Verden (Oberſtlieutenants).

Als Wachtmeiſter-Lieutenants befinden ſich ein Capitän (Platz-Major) zu Hannover und einer zu Stade.

Gendarmerie.

Die Gendarmerie theilt ſich in Königs-Gendarmerie und Land-Gendarmerie.

Erſtere befindet ſich in Hannover unter dem Befehle eines Flügel-Adjutanten, und beſteht aus 1 Wachtmeiſter, 1 Corporal und 10 Gendarmen mit 12 Königl. Pferden.

Die Land-Gendarmerie iſt in 3 Compagnien oder 7 Diſtricte eingetheilt und beſteht aus:

1 Oberſtlieutenant,
1 Adjutanten (Premier-Lieutenant),

3 Rittmeiſter,
4 Premier-Lieutenants,
1 Regiments-Quartiermeiſter (Premier-Lieutenant),
22 Unteroffiziere,
314 Gefreite und Gemeine, darunter 178 beritten,

zuſammen 346 Mann.

Die Königs-Gendarmerie hat dunkelblaue Pelze und Dollmanns, mit gelben Knöpfen und Beſetzung, die Land-Gendarmerie dunkelblaue Röcke mit carmoiſinrothen Kragen und Aufſchlägen, gelben Knöpfen und Beſetzung; graue Beinkleider; Tſchakos.

Stand der Armee.

Benennung der Truppentheile.	Formiren.								Etatsmäßige Stärke.	
	Diviſionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone.	Infnt.-Compgn.	Eskadrone.	Batterien.	Techn. Compgn.	Mann.	Königl. Pferde.
Generalität	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—
Infanterie	2	5	8	20	80	—	—	—	15184	—
Cavallerie	2	4	8	—	—	24	—	—	2628	2444
Artillerie	—	1	—	—	—	—	9	1	1369	275
Ingenieur-Corps . . .	—	—	—	—	—	—	—	2	198	—
Summa	4	10	16	20	80	24	9	3	19396	2719

Hiezu kommen noch die Offiziere und das übrige Perſonale des Kriegs-Miniſteriums (mit den unmittelbar dazu gehörenden Stellen), das Perſonale der Commandanturen und der Militär-Academie, das Feldjäger-Corps und die Gendarmerie.

Die Stärke der im Falle eines Bundeskriegs von Hannover aufzuſtellenden Kriegsmacht iſt Seite 626 unter Bundes-Contingent angegeben.

Nach der von der Königlichen Regierung proponirten neuen Formation wird der künftige Stand der Armee folgender ſein:

Stab der Armee . . . . 34 M. — Pfd.
8 Regimenter oder 16 Bataillone Linien- und
4 Bataillone leichte Infanterie . . 18944 „ — „

8 Regimenter oder 32 Eskadrone Cavallerie	3656 M.	3224 Pfd.
1 Brigade oder 9 Compagnien Artillerie und 1 Compagnie Handwerker	1660 „	342 „
1 Ingenieur-Corps mit 2 techn. Compagnien	198 „	— „
zuſammen	24492 M.	3566 Pfd.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Ein commandirender General bezieht jährl. 8000 Rthlr.*)
„ Diviſions-Commandeur . . . 3500 „
„ Brigade-Commandeur . . . . 2500 „
„ General-Adjutant und der Chef des General-Stabs . . . . . 2500 „
Dieſe beiden an Zulage wenn ſie Generale ſind . 500 „
Ein disponibler General oder Oberſt . . 2000 „

Die Gehalte der Chargen der Armee-Adjutantur und des General-Stabs, welche nach der neuen Formation gebildet werden (ſiehe Seite 597) betragen:

Chargen.	Jährlich. Gage. Rthlr.	Jährlich. Service oder Quartiergeld. Rthlr.	Täglich. Fourage-Rationen **).	Täglich. Mund-Portionen.
Für einen Oberſtlieutenant der Cavallerie .	1600	120	5	5
„ „ „ „ Infanterie .	1500	120	2	2
„ „ Rittmeiſter der Cavallerie . .	1000	96	3	4
„ „ Capitän der Infanterie od. Artillerie	900	96	—	4
„ „ Guide	200	72	—	1

Bisher wurden dieſe Offiziere von ihren Regimentern ꝛc. nur commandirt geführt und bezogen eine Stabs-Zulage von demſelben Betrag.

*) Den Reichsthaler zu 24 gute Groſchen = 1 fl. 45 kr. rhein.

**) Die den Chargen gebührenden Fourage- und Mundportionen werden nach fixen Geldſätzen vergütet, und zwar für 1 Fourage-Ration jährlich 80, für 1 Portion jährlich 27 Rthlr. Nach den frühern Etats beſteht 1 Mund-Portion aus 1/2 Pfund Fleiſch und 1 1/2 Pfund Brod.

Infanterie.

			Jährlich.			Täglich.	
Chargen.			Gage oder Löhnung.		Service oder Quartiergeld.	Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
			Rthl.	gGr.	Rthl.		
Stab.	Ein	Oberſtlieutenant bezieht	1500	—	120	2	2
"	"	Major	1200	—	120	2	2
"	"	Adjutant	350	—	72	2	2
"	"	Regiments-Quartiermſtr.	500	—	72	1	1
"	"	Ober-Wundarzt	700	—	96	—	1
"	"	Aſſiſtenz-Wundarzt	300	—	72	—	1
"	"	Stabs-Feldwebel	137	12	24	—	1
"	"	Stabs-Fourier	137	12	24	—	1
"	"	Muſikmeiſter	112	12	24	—	1
"	"	Bataillons-Tambour	75	—	24	—	1
"	"	Rüſtmeiſter	62	12	18	—	1
"	"	Muſiker	50	—	6	—	1
Compg.	"	Capitän u. Compagniechef	800	—	96	—	1
"	"	Premier-Lieutenant	300	—	72	—	1
"	"	Second-Lieutenant	200	—	72	—	1
"	"	Feldwebel	112	12	24	—	1
"	"	Fourier	87	12	24	—	1
"	"	Sergeant 1. Klaſſe	87	12	24	—	1
"	"	" 2. "	75	—	24	—	1
"	"	Corporal 1. "	50	—	18	—	1
"	"	" 2. "	37	12	18	—	1
"	"	Spielmann	37	12	6	—	1
"	"	Infanteriſt	25	—	6	—	1

Die 32 älteſten Capitäns erhalten jeder jährlich 100 Thaler Zulage. Eine gleiche Zulage genießen die 7 älteſten Ober-Wund-Aerzte und die 6 älteſten Aſſiſtenz-Wundärzte der Armee.

Die 8 älteſten Unteroffiziere eines jeden Bataillons (ohne Unterſchied des Grades), die über 12 Jahre gedient haben, erhalten jeder jährlich 12 Thaler, und die 4 älteſten, welche über 18 Jahre gedient haben, außerdem noch jeder 12 Thaler Zulage.

Unter der Benennung Regiments-Unkoſten erhält jeder Regiments-Commandeur jährlich 120, jeder Bataillons-Comman-deur 48 Thaler; ebenſo jeder Compagnie-Chef 72 Thaler Compagnie-Unkoſten vergütet. Das Brod wird bei der Infanterie und den übrigen Garniſonirenden ſtets in Natura verabreicht, iſt dieß nicht der Fall, ſo wird dafür monatlich 1 Rthlr.

vergütet. Für das Fleiſch, wenn es nicht empfangen wird, wird ebenfalls monatlich 1 Rthlr. vergütet.

Zur Anſchaffung der Schreibmaterialien erhält der Adjutant jährlich 48, der Regiments=Quartiermeiſter 72 und für das 2. Bataillon ebenfalls 50 Thaler vergütet.

Cavallerie *).

Chargen			Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	gGr.	Täglich. Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
Stab.	Ein	Oberſtlieutenant bezieht . .	1600	—	5	3
"	"	Major	1300	—	4	2
"	"	Adjutant	400	—	3	1
"	"	Regiments=Quartiermeiſter .	580	—	2	1
"	"	Ober=Wundarzt . . .	736	—	3	2
"	"	Aſſiſtenz=Wundarzt . .	300	—	2	1
"	"	Regiments=Bereiter . .	348	—	2	1
"	"	Regiments=Pferdarzt . .	270	—	2	1
"	"	Stabs=Wachtmeiſter . .	162	12	1	1
"	"	Stabs=Schmied . . .	137	12	1	1
"	"	Stabs=Trompeter . . .	137	12	1	1
"	"	Regiments=Sattler . . .	75	—	—	1
"	"	Rüſtmeiſter	62	12	—	1
Schwdr.	Ein	Rittmeiſter u. Schwadronschef	900	—	3	2
"	"	Premier=Lieutenant . . .	384	—	2	1
"	"	Second=Lieutenant . . .	270	—	2	1
"	"	Oberwachtmeiſter . . .	137	12	—	1
"	"	Wachtmeiſter	112	12	—	1
"	"	Bereiter	100	—	—	1
"	"	Corporal 1. Klaſſe . . .	75	—	—	1
"	"	" 2. "	62	12	—	1
"	"	Trompeter	62	12	—	1
"	"	Schmied	50	—	—	1
"	"	Cavalleriſt	37	12	—	1

Die 10 älteſten Rittmeiſter beziehen jeder jährlich 100 Thlr. Zulage.

Die Offiziere erhalten ebenfalls freies Quartier oder Servis.

Die 8 älteſten Unteroffiziere eines jeden Regiments, welche

*) Ueber die eigenthümlichen Verhältniſſe hinſichtlich der Verpflegung der Königlich Hannoverſchen Cavallerie (ſiehe Seite 624).

über 12 Jahre gedient haben, erhalten jeder jährlich 12 Thaler, und die älteſten 3, welche über 18 Jahre gedient haben, außerdem noch jeder 12 Thaler Zulage.

Unter der Benennung Regiments-Unkoſten erhält jeder Regiments-Commandeur jährlich 144 Thaler, jeder Schwadrons-Chef 96 Thaler Schwadrons-Unkoſten vergütet; ferner für Schreibmaterialien der Major jährlich 24, der Adjutant und Regiments-Quartiermeiſter jeder 48 Thaler.

Artillerie.

Chargen.	Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	Jährlich. Gage oder Löhnung. gGr.	Täglich Fourage-Rationen.	Täglich Mund-Portionen.
Brigade-Stab.				
Der Brigade-Commandeur . . .	2500	—	6	4
„ Brigade-Adjutant nach ſeiner Charge			3	2
Ein Brigade-Quartiermeiſter . . .	600	—	1	1
„ Ober-Wundarzt	700	—	2	2
„ Brigade-Bereiter	384	—	1	1
„ Brigade-Pferdarzt	270	—	1	1
„ Feuerwerksmeiſter	200	—	—	1
„ Feuerwerksmeiſtersgehülfe . . .	75	—	—	1
„ Zeichner	137	12	—	1
„ Brigade-Schreiber 1. Klaſſe . .	137	12	—	1
„ „ 2. . .	87	12	—	1
„ Stabs-Fourier	137	12	—	1
„ Hufſchmied	87	12	—	1
„ Sattler	87	12	—	1
Stab der reitenden Artillerie.				
Ein Major	1300	—	4	2
„ Adjutant	400	—	3	—
„ Aſſiſtenz-Wundarzt	384	—	2	1
„ Stabs-Fourier	137	12	—	1
„ Sattlermeiſtersgehülfe	75	—	—	1
„ Sattler	75	—	—	1
Compagnie reitender Artillerie.				
Ein Capitän 1. Klaſſe	900	—	3	2
„ „ 2. „	500	—	3	2
„ Premier-Lieutenant	384	—	2	1
„ Second-Lieutenant	270	—	2	1
„ Oberfeuerwerker	125	—	—	1

Chargen.	Jährlich.		Täglich.	
	Gage oder Löhnung.		Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
	Rthl.	gGr.		
Ein Fourier	125	—	—	1
„ Feuerwerker 1. Klaſſe . . .	100	—	—	1
„ „ 2. „ . . .	87	12	—	1
„ Bombardier	75	—	—	1
„ Kurſchmied	125	—	—	1
„ Hufſchmied	87	12	—	1
„ Trompeter	62	12	—	1
„ Kanonier 1. Klaſſe . . .	50	—	—	1
„ „ 2. „	37	12	—	1
Stab der Fuß-Artillerie.				
Ein Oberſtlieutenant	1500	—	2	2
„ Major	1200	—	2	2
„ Adjutant	386	—	2	2
„ Aſſiſtenz-Wundarzt	336	—	—	1
„ Kurſchmied	112	12	—	1
„ Stabs-Feuerwerker	162	12	—	1
„ Stabs-Horniſt	100	—	—	1
Compagnie Fuß-Artillerie.				
Ein Capitän 1. Klaſſe	800	—	2	2
„ „ 2. „	450	—	—	1
„ Premier-Lieutenant	336	—	—	1
„ Second-Lieutenant	236	—	—	1
„ Oberfeuerwerker	112	12	—	1
„ Feuerwerker 1. Klaſſe . . .	87	12	—	1
„ „ 2. „	75	—	—	1
„ Fourier	112	12	—	1
„ Bombardier	62	12	—	1
„ Horniſt	37	12	—	1
„ Kanonier 1. Klaſſe	50	—	—	1
„ „ 2. „	37	12	—	1
Handwerker-Compagnie.				
Ein Capitän 1. Klaſſe	800	—	—	1
„ „ 2. „	450	—	—	1
„ Premier-Lieutenant	336	—	—	1
„ Second-Lieutenant	236	—	—	1
„ Modellmeiſter	137	12	—	1
„ Rüſtmeiſter	112	12	—	1
„ Schmiedemeiſter	112	12	—	1
„ Sattlermeiſter	112	12	—	1
„ Rademachermeiſter	112	12	—	1

Chargen.	Jährlich. Gage oder Löhnung. Rthl.	gGr.	Täglich. Fourage-Rationen.	Mund-Portionen.
„ Gehülfe derſelben	75	—	—	1
„ Oberfeuerwerker	112	12	—	1
„ Feuerwerker 1. Klaſſe . . .	87	12	—	1
„ „ 2. „	75	—	—	1
„ Fourier	112	12	—	1
„ Bombardier	62	12	—	1
„ Horniſt	37	12	—	1
„ Handwerker 1. Klaſſe . . .	50	—	—	1
„ „ 2. „	37	12	—	1

Zulagen. Der Brigade-Adjutant erhält jährlich . 300 Thlr.
Jeder der 4 älteſten Capitäns 1. Klaſſe . . . 100 „
Die 30 älteſten Unteroffiziere n. 12jähriger Dienſtzeit jeder 12 „
Die 10 älteſten n. 18jähriger Dienſtz. außerdem jeder noch 12 „
Jeder der 2 Commandier-Unteroffiziere, der Stabs-Trompeter und jeder der 2 Compagnie-Bereiter der reitenden Artillerie . . . . 24 „
Jeder der 7 Commandier-Unteroffiziere der Fuß-Artillerie 24 „

An Unkoſten-Vergütung erhalten jährlich:

Der Brigade-Commandeur . . . . 300 Thlr.
„ Brigade-Quartiermeiſter . . . . . . 72 „
„ Major der reitenden Artillerie . . . . 48 „
„ Adjutant der reitenden Artillerie . . . . 48 „
Jeder Compagnie-Chef . . . . 96 „
Ein Oberſtlieutenant der Fuß-Artillerie . . . 120 „
„ Adjutant der Fuß-Artillerie . . . . . . 48 „
Jeder Compagnie-Chef der Fuß-Artillerie . . . 72 „
Der Compagnie-Chef der Handwerker-Compagnie . 72 „

Ingenieur-Corps.

Ein Oberſtlieutenant bezieht jährlich . . 1600 Thlr. Gage.
„ Major . . . . 1300 „ „
„ Adjutant . . . . 400 „ „
„ Capitän 1. Klaſſe . . . . . . 900 „ „
„ „ 2. „ . . . . 500 „ „
„ Premier-Lieutenant . . . . . . 384 „ „

Das Ingenieur-Corps erhält die Fourage- und Mundportionen wie die Fuß-Artillerie, außerdem ſowie die Artillerie den Service der Infanterie.

Penſions-Weſen.

Zwanzigjährige Dienſtzeit oder Wunden geben Anſpruch auf Penſion. Eine Commiſſion prüft die Verhältniſſe des Bittſtellers.

Die jährlichen Penſionsgehalte betragen:

		Minimum	Maximum
Für einen	General-Major . . .	900 Thlr.	1600 Thlr.
" "	Oberſtlieutenant . . .	540 "	960 "
" "	Major	495 "	880 "
" "	Schwadrons- od. Compagniechef	400 "	680 "
" "	Capitän 2. Klaſſe . . .	160 "	300 "
" "	Premier-Lieutenant . . .	120 "	216 "
" "	Second-Lieutenant . . .	96 "	192 "

Es beſteht eine Militär-Wittwen- und Unterſtützungs-Geſellſchaft, deren Einnahme im Jahre 1836 7000 Thaler betrug, welche theils aus einem Beitrag der Königlichen General-Kaſſe von 3800 Thaler, theils aus freiwilligen Beiträgen oder Zinſen entſtanden war.

An Wittwen und Waiſen, dann an Invaliden hatte dieſe Geſellſchaft im erwähnten Jahre 6182 Thaler ausgegeben.

Außerdem werden in Auftrag des Waterloo-Subſcriptions-Comités in London jährlich Penſionen ausbezahlt.

Heiraths-Cautionen.

Jeder Subaltern-Offizier, der heirathen will, muß ſo viel Vermögen nachweiſen, daß er während eines Feldzuges nicht nöthig hat, ſeiner Familie etwas von ſeiner Gage zurückzulaſſen.

Nur der dritte Theil der Offiziere einer Truppen-Abtheilung darf verheirathet ſein.

Bei den höhern Offizieren bedarf es keines Vermögens-Nachweiſes.

Offiziere unter 25 Lebensjahre dürfen gar nicht heirathen.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem.

In Hannover beſteht eine allgemeine Militär-Academie, vorzugsweiſe als Bildungs-Anſtalt für die Offiziere aller Waffengattungen, doch dürfen auch Cadeten, welche die nöthigen Vorkenntniſſe beſitzen, und im Offiziers-Examen beſtanden haben, dieſe Anſtalt beſuchen.

Von Seiten der Offiziere iſt zwar der Beſuch der Militär-Academie dem freien Willen überlaſſen, am meiſten aber wird dieſe Anſtalt von jenen Second-Lieutenants beſucht, welche die Prüfung zum Premier-Lieutenant noch nicht beſtanden haben.

Die Offiziere und Cadeten der Garniſon Hannover ſind für die Dauer des Unterrichts vom gewöhnlichen Dienſte frei. Jene der auswärtigen Garniſonen werden commandirt geführt.

Die Ober-Aufſicht führt der Chef des General-Stabs als Director.

Ein Stabsoffizier iſt Commandeur und hat die Aufſicht über jene Offiziere und Cadeten, welche nicht zur Garniſon Hannover gehören; demſelben iſt ein Premier-Lieutenant als Adjutant beigegeben.

Den Unterricht ertheilen: 1 Oberſtlieutenant, 2 Majore, 1 Rittmeiſter, 4 Capitäns, 5 Premier-Lieutenants und 4 Lehrer vom Civilſtande.

Der Unterricht eines jeden Semeſters bildet ein geſchloſſenes Ganze.

Jedes Semeſter dauert ſechs Monate, nach deſſen Schluß über jeden Offizier und Cadeten dem treffenden Regimente oder Bataillon ein Zeugniß vom Commando der Militär-Academie zugeſchickt wird.

Die Academie iſt in folgende 4 Klaſſen eingetheilt:

1) in die allgemeine,
2) in eine Ingenieur- und Artillerie-Klaſſe,
3) in eine Cavallerie-Klaſſe,
4) in eine General-Stabs-Klaſſe.

In der allgemeinen Klaſſe wird derjenige Unterricht ertheilt, welcher für die Offiziere aller Waffengattungen gleich nützlich iſt.

In den übrigen Klaſſen erſtreckt ſich der Unterricht auf diejenigen Gegenſtände, welche dem ſpeziellen Beruf der betreffenden Offiziere entſprechend ſind.

Der für die 3 erſten Klaſſen regelmäßig fortgeſetzte Unterricht umfaßt drei Winter-Semeſter.

Der für die General-Stabs-Klaſſe aber ſechs Winter-Semeſter.

In den Sommer-Semeſtern finden praktiſche Uebungen ſtatt.

Es iſt ferner die Bildung eines Lehr-Bataillons, wie in Preußen, beabſichtigt, das aus Commandirten der nicht in Hannover garniſonirenden 15 Bataillone mit jährlichem Wechſel beſtehen wird.

Jeder Cadet oder junge Mann, der ſich dem Offiziersſtand widmen will, muß ſich vor der Beförderung zum Offizier einer Prüfung vor einer in Hannover eigends dazu beſtimmten Commiſſion unter dem Vorſitze eines Stabsoffiziers unterwerfen.

Der Beförderung vom Second- zum Premier-Lieutenant geht abermals eine Prüfung und der Beförderung zum Capitän der Artillerie oder zum Major der Infanterie oder Cavallerie geht die 3. Prüfung voraus.

Doch wird bei dieſen beiden Prüfungen beſonders auf praktiſche Dienſtkenntniß Rückſicht genommen.

Das Avancement findet bis zum Capitän oder Rittmeiſter 2. Klaſſe einſchließlich nach der Anciennetät im Regiment oder Bataillon ſtatt.

Vom Capitän oder Rittmeiſter 2. Klaſſe aufwärts erfolgt das Avancement in der Waffengattung nach der Anciennetät. Das Avancement vom Major aufwärts geht jedoch in dem Maß durch die Armee, daß, wenn ein Offizier in ſeiner Waffengattung avancirt, die Offiziere deſſelben Ranges in den andern Waffengattungen, welche die Anciennetät vor ihm haben, zugleich mit

ihm den höhern Character erhalten, und in der Anciennetät vor ihm bleiben.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Uebungen, Remontirung.

Die Infanterie ergänzt ſich durch Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft mittelſt Looſung, die Cavallerie rekrutirt ſich ganz durch freiwillige Anwerbung auf eine gewiſſe Anzahl Jahre, die Artillerie- und Ingenieur-Truppen werden theils durch Anwerbung von Freiwilligen, theils durch militärpflichtige Mannſchaft vollzählig erhalten.

Vom 20. bis zum 25. Lebensjahr einſchließlich iſt jeder Hannoveraner zum Militärdienſt verpflichtet.

In Kriegszeiten ſind auch die Jünglinge vom 19. bis zum 20. und vom 26. bis zum 30. Lebensjahre militärpflichtig, ebenſo die Ausgedienten bis zum 30. Jahre.

Freiwillige können ſchon mit dem 18. Jahre eintreten.

Die Zahl der jährlich zu ſtellenden Militärpflichtigen betrug bisher 2360 Mann, wird aber künftig nach der neuen Formation der Armee ſich auf 2848 Mann belaufen.

Zum Zweck der Aushebung iſt das Land in Bataillons-Bezirke eingetheilt, und vom 2. bis 7. Infanterie-Regiment und vom 1. bis zum 3. leichten Bataillon hat jedes Bataillon ſeinen eigenen Diſtrikt und Diſtrikts-Commiſſär.

Dieſe Diſtrikts-Commiſſäre (meiſtens Stabsoffiziere) bilden mit den als Militär-Commiſſäre commandirten Offizieren und dem zeitigen erſten Beamten der Local-Behörde die Aushebungs-Commiſſion.

Aus den von dieſen Diſtrikten einzuſtellenden Militärpflichtigen werden, außer der Mannſchaft der Infanterie, die für die Rekrutirung der Ingenieur- und Artillerie-Corps erforderliche Mannſchaft ausgewählt.

Die Garde bezieht ihre Erſatzmannſchaft aus den Linien-Regimentern.

Die Dienſtzeit der Eingeſtellten beträgt bei der Garde und dem Leib=Regiment 5 Jahre, bei den übrigen Regimentern und Bataillonen 6 Jahre. Stellvertretung iſt geſtattet.

Nach einer Propoſition der Königlichen Regierung ſoll künftig die Militärpflichtigkeit erſt nach dem zurückgelegten 21. Lebensjahre beginnen, und die Dienſtzeit 7 Jahre betragen.

Die Mannſchaft des 7. Dienſtjahres wird alsdann eine Kriegs=Reſerve bilden, dagegen die bisherige Verpflichtung der Ausgedienten noch 4 Jahre lang im Falle des Bedarfs in den activen Dienſt zu treten, aufhören.

Die Anzahl der Geworbenen und Militärpflichtigen, dann die Präſenzzeit iſt nach den Waffengattungen verſchieden und war bisher wie folgt beſtimmt.

Die geſammte Infanterie beſteht, wie bereits erwähnt, aus militärpflichtiger Mannſchaft. Nach Ablauf der erſten 14 Dienſtmonate werden die Infanteriſten beurlaubt und nehmen in den folgenden 5 Dienſtjahren nur an der Uebungszeit Antheil.

Bei der Cavallerie beſteht die geſammte Mannſchaft aus Geworbenen. Militärpflichtige werden nicht eingeſtellt.

Beim Ingenieur=Corps beſtehen die Pioniere und Pontoniere 1. Kl. aus Geworbenen, die der 2. Kl. aus Militärpflichtigen. Letztere ſind nur die erſten 13 Monate im Dienſt, die folgenden 5 Jahre, die jährliche Uebungszeit ausgenommen, beurlaubt.

Die Kanoniere 1. Klaſſe, ſo wie die Handwerker, ſind ebenfalls geworben, die Kanoniere 2. Klaſſe Militärpflichtige, welche ihre Dienſtzeit wie beim Ingenieur=Corps ableiſten.

Die Militärpflichtigen ſind vorzugsweiſe zum Fahren des Geſchützes und der Munitionswagen beſtimmt.

Bei der Cavallerie und reitenden Artillerie findet in Hannover eine eigenthümliche Einrichtung ſtatt, die in andern Ländern nicht leicht zum Vortheile des Dienſtes beſtehen könnte, hier aber, wo durch die ausgebreitete Pferdezucht der Reiterdienſt ſehr geſchätzt wird, und reiche Bauernſöhne ſich lieber freiwillig auf

10 Jahre zur Cavallerie anwerben, als zur Infanterie ausheben laſſen, durchaus keine nachtheiligen Folgen hat.

Die Cavallerie liegt nämlich größtentheils in ſehr weitſchichtigen Cantonirungen und iſt nur während der Exerzierzeit beiſammen, welche, je nachdem das Regiment dislocirt iſt und je nachdem es Reithäuſer hat, 3 bis 5 Monate dauert, in denen dasſelbe ſich zuerſt Zugs-, dann Eskadronsweiſe, endlich im Regiment in engen Cantonirungen verſammelt. Die übrigen 7 — 9 Monate iſt wenigſtens die Hälfte der Mannſchaft mit ihren Pferden in Urlaub.

In den Cantonirungen iſt der Quartierträger verpflichtet, an den Reiter eine Kammer und Stall mit der nöthigen Einrichtung, dann Heu und Stroh abzugeben. Zur Anſchaffung des Hafers erhält jeder Reiter monatlich 2 Thaler 30 Mariengroſchen aus der Regiments-Kaſſe. Auch die Speiſung des Reiters muß zum Theil der Quartierträger leiſten, übernimmt ſie aber gewöhnlich ganz, wofür der Einquartirte, wenn es der Dienſt erlaubt, ihm bei der Arbeit beiſteht. Dieſes Cantoniren heißt auf Quartiers-Portion liegen.

Unteroffiziere und Gemeine, welche mit ihren Pferden in Urlaub waren, und ſolche in einem guten Zuſtand zurückbringen, erhalten monatlich 2 Thaler 30 Mariengroſchen für den Hafer vergütet, auch machen ſie ihre Löhnung gut, nur wird ihnen für den Dienſt eine beſtimmte Summe abgezogen, welche die Zurückbleibenden erhalten; ſollte ein Reiter ohne Pferd in Urlaub gehen, ſo muß er überdieß 18 Mariengroſchen monatlich dem Wärter ſeines Pferdes zurücklaſſen.

Der vortreffliche Zuſtand der Armee ſowohl in materieller als tactiſcher Hinſicht hat nach öffentlichen Berichten die vollſte Anerkennung der im Herbſt 1841 ſtattgehabten Bundes-Inſpection erhalten.

Sämmtliche Mannſchaft der Infanterie iſt im Tirailliren unterrichtet, 10 Mann von jeder Compagnie aber (die Scharfſchützen) ſind beſonders dazu beſtimmt und ſtehen unter einem beſondern Offizier.

Bei einer Linien-Aufſtellung (die hannoverſche Infanterie ſteht nur 2 Mann hoch) ſtehen dieſe Scharfſchützen in 2 Abtheilungen hinter den Flügeln, bei einer Colonnen-Stellung vor-, ſeit- oder rückwärts derſelben.

Der Zuſtand der Pferde, deren Abgang aus dem Lande ſelbſt ergänzt wird, wird beſonders belobt; bis zum Jahre 1840 waren ſämmtliche Pferde engliſirt und bei den 2 Garde-Regimentern ſind ſie Schwadronenweiſe von gleicher Farbe.

Sanitäts-Weſen.

Die Oberleitung des Sanitäts-Weſens iſt unmittelbar unter dem Kriegs-Miniſterium dem General-Stabs-Arzt der Armee und dem Stabs-Medicus übertragen.

Bei den Truppentheilen beſorgen die im Stand derſelben bereits angegebenen Ober-Wundärzte und Aſſiſtenz-Wundärzte den Sanitätsdienſt.

Zu Hannover befindet ſich das General-Hoſpital mit einem Verwalter und eine Militär-Apotheke mit einem Ober-Apotheker und 2 Gehülfen.

Juſtiz-Weſen.

Bei Disciplinar-Vergehen üben die Militär-Vorgeſetzten nach Maßgabe ihrer Strafbefugniſſe die Militär-Gerichtsbarkeit aus:

Ueber Vergehen und Verbrechen entſcheiden Stand- und Kriegsgerichte, unter der Geſchäftsführung beſonderer Garniſons-Auditeure.

Am 1. März 1841 trat in Hannover ein neues, ſehr umfaſſendes Militär-Strafgeſetzbuch in Kraft *).

*) Beſonders beachtenswerth iſt die Beſtimmung, daß nach § 223 dieſes Strafgeſetzbuches das Duell eines Offiziers ganz ſtraflos iſt, wenn daſſelbe durch eine Ehrenkränkung veranlaßt iſt, welche nach den obwaltenden Standesmeinungen über den Ehrenpunkt nicht auf eine andere Art ausgeglichen werden kann, und das Duell in Gegenwart zweier Secundanten und eines Arztes vollzogen wurde. Dagegen ſollen ſolche Ehrenkränkungen Seitens eines Offiziers, durch welche ein Duell nothwendig geworden iſt, härter als ſonſt beſtraft werden.

Auch ſind Duelle zwiſchen Vorgeſetzten und Untergebenen, wenn ſie durch eine dienſtliche Verfügung veranlaßt waren, für beide Theile mit Strafe belegt.

Körperliche Züchtigung darf nach demſelben nur durch Kriegs- oder Standgerichtliche Erkenntniſſe und nur gegen ſolche Soldaten, welche bereits in der ſogenannten Straf- oder 2. Klaſſe ſind, in Anwendung kommen, durch Umwandlung der Gefängniß-Strafe in körperliche Züchtigung nach einem beſtimmten Verhältniß.

In Civil-Sachen, welche nicht ihren Urſprung in einem Dienſt-Verhältniß haben, entſcheiden die bürgerlichen Gerichte, und den Militär-Behörden iſt der Vollzug der Erkenntniſſe vorbehalten.

Sämmtliche Regiments- oder Garniſonsgerichte ſind dem General-Kriegsgericht als oberſte Militär-Juſtiz-Behörde untergeordnet.

Daſſelbe beſteht unter dem Präſidium eines Generals, aus einem Vice-Präſidenten, noch 3 Generalen und 3 General- oder Ober-Auditeuren als Mitglieder. Ein Auditeur iſt Referent.

Feſtung und Militär-Etabliſſement.

Stade iſt der einzige befeſtigte Ort des Königreichs.

Eine Gewehrfabrik iſt in Herzberg am Oberharz.

Militär-Budget.

Die zur Unterhaltung der Armee nach ſeinem bisherigen Beſtand beſtimmte Summe betrug jährlich 1,301,974 Rthlr., ungerechnet den Penſions-Etat und die Koſten der Gendarmerie.

Bundes-Contingent.

Im Falle eines Bundeskriegs hat das Königreich Hannover zur 1. Diviſion des 10. Armee-Corps des Bundesheeres zu ſtellen:

a) als gewöhnliches Contingent 1 Procent der Bevölkerung	13054 M.
b) als erſte Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent ½ Procent	6527 „
zuſammen	19581 M.

ohne die Nichtſtreitbaren und den Train.

Der Stab der 1. Diviſion des 10. Armee=Corps, aus den Generalen, den Adjutanten derſelben, dem General=Stab, der Artillerie= und der Genie=Direction, dem Commandanten des Haupt=Quartiers ꝛc. zuſammengeſetzt, beſteht aus 54 Offizieren und 4 Guiden (ſiehe S. 597), davon ſtellt Hannover, ſo wie überhaupt zu dieſer Diviſion, 6/7 oder 47 Offiziere und 3 Guiden.

Das gewöhnliche Contingent hat zu beſtehen, aus: 10118 Mann Infanterie, 1865 Cavallerie, 940 Artillerie mit 28 Geſchützen, 131 Pioniere und Pontoniere.

Die Erſatzmannſchaft und das Reſerve=Contingent aus: 5060 Mann Infanterie, 932 Cavallerie, 470 Artillerie mit 14 Geſchützen und 65 Pioniere und Pontoniere.

Von Hannover wird auch die Hälfte des Belagerungsparks und des Ponton=Trains für das 10. Armee=Corps ſowohl an Mannſchaft als Material geſtellt.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Georgs=Orden, als erſter Haus=Orden am 23. April 1839 geſtiftet, mit einer Klaſſe, wird an einem dunkelrothen Bande en echarpe getragen.

2. Der Guelphen=Orden, an einem lichtblauen Bande, 1815 geſtiftet, mit 5 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure 1. Kl., Commandeure 2. Kl., Ritter und Inhaber des ſilbernen Kreuzes.

3. Die ſilberne Guelphen=Ordens=Medaille, für Unteroffiziere und Soldaten, welche ſich vor dem Feinde ausgezeichnet haben, mit einer monatlichen Penſion von 2 Rthlr.

4. Die Waterloo=Medaille, an einem dunkelrothen Band mit ſchmaler dunkelblauer Einfaſſung.

5. Das Wilhelms=Kreuz, 1837 geſtiftet:

a) für 25jährige Dienſtzeit der Offiziere, an einem dunkelrothen Bande mit dunkelblauer Einfaſſung;

b) die ſilberne Wilhelms=Medaille, für 16jährige Dienſtzeit der Unteroffiziere und Soldaten; nach 25jähriger

Dienſtzeit erhalten die Unteroffiziere, welche ſich durch vorzügliche Qualification ausgezeichnet haben, dieſe Medaille von Gold.

Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

6. Die Kriegs-Denkmünze für die im Jahre 1813 freiwillig in die Hannoverſche Armee eingetretenen Krieger.

7. Die Kriegs-Denkmünze für die bis zum Abſchluß des Pariſer Friedens in die Königl. Großbrittaniſche oder Deutſche Legion eingetretenen Krieger.

Beide Denkmünzen, 1841 geſtiftet, beſtehen in bronzenen Medaillen, an einem weißen Bande mit 2 gelben Streifen.

8. Die Verdienſt-Medaille von Gold oder Silber, mit dem Bruſtbilde Sr. Majeſt. des gegenwärtigen Königs, wird ebenfalls am Guelphen-Ordens-Bande getragen.

9. Das allgemeine Ehrenzeichen, 1815 geſtiftet, beſtehend in:

a) einer ſilbernen Medaille für militäriſche Verdienſte an einem weiß und gelb gewäſſerten Bande;

b) einer ſilbernen Medaille für Verdienſte jeder Art, an einem ſchwarz, gelb und weißen Bande.

10. Die große Ehren-Medaille für Kunſt und Wiſſenſchaft, in Gold oder Silber, an einem dunkelblauen Bande.

Feldzeichen.

Gelb und Weiß.

Herzogthum Braunſchweig *).

Flächeninhalt: 73 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 251,000.

Staatseinkünfte: 1,653,510 fl. jährlich.

Pferdezahl: 53,500 Stücke.

Unter der Direction eines Stabsoffiziers beſorgt das Kriegs-Collegium die Militär-Verwaltungs-Geſchäfte.

Das Herzogliche Truppen-Corps, unter dem Commando eines Generals beſteht aus:

dem Stab des Corps,
einem Infanterie-Regiment,
einem Jäger- oder Leib-Bataillon,
einem Huſaren-Regiment und
einer Fuß-Batterie.

Das Commando und der Stab des Corps beſteht, außer den dabei angeſtellten 3 Offizieren aus: 1 Ober-Stabs-Arzt, 1 Kriegs-Intendanten, 1 Stabs-Auditeur, 1 Corps-Secretär, 1 Auditoriats-Schreiber, 1 Copiſt.

Infanterie.

Das Infanterie-Regiment beſteht aus 2 activen und 1 Reſerve- (drittes) Bataillon.

Jedes Bataillon aus 4 Compagnien:

Der Stab aus:

4 Offizieren,
1 Zahl- und Quartiermeiſter,

*) Quellen: Hannoverſches Militär-Journal, Hannover, 1835. Der Soldatenfreund, eine Zeitſchrift, Berlin bei Hayn. Allgemeine Militär-Zeitung. Darmſtadt, bei Leske.

3 Bataillons=Aerzte,
1 Unteroffizier,
22 Hautboiſten.

Jedes active Bataillon aus:

14 Offizieren,
40 Unteroffizieren,
13 Tambours,
572 Soldaten,
zuſammen 639 Mann.

Das 3. oder Reſerve=Bataillon aus:

14 Offizieren,
29 Unteroffizieren,
9 Tambours,
498 Soldaten,
zuſammen 550 Mann.

Das Infanterie=Regiment iſt daher 1859 Mann ſtark.

Das Jäger= oder Leib=Bataillon beſteht aus:

14 Offizieren,
41 Unteroffizieren,
13 Horniſten,
572 Soldaten,
zuſammen 640 Mann, hiezu kömmt noch 1 Bataillons=Arzt.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Infanterie=Regiment hat dunkelblaue Röcke nach preußiſcher Art, mit geſchloſſenen rothen Kragen und Aufſchlägen, welche bei den Offizieren mit ſilbernen, bei den Unteroffizieren und Soldaten mit weißen wollenen Schleifen verziert ſind, 2 Reihen weißer Knöpfe, weiße Achſelklappen; grautüchene Beinkleider, bei den Offizieren mit zwei rothen Streifen, bei der übrigen Mannſchaft mit rothem Vorſtoß beſetzt; im Sommer weißleinene Pantalons.

Das erſte oder Grenadier=Bataillon hat Bärenmützen, vorn mit einem Schild, worauf ein gothiſches W und darunter das Wort Waterloo befindlich, die übrigen Bataillone haben Tſchakos, zur Parade mit weißen Fangſchnüren; weißes Lederzeug; Percuſſionsgewehre, Säbel.

Das Leib=Bataillon hat zur glorreichen Erinnerung an Herzog Friedrich Wilhelm, unter deſſen ritterlicher Führung ſtets

die Truppen in dieſe Farbe gekleidet waren, ſchwarze Dollmanns, welche mit Schnüren, einem kornblumenblauen offenen Kragen und Aufſchlägen beſetzt ſind.

Die ſchwarzen Beinkleider ſind bei den Offizieren mit zwei blauen Streifen, bei den Unteroffizieren und Gemeinen mit blauem Vorſtoß beſetzt.

Die Tſchakos ſind vorn mit einem Todtenkopf, unter welchem man die Worte Peninsula liest, und einem herabhängenden Roßſchweif verziert.

Das Bataillon trägt ſchwarzes Lederzeug, und iſt mit gezogenen Percuſſionsgewehren und darauf zu befeſtigenden Hirſchfängern bewaffnet.

Cavallerie.

Das Huſaren-Regiment beſteht aus 2 activen und einer Reſerve-Eskadron.

Erſtere enthalten:

	12 Offiziere,
	19 Unteroffiziere,
	9 Trompeter,
	308 Huſaren,
	2 Schmiede,
zuſammen	350 Mann.

Die Reſerve-Eskadron beſteht aus:

	4 Offizieren,
	6 Unteroffizieren,
	2 Trompeter,
	88 Huſaren,
zuſammen	100 Mann.

Hiezu kömmt noch:

1 Zahl- und Quartiermeiſter,
1 Bataillons-Arzt,
1 Thier-Arzt.

Uniformirung und Bewaffnung: Pelz und Dollmann von dunkelblauem Tuch, erſtere bei den Offizieren mit ſchwarzem Aſtrachan und goldenen Schnüren, bei den Unteroffizieren und Huſaren mit ſchwarzem Schafpelz und gelbwollenen Schnüren

beſetzt. Der Dollmann hat einen offenen dunkelblauen Kragen und Aufſchläge, welche wie der Pelz mit Schnüren verziert ſind. Die dunkelblauen Beinkleider der Offiziere ſind mit zwei goldenen Streifen, die der Unteroffiziere und Soldaten mit rothem Vorſtoß beſetzt. Weiß und hellblaue Leibbinden. Der Interims-Dollmann der Offiziere hat rothe Kragen und Aermelaufſchläge. Colpacks von ſchwarzem Bärenpelz mit rothen Beuteln, vorn ein Stern, worin ein gothiſches W, darunter die Worte: Peninsula, Sicilien, Waterloo; zur Parade tragen die Offiziere ſilberne, die übrige Mannſchaft gelbwollene Fangſchnüre.

Das Rüſtungs-Lederwerk iſt weiß mit gelber Garnitur.

Die Bewaffnung beſteht in einem geraden Säbel, Carabiner und Piſtolen.

Die Chabraquen ſind von ſchwarzem Pelz mit rother Einfaſſung.

Artillerie.

Die Artillerie beſteht aus:

	4 Offizieren,
	9 Unteroffizieren,
	3 Spielleuten,
	155 Kanonieren,
	4 Handwerkern,
zuſammen	175 Mann.

Die Reſerve der Artillerie aus:

	2 Offizieren,
	4 Unteroffizieren,
	1 Spielmann,
	43 Gemeinen,
zuſammen	50 Mann.

Dieſe Artillerie bedient vier 6Pfünder Kanonen, welche, ſo wie die Munitionswagen mit 4 Pferden beſpannt ſind.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke mit rothen geſchloſſenen Kragen und Aufſchlägen, worauf gelbwollene, bei den Offizieren goldene Schleifen ſich befinden, rothe Achſelklappen, gelbe Knöpfe; graue Beinkleider wie die Infanterie. Zur Parade Casquetts, außerdem Tſchakos. Weißes Lederzeug. Säbel.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Offiziere des Truppen-Corps unterſcheiden ſich durch die Epaulette, welche den preußiſchen ähnlich ſind.

Die Unteroffiziere des Huſaren-Regiments und des Leib-Bataillons tragen als Gradauszeichnung Galons, die des Infanterie-Regiments haben ſilberne, die der Artillerie goldene Borden um Kragen und Aufſchläge.

Die Oberfeuerwerker, die Stabsunteroffiziere und Feldwebel tragen Degen, und ſo wie die Unteroffiziere dieſes Grades beim Huſaren-Regiment und dem Leib-Bataillon ſilberne Portepees.

Jene Unteroffiziere, welche ſich im Fechten auszeichnen, und Vorfechter ſind, erhalten als Auszeichnung 2 in Silber geſtickte Schwerter mit einem Lorbeerkranz umgeben, auf dem rechten Oberarm.

Stand des Truppen-Corps.

Commando und Stab des Truppen-Corps . .	3	Mann,
Infanterie-Regiment, die 2 activen Bataillone .	1309	„
„ „ 3s oder Reſerve-Bataillon .	550	„
Jäger oder Leib-Bataillon	641	„
Huſaren-Regiment, die 2 activen Eskadrone . .	353	„
„ „ die Reſerve-Eskadron . .	100	„
Artillerie	175	„
Artillerie-Reſerve	50	„
zuſammen	3181	Mann.

Zur Verrichtung des Polizeidienſtes beſteht ein Corps Land-Dragoner und Landjäger, deſſen Stand folgender iſt:

1 Rittmeiſter (Commandeur),
1 Premier-Lieutenant,
1 Second-Lieutenant,
4 Land-Dragoner-Unteroffiziere,
32 Land-Dragoner,
9 Landjäger-Unteroffiziere,
50 Landjäger.

Die Uniform derſelben iſt dunkelgrün, mit ſchwarzen, roth paſſepoillirten Kragen und Aufſchlägen, rothem Schoßbeſatz, graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß, Tſchakos.

Die Land-Dragoner ſind mit Säbel und Piſtolen, die Landjäger mit Carabiner und Infanterie-Säbel bewaffnet.

Ueberdieß beſteht eine Veteranen-Compagnie von 50 Mann in Wolfenbüttel.

In Braunſchweig und Wolfenbüttel ſind Commandanturen.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Uebungen der Truppen.

Zur Bildung der Offiziere beſteht ein Cadeten-Inſtitut für 8 Zöglinge, unter der Oberaufſicht einer Studien-Commiſſion, in welchem dieſelben gegen eine jährlich zu zahlende Penſion eine zweckmäßige militäriſche Erziehung durch 6 angeſtellte Lehrer erhalten.

Ferner beſteht zur Ergänzung der abgehenden Hautboiſten durch tüchtige und muſikaliſch gebildete Leute ein Muſik-Inſtitut für 10 Zöglinge, unter der Oberaufſicht eines Capitäns und der Leitung eines Muſikmeiſters.

Die Zöglinge erhalten einen ſtufenweiſen Sold und Verpflegung wie die Soldaten, und bilden mit den 22 Hautboiſten des Infanterie-Regiments, deren Uniform ſie tragen, das Muſik-Corps.

Die praktiſche und theoretiſche Ausbildung der Unteroffiziere und Soldaten wird von den Offizieren mit ſehr großem Eifer betrieben.

Im Sommer und Herbſt werden vorzüglich die praktiſchen Uebungen: Exerziren, Scheibenſchießen, Einüben des Felddienſtes, Bajonett- und Fleuretfechten, auch der Schwimmunterricht vorgenommen.

Im Winter wird theoretiſcher Unterricht über den praktiſchen Dienſt gehalten, auch vorzüglich Unterricht im Rechnen, Schreiben und in den militäriſchen Wiſſenſchaften, klaſſenweiſe ertheilt.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienſtzeit, Reſerve.

Die Ergänzung des Truppen-Corps geſchieht durch freiwilligen Zugang oder durch Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft.

Mit Ausnahme der Prinzen des Hauſes und der Mitglieder der ſtandesherrlichen Familien ſind alle waffenfähigen Einwohner militärdienſtpflichtig.

Di Pflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre.

Befreiungen finden nur im Intereſſe der Erhaltung der Familien und des Civildienſtes ſtatt.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Dienſtzeit beträgt im Frieden 5 Jahre beim ſtehenden Truppen-Corps und 2 Jahre bei der Reſerve.

Die Reſerve beſteht im Frieden nur aus Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten, welche bei der Cavallerie und Artillerie den activen Abtheilungen aggregirt ſind.

Die Infanterie der Reſerve bildet jedoch ein Bataillon und iſt dem Infanterie-Regiment beigegeben, die hiezu erforderliche Mannſchaft iſt aus jenen Leuten gebildet, welche 4 Jahre gedient haben, und alsdann zur Reſerve verſetzt wurden, wo ſie während des 5. und letzten Dienſtjahres in Urlaub bleiben.

Außer der Exerzierzeit iſt nur die zum Garniſonsdienſt nöthige Mannſchaft präſent.

Das erſte Jahr iſt der neu zugehende Mann ununterbrochen im Dienſt.

Die Artillerie und Huſaren beurlauben nach ähnlichen Verhältniſſen, letztere mit den Pferden, wofür dieſelben eine Fourage-Vergütung an Geld erhalten.

Militär-Budget.

Für die Jahre 1840 bis 1842 iſt das laufende Bedürfniß der Militär-Verwaltung zu 782,001 Rthlr., der ſchwimmende Etat derſelben zu 42,000 Rthlr. und die Summe der Militär-Penſionen 94,340 Rthlr., dann für das Polizei-Militär zu 73,880 Rthlr. angeſetzt.

Bundes-Contingent.

Das Herzogthum Braunſchweig ſtellt zur 1. Diviſion des 10. Armee-Corps als gewöhnliches Contingent 2096

Mann, nämlich 1625 Infanterie, 299 Cavallerie, 151 Artillerie mit 4 Geſchützen und 21 Pioniere.

Als Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent 1048 Mann, nämlich: 813 Infanterie, 150 Cavallerie, 75 Artillerie mit 2 Geſchützen und 10 Pioniere.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Orden Heinrich des Löwen, 1834 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure 1. und 2. Klaſſe und Ritter, mit dem Orden verbunden iſt

2. das Verdienſt-Kreuz 1. und 2. Klaſſe.

3. Das Militär-Dienſtauszeichnungs-Kreuz der Offiziere für 25jährige Dienſtzeit, 1833 geſtiftet, an einem königsblauen Bande mit gelber Einfaſſung.

4. Das Dienſt-Ehrenzeichen für Unteroffiziere und Soldaten, ebenfalls 1833 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: die 1. Klaſſe deſſelben für 25 treu geleiſtete Dienſtjahre iſt ein ſilbernes Kreuz mit Strahlen, die 2. für 20 Dienſtjahre ein ſilbernes Kreuz ohne Strahlen, die 3. für 15 Dienſtjahre eine ſilberne, die 4. für 10 Dienſtjahre eine eiſerne Schnalle.

Dieſe Ehrenzeichen werden an einem königsblauen Bande mit gelber Einfaſſung getragen.

Die 12 älteſten Inhaber der 1. Klaſſe erhalten jeder monatlich 1 Thaler, die 36 älteſten 2. Klaſſe 12 gGr. Zulage.

5. Das im Jahr 1826 geſtiftete Ehrenkreuz für den Feldzug 1809.

6. Die Ehren-Medaille für die Feldzüge in Portugal und Spanien, ebenfalls 1826 geſtiftet.

7. Die Medaille für die Schlacht bei Waterloo, 1818 geſtiftet.

Feldzeichen.

Hellblau und Gelb.

Herzogthum Holſtein-Lauenburg *).

Flächeninhalt: 175^5 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 471,276.

Pferdeſtand: 544,000 Stück.

Dieſes Herzogthum bildet einen Theil des däniſchen Staates, gehört aber zum deutſchen Bund, und ſtellt 3600 Mann als gewöhnliches Contingent zum Bundesheere.

Dieſe Truppen bilden die 1. oder Holſtein-Lauenburgiſche Brigade der 2. Diviſion des 10. Armee-Corps, und beſtehen aus 2791 Mann Infanterie, 514 Cavallerie, 259 Artillerie mit 8 Geſchützen und 36 Pionieren und Pontonieren.

Die Erſatzmannſchaft und das Reſerve-Contingent zum Bundesheere beträgt 1800 Mann, nämlich: 1395 Infanterie, 257 Cavallerie, 130 Artillerie mit 4 Geſchützen und 18 Pionieren.

Laut Vertrag mit den übrigen Staaten der 2. Diviſion wird von Holſtein-Lauenburg die Hälfte des ganzen Ponton-Trains für das 10. Armee-Corps ſowohl an Offizieren und Mannſchaft als an Material geſtellt.

Eine ähnliche Leiſtung iſt in Anſehung des Belagerungsparks übernommen worden.

Der Flächeninhalt des Königreichs Dänemark beträgt (ohne die außereuropäiſchen Beſitzungen) 2844 Q.-Meilen mit einer Bevölkerung von 2,098,961 Einwohner.

Die jährl. Einkünfte belaufen ſich auf 18,486,840 fl. rhn.

---

*) Quellen: Berlingſke politiſke og Avertiſſements Tidende, 1842. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt, bei Leske. Eigene Notizen.

Folgende Ueberſicht der Land= und Seemacht des däniſchen Staates enthält bereits das Weſentlichſte der neuen Organiſation, welche die Armee durch ein Königl. Reſcript vom 28. April 1842 erhielt, und die vom 1. Juli d. J. an in Vollzug trat.

Königlich Dänische Armee.

Das **Ober=Commando der Armee** leitet Se. Majeſt. der König ſelbſt.

Zum Ober=Commando gehören: die 3 commandirenden Generale in den Provinzen und der Gouverneur von Kopenhagen (in der Regel General=Lieutenants), die 3 Brigade=Generale der Cavallerie, die 4 der Infanterie, der dienſtthuende General=Adjutant, die Chefs des General=Stabs und des Ingenieur=Corps, endlich der Commandeur der Artillerie=Brigade (ſämmtlich General=Majore).

Der dienſtthuende General=Adjutant referirt in allen Armee=Commando=Sachen unmittelbar an Se. Majeſtät und iſt zugleich Chef des Königlichen Adjutanten=Stabs, welcher nebſt einem Seeoffizier aus 4 Stabsoffizieren, Capitäns oder Rittmeiſter (vom General=Stab, der Artillerie, Cavallerie und Infanterie) beſteht.

Unter dem General=Adjutanten ſteht auch das Bureau für Armee=Commando=Sachen mit dem dabei angeſtellten Bureau=Perſonale.

Die Verwaltung und Unterhaltung der Truppen, des Materials und der feſten Plätze, ſo wie alle die Beſoldung, Verpflegung und Bekleidung der Armee, dann das Militär=Rechnungs=Weſen überhaupt betreffenden Angelegenheiten beſorgt das Königliche General=Commiſſariats=Collegium in 3 Departements unter einem General als Präſidenten.

Das Juſtiz=Weſen ſteht unter einem General=Auditeur, welcher unmittelbar an den König referirt; das Sanitäts=Weſen unter einem Stabs=Arzt und das Veterinär=Weſen unter einem Stabs=Thierarzt.

General=Commandos, Brigade=Commandos, Eintheilung der Armee. Das Königreich iſt in 3 große Militär=Diſtrikte oder General=Commandos eingetheilt: 1) Seeland und die Inſeln, 2) Nord=Jütland und Fühnen, 3) die Herzogthümer Schleßwig und Holſtein.

Jedem General=Commando ſteht ein General=Lieutenant als Commandeur vor, dem ſämmtliche im Umfang ſeines Diſtrikts befindlichen Truppen=Abtheilungen untergeordnet ſind.

Bei jedem General=Commando iſt ein Commandeur des Stabs (in der Regel ein Stabsoffizier des General=Stabs), 1 Adjutant (Premier=Lieutenant) und ein General=Commandoſchreiber angeſtellt.

Die Infanterie bildet 4, die Cavallerie 3, die Artillerie 1 Brigade von verſchiedener Stärke.

Jede Brigade wird von einem General=Major commandirt, demſelben iſt ein Adjutant (Premier=Lieutenant) und ein Brigade=Schreiber beigegeben.

Bei jeder Infanterie=Brigade befindet ſich außerdem ein Auditeur und die Brigade=Muſik.

Die Armee iſt wie folgt unter die 3 General=Commandos vertheilt:

a) Zum General=Commando von Seeland gehören: die 1. und 2. Infanterie= und die 1. Cavallerie=Brigade, das 1. Artillerie=Regiment und jene Abtheilungen des Ingenieur=Corps und des Zeugetats, welche ſich im Bereich ſeines Diſtrikts befinden.

b) Zum General=Commando von Nord=Jütland und Fühnen: die 3. Infanterie= und die 2. Cavallerie=Brigade, die Abtheilungen des Ingenieur=Corps und des Zeugetats in ſeinem Bezirk.

c) Zum General=Commando der Herzogthümer die 4. Infanterie= und die 3. Cavallerie=Brigade, das 2. Artillerie=Regiment und die Theile des Ingenieur=Corps und des Zeugetats in ſeinem Diſtrikt.

Der **General-Stab** beſteht nach der neuen Organiſation aus:

1 Chef (General-Major), zugleich General-Quartiermeiſter der Armee und Chef des Bureaus des General-Stabs,
3 Oberſten od. Oberſtlieutenants (nach d. Dienſtalter),
3 Majore,
6 Capitäns 1. Klaſſe,
6 Adjoints (Capitäns 2. Klaſſe),
12 Guiden (worunter 4 Deſſinateure),

Der General-Stab hat ein beſonderes Bureau mit dem nöthigen Perſonale.

Die **Infanterie** *) beſteht aus:

1 Bataillon Leibgarde,
17 Bataillone Linien-Infanterie,
5 Jäger-Corps und
1 Leibjäger-Corps.

Die Linien-Bataillone werden mit den Nummern 1 bis 17, die Jäger-Corps mit den Nummern 1 bis 5 bezeichnet.

Die geſammte Infanterie iſt wie bereits erwähnt in 4 Brigaden eingetheilt:

Die 1. Brigade bildet ſich aus der Leibgarde zu Fuß, den 5 erſten Linien-Bataillonen, dem Leibjäger- und dem 2. Jäger-Corps.

Die 2. Brigade, aus dem 6. bis 10. Linien-Bataillon (beide einſchließlich) und dem 1. Jäger-Corps.

Die 3. Brigade aus dem 11, 12 und 13. Linien-Bataillon und dem 3. Jäger-Corps.

Die 4. Brigade aus dem 14., 15., 16. und 17. Linien-Bataillon und dem 4. und 5. Jäger-Corps.

Die Leibgarde zu Fuß formirt ein Bataillon von 4 Compagnien und beſteht aus:

1 Commandeur (Oberſt oder Oberſtlieutenant),
1 Major,
4 Capitäns 1. Klaſſe,

*) In der däniſchen Armee hat das Ingenieur-Corps den erſten Rang, ihm folgt die Artillerie, die Cavallerie und zuletzt die Infanterie.

1 Capitän 2. Klaſſe (Vorſtand der Exerzierſchule und Commandeur der Schützen),
6 Premier-Lieutenants,
6 Second-Lieutenants, 4 erſter, 2 zweiter Klaſſe,
1 Auditeur und Rechnungsführer, } Mittel-Stab,
1 Ober-Arzt, }
2 Unter-Aerzte, }
31 Perſonen des Unter-Stabs,
40 Unteroffiziere,
16 Spielleute,
480 Gardiſten,

zuſammen 590 Mann Friedensſtärke und 480 Mann Kriegsreſerve.

Ein Linien-Bataillon oder Jäger-Corps beſteht ebenfalls aus dem Stab und 4 Compagnien und zählt:

1 Commandeur (Oberſt oder Oberſtlieutenant),
1 Major,
4 Capitäns, 3 erſter 1 zweiter Klaſſe,
6 Premier-Lieutenants,
6 Second-Lieutenants, 4 erſter, 2 zweiter Klaſſe,
1 Rechnungsführer, } Mittel-Stab,
1 Ober-Arzt, }
2 Unter-Aerzte, }
5 Perſonen des Unter-Stabs,
40 Unteroffiziere,
16 Spielleute,
640 Gemeine,

zuſammen 723 Mann Friedensſtärke und 640 Mann Kriegsreſerve.

Im Krieg erhält jede Compagnie einen Unter-Arzt.

Bei jeder Brigade iſt ein Auditeur angeſtellt, welcher die treffenden Geſchäfte bei allen in der Garniſon befindlichen Bataillonen ſeiner Brigade zu verſehen hat.

Diejenigen Jäger-Corps und Bataillone aber, welche in einer Garniſon allein liegen, haben einen Auditeur, der zugleich Rechnungsführer iſt.

Jede Infanterie-Brigade hat eine Muſik, beſtehend aus einem Brigade-Tambour und 26 Hautboiſten.

Das Leibjäger-Corps zu 4 Compagnien, welches nur wäh-

der Exerzierzeit und bei außerordentlichen Gelegenheiten Dienſt thut, hat ſeine frühere Formation beibehalten und beſteht aus:

1 Commandeur,
1 Major,
4 Capitäns,
4 Premier-Lieutenants,
6 Second-Lieutenants,
5 Perſonen des Mittel- und Unter-Stabs,
40 Unteroffiziere,
8 Spielleute,
480 Jäger,
zuſammen 549 Mann.

Die geſammte Infanterie beſteht alſo nach der neuen Organiſation aus:

	Friedensſtärke.	Kriegsreſerve.
1 Bataillon Leibgarde, 4 Compagnien	590 Mann.	480 Mann.
17 Linien-Bataillone, 68 "	12291 "	10880 "
5 Jäger-Corps, 20 Compagnien .	3615 "	3200 "
23 Bataillone, 92 Compagnien .	16496 Mann.	14560 Mann.
	31056 Mann.	
Hiezu das Leibjäger-Corps	549 "	
	zuſammen 31605 Mann.	

Die **Cavallerie** beſteht aus:

1 Eskadron Leibgarde, vereinigt mit
1 Diviſion oder 2 Eskadronen Garde-Huſaren,
6 Regimenter Dragoner, jedes zu 4 Eskadronen.

Dieſe 27 Eskadrone ſind in 3 Brigaden von verſchiedener Stärke eingetheilt.

Die 1. Brigade iſt gebildet aus der Leibgarde mit der Huſaren-Diviſion und dem 4. Dragoner-Regiment.

Die 2. Brigade aus dem 3., 5. und 6. Dragoner-Regiment.

Die 3. Brigade aus dem 1. und 2. Dragoner-Regiment.

Die Leibgarde zu Pferd formirt 1 Eskadron und ſteht mit der dazu gehörenden Garde-Huſaren-Diviſion unter dem gemeinſchaftlichen Commando eines Oberſten.

Die Leibgarde-Eskadron beſteht aus:

2 Rittmeiſter, 1 erſter, 1 zweiter Klaſſe,
2 Premier-Lieutenants,
4 Second-Lieutenants 1. Klaſſe,
1 Oberwachtmeiſter,
1 Quartiermeiſter,
4 Wachtmeiſter,
6 Corporale,
4 Trompeter,
1 Pauker,
120 Gardiſten,

zuſammen 145 Mann Friedensſtärke und 120 Mann Kriegsreſerve.

Die Garde-Huſaren-Diviſion zählt:

1 Major,
1 Rittmeiſter 1. Klaſſe,
1 " 2. " (Vorſtand der Exerzierſchule),
3 Premier-Lieutenants,
5 Second-Lieutenants, 4 erſter, 1 zweiter Klaſſe,
24 Unteroffiziere,
6 Trompeter,
240 Huſaren,

zuſammen 282 Mann Friedensſtärke und 240 Mann Kriegsreſerve.

Außerdem beſteht ein Mittel-Stab von 5, und ein Unter-Stab von 11 Perſonen für die 3 Garde-Eskadronen gemeinſchaftlich.

Jedes Dragoner-Regiment beſteht aus dem Stab und 4 Eskadronen.

Der Stand eines Dragoner-Regiments iſt:

1 Regiments-Commandeur (Oberſt od. Oberſtlieutnt.),
1 Major,
4 Rittmeiſter 1. Klaſſe,
6 Premier-Lieutenants (wovon 1 Vorſtand der Exerzierſchule und 1 Adjutant iſt),
8 Second-Lieutenants, 6 erſter, 2 zweiter Klaſſe,
1 Auditeur u. Rechnungsführer, } Mittel-Stab,
1 Ober-Arzt, }
1 Regiments-Thierarzt, }
2 Unter-Aerzte, }
13 Perſonen des Unter-Stabs,
48 Unteroffiziere,

12 Trompeter,
480 Dragoner,
zuſammen 578 Mann Friedensſtärke und 480 Mann Kriegsreſerve mit 315 Stammpferde (ſiehe Remontirung S. 655).

Im Kriege erhält jede Eskadron einen Unter=Arzt.

Die Stärke der Cavallerie nach der neuen Organiſation iſt daher:

		Friedensſtrk.	Kriegsrſrv.
Leibgarde u. Huſaren=Diviſion,	3 Eskadrone	444 M.	360 M.
6 Regimenter Dragoner,	24 "	3468 "	2880 "
zuſammen	27 Eskadronen	3912 M.	3240 M.
mit 2205 Stammpferden.		7152 M.	

Die **Artillerie** formirt eine Brigade unter dem Commando eines General=Majors und beſteht aus 2 Regimentern und dem Zeughaus=Etat.

Das 1. Artillerie=Regiment (zu Kopenhagen) beſteht aus dem Stab und 8 Feld=Batterien (jede Batterie aus 6 Kanonen und 2 Haubitzen).

Der Stand dieſes Regimments iſt:

1 Regiments=Commandeur,
3 Majore,
13 Capitäns, 9 erſter, 4 zweiter Klaſſe,
10 Premier=Lieutenant,
8 Second=Lieutenants 1. Klaſſe,
8 Perſonen des Mittel=Stabs,
8 Perſonen des Unter=Stabs,
106 Unteroffiziere,
24 Trompeter,
1664 Gemeine,
40 Unteroffiziers=Eleven,
zuſammen 1885 Mann Friedensſtärke und 544 Mann Kriegsreſerve.

Das 2. Artillerie=Regiment (zu Rendsburg) beſteht aus dem Stab, 4 Feld=Batterien und 1 Pontonier=Compagnie und zählt:

1 Regiments=Commandeur,
2 Majore,
9 Capitäns, 5 erſter, 4 zweiter Klaſſe,
7 Premier=Lieutenants,

4 Second=Lieutenants 1. Klaſſe,
5 Perſonen des Mittel=Stabs,
6 Perſonen des Unter=Stabs,
65 Unteroffiziere,
14 Trompeter,
944 Gemeine,
20 Unteroffiziers=Eleven,
3 Handwerker,

zuſammen 1080 Mann Friedensſtärke und 308 Mann Kriegsreſerve.

Den Zeughaus=Etat bilden unter dem Commando eines Oberzeugmeiſters (Oberſt oder Oberſtlieutenant), die Zeugmeiſter (Majore), die bei den Arſenalen angeſtellten Beamten und das übrige Perſonale, die Laboratorien=Etats zu Kopenhagen und zu Rendsburg mit ihren Offizieren, Feuerwerkern und Conſtablern, dann die Handwerker=Etats zu Kopenhagen und Rendsburg mit ihren Offizieren, Unteroffizieren, Meiſter und Geſellen, zuſammen 434 Mann, nebſt 92 Mann Kriegsreſerve.

Das Raketen=Corps und der Stall=Etat wurde aufgehoben; die Fertigung der Raketen beſorgt nun der Laboratorien=Etat.

Gegenwärtig iſt der Stand der Artillerie=Brigade:

	Friedensſtrk.	Kriegsrſrv.
2 Regimenter oder 12 Feld=Batterien und 1 Pontonier=Compagnie	2965 M.	852 M.
der Zeughaus=Etat	434 „	92 „
zuſammen	3399 M.	944 M.
	4343 M.	

Die Artillerie hat 221 Stammpferde.

Das **Ingenieur=Corps** hat nach den neueſten Beſtimmungen folgende Stärke und Zuſammenſetzung:

1 Chef (General=Major),
2 Oberſten oder Oberſtlieutenants,
4 Majore,
18 Capitäns, 13 erſter, 5 zweiter Klaſſe,
13 Premier=Lieutenants,
4 Second=Lieutenants 1. Klaſſe,

zuſammen 42 Offiziere; ferner 2 Aerzte und 14 ſonſt Angeſtellte.

Dem Corps ſind 2 Compagnien Genie=Truppen (Mineure und Sappeure) zugetheilt.

Die 1. Compagnie zu Kopenhagen beſteht aus:

18 Unteroffizieren,
1 Trompeter,
116 Gemeine,

zuſammen 135 Mann Friedensſtärke und 116 Mann Kriegsreſerve.

Die 2. Compagnie zu Rendsburg aus:

13 Unteroffiziere,
1 Trompeter,
68 Gemeine,

zuſammen 82 Mann Friedensſtärke und 68 Mann Kriegsreſerve.

Ueberdieß 10 Feſtungs-Unteroffiziere und 10 Unteroffiziers-Eleven.

Das Ingenieur-Corps enthält demnach im Ganzen 295 Mann Friedensſtärke und 184 Kriegsreſerve, zuſammen 479 Mann.

Stand der Armee nach der neuen Organiſation.

Benennung d. Truppentheile.	Formiren.							Stärke.		
	Brigaden	Regimenter.	Batl. od. Corps.	Infnt.-Compgn.	Eskadrone.	Feld-Batterien.	Techn. Compgn.	Für den Frieden.	Für die Kriegs-Reserve.	Stammpferde.
General-Stab . . .	—	—	—	—	—	—	—	31	—	—
Infanterie (einſchließlich des Leibjäger-Corps) . .	4	—	24	96	—	—	—	17045	14560	—
Cavallerie	3	6	—	—	27	—	—	3912	3240	2205
Artillerie	1	2	—	—	—	12	1	2965	852	221
Zeughaus-Etat . . .	—	—	—	—	—	—	—	434	92	—
Ingenieur-Corps . .	—	—	—	—	—	—	2	295	184	—
Summa	8	8	24	96	27	12	3	24682	18928	2426

43610 Mann.

Hiezu kommen die General- und Brigade-Commandos, die Adjutanten Sr. Majeſtät des Königs, das Königl. General-Commiſſariats-Collegium, die General-Kriegs-, dann die Land- und See-Kriegs-Commiſſäre und das General-Auditoriat.

Ferner folgende Branchen und Corps:

Die Commandantſchaften und Feſtungsoffiziere. Mit Ausnahme des Poſten eines Gouverneurs von Kopenhagen

und eines Commandeurs der Feſtung Kronburg werden alle übrigen Commandantſchaftsposten theils von den älteſten Offizieren der Truppen, welche die Garniſon bilden, theils von Offizieren auf Wartegeld oder von penſionirten Offizieren verſehen.

Die militäriſche Hochſchule und das Land=Cadeten=Corps (ſiehe Militär=Bildungs=Anſtalten S. 650).

Die Militär=Reit=Anſtalt, unter der Oberaufſicht des Commandeurs der Leibgarde zu Pferd, mit 8 Eleven, einer von der Artillerie=Brigade und einer von jeden der 7 Cavallerie=Corps.

Das militäriſch=gymnaſtiſche Inſtitut, unter einem Capitän als Vorſtand, mit 3 Unteroffizieren der Infanterie als Lehrer und 12 Eleven.

Die Gendarmerie an der Südgränze von Holſtein.

Das Invalidenhaus zu Eckernförde und das Depot zu Copenhagen.

Die Garniſons=Spitäler zu Kopenhagen und Rendsburg.

Die Miliz von Bornholm. Zum Schutz der ihrer politiſchen Lage wegen ſehr wichtigen Inſel Bornholm, iſt eine ſelbſtſtändige Miliz von Infanterie, Cavallerie und Artillerie organiſirt und beträgt 3050 Mann.

Auf den Faröer=Inſeln iſt ebenfalls ein beſonderes Detachement Jäger von 20 Mann.

Für die auswärtigen Beſitzungen der Dänen in Oſt= und Weſt=Indien und in Guinea beſtehen eigene Colonial=Truppen (653 Mann) und Milizen.

Gehalte der Offiziere. Nach den neueſten Beſtimmungen betragen die Gehalte der Offiziere, einſchließlich aller Emolumente, aber mit Ausnahme der Fourage, des Cur= und Beſchlaggeldes, vom 1. Juli 1842 an, jährlich:

Für einen General=Lieutenant . . . . 3970 Rbthlr.*)

„ „ General=Major u. Brigade=Commandeur, dann für den dienſtthuenden General=Adjutanten,

---

*) Ein Reichsbankthaler = 1 fl. 18 kr. rhein.

für den General-Quartiermeiſter, den Chef des Ingenieur-Corps und den Commandeur der Artillerie . . . . 3570 Rbthlr.
Jeder Adjutant des Königs bezieht außer dem Gehalt ſeiner Gage eine jährliche Zulage von . 600 „
Für einen Oberſten oder Oberſtlieutenant des General-Stabs nach ſeinem Dienſtalter . 2320—2720 „
Für einen Major des General-Stabs . . . 1720 „
„ „ Capitän 1. Klaſſe des General-Stabs . 1260 „
„ „ Adjoint od. Capitän 2. Kl. „ „ . 850 „

Chargen.	Jährlicher Gehalt *).						
	Ingenieur-Corps.	Artillerie.	Leibgarde zu Pferd.	Husaren-Diviſion.	Dragoner.	Leibgarde zu Fuß.	Linien-Infant. und Jäger.
	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.	Rbthlr.
Ein Regiments- oder Bataillons-Commandeur oder Oberſtlieutenant nach ſeinem Dienſtalter . .	2320 oder 2720	2320 oder 2720	3120	—	3120	2720	2320 oder 2720
Ein Major	1720	1720	—	1920	1820	1820	1720
„ Rittmeiſter oder Capitän 1. Klaſſe	1260	1260	1360	1310	1260	1360	1260
Ein Capitän 2. Klaſſe . .	850	850	960	910	—	950	850
„ Premier-Lieutenant .	480	510	670	570	510	520	480
„ Second-Lieutenant 1. Kl.	390	420	580	480	420	455	390
„ „ 2. „	—	—	—	450	390	400	360

Hinſichtlich der Gagen der Regiments- und Bataillons-Commandeure, dann der Oberſtlieutenants des Generalſtabs und des Ingenieur-Corps wurde feſtgeſetzt, daß die ältere Hälfte dieſer Offiziere eine jährliche Gage von 2400 Rbthlr. (ohne die übrigen Bezüge), die andere Hälfte eine von 2000 Rbthlr. beziehen ſolle.

Der Oberzeugmeiſter als Commandeur des Zeugetats und die Zeugmeiſter in Kopenhagen beziehen den Gehalt eines Oberſten, die Zeugmeiſter in Rendsburg den eines Majors der Artillerie.

Der Vorſtand und die Mitglieder der Remontirungs-Com-

*) Wenn die mit der Reviſion der bisher beſtandenen Quartier-Anordnungen beauftragte Commiſſion ihre Arbeiten vollendet haben wird, ſo wird auch noch eine Erhöhung des Quartiergeldes der Offiziere eintreten.

miſſion erhalten außer dem Gehalt ihrer Charge auf ihren Dienſtreiſen Diäten nebſt freier Beförderung und freiem Quartier.

Die Adjutanten der commandirenden Generale und der Brigade-Commandeurs beziehen, wenn ſie der Infanterie oder dem Ingenieur-Corps angehören, jährlich 120, wenn ſie der Cavallerie oder Artillerie angehören 90 Rbthlr. Zulage.

Ein Adjutant der Infanterie, der Artillerie, des Zeug-Etats und des Ingenieur-Corps erhält jährlich 90, ein Adjutant der Cavallerie 60 Rbthlr. Zulage.

Ferner beziehen an jährlichen Zulagen bei der Infanterie der Vorſtand der Exerzierſchule eines Bataillons 40 und die als Lehrer dabei verwendeten Offiziere, jeder 20 Rbthlr.

Bei jedem Cavallerie-Corps der Vorſtand und der Lehrer der Exerzierſchule, jeder 60 Rbthlr.

Bei der Artillerie: der Vorſtand der Exerzierſchule der Conſtabler, der Train-Conſtabler und der Schule für die Oberfeuerwerker und Unteroffiziere, jeder 60 Rbthlr.; die Offiziere als Lehrer in dieſen Schulen, jeder 30 Rbthlr.

Beim Ingenieur-Corps der Offizier, welcher das Exerzieren der Rekruten beſorgt 20 Rbthlr.

An Fourage-Rationen empfängt täglich:

Ein General-Lieutenant	6	Rat.
„ General-Major und Brigade-Commandeur, der dienſtthuende General-Adjutant, der General-Quartiermeiſter, der Chef des Ingenieur-Corps und der Commandeur der Artillerie-Brigade, jeder . .	5	„
„ Adjutant des Königs als Stabsoffizier . .	3	„
„ „ „ „ als Capitän oder Rittmeiſter	2	„
„ Stabsoffizier des General-Stabs	3	„
„ Capitän erſter Klaſſe des General-Stabs . .	2	„

Jeder Adjoint oder Capitän zweiter Klaſſe des General-Stabs wird mit einem Dienſtpferd verſehen.

Die Adjutanten der commandirenden Generale und der Brigade-Commandeurs werden jeder mit einem Dienſtpferd verſehen und erhalten überdieß 1 Fourage-Ration.

Beim Ingenieur-Corps: Ein dirigirender Stabsoffizier	2	Rat.
Von den beim Weg-Etat angeſtellten Stabsoffizieren		
der Aeltere	2	„
der Jüngere	1	„
die noch übrigen Stabsoffiziere, jeder	1	„

Der Adjutant wird mit einem Dienſtpferd verſehen.

Bei der Artillerie: die Regiments-Commandeure und Majore, jeder . . . . 2 Rat.

Die Stabsoffiziere des Zeug-Etats, jeder . . . . 1 „

„ Batterie-Chefs, der Chef der Pontonier-Compagnie und die Adjutanten der Artillerie werden jeder mit einem Dienſtpferd verſehen.

Bei der Cavallerie: ein Regiments-Commandeur . 5 Rat.

Ein Major . . . . 3 „

„ Rittmeiſter und Eskadrons-Chef . . . . . . 2 „

„ Rittmeiſter ohne Eskadron und ein Premier-Lieutenant außer einem Dienſtpferd, noch . . . . 1 „

Von den Second-Lieutenants erhalten die 4 älteſten eines jeden Dragoner-Regiments, die 3 älteſten der Huſaren-Diviſion und ſämmtliche der Leibgarde, außer einem Dienſtpferd, noch . . . . 1 „

Von den übrigen Second-Lieutenants erhält jeder ein Dienſtpferd.

Bei der Infanterie: ein Bataillons-Commandeur . 2 Rat.

Jeder Major . . . . 1 „

Jeder Adjutant wird mit einem Dienſtpferd verſehen.

Ferners erhalten die Offiziere für jedes Pferd jährlich einen Rbthlr. an Curkoſten und 6 Rbthlr. am Beſchlaggeld vergütet.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem. Als Pflanzſchule für Offiziere überhaupt beſteht die Land-Cadeten-Academie; zur Bildung von Offizieren des General-Stabs, des Ingenieur-Corps und der Artillerie iſt beſonders die Militär-Hochſchule beſtimmt.

Die Zöglinge der Hochſchule haben gewöhnlich ihr Offiziers-Examen bei der Land-Cadeten-Academie bereits beſtanden und ſelbſt bei der Infanterie oder Cavallerie einige Zeit gedient.

Beide Anſtalten ſtehen unter einem gemeinſchaftlichen Chef.

Der Eleve, welcher nach beſtandenem Examen aus der Academie als Offizier in eine Truppen-Abtheilung tritt, muß die Exerzierſchule, die Sommerübungen und eine Exerzierzeit derſelben als Gemeiner, dann wenigſtens 3 Monat lang die Dienſte aller Unteroffiziers-Grade durchgemacht haben, ehe er ſeinen Dienſt als Offizier antreten darf.

Das Avancement geht durch jede Waffengattung für ſich und zwar bis zum Capitän oder Rittmeiſter nach dem Dienſtalter*).

Vom Compagnie- oder Eskadrons-Chef aufwärts entſcheidet, außer dem Dienſtalter, beſonders auch Qualifikation oder die Wahl Sr. Maj. des Königs.

Kein Offizier kann in eine höhere Charge vorrücken, ohne zuvor wenigſtens 2 Jahre in der niedern gedient zu haben.

In der Regel ſoll kein Rittmeiſter oder Capitän in dem Regiment zum Stabsoffizier befördert werden, in welchem er bisher diente.

Derjenige Rittmeiſter oder Capitän, der zum Major übergangen wird, erhält bei ſeinem Abgang die für die nächſt höhere Klaſſe beſtimmte Penſion.

Wenn ein Offizier bei einer ihn treffenden Beförderung es vorziehen ſollte, in ſeiner bisherigen Charge zu bleiben, um einer Verſetzung zu entgehen, ſo wird es ihm bewilligt, jedoch verliert er ſeinen Rang, bleibt aber der älteſte für die nächſte Beförderung.

In der Regel rückt kein Capitän des General-Stabes zum Major und kein Major zum Oberſtlieutenant in demſelben vor, ſondern wird in jene Waffengattung zurückverſetzt, welcher er urſprünglich angehörte, deßwegen iſt dem General-Stab auch in der Cavallerie die 6., in der Infanterie die 4. Vacatur in den Stabsoffiziers-Stellen vorbehalten.

Die Beſetzungen der Stabsoffiziers-Stellen im General-Stab hat ſich Se. Majeſtät vorbehalten.

Um als Adjoint (Capitän 2. Claſſe) im General-Stab angeſtellt zu werden, muß der Adſpirant folgende Bedingungen erfüllen:

Vor dem Eintritt in die Hochſchule muß derſelbe, wenn er der Infanterie oder Cavallerie angehört, wenigſtens 3 Jahre in ſeiner eigenen, hierauf ein Jahr lang in der andern Waffengattung gedient haben. In der Hochſchule ſelbſt muß er zu den zwei,

*) Der Raum und Zweck unſers Buches erlaubt bloß einige der weſentlichſten Punkte der neuen Beſtimmungen über Avancement hier unſern Leſern mitzutheilen.

beim Uebertritts=Examen von der jüngern in die ältere Abtheilung am beſten beſtandenen Eleven gehören und nach dem Austritt aus der Hochſchule das erſte Jahr in der Artillerie, das darauffolgende im Ingenieur=Corps und das dritte Jahr wieder bei ſeiner eigenen Waffe und zwar als Lehrer der Exerzierſchule dienen.

In den Wintermonaten dieſer drei Jahre erhält der Adſpirant vom Chef des General=Stabs angemeſſene Ausarbeitungen und wird dann noch weitere zwei Jahre zu topographiſchen Arbeiten verwendet.

Ein Ingenieur= oder Artillerie=Offizier muß vor ſeinem Eintritt in die Hochſchule zwei Jahre gedient haben, nach dem Austritt aber zwei Jahre lang bei den andern Waffen dienen und weitere zwei Jahre ſich zu topographiſchen Arbeiten im General=Stab verwenden laſſen, ehe er erwarten kann als Adjoint im General=Stab angeſtellt zu werden.

Bei der Kriegsreſerve oder den Verſtärkungen werden junge Leute von Bildung als Second=Lieutenants angeſtellt, welche wenigſtens drei Monate lang als Unteroffiziere in einer Linien=Abtheilung gedient haben und nach dem Zeugniſſe des Commandeurs und der Meinung des darüber zu befragenden Offizier=Corps ſich zu Offiziere qualifiziren.

Um zum Premier=Lieutenant oder Capitän befördert zu werden, muß der Second=Lieutenant wenigſtens zwei Jahr lang ununterbrochen in der Linie gedient und der Premier=Lieutenant wenigſtens an zwei Exerzierzeiten Theil genommen und einmal als Lehrer einer Exerzierſchule fungirt haben.

Im Frieden kann kein Offizier der Kriegsreſerve und Verſtärkungs=Truppen Stabsoffizier werden.

Offiziere der Linie können, wenn ſie es wünſchen, als unbeſoldet dahin verſetzt werden und ſo weit ſie penſionsberechtigt ſind auch in dieſer Stellung Penſion oder Wartgeld beziehen.

Jeder Offizier mit Wartgeld iſt verpflichtet, ſo lang er dienſttüchtig iſt, in der Kriegsreſerve und den Verſtärkungen zu dienen.

Die Beförderung der Unteroffiziere erfolgt nach dem Vorſchlag des Compagnie= oder Eskadrons=Chefs durch den Commandeur der Abtheilungen.

Unteroffiziere, die ein Jahr als ſolche gedient, nicht über 25 Jahre alt ſind und das Abgangs=Examen in der Land=Cadeten=Academie beſtanden haben, können, wenn ſie ſich auch außerdem dazu qualifiziren, ebenfalls Offiz'ere werden.

Bei der Linie werden jährlich eine Anzahl Wehrpflichtige ſo ausgebildet, daß ſie im vorkommenden Falle als Unteroffiziere in der Kriegsreſerve und den Verſtärkungen angeſtellt werden können, wenn ſie in dieſe Klaſſen übertreten, auch kann jeder gut gediente Unteroffizier in demſelben Grad von der Linie zur Kriegsreſerve und zu den Verſtärkungen übergehen.

Ergänzung des Heeres, Dienſtzeit, Kriegsreſerve. Verſtärkungs=Truppen. Die Ergänzung des Heeres geſchieht durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung der militärpflichtigen 20 bis 22 jährigen Mannſchaft.

Finden ſich in einer Altersklaſſe mehr Leute als nothwendig ſind, ſo entſcheidet unter dieſen das Loos über den Eintritt.

Das Rekrutirungsgeſchäft ſelbſt wird unter der Oberleitung der däniſchen und ſchleswig=holſtein'ſchen Kanzleien, durch Commiſſäre unter Beiziehung der Lokalbehörden beſorgt

Die Dienſtzeit beträgt acht Jahre in der Linie und Kriegsreſerve und acht Jahre in den Verſtärkungs=Truppen. Diejenige Mannſchaft, welche bei der Aushebung durch das Loos vom Eintritt in die Linie befreit wurde, tritt ſogleich zu den Verſtärkungs=Bataillonen über, erhält aber bei den Linien=Truppen die nöthige Ausbildung in den Waffenübungen.

Die Artillerie erhält jährlich den ſechsten Theil ihrer Friedensſtärke an Rekruten, nämlich für jede Batterie 24 Conſtabler und 10 bis 11 Train=Conſtabler.

Die übrigen Waffen erhalten jährlich den vierten Theil ihrer

Friedensſtärke an Rekruten und zwar jede Eskadron 30, jede Compagnie 40 Mann.

In der Regel wird die Mannſchaft, ſelbſt bei der Artillerie, nur die erſten 4 Jahre zu den Waffenübungen einberufen.

Die Mannſchaft des 7. und 8. Dienſtjahres bei der Artillerie-Brigade bildet die Kriegsreſerve der Batterien, der Pontonier-Compagnie und des Zeug-Etats und ſoll mit der Mannſchaft, welche dieſe Waffe in der Verſtärkungsklaſſe hat in Kriegszeiten 6 Reſerve-Feld-Batterien beſetzen, dann die Feſtungen, die Küſten-Batterien und die Munitions-Parks mit den nöthigen Artilleriſten verſehen.

Bei der Cavallerie und Infanterie bildet ſich die Kriegsreſerve aus der Mannſchaft des 5., 6., 7. und 8. Dienſtjahres.

Die Kriegsreſerve der Cavallerie ſoll dienen um, 1) die Eskadronen in Kriegszeiten auf die Stärke von 180 Gemeine zu bringen, wozu die Mannſchaft des 5. und 6. Dienſtjahres nöthig ſeyn wird. 2) um mit dem Reſt und der Mannſchaft, welche die Cavallerie in den Verſtärkungs-Eskadronen hat, wenn es nöthig ſeyn ſollte 24 neue Eskadronen errichten zu können.

Durch die Kriegsreſerve der Infanterie ſollen 1) die Compagnien in Kriegszeiten auf die Stärke von 200 Gemeine gebracht werden, wozu bloß die Mannſchaft des 5. Dienſtjahres nöthig iſt. 2) Soll die Mannſchaft des 6., 7. und 8. Dienſtjahres von je 2 Bataillonen zuſammen, dazu dienen um in Kriegszeiten ein drittes Bataillon zu bilden, wodurch die Linien-Infanterie in kurzer Zeit um 13 Bataillone vermehrt werden kann. 3) Endlich ſollen durch die Mannſchaft, welche die Infanterie in ihrer Verſtärkungsklaſſe hat, in Kriegszeiten 20 Bataillone gebildet werden, welche theils die Armee im Feld verſtärken, theils die Feſtungen mit den nöthigen Garniſonen verſehen können.

Das Material zur Ausrüſtung dieſer Verſtärkungen wird in den Depots ſtets vorhanden ſeyn.

Die Beſtimmungen über die Bildung der nöthigen Offiziere und

Unteroffiziere für die Kriegsreſerve und die Verſtärkungs-Truppen ſind bereits Seite 652. und 653. angegeben.

Remontirung. Dänemark hat für die Remontirung ſeiner Armee ganz eigenthümliche intereſſante Einrichtungen.

Die Armee remontirt ſich nämlich auf zweierlei Art:

1) mit königlichen Remonte- oder ſogenannten Stammpferden,

2) mit Landremonten oder ſogenannten National- oder Diſtriktspferden.

Die Stammpferde werden aus den Fonds der Armee durch die Remontirungs-Commiſſion auf den Pferdemärkten angekauft. Die Diſtriktspferde werden von gewiſſen Landbeſitzern gegen eine jährliche Vergütung von 12 Rbthlr. unterhalten und müſſen ſogleich zum Dienſt geſtellt werden, wenn ſie das Regiment requirirt. Sie rücken aber gewöhnlich nur während des Exerziermonats beim Regiment ein; die übrige Zeit ſind die Pferde bei ihren Eigenthümern (Gutsbeſitzer, Pächter, Beamte oder Geiſtliche) und werden nur ſelten zu anderm als Reitgebrauch verwendet, indem die Eigenthümer einen Ruhm darein ſetzen, wegen deren Brauchbarkeit Anerkennung zu finden.

Die Pferde werden jährlich vor der Exerzierzeit bei der Verſammlung im Regimentsbezirk durch eine Commiſſion gemuſtert und taxirt, eben ſo nach der Exerzierzeit.

Geht das Pferd im Dienſt verloren, ſo erhält der Beſitzer Erſatz dafür, muß aber in dieſem Falle, oder wenn er das Pferd verkauft, ſogleich ein anderes ſtellen, das nicht unter 4 und nicht über 8 Jahre alt ſeyn darf und über deſſen Annahme eine Commiſſion von Cavallerie-Offizieren entſcheidet.

Feſtungen. Kopenhagen mit Chriſtianshafen, Kronborg, Friedrichshafen (Citadelle) und Korſörs auf Seeland, Nyeborg auf Fühnen, Fredericia in Jütland, Friederichsort in Schleswig, dann Rendsburg in Holſtein.

Militär=Etabliſſements. Eine Kanonen= und Kugelgießerei, eine Salpeterſiederei, eine Pulvermühle und eine Gewehr=Fabrik in Friedrichswerk.

Außerdem ſind noch Gewehrfabriken zu Aalborg und Hellebeck, Arſenale zu Kopenhagen und Rendsburg.

Das **Militär=Budget** hat ſich gegen früher in Folge der neuen Organiſation der Armee vermindert und beträgt jährlich 2,450,000 Reichsbankthaler, dann außerdem für Fourage= und Getraide 300,000 Rbthlr.

Kriegs-Marine.

Die Flotte zählte im Jahre 1841:

6 Linienſchiffe: Dronning Maria mit 84, König Waldemar mit 84, Frederik VI. mit 84, Skjold mit 84, Chriſtian VIII. mit 84, Dänemark mit 66 Kanonen, zuſammen 486 Kanonen. Phönix iſt zum Blockſchiff geſchleift.

7 Fregatten: Thetis mit 48, Freta mit 46, Zarfruen mit 46, Rota mit 46, Bellona mit 46, Nymphen mit 40, Fylla mit 40 Kanonen, zuſammen 312 Kanonen.

4 Corvetten: Galathea mit 26, Najade mit 20, Diana mit 20, Flora mit 20 Kanonen, zuſammen 86 Kanonen.

5 Briggs: St. Thomas 16 Kanonen, St. Jan mit 12, Alart mit 12, St. Croix mit 12, Merkur mit 12, letztere 2 in Weſtindien, zuſammen 64 Kanonen.

3 Schoner: Elben mit 8, Delphin mit 6, Pilon mit 6 Kanonen, zuſammen 20 Kanonen.

zuſ. 25 Schiffe mit 968 Kanonen. Außerdem beſitzt die Marine
3 Kutter: Helſingoer, Maagen, Svalen.

Die Ruderflotille beſteht aus 14 Bombenkanonen=Schaluppen, 15 Bomben=Jolen und 49 gewöhnlichen Kanonierſchaluppen, wozu noch zwei im Bau begriffene Bombenkanonen=Schaluppen kommen. Im Ganzen 80.

Der See=Etat beträgt nach der neueſten Formation vom Jahre 1841:

1 Vice=Admiral mit oder ohne Admirals=Charakter,
2 Contre=Admirale, wovon einer mit und einer ohne Admirals=Charkter,
2 Commandeurs mit Diviſionen,

4 Commandeurs ohne Diviſionen,
7 Commandeur-Capitäns,
14 Capitäns,
22 Capitän-Lieutenants,
36 Premier-Lieutenants,
36 Second-Lieutenants.

Der See-Militär-Etat beträgt jährlich 1,140,346 Rbthlr.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Elephantenorden zu Anfang des 15. Jahrhunderts geſtiftet, mit einer Klaſſe, als Hofehre, an einem hellblauen gewäſſerten Bande;

2. der Danebrogorden, 1219 geſtiftet, 1671 erneuert, 1808 zu einem Verdienſt-Orden erhoben, mit 4 Klaſſen: Groß-Commandeure, Groß-Kreuze, Ordens-Commandeure und Ritter; an einem weißen rotheingefaßten Bande;

3. Das Danebrogs-Kreuz in Silber, 1808 geſtiftet, ebenfalls an einem weißen roth eingefaßten Band. Die Beſitzer dieſer Decoration heißen Danebrogs-Männer.

4. Eine Medaille für jene, welche ſich beim Bombardement von Kopenhagen 1807 ausgezeichnet haben.

5. Rettungs-Medaillen, 1812 erneuert.

6. Das Ehrenzeichen für 12 und 20 jährige Dienſtzeit der Unteroffiziere, 1842 geſtiftet, beſtehend in einer ſilbernen Schnalle oder Spange, mit der römiſchen Zahl XII. oder XX., an einem rothen Band mit einem weißen Kreuze.

Mit dem erſtern iſt eine jährliche Zulage von 4, mit letzterm von 8 Rbthlr. verbunden.

Großherzogthum Mecklenburg Schwerin *).

Flächeninhalt: 228 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 494,530.

Staatseinkünfte: 2,300,000 fl. jährlich.

Pferdezahl: in beiden Großherzogthümern Mecklenburg 65 bis 70,000 Stücke.

Oberſte Militär-Behörden.

Das Kriegs-Collegium iſt die oberſte Militär-Behörde.

Ein General-Lieutenant ſteht an der Spitze des Truppen-Corps.

Daſſelbe beſteht:

1) aus einer combinirten Feld-Brigade,
2) aus der Reſerve,
3) aus einer Garniſons-Compagnie und einigen Invaliden-Commandos.

Die Adjutantur Sr. Königl. Hoh. des Großherzogs beſteht aus 1 General- und 2 Flügel-Adjutanten.

Infanterie.

Die Infanterie der Feld-Brigade beſteht aus einem Garde-Grenadier-Bataillon und 2 Bataillone Musketiere; jedes zu 4 Compagnien mit folgendem Stand:

2 Stabsoffiziere,
1 Bataillons-Adjutant,

---

*) Quellen: Der Soldatenfreund, eine Zeitſchrift, Berlin bei Hayn. Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt bei Leske. Ueberſicht der deutſchen Truppen von Friderici, Berlin. Eigene Notizen.

4 Capitäns,
4 Premier-Lieutenants,
12 Second-Lieutenants,
58 Unteroffiziere,
12 Signaliſten und Tambours,
688 Gemeine.

Dann beim Stab:

1 Auditeur,
1 Quartiermeiſter,
1 Ober-Arzt,
1 Unter-Arzt,

zuſammen 785 Mann.

Außerdem hat die Garde noch 32 Hautboiſten.

Dieſe 3 Bataillone enthalten alſo 2387 Mann.

Hiezu kömmt noch ein leichtes Bataillon von 2 Compagnien mit folgender Stärke:

1 Stabsoffizier,
1 Arzt,
1 Quartiermeiſter,
1 Adjutant,
3 Capitäns,
2 Premier-Lieutenants,
6 Second-Lieutenants,
29 Unteroffiziere,
8 Horniſten,
344 Gemeine,

zuſammen 396 Mann.

Dieſes Bataillon zerfällt in 4 Diviſionen, einſchließlich einer Jäger-Diviſion, von welcher ein Peloton auf dem rechten, und eines auf den linken Flügel zu ſtehen kömmt.

Die Infanterie-Bataillone ſtehen in keinem Regiments-Verband, ſondern direct unter dem Brigade-Commando.

Uniformirung und Bewaffnung: Das Garde-Grenadier-Bataillon hat blaue Röcke mit rothen Kragen, Aufſchlägen und Schoßbeſatz, weiße Knöpfe und Litzen auf Kragen und Aufſchlägen; rothe Epaulette; weißtüchene Pantalons mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene Beinkleider. Bärenmützen mit weißen Fangſchnüren, rothen Federbüſchen und rothen

Deckeln mit Granaten. Weißes Lederzeug. Gewehre nach franzöſiſcher Art und Säbel.

Die Musketier=Bataillone haben ebenfalls blaue Röcke mit rothen Kragen, Aufſchlägen und Schoßbeſatz, das 1. weiße, das 2. gelbe Achſelklappen, weiße Knöpfe; grautüchene Pantalons mit rothem Vorſtoß und ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weißleinene Beinkleider; Tſchakos mit gelbem Beſchläg. Weißes Lederzeug. Gewehre, aber keine Säbel.

Das leichte Bataillon hat blaue Röcke, grüne Kragen und Aufſchläge, rothen Schoßbeſatz, weiße Knöpfe; grautüchene Beinkleider mit rothem Vorſtoß, ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weißleinene Beinkleider; Tſchakos mit grünen Fangſchnüren. Schwarzes Lederzeug. Voltigeurgewehre nach franzöſiſcher Art, die Jäger Percuſſionsbüchſen und darauf zu befeſtigende Hirſchfänger.

Sämmtliche Truppen haben graue Mäntel und blaue Feldmützen mit dem Beſatz nach der Farbe des Kragens.

Ueberdieß trägt die Grenadier=Garde und die Musketier=Bataillone zur Schonung der übrigen Montur für gewöhnlich weiße Jacken mit blauen Kragen und Aufſchlägen, das leichte Bataillon graue Jacken mit grünen Kragen und Aufſchlägen.

Cavallerie.

Die Cavallerie beſteht aus einem Regiment Chevauxlegers von 4 Eskadronen.

Daſſelbe zählt:

2 Stabsoffiziere,
1 Adjutanten,
1 Regiments=Bereiter (Rittmeiſter),
1 Regiments=Arzt,
1 Regiments=Quartiermeiſter,
1 Pferde=Arzt,
1 Auditeur,
4 Rittmeiſter,
4 Premier=Lieutenants,
12 Second=Lieutenants,

1 Unter=Arzt,
56 Unteroffiziere,
11 Trompeter,
420 Gemeine,
zuſammen 516 Mann.

Uniformirung, Bewaffnung und **Pferde=Rüſtung:** Kornblumenblaue Collette mit rothen Kragen und Aufſchlägen, worauf gelbe Litzen, rothen Schoßbeſatz; gelbe Knöpfe; Epaulette von rothem Tuch mit gelbem Rand; außerdem blaue Jacken mit einem zur Hälfte rothen Kragen und gelben Litzen, blauen Achſelklappen und Aufſchlägen; graue Reithoſen mit rothem Vorſtoß; graue Mäntel; blaue Feldmützen mit rothen Streifen; Helme mit gelbem Beſchläg und einem Kamm von ſchwarzem Roßhaar. Weißes Lederwerk. Wenig gekrümmte Säbel, Carabiner und 2 Piſtolen per Mann nach engliſchem Modell.

Sattel und Zaumzeug nach ungariſcher Art von ſchwarzem Leder; über Sattel und Mantelſack ein Ueberwurf von ſchwarzem Schafpelz mit rother Tucheinfaſſung, zur Parade hinter dem Pelz befeſtiget eine rothe ſpitz zugeſchnittene Chabraque.

Artillerie.

Die **Artillerie** beſteht aus 2 Compagnien unter dem Commando eines Stabsoffiziers.

Die 1. oder **Artillerie=Compagnie** aus:
1 Capitän,
4 Lieutenants,
1 Ober=Arzt,
18 Unteroffiziere und Bombardiere,
1 Curſchmied,
3 Trompeter,
122 Kanoniere,

Die 2. oder **Train=Compagnie** aus:
1 Capitän,
2 Lieutenants,
6 Unteroffiziere,
3 Trompeter,
97 Train=Soldaten.

Außerdem iſt der 1. Artillerie=Compagnie ein Pionier= und Pontonier=Detachement von 30 Mann zugetheilt, ſo daß die Geſammtſtärke der Artillerie auf 290 Mann ſich beläuft.

Die Artillerie bedient eine Fuß=Batterie von 6 Sechs=Pfünder Kanonen und 2 Sieben=Pfünder Haubitzen, im Weſentlichen nach preußiſchem Syſtem. Ferner gehört zu je zwei 6Pfünder Kanonen ein Cartouchewagen, und zu jeder Haubitze ein Granatwagen; außerdem gehören zur Feldausrüſtung der Batterie 2 Vorrathswagen, 1 Feldſchmiede und 1 Vorrathslafette. Die Abfeuerung geſchieht mittels Percuſſion, die Protzkaſten ſind zum Aufſitzen eines Theiles der Bedienung eingerichtet.

Die ſämmtlichen Geſchütze und Fahrzeuge ſind mit 6 Pferden, die Vorrathslafette mit 4 Pferden beſpannt.

Die Geſchützführenden Unteroffiziere ſind auch im Frieden beritten.

Sämmtliche Fuhrwerke haben ein gleiches Angeſpann; Zäumung und Geſchirr ſind von ſchwarzem Leder mit weißem Beſchläg.

Die Zäumung beſteht aus Stange und Trenſe, die Sattelpferde haben engliſche Sättel, die Handpferde kleinere Handſättel zum Aufſitzen der Bedienung eingerichtet.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Artillerie hat blaue Röcke mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, rothen Achſelklappen und Schoßbeſatz; weiße Knöpfe; graue Beinkleider mit rothem Vorſtoß; Tſchakos mit rothen Fangſchnüren und Pompons. Zur Schonung der Röcke blaue Jacken mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen.

Der Train hat dunkelblaue Röcke und Jacken mit hellblauen Kragen und Aufſchlägen; graue Reithoſen mit rothem Vorſtoß; Tſchakos ohne Fangſchnüre. Weißes Lederwerk.

Die Artillerie iſt mit franzöſiſchen Gewehren und etwas gekrümmten Säbeln, die Geſchützführenden Unteroffiziere und der Train mit Cavallerie=Säbel bewaffnet.

In der kleinen Feſtung Dömnitz beſteht eine Garniſons-Compagnie aus Halbinvaliden, die immer vollzählig erhalten wird.

Der Stand dieſer Compagnie iſt:

6 Offiziere,
12 Unteroffiziere,
1 Arzt,
4 Spielleute,
60 Gemeine,
zuſammen 83 Mann.

Die Uniform derſelben iſt die der Musketire, nur mit rothen Achſelklappen.

Mehrere Invaliden-Commandos, jedes unter einem Unteroffizier ſind im Lande vertheilt.

Den Sicherheits- und Polizeidienſt verſieht eine militäriſch-organiſirte Gendarmerie.

Stand des Truppen-Corps.

Die 4 Bataillone der Feld-Brigade . . .	2783	Mann,
die 4 Eskadronen des Chevauxlegers-Regiments .	516	„
Artillerie und Train, 2 Compagnien . . .	290	„
die Garniſons-Compagnie	83	„
die Reſerve	1534	„
zuſammen	5206	Mann.

Ergänzung des Truppen-Corps, Dienſtzeit, Uebungen, Reſerve.

Das Truppen-Corps ergänzt ſich durch Freiwillige oder Aushebung der, das 21. Lebensjahr zurückgelegten, militärpflichtigen Mannſchaft.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre, davon 4 Jahre im activen Dienſt und 2 Jahre in der Reſerve.

Außer der jährlichen 4wöchentlichen Exerzierzeit iſt, mit Ausnahme der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute die immer vollſtändig im Dienſte ſind, bei der Infanterie ¼ der Mannſchaft bei den Fahnen, bei der Cavallerie und Artillerie aber die Hälfte. Dagegen wird die Mannſchaft der Artillerie im 3. und 4. Dienſt-

jahre, jene der Cavallerie im 4. Dienſtjahre gewöhnlich nicht zum Exerzieren einberufen. Die Mannſchaft der Train=Compagnie iſt mit Ausnahme der Ausbildungszeit und jährlicher Exerzierzeit beſtändig beurlaubt.

Das Truppen = Corps hat das preußiſche Exerzier=Reglement angenommen.

Das volle Viertel der Stä ke des activen Bundes=Contingents, nämlich die volle vierte älteſte Dienſtklaſſe tritt jährlich zur Reſerve über, dafür wird nicht blos das volle Viertel des activen Contingents, ſondern auch die zum Erſatz des außerordentlichen Abgangs, nach einer Durchſchnittsberechnung nöthige Rekrutenzahl jährlich ausgehoben.

Auch für die zum Contingent und der Reſerve nöthigen Nicht-Combattanten, zuſammen 338, wird jährlich ein Sechstel mit einer 6jährigen Dienſtzeit ausgehoben.

Die Reſerve hat im Frieden nur die nöthigen Cadres an Offizieren und Unteroffizieren im Dienſt. Die Soldaten ſind beurlaubt und dürfen nur auf beſonderen Befehl einberufen werden, und ſtehen während ihres Urlaubes ganz unter bürgerlicher Gerichtsbarkeit.

Bundes = Contingent.

Das Großherzogthum Mecklenburg Schwerin ſtellt als gewöhnliches Contingent 1 Procent der Bevölkerung nach der Bundesmatrikel oder 3580 Mann und ½ Procent oder 1790 Mann als erſte Erſatzmannſchaft und Reſerve = Contingent, zuſammen alſo 1½ Procent der Bevölkerung oder 5370 Mann.

Das gewöhnliche Contingent hat aus 2775 Mann Infanterie, 511 Cavallerie, 258 Artillerie mit 8 Geſchützen und 36 Pionieren, die Erſatzmannſchaft und das Reſerve = Contingent aus 1387 Mann Infanterie, 256 Cavallerie, 129 Artillerie mit 4 Geſchützen und 18 Pionieren zu beſtehen.

Dieſe Truppen bilden mit dem Großherzoglich Mecklenburg=

Strelitziſchen Contingent die 2. oder Mecklenburgiſche Brigade der 2. Diviſion des 10. Armee-Corps.

Ehrenzeichen.

1. Das Militär-Dienſtkreuz, am 15. Mai 1841 geſtiftet, beſteht:

a) für Offiziere und Militär-Beamte gleichen Ranges, für 25jährige ehrenvolle Dienſtzeit in einem goldenen Kreuz;

b) für die Militärs vom Feldwebel abwärts, in 4 Klaſſen, und zwar: die vierte Klaſſe in einem Kreuz von Kupfer, die dritte in einem Kreuz von Kupfer mit ſilbernem Schild, die zweite in einem Kreuz von Silber, die erſte Klaſſe in einem Kreuz von Silber mit einem goldenem Schild.

Das Militär-Dienſtkreuz wird an einem carmoiſinrothen ſeidenen Band mit einer blau und gelben Einfaſſung getragen.

2. Die Kriegs-Denkmünze für ſolche, welche von 1808 bis 1815 einen Feldzug mitgemacht haben, ebenfalls am 15. Mai 1841 geſtiftet, und aus einer Medaille von Geſchützmetall beſtehend, wird an einem gelbſeidenen Band mit roth und blauer Einfaſſung getragen.

Feldzeichen.

Roth, Gelb und Blau.

Großherzogthum Mecklenburg Strelitz.

Flächeninhalt: 52 Q.=Meilen.

Einwohnerzahl: 89,528.

Staatseinkünfte: 679,000 fl. jährlich.

Formation. Das Militär beſteht aus 1 Bataillon Infanterie von 4 Compagnien, 742 Mann ſtark und einem Commando Huſaren von 25 Mann für den Sicherheitsdienſt.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke mit rothen Kragen und Aufſchlägen, rothen Schoßbeſatz und Achſelklappen; gelbe Knöpfe; graue Beinkleider, im Sommer weißleinene; Tſchakos; Gewehre mit Bajonett.

Ergänzung und Dienſtzeit wie in Mecklenburg=Schwerin.

Bundes=Contingent. Zur 2. oder Mecklenburgiſchen Brigade der 2. Diviſion des 10. Armee=Corps hat das Großherzogthum 718 Mann als gewöhnliches Contingent zu ſtellen, nämlich: 588 Mann Infanterie, 71 Cavallerie, 52 Artillerie mit 2 Geſchützen und 7 Pionieren.

Als Erſatzmannſchaft und Reſerve=Contingent aber 359 Mann, nämlich: 294 Mann Infanterie, 36 Cavallerie, 26 Artillerie mit 1 Geſchütze und 4 Pionieren.

Ehrenzeichen. Die Denkmünze für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815.

Feldzeichen. Roth, Gelb und Blau.

Großherzogthum Oldenburg *).

Flächeninhalt: 113⁰⁵ Q.-Meilen.

Einwohnerſchaft: 262,372.

Staatseinkünfte: 1,800,000 fl. jährlich.

Pferdezahl: 33,500 Stück.

Oberſte Militär-Behörden.

Das Truppen-Corps dieſes Großherzogthums beſteht aus 2 Regimentern Infanterie und einer Batterie Artillerie, welche eine Brigade bilden.

Ein General-Major befehligt dieſe Brigade, deren Stab aus: 1 Brigade-Major (Capitän), noch 2 Capitäns, 1 Intentanten, 2 Oberärzte, 1 Auditeur und die übrigen Stabsparteien, zuſammen aus 65 Mann beſteht.

Die Militär-Verwaltung leitet eine, aus Mitgliedern der Regierung und aus Offizieren, zuſammengeſetzte Behörde, unter dem Titel: Militär-Collegium.

Das Rechnungsweſen beſorgt ein Militär-Intendant, dem die Rechnungsführer der einzelnen Truppen-Abtheilungen (Stabsfouriere) untergeordnet ſind.

Die Militär-Caſſe wird durch gleichmäßige monatliche Einſchüſſe nach dem Bedürfniſſe des Normal-Etats dodirt. Etwaige Ueberſchüſſe bilden einen Reſervefond für neue Anſchaffungen im Großen, für Bauten und für den Mehraufwand in theuerern Jahren.

Das Militär-Obergericht in Oldenburg iſt die oberſte Militär-Juſtiz-Behörde (ſiehe Juſtiz-Weſen).

---

*) Quellen: Allgemeine Militär-Zeitung, Darmſtadt bei Leske. Zeitſchrift für Kunſt, Wiſſenſchaft und Geſchichte, Berlin bei Mittler. Eigene Notizen.

Infanterie.

Jedes der 2 Infanterie-Regimenter beſteht aus 2 Feldbataillonen zu 4 Compagnien und 1 Reſerve-Bataillon und iſt 1987 Mann ſtark.

Gegenwä.tig zählt das Offizier-Corps:

des 1. Regiments		des 2. Regiments.
2	Oberſtlieutenants	1
1	Major	1
8	Capitäns	9
7	Premier-Lieutenants	8
10	Second-Lieutenants	11

Uniformirung und Bewaffnung: Die Uniform iſt durchgängig dunkelblau, ſowohl Rock als Beinkleider (letztere im Sommer jedoch weiß), der Brigade-Stab mit blauen, ſilbergeſtickten Kragen und Aufſchlägen, die Infanterie mit rothen Kragen und Aufſchlägen; das 1. Regiment mit weißen, das 2. mit gelben Knöpfen und Abzeichen; Tſchakos; weißes Lederwerk; Percuſſionsgewehre mit Bajonett, nach neuem braunſchweigiſchem Muſter.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere ſind bei der ganzen Oldenburgiſch Hanſeatiſchen Brigade gleich.

Die Offiziere tragen bis zum Capitän einſchließlich 2 Contre-Epaulette, die Stabsoffiziere aber volle Epaulette mit Candillen, der General ebenfalls dergleichen mit Bouillons.

Der Oberſt hat auf denſelben 2, der Oberſtlieutenant 1 Sternchen, der Rittmeiſter oder Cap'tän 2, der Premier-Lieutenant 1 Sternchen, der Major und Second-Lieutenant kein Sternchen.

Die Unteroffiziere haben eine Treſſe (von Silber oder Gold nach der Farbe der Knöpfe) am obern und vordern Rand des Kragens und um die Aufſchläge.

Die Sergeanten ſind von den Unteroffizieren durch ein Portepee von ſilbernen oder goldenen Franzen an einem wollenen Band, der Feldwebel oder Wachtmeiſter durch daſſelbe Portepee an einem ſilbernen oder goldenen Band ausgezeichnet.

Artillerie.

Die Artillerie beſteht, unter dem Commando eines Oberſt-lieutenants, aus 314 Mann mit 1 Capitän, 1 Premier-Lieutenant, und 2 Second-Lieutenants.

Dieſe Mannſchaft bedient eine Batterie von 6 Sechs-Pfünder Kanonen und 2 Sieben-Pfünder Haubitzen, zu jeden Geſchütz gehört ein Munitions-Wagen.

Sämmtliche Fuhrwerke ſind mit 4 Pferden, beſpannt, 6 Geſchütze auch ſtets im Frieden.

Uniformirung und Bewaffnung. Dunkelblaue Röcke mit ſchwarzen Kragen und Aufſchlägen, rothen Schulter-Klappen, gelben Knöpfen; dunkelblaue Beinkleider; Tſchakos; ſchwarzes Lederwerk; Säbel.

Stand des Truppen-Corps.

Brigade-Stab	65 Mann
2 Regimenter Infanterie . . .	3974 "
Artillerie	314 "
	4353 Mann.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Chargen.	Monatlich. Gage. fl.*)	Gage. cent.	Quartier-Geld. fl.	Quartier-Geld. cent.	Tägliche Fourage-Rationen.
Ein General bezieht	600	—	40	—	4
" Regiments-Commandeur	280	—	25	—	2
" Bataillons-Commandeur	240	—	25	—	2
" Stabsoffizier der Artillerie . . .	240	—	25	—	2
" " beim Brigade-Stab . .	260		25	—	2
" Capitän 1. Klaſſe	150	—	16	—	—
" " 2. "	120	—	16	—	—
" " 3. "	90	—	16	—	—
" Premier-Lieutenant	60	—	10	—	—

*) Die Berechnung iſt in holländiſch Courant, ein holländiſcher Gulden = 59 kr. rhein., ein cent = 3/5 kr. rhein.

Chargen.	Monatlich.				Tägliche Fourage-Rationen.
	Gage.		Quartier-Geld.		
	fl.*)	cent.	fl.	cent.	
Ein Second-Lieutenant 1. Klaſſe	50	—	10	—	—
" " 2. "	40	—	10	—	—
" Intendant	150	—	16	—	—
" Rechnungsführer	30	—	8	—	—
" Auditeur	90	—	16	—	—
" Arzt 1. Klaſſe	90	—	16	—	—
" " 2. "	60	—	10	—	—
" " 3. "	30	—	8	—	—
" Stabs-Fourier 1. Klaſſe	15	—	6	—	—
" " 2. "	9	—	4	—	—
" Feldwebel der Artillerie	15	—	—	—	—
" " " Infanterie	13	50	—	—	—
" Sergeant der Artillerie	10	50	—	—	—
" " " Infanterie	9	—	—	—	—
" Unteroffizier der Artillerie	7	50	—	—	—
" " " Infanterie	6	—	—	—	—
" Gemeiner der Artillerie	3	60	—	—	—
" " " Infanterie	3	—	—	—	—

Die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts iſt kaſernirt und erhält überdieß an Natural-Verpflegung täglich 1½ Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleiſch, 1/20 Schäffel Kartoffel oder 2 Pfd. anderes Gemüſe.

Sämmtliche Individuen mit Unteroffiziers-Rang erhalten jährlich eine Ober- und eine Untermontirung. Der Soldat empfängt bei ſeinem Zugang eine komplette neue Montirung, trägt dieſelbe während der erſten 1½ Jahre ſeiner Dienſtzeit, gibt ſie dann an die Compagnie ab und empfängt ſie nur bei Einberufung zu den größern Waffenübungen für die Zeit derſelben zurück.

Bei ſeiner Entlaſſung verbleiben die Ober-Montirungs-Stücke der Compagnie, welche das davon noch Brauchbare zur Schonung der neu empfangenen Montirungen benützt.

Dadurch hat man es im Laufe der Zeit dahin gebracht, daß für jeden Mann des Contingents eine ganz neue komplette Ausrüſtung in Reſerve vorräthig iſt.

Penſions- und Invaliden-Weſen.

Nach dem Penſions-Reglement bleibt dem Militär jeden Grades, der vor dem Feind oder im Dienſt überhaupt dienſtuntauglich wird, ſein voller Gehalt, jedoch ohne die allenfallſigen Nebenbezüge, als Penſion.

Iſt die Dienſtuntauglichkeit Folge von Alter oder Kränklichkeit, ſo richtet ſich der Penſionsſatz nach der Länge der Dienſtzeit.

Nach 36 Dienſtjahren tritt der Anſpruch auf volle Penſion ein.

Individuen vom Feldwebel abwärts, erhalten nach dem Grad der von ihnen erlittenen Beſchädigungen und ihres Bedürfniſſes ſelbſt mehr, als ihr voller Gehalt war.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Beförderungs-Syſtem.

Zur Heranbildung der Offiziere befindet ſich zu Oldenburg eine Militärſchule für die combinirte Oldenburg Hanſeatiſche Brigade.

Es werden darin 20 junge Leute, unter 18 und über 14 Jahre alt, von angemeſſener Abkunft, Bildung und einigem Vermögen aufgenommen, nämlich 12 aus Oldenburg und 8 aus den freien Städten.

In einem 3jährigen Curs werden dieſelben in allen, einem Offizier nöthigen Kenntniſſen, unterrichtet.

Ein eigener Director leitet die Anſtalt, den Unterricht ertheilen größtentheils Offiziere.

Bei entſtehenden Vacaturen im Offizier-Corps ſchlägt dieſes 3 der Militärſchüler, welche das Portepee tragen, und Unteroffiziers-Rang haben, Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog zur Beförderung vor, und nach gut beſtandenem Examen vor einer Prüfungs-Commiſſion ernennt Sr. Königl. Hoheit der Großherzog einen derſelben zum Offizier, ausnahmsweiſe können auch Unteroffiziere zum Offiziers-Examen ſich melden, und wenn ſie dasſelbe beſtehen, zum Offizier avanciren.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Reſerve, Uebungen.

Die jährliche Ergänzung des Truppen-Corps geſchieht durch Aushebung der wehrpflichtigen Mannſchaft.

Die Wehrpflicht iſt allgemein, und tritt nach zurückgelegtem 20. Lebensjahre ein.

Sämmtliche wehrpflichtige Mannſchaft theilt ſich in das Contingent und die Reſerve.

Die Reſerve beſteht in voller bundesmäßiger Stärke und wurde in neueſter Zeit noch durch eine zur Mobilmachung des Großherzoglichen Truppen-Corps nöthige Anzahl von 216 Train-Soldaten verſtärkt.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre, ſowohl im Contingent als auch in der Reſerve, folglich wird die Mannſchaft jährlich zum ſechsten Theil erneuet. Aller Abgang des Contingents wird ſofort aus der Reſerve erſetzt.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Der Soldat iſt die erſten 1½ Jahre ununterbrochen präſent, wird dann für den Reſt ſeiner Dienſtzeit beurlaubt, und nur zu den periodiſch wiederkehrenden größeren Waffenübungen auf 4 Wochen einberufen.

Dieſe Uebungen werden mit dem completen Stand und zu Zeiten in Verbindung mit den Truppen der freien Städte, mit denen das Oldenburgiſche Contingent die 3. Brigade der 2. Diviſion des 10. Armee-Corps bildet (das weitere darüber ſiehe Bundes-Contingent), in einem Zelt-Lager vorgenommen (wie dies in den Jahren 1837 und 1840 bereits der Fall war).

Die Mannſchaft der Reſerve iſt nur die erſten 6 Monate ihrer Dienſtzeit unter den Waffen.

Das für die Infanterie der combinirten Oldenburg Hanſeatiſchen Brigade eingeführte Exerzier-Reglement folgt zwar größtentheils dem Königlich Preußiſchen, jedoch iſt die zweigliedrige Stellung in der Brigade angenommen.

Sanitäts=Weſen.

Ein eigenes Militär=Spital in der Haupt=Garniſon Oldenburg nimmt die Kranken auf.

Im Frieden verſehen 2 Ober=Aerzte (mit Capitäns=Rang) und 6 Chirurgen den Sanitätsdienſt, im Felde werden mehrere Aerzte nach Bedürfniß angeſtellt.

Juſtiz=Weſen.

Das Militär=Obergericht in Oldenburg, aus Offizieren und Mitgliedern des Civil=Obergerichts beſtehend, iſt die höchſte Militär=Juſtiz=Behörde.

Die Garniſons=Gerichte, aus dem jedesmaligen Stadt=Commandanten und einigen committirten Beiſitzern beſtehend, in den Garniſons=Orten Oldenburg, Eutin und Birkenfeld ſind demſelben untergeordnet.

Am 1. Juni 1841 ſind ein neues Militär=Straf=Geſetzbuch und neue civilrechtliche Beſtimmungen hinſichtlich der Militärperſonen in Vollzug getreten.

Die Civil=Gerichtsbarkeit über Militärperſonen wird von den bürgerlichen Gerichten und die Strafgerichtsbarkeit theils von den bürgerlichen theils von den militäriſchen Straf=Behörden verwaltet.

Bundes=Contingent.

Das gewöhnliche Contingent beſteht aus 2829 Mann (einſchließlich der 29 Mann für die freie Herrſchaft Kniphauſen), nämlich: 2650 Mann Infanterie und 157 Mann Artillerie und Train mit 4 Geſchütze, dann 22 Pioniere.

Die Erſatz= und Reſerve=Mannſchaft 1400 Mann, darunter 1311 Infanterie, 79 Artillerie und Train mit 2 Geſchütze und 11 Pioniere.

Dieſe Truppen bilden mit den Contingenten der freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck die 3. oder Oldenburg=Hanſeatiſche Brigade der 2. Diviſion des 10. Armee=Corps.

Eine am 6. Januar 1834 zwiſchen der Regierung des Großherzogthums Oldenburg und den freien Städten abgeſchloſſene Convention enthält folgende Beſtimmungen hinſichtlich dieſer Brigade:

Oldenburg übernimmt die von den freien Städten zu ſtellende Artillerie gegen Koſtenerſatz, dagegen bilden die 2 Eskadronen ebenfalls ein Ganzes, deſſen Commandeur und Stab in Hamburg bleiben.

Es bildet alſo nach dieſem das Oldenburgiſche Contingent 4 Bataillone Infanterie, 2672 Mann, darunter 22 Pioniere und eine 6Pfünder Batterie mit 8 Geſchützen und 314 Mann.

Hamburg formirt ein Bataillon Infanterie und eine Compagnie Jäger, 1020 Mann, worunter 13 Pioniere, dann die erſte Eskadron Cavallerie, 185 Mann.

Lübeck und Bremen formiren gemeinſchaftlich ein Bataillon Infanterie, 701 Mann, worunter 9 Pioniere, und die zweite Eskadron Cavallerie, 127 Mann.

Ein gemeinſchaftlicher Commandeur (General-Major) befehligt auch im Frieden ſämmtliche Contingente, ſowie die 2500 Mann ſtarke Reſerve des Contingents, welche auch im Frieden einexerzirt wird.

Der Brigade-Stab beſteht aus 1 Major, 2 Adjutanten, einen oldenburgiſchen und einen hanſeatiſchen, 1 Intendanten und dem erforderlichen Unterperſonale. Die Koſten dieſes Stabs tragen die betheiligten Staaten nach der Bundesmatrikel.

Das Brigade-Commando hält jährlich wenigſtens eine Hauptmuſterung über alle Contingente.

Alle drei Jahre wird die ganze Brigade in etatsmäßiger Stärke, nach Einberufung aller Beurlaubten, auf 4 Wochen zu einer gemeinſammen Waffenübung zuſammen gezogen.

Bewaffnung, Ausrüſtung und insbeſondere auch die Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere ſollen bei allen Contingenten gleich ſein.

Die Infanterie ſtellt ſich in 2 Glieder auf.

Die 2 Flügelzüge jeden Bataillons ſind vorzugsweiſe zum Tirailliren, die Jäger-Compagnie zur Bedeckung der Batterie beſtimmt.

Die Brigade hat etatsmäßig im Frieden: 1 General, 10 Stabsoffiziere, 37 Capitäns oder Rittmeiſter, 26 Premier-Lieutenants, 62 Second-Lieutenants.

Für die Stabsoffiziere ſoll in der Brigade ein eigenes Avancements-Verhältniß beſtimmt werden.

Das Avancement der Subaltern-Offiziere roulirt innerhalb der taktiſchen Unterabtheilungen der Brigade: 1. und 2. Oldenburgiſches Infanterie-Regiment, Hamburger Bataillon (inclus. der Jäger), Lübeck-Bremiſches Bataillon, Cavallerie, Artillerie.

Verſetzungen der Offiziere von einem Contingent zu einem andern, können, unter Beobachtung des Anciennetäts-Verhältniſſes ſtatt finden.

In Oldenburg iſt eine gemeinſchaftliche Militärſchule (ſiehe Seite 671) zum Erſatz des Offizier-Corps der Brigade.

Die Koſten derſelben werden gemeinſchaftlich getragen.

Die Verpflegung geſchieht im Frieden Contingentweiſe, nach den lokalen Verhältniſſen. Im Felde aber ſind Beſoldung und Natural-Verpflegung gleich, nach einem verabredetem Tarif.

Jedes Contingent hat für Transportmittel zu einem viertägigen Brodbedarf zu ſorgen.

Die dazu erforderlichen Fuhrwerke, ſo wie die Munitions- und Bagagewägen müſſen im Frieden in gutem Stand bereit gehalten werden. Im Kriege ſtehen dieſelben unter einem eigenen Wagenmeiſter.

Auch ſtellt die Brigade im Feld eine mobile, mit allem erforderlichen Perſonal und Requiſiten verſehene Lazareth-Abtheilung für 4 bis 500 Kranke.

Außerdem iſt jedes Contingent mit dem nöthigen ärztlichen und wundärztlichen Perſonal verſehen.

In treffenden Fällen ſollen gemeinſchaftliche Kriegsgerichte eingeſetzt werden.

Im Felde iſt dem Brigade-General ein Brigade-Auditor und ein Detachement Gendarmerie zugetheilt.

Auch iſt er zu Anordnung eines Standrechtes über jedes Individuum der Brigade ermächtigt.

Ferners hat die Oldenburgiſch-Hanſeatiſche Brigade die Stellung der in den Bundesbeſtimmungen vorgeſchriebenen Feld-Back-Anſtalt für die ganze 2. Diviſion des 10. Armee-Corps, gegen Entſchädigung von den übrigen Staaten, übernommen.

Orden und Ehrenzeichen.

1. Der Großherzogliche Haus- und Verdienſt-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 1838 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Großcomthuren, Comthuren und Kleinkreuze für Verdienſte aller Art.

Von den 6 Großkreuzen beziehen 2 Capitularen eine Präbende von jährlich 500 Thaler, von den 6 Großcomthuren 2 eine Präbende von 400 Thaler, von den 12 Comthuren 4 eine Präbende von 300 Thaler, und die 4 älteſten Kleinkreuze eine Präbende von 200 Thaler jährlich.

2. Mit dem Orden iſt das allgemeine Ehrenzeichen in 3 Klaſſen verbunden.

3. Das im Jahr 1838 geſtiftete Militär-Dienſtkreuz für 25jährige Dienſtzeit.

Für die Militärs der niedern Grade iſt dasſelbe mit einer Zulage verbunden.

4. Die Militär-Medaille für die Feldzüge 1813 bis 1815.

Feldzeichen.

Blau, Roth und Gelb.

Die freien Städte Hamburg, Bremen und Lübeck *).

Hamburg, Flächeninhalt: 7¹ Q.-Meilen.
 " Einwohnerzahl: 140,700.
 " Staatseinkünfte: 1,500,000 fl. jährlich.
Bremen, Flächeninhalt: 5 Q.-Meilen.
 " Einwohnerzahl: 57,800.
 " Staatseinkünfte: 700,000 fl. jährlich.
Lübeck, Flächeninhalt: 6⁷ Q.-Meilen.
 " Einwohnerzahl: 47,000.
 " Staatseinkünfte: 400,000 fl. jährlich.

Die Pferdezahl in den 3 freien Städten beträgt 4 bis 5000 Stücke.

Oberſte Militär-Behörden.

In Hamburg iſt das Militär-Departement die oberſte Militär-Behörde. Dasſelbe beſteht unter dem älteſten Bürgermeiſter aus dem Commandanten und 11 Mitgliedern des Senats und der Bürgerſchaft.

Der Ober-Auditeur, der zugleich Garniſons-Auditeur iſt, führt das Protokoll in den Sitzungen des Departements.

In Lübeck beſteht als oberſte Militär-Behörde ebenfalls ein Militär-Departement aus 2 Senatoren und 4 Deputirten der Bürgerſchaft, der Auditeur führt das Protokoll.

In Bremen ſteht das Militär direct unter dem Senate, deſſen Organ die Militär-Commiſſion iſt, welche aus 4 bei der Militär-Deputation fungirenden Senatoren beſteht. Dieſe Deputation beſorgt die adminiſtrativen Gegenſtände und beſteht, außer

*) Quellen: Eigene Notizen.

den 4 erwähnten Senatoren aus 8 Deputirten des Bürger-Convents, wovon einer Rechnungsführer iſt.

Formation und Stand der Truppen.

In Hamburg beſteht das Militär etatsmäßig aus:

a) dem Garniſons-Stab:

1 Oberſten,
1 Ober-Auditeur (Capitän),
1 Platz-Adjutanten (Lieutenant),
1 Garniſons-Arzt,
1 Garniſons-Chirurgen;

b) der Infanterie, 1 Bataillon von 6 Compagnien:

1 Major,
1 Adjutanten (Lieutenant),
1 Quartiermeiſter (Lieutenant),
1 Stabs-Fourier,
1 Sappeur-Unteroffizier,
1 Tambour-Major,
1 Stabs-Horniſt,
19 Muſiker,
6 Capitäns,
6 Premier-Lieutenants,
12 Second-Lieutenants,
6 Feldwebel,
12 Sergeanten,
6 Fouriere,
6 Gefreite-Corporale (Waffenaufſeher),
30 Corporale 1. Klaſſe,
24 " 2. "
12 Zimmerleute (Sappeurs),
3 Horniſten,
16 Tambours,
822 Soldaten, wovon 616 in beſtändigem Dienſt,
40 Veteranen in beſtändigem Dienſt,

zuſammen 1032 Mann.

c) der Jäger-Abtheilung (Artillerie),

1 Capitän,
2 Lieutenants,
1 Feldwebel (Oberfeuerwerker),
1 Sergeanten (Feuerwerker),
4 Unteroffiziere,

6 Oberjäger (Ober-Kanoniere),
2 Horniſten,
45 Jäger (Kanoniere),
zuſammen 62 Mann.

d) der Cavallerie, eine Eskadron Dragoner.

1 Major (Chef der hanſeatiſchen Cavallerie-Diviſion),
1 Adjutanten (Lieutenant),
1 Rittmeiſter,
1 Premier-Lieutenant,
3 Second-Lieutenants,
1 Wachtmeiſter,
1 Fourier,
17 Unteroffiziere,
1 Stabs-Trompeter,
4 Trompeter,
161 Dragoner, (wovon 101 geworben),
zuſammen 192 Mann.

Zuſammenſtellung.

Garniſons-Stab	5 Mann,
Infanterie	1032 "
Jäger	62 "
Cavallerie	192 "
zuſammen	1291 Mann.

Hievon gehören der Garniſons-Stab und die Veteranen mit 45 Mann, dann die bundesgeſetzmäßigen Cadres der Reſerve an Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten (41 Mann) nicht zum gewöhnlichen Contingent, ſo daß von obigem Stande von 1291 Mann nur 1205 zu dieſem Contingent gerechnet werden.

Hiezu kommen noch die von Oldenburg übernommenen 93 Artilleriſten, welche alsdann das gewöhnliche Hamburgiſche Contingent von 1298 Mann ausmachen.

Die Jäger-Abtheilung wurde aus der Garniſons-Artillerie gebildet, und verrichtet auch noch in der Garniſon, nebſt ihrem Dienſt als Jäger, den Artilleriedienſt.

Als Stamm des Contingents wird die geworbene Garniſon betrachtet, welche dann durch die jährlich ausgehobene nnd einexerzirte Mannſchaft während der Uebungszeit bis zur Contingents-Zahl completirt wird.

In Bremen beſteht die Infanterie aus:

1 Major,
2 Capitäns,
2 Premier-Lieutenants,
4 Second-Lieutenants,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
28 Unteroffiziere,
10 Horniſten oder Tambours,
340 Soldaten,

zuſammen 393 Mann in 2 Compagnien.

Die Cavallerie aus:

1 Stabs-Rittmeiſter,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
10 Unteroffiziere,
2 Trompeter,
57 Dragoner,

zuſammen 73 Mann.

In Lübeck zählt die Infanterie:

1 Major,
1 Adjutanten (Premier-Lieutenant),
1 Stabs-Fourier,
1 Bataillons-Tambour,
1 Stabs-Horniſt,
1 Capitän,
1 Stabs-Capitän,
2 Premier-Lieutenants,
4 Second-Lieutenants,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
24 Unteroffiziere,
12 Horniſten und Tambour,
275 Soldaten,

zuſammen 330 Mann in 2 Compagnien.

Die Cavallerie:

1 Rittmeiſter,
2 Second-Lieutenants,
1 Wachtmeiſter,
1 Stabs-Trompeter,
5 Unteroffiziere,

2 Trompeter,
49 Dragoner,
zuſammen 61 Mann.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute ſind in dieſen beiden Städten ſtets präſent. Von den Soldaten aber, außer der Exerzierzeit, in Bremen 200, in Lübeck 100 Mann.

Von der Cavallerie iſt nur während der Exerzierzeit der bundesgeſetzliche Stand präſent.

Um dem Bundesbeſchluß vom 24. Juni 1841 hinſichtlich der Stellung der Reſerve und Erſatzmannſchaft zu entſprechen, wurde ſowohl in Bremen als auch in Lübeck eine 3. oder Reſerve-Compagnie errichtet, deren Cadres ſtets complet erhalten werden, ſo daß alſo das Lübeck-Bremiſche Bataillon nun aus 4 Feld- und 2 Reſerve-Compagnien beſteht.

Der von dieſen zwei Städten gemeinſchaftlich zu ſtellenden Eskadron wurde die Reſerve und Erſatzmannſchaft ihrem bisherigen Beſtand einverleibt.

Uniformirung und Bewaffnung, Grad- und Dienſt-Auszeichnungen.

Das Hamburger-, ſowie das Bremer-Lübecker Bataillon hat grüne Röcke mit zwei Reihen gelber Knöpfe, rothen Kragen und Aufſchlägen, letztere mit grünen Patten, grünem Schoßbeſatze mit rothem Vorſtoß (die Hamburger haben rothen Schoßbeſatz und rothe Achſelklappen), mit ſchwarzen Compagnie-Nummern; graue Pantalons mit rothem Vorſtoß und ſchwarzen Kamaſchen (die Offiziere mit breiten rothen Streifen), im Sommer weißleinene Pantalons und Kamaſchen; Tſchakos mit gelbem Beſchläg und weiß und rother Cocarde, weiße Fangſchnüre. Die Offiziere Schärpen von Silber und roth als Dienſtzeichen.

Die Jäger-Abtheilung hat dunkelgrüne Röcke, ſchwarze Kragen, Aufſchläge, Schoßbeſatz und Achſelklappen, alle mit rothem Vorſtoß, ſo wie an den grünen Aermelpatten.

Der Kragen hat an jeder Seite 2 gelbe Schnürlöcher, bei den

Offizieren goldgeſtickt; Beinkleider wie die Infanterie, ſchwarze Fangſchnüre, die Offiziere ſilberne.

Die Epaulette aller Hanſeatiſchen Infanterie-Offiziere ſind von Drap d'or mit vergoldetem Halbmond, rothem Unterfutter, ſilbernen und rothen Treſſen, vergoldetem Knopfe und der Gradauszeichnung in ſilbernen Sternen auf denſelben.

Dieſe Gradabzeichen ſind in der ganzen Oldenburg-Hanſeatiſchen Brigade gleich.

Der Oberſt und der Capitän oder Rittmeiſter hat 2, der Oberſtlieutenant und Premier-Lieutenant 1, der Major und Second-Lieutenant aber kein Sternchen auf denſelben.

Die Epaulette der Majore und Oberſtlieutenants haben Franzen, jene der Oberſten Bouillons.

Die Adjutanten des Hamburger Bataillons tragen auf der rechten Schulter unter dem Epaulett goldene Achſelſchnüre.

Die Hamburger haben weißes, die Bremer und Lübecker, dann die Jäger ſchwarzes Lederwerk.

Die Infanterie hat Percuſſionsgewehre mit Bajonett, die Jäger Percuſſionsbüchſen mit aufzuſteckendem Hirſchfänger.

Die Hamburger Veteranen tragen grüne Oberröcke mit rothen Kragen und Achſelklappen; ſchwarzes Lederwerk, alles Uebrige wie die Infanterie.

Die Dragoner haben dunkelgrüne Collette mit carmoiſinrothen Aufſchlägen, Raveurs und Kragen, auf letzterem zu beiden Seiten zwei weiße Litzen; auf den Näthen des Aermels und des Rückens carmoiſinrothen Vorſtoß, eben ſolchen Schoßbeſatz; weiße Knöpfe; die Offiziere Schärpen; graue Beinkleider mit carmoiſinrothem Vorſtoß (die Offiziere breite Streifen); die Mannſchaft weiße Tuch-Epaulette mit weiß metallenem Halbmonde, die Offiziere von Drap d'argent mit verſilbertem Halbmonde und vergoldeten Sternen nach den Graden, der Major mit Franzen. Schwarzlederne Helme mit ſchwarzen Raupen und weißem Beſchläg. Die Offiziere als Dienſtzeichen eine Cartouche von Silber mit

einem goldenen Stern, worauf das Stadtwappen an einem Bandoulier von Silberfaden und rothen Streifen, eben ſolches Säbelgehäng. Weißes Lederzeug; Carabiner, Säbel und Piſtolen.

Für längere tadelloſe Dienſte erhalten in Hamburg als Ehren-Auszeichnung:

1. Soldaten, Sappeurs und Spielleute der Elitenklaſſe für 10jährigen Dienſt eine, für 15jährigen zwei wollene Chevrons auf dem linken Oberarm, die Infanterie und Jäger rothe, die Cavallerie weiße.

Die Unteroffiziere und Muſiker erhalten dieſe Chevrons von Gold- oder Silberborden.

Alle Militärperſonen, welche nach 15jährigem Dienſt die zwei Chevrons erhalten, bekommen zugleich eine monatliche Zulage von 1 Mark Courant, welche Soldzulage nach 20jährigem Dienſt auf 1 Mark 8 Sch. monatlich erhöht wird.

2. Sämmtliche Militärperſonen aller Grade erhalten für 20jährigen Dienſt ein ſilbernes Kreuz (ſiehe Ehrenzeichen).

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

In Hamburg erhält der Commandant, einſchließlich der Tafelgelder, aber außer den Bureaukoſten, monatlich 925 Mark *).

Der Ober-Auditeur (ein graduirter Rechts-Gelehrter) die Gage ſeines Ranges als Capitän 250 Mark.

Der Garniſons-Arzt (ein praktiſcher Civil-Arzt) erhält für die Behandlung der Garniſon und deren Angehörigen eine monatliche Vergütung von 100 Mark.

Der Garniſon-Chirurg 62½ Mark.

Der Platz-Adjutant und der Bataillons-Adjutant erhalten die Premier-Lieutenants-Gage und eine monatliche Zulage von 50 Mark, zuſammen 175 Mark.

Der Adjutant der Cavallerie und der Quartiermeiſter erhalten zur Gage ihres Ranges ebenfalls eine monatliche Zulage von 50 Mark.

Die monatliche Gage der übrigen Offiziere beträgt:

	Infanterie.	Jäger.	Cavallerie.
für einen Major . . .	450 Mark.	— Mark.	470 Mark.
" " Capitän . .	250 "	275 "	— "

*) Die Beſoldung iſt in Hamburger Courant berechnet. 1 Mark = 42 kr. rhn.

	Infanterie.	Jäger.	Cavallerie.
für einen Rittmeiſter . .	— Mark.	— Mark.	196 Mark.
„ „ Premier-Lieutenant	125 „	137½ „	150 „
„ „ Second-Lieutenant	100 „	112½ „	120 „

Die berittenen Offiziere erhalten Fourage-Rationen nach ihrem Rang.

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere u. Soldaten.

	Infanterie.	Jäger.	Dragoner.
Ein Wachtmeiſter . . .	— Mark.	— Mark.	40 Mark.
„ Feldwebel	30 „	33 „	— „
„ Stabs-Trompeter . .	— „	— „	33 „
„ Sergeant	24 „	27 „	— „
„ Gefreiter, Corporal . .	21 „	— „	— „
„ Unteroffiz. 1. Kl. u. Fourier	15 „	21 „	20 „
„ „ 2. „ . .	10 „	— „	13 „
„ Trompeter . . .	— „	— „	20 „
„ Oberjäger . . .	— „	12 „	— „
„ Horniſt und Tambour .	9 „	9 „	— „
„ Gemeiner	7½ „	9 „	10½ „
„ Veteran	6 „	— „	— „

Die tägliche Portion beſteht überdieß aus 1½ Pfd. Brod, ½ Pfd. Fleiſch, 1/12 Bouteille Banntwein*) und eine Portion Gemüſe. Sämmtliche Mannſchaft iſt kaſernirt.

In Bremen und Lübeck erhält der Bataillons-Commandeur monatlich 120 Thaler**).

Der Major 100, außerdem jeder 12½ Thaler Quartiergeld und 2 Fourage Rationen.

Der Capitän monatlich .	60 Thlr. Gage	10 Thlr. Quartiergeld.
„ Stabs-Capitän . .	45 „ „	10 „ „
„ Premier-Lieutenant .	30 „ „	5 „ „
„ Second-Lieutenant .	25 „ „	5 „ „

Der Bataillons-Adjutant erhält eine Zulage von 5 und 2½ Thaler, dann eine Fourage-Ration.

In Bremen erhält der Soldat monatlich 2½; der Unteroffizier 5 bis 10 Thaler, dann täglich ½ Pfd. Fleiſch, 1½ Pfd. Brod und einen baaren Zuſchuß in die Menage.

Die Mannſchaft iſt kaſernirt.

---

*) Die Branntweinlieferung an die Truppen hat ſeit dem 1. Mai 1841 aufgehört, dieſelben erhalten dafür das baare Geld zum Vortheil der Menagekoſten der Compagnie oder Eskadron.

**) Ein Thaler iſt gleich 1 fl. 48 kr. rhein.

In Lübeck iſt der Soldat nicht kaſernirt,, und erhält täglich 1½ Pfund Brod, und mit dem Sold, Quartier- und Beköſtigungsgeld jährlich 115 fl. 71 cents *), der Spielmann 128 fl. 58 cents, Unteroffizier, Bataillons-Tambour und Stabs-Horniſt 205 fl. 71 cents, Sergeant 244 fl. 28 cents, Feldwebel 308 fl. 57 cents.

Der Rittmeiſter bezieht monatlich 100 Thaler Gage, 10 Thaler Quartiergeld und 3 Fourage-Rationen.

Der Stabs-Rittmeiſter 60 Thaler Gage und 10 Thaler Quartiergeld, dann 2½ Thaler Bureaukoſten und 3 Fourage-Rationen.

Der Premier-Lieutenant 40 Thaler, der Second-Lieutenant 35 Thaler Gage, dann jeder 5 Thaler Quartiergeld und 2 Fourage-Rationen.

Der Wachtmeiſter 10 Thaler, Fourier und Stabs-Trompeter 7½, Trompeter und Unteroffizier 6, Dragoner 2½ Thaler.

In Bremen erhalten die Quartierträger täglich 18 bis 21 Grote **) vergütet.

Auch die Lübecker Cavallerie hat auf einem Dorf freies Quartier und Koſt.

Penſions- und Invaliden-Weſen.

In Hamburg entrichten alle Militärperſonen nach Verhältniß ihrer Gage einen beſtimmten monatlichen Beitrag an die Invalidenkaſſe, und zwar:

der Commandant	13½	Mark,
ein Major	6¾	"
" Capitän	3½	"
" Premier-Lieutenant	1¾	"
" Second-Lieutenant	1½	"

Außerdem fallen an die Kaſſe die Gage aller Vacanzen vom Capitän abwärts, die Gage oder das Surplus des 1. Monats bei Beförderungen, Strafgelder u. ſ. w., endlich bis auf Weiteres ein jährlicher Zuſchuß aus der Staatskaſſe von 3000 Mark.

Invalide Stabsoffiziere werden nicht aus der Invalidenkaſſe, ſondern vom Staat penſionirt.

Invalide Capitäns, welche über 30 Jahre gedient haben, erhalten eine monatliche Invalidenpenſion von 166 Mark, unter

*) Die Beſoldung iſt in holländiſch Courant berechnet, 1 holländer Gulden = 59 kr. rhein., 1 cent = 3/5 kr. rhein.

**) Ein Grote = 1½ kr. rhein.

30 Jahren Dienſtzeit 125 Mark; Premier-Lieutenants im erſteren Falle 84 Mark, ſonſt 66; Second-Lieutenants und der Muſik-Director ohne Unterſchied 66 Mark; Feldwebel u. ſ. w. ſo wie die Muſiker 24 Mark, Unteroffiziere 15, Spielleute 10 und Soldaten 9 Mark.

In Bremen und Lübeck iſt der Penſionsetat noch nicht feſtgeſtellt, nach der bisherigen Uebung aber erhalten die Offiziere den halben, die Unteroffiziere und Mannſchaft ⅓ bis ¾ ihres Soldes.

Heiraths-Cautionen, Wittwen- und Waiſen-Kaſſe.

In Hamburg bedürfen die Lieutenants zur Verheirathung den Conſens des Militär-Departements, und müſſen nachweiſen, daß ſie ſelbſt oder ihre Braut ſo viel Nebeneinkünfte haben, als ihre Gage beträgt.

In Bremen muß die Braut eines Offiziers jährlich 300 Thlr. Einkommen beziehen.

In Lübeck aber Bräutigam oder Braut ein Vermögen von etwa 7000 Thaler nachweiſen.

In Hamburg zahlen die Offiziere bei ihrer Verheirathung zu der vom Staate garantirten Wittwen- und Waiſen-Penſions-Kaſſe Hamburgiſcher Beamten, außer den beſtimmten Einſchüſſen einen jährlichen Beitrag, bei einer Gage von 300 bis 1000 Mark 2 Procent, bei einer höhern Gage 3 Procent, dafür erhalten die Wittwen jährlich 20 Procent der Gage, und die Kinder nach dem Tode oder der Wiederverheirathung der Mutter, dieſelbe Penſion, bis das jüngſte 16 Jahre alt iſt.

In Lübeck haben die Offiziere eine beſondere Wittwenkaſſe. Wittwen und Kinder bis zum 14. Lebensjahre genießen eine gute Penſion. Bei Anſtellungen und Avancements fällt die Gage oder das Surplus eines Monats in dieſe Kaſſe.

In Bremen beſteht eine Wittwenkaſſe aus Einſchüſſen und monatlichen Beiträgen der Offiziere. Die Wittwe eines Majors

erhält daraus jährlich 300 Thaler, die eines Hauptmanns 200 und die eines Lieutenants 150 Thaler.

Militär=Bildungs=Anſtalten, Beförderungs=Syſtem.

Außer der bei Oldenburg bereits erwähnten Militärſchule zur Bildung von Offizieren für die Oldenburg=Hanſeatiſche Brigade beſtehen in den drei freien Städten Garniſonsſchulen, worin die Unteroffiziere und Mannſchaft in der nöthigen Kenntniß ihres Dienſtes und ihrer Waffen, dann in der deutſchen Sprache, im Rechnen, Schreiben und Singen Unterricht erhalten.

Das Avancement der Subaltern=Offiziere roullirt, wie bereits bei Oldenburg geſagt wurde, in den Unter=Abtheilungen der Brigade.

Die Offizierswahlen werden von den Militär=Departements vorgenommen, und dem Senate zur Beſtätigung vorgelegt, nachdem, gemäß der mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Oldenburg abgeſchloſſenen Convention zuerſt der Bericht des Brigade=Commandeurs vernommen wurde.

Die Unteroffiziersſtellen beſetzen in Hamburg nach Vorſchlag der Compagnie= und Bataillons=Chefs und des Commandanten die vier Commiſſarien der Militär=Deputation (Bürger, denen auch die ſpezielle Verwaltung der einzelnen Compagnien und Corps übertragen iſt).

In Lübeck beſtätigt das Militär=Departement, in Bremen der Senat, die von den Compagnie=Chefs und den Contingents=Commandanten gemeinſchaftlich ernannten Unteroffiziere.

Ergänzung der Truppen, Dienſtzeit, Landwehr oder Bürger=Militär.

In Hamburg ergänzt ſich das Militär theils durch Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft nach dem Looſe, theils durch Werbung.

Die geworbene Mannſchaft wird bei der Infanterie auf 4, bei der Cavallerie und Artillerie auf 6 Jahre verpflichtet.

Reicht die Werbung nicht aus, ſo werden die Fehlenden durch die Aushebung ergänzt.

Jeder Eingeborne iſt von ſeinem 19. bis zum 25. Lebensjahre dienſtpflichtig.

Das Aushebungsgeſchäft beſorgt das Militär=Departement mit Zuziehung eines Hauptmanns oder Rittmeiſters.

Die Ausgehobenen oder deren Stellvertreter dienen 5 Jahre, und zwar: 3 Jahre im Contingent, während welcher Zeit ſie wenigſtens 18 Monate bei der Fahne ſind, das 4. und 5. Jahr aber gehören ſie zur Erſatzmannſchaft oder Reſerve.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Bremen ergänzt ſein Militär durch Werbung auf 5jährige Capitulation, nach deren Beendigung der Capitulant, außer anderen Vortheilen (bei Erlangung des Bürgerrechts u. ſ. w.) 125 Thaler erhält. Die Erſatz= und Reſervemannſchaft wird durch Ausgehobene geſtellt.

In Lübeck wird ſowohl das Contingent als auch die Erſatzmannſchaft und die Reſerve aus der waffenfähigen Bevölkerung vom 22. bis zum 25. Jahre auf 3½jährige Dienſtzeit ausgehoben, davon ſtehen die Dienſtpflichtigen 2 Jahre im Contingent und 1½ Jahr in der Reſerve.

Die am 1. Mai jedes Jahres auszuhebende Mannſchaft dient nämlich 18 Monate beſtändig bei der Fahne, wird dann beurlaubt und nach 6 Monaten zur Reſerve verſetzt, wo ſie bis zur Vollendung ihrer Dienſtzeit, alſo noch 18 Monate in Urlaub bleibt, mit Vorbehalt der jährlichen Einberufung zu den Uebungen und Muſterungen. Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Auslooſung und Muſterung beſorgt das Militär=Departement, nebſt noch 6 andern Deputirten der Bürgerſchaft, 1 Infanterie= und 1 Cavallerie=Offizier.

Das Bürger=Militär beſteht in Hamburg unter einem Oberſtlieutenant als Chef mit einem General=Stab, aus 6 Bataillonen Infanterie, jedes zu 8 Compagnien in der Stadt, aus

2 Bataillonen zu 4 Compagnien in den Vorſtädten, 1 Bataillon zu 3 Compagnien zu Ritzebüttel, 1 Bataillon Jäger zu 4 Compagnien, 1 Bataillon Artillerie zu 2 Compagnien und 1 Eskadron Cavallerie.

Außerdem gibt es eine militäriſch organiſirte und uniformirte Polizeiwache.

In Lübeck beſteht ein actives Bataillon von 4 Compagnien und 1 Jäger=Compagnie unter einem Oberſtlieutenant als Chef, überdieß noch die Landwehr.

In Bremen beſteht das Bürger=Militär aus 3 Bataillonen, jedes zu 4 Compagnien, unter einem Oberſten als Chef, außerdem hält dieſe Stadt für den auswärtigen Polizeidienſt 18 Land=Polizei=Dragoner.

Sanitäts=Weſen.

In Hamburg verſieht ein praktiſcher Civil=Arzt gegen eine Vergütung die Dienſte als Garniſons=Arzt, außerdem iſt ein Garniſons=Chirurg angeſtellt.

In Bremen befindet ſich ein eigenes Militär=Hoſpital unter einem beſondern Arzte mit dem nöthigen Unterperſonale.

Der Kranke gibt von ſeiner Löhnung täglich 2 Grote (1/36 Thaler) in die Hoſpitalkaſſe, den übrigen Theil ſeines Soldes erhält er nach beendigter Cur ausbezahlt, von den Veneriſchen aber wird dieſer Ueberreſt zurückbehalten.

Juſtiz=Weſen.

In Hamburg tritt der Recrut in die 1. Klaſſe, aus welcher er nach beſtimmten Regeln wegen guter Aufführung in die Elite erhoben, oder wegen ſchlechten Betragens in die 2. Klaſſe verſetzt werden kann.

Die Straf=Befugniß der Compagnie= oder Corps=Chefs iſt feſtgeſetzt.

Schwerere Vergehen, ſo wie alle Vergehen, die ſich im wirklichen Wacht= und Garniſonsdienſt ereignen, werden dem Com=

mandanten gemeldet, vom Ober-Auditeur unterſucht, und nach Maßgabe der Sache entweder vom Commandanten durch Erkenntniß beſtraft, oder einem kleinen Kriegsgerichte überwieſen, deſſen beide jüngſte Beiſitzer dem Arreſtanten im Range gleich ſtehen, und ſo weiter hinauf von jedem Range zwei Beiſitzer bis zum Präſidenten, einem Major oder Capitän.

Eigentliche Militärſtrafen beſtätigt oder mildert der Commandant; Urtheile auf Zuchthausſtrafe u. ſ. w. gehen in zweiter Inſtanz an den älteſten Bürgermeiſter. Verbrechen, die eine Capitalſtrafe nach ſich ziehen, gehören vor das große Kriegsrecht (einem gewöhnlichen Kriegsgericht, in welchem aber 2 Senatoren präſidiren); der Senat bildet dann die zweite Inſtanz.

In allen Kriegsgerichten referirt der Ober-Auditeur.

Als geſetzliche Norm der Strafen gelten die Kriegsartikel von 1814.

Alle Civilſachen der Militärperſonen gehören vor die Civil-Behörden.

In **Bremen** gehört jedes dienſtliche Vergehen zur Competenz des Commandeurs mit Zuziehung eines Garniſons-Auditeurs (der ein Civil-Beamter iſt). Der Commandeur kann in die 2. Klaſſe verſetzen und Arreſt nach 3 Graden verfügen.

Das Kriegsgericht über einen Soldaten beſteht aus 6 Soldaten, 2 Unteroffizieren, 2 Second-Lieutenants, 2 Premier-Lieutenants und 1 Capitän; über höhere Grade nach Verhältniß.

Die Urtheile des Kriegsgerichtes legt der Commandeur dem Senat zur Beſtätigung oder Milderung vor.

In **Lübeck** beſteht ein Kriegsgericht aus den beiden Senatoren des Militär-Departements, dem Commandeur, 2 Offizieren und dem Auditeur (Civil-Beamter wie in Bremen). Es kann bis zu mehrjähriger Gefängnißſtrafe in erſter und letzter Inſtanz erkennen, bei ſtrengeren Strafen findet eine nothwendige Appellation an den Senat ſtatt.

Die Strafgewalt des Commandeurs iſt beſtimmt.

Bundes-Contingent.

Als gewöhnliches Contingent ſtellt Hamburg 1298, Bremen 485 und Lübeck 407 Mann zur 3. oder Oldenburg-Hanſeatiſchen Brigade der 2. Diviſion des 10. deutſchen Armee-Corps.

Als Erſatz- und Reſervemannſchaft hat Hamburg 649 Mann, darunter 503 Mann Infanterie, 93 Cavallerie und 53 Artillerie und Pioniere; Bremen 243 Mann, darunter 189 Infanterie, 35 Cavallerie und 19 Artillerie und Pioniere und Lübeck 203 Mann, darunter 158 Infanterie, 29 Cavallerie, 17 Artillerie und Pioniere, dann zuſammen 2 Geſchütze zu ſtellen.

Die zwiſchen den freien Städten und dem Großherzogthum Oldenburg im Jahr 1834 über Stellung dieſer Brigade abgeſchloſſene Convention und der darin anbefohlenen gemeinſamen Exerzier-Vorſchriften und Waffenübungen iſt Seite 673 ausführlich erwähnt.

Ehrenzeichen.

1. Die ſilberne Denkmünze für die Feldzüge 1813—14, an einem weiß und rothen Bande.

2. In Hamburg erhalten ſämmtliche Militärperſonen aller Grade für 20jährige ehrenvoll zurückgelegte Dienſtzeit ein ſilbernes Kreuz in Form des Hanſeaten-Kreuzes, als Dienſtalters-Auszeichnung, an einem rothen weiß geränderten Bande.

Die Offiziere erhalten nach 25 Dienſtjahren dasſelbe Kreuz von Gold, ebenfalls an einem rothen weiß geränderten Bande.

Feldzugsjahre werden doppelt gerechnet.

Feldzeichen.

Weiß und Roth.

Großherzogthum Sachſen=Weimar *).

Flächeninhalt: 66⁸ □.=Meilen.

Einwohnerzahl: 248,498.

Staatseinkünfte für die Jahre 1839 bis 1841 jährlich 2,573,720 fl.

Die Pferdezahl in den Großherzoglich und Herzoglich Sächſiſchen Ländern beträgt 38,000 Stücke.

Die **oberſte Militär=Behörde** iſt das Militär=Commando, beſtehend aus 1 General=Major oder Oberſten, 1 Major, 1 Adjutanten, 1 Stabs=Fourier.

Außerdem gehört zum Stab des Militär=Commandos: 1 Ober=Auditeur (Hauptmann), 1 Auditeur zu Eiſenach und 1 Militär=Arzt für den Eiſenacher Kreis.

Für die Militär=Oeconomie ſorgt das dritte Departement des Staats=Miniſteriums.

Zu Weimar und Eiſenach ſind Commandanturen.

Formation. Das Militär beſteht aus 2 Bataillonen Linien=Infanterie, 1 Reſerve=Bataillon und 1 Huſaren=Corps.

Jedes Linien=Infanterie=Bataillon beſteht aus dem Stab, 4 Compagnien Füſilieren und 1 Compagnie Scharfſchützen.

Der Stab eines Bataillons aus:

1 Oberſtlieutenant oder Major,
1 Adjutanten,
1 Bataillons=Arzt,
1 Stabs=Fourier,
1 Bataillons=Tambour und
16 Hautboiſten,
zuſammen 21 Mann.

*) Quellen für die die Reſerve=Diviſion bildenden Staaten. Hof= und Staats=Handbuch des Großherzogthums Sachſen=Weimar. 1840. Allgemeine Militär=Zeitung, Darmſtadt bei Leske. Ueberſicht der deutſchen Truppen, von Friederici. Berlin, 1833. Eigene Notizen.

Jede Compagnie aus:

1 Hauptmann 1. oder 2. Klaſſe,
1 Premier-Lieutenant,
1 Second-Lieutenant,
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
8 Corporale,
2 Vice-Corporale,
2 Tambours,
2 Horniſten,
174 Soldaten,

zuſammen 196 Mann.

Jedes Bataillon iſt demnach mit dem Stab 1001 Mann ſtark.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannſchaft hat grüne Röcke mit 2 Reihen erhabener gelber Knöpfe, grünen Aufſchlägen und Kragen, an jeder Seite des Kragens vorn, wo er zugehakt wird, einen gelben Aufſchlag, welcher nach hinten bogenförmig in drei Spitzen ausläuft, gelbe Patten auf den Aermelaufſchlägen, gelbe Achſelklappen, graue Tuchhoſen, ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weißleinene Beinkleider und Kamaſchen. Tſchakos mit gelben Pompons, bei den Scharfſchützen grüne und unter der Cocarde ein meſſingenes Flügelhorn.

Schwarzes Lederwerk.

Die Füſiliere ſind mit franzöſiſchen Gewehren, die Scharfſchützen mit gezogenen Bajonettgewehren, dann mit Säbel ohne Bügel bewaffnet. Die Anſchaffung neuer Percuſſionsgewehre nach Art der preußiſchen iſt beſchloſſen.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, jedoch haben ſie goldene Epaulette und goldene Achſelſchnüre, graue Beinkleider mit gelbem Beſatz und auf dem Tſchakos ſtatt des Flügelhorns den Namenszug Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs und goldene Fangſchnüre, als Dienſtzeichen gelbſeidene Schärpen mit grün und ſchwarz. Als Bewaffnung krumme Säbel mit meſſingenem Griff und ſtählerner Scheide.

Das Huſaren-Corps beſteht aus 2 Offizieren, mehreren

Unteroffizieren und 25 bis 30 Huſaren, welche den Stamm einer Cavallerie-Diviſion bilden.

Uniformirung und Bewaffnung: Blaue Pelze mit weißen Schnüren, weißer Vorſtoß von Pelz, rothem mit weißen Schnüren beſetzten Dollmann mit ſpitz auslaufenden Aermelaufſchlägen; weiße lederne Hoſen, ungariſche Stiefel; für gewöhnlich graue Tuchbeinkleider; weißes Lederzeug, rothe Säbeltaſchen; Tſchakos mit weißen Fangſchnüren, weißer Buſch von Pferdehaaren. Carabiner, Säbel und Piſtolen.

Unter der Benennung Regiments-Artillerie befinden ſich bei jedem Bataillon 1 Offizier, 4 bis 6 Unteroffiziere und 48 Soldaten, welche im Artilleriedienſt, vorzugsweiſe in Bedienung der Geſchütze, ausgebildet ſind, und wodurch der Zweck erreicht wird, daß nöthigenfalls augenblicklich jedem Bataillon zwei 6Pfünder Kanonen, die nebſt den nöthigen Munitionswagen ſtets bereit ſtehen, zugetheilt werden können.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Jährliche Gehalte der Offiziere.

Ein Hauptmann 1. Klaſſe bezieht . . .	900	Rthlr. *)
„ „ 2. „	700	„
„ Premier-Lieutenant	350	„
„ Second-Lieutenant	300	„

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere u. Soldaten.

Ein Feldwebel bezieht . . .	10 Rthlr.	16 Ngr.	Löhnung.
„ Sergeant	5 „	— „	
„ Corporal	4 „	8 „	
„ Vice-Corporal, Horniſt, Tambour und Soldat . . .	2 „	8 „	

Die Mannſchaft iſt kaſernirt und erhält täglich per Mann 2 Pfund Brod.

Penſions-Weſen. Die Penſionen der Offiziere wurden nach einem Antrag der Landſtände im Jahre 1821 folgendermaßen beſtimmt. Bei einer 10jährigen Dienſtzeit, verbunden mit Dienſt-

*) 1 Rthlr. à 30 Neugroſchen = 1 fl. 45 kr. rhn.

anſtrengung und unverſchuldetem Unglück, beträgt die Penſion die Hälfte des fixen Gehaltes.

Von 10 bis 20jähriger Dienſtzeit 3/5.

Von 20 bis 30jähriger Dienſtzeit 7/10.

Bei 30jähriger Dienſtzeit 4/5.

Fällt aber die Berückſichtigung beſonderer Dienſtanſtrengung oder unverſchuldetem Unglück weg, ſo erhält der Offizier nach 36jähriger Dienſtzeit nur die Hälfte und nach 50jähriger Dienſtzeit 3/4 ſeines fixen Gehaltes, jedoch hat ſich Se. Königl. Hoheit der Großherzog die näheren Beſtimmungen bei Penſionirung von Offizieren vorbehalten.

Ergänzung, Dienſtzeit, Kriegs-Reſerve, Beförderungs-Syſtem. Die Ergänzung der Truppen geſchieht durch Freiwillige oder Aushebung der Dienſtpflichtigen durch das Loos.

Zu dieſem Zweck iſt das Großherzogthum in Verlooſungs-Bezirke eingetheilt aus welchen je nach der Einwohnerzahl und des jedesmaligen Bedarfs die Erſatzmannſchaft jährlich ausgehoben wird.

Die Dienſtzeit beträgt 4 Jahre im activen Dienſt und 2 Jahre in der Kriegs-Reſerve.

Dieſe Kriegs-Reſerve bildet das 3. oder Reſerve-Bataillon und beſteht aus 1005 Mann, unter dem Commando eines Majors, dem mehrere zum Reſervedienſt verpflichtete penſionirte Offiziere beigegeben ſind. Die Mannſchaft iſt im Frieden beurlaubt.

Einer zweiten Reſerve zum nachhaltigen Erſatz für das Bundes-Contingent gehört die geſammte junge zum Kriegsdienſt tüchtige Mannſchaft an, welche zwiſchen dem 20. und 25. Lebensjahre ſteht und nicht bereits im activen Militär dient.

Nur wer das vorgeſchriebene Examen beſtanden hat, kann zum Offizier befördert werden.

Dem Avancement zum Capitän geht wieder ein Examen voraus.

Zu Weimar befindet ſich eine anſehnliche Militär=Bibliothek mit einer Plan= und Landkarten=Sammlung.

Das **Militär=Budget** für die Jahre 1839 — 41 beläuft ſich jährlich auf 99,000 Rthlr.

Bundes=Contingent. Zur Reſerve=Infanterie=Diviſion des Bundesheeres ſtellt das Großherzogthum Sachſen=Weimar als gewöhnliches Contingent 2010 Mann und als Erſatz= und Reſervemannſchaft 1005 Mann, welche nebſt den Bundes=Contingenten der Herzogthümer Sachſen=Altenburg, Coburg und Meiningen, der 3 Anhaltiſchen Herzogthümer und der Landgrafſchaft Heſſen=Homburg bei einem Bundeskrieg vorzugsweiſe zur Verſtärkung der Kriegs=Beſatzung der Bundesfeſtung Mainz beſtimmt ſind.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Orden der Wachſamkeit oder vom weißen Falken, an einem hochrothen gewäſſerten Bande, 1732 geſtiftet, 1815 als Verdienſt=Orden erneuert, mit 3 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter.

2. Die Civil=Verdienſt=Medaille, 1815 geſtiftet, in Gold, Silber oder Bronce.

3. Die Verdienſt=Medaille in Bronce, für tapfere Krieger.

4. Das Militär=Dienſtkreuz in 2 Klaſſen, für 10jährige Dienſtzeit in einem ſchwarzen Kreuz von Gußeiſen, für 20jährige Dienſtzeit in demſelben Kreuz mit ſilberner Einfaſſung beſtehend, beide werden an einem grünen gelb und ſchwarzen Bande getragen.

Feldzeichen. Grün, Schwarz und Gelb.

Herzogthum Sachſen-Altenburg.

Flächeninhalt: 24 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 121,590.

Staatseinkünfte: 990,200 fl. jährlich.

Die Verwaltungs-Angelegenheiten im Militärweſen ſtehen unter dem Militär-Collegium, welches namentlich auch die Ergänzung der Abtheilungen zu beſorgen hat.

Formation. Das Herzogliche Militär beſteht aus 1 Linien-Bataillon von 4 Musketier-Compagnien, 1 Jäger-Compagnie und aus der Reſerve.

Der Stab des Linien-Bataillons zählt:

1 Commandeur (Oberſt),
1 Stabsoffizier (gegenwärtig Oberſtlieutenant),
1 Bataillons-Adjutanten,
1 Auditeur und Quartiermeiſter,
1 Bataillons-Arzt,
5 Chirurgen,
1 Stabs-Fourier,
2 Sergeanten,
1 Bataillons-Tambour,
13 Hautboiſten,

zuſammen 27 Mann.

Jede der 4 Musketier-Compagnien enthält:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
8 Unteroffiziere,
4 Gefreite,

1 Horniſten,
3 Tambours,
178 Gemeine (bei einer Compagnie 179),
zuſammen 202 Mann.

Die Jäger=Compagnie:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
4 Gefreite,
8 Oberjäger,
3 Horniſten,
128 Jäger,
zuſammen 151 Mann.

Das Linien=Bataillon iſt daher 986 Mann ſtark.

Die Reſerve beſteht aus:

2 Hauptleuten,
2 Oberlieutenants,
4 Unterlieutenants,
30 Unteroffiziere,
6 Spielleute,
284 Gemeine,
zuſammen 328 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: grüne Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, ſchwarze Kragen und Aermelaufſchläge, beide mit gelben Litzen, rothem Vorſtoß und Schoßbeſatz; die Musketiere rothe, die Jäger ſchwarze Achſelklappen mit rothem Vorſtoß; graue Tuchhoſen mit rothem Vorſtoß (im Sommer weißleinene) und Halbſtiefel; Tſchakos mit weißen Fangſchnüren und dem Feldzeichen von weiß und grünem Tuch, gelb metallenen Sternen und Schuppen. Die Musketiere haben Percuſſions=Gewehre und Säbel; weißes Lederzeug; die Jäger gezogene Percuſſionsbüchſen mit aufzuſteckenden Hirſchfänger, Pulverhorn, ſchwarzes Lederzeug. Die Cartouche an einem um den Unterleib geſchnallten Riemen, woran zugleich der Hirſchfänger befeſtigt iſt.

Die Offiziere tragen die Uniform ihrer Abtheilung mit geſtick=

ten Goldlitzen auf den Kragen und Aufſchlägen; auf den Tſchakos ſilberne Fangſchnüre; Degen mit ſilbernen Portepees.

Die Reſerve iſt uniformirt und bewaffnet wie das Linien-Bataillon.

Die Gradauszeichnungen der Offiziere ſind auf den gelben gepreßten Epauletten durch weiße Sternchen angebracht, der Unterlieutenant hat 1, der Oberlieutenant 2, der Hauptmann 3 weiße Sternchen.

Die Stabsoffiziere haben an beiden Epauletten einfache goldene Bouillons und dieſelbe Gradauszeichnung wie die Subaltern-Offiziere, alſo: der Major 1, der Oberſtlieutenant 2, der Oberſt 3 weiße Sternchen.

Sämmtliche Offiziere ſilberne Schärpen als Dienſtzeichen.

Beſoldung und Verpflegung. Jährliche Gehalte der Offiziere und Militär-Beamten.

Der Oberſt und Commandeur bezieht 1872 Thlr. *), 2 Pferde-Rationen und 1 dienſtfreien Mann.

Jeder der 2 Stabsoffiziere 974 Thlr., 1 Pferde-Ration und 1 dienſtfreien Mann.

Der Adjutant 400 Thlr., 1 Pferde-Ration und 1 dienſtfreien Mann.

Der Hauptmann 1. Klaſſe 936 Thlr.
" " 2. " 786 "
" Oberlieutenant 1. Klaſſe 388 Thlr.
" " 2. " 342 "
" Unterlieutenant 294 Thlr.
" Bataillons-Quartiermeiſter und Auditeur 300 Thlr.
" Bataillons-Arzt 300 Thlr. und Vergütung für Dienſtritte.
" Bataillons-Chirurg monatlich 15 Thlr. 20 Ngr. Gage und 1 Thlr. 4 Ngr. Quartier- und Holzgeld, dann 60 Pfd. Brod.

Der Compagnie-Chirurg monatlich 11 Thlr. Gage, Quartier- und Holzgeld, dann Brod wie vorher.

Jeder Chirurg bekommt jährlich 10 Thlr. 12 Ngr. Kleidergeld.

Monatliche Löhnung der Unteroffiziere u. Soldaten.

	Löhnung.	Garniſ.-Zuſchuß.
Ein Stabs-Fourier erhält .	7 Thlr. 20 Ngr.	2 Thlr. — Ngr.
" Muſikmeiſter . . .	7 " 20 "	2 " — "

*) Den Thaler = 1 fl. 45 kr. rhn. zu 30 Neugroſchen à 10 Pfennige.

	Löhnung.	Garniſ.=Zuſchuß.
Ein Bataillons=Tambour .	4 Thlr. 15 Ngr.	1 Thlr. 15 Ngr.
„ Hautboiſt 1. Klaſſe . .	5 „ — „	1 „ 15 „
„ „ 2. „ . .	3 „ — „	1 „ — „
„ Feldwebel . . .	6 „ — „	2 „ — „
„ Sergeant oder Fourier .	4 „ — „	1 „ 6 „
„ Corporal	3 „ — „	1 „ 6 „
„ Gefreiter, Horniſt u. Tambour 1. Klaſſe . . .	2 „ — „	1 „ 6 „
„ Gemeiner u. Tambour 2. Kl.	1 „ 15 „	1 „ — „

Außerdem erhält jeder im Dienſt befindliche Mann monatlich 60 Pfund Brod.

Die ältern Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts bekommen überdieß monatliche Zulagen von 1 Thlr., 15 oder 10 Neugroſchen.

Penſions=Weſen. Nach dem Penſions=Reglement erhalten die Stabsoffiziere und die 2 älteſten Hauptleute folgende Penſionen nach Verhältniß ihrer Dienſtzeit.

Bei einer Dienſtzeit von 16—20 Jahren	9/24	ihres Gehaltes,
„ „ „ „ 21—25 „	11/24	„ „
„ „ „ „ 26—30 „	13/24	„ „
„ „ „ „ 31—35 „	15/24	„ „
„ „ „ „ 36—40 „	17/24	„ „
„ „ „ „ 41—45 „	19/24	„ „
„ „ „ „ 46—50 „	21/24	„ „

Die übrigen Offiziere und die Militär=Beamten beziehen:

Bei einer Dienſtzeit von 16—20 Jahren	10/24	ihres Gehaltes,
„ „ „ „ 21—25 „	12/24	„ „
„ „ „ „ 26—30 „	14/24	„ „
„ „ „ „ 31—35 „	16/24	„ „
„ „ „ „ 36—40 „	18/24	„ „
„ „ „ „ 41—45 „	20/24	„ „
„ „ „ „ 46—50 „	22/24	„ „

Ergänzung der Mannſchaft, Dienſtzeit, Uebungen, Reſerve. Die Ergänzung der Mannſchaft geſchieht jährlich zum vierten Theil durch Aushebung von conſcriptionspflichtiger Mannſchaft nach dem Loos oder durch freiwilligen Zugang.

Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Dienſtzeit beträgt 4 Jahre in der Linie und 2 Jahre in der Reſerve.

Das Bataillon mit der Jäger=Compagnie wird jährlich, wäh=

rend die nöthige Garniſonsmannſchaft alle 3 Monate wechſelt, im Herbſt einen Monat lang zur Hauptübung ganz verſammelt.

Die Reſerve bildet ſich aus dem jährlich verabſchiedet werdenden vierten Theile des Linien-Bataillons, der Jäger-Compagnie und aus der im erſten Jahre nach der Auslooſung als Ergänzung des Bataillons nicht benöthigten jungen Mannſchaft, ſo daß gegen 2000 Mann vorhanden ſind und in den Liſten fortgeführt werden, aus welchen das Bundesmäßige Reſerve-Contingent zur Aufſtellung ſchnell gebildet werden kann.

Für den Polizeidienſt beſteht eine militäriſch organiſirte Gensdarmerie.

Das Militär hat auch eine kleine Veſte, die Leuchtenburg bei Kahla (eine Strafanſtalt) zu beſetzen.

Bundes-Contingent. Zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres ſtellt das Herzogthum als gewöhnliches Contingent 982 Mann Infanterie; als Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent 491 Mann.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Herzoglich Sachſen Erneſtiniſche Haus-Orden, 1690 geſtiftet, 1833 erneuert, gemeinſchaftlich mit Meiningen und Coburg, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Comthure 1. Klaſſe, Comthure 2. Klaſſe und Ritter, an einem roth und grünen Bande.

2. Das Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz für 25jährige Dienſtzeit der Offiziere, 1836 geſtiftet.

3. Dienſt-Auszeichnungs-Schnallen von Eiſen, Silber und Gold, für 9, 12 und 15jährige Dienſtzeit der Unteroffiziere und Soldaten.

4. Die Kriegs-Denkmünze der Herzoglich Sachſen-Hildburghauſen'ſchen Truppen für die Feldzüge 1814 und 1815.

5. Die Herzoglich Sachſen-Gotha-Altenburgiſche Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1814 und 1815.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha.

Flächeninhalt: 37[6] Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 141,241.

Staatseinkünfte: 1,200,000 fl. jährlich.

Die **oberſte Militär-Behörde** iſt das Landes-Miniſterium, dem eine Kriegs-Commiſſion untergeordnet iſt.

Formation. Das Herzogliche Militär bildet ein Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen, jedes zu 4 Compagnien, und eine ſelbſtſtändige Jäger-Abtheilung.

Von den 2 Linien-Bataillonen ſind nur 6 Compagnien activ, die 7. und 8. bilden die Reſerve.

Der Regiments-Stab beſteht aus:

1 Oberſt,
1 Adjutanten (der zugleich die Adjutanten-Dienſte beim erſten Bataillon verſieht),
1 Muſik-Director.

Der Stab des 1. Bataillons aus:

1 Major,
1 Auditor,
1 Regiments-Arzt,
1 Stabs-Fourier,
1 Ober-Hautboiſten,
1 Regiments-Tambour,
11 Hautboiſten 1. Klaſſe,
12 " 2. "

zuſammen 29 Mann.

Der Stab des 2. Bataillons aus:

1 Major,
1 Adjutanten,
1 Auditor,
1 Bataillons-Arzt,
1 Stabs-Fourier,
1 Bataillons-Tambour,

2 Horniſten 1. Klaſſe,
12 " 2. "
zuſammen 20 Mann.

Jede active Compagnie zählt:

1 Hauptmann,
2 Lieutenants,
1 Feldwebel,
1 Chirurgen,
2 Sergeanten,
1 Fourier,
6 Corporale,
4 Gefreite,
2 Signaliſten,
2 Sappeurs,
2 Tambours,
128 Soldaten,
zuſammen 152 Mann.

Die 7. und 8. oder die Reſerve=Compagnien zählen 133 Gemeine, da dieſe Compagnien aber nur im Falle des Bedarfs einberufen werden, ſo ſind gegenwärtig auch nur die Hauptleute activ.

Die activen Compagnien des Regiments nebſt den 2 Hauptleuten der Reſerve zählen demnach 966 Mann.

Die Jäger=Abtheilung beſteht aus:

1 Feldwebel,
2 Sergeanten,
6 Corporale,
4 Gefreite,
5 Signaliſten,
133 Jäger,
zuſammen 151 Mann.

Die nöthigen Offiziere werden von den Linien=Bataillonen dahin commandirt.

Das geſammte active Militär beſteht demnach aus 1117 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke, ſchwarze Aufſchläge und Kragen, rothen Schoßbeſatz, ſchwarze Achſelklappen, auf welchen die Compagnie=Nummern in Meſſing ſich befinden, gelbe Knöpfe; graue Tuchpantalons (im Sommer weißleinene); Tſchakos mit weißen Fangſchnüren. Weißes Lederzeug. Franzöſiſche Gewehre mit Bajonett, die Schützen Büchſen.

Ergänzung des Linien=Militärs, Dienſtzeit, Uebungen. Die Ergänzung des Militärs geſchieht jährlich durch Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft oder durch freiwilligen Zugang.

Die Dienſtzeit beträgt 4 Jahre im activen Militär und weitere 2 Jahre in der Reſerve.

Stellvertretung iſt geſtattet, und es beſteht zu dieſem Zweck eine Militär=Vertretungs=Anſtalt ähnlicher Art wie in Darmſtadt, ſie ſichert den militärpflichtigen Jünglingen die Befreiung vom perſönlichen Dienſt beim Linien=Militär, indem ſie auf gemeinſchaftliche Koſten die erforderlichen Stellvertreter beſorgt.

Für gewöhnlich iſt nur die zum Dienſt nöthige Mannſchaft präſent, im Herbſt aber werden die Beurlaubten zu einem 4wöchentlichen Exerzieren einberufen.

Die Offiziers=Adſpiranten werden auf der Königlich Preußiſchen Diviſions=Schule zu Erfurt ausgebildet, und müſſen das Offiziers=Examen zu Magdeburg mitmachen.

Das **Militär=Budget** beträgt jährlich 40,000 Thlr.

Bundes=Contingent. Dieſes Herzogthum ſtellt 1116 Mann Infanterie zur Reſerve=Diviſion des Bundesheeres als gewöhnliches Contingent und 558 Mann als Erſatzmannſchaft und Reſerve=Contingent.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Sachſen=Erneſtiniſche Haus=Orden, gemeinſchaftlich mit Altenburg und Meiningen.

2. Die ſilberne Medaille für die Feldzüge 1814 u. 1815.

3. Die goldene u. ſilberne Militär=Verdienſt=Medaille.

4. Die eiſerne Medaille für die Freiwilligen, welche 1814 im 4. Deutſchen Armee=Corps dienten.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen.

Flächeninhalt: 41[8] Q.-Meilen.

Einwohnerſchaft: 148,078.

Staatseinkünfte: 1,346,677 fl. jährlich (v. 1838—41).

Formation. Das Herzogliche Militär beſteht aus einem Linien-Bataillon von 4 Schützen- und einer Jäger-Compagnie mit folgendem Etat:

Beim Stab:

1	Stabsoffizier als Commandant,
1	Auditeur und Quartiermeiſter (Hauptmann),
1	Adjutant (Oberlieutenant),
1	Garniſons-Arzt,
2	Wund-Aerzte,
1	Stabs-Fourier,
1	Muſikmeiſter,
14	Horniſten,
1	Büchſenmacher,
zuſammen 23	Mann.

Bei den 5 Compagnien:

5	Hauptleute,
5	Oberlieutenants,
5	Unterlieutenants,
5	Feldwebel,
10	Sergeanten,
64	Corporale,
20	Gefreite,
16	Zimmerleute,
12	Signaliſten,
12	Tambours,
144	Jäger,
828	Schützen,
zuſammen 1126	Mann, mit dem Stab 1149 Mann.

Dieſes Bataillon bildet das gewöhnliche Bundes-Contingent, die Reſerve desſelben beſteht aus der Mannſchaft, welche nach vollendeter 4jähriger Dienſtzeit aus dem Bataillon entlaſſen und auf 2 Jahre zur Reſerve verſetzt wird, die am Stande der Reſerve noch fehlende Mannſchaft wird durch Rekruten ergänzt.

Durch die Curatel der Landes-Militär-Kaſſe, welche einem Stabsoffizier übertragen iſt, werden die Geld- und Natural-Verpflegung, Bekleidung, Ausrüſtung, ſo wie alle öconomiſchen Angelegenheiten beſorgt.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit kurzen Schößen, ſchwarzen geſchloſſenen Kragen, ſchwarzen Aufſchlägen und Achſelraupen, zwei Reihen gelber Knöpfe; grüne Aermelweſten und Feldmützen; dunkelgraue Tuchhoſen; Schuhe mit ledernen Kamaſchen, im Sommer weißleinene Beinkleider und Kamaſchen; hellgraue Mäntel; Tſchakos mit ſchwarzen herunterhängenden Haarbüſchen, ſchwarzen Fangſchnüren, meſſingenen Sturmbändern und der Landes-Cocarde, weiß mit einem ſchmalen grünen Streifen; ſchwarzes Lederzeug.

Die Jäger haben Cartouchen, welche vorn getragen und außer den gewöhnlichen Schulterriemen noch durch einen beſondern Leibriemen feſtgehalten werden.

Die Schützen ſind mit franzöſiſchen Gewehren und Säbeln, die Jäger mit gezogenen Büchſen und Hirſchfängern bewaffnet.

Die Offiziere tragen Säbel, ſilberne Schärpen, goldene Wingſe, die Stabsoffiziere Wingſe mit ſtarken Bouillons, die Hauptleute mit kleinen, die Lieutenants aber ohne Bouillons.

Ergänzung, Dienſtzeit, Uebungen, Beförderung. Der Abgang der Mannſchaft wird durch jährliche Aushebung der Dienſtpflichtigen nach dem Loos und durch freiwilligen Zugang ergänzt.

Die Militärpflichtigkeit beginnt mit dem zurückgelegten 19. Lebensjahre und dauert 4 Jahre im activen Contingent und 2 Jahre in der Reſerve. Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Ausbildungszeit der Recruten iſt auf 8 Wochen beſtimmt, und jedes Jahr werden zum gewöhnlichen Garniſonsſtand 400 Beurlaubte zu einer vierwöchentlichen Herbſtübung einberufen.

Das Königlich Sächſiſche Strafgeſetzbuch, Dienſt- und Exerzier-Reglement iſt bei dem Contingent eingeführt.

Die Offiziers-Aſpiranten werden auf der Königlich Preußiſchen Diviſions-Schule zu Erfurt ganz nach den in Preußen beſtehenden Beſtimmungen gebildet, geprüft und befördert.

Für den Polizei- und Steueraufſichts-Dienſt beſteht ein Feldjäger-Corps von 40 Mann, unter dem Commando eines Hauptmanns in 3 Brigaden und 6 Sectionen abgetheilt.

Jeder Brigade ſteht ein Oberlieutenant, jeder Section ein berittener Oberjäger vor.

Bundes-Contingent. Zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres hat das Herzogthum als gewöhnliches Contingent 1150 Mann Infanterie, als Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent 575 Mann Infanterie zu ſtellen.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Erneſtiniſche Haus-Orden, gemeinſchaftlich mit Altenburg und Coburg (ſiehe S. 700).

2. Die goldene Verdienſt-Medaille für Offiziere und

3. die ſilberne Verdienſt-Medaille für Unteroffiziere, beide Medaillen an einem grün und rothen Bande.

4. Die ſilberne Denkmünze für die Jahre 1813, 1814 und 1815, an einem weiß und grünen Bande.

5. Dienſtalters-Auszeichnung. Jeder Soldat, vom Feldwebel abwärts, erhält bei guter Aufführung nach 8jähriger Dienſtzeit ein, nach 12jähriger Dienſtzeit zwei, nach 16jähriger Dienſtzeit drei Chevrons, mit letzterer Auszeichnung iſt eine monatliche Zulage von 1 fl. 30 kr. verbunden.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Deſſau.

Flächeninhalt: 17 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 62,605.

Staatseinkünfte: 600,000 fl. jährlich.

Die Pferdezahl in den drei Herzogthümern Anhalt beträgt 15,000 Stücke.

Oberſte Militär-Behörden. Der Militär-Commandant ſteht in allen Commando-Angelegenheiten direct unter dem Landesherrn, auch iſt ihm die Verwaltung des Etats, ſo weit die Voranſchläge reichen, übertragen.

Die Kriegs-Commiſſion iſt die oberſte Verwaltungs-Behörde, und die zweite Inſtanz in Militär-Gerichtsſachen (Ober-Auditoriat). Sie controlirt die Rechnungen und beaufſichtigt das Innehalten des Etats.

Zum Reſſort der Kriegs-Commiſſion gehören ferner das Recrutirungs-, Ausrüſtungs-, Penſions- und Verſorgungsweſen und die Bundes-Angelegenheiten.

Formation. Das Militär dieſes Herzogthums beſteht aus 3 activen Compagnien von 529 Mann (gewöhnliches Bundes-Contingent) und einer Reſerve-Compagnie von 176 Mann.

Der Stab des Bundes-Contingents beſteht aus: 1 Bataillons-Commandeur, 1 Adjutanten, 1 Stabs-Horniſten und 1 Bataillons-Tambour.

Jede der 3 Compagnien aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
2 Unterlieutenants,
1 Feldwebel,

13 Unteroffiziere,
4 Spielleute (2 Horniſten und 2 Tambours),
22 Scharfſchützen,
131 Füſiliere,
zuſammen 175 Mann.

Die 3 Compagnien alſo mit dem Stab zählen 529 Mann.

Hiezu kömmt noch ein Auditeur und ein Quartiermeiſter.

Die Reſerve=Compagnie zählt:

3 Offiziere,
10 Unteroffiziere,
4 Spielleute,
22 Jäger,
137 Füſiliere,
zuſammen 176 Mann.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute der Reſerve=Compagnie ſind im Frieden den activen Compagnien zum Dienſtmachen zugetheilt, die übrige Mannſchaft iſt beurlaubt.

Die Jäger ſtehen im vierten Glied, oder dem der ſchließenden Unteroffiziere.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Röcke, roſenrothe Kragen, grüne Aufſchläge, 2 Reihen weißer erhabener Knöpfe; Tſchakos mit farbigen Pompons, und zwar die 1. Compagnie rothe, die 2. weiße, die 3. grüne, die Reſerve=Compagnie gelbe; dunkelgraue Tuchbeinkleider; die Unteroffiziere und Soldaten mit einfachen, die Offiziere mit doppelten roſenrothen Streifen (im Sommer weißleinene Pantalons); Stiefel; graue Tuchmäntel. Schwarzes Lederwerk. Percuſſionsgewehre mit Bajonett, gerade Säbel; die Jäger Percuſſionsbüchſen und Hirſchfänger zum Aufſtecken auf die Büchſen.

Ergänzung des Militärs, Dienſtzeit, Uebungen. Die Ergänzung des Militärs geſchieht durch jährliche Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft oder durch freiwilligen Zugang. Die Dienſtzeit beträgt 4 Jahre im activen Militär und 2 Jahre in der Reſerve.

Die neu zugegangene Mannſchaft bleibt 1 Jahr ununter=

brochen im Dienſt, in den folgenden Jahren wird ſie nur zu den alljährlichen Uebungen einberufen.

Bundes-Contingent. Zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres ſtellt das Herzogthum 529 Mann Infanterie als gewöhnliches Contingent und 265 Mann Infanterie als Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent.

Die Contingente der 3 Herzogthümer Anhalt haben bei einem Bundeskrieg die Beſtimmung, vorzugsweiſe zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Mainz verwendet zu werden.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der Orden Albrecht des Bären, an einem grünen roth eingefaßten Bande, als gemeinſchaftlicher Anhaltiſcher Haus-Orden, mit 4 Klaſſen: Großkreuze, Commandeure und Ritter, 1837 geſtiftet.

Dem Orden beigefügt iſt:

2. Die goldene und ſilberne Verdienſt-Medaille, an ähnlichem Bande.

3. Das Denkzeichen (Kreuz), für die Feldzüge 1813, 1814 und 1815, ebenfalls an einem grünen roth eingefaßten Bande.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Bernburg.

Flächeninhalt: 16 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 46,000.

Staatseinkünfte: 450,000 fl. jährlich.

Die Kriegs-Commiſſion iſt die militäriſche Verwaltungs-Behörde; zu ihrem Reſſort gehört das Recrutirungs-, Verpflegungs-, Equipirungs- und Penſionsweſen des Militärs und der Gendarmerie.

Formation. Das Militär beſteht aus 3 Compagnien Infanterie, wovon 2 das gewöhnliche Bundes-Contingent bilden, die dritte unter dem Namen Leib-Compagnie zur Bewachung des Herzoglichen Reſidenz-Schloſſes zu Ballenſtadt und zugleich als Cadres der Reſerve dient.

Der Stab zählt: 1 Major als Commandeur, 1 Adjutanten, 1 Stabs-Fourier, 1 Ober-Chirurg, 1 Unter-Chirurg, 1 Stabs-Horniſt, 1 Büchſenmacher, 1 Train-Unteroffizier, 5 Train-Soldaten, zuſammen 13 Mann.

Bei jeder der 2 activen Compagnien befinden ſich: 1 Capitän, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 10 Unteroffiziere, 4 Horniſten, 139 Gemeine, zuſammen 158 Mann.

Ferner an Scharfſchützen: 1 Offizier, 1 Oberjäger, 1 Horniſt, 24 Scharfſchützen.

Die beiden Compagnien enthalten demnach 370 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung. Dunkelgrüne Röcke, hellgrüne Kragen und Aufſchläge, rothen Vorſtoß, zwei Reihen weißer erhabener Knöpfe; Tſchakos mit Schuppenbändern von weißem Metall, en Parade Fangſchnüre; graue Tuchbeinkleider mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene Pantalons; Schuhe; Kamaſchen vom Stoff der Beinkleider; dunkelgrüne Feldmützen und Jacken; graue Mäntel mit hellgrünem Kragen.

Schwarzes Lederzeug. Franzöſiſche Gewehre und Hirſchfänger, die Scharfſchützen führen Percuſſionsbüchſen, auf welchen die Hirſchfänger befeſtiget werden können, die Offiziere Säbel.

Für den Sicherheitsdienſt beſteht eine militäriſch organiſirte Gendarmerie.

Ergänzung, Dienſtzeit, Reſerve, Uebungen, Unterricht. Das Militär ergänzt ſich durch Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft oder durch freiwilligen Zugang.

Die Dienſtzeit beträgt 4 Jahre im activen Militär und 2 Jahre in der Reſerve.

Das 1. Jahr iſt die Mannſchaft immer bei der Fahne, die übrige Zeit wird ſie nur zu den jährlichen Uebungen einberufen.

Die Reſerve wird in der Regel nicht einberufen, jedoch ſind die Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute derſelben ſtets im Dienſt und den übrigen Compagnien zugetheilt.

Die Scharfſchützen, welche das vierte Glied bilden, halten ihre eigenen Schießübungen.

Außer der militäriſchen Ausbildung erhält die Mannſchaft durch ihre Offiziere Unterricht im Schreiben, Rechnen und Militärſtyl.

Offiziers=Adſpiranten beſuchen zu ihrer höhern militäriſchen Ausbildung die Königl. Preußiſche Diviſionsſchule in Magdeburg.

Bundes=Contingent. Als gewöhnliches Contingent ſtellt Anhalt=Bernburg 370 Mann Infanterie zur Reſerve=Diviſion des Bundesheeres und als Erſatzmannſchaft und Reſerve=Contingent 185 Mann Infanterie.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der gemeinſchaftliche Anhaltiſche Orden Albrecht des Bären (ſiehe Seite 710).

2. Die goldene Ehren=Medaille für 50jährige Dienſtzeit, an einem grünen weiß eingefaßten Bande.

3. Die eiſerne Kriegs=Denkmünze für die Feldzüge 1814 und 1815, an einem weiß und grünen Bande.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Herzogthum Anhalt-Cöthen.

Flächeninhalt: 15 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 40,153.

Staatseinkünfte: 450,000 fl. rh. jährlich.

Oberſte Militär-Behörden. Die oberſte Militär-Verwaltungs-Behörde iſt die Kriegs-Commiſſion, bei welcher der Militär-Commandant jedesmal mit Sitz und Stimme hat; zu ihrem Reſſort gehört das Recrutirungs-, Verpflegungs-, Equipirungs- und Penſionsweſen des Militärs und der Gendarmerie.

Formation. Das Militär beſteht aus 2 Compagnien Infanterie (welche das gewöhnliche Contingent bilden) und einer Compagnie Reſerve.

Die 2 activen Compagnien zählen:

1 Major als Commandeur,
2 Capitäns,
2 Premier-Lieutenants,
2 Second-Lieutenants,
1 Stabs-Fourier,
2 Feldwebel,
4 Sergeanten,
2 Oberjäger,
16 Unteroffiziere,
12 Spielleute,
50 Scharfſchützen (25 per Compagnie, ſie bilden einen Theil des dritten Gliedes),
229 Füſiliere,

zuſammen 325 Mann.

Die Reſerve-Compagnie beſteht aus 100 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Röcke mit gelben Kragen und Aufſchlägen, rothem Vorſtoß, zwei Reihen weißer erhabener Knöpfe; dunkelgraue Tuchbeinkleider mit zwei rothen Streifen und roth paſſepoillirter Hoſennath; im Sommer weißleinene Beinkleider; Kamaſchen vom Stoff der Beinkleider

und Schuhe; dunkelgrüne Feldmützen mit rothem Beſatze und rothem Vorſtoß; zur Schonung des Rockes dunkelgrüne Jacken mit gelben Patten am Kragen; graue Mäntel. Schwarzes Lederzeug.

Die Scharfſchützen ſind mit gezogenen Büchſen, auf denen die Hirſchfänger aufgepflanzt werden können, die Füſiliere mit Gewehren von preußiſchem Caliber bewaffnet.

Ergänzung, Dienſtzeit, Uebungen. Jeder Unterthan iſt von ſeinem erreichten 18. bis zum zurückgelegten 28. Lebensjahre, und zwar ohne Ausnahme des Standes, conſcriptionspflichtig.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre.

Die Stärke der jährlichen Aushebung durch das Loos beläuft ſich durchſchnittlich auf 60 bis 70 Mann.

Der Eintritt der Recruten geſchieht im Monat April jeden Jahres, von welcher Zeit an ſie ſodann 15 volle Monate zu ihrer Ausbildung activ verbleiben. Nach dieſer 15monatlichen activen Dienſtzeit werden ſie auf Urlaub entlaſſen, jedoch in jedem Jahre, gewöhnlich im Monat Juni zu einer 4wöchentlichen Exerzier-Uebung einberufen.

Bundes-Contingent. Zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres hat dieſes Herzogthum 325 Mann Infanterie als gewöhnliches Contingent und 165 Mann als Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent zu ſtellen.

Orden und Ehrenzeichen. 1. Der gemeinſchaftliche Anhaltiſche Orden Albrecht des Bären (ſiehe Seite 710).

2. Die Namens-Chiffre des jedesmal regierenden Herzogs mit Brillanten.

3. Eine goldene und ſilberne Medaille für Verdienſt, Anhänglichkeit und Treue, an einem weißen grün eingefaßten Bande.

4. Eine eiſerne Denkmünze für die Truppen, welche die Feldzüge 1813, 1814 und 1815 mitgemacht haben, an einem weiß und grünen Bande.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Landgrafſchaft Heſſen-Homburg.

Flächeninhalt: 7^{8} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 24,000.

Staatseinkünfte: 150,000 fl. rh. jährlich.

Formation. Das Militär beſteht aus einem Jäger-Corps in 2 Compagnien unter dem Commando eines Stabsoffiziers.

Jede Compagnie zählt: 1 Capitän, 1 Premier-Lieutenant, 1 Second-Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Fourier, 2 Sergeanten, 8 Corporale, 6 Spielleute, 150 Jäger, wovon 100 Mann den activen Stand und 50 Mann die Kriegs-Reſerve bilden.

Die Kriegs-Reſerve beſteht aus den dienſtälteſten Leuten, nach den Loosnummern, unter welchen ſie in ihrem Jahrgang zum Dienſt gezogen wurden.

Uniformirung und Bewaffnung: Die Mannſchaft hat dunkelgrüne Röcke mit einer Reihe weißer Knöpfe, dunkelgrüne vorn geſchloſſene Kragen, carmoiſinrothe Aufſchläge, Schoßbeſatz, Achſelklappen und Vorſtoß; dunkelgrüne Tuchbeinkleider mit carmoiſinrothem Vorſtoß an der Seitennath, im Sommer weißleinene Pantalons. Zur Schonung des Rockes dunkelgrüne Jacken mit dergleichen Kragen und Aufſchlägen, carmoiſinrothen Achſelklappen und Vorſtoß. Graue Mäntel, grüne Mützen nach franzöſiſchem Schnitt mit carmoiſinrother Einfaſſung und Quaſte. Tſchakos von ſchwarzem Filz mit weißmetallenen Verzierungen und dunkelgrünen einen Schuh langen Roßhaarbüſchen.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, nur mit langen Schößen an den Röcken. Silberne Epaulette. Ueberdieß tragen die Offiziere dunkelgrüne Ueberröcke mit carmoiſinrothem Vorſtoß, grüne Schirmmützen mit rothem Bund.

Die Jäger ſind mit preußiſchen Percuſſionsbüchſen bewaffnet, auf welchen der Hirſchfänger befeſtiget werden kann.

Die Offiziere haben Säbel in eiſerner Scheide, an ſchwarzlakirten Schwingkuppeln.

Die Gradauszeichnungen ſind bei den Offizieren auf den Epauletten angebracht, die Unteroffiziere unterſcheiden ſich durch Galons (Treſſen) auf den Rockärmeln.

Dienſt-, Exerzier- und Verpflegs-Reglements (folglich auch die Beſoldung der Offiziere und Mannſchaft) ſind gleich den bei dem Großherzoglich Heſſiſchen Truppen-Corps eingeführt.

Eben ſo iſt auch das Großherzoglich Heſſiſche Militär-Straf-Geſetzbuch angenommen, und das Großherzoglich Heſſiſche Ober-Kriegsgericht ſpricht durch Staatsvertrag zugleich auch als Landgräflich Heſſen-Homburgiſches.

Ergänzung, Dienſtzeit. Der Erſatz der abgängigen Mannſchaft geſchieht durch freiwilligen Zugang oder durch Aushebung der 21jährigen militärpflichtigen Mannſchaft, das Loos entſcheidet über den Eintritt in den Dienſt. Die Militärpflicht dauert vom 21. bis 27. Jahre. Stellvertretung iſt geſtattet.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre, die erſten 4 Jahre gehört der Soldat zum gewöhnlichen Contingent, die letztern 2 Jahre in die Kriegs-Reſerve.

Für den Sicherheitsdienſt beſteht eine militäriſch organiſirte Abtheilung Landjäger.

Bundes-Contingent. Zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres ſtellt Heſſen-Homburg 200 Mann als gewöhnliches Contingent und 100 Mann als Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent, welche zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Mainz beſtimmt ſind.

Feldzeichen. Weiß und Roth.

Fürſtenthum Waldeck.

Flächeninhalt: 21^{8} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 56,000.

Staatseinkünfte: 450,000 fl. rh. jährlich.

Pferdezahl: 5800 Stück.

Formation. Das Militär bildet ein Linien-Bataillon von 519 Mann in 2 Compagnien, jede Compagnie in 2 Abtheilungen, außerdem beſteht eine Reſerve von 173 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke nach preußiſchem Schnitt, mit ſcharlachrothen Kragen, Aermelaufſchlägen und Schoßbeſatz, graue Pantalons mit rothem Vorſtoß, ſchwarze Tuch-Kamaſchen (im Sommer weißleinene Pantalons und dergleichen Kamaſchen). Tſchakos mit weißen Fangſchnüren.

Die Offiziere ſind mit Säbel, die Mannſchaft mit Percuſſionsgewehren bewaffnet.

Beſoldung und Verpflegung. Die monatlichen Gehalte der Offiziere ſind wie folgt beſtimmt:

Für einen Stabsoffizier und Bataillons-Commandeur	55 Thlr.*)
„ „ Capitän 1. Klaſſe	45 „
„ „ „ 2. „	45 „
„ „ Premier-Lieutenant	25 „
„ „ Second-Lieutenant	22 „
„ „ Adjutanten (Second-Lieutenant) nebſt 2 Thlr. Büreau-Speſen	22 „
„ „ Portepee-Fähnrich	15 „
„ „ Bataillons-Arzt	20 „
„ „ Compagnie-Chirurgen	8 „

Die tägliche Löhnung der Unteroffiziere und Soldaten beträgt:

Für einen Feldwebel nebſt 1¾ Sgr. Schreibgebühren	5 Sgr.
„ „ Stabs-Fourier (Bataillons-Schreiber)	4 „
„ „ Sergeanten	4 „

*) 1 Thaler à 30 Sgr. = 1 fl. 45 kr. rhein., 1 Sgr. à 12 Pfennige = 3½ kr. rhn.

Für einen Corporal	. . . .	$2\frac{2}{3}$ Sgr.
„ „ Tambour=Major	. . . .	4 „
„ „ Horniſten	. . . .	2 „
„ „ Tambour	. . . .	2 „
„ „ Füſilier	. . . .	2 „

Auf dem Kriegs=Fuß tritt für alle Offiziere, Unteroffiziere und Füſiliere der preußiſche Sold=Tarif ein.

Als **Militär=Bildungs=Anſtalten** beſtehen: eine Bataillons=Schule, in welcher der Mannſchaft Elementar=Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen der 4 Species unter Leitung des Adjutanten ertheilt wird; dann eine Militär=Schule in 3 Klaſſen, unter Leitung eines penſionirten Stabsoffiziers.

Die 3. Klaſſe derſelben bezweckt wiſſenſchaftliche Ausbildung der Unteroffiziere überhaupt.

Die 2. Klaſſe die höhere Ausbildung der Cadeten und derjenigen Unteroffiziere, die auf Beförderung Anſpruch machen, dann die Vorbereitung zum Portepee=Fähnrichs=Examen.

Die 1. Klaſſe die Vorbereitung zum Offiziers=Examen.

Der Unterricht iſt auf die in den preußiſchen Diviſions=Schulen eingeführte Methode baſirt.

Die Examinations=Commiſſion beſteht aus 1 Stabsoffizier, 1 Capitän, 1 Mitglied der landſchaftlichen Kammer und den Lehrern.

Das preußiſche Exerzier=Reglement iſt eingeführt.

Ergänzung und Dienſtzeit. Die Ergänzung des Militärs geſchieht alle 2 Jahre durch Conſcription.

Die Dienſtzeit beträgt 2 Jahre im activen Militär und 4 Jahre in der Reſeeve.

Bundes=Contingent. Zur Reſerve=Diviſion des Bundesheeres ſtellt das Fürſtenthum 519 Mann Infanterie als gewöhnliches Contingent und 259 Mann als Erſatzmannſchaft und Reſerve=Contingent, welche einen Theil der Kriegs=Beſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg zu bilden beſtimmt ſind.

Feldzeichen. Roth, Schwarz und Gelb.

Fürſtenthum Schaumburg-Lippe.

Flächeninhalt: 9⁷ Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 27,600.

Staatseinkünfte: 215,000 fl. rh. jährlich.

Formation. Das Militär beſteht aus einer Jäger-Abtheilung von 200 Mann in 2 Compagnien und einer Reſerve von 100 Mann, unter dem Commando eines Stabsoffiziers.

Jede der 2 Compagnien aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
1 Second-Lieutenant,
1 Feldwebel,
1 Fourier,
2 Sergeanten,
6 Corporale,
3 Horniſten,
84 Jäger,

zuſammen 100 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelgrüne Röcke, ſchwarze Kragen und Aufſchläge mit rothem Vorſtoß, auf Kragen und Aufſchlägen gelbe Litzen, gelbe Knöpfe; grautuchene Beinkleider mit rothem Vorſtoß; Halbſtiefel. Tſchakos mit weißen Fangſchnüren, gelben Schilden und hängenden ſchwarzen Federbüſchen.

Schwarzes Lederwerk, beſtehend aus einer Cartouche, vor dem Leib zu tragen und einem Torniſter von Seehund mit Kreuzklappen, um ihn von der Seite zu packen. Der Torniſter wird durch 2 Tragriemen an dem Leibgürtel befeſtigt, der die Cartouche, die Hirſchfänger-Taſche und die Zündhütchen-Taſche hält.

Die Bewaffnung beſteht aus Percuſſionsbüchſen und einem Hirſchfänger zum Aufſtecken auf dieſelben; außerdem haben die Jäger zum Garniſonsdienſt und Exerzieren kurze Gewehre.

Beſoldung und Verpflegung. Die monatlichen Gehalte betragen:

für einen	Capitän 1. Klaſſe	66	Rthlr.*)	20	Sgr.
" "	" 2. "	50	"	—	"
" "	Premierlieutenant	30	"	—	"
" "	Second-Lieutenant	24	"	—	"
" "	Bataillons-Arzt	33	"	10	"
" "	Feldwebel	8	"	25	"
" "	Fourier	5	"	25	"
" "	Sergeanten	5	"	25	"
" "	Corporal	4	"	17½	"
" "	Horniſten	4	"	—	"
" "	Jäger	2	"	15	"

Während der Exerzierzeit erhält vom Feldwebel abwärts jeder Mann 1⅔ Rthlr. Brodgeld.

Ergänzung und Dienſtzeit. Das Militär erhält ſeinen Erſatz durch freiwilligen Zugang und durch jährliche Aushebung der militärpflichtigen Mannſchaft.

Die Dienſtzeit beträgt 4½ Jahr beim Contingent oder im activen Dienſt, dann noch 1½ Jahr bei der Reſerve.

Eine militäriſch organiſirte Abtheilung Carabiniere (Gendarmen) verſieht den Sicherheitsdienſt.

Bundes-Contingent. Das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe ſtellt zur Reſerve-Infanterie-Diviſion des Bundesheeres 240 Jäger, welche zur Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg beſtimmt ſind.

Als Erſatzmannſchaft und Reſerve ſind 120 Mann Infanterie zu ſtellen.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

*) 1 Thaler à 30 Sgr. = 1 fl. 45 kr. rhn.

Fürſtenthum Lippe.

Flächeninhalt: 20^6 Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 86,730.

Staatseinkünfte: 490,000 fl. rh. jährlich.

Formation. Das Militär dieſes Fürſtenthums beſteht aus 1 Bataillon Infanterie zu 4 Compagnien, 729 Mann, ferner aus einer Reſerve von 354 Mann, wovon ⅓ oder 118 Mann die Ergänzungsmannſchaft des Contingents, und der Reſt oder 236 Mann 2 Reſerve-Compagnien bilden.

Der Stab des Bataillons beſteht aus: 1 Stabsoffizier und Bataillons-Chef, 1 Adjutanten, 1 Auditeur und Zahlmeiſter, 1 Bataillons-Arzt, 1 Stabs-Fourier, 1 Stabs-Horniſten, 12 Horniſten bei der Muſik, 1 Bataillons-Tambour, 1 Signal-Horniſten, 1 Wagenmeiſter, zuſammen 21 Mann.

Jede Compagnie aus:

1 Capitän,
1 Premier-Lieutenant,
2 Second-Lieutenants,
1 Compagnie-Chirurgen,
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Corporale,
1 Signal-Horniſten,
2 Tambours,
155 Soldaten,

zuſammen 177 Mann.

Die 4 Compagnien mit dem Stab enthalten daher 729 Mann.

Zu den 2 Reſerve-Compagnien gehören:

1 Chef und Commandant der Reſidenz,
2 Capitäns,
2 Premier-Lieutenants,
4 Second-Lieutenants,
1 Arzt,
1 Chirurg,
2 Feldwebel,

1 Fourier und Commandantur-Schreiber,
8 Sergeanten,
16 Corporale,
2 Signal-Horniſten,
4 Tambours,
202 Soldaten,
20 Hautboiſten für den Hof- und Garniſonsdienſt,
zuſammen 266 Mann.

Von dieſem Stand ſind im Frieden ſämmtliche Chargen und von den Soldaten 200 Mann im activen Dienſt. Die übrige Mannſchaft iſt, die Exerzierzeit ausgenommen, beurlaubt.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit rothen Kragen (worauf Litzen) und rothen Aufſchlägen. Zur Schonung der Röcke grüne Exerzier-Jacken mit rothem Vorſtoß; grautuchene Beinkleider mit ſchwarzen Kamaſchen, im Sommer weißleinene Pantalons und dergleichen Kamaſchen; graue Mäntel (nach preußiſcher Art); Tſchakos mit weißen Fangſchnüren und weißen Haarbüſchen; franzöſiſche Gewehre und Säbel; Taſchen mit einem Stern darauf.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

An Gehalte und Service bezieht jährlich:

	Gehalt.		Service.	
Ein Oberſtlieutenant und Bataillons-Chef	1200	Rthlr.*)	80	Rthlr.
„ Capitän 1. Klaſſe	800	„	60	„
„ „ 2. „	700	„	60	„
„ Premier-Lieutenant	360	„	32	„
„ Second-Lieutenant	288	„	32	„
„ Auditeur	288	„	32	„
„ Bataillons-Arzt	480	„	—	„
„ Compagnie-Chirurg . . .	120	„	—	„
„ Feldwebel	120	„	16	„
„ Stabs-Fourier	120	„	16	„
„ Sergeant	72	„	8	„
„ Fourier	72	„	8	„
„ Corporal	48	„	8	„
„ Stabs-Horniſt	120	„	8	„
„ Horniſt (der Muſik) . . .	72	„	8	„
„ Bataillons-Tambour . . .	72	„	8	„

*) 1 Reichsthaler à 30 Silbergroſchen = 1 fl. 45 kr. rhn.

		Gehalt.	Service.
Ein Signal-Horniſt	. . . . .	30 Rthlr.	6 Rthlr.
„ Tambour	. . . . . .	30 „	6 „
„ Soldat	. . . .	30 „	6 „

Der Adjutant bezieht den Gehalt und Service ſeiner Charge und jährlich 72 Rthlr. Zulage.

Der Bataillons-Commandeur erhält täglich 2 Pferde-Rationen, der Adjutant und Bataillons-Arzt ebenfalls 1 Pferde-Ration, wenn das Bataillon zuſammengezogen iſt.

Außerdem erhält jeder Mann, vom Feldwebel abwärts, täglich 1½ Pfund Brod.

Militär-Bildungs-Anſtalten. Die angehenden Offiziere erhalten ihre militäriſche Ausbildung auf der Königlich Preußiſchen Diviſions-Schule zu Münſter.

Für die Mannſchaft beſteht eine Militär-Schule, worin dieſelbe im Rechnen, Schreiben, ſchriftlichen Aufſätzen, Geſchichte, Geographie, ſo wie auch in Allem, was zum Militärdienſt gehört, durch Offiziere unterrichtet wird.

Das Königlich Preußiſche Dienſt- und Exerzier-Reglement iſt beim Contingent eingeführt.

Ergänzung und Dienſtzeit. Das Militär ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und durch Aushebung der 21jährigen militärpflichtigen Mannſchaft nach Ordnung der Loosnummern.

Die geſetzliche Dienſtzeit iſt 4 Jahre, drei Jahre dient der Mann im Contingent, und ein Jahr in der Reſerve, nach deſſen Ablauf er den Abſchied erhält.

Bundes-Contingent. Das Fürſtenthum Lippe ſtellt 691 Mann als gewöhnliches Contingent zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres. Die zu ſtellende Erſatz- und Reſerve-Mannſchaft beträgt 345 Mann.

Dieſes Contingent dient eintretenden Falles zur Verſtärkung der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Luxemburg.

Ehrenzeichen. Die Militär-Verdienſt-Medaille zur Auszeichnung für verdiente Militärs.

Feldzeichen. Weiß und Grün.

Die
Fürſtenthümer Schwarzburg=Rudolſtadt und Schwarzburg=Sondershauſen.

Fürſtenthum Schwarzburg=Rudolſtadt.

Flächeninhalt: 19^{1} Q.=Meilen.

Einwohnerzahl: 65,604.

Staatseinkünfte: 374,000 fl. jährlich.

Fürſtenthum Schwarzburg=Sondershauſen.

Flächeninhalt: 16^{9} Q.=Meilen.

Einwohnerzahl: 54,952.

Staatseinkünfte: 400,000 fl. jährlich.

Das Militär eines jeden dieſer beiden Fürſtenthümer beſteht aus 2 Compagnien, welche im Kriege ein Bataillon (das gewöhnliche Bundes=Contingent) formiren, deſſen Stab nebſt dem nöthigen Sanitäts=, Adminiſtrativ= und Juſtiz=Perſonale alsdann gemeinſchaftlich geſtellt und unterhalten wird.

Formation. Die 2 Compagnien des Fürſtenthums Rudolſtadt beſtehen unter dem Commando eines Stabsoffiziers (Bataillons=Commandeur) aus:

2 Hauptleuten,
2 Oberlieutenants,
4 Unterlieutenants,
2 Feldwebel,
2 Fourière,
12 Sergeanten,
24 Corporalen,
8 Tambours,
4 Horniſten,
478 Gemeinen,

zuſammen 539 Mann mit dem Commandeur.

Außerdem an Nichtſtreitbaren aus:

1 Auditeur,
1 Ober=Arzt,
2 Compagnie=Chirurgen,
3 Train=Soldaten.

Aus dieſen beiden Compagnien wird eine Abtheilung Jäger entnommen, beſtehend aus 4 Sergeanten, 8 Corporalen und 117 Gemeinen, zuſammen 129 Mann.

Die nöthigen Offiziere werden von den Füſilier=Compagnien dieſer Jäger=Abtheilung zugetheilt.

Die Erſatz= und Reſervemannſchaft bildet außerdem eine Reſerve=Compagnie von 270 Mann.

Die 2 Compagnien (das gewöhnliche Bundes=Contingent) des Fürſtenthums Schwarzburg=Sondershauſen enthalten:

2 Hauptleute,
2 Oberlieutenants,
4 Unterlieutenants,
4 Feldwebel,
1 Stabs=Fourier,
4 Compagnie=Chirurgen,
8 Sergeanten,
16 Corporale,
8 Tambours,
4 Horniſten,
398 Gemeine,

zuſammen 451 Mann.

Außerdem an Nichtſtreitbaren im Frieden 2, im Kriege 3 Compagnie=Chirurgen und 3 Train=Soldaten.

Die Jäger hat vertragsmäßig für beide Fürſtlichen Häuſer Rudolſtadt zu ſtellen übernommen.

Die Erſatz= und Reſervemannſchaft bildet ebenfalls eine Reſerve=Compagnie von 225 Mann.

Uniformirung und Bewaffnung: Grüne Röcke mit einer Reihe gelber Knöpfe, ſcharlachrothen Kragen, Aufſchlägen und Vorſtoß; graue Tuchhoſen, im Sommer weißleinene; Tſchakos mit weißen Fangſchnüren und Pompons. Schwarzes Lederwerk.

Die Offiziere haben goldene Epaulette (die Stabsoffiziere mit Bouillons) auf denen die Gradauszeichnungen durch Sternchen angebracht ſind.

Die Füſiliere ſind mit Percuſſionsgewehren und Säbel, die

Jäger mit Percuſſionsbüchſen und den darauf zu ſteckenden Hirſchfängern bewaffnet.

Die Offiziere führen Degen an einer ſchwarz lakirten Kuppel (zur Galla iſt dieſe von Goldborden).

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

An monatlichem Gehalte bezieht:

Chargen.	bei Rudolſtadt.		bei Sondershauſen.	
	Thlr. *)	Sgr.	Thlr.	Sgr.
Ein Major	87	15	87	15
„ Hauptmann	50	—	54	5
„ Oberlieutenant	25	—	29	5
„ Unterlieutenant	20	—	25	—
„ Auditeur	25	—	25	—
„ Chirurg	10	—	12	—
„ Feldwebel	8	15	9	5
„ Sergeant	5	12	5	15
„ Fourier	7	—	5	15
„ Corporal	2	12	3	11¼
„ Horniſt, Tambour oder Gemeiner	2	4	2	5

Der Major und der Adjutant erhalten jeder eine Fourage-Ration.

Der Adjutant neben der Beſoldung ſeines Grades eine Zulage.

Bei Rudolſtadt bezieht jeder Mann vom Chirurgen abwärts außer der Löhnung monatlich 16 Sgr. Quartiergeld, und ſo wie bei Sondershauſen täglich 1½ Pfund Brod.

Die Bekleidung wird der Mannſchaft auf eine gewiſſe Tragzeit verabreicht.

Militär-Bildungs-Anſtalten. Während der Winter-Monate erhalten die Unteroffiziere und Soldaten Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen und in ihren Dienſtes-Obliegenheiten.

In Sondershauſen müſſen die Offiziers-Adſpiranten, vor ihrer Beförderung, nachdem ſie den Dienſt praktiſch gelernt, auf der Königl. Preußiſchen Diviſionsſchule zu Erfurt ein Examen ablegen.

Jedes Contingent beſitzt eine Bibliothek.

*) 1 Thaler à 30 Silbergroſchen = 1 fl. 45 kr. rhn.

Ergänzung, Dienſtzeit. Das Militär ergänzt ſich durch freiwilligen Zugang und Recrutirung der conſcriptionspflichtigen Mannſchaft.

In Rudolſtadt geſchieht dieß alle Frühjahre, in Sondershauſen nur alle 2 Jahre.

Nach einer 4jährigen Dienſtzeit im Contingente bleibt die Mannſchaft noch 2 Jahre zum Erſatz und für das Reſerve-Contingent verpflichtet.

Bundes-Contingent. Zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres ſtellen die beiden fürſtlichen Häuſer Schwarzburg 990 Mann Infanterie als gewöhnliches Contingent, und zwar Rudolſtadt 539, Sondershauſen 451 Mann.

Als Erſatz- und Reſervemannſchaft aber erſteres 269, letzteres 226 Mann Infanterie.

Dieſes Contingent iſt beſtimmt, einen Theil der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Landau zu bilden.

Ehrenzeichen. In Rudolſtadt beſteht ein Ehrenzeichen für die Combattanten der Feldzüge 1814 und 1815, aus einem ſilbernen Kreuz mit dem Rautenkranz beſtehend, an einem hellblau gewäſſerten Bande mit weißer Einfaſſung.

In Sondershauſen erhielten die Combattanten der Feldzüge 1814 und 1815 eine kupferne Medaille an einem weiß und blauen Bande.

Für die Offiziere beſteht ein Dienſt-Ehrenzeichen für 20jährige Dienſtzeit in einem goldenen Kreuz. Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten für 10 Dienſtjahre eine ſilberne, für 15 Dienſtjahre eine goldene Schnalle mit dem Namenszuge des Fürſten.

Dieſe Dienſt-Ehrenzeichen werden an einem blauen Bande mit weißer Einfaſſung getragen.

Feldzeichen. Blau und Weiß.

Die Fürſtenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenz.-Sigmaringen, dann Liechtenſtein.

Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen.

Flächeninhalt: 6^{5} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 24,000.

Staatseinkünfte: 160,000 fl. jährlich.

Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen.

Flächeninhalt: 18^{25} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 43,305.

Staatseinkünfte: 300,000 fl. jährlich.

Fürſtenthum Liechtenſtein.

Flächeninhalt: 2^{5} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 5880.

Staatseinkünfte: 22,000 fl. jährlich.

Formation. Die Bundes-Contingente dieſer 3 Fürſtenthümer formiren (auch im Frieden) ein combinirtes leichtes Infanterie-Bataillon, deſſen Stab nebſt dem nöthigen Sanitäts-, Adminiſtrativ- und Juſtiz-Perſonale gemeinſchaftlich geſtellt und unterhalten wird.

Zu dieſem Bataillon ſtellt das Fürſtenthum Hohenzollern-Hechingen 145, Hohenzollern-Sigmaringen 356 und Liechtenſtein 55 Mann als gewöhnliches Contingent, dann Hohenzollern-Hechingen 72, Sigmaringen 178 und Liechtenſtein 27 Mann als erſte Erſatzmannſchaft und Reſerve-Contingent.

Liechtenſtein ſtellt vertragsmäßig ſein Contingent in Scharfſchützen.

Der Stab des Bataillons beſteht aus:

1 Bataillons-Commandeur (Oberſt od. Oberſtlieutnt.),
1 Adjutanten (im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere),

1 Junker,
1 Bataillons-Arzt,
1 Bataillons-Quartiermeiſter (im Frieden aus der Zahl der Compagnie-Offiziere),
1 Bataillons-Auditor,
1 Rechnungsführer,
1 Stabs-Horniſt mit 18 Bataillons-Horniſten,
1 Profoß mit 1 Gehülfen.

Formation des Bataillons.

Das Contingent von	formirt. Diviſion.	formirt. Compagnie.	Farbe des Compagnie-Zeichens.	Stand der Compagnien. Offiziere.	Unteroffiziere.	Patrouilleführ.	Horniſten.	Soldaten.	Summa.
Hohenzollern-Hechingen .	I.	1.	roth	4	13	6	3	99	125
" " .		2.	gelb	1	4	2	1	12	125
" Sigmaringen		2.	"	3	9	4	2	87	
" "	II.	3.	weiß	4	13	6	3	100	126
" "		4.	grün	4	13	6	3	99	125
Liechtenſtein . . .	Scharfſchützenzug			2	5	3	2	43	55
Summa	2	4		18	57	27	14	440	556
Reſerve.									
Hohenzollern-Hechingen .	—	1.	blau	2	8	4	2	56	125
" Sigmaringen	—	1.	"	2	5	2	1	43	
" "	—	2.	orange	4	13	6	3	99	125
Liechtenſtein . . .	Scharfſchützen			1	2	—	1	23	27
Summa	1	2		9	28	12	7	221	277
Total-Summa	3	6		27	85	39	21	661	833

Jede Compagnie hat 4 Offiziere: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant und 2 Lieutenants, 13 Unteroffiziere: 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 6 Corporale und 4 Vice-Corporale.

Unter den Soldaten ſind per Compagnie 2 Zimmerleute.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Uniform mit hellgrünem Kragen, Aufſchlägen und Schulterklappen; auf dem Kragen und jedem Aufſchlag zwei weiße wollene Litzen, zwei Reihen weißer metallener Knöpfe, worauf ein Schützenhorn geprägt iſt, die Rockſchößen ſo wie der Vorſtoß ſcharlachroth; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene

und für gewöhnlich von grauem Gradl; Halbſtiefel. Cylinderförmige Tſchakos mit weißer Garnitur und ſchwarzen, die Horniſten mit weißen Roßhaarbüſchen; 'die Mannſchaft weiße', die Offiziere hellgraue Mäntel mit grünem Kragen. Das Lederwerk iſt zur Zeit noch weiß, es ſoll aber ſchwarzes eingeführt werden. Die Mannſchaft iſt mit Percuſſionsgewehren und Faſchinenmeſſer, deren Rücken eine Säge bildet, die Unteroffiziere und Patrouillenführer, ſo wie die Scharfſchützen mit Stutzen und Haubajonetten bewaffnet. Die Pioniere haben anſtatt der Musketen eine Percuſſionspiſtole, dann Pickel und Schaufel.

Die Uniform der Offiziere iſt analog jener der Mannſchaft, nur mit langen Schößen; auf dem Kragen und den Aufſchlägen zwei 'geſtickte ſilberne Litzen. Ueberdieß haben ſie dunkelblaue Oberröcke mit roth paſſepoillirten Kragen und Aufſchlägen; Säbel mit ſtählerner Scheide, die Säbelkuppel von Silberborden, jene der Subaltern-Offiziere mit einem, die der Stabsoffiziere mit zwei ſchwarzen Streifen eingewirkt. Portepee von Silber mit Schwarz.

Als Dienſtzeichen eine Schärpe um den Leib von Silberfaden und ſchwarzer Seide mit feinen Bouillons-Quaſten.

Außer den Tſchakos dreieckigte Hüte mit ſilberner Agraffe und weiß und ſchwarzem Federbuſch, dunkelblaue Schirmmützen mit rothen Streifen und Vorſtoß.

Gradauszeichnungen der Offiziere und Unteroffiziere. Alle Offiziere tragen Epaulette mit Halbmonden. Die Subaltern-Offiziere zwei Contre-, die Stabsoffiziere zwei Epaulette mit Bouillons. Die einzelnen Grade ſind außerdem durch kleine vergoldete Sternchen auf dem Körper der Epaulette bezeichnet. Der Oberſt und Hauptmann hat 3, der Oberſtlieutenant und Oberlieutenant 2, der Major und Lieutenant 1 Sternchen. Der Bataillons-Arzt und der Auditor haben keine Epaulette, dagegen erſterer eine Silber-, letzterer eine Goldſtickerei auf den ſchwarzſammetnen Kragen, dann Degen mit Offiziers-Portepee und Hüte mit ſchwarzem Federbuſch.

Bei den Unteroffizieren iſt die Gradauszeichnung auf dem Vorderärmel des Rockes oder Mantels. Der Vice-Corporal hat eine, der Corporal zwei wollene, der Sergeant eine, der Feldwebel zwei ſilberne Borden. Die Sergeanten und Corporale haben wollene, die Feldwebel Portepees mit ſilbernen Franzen.

Für den Sicherheitsdienſt beſteht in den beiden Fürſtenthümer Hohenzollern eine militäriſch organiſirte Gendarmerie unter 2 Offizieren des Contingents als Inſpectoren.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Die Militär-Verwaltung iſt dem Militär-Commandanten übertragen.

Jährliche Gehalte der Offiziere.

Ein Oberſt bezieht 2000 fl. und 2 Pferde-Rationen.
" Oberſtlieutenant 1800 fl. und 2 Pferde-Rationen.
" Major 1600 fl. und 2 Pferde-Rationen.
" Hauptmann 1. Klaſſe 1000 fl.
" " 2. " 800 "
" Oberlieutenant 510 fl.
" Lieutenant 450 fl.

Der Commandeur hat außerdem noch eine Bureau- und Inſpections-Reiſe-Zulage.

Der Offizier, welcher die Dienſte als Gendarmerie-Inſpector verſieht, erhält jährlich 50 fl. Entſchädigung für Reiſekoſten und 12 fl. für Schreibmaterialien.

In Sigmaringen beſteht eine Offiziers-Equipirungs-Anſtalt.

Bezüge der Unteroffiziere und Soldaten.

Dieſe ſind bei den 3 das Bataillon bildenden Contingenten gleichgeſtellt, und betragen an täglicher Löhnung:

für einen Feldwebel	24	kr.
" " Sergeanten	18	"
" " Corporal	15	"
" " Vice-Corporal	12	"
" " Horniſten, Patrouillenführer oder Gemeinen	$6^1/_2$	"

Der die Compagnie-Schreibgeſchäfte führende Unteroffizier erhält täglich 3 kr. Zulage.

Sämmtliche Unteroffiziere und Soldaten erhalten täglich 2 Pfund Brod.

Die Montirung derſelben wird aus der Militär-Etatsſumme beſtritten, wogegen eine Abrechnung auf Raten ſtattfindet, nach

welcher jeder präſente oder commandirte Unteroffizier täglich 3½ kr., jeder Beurlaubte ⅛ kr. zu gut geſchrieben erhält.

Ein Brigadier der Gendarmerie erhält täglich 42 kr., ein Gendarm 36 kr. Löhnung und die Monturſtücke auf Tragzeit.

Die kleinen Monturſtücke und Propretäts-Gegenſtände hat er von ſeinem Propretätsgeld anzuſchaffen, das monatlich 50 kr. beträgt.

Außerdem bezieht jeder Gendarm monatlich 15 kr. zur Unterhaltung der Armatur und Munition, dann der Brigadier 20 kr., der Gendarm 10 kr. als Entſchädigung für Dienſtbücher und Schreibmaterialien, erſterer ferner für die Koſten bei den von Zeit zu Zeit vorzunehmenden Viſitationen 15 kr. für die Wegſtunde.

Auch bezieht der Gendarm bei Vergehen jeder Art, welche zur Anzeige gebracht werden, die Hälfte des Strafgeldes als Anzeigegebühr.

Penſionirte Offiziere erleiden ein Drittheil Abzug von ihrer Gage.

Die Heiraths-Caution eines Offiziers beträgt 12,000 fl.

Militär-Bildungs-Anſtalten, Uebungen. Zur Ausbildung der auf Beförderung dienenden Cadeten beſteht bei dem Bataillons-Stab eine Corps-Schule, worin dieſen jungen Leuten die einem Offizier nöthigen Kenntniſſe gelehrt werden.

Eine Militär-Bibliothek und eine Sammlung von Modellen iſt mit der Corps-Schule vereiniget.

Auch Unteroffiziere und fähige Soldaten erhalten während der Wintermonate Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen.

Das Bataillon iſt in den für eine leichte Infanterie-Truppe eigenthümlichen Uebungen, beſonders im Tirailliren, Bajonettfechten, Zielſchießen ꝛc. mit Sorgfalt ausgebildet.

Nach dem Sinne der neueſten Bundesbeſtimmungen iſt das Königlich Bayeriſche Exerzier- und Dienſt-Reglement eingeführt.

Ergänzung und Dienſtzeit, Reſerve. Das Bataillon ergänzt ſich durch Freiwillige oder Aushebung der Militärpflichtigen durch das Loos. Nach Ablauf des 20. Jahres (in Liechtenſtein nach dem 18. Jahre) iſt jeder Inländer dienſtpflichtig. Stellvertretung iſt geſtattet; bereits gediente Unteroffiziere und Soldaten werden vorzugsweiſe als Einſteher angenommen.

Die Dienſtzeit beträgt 6 Jahre, und zwar 4 Jahre im Contingent und 2 Jahre in der Reſerve.

Die Soldaten der erſten 4 Dienſtjahre bilden das gewöhnliche Bundes-Contingent, die der letzten 2 Dienſtjahre die Kriegs-Reſerve.

Nach Ablauf der 6 Dienſtjahre erhält der Soldat ſeinen Abſchied.

Militär-Budget. Für die Finanzperiode von 1840 — 42 iſt in Hohenzollern-Sigmaringen das Militär jährlich mit 67,000 fl. als ordentliche Poſition angeſetzt, außerdem wurden noch 19,000 fl. bewilligt.

Die **Bundes-Contingente** dieſer 3 Fürſtenthümer ſind bereits angegeben, dieſelben bilden einen Theil der Reſerve-Infanterie-Diviſion des Bundesheeres und ſind eintretenden Falles vorzugsweiſe zur Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Landau beſtimmt.

Ehrenzeichen. 1. Das Verdienſt-Ehrenzeichen, den 5. Dezember 1841 geſtiftet, mit 4 Klaſſen: Ehrenkreuze 1. und 2. Klaſſe, Medaillen von Gold und Silber.

2. Das Dienſtauszeichnungs-Kreuz von Gold, an einem ſchwarz und weißen Bande, den 19. Februar 1841 geſtiftet, für Offiziere, welche 25 Jahre gedient haben.

Die von Sr. K. H. dem Großherzog von Baden geſtiftete Felddienſt-Auszeichnungs-Medaille erhielten auch jene Fürſtlich Hohenzoller'ſchen Unterthanen, welche die letzten Feldzüge unter den großherzoglichen Fahnen mitgemacht haben.

Feldzeichen. Schwarz und Weiß.

Die Fürſtlich Reußiſchen Länder der ältern und jüngern Linie.

Aeltere Linie.

Fürſtenthum Reuß-Greitz.

Flächeninhalt: 6^{8} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 30,041.

Staatseinkünfte: 144,000 fl. rh. jährlich.

Jüngere Linie.

a) Fürſtenthum Reuß-Schleitz.
b) „ „ Lobenſtein und Ebersdorf.
c) „ „ Gera (gemeinſchaftlich).

Flächeninhalt: 21^{7} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 70,144.

Staatseinkünfte: 423,000 fl. rh. jährlich.

Das Militär oder das Bundes-Contingent der beiden Fürſtlichen Linien formirt (auch im Frieden) ein combinirtes Bataillon von 4 Compagnien.

Formation. Die 1. Compagnie dieſes Bataillons bildet das gewöhnliche Contingent des Fürſtenthums Reuß-Greitz, 220 Mann, darunter 29 Jäger.

Die 2. Compagnie das Contingent von Reuß-Gera, 193 Mann, darunter 26 Jäger.

Die 3. Compagnie das Contingent von Reuß-Schleitz, 164 Mann, darunter 21 Jäger.

Die 4. Compagnie das Contingent von Reuß-Lobenſtein und Ebersdorf, 164 Mann, darunter 21 Jäger.

Der Stab des Bataillons beſteht aus:

1 Stabsoffizier als Bataillons-Commandant,
1 Adjutanten,

1 Ober=Signaliſt,
1 Bataillons=Tambour.

Die 4 Compagnien mit dem Stab enthalten alſo 745 Mann an Streitbaren. Außerdem an Nichtſtreitbaren:

1 Auditeur (im Frieden zugleich Rechnungsführer),
1 Ober=Arzt,
4 Compagnie=Chirurgen und die nöthigen Train=Soldaten, Büchſenmacher ꝛc.

Die 4 Compagnien enthalten:

4 Hauptleute,
4 Oberlieutenants,
8 Unterlieutenants,
4 Feldwebel,
4 Sergeanten,
40 Corporale,
16 Gefreite,
12 Tambours,
8 Signaliſten,
8 Zimmerleute,
633 Gemeine,

zuſammen 741 Mann, darunter 97 Jäger, einſchließlich 7 Unter=offiziere.

Bei einer Vereinigung des Bataillons werden die Compagnien an Mannſchaft gleich geſtellt, und die Jäger bilden alsdann eine eigene Compagnie in 2 Gliedern auf dem rechten Flügel des Bataillons und erhalten ihre Offiziere aus den Füſilier=Compagnien.

Der Bataillons=Commandant und Adjutant, ſo wie alle Offiziere, werden von den Fürſtlichen Linien gemeinſchaftlich ernannt und gehalten, und avanciren nach dem Dienſtalter durch das Bataillon.

Die Erſatz= und Reſervemannſchaft bildet ebenfalls 2 Compagnien von 371 Mann, wozu die ältere Linie 110, die jüngere 261 Mann Infanterie zu ſtellen hat.

Uniformirung und Bewaffnung: Zur Parade weiße Röcke mit hellblauen Kragen, Aufſchlägen und Rockſchößen, gelbe Knöpfe; graue Beinkleider und ſchwarze Kamaſchen, im Sommer weißleinene Pantalons. Der Interims=Rock der Offiziere und

übrigen Mannſchaft iſt ſchwarz mit hellblauen Aufſchlägen und Kragen; graue Mäntel; Tſchakos.

Die Offiziere tragen vergoldete Schuppen-Epaulette auf denen die Gradauszeichnungen durch Sternchen angebracht ſind, Ringkragen mit dem ſilbernen Fürſtlichen Wappen, und Schärpen. Weißes Lederwerk. Die Füſiliere ſind mit Percuſſionsgewehren und Säbeln, die Jäger mit Percuſſionsſtutzen und Haubajonetten, die Offiziere mit Degen (woran goldene Portepees) bewaffnet.

Beſoldung und Verpflegung. Der Major bezieht monatlich 83 Thaler*) 8 Gr. und 2 Fourage-Rationen.

Der Adjutant monatlich 6 Thaler Zulage zur Beſoldung ſeines Grades und eine Fourage-Ration.

Ein Hauptmann 1. Klaſſe monatlich . .	58 Thlr.	8 Gr.
" " 2. "	45 "	22 "
" Oberlieutenant	30 "	— "
" Unterlieutenant	22 "	12 "
" Feldwebel	7 "	12 "
" Ober-Signaliſt	8 "	16 "
" Bataillons-Tambour	8 "	16 "
" Sergeant	4 "	12 "
" Corporal	3 "	12 "
" Signaliſt	3 "	— "
" Gemeiner oder Tambour	2 "	12 "

Ueberdieß bezieht jeder Mann, vom Feldwebel abwärts, monatlich 12 Gr. Quartiergeld und täglich 2 Pfund Brod.

Die Bekleidung erhält die Mannſchaft auf Tragzeit.

Die penſionirten Offiziere erleiden einen Abzug von einem Drittheil ihrer Beſoldung.

Uebungen, Unterricht. Beim Bataillon iſt das Königlich Sächſiſche Reglement eingeführt.

Der Bataillons-Commandant überwacht die militäriſche Ausbildung der Contingente.

In den Wintermonaten erhalten die Unteroffiziere und jene Soldaten, die ſich dazu eignen, Unterricht im Leſen, Schreiben und Rechnen, auch beſteht eine gemeinſchaftliche Bataillons-Bibliothek.

---

*) 1 Thaler à 30 Groſchen = 1 fl. 45 kr. rhn.

Ergänzung und Dienſtzeit. Die Ergänzung geſchieht durch freiwilligen Zugang oder durch die jährliche Conſcription der 21jährigen Mannſchaft nach dem Loos, und zwar bei der ältern Linie oder im Fürſtenthum Reuß=Greitz auf 6 Jahre. Die Erſatz= und Reſervemannſchaft wird in dieſem Fürſtenthum bei der Conſcription mit ausgehoben, im Contingent abexerzirt, dann beurlaubt und nach 6jähriger Verpflichtung wieder entlaſſen.

In den drei andern Fürſtenthümern der jüngern Linie beträgt die Dienſtzeit 4 Jahre im Contingent und alsdann 2 Jahre in der Reſerve.

Das Fürſtenthum Reuß=Lobenſtein=Ebersdorf hat außerdem eine vollſtändig armirte, uniformirte und exerzirte Landwehr=Compagnie, theils aus der zur Reſerve gehörenden, theils aus freiwilliger Mannſchaft beſtehend; erſtere bleibt auch nach abgeleiſteter Reſervepflicht noch 2 Jahre lang zum Landwehrdienſt verpflichtet.

Bundes=Contingent. Die Stärke deſſelben iſt bereits angegeben; es gehört zur Reſerve=Infanterie=Diviſion mit der Beſtimmung, bei einem Bundeskrieg einen Theil der Kriegsbeſatzung der Bundesfeſtung Landau zu bilden.

Ehrenzeichen. Für die Feldzüge von 1813 bis 1815 beſteht eine Ehren=Denkmünze.

Feldzeichen. Gelb, Roth und Schwarz.

Freie Stadt Frankfurt.

Flächeninhalt: 4^{3} Q.-Meilen.

Einwohnerzahl: 54,000.

Staatseinkünfte: 800,000 fl. jährlich.

Oberſte Militär-Behörden. Die bewaffnete Macht der Stadt ſteht unter der Leitung des ältern Bürgermeiſters.

Die oberſte Militär-Behörde iſt das Kriegs-Zeugamt, welches aus Deputirten des Senats, einem Actuar und Rechnungsführer (Hauptmann) und einem Muſter- und Proviant-Schreiber beſteht.

Dem erſten Stabsoffizier des Linien-Militärs iſt das Militär-Commando in allen Theilen und zugleich die Eigenſchaft eines Platz-Commandanten übertragen.

In den hierauf bezüglichen Functionen iſt derſelbe dem ältern Bürgermeiſter und dem Kriegs-Zeugamt zugetheilt.

Unter letzterem ſtehen ferner: 1 Zeugwart (Hauptmann), 1 Garniſons-Arzt, 1 Auditor des Linien-Militärs und der Stadtwehr, 1 Garniſons-Chirurg, 1 Kaſern-Verwalter, 1 Bürger-Armatur-Verwalter, 1 Hoſpital-Verwalter.

Formation. Das Linien-Militär formirt ein Infanterie-Bataillon von 5 Füſilier- und 1 Schützen-Compagnie.

Der Stab dieſes Bataillons beſteht aus:

1 Oberſtlieutenant und Stadt-Commandanten,
1 Major,
1 Platz-Hauptmann,
1 Lieutenant und Bataillons-Adjutanten,
1 Unter-Adjutanten (Unteroffizier),
1 Muſikmeiſter,
1 Stabs-Horniſten,
1 Fahnenträger,
1 Bataillons-Tambour,

18 Muſiker, 6 erſter, 12 zweiter Klaſſe,
12 „ (aus dem Stand der Gemeinen) und
1 Tambour-Corporal.

Jede der 6 Compagnien aus:

1 Hauptmann,
1 Oberlieutenant,
1 Unterlieutenant (im Felde 2),
1 Feldwebel,
4 Sergeanten,
1 Fourier,
8 Corporale,
8 Gefreite,
1 Sappeur,
1 Signaliſt,
4 Tambours,
112 — 120 Gemeine bei den Füſilier-Compagnien,
90 Gemeine bei der Schützen-Compagnie.

Statt des Sappeurs und der Tambours hat die Schützen-Compagnie 3 Signaliſten.

Der Stab und die 6 Compagnien enthalten daher 861—901 Mann.

Die nöthigen Militär-Beamten werden dem Bataillon erſt bei einer Mobilmachung zugetheilt, auch kömmt alsdann ein Train-Corporal mit der erforderlichen Mannſchaft und den Pferden hinzu.

Uniformirung und Bewaffnung: Dunkelblaue Röcke mit zwei Reihen weißer Knöpfe, die Füſiliere rothe Aufſchläge und Kragen, die Schützen grüne mit rothem Vorſtoß; dunkelblaue Pantalons mit rothem Vorſtoß, im Sommer weißleinene Beinkleider; Tſchakos mit Verzierungen und Schuppenbänder von weißem Metall. Die Füſiliere ſind mit Musketen und Säbel, die Schützen für den Garniſonsdienſt mit Carabiner und Bajonett bewaffnet, im Feld und zu den Schießübungen erhalten ſie Büchſen mit darauf zu ſteckenden Hirſchfängern.

Die Offiziere ſind mit Degen, die Feldwebel blos mit Unteroffiziers-Säbel bewaffnet.

Gradauszeichnungen: a) der Offiziere, dieſe tragen Epaulette nach Art der preußiſchen, aus einem Band von Silber-

borden und einem Halbmond von Silber beſtehend, mit einer roth geränderten Silberborde eingefaßt und roth gefüttert.

Die Stabsoffiziere haben an beiden Epauletten Bouillons. Als Gradauszeichnung hat auf dem Band zwiſchen dem Halbmond der Unterlieutenant und Major 1, der Oberlieutenant und Oberſtlieutenant 2, der Hauptmann und Oberſt 3 Sternchen.

b) Der Unteroffiziere, der Feldwebel hat 2 ſilberne Borden auf den Aermelaufſchlägen und unterwärts um den Kragen, auf dem Mantel 2 ſilberne Borden am Aermel des Unterarms und ein halbſilbernes Portepee. Der Sergeant und Fourier hat eine ſilberne Borde auf den Aufſchlägen und um den Kragen, erſterer unten wie der Feldwebel, letzterer oben um den Kragen und eine ſilberne Borde auf dem Mantelärmel. Der Corporal eine weißwollene Borde auf den Aufſchlägen und unten um deu Kragen, auf dem Mantel 2 wollene Borden. Der Gefreite eine wollene Borde um den Aermelaufſchlag und auf dem Aermel des Mantels.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

An jährlichem Gehalt bezieht:

Ein Oberſt	3000 fl.
„ Oberſtlieutenant	2400 „
„ Major	2070 „
„ Hauptmann	1500 „
„ Oberlieutenant	750 „
„ Unterlieutenant	600 „

An täglicher Löhnung:

Ein Unter-Adjutant	48 kr.
„ Muſikmeiſter	1 fl.
„ Stabs-Horniſt	24 kr.
„ Bataillons-Tambour	21 „
„ Tambour-Corporal	17 „
„ Muſiker 1. Klaſſe	21 „
„ „ 2. „	17 „
„ Feldwebel	33 „
„ Sergeant und Fourier	21 „
„ Corporal	17 „
„ Gefreiter	14 „
„ Sappeur, Tambour, Signaliſt und Soldat	12 „

Jeder Tambour erhält täglich 3 kr. Zulage, wofür er die Trommelfelle und Leinen im Stand halten muß.

Jeder Unteroffizier und Soldat empfängt tägl. 1½ Pfd. Brod.

Ergänzung, Dienſtzeit. Das Linien-Militär ergänzt ſich in der Regel durch Werbung, doch kann der Senat, wenn dieſe ihren Zweck nicht erreichen ſollte, nach vorausgegangenem Aufruf zum freiwilligen Eintritt, alsbald die Einreihung der bereits gezogenen Mannſchaft anbefehlen, zu dieſem Zweck werden die Ziehungsliſten vollſtändig geführt, und es beſteht eine permanente Aushebungs-Commiſſion.

Die Dienſtzeit für die Geworbenen beträgt 4⅙ Jahr gegen 100 fl. oder 6¼ Jahr gegen 150 fl. Handgeld, wovon im erſteren Falle beim Eintritt 5 fl. im letztern 8 fl., nach jedem Dienſtjahr 5 fl. und der Reſt nach vollendeter Capitulation ausbezahlt wird.

Für den Erſatz der Offiziere beſtehen Cadeten, die nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr und beſtandenem Examen als Gemeine eintreten.

Stadt- und Landwehr. Alle männlichen Individuen vom 21. bis zum 60. Lebensjahr ſind Stadt- oder Landwehrpflichtig und in 3 Altersklaſſen eingetheilt.

Sie formiren unter einem Commandeur der Stadt- und Landwehr und deſſen Stab: 1 Bataillon Scharfſchützen, 8 Bataillone Infanterie, 1 Eskadron Reiterei und eine Compagnie Artillerie mit 6 Sechspfünder Kanonen und 2 Siebenpfünder Haubitzen, ferner ein uniformirtes und bewaffnetes Bataillon Löſch-Anſtalt.

Den Polizeidienſt verſieht ein Corps Gendarmerie, beſtehend aus 1 Wachtmeiſter, 6 Unteroffiziere und 48 Gendarmen, wovon der Wachtmeiſter, 2 Unteroffiziere und 8 Gemeine beritten ſind.

Bundes-Contingent. Zur Reſerve-Diviſion des Bundesheeres ſtellt Frankfurt als gewöhnliches Contingent 693 Mann Infanterie und 346 Mann als erſte Erſatzmannſchaft

und **Reſerve**, welche der Dispoſition des Oberfeldherrn vorbehalten ſind, ohne deswegen der Widmung zum Bundesfeſtungs-Dienſt entzogen zu werden.

Ehrenzeichen. 1. Die Denkmünze für den Feldzug 1815, an einem roth und weißen Bande.

2. Das Dienſt-Ehrenzeichen für 25jährige Dienſtleiſtung der Offiziere im Linien-Militär, in einem goldenen Kreuz an einem rothen Bande mit weißen ſchmalen Streifen beſtehend.

Die Unteroffiziere und Soldaten erhalten für 10jährige Dienſtleiſtung ein kupfernes, dem Offiziers-Kreuz ähnliches Kreuz nebſt einer monatlichen Zulage von 1 fl.

Für 15 und 25jährige Dienſtleiſtung erhalten ſie ein ähnliches Kreuz von Silber, und nach 15jähriger Dienſtzeit eine monatliche Zulage von 1 fl. 30 kr., nach 25jähriger Dienſtleiſtung von 2 fl.

Dieſe Kreuze werden ebenfalls an einem rothen Bande mit 1, 2 oder 3 ſchmalen weißen Streifen nach der entſprechenden Dienſtzeit getragen.

Kriegsjahre werden doppelt gerechnet.

Feldzeichen. Weiß und Roth.

Nachträge.

Veränderungen während des Druckes u. Berichtigungen.

Oeſterreichiſcher Kaiſerſtaat.

Zu Seite 8. Die Generalität beſteht (April 1842) aus:

9 Feldmarſchalle, Se. Majeſt. König Wilhelm Graf von Naſſau, die Erzherzoge Karl, Joſeph, Ferdinand v. Eſte und Johann K.K. H.H., Heinrich Graf v. Bellegarde, Herzog Arthur v. Wellington, Prinz Friedrich von Hohenzollern-Hechingen D. und Joſ. Graf Radetzki von Radetz.

20 angeſtellten und 9 unangeſtellten Feldzeugmeiſtern oder Generalen der Cavallerie, unter den erſteren die Erzherzoge Franz IV. von Eſte, Rainer, Ludwig, Maximilian v. Eſte, Leopold II. Großhzg. v. Toskana K.K. H.H.

93 angeſtellten und 40 unangeſtellten Feldmarſchall-Lieutenants.

124 angeſtellten und 80 unangeſtellten General-Majoren, unter den erſteren die Erzherzoge Franz, Albrecht und Carl Ferdinand, außer dieſen ſind Ihre K.K. H.H. die Erzherzoge Friedrich, Stephan, Leopold, Ernſt, Franz v. Eſte, Ferdinand v. Eſte und Sigismund in der Armee als Oberſten angeſtellt.

Zu S. 11. Die Königlich Ungariſche adelige Leibgarde hat gegenwärtig 8 Second-Wachtweiſter und 4 Vice-Second-Wachtmeiſter.

Zu S. 12. Der vollſtändige Stand der Königlich Lombardiſch-Venetianiſchen adeligen Leibgarde wird ſein:

1 Garde-Capitän, 1 Capitän-Lieutenant, 1 Oberlieutenant und 1 Unterlieutenant (ſämmtliche Generale), 2 Premier-Wachtmeiſter und 6 Second-Wachtmeiſter (Stabsoffiziere und Rittmeiſter), 60 Garden (Unterlieutenants).

Beim Stab: 1 Caplan, 1 Auditor, 1 Rechnungsführer, 1 Adjutant, 1 Arzt, 3 Fouriere, 1 Profoß, 1 Curſchmied, 4 Trompeter, nebſt einem zahlreichen Haus- und Dienſtperſonale.

Die Vorträge aus den verſchiedenen Unterrichtsgegenſtänden ſind theils den Premier- und Second-Wachtmeiſtern, dem Caplan, Auditor und Rechnungsführer der Garde theils beſondern Offizieren und Lehrern anvertraut.

Zu S. 14. Jene Regimenter, die Namen auf immerwährende Zeiten oder von Majeſtäten führen, haben einen zweiten Inhaber, der alle Rechte eines Regiments-Inhabers ausübt.

Zu S. 16. Bei allen Compagnien der 3 Feld-Bataillone erreicht der effective Stand 330 — 340 Mann.

Zu S. 32. Der Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 12 iſt geſtorben und ſeine Stelle noch nicht beſetzt.

Das Infanterie-Regiment Nr. 26 wird nun König Wilhelm genannt.

Zu S. 33. Das vacante Infanterie-Regiment Nr. 35 erhielt der General-Major und Brigadier Frz. Grf v. Khevenhüller und das vacante Infanterie-Regiment Nr. 45 der Feldmarſchall-Lieutenant Frhr. von Herbert Rathkeal.

Zu S. 54 und 61. Die bisher zur Bedienung beſondeeer Brückengattungen beſtimmten Corps der Pontoniere und Pioniere ſollen in ein einziges zur Bedienung der neuen Brücken nach Biragoiſchem Syſtem und zu den ſonſtigen techniſchen Arbeiten, welche bisher jenen bei den Corps ſpeziell zugewieſen waren, beſtimmtes Corps vereinigt werden.

Zu S. 57. Das Marine-Offiziers-Corps zählt dermalen nur 2 Linien-Schiffs-Capitäns, dagegen aber 5 Fregatten- und 9 Corvetten-Capitäns.

Zu S. 94. Die Monturſtücke haben alle eine gewiſſe Tragzeit, die Inſtandhaltung während dieſer Zeit übernehmen die Compagnie= oder Eskadrons=Commandanten und erhalten dazu eine angemeſſene Summe (Pauſchale) und ſogenannte Procente.

Zu S. 101. Gegenwärtig gibt es 39 Linien=Regiments=Erziehungshäuſer.

Zu S. 116. Den Ehrenzeichen iſt noch beizufügen:

16. Das Tiroler adelige Landmanns=Matrikel=Zeichen, an einem grünen Bande mit goldener Einfaſſung.

Königreich Preußen.

Zu Seite 119. Unter dem Kriegs=Miniſterium, dem General=Stab attachirt, beſteht ein Telegraphen=Corps aus einer Anzahl Ober= und Unter=Beamten zuſammengeſetzt, wozu nur Verſorgungs= und Anſtellungsberechtigte Militärperſonen gewählt werden dürfen.

Der Chef des General=Stabs führt die Oberaufſicht, unter ihm der Telegraphen=Director die Leitung in Bezug auf Perſonal=, Material= und Correſpondenz=Weſen.

Zu S. 124. Die Generalität beſtand im April 1842 aus:

1 General=Feldmarſchall,
16 Generale der Infanterie, darunter 5 Prinzen des Königlichen Hauſes (ſiehe Seite 124),
39 General=Lieutenants, darunter 2 Königl. Prinzen,
102 General=Majore, darunter ein Königl. Prinz.

Zu S. 124. Der Etat der Adjutantur hat einen Zuwachs von 3 neuernannten Majoren und 10 Rittmeiſtern und Capitäns erhalten.

Zu S. 130. Die Würde eines Regiments=Chefs erhielten: S. K. H. der Großherzog von Mecklenburg=Schwerin beim 24. und der Kriegs=Miniſter General v. Boyen beim 1. Infanterie=Regiment.

Zu S. 140. Nicht nur die Ueberröcke der Jäger= und

Schützen-Offiziere, ſondern die Ueberröcke ſämmtlicher Offiziere ſind ſchwarz, mit Kragen und Vorſtoß wie am Uniformsrock, nur die Generalität und die Cavallerie haben blaue Ueberröcke wie an der treffenden Stelle bereits angegeben iſt.

Zu S. 144. Die neue Galla-Uniform der Garde du Corps beſteht in weißen Wappenröcken, über ſelbe eine rothe ſogenannte Supraweſte, worauf die Inſignien des ſchwarzen Adlerordens geſtickt ſind; weiße enganſchließende Beinkleider in hohen Reiterſtiefeln, dazu eiſerne Helme und Stulphandſchuhe.

Zu S. 148. Die Würde eines Regiments-Chefs beim 8. Huſaren-Regiment erhielten Se. Königliche Hoheit Kronprinz Maximilian von Bayern.

Zu S. 149. Beim 5. Uhlanen-Regiment Se. Durchlaucht Herzog Adolph von Naſſau.

Zu S. 154. Im März 1842 wurde die Annahme eines neuen Artillerie-Syſtems durch Cabinets-Ordre beſchloſſen.

Zu S. 167. Vom 1. Juni 1842 an erhalten alle jene Premier-Lieutenants, welche bisher nur den Second-Lieutenants-Gehalt bezogen nach Maßgabe der Waffe den Gehalt von reſp. 25 und 30 Thaler monatlich, ſo wie die etatsmäßigen und über den Etat einrangirten Second-Lieutenants aller Waffen eine monatliche Gehaltszulage von 3 Rthlr.

Zu S. 184. Bei dem 2. Armee-Corps und der 1. Artillerie-Brigade beſtehen Unterſtützungs-Vereine für hülfsbedürftige Unteroffiziere, welche ſich theils aus freiwilligen Gaben der Offiziere und Militär-Beamten, theils aus Beiträgen von dem Erſparungs-Fond gebildet haben.

Zu S. 194. Alle Truppentheile des Garde-Corps dürfen nun junge Leute als Freiwillige zu einjähriger Dienſtzeit aufnehmen.

Zu S. 195. Die Gränzen der General-Commandos-Bezirke haben wo möglich mit den Gränzen der Ober-Präſidial-Bezirke zuſammenzufallen.

Wo es nur thunlich iſt, haben 1 oder 2 ganze Regierungs-Bezirke den Bezirk einer Landwehr-Brigade zu bilden.

Die Bataillons-Bezirke einer Landwehr-Brigade müſſen ſo viel als möglich eine gleiche Seeelenzahl beſitzen und zwar jeder als Minimum eine Seelenzahl von 141,000 und als Maximum eine von 155,000 bis 160,000.

Zu S. 217 u. 218. Nach neuern königl. Verordnungen hat das bisherige Verfahren, nach welchem jeder Portepeefähnrich nach beſtandenem Offiziers-Examen zum überzähligen Second-Lieutenant befördert wurde, aufzuhören, indem auf dieſe Art die Armee am 1. Oktober 1841 bereits 887 ſolcher überzähligen Offiziere zählte.

Für die vor dem 1. November 1841 in die Armee eingetretenen Offiziers-Adſpiranten bleibt die gegenwärtig bei den Regimentern vorhandene Anzahl überzähliger Offiziere als Norm.

Vom 1. November 1843 an aber darf nur dann eine ſolche Beförderung eintreten, wenn in einem Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen die Zahl der überzähligen Second-Lieutenants die von 12, in einem Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen die von 8 und in einem Cavallerie-Regiment die von 4 nicht überſteigt.

Hinſichtlich der aus dem Cadetenhauſe zu Berlin in die Armee eintretenden jungen Männer wurde beſtimmt, daß von nun an nur jene Cadeten gleich als Second-Lieutenants angeſtellt werden, welche ihr Offiziers-Examen ohne Weiſung beſtanden haben (außerdem als Portepeefähnriche). Auch erhalten ſie einſtweilen nur den Character als Lieutenant, die Patente aber erſt nach Verlauf eines Jahres mit Rückſicht auf die Prüfungszeugniſſe, das Dienſtalter und die Dienſtapplikation mit denen Portepeefähnrichen, welche während dieſer Zeit bei dem Regiment befördert wurden.

Bei den Prüfungen der auf Beförderung zugehenden jungen Leute ſind von nun an die Vorſchriften über die Anforderungen in wiſſenſchaftlicher Beziehung mit vermehrter Strenge zu beobachten und jeder zurückzuweiſen, welcher dieſen Anforderungen nicht vollſtändig genügt.

Zu S. 219. Auch im Herbſt des Jahres 1842 werden das 7. und 8. Armee-Corps am Rhein vereinigt, große Manövers ausführen.

Zu S. 222. Durch eine königliche Verordnung vom 21. October 1841 wurden die Grundſätze über die Disciplinar-Beſtrafungen ſowohl im ſtehenden Heere und der Landwehr als auch hinſichtlich der Militär-Beamten in Uebereinſtimmung mit der jetzigen Verfaſſung der Armee feſtgeſtellt.

Zu S. 229. Im Mai 1842 wurde dem Orden pour le mérite eine Friedensklaſſe für Wiſſenſchaft und Kunſt beigefügt.

Königreich Bayern.

Seite 233 in der 9. Zeile von unten iſt ſtatt die Generale der Infanterie zu leſen, die Feldzeugmeiſter.

Zu S. 244. Den Armee-Diviſions-Commandos ſind auch die 2 Garniſons-Compagnien untergeordnet.

Zu S. 248. Die Junker haben nun ebenfalls den für die Offiziere beſtimmten Säbel mit derſelben Kuppel erhalten.

Zu S. 249. Die Muſikmeiſter, Regiments- und Bataillons-Tambours und Hautboiſten tragen den bisherigen etwas gekrümmten Unteroffiziers-Säbel mit eiſernem Korbgefäß fort.

Zu S. 258 in der 8. Zeile von oben iſt nach dem Worte Schafpelze einzuſchalten: für gewöhnlich Interims-Chabraquen von ſchwarzem Schafpelz mit einem 3″ breiten ꝛc.

S. 270 in der 4. Zeile von unten ſtatt nach dem Schnitte der Chevaulegers, leſe man, nach dem Schnitte der Infanterie.

Zu S. 270. Die Pontonier-Compagnie hat ſtatt der Tambours 2 Trompeter erhalten.

S. 279 in der 14. Zeile von unten ſind die 2 Garniſons-Compagnien in der Zahl der Infanterie-Compagnien anzuſetzen.

Zu S. 285. Ende September 1841 war der Vermögens-Stand der Militär-Fonds 4,949,611 fl. und zwar der des Wittwen- und Waiſen-Fonds 3,217,819 fl., der des Invaliden-Fonds 1,630,569 fl. und der des Milden-Stiftungs-Fonds 101,222 fl.

Zu S. 286. Von den Erſparungen an den Bureaukoſten fließen ebenfalls ²/₃ in den Offiziers- und ¹/₃ in den Unteroffiziers-Unterſtützungs-Fond.

S. 293 in der 13. Zeile von unten ſtatt Summa 4 fl. leſe man 24 fl. 35 kr.

S. 321 in der 9. Zeile von unten ſtatt 13783 Mann Infanterie leſe man 13793 Mann.

Zu S. 321. Ferner einen vollſtändig ausgerüſteten Brücken-Train für eine Flußbreite von 400 Schuhen.

Königreich Württemberg.

Zu Seite 391. Noch Ende Juni 1842 wurde den Ständen vor ihrer Vertagung von der Regierung ein Geſetzes-Entwurf, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienſt, vorgelegt, indem durch das beſtehende Recrutirungsgeſetz für die Landes-Vertheidigung nicht zweckmäßig und hinreichend geſorgt ſei.

Die Grundzüge des aus 108 Artikel beſtehenden Geſetzes ſind: Die Verbindlichkeit zum Kriegsdienſt ſoll eine allgemeine und eine Befreiung nur in den wenigſten Fällen (für die Studirenden der Theologie in den Seminarien u. ſ. w.) zuläßig ſein, es ſollen alſo mit dieſer Modification die waffenfähigen Männer vom 20. bis zum 32. Lebensjahre theils im activen Heere zu dienen haben, theils für die Landwehr pflichtig ſein und es beſteht dieſe daher eben ſowohl aus ausgedienten Soldaten als aus Angehörigen aller Stände.

Die Landwehr ſoll in 3 Aufgebote eingetheilt und nur das erſte derſelben kann auch in Friedenszeiten zu Waffenübungen verſammelt werden; darin beſteht der Unterſchied zwiſchen dem preußiſchen Syſtem und dem hier zu Grund gelegten; es ſoll nicht eine taktiſch formirte Landwehr als ein Inſtitut neben der activen Armee, ſondern eine Reſerve zur Ergänzung derſelben zur Vertheidigung des heimiſchen Herdes in Fällen der Noth gebildet werden, die ihren Stamm und Anhaltspunkt in den vertheilten Ex-

capitulanten findet; es ſoll ein Inſtitut ſein, das im Frieden beinahe nichts koſtet und die bürgerlichen Verhältniſſe im Allgemeinen nicht ſtört.

Die Landwehr ſoll daher nicht länger als durch die Kriegsdauer erforderlich iſt, eingerufen werden, innerhalb dieſes Zeitraumes aber kein Unterſchied zwiſchen ihr und dem activen Heere in Betreff der Ehren, Pflichten und Rechte ſtatthaben; bei letzterem ſoll die Dienſtzeit auf 6 Jahre feſtgeſetzt bleiben, im Weſentlichen das Aushebungsverfahren nicht abgeändert werden und die Stellvertretung auch fernerhin zuläßig ſein.

Zu S. 395. Die Militär-Budget für die Jahre 1842 bis 1845 beläuft ſich jährlich auf 2,329,792 fl.

Großherzogthum Baden.

Zu Seite 420. Das Invaliden-Corps zu Kißlau hat 1 Oberſten als Commandeur, 3 Hauptleute, 3 Oberlieutenants und 1 Regiments-Arzt.

Zu S. 421. Die Gendarmerie unter einem Stabsoffizier als Commandeur iſt in 4 Diviſionen eingetheilt, welche von eben ſo vielen Rittmeiſtern befehliget werden.

Der Director des Haupt-Magazins und Montirungs-Commiſſariats iſt gegenwärtig 1 Stabsoffizier, der Controleur 1 Hauptmann.

Zu S. 423. Das Perſonale des topographiſchen Bureaus beſteht unter dem Chef des General-Stabs als Präſes aus 1 Oberſtlieutenant als Dirigent, 1 Oberſtlieutenant, 1 Hauptmann, 1 Trigonometer und 4 Stabsguiden.

Zu S. 435. Die Militär-Studien-Commiſſion beſteht aus dem Präſes und 3 Mitgliedern.

Zu S. 437. In der höhern Kriegsſchule ſind 4 Hauptleute und 1 Oberlieutenant als Lehrer, dann 2 Profeſſoren und 1 Aufſichts-Offizier; in der allgemeinen Kriegsſchule 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant und 1 Lieutenant als Lehrer, 2 Profeſſoren und 1 Fechtlehrer angeſtellt.

Zu S. 443. Das Militär-Budget beträgt für das Jahr 1842 1,568,587 fl.

Großherzogthum Heſſen.

Zu Seite 467. Neuer Tarif der Gagen, Fourage-Rationen und Zulagen.

A. Normalgehalt: Nach dem neuen von der Großherzoglichen Regierung proponirten und von den Ständen bereits angenommenen Tarif wird künftig der Normalgehalt bei allen Waffengattungen gleich ſein und beträgt jährlich:

für	einen	General-Lieutenant	4860 fl.
"	"	General-Major	4000 "
"	"	Oberſten*), höherer Gehalt	3000 "
"	"	" niederer Gehalt	2700 "
"	"	Oberſtlieutenant*), höherer Gehalt . .	2400 "
"	"	" niederer Gehalt . .	2200 "
"	"	Major	2000 "
"	"	Hauptmann oder Rittmeiſter 1. Klaſſe . .	1400 "
"	"	" " " 2. " . .	1000 "
"	"	Oberlieutenant	700 "
"	"	Lieutenant	500 "

B. Fourage-Rationen. Es beziehen: der General-Lieutenant 6, der General-Major 5, bei der Infanterie, Artillerie und beim General-Stab: der Oberſt 3, der Oberſtlieutenant und Major 2, der Hauptmann und Subaltern-Offizier der Artillerie und des General-Stabs 1 Ration. Bei der Cavallerie: der Oberſt 4, der Oberſtlieutenant und Major 3, die übrigen Offiziere je 2 Rationen.

C. An jährlichem Pferdegeld ſollen die Offiziere der Infanterie und Artillerie für das erſte Pferd 60 fl., für jedes weitere Pferd 30 fl., die Offiziere der Cavallerie und des General-Stabs für das erſte Pferd 80 fl., für jedes weitere 40 fl. erhalten.

Auch der Dienſtälteſte Hauptmann eines jeden Infanterie-Regiments ſoll 60 fl. Pferdegeld und eine Ration beziehen.

---

*) Es ſollen die Hälfte der Oberſten und Oberſtlieutenants, bei der Vorausſetzung, daß die Oberſten 40 und die Oberſtlieutenants 35 Jahre als Offiziere dienen, den höhern Gehalt beziehen.

D. Dienſtalters-Zulagen. Diejenigen im activen Dienſt ſtehenden 15 Hauptleute und Rittmeiſter 1. Klaſſe, 10 Hauptleute und Rittmeiſter 2. Klaſſe, 15 Oberlieutenants, 15 Lieutenants, 6 Mittel-Stabsperſonen in Hauptmanns Rang und 6 Mittel-Stabsperſonen in Lieutenants Rang, welche am längſten als Offiziere oder Mittel-Stabsperſonen angeſtellt ſind, ſollen bei der Vorausſetzung, daß die Hauptleute und Rittmeiſter über 4, die Subaltern-Offiziere und Mittel-Stabsperſonen über 6 Jahre die Gage der betreffenden Categorie beziehen, eine Dienſtalters-Zulage beziehen, welche für die Hauptleute oder Rittmeiſter und Mittel-Stabsperſonen dieſes Ranges jährlich 200 fl., für Subaltern-Offiziere und Mittel-Stabsperſonen dieſes Ranges 100 fl. beträgt.

Die Kriegsjahre ſollen hiebei nicht doppelt gerechnet werden.

Die Dienſtalters-Zulagen kommen bei der Penſionirung nur dann in Berechnung, wenn die Hauptleute und Rittmeiſter 1. oder 2. Klaſſe über 30 reſp. 25 Jahre, die Oberlieutenants über 20, die Lieutenants über 10 Jahre als Offiziere, ſodann die Mittel-Stabsperſonen im Hauptmanns-Rang über 30, die im Lieutenants-Rang über 20 Jahre als ſolche dienen.

E Funktions- oder Waffen- und Dieners-Zulagen. Als jährliche Funktions-Zulage ſoll der General-Adjutant 600 fl., jeder Flügel-Adjutant 300 fl., der Chef des General-Stabs 200 fl., ein anderer Stabsoffizier des General-Stabs 100 fl., ein Brigade-, Regiments- und Corps-Adjutant 140 fl., der Bataillons-Adjutant 80 fl. beziehen.

Als Dienerzulage erhält der Rittmeiſter und Subaltern-Offizier des General-Stabs, der Cavallerie und Artillerie 60 fl. jährlich.

Zu S. 483. Dem angegebenen Militär-Budget wurde von den Ständen mit unbedeutenden Modificationen für die Jahre 1842, 43 und 44 die Zuſtimmung ertheilt.

Königreich Sachſen.

Zu Seite 486. Nach der im Mai d. J. erſchienenen Stamm- und Rangliſte für das Jahr 1842 beſteht die Generalität aus

6 General=Lieutenants und 6 General=Majore; die Adjutantur Sr. Majeſtät des Königs aus 1 dienſtthuenden General= und 2 Flügel=Adjutanten.

S. 490 in der vorletzten und letzten Zeile ſind die dort angegebenen Zahlen bei einigen Exemplaren undeutlich gedruckt und müſſen heißen: 2 Wirthſchafts=Fouriere,
26 Hautboiſten in 3 Klaſſen.

Zu S. 508. Nach dieſer Rangliſte erhielt die Linien=Infanterie ſtatt der aufgelöſten Garniſons=Diviſion eine Vermehrung von 600 Mann, ihr Stand iſt daher nun 7580 und die des ganzen Armee=Corps, einſchließlich aller Branchen, 13,700 Mann.

Großherzogthum Oldenburg.

Zu Seite 667. Bei der Angabe der Quellen iſt zu berichtigen: Zeitſchrift für Kunſt, Wiſſenſchaft und Geſchichte des Krieges, Berlin bei Mittler.

Herzogthum Sachſen=Coburg=Gotha *).

Zu Seite 702. Die oberſte Leitung aller Militär=Angelegenheiten iſt dem Landes=Miniſterium übertragen, welchem folgende ausübende Behörden untergeordnet ſind:

1) die Militär=Verwaltungs=Kammer zu Gotha, für alle öconomiſchen Gegenſtände;
2) das Regiments=Commando, für alle Dienſt= und Commando=Sachen;
3) die Landes=Regierungen zu Coburg und Gotha für das Conſcriptionsweſen ꝛc.

Die Jäger bilden keine ſelbſtſtändige Abtheilung, ſondern ſind den activen Compagnien einverleibt.

Das Regiments=Commando führt gegenwärtig 1 General=Major.

*) Dieſe Notizen erhielt der Verfaſſer zu ſpät, um ſie in der Darſtellung ſelbſt noch benützen zu können.

Beim Stab des 2. Bataillons iſt kein Arzt, derſelbe zählt daher nur 19 Mann.

Zu S. 703. Jede active Compagnie hat 3 Lieutenants und an Gemeinen beim 1. Bataillon: die 1. und 2. Compagnie jede 135, die 3. und 4. jede 134 Mann, zuſammen 528 Mann; beim 2. Bataillon: die 5. Compagnie 140, die 6. Compagnie 139 Mann, zuſammen 279 Mann.

Die 7. u. 8. oder die Reſerve-Compagnien, zählt jede 161 Gemeine. Da dieſe Compagnien aber nur im Falle des Bedarfs einberufen werden, ſo ſind gegenwärtig nur 6 Tambours activ, die Offiziere und Unteroffiziere aber blos deſignirt.

Die activen Compagnien des Regiments mit den 6 Tambours der Reſerve zählen alſo 973 Mann, außerdem beſtehen die dieſen Compagnien zugetheilten Jäger-Abtheilungen aus 2 Sergeanten, 12 Corporale, 5 Signaliſten und 131 Jäger, zuſammen 150 Mann.

Das geſammte active Militär mit dem Stab und den Nichtſtreitbaren beſteht demnach aus 1174 Mann.

Beſoldung und Verpflegung der Truppen.

Jährliche Gehalte der Offiziere u. Militär-Beamten.

Chargen.	Gehalt.		Burſchengeld.		Quartiergeld-Zulage.		Summa.	
	Thlr. *)	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.
Ein Oberſt u. Regiments-Commandeur bezieht	1234	$9^{6}/_{10}$	37	$1^{2}/_{10}$	—	—	1271	$10^{8}/_{10}$
Ein Major u. Bataills.-Commandeur . .	857	$4^{8}/_{10}$	37	$1^{2}/_{10}$	—	—	894	6
Ein Hauptmann 1. Kl.	628	18	37	$1^{2}/_{10}$	25	18	691	$7^{2}/_{10}$
" " 2. "	346	18	37	$1^{2}/_{10}$	123	$13^{2}/_{10}$	507	$2^{4}/_{10}$
" Oberlieutenant .	246	$26^{4}/_{10}$	37	$1^{2}/_{10}$	37	$1^{2}/_{10}$	320	$28^{8}/_{10}$
" Unterlieutenant .	200	—	37	$1^{2}/_{20}$	22	6	259	$7^{2}/_{10}$

Der Oberſt erhält 3, jeder Major 2 Fourage-Rationen.

*) 1 Thaler à 30 Neugroſchen = 1 fl. 45 kr. rhn., 1 Ngr. à 10 Pfennige.

Der Adjutant bezieht den Gehalt und die Zulage ſeiner Charge, dann eine Fourage-Ration und jährlich 57 Thlr. $2\,{}^{5}/_{10}$ Ngr. Adjutanten-Zulage.

Die Auditeure und Aerzte erhalten den Gehalt und das Burſchengeld ihres Ranges, aber keine Quartiergeld-Zulage.

Der Auditeur kann bis zum Rang eines Hauptmanns 1. Kl., der Art bis zu dem eines Hauptmanns 2. Kl. ſteigen.

Löhnungen und ſonſtige Gebühren der Unteroffiziere und Soldaten.

In Gotha*). Chargen.	Bezieht jährlich. Löhnung.		Garniſons-Zuſchuß.		Koſtet jährl. nach dem Anſchlag. Für Kleidung.		Für Brod.	Summa.	
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Thlr.	Ngr.
Ein Muſik-Director . .	92	$15\,{}^{6}/_{10}$	—	—	—	—	—	92	$15\,{}^{6}/_{10}$
„ Stabs-Fourier . .	99	18	—	—	17	$2\,{}^{4}/_{10}$	12	128	$20\,{}^{4}/_{10}$
„ Regiments-Tambour .	58	24	12	—	25	25	12	108	19
„ Ober-Hautboiſt . .	85	6	—	—	21	19	12	118	25
„ Hautboiſt 1. Klaſſe .	58	24	—	—	19	22	12	90	16
„ „ 2. „ .	26	12	3	18	18	19	12	60	19
„ Feldwebel . . .	58	24	24	—	18	12	12	118	6
„ Chirurg . . .	99	18	—	—	14	$27\,{}^{6}/_{10}$	12	126	$15\,{}^{6}/_{10}$
„ Sergeant . . .	45	18	13	6	15	20	12	86	14
„ Fourier . . .	39	18	13	6	15	20	12	80	14
„ Corporal . . .	31	16	10	24	15	19	12	69	29
„ Vice-Corporal . .	24	—	12	—	15	19	12	63	19
„ Signaliſt . . .	18	—	10	24	17	6	12	58	—
„ Sappeur . . .	18	—	10	24	18	—	12	58	24
„ Tambour . . .	18	—	10	24	17	—	12	57	24
„ Gemeiner . . .	18	—	10	24	14	26	12	55	24

In Gotha iſt die Mannſchaft caſernirt, daher wird ein Quartiergeld nur ausnahmsweiſe abgegeben und beträgt in dieſem Falle bei einem Unteroffizier jährlich 7 Thlr. $22\,{}^{8}/_{10}$ Ngr., für einen Gemeinen 5 Thlr. $25\,{}^{2}/_{10}$ Ngr.

*) Die Verſchiedenheit der Bezüge der Unteroffiziere in Coburg und Gotha ſoll nächſtens ausgeglichen werden.

Die tägliche Brodportion beträgt in Gotha und Coburg $1\frac{1}{2}$ Pfd.

Den Garniſons-Zuſchuß erhalten die Unteroffiziere auch außerhalb der Garniſon, die Gemeinen aber nur ſo lange, als ſie in der Garniſon zum Dienſt präſent ſind.

In Coburg. Chargen.	Bezieht jährlich.				Koſtet jährl. nach dem Anſchlag.			Summa.	
	Löhnung.		Quartiergeld.		Für Kleidung.		Für Brod.		
	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Ngr.	Thlr.	Thlr.	Ngr.
Ein Stabs-Fourier . .	99	$15\frac{7}{10}$	14	$8\frac{6}{10}$	17	$2\frac{4}{10}$	12	142	$26\frac{7}{10}$
„ Bataillons-Tambour .	53	$4\frac{3}{10}$	12	—	22	—	12	99	$4\frac{3}{10}$
„ Horniſt 1. Klaſſe .	53	$4\frac{3}{10}$	12	—	19	22	12	96	$26\frac{3}{10}$
„ „ 2. „ . .	30	$25\frac{7}{10}$	10	$8\frac{6}{10}$	18	19	12	71	$23\frac{3}{10}$
„ Feldwebel . . .	93	$4\frac{3}{10}$	14	$8\frac{6}{10}$	18	12	12	134	$24\frac{9}{10}$
„ Chirurg . . .	99	$12\frac{9}{10}$	14	$8\frac{6}{10}$	14	$27\frac{6}{10}$	12	140	$19\frac{1}{10}$
„ Sergeant . . .	53	$4\frac{3}{10}$	12	—	15	20	12	92	$24\frac{3}{10}$
„ Fourier . . .	53	$4\frac{3}{10}$	12	—	15	20	12	92	$24\frac{3}{10}$
„ Corporal . . .	38	$8\frac{6}{10}$	12	—	15	19	12	77	$27\frac{6}{10}$
„ Vice-Corporal . .	30	$25\frac{7}{10}$	10	$8\frac{6}{10}$	15	19	12	68	$23\frac{3}{10}$
„ Signaliſt . . .	24	—	10	$8\frac{6}{10}$	17	6	12	63	$14\frac{6}{10}$
„ Sappeur . . .	24	—	10	$8\frac{6}{10}$	18	—	12	64	$8\frac{6}{10}$
„ Tambour . . .	24	—	10	$8\frac{6}{10}$	17	—	12	63	$8\frac{6}{10}$
„ Gemeiner . . .	24	—	10	$8\frac{6}{10}$	14	26	12	60	$28\frac{6}{10}$

In Coburg iſt die Mannſchaft nicht caſernirt, und erhält dafür das angegebene Quartiergeld.

Seite XVI. der Kriegsverfaſſung des deutſchen Bundes in der Bemerkung (3. Zeile von unten) leſe man: durch den Bundes-Beſchluß vom 24. Juni ſtatt vom 24. Januar 1841.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Xylander, Max <<Ritter von>>,

Das Heer-Wesen der Staaten des deutschen Bundes Darstellung der allgemeinen militärischen Verhältnissse Aller, und der Formation, Bekleidung, Bewaffnung, Besoldung, des Pensions-Wesens, der Bildungs-Anstalten, Ergänzung, Dienstzeit, des Sanitäts- und Justiz-Wesens, der Festungen und Militär-Etablissements, des Bundes-Contingents, der Militär-
Bd.: [1]

1842

Bamberg, Staatsbibliothek -- R.mil.d.10(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765687-2